

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Synodalblatt aus den Verhandlungen und im Auftrage der Generalsynode
der evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens herausgegeben

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch = protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o 1.

Karlsruhe, den 14. Juni

1861.

Eröffnung der Generalsynode.

Am fünften Juni fand die feierliche Eröffnung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog unterm 21. Mai 1861 einberufenen Generalsynode der badischen evangelisch = protestantischen Landeskirche in erhebender Festlichkeit Statt.

Die Mitglieder versammelten sich vor 10 Uhr in einem Saale des Großherzoglichen Schlosses. Um 10 Uhr begaben sie sich, die Geistlichen in ihrer Amtstracht, in die Schloßkirche, wo sie von den Geistlichen und Kirchenältesten der Stadt empfangen und an ihre Plätze geleitet wurden.

Die gottesdienstliche Feier, welcher Seine Königliche Hoheit der Großherzog, sowie der Präsident und landesherrliche Kommissär, Herr Staatsrath Müßlin, und der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Geheimerath Lamey, persönlich anwohnten, wurde mit Chorgesang und Gemeindegesang begonnen und beschlossen. Die Gebete zu Anfang und zum Schlusse mit Verlesung der Bibelstelle Joh. 17, 18 — 26 sprach Oberkirchenrath Mühlhäuser. Prälat Dr. Holzmann hielt die Predigt über Paulus Worte 1 Kor. 3, 9: Wir sind Gottes Mitarbeiter.

Rede

des Herrn Prälaten Dr. Holzmann.

Die Gnade unsers Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit uns allen. Amen.

Text: 1 Korinth. 3, 9. Denn wir sind Gottes Mitarbeiter.

In dem Herrn Geliebte. Nach dem vorgelesenen Texte gibt es Menschen, welche Mitarbeiter Gottes sind. Der Apostel Paulus hält sich selbst und diejenigen, welche mit ihm zu gleicher Arbeit verbunden waren, für Gottes Mitarbeiter. Wenn heute Männer und Christen zu einer gemeinsamen Arbeit zusammentreten, so müssen sie sich darauf ansehen, ob sie sich in dieser Arbeit für Mitarbeiter Gottes halten dürfen, und wenn sie das dürfen, was diese Ansicht ihrer Arbeit für Forderungen an sie stellt. In dieser Lage befinden wir uns in diesem Augenblicke, theure Brüder, die wir vor Gott eine Arbeit zur segensvollen Ausgestaltung unserer Landeskirche beginnen wollen. Wir müssen uns die beiden Fragen vorlegen: 1. wer ist ein Mitarbeiter Gottes und sind wir's? und 2. wenn wir's sind, was sollen wir jetzt als Mitarbeiter Gottes? Zur richtigen Beantwortung dieser beiden Fragen wolle uns Gott seinen heiligen Geist schenken.

I.

1. Mitarbeiter, Geliebte, kann doch nur der haben, der selbst ein Arbeiter ist und eine Arbeit treibt. Ehe wir von Mitarbeitern Gottes reden, müssen wir erst fragen: wie kann denn Gott eine Arbeit haben? Was will Er eigentlich, und wie läßt sich das denken, daß Er, um das zu erreichen, was Er will, eine Arbeit nöthig habe? Ist Er denn nicht der Allmächtige? Ist's nicht so, daß wenn Er spricht, so geschiehts, wenn Er gebet, so stehts da? Gewiß, Geliebte, ist es so, aber wie kann denn da noch von einer Arbeit Gottes, und von Mitarbeitern Gottes die Rede sein? — Wenn der Wille Gottes nur darauf hinaus liefe, eine gewisse Beschaffenheit der Welt, daß

sie so oder so sei, herbeizuführen, dann würde Er mit einem Schläge seiner Allmacht die Welt so machen, wie Er sie haben will, und dann könnte von einer weitem Arbeit Gottes allerdings nicht die Rede sein. Allein die Beschaffenheit der Welt kann für den Gott, der der Geist und die Liebe ist, nicht dadurch Werth und Bedeutung haben, daß sie eben besteht, sondern nur dadurch, daß sie durch Geist und Liebe herbeigeführt, und mit Geist und Liebe festgehalten und weiter gebildet werde. Nicht daß das geschieht und da ist, was Ihm gefällt, sondern daß es durch freie Liebe freier Geister geschieht, das ist es, was Er eigentlich will. So stehen wir also auf dem Gebiete freier Liebe, auf einem Gebiete, wo mit dem einen Schläge der Allmacht nichts gethan ist und nichts gethan werden kann. Ein Reich freier Geister zu erschaffen, die in freier Liebe mit Ihm eins werden, und Seinen Willen zu ihrem Willen machen, so daß Er wirklich in ihnen wohnt, und durch diese freie Liebe freier Geister dann auch die Zustände und Beschaffenheiten der Welt herbeizuführen, die Ihm gefallen, das ist für Gott selbst ein Ziel, das nicht mit den Schlägen der Allmacht, sondern nur mit der Arbeit des Geistes und der Liebe erreicht werden kann. Seht da, Geliebte, die Arbeit Gottes.

2. Daß Gott eine Arbeit hat, ist gewiß; aber in welcher Weise führt Er diese Arbeit? Wir sind Christen, und als Christen haben wir unsern Blick von Jugend an auf den Punkt hingewendet, der der eigentliche Mittelpunkt dieser Arbeit Gottes ist, soweit sie eine Arbeit an Menschen ist. Es hat einmal die ganze Größe göttlicher Gedanken in einem wahrhaft menschlichen Geiste gewohnt; es hat einmal die ganze Fülle und Wärme der Liebe, die Gott selbst ist, in einem wahren Menschenherzen geschlagen. Es hat einmal die ganze Hoheit und Milde göttlichen Geistes von Menschenstirne gestrahlt, und die ganze Glut göttlicher Liebe aus Menschenauge geleuchtet. Das Wort göttlicher Weisheit ist einmal von menschlicher Lippe geredet, und der ganze Gehalt göttlichen Liebeslebens in menschlicher That eines wahrhaft menschlichen Lebens ausgewirkt worden. Lasset mich, Geliebte, den heiligen Namen nicht aussprechen, der jetzt in unser aller Herzen lebt. Daß Er unser geworden ist, daß

Er alles was Er gethan, für uns gethan, alles was Er gelitten, für uns gelitten hat; daß Er für uns in alle Noth und allen Jammer unsers menschlichen Lebens eingegangen, daß dieß Herz für uns im Tode gebrochen ist; daß aber eben damit dieß Herz mit unzerreißbaren Banden die Menschheit an sich gebunden, und eine ewige Liebesmacht über aller Menschen Geschlechter sich errungen und seine unvergängliche Herrschaft sich begründet hat — das, Geliebte, das ist, wie der selige Mittelpunkt unseres Glaubens, unseres Trostes und unserer Hoffnung: so auch der Mittelpunkt der Arbeit unseres Gottes an den Menschen. Daran erkennen wir die Art dieser Arbeit. Sich selbst hingeben, eingehen in die Gemeinschaft mit Menschen, suchen, nachgehen und werben, mit der ganzen und vollen Liebe um Liebe werben, das ist die Art der Arbeit, welche der allmächtige Gott unter uns begonnen hat, und bis auf den heutigen Tag unter uns treibt.

3. Und nun, Geliebte, nachdem wir die Arbeit Gottes und die Art dieser Arbeit kennen gelernt haben, wer ist ein Mitarbeiter an dieser Arbeit Gottes? Wo es Menschen gibt, welche Zustände in der Welt herstellen möchten, wie sie Gott gefallen können, und die das mit Anstrengung, mit Aufopferung thun, die es thun, nicht um Lohn und äußere Ehre, sondern die es thun mit innerer Liebe und Freude, aus innerem Trieb der Pflicht, da sind Mitarbeiter Gottes. Wer dazu beitragen will, daß die Erde und das Zusammenleben der Menschen das Gepräge des Geistes, der Schönheit und der Liebe trage, und wer dazu mit Freude und Lust beiträgt, und andern diese Freude und Lust mittheilt, der ist ein Mitarbeiter Gottes. Gottlob, Geliebte, es gibt Mitarbeiter Gottes; es gibt deren in allen Ständen, in den höchsten und in den niedersten, in allen menschlichen Berufsarten. Aber wir, Geliebte, die wir heute zu einer kirchlichen Arbeit zusammentreten, sind wir auch Mitarbeiter Gottes? Geliebte, wir wollens wenigstens von ganzem Herzen sein! Was könnten wir denn Größeres, Schöneres, Ehrevolleres sein, als Mitarbeiter Gottes an seinem Werke? Aber eben weil wir's sein wollen, muß uns die Frage wichtig sein:

Was sollen wir denn als Mitarbeiter Gottes? und das ist die zweite Frage unserer seßigen Betrachtung.

II.

1. Vorerst sollen wir, die wir einen Beruf der Arbeit an der Kirche haben, nicht glauben, daß wir die einzigen, oder auch nur in einer eigenthümlich bevorzugten Weise die Mitarbeiter Gottes seien. Diese Unterscheidung zwischen geistlicher und weltlicher Thätigkeit, daß nur die erste an Gottes Werk mitarbeite und die letztere nicht, ist eine falsche, aus einer Zeit hergeerbt, die längst vorüber ist. Diese Einbildung, die einzigen Mitarbeiter Gottes zu sein, müssen alle die, welche eine kirchliche Arbeit zur Hand nehmen, müssen namentlich die Männer meines Standes gründlich von sich abthun, wenn sie überhaupt in der Reihe der Mitarbeiter Gottes noch eine wirksame und erfolgreiche Stellung einnehmen wollen. Aber, Geliebte, auch Mitarbeiter Gottes, und Mitarbeiter Gottes an einem bedeutsamen und wichtigen Theile seines Werkes, das wollen wir sein, und diese Freude und Ehre wollen wir uns nicht nehmen lassen.

2. Aber dürfen wir uns denn diese Freude und Ehre zu eigen machen, Mitarbeiter Gottes zu sein? Geliebte, laffet uns das mit Demuth bekennen, das sollen wir bekennen, nach unserer Kraft und unserer Würdigkeit dürfen wir uns nicht anmaßen, Mitarbeiter Gottes zu heißen. Ach, Geliebte, neben dem allgemeinen Bekenntniß der Schuld, das jeder Christ beständig im Herzen trägt, drückt uns noch ein besonderes. Es ist eine Zeit partiischer Aufregung an uns vorübergegangen. Es hat sich so nicht leicht Einer durch diese Zeit hindurch gerettet ohne eine Schuld der That oder eine Schuld der Unterlassung. Es ist in partiischem Eifer nicht nur von einer Seite gefehlt worden. Geliebte, können wir denn nicht lassen und vergessen, was dahinten ist? Können wir denn nicht aufhören, Recht gehabt haben zu wollen, und die Schuld oder wenigstens die erste Schuld von Zuständen, die wir alle beklagen, dem oder jenem zuzuschreiben? Freunde, Brüder, laffet uns alle vergessen was geschehen ist, und friedlich uns die Hand bieten zu dem Werke das geschehen soll. Müssen wir doch alle beten, daß Gott uns

vergebe und vergesse, und uns annehme zu seinen Mitarbeitern nicht um unserer Würdigkeit willen, sondern um des Zusammenhangs willen, den wir durch den Glauben haben, mit Dem, der allein um seiner Selbst willen Gott wohlgefällt, und der uns alle vor Gott vertreten und mit Seiner Gnade bedecken muß.

3. Aus Gnade zu Mitarbeitern Gottes angenommen, müssen wir in unserer Arbeit die Arbeit Gottes zum Vorbilde nehmen. Es muß ein Unterschied gemacht werden zwischen den Einrichtungen einer Gemeinde und zwischen dem Geiste, der diese Einrichtungen versteht, und der Liebe, die diese Einrichtungen durchdringt. Eines ist, gute Einrichtungen machen; ein anderes ist, diesen Geist fördern und diese Liebe entzünden. Das Schwerste aber ist, zwischen beiden das rechte Verhältniß finden, daß die Ordnungen und Einrichtungen dem, was von Geist in der Gemeinde vorhanden ist, und was von Liebe in ihr geboren ist, so entsprechen, daß jene weder hinter diesen zurückbleiben, noch ihnen allzuweit vorausseilen. Es ist besser, äußerlich minder vollkommene Zustände und Einrichtungen haben, welche aber von dem Geiste und von den Herzen der Gemeinde erfüllt sind, als an sich vollkommene Einrichtungen, die die Gemeinden nicht verstehen und die ihnen deswegen nur als ein fremdes Joch erscheinen würden. Die Arbeit des Verstehenlernens, des Eingehens in das Herz der Gemeinden, des Suchens und Einwendens mit ihnen, das ist die Arbeit derer, die Gottes Mitarbeiter sein sollen. Lasset uns, liebe Freunde und Brüder, treu an dieser Arbeit stehen.

4. Aber zum Schluß, Geliebte, laßt uns noch in freudigem Dank und herzlich bewundernder Liebe den heiligen Namen bekennen, zu dem wir gehören. Wir verehren die Alles überstrahlende, göttlich große und menschlich schöne Erscheinung, in der wir den Mittelpunkt aller Gottesarbeit an den Menschen in die Geschichte der Menschen hereingetreten sehen. Wer Mitarbeiter Gottes sein will, der arbeitet mit Ihm; viele arbeiten mit Ihm, sie wissen nicht, sie glaubens nicht, sie arbeiten doch mit Ihm; uns geziemt es, bewußt mit Ihm zu arbeiten, uns geziemt es, zu wissen und zu bekennen, daß wir ohne Ihn nichts

thun können, und daß Alles, was wir ohne Ihn thun wollten, sich sogleich als Nichts und Nichtsgethan ausweisen wird, daß Alles was wir Rechtes thun, in seiner Kraft, in seinem Namen, in seinem Geiste gethan ist.

Wem die Ehre und der Ruhm gebührt für Alles, was in der Gemeinde gethan wird, das ist der einzige ewige König der Gemeinde, Jesus Christus, der Herr, hochgelobet in Ewigkeit. Amen.

Aus der Kirche begaben sich die Mitglieder der Generalsynode in den Marmorsaal, wo Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit seinem durchlauchtigsten Bruder dem Prinzen Wilhelm, Großherzogliche Hoheit, erschien, und in dessen und der obengenannten beiden Herren Gegenwart nachfolgende Anrede an sie hielt:

„Liebe Freunde und Glaubensgenossen!

Kraft meines Amtes als landesherrlicher Vorstand und Bischof unserer Kirche habe ich Sie hierher entboten zur Berathung eines erneuten kirchlichen Grundgesetzes und heiße ich Sie heute bei Ihrem Zusammentreffen zu diesem großen Zwecke von Herzen willkommen.

Den Grundsatz einer möglichst vollkommen herzustellenden Selbstständigkeit und Autonomie beider christlichen Kirchen in meinem Lande habe ich von meinem Regierungsantritt an unablässig festgehalten und habe demselben in Bezug auf meine eigene theuere Kirche, nach mancherlei Störungen und schwer zu überwindenden Schwierigkeiten, zuerst in der Ansprache vom 7. April v. J. einen öffentlichen Ausdruck gegeben. Nachdem durch die Staatsgesetzgebung für die Verwirklichung dieses Grundsatzes freier Raum gewonnen war, habe ich sofort von der zuständigen Behörde einen Entwurf ausarbeiten lassen, der denselben für unsere bestehende kirchliche Verfassung fruchtbar macht. Ihnen, liebe Herren, ist nun die synodale Prüfung und Billigung dieses Entwurfs überantwortet.

Seit der Annahme der Union vor vierzig Jahren ist der badische Generalsynode keine wichtigere und folgenreichere Aufgabe geworden, als die gegenwärtige; ich habe dem Gefühle ihrer umfassenden Bedeutung vor Allem dadurch Ausdruck verleihen wollen, daß ich heute selbst in Ihre Mitte trete, um damit zugleich Ihnen ein Zeugniß zu geben von der treuen Liebe, mit welcher ich das mir anvertraute landesbischöfliche Amt im Herzen trage und es schützend und schirmend auszuüben trachte.

Von solchen Empfindungen erfüllt, ist es mir Bedürfnis, die Eröffnung Ihrer Berathungen mit ernstern und treugemeinten Worten zu begleiten.

Ein bedeutsamer Tag ist für uns angebrochen, ein Tag, an dem wir Zeugniß geben können von dem Geiste, der in der christlichen Gemeinde leben soll. Ich vertraue auf die Macht dieses Geistes.

Es ist der Geist christlicher Liebe und christlichen Glaubens. Es ist der Geist christlicher Demuth und christlicher Zuversicht. In solchem Geiste, liebe Freunde, bitte ich Sie, das Friedenswerk anzugreifen. Es handelt sich dabei nicht um den vorübergehenden Sieg dieser oder jener Partei und Zeitrichtung; es handelt sich darum, daß, wie Gott nur durch freie Liebe wahrhaft gepriesen werden kann, so unsern Gemeinden Gelegenheit geboten werde, den Glauben und die Liebe ihres Herzens in freier Selbstthätigkeit an den Tag zu legen. Freie Selbstthätigkeit der Gemeinden in allen ihren Gliederungen, das, in der That, ist der leitende Gedanke des Ihnen vorgelegten Entwurfes — ein Gedanke, der, wie mit der ursprünglichen Lehre, so auch mit der ursprünglichen Geschichte unserer christlichen Kirche im Einklange steht und deshalb doppelt berechtigt ist, sich als ein christlicher geltend zu machen.

Die erneute Verfassung, welche wir zusammen ausarbeiten wollen, betrifft freilich nur das äußerliche Leben des Christenthums und sie glaubt nicht die innerliche Erneuerung, Erweckung und Heiligung durch äußerliche Formen erzeugen zu können. Damit aber, was von erneutem und geheiligtem Sinne in der Gemeinde wohnt, sich frei äußern, bewegen und bethätigen könne, und alle Theilnahmlosigkeit — der Grund vielfachen Uebels —

für die Zukunft vermieden werde, soll ein mehr allgemeiner Antheil durch die kirchlichen Verfassungsformen gewährt werden. Dabei dürfen wir vielleicht hoffen, daß mit dem Neubau des äußeren Tempels auch der Geist, welcher ihn erfüllen soll, erneut und gekräftigt werde.

Je lebendiger nun der in der Liebe thätige Glaube sein wird, um so mehr darf und soll auch Raum und Freiheit gegeben sein zu den mannichfaltigen und verschiedentlich gestalteten Aeußerungen dieses Glaubens. Die gewährten Rechte aber ziehen auch Pflichten nach sich für die Kirchengemeinden und ihre Glieder, bei deren Erfüllung dieselben, ich vertraue es fest, beweisen werden, daß der Geist evangelischer Freiheit zugleich ein Geist der Ordnung, der Demuth und des Vertrauens ist.

Der innige Zusammenhang, in dem unsere badische Kirchenverfassungsfrage mit der deutschen Frage der großen evangelischen Kirche steht, ist der zweite Hauptpunkt, auf den ich, liebe Freunde und Glaubensgenossen, Ihre Aufmerksamkeit noch zu richten wünsche. Vergessen Sie nicht, wie ich es nie vergessen werde, daß unsere badische Landeskirche nichts ist und nichts sein soll, als ein kräftiges Glied der deutschen evangelischen Kirche, und erheben Sie sich mit mir an dem Gedanken, daß wir mit dem Neubau unserer Kirche zugleich einen Stein legen zu dem Aufbau dieser großen Gesamtkirche. Wann auch immer dieses Gefühl der Zusammengehörigkeit seine Befriedigung finden mag, lassen Sie uns seine Berechtigung und seine Kraft vor Allen dadurch bethätigen, daß wir im Geiste mit unseren deutschen evangelischen Schwesterkirchen vereint, thätig und unermüdet darnach streben, den rechten äußern Ausdruck innerer Einheit zu gewinnen.

Beginnen Sie denn nunmehr, liebe Freunde und Brüder, in Gottesfurcht und Treue Ihre Arbeiten! Schaffen Sie in Rüstigkeit und Eintracht, in Freiheit und Gläubigkeit, in christlich deutscher Entschlossenheit und Frömmigkeit, und lassen Sie uns gemeinsam Ihn, das ewige Haupt unserer großen unsichtbaren Kirche, dadurch zu ehren suchen, daß wir den uns zugewiesenen Theil Seiner sichtbaren deutschen Kirche mit neuer Lebenskraft zu erfüllen suchen.

Er, dem unsere Arbeit gilt, Er, dessen Reich wir zu verbreiten streben, segne und erleuchte Ihre Berathungen.

Unter dem Eindruck dieser wahrhaft fürstlichen Worte verfügten sich nun die Mitglieder der Generalsynode in die ihnen zu ihren Berathungen angewiesenen Räume der ersten Kammer im Ständehaus.

Der Präsident, Herr Staatsrath Rüßlin, eröffnete die Sitzung mit folgender Ansprache:

Hochwürdige, hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, unser gnädigster Landesherr und Landesbischof, hat in Höchsteigner Person die diesjährige Generalsynode eröffnet und damit ein neues offenes Zeugniß abgelegt von der lebendigen Theilnahme, welche Er den Angelegenheiten unserer Kirche widmet.

Aus Seinem Munde haben Sie vernommen, warum die Synode früher als üblich berufen worden, welche Aufgabe Ihnen gestellt ist.

Von Seiner Königlichen Hoheit ist mir der Auftrag gnädigst ertheilt, als landesherrlicher und oberbischöflicher Kommissär Ihre Verhandlungen zu leiten. Ich fühle mich hochgeehrt, in einem für den Fortbau unserer kirchlichen Einrichtungen so wichtigen Zeitpunkte an Ihren Arbeiten Theil nehmen zu dürfen und bitte Sie, mir Ihre freundliche Unterstützung zu gewähren.

Als Abgeordnete geistliche Mitglieder des evangelischen Oberkirchenraths zur Synode wurden Prälat Dr. Holzmann und Oberkirchenrath Mühlhäuser ernannt, als weltliche Ministerialrath Spohn und Oberkirchenrath Behagel, ersterer mit dem Auftrag, bei Verhinderung des Präsidenten den Vorsitz zu übernehmen. Als Abgeordnete der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg wurde Professor Dr. Hitzig berufen.

Indem ich die Nachweisungen über sämtliche Ernennungen zu den Akten der Generalsynode gebe, beehre ich mich, höchstem Auftrage gemäß Ihnen die Vorlagen zu machen, welche vorzugsweise Gegenstand Ihrer Berathungen sein werden.

Tief eingreifende Veränderungen sind in den Beziehungen der Kirche zum Staate eingetreten, Veränderungen, welche von den Freunden der Kirche längst ersehnt wurden, deren Erfüllung aber nicht in so naher Aussicht schien. Die Kirche hat die volle Unabhängigkeit in ihrem Gebiete erlangt, das Recht, frei und selbständig ihre Angelegenheiten zu ordnen und zu verwalten. An die Stelle der hinweggefallenen Staatsbehörden kann aber nicht einfach der Oberkirchenrath treten, sondern es ist der Kirche die Pflicht erwachsen, diejenigen Verfassungselemente aus sich zu entwickeln, deren sie bedarf, um die Selbstregierung und Selbstverwaltung in dem ihr eigenen Geiste üben zu können.

In dem Entwurfe einer Kirchenverfassung, welchen ich hiermit übergebe, sind die Bestimmungen niedergelegt, welche nach Ansicht der Kirchenregierung geeignet sind, die Selbständigkeit der Kirche zur Wahrheit zu machen. Sie sind nicht willkürlich gewählt, sondern sie ruhen auf der Grundlage unserer bestehenden Kirchenverfassung und geben derselben die durch die veränderte Lage geforderte weitere Entwicklung dahin, daß das presbyterial-synodale Element mehr ausgebildet, den Gemeinden eine freiere Bewegung gesichert und ihrer Vertretung eine umfassendere Mitwirkung eingeräumt wird. Dieselben sollen in lebendiger Weise mit den Behörden verbunden werden. Auch hiebei schließt sich der Entwurf an die bestehenden Einrichtungen thunlichst an und wo Abweichungen nöthig werden, nimmt er, in Vermeidung gefährlicher Versuche mit neuen Ideen, die auf ähnlicher Grundlage ruhenden, im Leben bereits bewährten Einrichtungen anderer deutscher Landeskirchen zum Vorbild.

Der Entwurf ist zeitig allen Geistlichen und Kirchengemeinden mitgetheilt worden, damit Alle sich mit ihm bekannt machen und darüber aussprechen können, damit man auf unbefangene und zuverlässige Weise erfahre, wie die Vorschläge den allgemeinen Anschauungen und den wahren Bedürfnissen der Kirche entsprechen, damit Ihnen reiches Material für Ihre Berathungen geboten werde.

Die eingekommenen gutachtlichen Aeußerungen werden Ihnen zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

Es hat der Entwurf vielfach freudige Anerkennung gefunden, er ist auch lebhaftem Tadel begegnet.

Sie, H. H., werden entscheiden, ob und in wie weit das Richtige getroffen ist und in wie weit damit der Zweck erreicht werden kann, unserer Kirche eine Verfassung zu geben, welche den veränderten Verhältnissen entspricht, welche der Hebung des religiösen Sinnes und des kirchlichen Lebens förderlich ist und welche die Kirche in den Stand setzt, den erhöhten Anforderungen zu genügen.

Mit dem Verfassungsentwurfe in inniger Verbindung steht ein Gesetz über die Klasseneintheilung der Pfarreien, worüber Ihnen später Mittheilung gemacht werden wird. Ich bemerke nur vorläufig, daß damit nicht die Einführung des Besoldungssystems beabsichtigt wird, wie es die Generalsynode von 1843 beabsichtigt hat. Es soll vielmehr das Pfründerecht unangetastet bleiben und nur für geeigneten Vollzug der Bestimmungen des Verfassungsentwurfs gesorgt werden, wornach solche Geistliche, welche ihrem Dienstalter nach keinen Anspruch auf den vollen Ertrag der Pfründe haben, eine Abgabe entrichten müssen, bis sie dieses Alter erreicht haben werden.

Es ist Ihnen bekannt, H. H., welchen Widerstand die Einführung der von der letzten Generalsynode beschlossenen und Kirchengesetz gewordenen Gottesdienstordnung gefunden hat. Ein Zwang war hier in keiner Weise zulässig und da die Generalsynode die Bestimmung über Zeit und Art der Einführung dem Ermessen der Kirchenregierung anheim gegeben hatte, konnte von dieser eine fürsorgliche Einrichtung getroffen werden, welche den Frieden und das Vertrauen wiederherstellte, ohne die Wirksamkeit und Bedeutung des Gesetzes selbst anzutasten. Der Vorgang ist noch zu neu, als daß eine Aenderung rathsam wäre. Ich übergebe eine Vorlage, welche Ihre Zustimmung dazu in Anspruch nimmt, daß die fürsorglich getroffenen Einrichtungen so lange belassen werden, bis entweder die Gemeinden selbst ein Weitergehen wünschen, oder eine spätere Generalsynode die ganze Gottesdienstsache neu ordnet.

Ferner werden Ihnen die Protokolle der Diözesansynoden von 1856 und 1859 nebst den darauf ergangenen

Bescheiden vorgelegt und endlich die Uebersicht der unter Verwaltung des Oberkirchenraths stehenden Fonds mit einer Nachweisung über den Stand derselben. Sie werden daraus die befriedigende Ueberzeugung gewinnen, daß auch in dem Zeitabschnitt vom 1853 und 1854 bis 1860 bei gewissenhafter Erfüllung der Stiftungszwecke und vielfach erhöhten Anforderungen gleichwohl das Vermögen der meisten Fonds zugenommen hat und daß die Verwaltung stets hin eine geordnete und gute gewesen ist.

Lassen Sie uns nun, *H. H.*, unter dem Schutze des allmächtigen Gottes an unser Werk gehen, nehmen Sie die Vorlagen mit vorurtheilsfreiem, vertrauensvollem Sinne hin, prüfen Sie dieselben mit Treue und Gewissenhaftigkeit und lassen Sie sich bei Ihren Beratungen von dem Geiste des Friedens und der christlichen Liebe leiten.

Der Herr aber wolle seinen Segen in Gnaden verleihen, daß Ihre Arbeiten Seiner Kirche zum Heile gereichen, daß der Friede in unserer Landeskirche dauernd befestigt werde.

Hierauf machte er die Vorlagen bekannt, welche der Oberkirchenrath der Synode zur Berathung und Beschlußfassung zu übergeben hat. Es sind folgende vier:

- 1) ein Gesetz über die Klasseneintheilung der Pfarreien;
- 2) eine Vorlage bezüglich der Gottesdienstordnung;
- 3) die Protokolle der Diözesansynoden von 1856 und 1859 nebst den darauf ergangenen oberkirchenrätlichen Bescheiden;
- 4) eine Darlegung über die Verwaltung und den Vermögensstand der kirchlichen Fonds.

Zum Ausdrucke des tiefgefühltesten Dankes der Synode an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, unsern allerhöchsten Landesbischof, für die ergreifende, herzliche und ächt christliche Weise, in welcher Höchstderselbe ihr heute seine warme Liebe zur evangelischen Kirche, seine innigen

Wünsche für ihr Gedeihen, und für die Wiederkehr ihres Friedens fund gegeben habe, wurde eine Abordnung von 6 Mitgliedern bestimmt, die am nämlichen Abend huldreichst empfangen wurde.

Die gegenwärtige Synode besteht aus folgenden Mitgliedern:

Präsident: Staatsrath Rühl, als landesherrlicher und oberbischöflicher Kommissär.

Oberkirchenrathsmitglieder, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannt:

a) Geistliche:

Prälat Dr. Holzmann;

Oberkirchenrath Mühlhäuser.

b) Weltliche:

Ministerialrath Spohn, zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden;

Oberkirchenrath Behaghel.

Von Seiner Königlichen Hoheit berufenes Mitglied der theologischen Fakultät der Universität Heidelberg:

Professor Dr. Hitzig.

Gewählte Abgeordnete.

A. Aus der Geistlichkeit:

I. Wahlbezirk Schopfheim-Lörrach:

Dekan Stadtpfarrer Blum von Lörrach.

II. Wahlbezirk Müllheim-Freiburg:

Pfarrer A s m u s von Obereggenen.

III. Wahlbezirk Emmendingen-Hornberg:

Geh. Kirchenrath, Professor Dr. Rothe von Heidelberg.

IV. Wahlbezirk Mahlberg-Lahr:

Pfarrer Trauß von Friesenheim.

V. Wahlbezirk Kork-Rheinbischofsheim:

Dekan H ä u s e r von Egelshurst.

VI. Wahlbezirk Karlsruhe (Stadt- und Landdiözese):

Oberkirchenrath Pfarrer H e i n z von Meisenheim.

- VII. Wahlbezirk Durlach = Pforzheim :
 Dekan Niehm von Pforzheim.
- VIII. Wahlbezirk Bretten = Eppingen :
 Kirchenrath Dr. Schenkel von Heidelberg.
- IX. Wahlbezirk Mannheim = Ladenburg :
 Pfarrer Dr. Fink von Illenau.
- X. Wahlbezirk Heidelberg = Weinheim :
 Stadtpfarrer Dr. Zittel von Heidelberg.
- XI. Wahlbezirk Oberheidelberg = Neckargemünd :
 Dekanatsverwalter Pfarrer Hamm von Mauer.
- XII. Wahlbezirk Sinsheim = Neckarbischofsheim :
 Dekanatsverwalter Gräbener von Neckarbischofsheim.
- XIII. Wahlbezirk Mosbach = Adelsheim :
 Dekan Rieger von Sindolsheim.
- XIV. Wahlbezirk Bixberg = Wertheim :
 Overtirchenrathsassessor Doll von Karlsruhe.

B. Aus den Kirchenältesten:

- I. Wahlbezirk Schopfheim = Lörrach = Müllheim = Freiburg :
 Bürgermeister Lichtenberger von Kandern.
- II. Wahlbezirk Emmendingen = Hornberg = Mahlberg = Lahr :
 Geh. Referendar Diez von Karlsruhe.
- III. Wahlbezirk Kork = Rheinbischofsheim = Karlsruhe (Stadt-
 und Landdiözese):
 Geh. Rath v. Stöfer von Karlsruhe.
- IV. Wahlbezirk Durlach = Pforzheim = Bretten = Eppingen :
 Posthalter Paravicini von Bretten.
- V. Wahlbezirk Mannheim = Ladenburg = Weinheim = Heidel-
 berg (Stadt):
 Hofgerichtsrath Dr. Guyet von Mannheim.
- VI. Wahlbezirk Oberheidelberg = Neckargemünd = Sinsheim =
 Neckarbischofsheim :
 Geh. Rath Dr. Nau von Heidelberg.
- VII. Wahlbezirk Mosbach = Adelsheim = Bixberg = Wertheim :
 Professor Dr. Neuber von Wertheim.

Zu Sekretären wurden in der zweiten Sitzung erwählt:
 Dekan Pfarrer Häusser von Legelshurst.
 Professor Dr. Neuber von Wertheim.

Die Mitglieder der Kommissionen zur Vorberathung der einzelnen Vorlagen sind:

1. Verfassung: Rothe, Guyet, Schenkel, Zittel, Paravicini, Häusser, Trauß, v. Stösser, Heins.
2. Agende: Blum, Diez, Asmus.
3. Diözesansynodal-Protokolle: Blum, Neuber, Trauß, Hamm, Fink.
4. Rechnungen: Lichtenberger, Rau, Asmus.

Die Veröffentlichung der Verhandlungen der Generalsynode, welche mit diesem Blatte beginnt, ist in der zweiten Sitzung auf den Antrag der hiefür eigens erwählten Kommission (Ministerialrath Spohn, Dekan Häusser und Pfarrer Dr. Fink) einstimmig beschlossen und nach dem weitem Vorschlag der Kommission den beiden Sekretären Häusser und Neuber, sowie einem hierzu erbetenen Mitgliede des Oberkirchenraths und einem von der Synode zu bestimmenden Mitgliede übertragen. Als erstes wurde vom Präsidenten Ministerialrath Spohn bezeichnet, als letzteres Pfarrer Fink erwählt.

Das Synodalblatt, welches auf Grund der Protokolle, doch nicht lediglich auf diesen, in der Art wie es 1843 geschah, bearbeitet werden, und darum kein amtliches sein soll, wird nach dem dankbar angenommenen Erbieten des Oberkirchenraths als Beilage des kirchlichen Verordnungsblattes den Kirchengemeinden des Landes mitgetheilt, kann aber auch einzeln um den Preis von zwei Kreuzern für den Bogen bei der Druckerei von Chr. Th. Groos in Karlsruhe auf die übliche Weise bestellt werden.

Der Segen Gottes begleite nun das ganze Werk und schaffe demselben in unserem Volk wahre Theilnahme, richtiges Verständnis und nachhaltige Wirkung zu Seinem Wohlgefallen und zur Erbauung der Gemeinde Jesu Christi.

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch-protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o. 2.

Karlsruhe, den 18. Juni

1861.

Die kirchliche Eröffnung der Generalsynode am 5. Juni Vormittags mit einem Gottesdienste, die Ansprache Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und im Sitzungssaale die Anrede, womit der Präsident, Herr Staatsrath Nüßlin, die erste Sitzung eröffnete, sind bereits mitgetheilt, ebenso, daß zum Ausdruck des Dankes an unsern theuern Landesfürsten, eine Abordnung der Generalsynode gewählt worden. Dem Wunsch Aller, die Gefühle der Herzen auszusprechen, hatte Kirchenrath Schenkel Worte verliehen. Zu Mitgliedern der Abordnung wurden außer ihm noch Geh. Kirchenrath Kothe, Geh. Rath Nau, Pfarrer Fink, Hofgerichtsrath Guyet und Professor Neuber gewählt. Sie erhielten den Auftrag, der Synode den Dank des Großherzogs, und zugleich die Zusicherung auszusprechen, daß Er das Ihm als Landesbischof zustehende Amt nicht als ein Regieren der Kirche auffasse, sondern als ein Schirmen der Kirche, der er freie Bewegung gestatte.

Zweite Sitzung vom 6. Juni 1861.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit einer Erinnerung an die frühere Sitte, jede öffentliche Sitzung mit einem Gebete zu beginnen, das der Reihe nach von den geistlichen Mitgliedern der Synode gesprochen werden solle. Er schlug die Beibehaltung dieser Sitte vor, und Prälat Dr. Holzmann sprach hierauf ein kurzes Gebet nach Verlesung von Matth. 20, 20 — 28:

„Da trat zu ihm die Mutter der Kinder Zebedäi mit ihren Söhnen, fiel vor ihm nieder, und bat etwas von ihm. Und er sprach zu ihr: Was willst du? Sie sprach zu ihm: Laß diese meine zween Söhne sitzen in deinem Reich, einen zu deiner Rechten, und den andern zu deiner Linken. Aber Jesus antwortete, und sprach: Ihr wisset nicht, was ihr bittet. Könnet ihr den Kelch trinken, den ich trinken werde, und euch taufen lassen mit der Taufe, da Ich mit getauft werde? Sie sprachen zu ihm: Ja wohl. Und er sprach zu ihnen: Meinen Kelch sollt ihr zwar trinken, und mit der Taufe, da Ich mit getauft werde, sollt ihr getauft werden; aber das Sitzen zu meiner Rechten und Linken zu geben, stehet mir nicht zu, sondern denen es bereitet ist von meinem Vater. Da das die zehn hörten, wurden sie unwillig über die zween Brüder. Aber Jesus rief sie zu sich, und sprach: Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern, so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener. Und wer da will der Vornehmste sein, der sei euer Knecht. Gleichwie des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er ihm diene lasse, sondern daß er diene, und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele.“

Hierauf wurde zur Prüfung der Wahlen übergegangen.

Schon in der ersten Sitzung hatte sich die Versammlung, der Geschäftsordnung gemäß, zum Zwecke der Prüfung der Wahlen in zwei, durch das Loos bestimmte Abtheilungen gesondert, von denen jede aus 12 Mitgliedern bestand, da Geh. Rath v. Stöcker wegen der gegen seine Wahl erhobenen Beanstandungen an der Versammlung vor getroffener Entscheidung nicht Theil nehmen zu wollen erklärt hatte. Einer jeden der beiden Abtheilungen waren die Wahllisten zugewiesen worden, welche die Mitglieder der andern Abtheilung betrafen. Jede hatte in besonderer Sitzung die Prüfung vollzogen und jede Abtheilung ihren Vorstand und Berichterstatter erwählt.

In der zweiten Abtheilung waren nur bei der Wahl des geistlichen Abgeordneten für Mannheim-Ladenburg, Pfarrer Fink, einige formelle Bedenken erhoben worden.

Die Wahlhandlung hatte nämlich gegen §. 21 der Wahlordnung nicht an einem Orte des Wahlbezirks, sondern in Heidelberg stattgefunden.

Auch hatte man, mit allseitiger Uebereinstimmung der Wähler, von der Vorschrift des §. 23 der Wahlordnung, wornach die Stimmzettel in Couverts hätten eingelegt werden sollen, Umgang genommen, und endlich war zu einer dritten Wahl geschritten worden, während es bei der zweiten hätte bleiben sollen, indem die vereinzelt Stimme, welche hierbei eine andere, als die beiden Personen traf, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten hatten, als ungültig hätte behandelt werden sollen.

Mit Rücksicht darauf jedoch, daß die Nichtbeachtung der beiden ersten erwähnten Vorschriften nach der Wahlordnung keine Wichtigkeit der Wahl zur Folge habe und daß die dritte Wahl kein anderes Ergebnis hatte als die zweite unter obiger Voraussetzung, wurde die Wahl für unbeanstandet, dagegen zu Protokoll erklärt:

Die Synode kann den Verzicht der Wähler auf das vorgeschriebene Einlegen der Stimmzettel in Umschläge

und ebenso den Uebergang zu einem dritten Scrutinium nicht billigen, und spricht die Erwartung aus, daß künftighin die Vorschriften der Wahlordnung vollzogen werden.

In der ersten Abtheilung war die auf Geh. Rath v. Stöfer gefallene Wahl im dritten weltlichen Wahlbezirk (Kork-Rheinbischofsheim, Karlsruhe, Stadt und Land) die einzige, die eigentlich beanstandet worden war. Es hatte nämlich bei dieser in Baden abgehaltenen Wahl, die das erste Mal Stimmgleichheit ergeben hatte, in der vor Beginn des zweiten Wahlakts den Wählern zur Besprechung gestatteten Pause ein Wahlmann von einem Stuhle herab die um ihn versammelten Mitglieder angeredet.

Gegen diese Wahl waren mehrere schriftliche Einsprachen dem Oberkirchenrath zugekommen, zuletzt noch eine von 16 Wahlmännern des Wahlbezirks unterzeichnete. Es mußte daher nach Satz 5 der Zusätze zur Wahlordnung ein schriftlicher Bericht erstattet werden. Sein Schlußantrag lautete: die erste Abtheilung beantragt mit einer Mehrheit von 8 gegen 4 Stimmen: Die Generalsynode wolle aussprechen:

Sie betrachte zwar den von dem betreffenden Wahlmanne gebrauchten Ausdruck: „die Wahl des Geh. Kirchenraths Hundeshagen sei eine Demonstration gegen den Großherzog,“ insofern derselbe wirklich gebraucht worden ist, als ungebührig, könne aber darin, so wie in dem ganzen Vorgange, keinen gesetzlichen Grund finden, die Wahl für ungiltig zu erklären.

In der längeren Verhandlung, welche sich hierüber entspann, wurden im Wesentlichen folgende Gründe, sowohl gegen als für die Giltigkeit der Wahl, hervorgehoben.

Gegen die Giltigkeit sprach Folgendes:

Bei der betreffenden Wahl sei zwischen der ersten und zweiten Wahlhandlung eine Pause vorgekommen. Eine solche sei nach

§. 12 der Wahlordnung, welche anordne, daß, so bald die erste Wahl keine absolute Stimmenmehrheit gegeben habe, sofort zu einer zweiten zu schreiten sei, nicht gestattet. In dieser Pause sei eine Wahlrede gehalten worden, denn als solche und nicht als Privatgespräch müsse man die dort gehaltene Rede erklären, nach den Umständen, unter welchen und nach der Stelle, von welcher aus sie gehalten worden sei. Sie sei an die Wahlversammlung, im Verlauf der Wahlhandlung und in der Absicht, auf die Wahl einzuwirken, gerichtet worden und folglich eine eigentliche Wahlrede. Wahlreden aber seien nach §. 19 der Wahlordnung verboten. Zu diesen im §. 19 verbotenen Wahlreden müsse man alle Ansprachen rechnen, welche einen schädlichen Einfluß auf die Wahlfreiheit äußern, insbesondere also einschüchternde Aeußerungen oder Reden der bei dem Ausfalle der Wahl vorzugsweise beteiligten Wahlkandidaten selbst. Sei in §. 19 auch nur von der Wahl der geistlichen Abgeordneten die Rede, so müsse gleichwohl das darin enthaltene Verbot von Wahlreden ähnlich auch auf die Wahl der weltlichen Abgeordneten angewendet werden, da der von der Wahl dieser letzteren handelnde §. 20 der Wahlordnung in dieser Beziehung unvollständig sei. Denn er bestimme nur, daß die Wahlmänner einen weltlichen Abgeordneten, aber nicht wie sie ihn zu wählen haben. Das Verfahren bei der Wahl sei weder hier noch sonst wo angegeben. Diese Lücke in der Wahlordnung müsse durch analoge Anwendung des §. 19 ergänzt werden. Es werden ja auch die Bestimmungen des §. 19 z. B. über Eröffnung der Wahlhandlung, bei den Wahlen der weltlichen Abgeordneten angewendet. Mit dieser Bestimmung über die Eröffnung der Wahl stehe aber die des Verbots der Wahlreden im engsten Zusammenhang. Wenn aber auch vielleicht vom streng gesetzlichen Standpunkte aus die betreffende Wahlrede als nicht verboten angesehen werden könne, so sei sie doch unerlaubt, denn es habe, besonders bei der Wahl zu einer kirchlichen Synode, auch der sittliche Standpunkt seine Berechtigung. Von diesem aus müsse man die betreffende Wahlrede, weil sie die Freiheit und Ordnung der Wahl verletzt habe, für unerlaubt erklären. Bei Wahlen zu weltlichen Zwecken möge manches erlaubt sein, was bei kirchlichen Wahlen,

die kirchliche Handlungen seien, unerlaubt erscheine. Auch von mildernden Umständen im angegebenen Falle könne keine Rede sein, denn gerade die anerkannte Würde seiner Persönlichkeit und seine wichtige Berufsstellung habe den Redner zu einer um so strenger gesetzmäßigen Haltung auffordern müssen, und vollends die Erwähnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei dieser Gelegenheit, in welcher Art sie auch geschehen, sei völlig unstatthaft gewesen. Ueberhaupt müsse man bei den Wahlprüfungen gerade für diese Synode, welche nach der bisherigen Verfassung der evangelischen Kirche Badens eine neue zu berathen habe, besonders genau und streng zu Werke gehen. Von der andern Seite wurden folgende Gründe für die Giltigkeit der Wahl vorgebracht.

Das Wörtchen „sofort“ bedeute nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und besonders in unserer Gesetzessprache keine „unmittelbare“ Aufeinanderfolge; „sofort“ sei nicht so viel als „augenblicklich.“ Der Satz 22 in Verbindung mit §. 12 der Wahlordnung mache eine Pause zwischen zwei aufeinander folgenden Wahlaften nicht unmöglich, er sage nur, daß die neue Wahl bei dem gleichen Zusammensein der Wähler vorgenommen werden solle. Was ferner das Verbot der Wahlreden betreffe, so sei die in Rede stehende eben nicht darunter begriffen. Denn daß alle Wahlreden überhaupt verboten seien, das könne man doch wohl schwerlich behaupten, da sie der Natur der Sache nach nothwendig seien, zumal bei der Wahl zu einer so wichtigen Synode, als die gegenwärtige, um die Wähler mit den Ansichten der Wahl-Kandidaten bekannt zu machen. Das Verbot der Wahlreden in Satz 19 beziehe sich aber nur auf die Wahl der geistlichen Abgeordneten, denn von der Wahl der weltlichen Abgeordneten handle §. 20 der Wahlordnung und dieser enthalte nichts von einem solchen Verbote. Was man von näheren Bestimmungen etwa darin vermisse, sei aus der Natur der Sache leicht zu ergänzen gewesen. Es sei nicht zu übersehen, daß § 19 von der Wahl der geistlichen, §. 20 von der Wahl der weltlichen, §. 21 von der Wahl der geistlichen wie der weltlichen Abgeordneten handle und die §§. seien daher genau auf die Fälle

anzuwenden, wofür sie Bestimmung treffen wollten. Das Verbot der Wahlreden habe daher auf die Wahlen der weltlichen Abgeordneten keinen Bezug. Die betreffende Rede aber sei auch nicht einmal eine Wahlrede im Sinne des §. 19 gewesen, denn eine solche müsse in unmittelbarer Verbindung mit der Wahl, innerhalb des Wahlaktes selbst gehalten worden sein. Hier aber sei die betreffende Rede nach dem ersten und vor dem zweiten Wahlakte gehalten worden, und zwar in einer gestatteten und von Niemand beanstandeten Pause, sie sei daher wohl eine „Rede“, aber nicht eine Wahlrede gewesen. Die Pause selbst aber, die zwischen zwei aufeinander folgenden Wahlakten gestattet wurde, sei nirgends verboten und daher nicht ungesetzlich. Eine solche Pause sei sogar sehr oft gerade zum Vortheil der Sache wünschenswerth. Daß die Bestimmung des §. 19 nicht auf §. 20 passe, zeige überdieß auch die Geschichte der Entstehung beider §§en. Bis 1834 sei ein ganz verschiedenes Verfahren bei der Wahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten eingehalten worden. Die Geistlichen sandten ihre Wahlzettel ein, welche bei der Oberkirchenbehörde geöffnet und zusammengestellt wurden; die weltlichen Wähler dagegen hielten eine Wahlversammlung und wählten darin ohne alle weitere Ueberwachung ihren Abgeordneten und nur das Wahlprotokoll wurde eingesandt. Im Jahr 1834 wurde die jetzt bestehende Wahlordnung zunächst nur für die Wahlen der geistlichen Abgeordneten ausgearbeitet, und es kam dabei die strengere Aufsicht über die Wahlhandlung und die Verhütung ungehöriger Einflüsse auf dieselbe besonders zur Sprache, was die Aufnahme des Verbots der Wahlreden in §. 19 zur Folge hatte. Dann erst behandelte man die Ordnung der weltlichen Wahlen. Hier enthalten aber die Verhandlungen über die letztgenannten Punkte nichts. Am Schlusse jener Verhandlung wurde die Nichtigkeit der Wahl für gewisse Fälle beantragt; aber auch hier nur der geistlichen, nicht der weltlichen Wahlen gedacht. Auch die Verhandlungen der Generalsynode von 1855 über diese Fragen thaten der weltlichen Wahlen keine Erwähnung. Das Verbot der Wahlreden in §. 19 sei also eine Ausnahmebestimmung und als solche lasse es eine analoge Ausdehnung rechtlich nicht zu.

Daß die Vorgänge bei der Badener Wahl in hohem Grade zu mißbilligen seien, wolle man gerne einräumen; gleichwohl aber sei kein Grund zur Nichtigkeit der Wahl vorhanden. Man müsse zwischen dem, was ungehörig, unpassend und dem, was wirklich ungesetzlich sei, wohl unterscheiden. Bei der Badener Wahl sei allerdings nicht alles in Ordnung zugegangen, aber eine Gesetzeswidrigkeit habe nicht statt gefunden. Aber auch materielle Gründe, eine Nichtigkeit der Wahl anzunehmen, scheinen nicht vorhanden zu sein; denn die Aeußerung: „die Wahl des Kirchenraths Hundeshagen sei eine Demonstration gegen den Großherzog,“ wenn sie anders gethan worden sei, habe auf die Wähler, die alle ernste, sich ihrer Aufgabe wohl bewußte Männer gewesen seien, bei den allbekannten, der freien Meinungsäußerung geneigten Gesinnungen unseres Fürsten, einen einschüchternden Eindruck wohl nicht machen können. Zudem habe man bei der Beurtheilung auch der übrigen Wahlen gegen kleinere Formverletzungen *N a c h s i c h t* geübt, darum dürfe auch nicht ausschließlich bei der Beurtheilung der vorliegenden Wahl der Grundsatz strengster Prüfung angewendet werden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der Minderheit der Abtheilung auf Ungültigkeitserklärung der Wahl durch Stimmenmehrheit verworfen; der Antrag der Mehrheit der Abtheilung dagegen: „die Wahl für unbeanstandet zu erklären, zugleich aber den Tadel der Synode über die dabei stattgehabten Vorgänge auszusprechen“, in der obigen Fassung angenommen.

Das Ergebnis der Abstimmung wurde sogleich dem Geheimrath v. Stößer mitgetheilt und derselbe zum Erscheinen bei den künftigen Sitzungen eingeladen.

Hierauf wurde noch die Wahl der beiden Sekretäre, der auf neun Mitglieder verstärkten Verfassungskommission, und der aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission zur Verathung über die Art und Weise der Veröffentlichung der Synodalverhandlungen vorgenommen, deren Er-

gebniß bereits mitgetheilt worden ist. Die Wahl der übrigen Kommissionen mußte wegen Mangel an Zeit auf die nächste Sitzung verschoben werden.

Zur Vervollständigung des Früheren erwähnen wir noch, daß die aus 9 Mitgliedern bestehende Verfassungskommission in zwei Abtheilungen gewählt wurde.

Zuerst wurden als diejenigen drei Mitglieder, welche in der Regel eine Kommission zu bilden pflegen, die Abgeordneten Guyet mit 19, welcher somit der Vorsitzende ist, Schenkel mit 16 und Zittel mit 16 Stimmen gewählt; dann zur Verstärkung der Kommission die Wahl von 6 weiteren Mitgliedern vorgenommen. Von diesen erhielten die Abgeordneten: Nothe 21, Paravicini 16, Häusser 14, Traug 13, v. Stößer 13, Heing 12 Stimmen.

Zum Berichterstatter wählte die Kommission den Abgeordneten Schenkel durch Akklamation.

Nachdem noch der Abgeordnete Zittel einen Antrag auf Abänderung des §. 13 der Geschäftsordnung auf die nächste Sitzung angekündigt und auf des Abgeordneten Paravicini Antrag die Synode beschlossen hatte, daß auch bei dieser Synode, wie früher, sämmtlichen Synodalmitgliedern das Anwesen bei den Beratungen der Kommissionen gestattet sein solle, wurde die Sitzung für geschlossen erklärt.

Dritte Sitzung vom 7. Juni 1861.

In der dritten Sitzung am 7. Juni, in welcher Geheimerath v. Stößer zum ersten Mal seinen Sitz einnahm, sprach Dekan Hamm das Gebet, nach Verlesung von Hebr. 4, 14—16:

„Dieweil wir denn einen großen Hohenpriester haben, Jesum, den Sohn Gottes, der gen Himmel gefahren ist, so lasset uns halten an dem Bekenntniß. Denn wir

haben nicht einen Hohenpriester, der nicht könnte Mitleiden haben mit unserer Schwachheit, sondern der versucht ist allenthalben gleichwie wir, doch ohne Sünde. Darum laffet uns hinzu treten mit Freudigkeit zu dem Gnadenstuhl, auf das wir Barmherzigkeit empfangen, und Gnade finden, auf die Zeit, wenn uns Hilfe noth sein wird."

Nach Verlesung der Protokolle über die beiden Sitzungen vom 5. d. M., welche drei Viertelstunden in Anspruch nahm, stellt der Abgeordnete Rau den Antrag: „im Vortheil der Zeitersparniß künftig von der Verlesung der Protokolle Umgang zu nehmen, und sie statt dessen zur Einsichtnahme der Mitglieder im Sitzungssaale aufzulegen,“ welcher Vorschlag mit Stimmenmehrheit angenommen wurde.

Es konnte dieß um so eher geschehen, weil auch die vollständigen Verhandlungen durch einen von dem evangelischen Oberkirchenrath bestellten Stenographen wortgetreu niedergeschrieben werden und die Reinschrift dieser Aufzeichnungen, von dem Präsidenten und den beiden Sekretären durchgesehen und beglaubigt und den Mitgliedern zur Einsicht vorgelegt, die genaueste Urkunde der Diskussionen bildet.

Hierauf schritt man zur Wahl der noch übrigen Kommissionen, der Agendenkommission zur Berathung der vom Großh. Evangelischen Oberkirchenrath gemachten Vorlage, der Kommission zur Prüfung der Protokolle der Diözesansynoden von 1856 und 1859, und der Kommission zur Prüfung der Uebersichten über das Kirchenvermögen und die Fondsverrechnungen, deren Ergebniß bereits angegeben ist.

Alsdann erstattete der Abgeordnete Fink Namens der Kommission über die Art und Weise der Veröffentlichung der Synodalverhandlungen einen mündlichen Bericht: „Die Kommission, ausgehend von der Nothwendigkeit, die Verhandlungen möglichst zur Kenntniß der Gemeinden zu bringen, beantrage, unter dankbarer Annahme des betreffenden Anerbie-

tens der Oberkirchenbehörde, daß in einem als Beiblatt zum kirchlichen Verordnungsblatte, wohl am zweckmäßigsten in 8^o herauszugebenden Synodalblatte, welches jedoch auch gesondert solle gekauft und gehalten werden können, die Synodalverhandlungen in fortlaufender, gebrängter Darstellung veröffentlicht werden möchten. Es solle diese Darstellung ein getreues Bild der Verhandlungen bieten und auch die Namen der Redner mittheilen, welche nach später gefasstem Beschluß der Synode nunmehr auch in das amtliche Protokoll aufgenommen werden sollen. Die Herausgabe und Abfassung solle auf Grund der revidirten Protokolle durch die beiden Sekretäre unter Mitwirkung eines Mitglieds des Oberkirchenraths und etwa noch eines andern Mitgliedes der Synode als Beiraths besorgt, die Arbeit übrigens so bald möglich begonnen werden.“

Da sämtliche Anträge von der Synode mit Stimmenmehrheit angenommen wurden, schritt man zur Wahl des den Sekretären beizugebenden Mitgliedes, welche auf den Abgeordneten Fink fiel.

Vom evangelischen Oberkirchenrath wurde Ministerialrath Spohn zur Mitwirkung bei der Herausgabe ernannt, die folglich durch Spohn, Häusser, Neuber und Fink besorgt wird.

Eine kurze Unterbrechung hatte diese Wahl durch die Mittheilung des Herrn Präsidenten erlitten, daß nach einem ihm soeben zugekommenen allerhöchsten Handschreiben Ihre Königl. Hoheit die Frau Großherzogin den gnädigsten Wunsch hege, zur Erinnerung an diese Tage in einem dafür bestimmten beifolgenden Buche die eigenhändig geschriebenen Namen der Mitglieder der Synode, so wie ihres Präsidenten zu besitzen. Die Versammlung, freudig bereit, diesem Wunsche zu entsprechen, ersuchte Herrn Prälaten Holzmann, den Namenszeichnungen eine passende Einleitung zu geben.

Nun folgte Zittels Begründung seines Antrags auf Aufhebung des §. 13. der Geschäftsordnung (wornach

bei den Verhandlungen der Generalsynode Niemand außer den Mitgliedern derselben gegenwärtig sein darf).

Der zweite Theil dieses den Forderungen der Zeit längst nicht mehr genügenden Satzes („es solle die Bekanntmachung der Verhandlungen in öffentlichen Blättern unterbleiben“) sei so eben abgeschafft worden, und der erste Theil verdiene kein besseres Loos. Die Beschlüsse der Synode würden getragen von der Gemeindeüberzeugung, und auf diese zu wirken, gebe es kein anderes Mittel, als daß die Gemeinde sich über die Gründe verlässigen könne, auf welche jene Beschlüsse sich stützen. Die 1855er Synode habe nach außen keine Theilnahme erregt, bis ihre Beschlüsse selbst bekannt geworden seien, welche aber alsdann, gerade weil ihr Erscheinen ein unvermitteltes gewesen sei, eine um so größere, gewiß noch wohl erinnerliche Bewegung hervorgerufen hätten, eine Bewegung, welche sich umgekehrt zu einem guten Theil wieder daraus erkläre, daß die Synode selbst, beim Ausschluß aller Oeffentlichkeit, außer Stande gewesen sei, die öffentliche Stimme und Meinung zu berücksichtigen.

Heute aber stehe die Sache noch bedenklicher. An die Stelle der früheren Gleichgiltigkeit sei jetzt das Mißtrauen getreten. Mißtrauen und Unzufriedenheit würden aber eher schwinden, wenn die Gemeinde die Gründe erfahre, warum manche Erwartung unbefriedigt, manches Begehren unerfüllt bleiben müsse.

In der neuen Stellung, in welche die Kirche nun eintrete, komme Alles darauf an, daß sie sich mit der Landesgemeinde verständige, mit ihr in unmittelbarem Verkehr sich erhalte. Die vorhin beschlossene Art der Veröffentlichung der Synodalverhandlungen, so gut sie an sich sei, genüge hierzu nicht. Neben den amtlichen Nachrichten im Synodalblatte würden noch andere in das Publikum dringen, welche, weil vom Parteistandpunkt aufgefaßt, neues Mißtrauen erzeugen würden. Gegen diese Gefahr gebe es kein anderes Mittel, als Eröffnung der Tribüne.

Sollte auf diese Weise, wie man wohl befürchte, die Gemeinde inne werden, daß in den religiösen Ansichten der Versammlung Verschiedenheit und Gegensatz herrsche, so erfahre sie damit eben nichts Neues; dagegen werde sie alsdann hoffentlich die wohlthuende Erfahrung machen, daß durch die Verschiedenheit der Auffassung in religiös-kirchlichen Dingen eine vom christlichen Geiste durchdrungene, friedlich anstandsvolle Berathung derselben keineswegs ausgeschlossen werde; und gerade gegen heftige Ausbrüche in den Verhandlungen, falls solche überhaupt zu besorgen wären, liege in der vorgeschlagenen Oeffentlichkeit die beste Bürgschaft. Völlig ungegründet sei auch die Scheu vor Entweihung kirchlicher Angelegenheiten. Das Christenthum sei keine Geheimreligion und unsere Kirche bedürfe zu ihrem Ansehen keines äußeren, aus Geheimnissen gewebten Nimbus. Dem unleugbar vorhandenen, unabweisbaren allgemeinen Drang nach öffentlicher Behandlung der kirchlichen Dinge freiwillig und vollständig zu entsprechen, sei aber jedenfalls besser, als ihm gezwungen und stückweise nachzugeben.

Man habe für den Zutritt des Publikums verschiedene Grenzen vorgeschlagen, ihn auf Geistliche und Kirchengemeinderäthe, auf selbstständige Gemeindeglieder, auf Protestanten beschränken, auch wohl die Frauen ausdrücklich ausnehmen wollen.

Redner kann keine dieser Schranken als nothwendig erkennen, während ihre Aufrechterhaltung zu allerlei Unzuträglichkeiten führen müßte.

Für Beschränkung der Oeffentlichkeit findet er überhaupt nur einen äußern Grund, die Enge des Raumes, und beantragt daher:

Synode wolle die Oeffentlichkeit der Sitzungen mit dem Anfügen aussprechen, daß der Zutritt auf die Gallerieen nur gegen Einlaßkarten gestattet werde, welche auf den Namen der betreffenden Personen lautend, von diesen beim Bureau der Synode nachzusehen seien.

Der Antrag, gehörig unterstützt, wurde auf Anregung des Herrn Präsidenten und ausdrückliches Verlangen der Abgeordneten Schenkel und Spohn einer besondern Kommission zur Vorberathung überwiesen.

Bei der Wahl der drei dazu bestimmten Mitglieder erhielten nach Prälat Holzmann die Abgeordneten Fink, H zig und v. Stößer gleich viele Stimmen, weshalb Einer, und zwar H zig, durch das Loos wieder ausschied.

Hiermit wurde die dritte Sitzung geschlossen.

Vierte Sitzung vom 13. Juni 1861.

Das Gebet wird von Dekanatsverwalter Gräbener gesprochen nach Verlesung der Stelle Joh. 15, 14—16:

„Ihr seid meine Freunde, so ihr thut, was ich euch gebiete. Ich sage hinfort nicht, daß ihr Knechte seid; denn ein Knecht weiß nicht, was sein Herr thut. Euch aber habe ich gesagt, daß ihr Freunde seid; denn alles, was ich habe von meinem Vater gehöret, habe ich kund gethan. Ihr habt mich nicht erwählt: sondern Ich habe euch erwählt, und gesetzt, daß ihr hingehet, und Frucht bringet, und eure Frucht bleibe; auf daß, so ihr den Vater bittet in meinem Namen, daß er es euch gebe.“

Der Präsident theilte der Synode mit, daß Hamm wegen Unwohlseins am Erscheinen verhindert sei. Es wird ihm ein mehrtägiger Urlaub gestattet.

Tagesordnung ist zuerst die Vorlage des Oberkirchenraths vom 1. Juni über das neue Kirchenbuch, und den von Blum erstatteten Kommissionsbericht.

Der Oberkirchenrath hatte zuerst der Großherzoglichen Genehmigung zur Ausarbeitung des neuen Kirchenbuchs vom 14. Februar 1856 und der Genehmigung zur Einführung vom 21. September 1857 gedacht, wornach die neue Gottesdienstordnung in allen gesetzlichen Formen zu Stande gekommen und ein förmliches, zu Recht bestehendes Kirchengesetz geworden. Bei der wirklichen Einführung der neuen Gottesdienstordnung hat sich „in verschiedenen Landestheilen, besonders in den größeren Städten eine entschiedene Abneigung gegen diese kirchliche Aenderung ausgesprochen.“ Da aber von Anfang an kein Zwang beabsichtigt war, die Kultuseinrichtungen ohne freie Zustimmung der Gemeinden sich nicht durchführen lassen, so war Nachsicht geboten. „Der Anfangs dunkle und verworrene Widerstand klärte sich bald dahin ab, daß man einen Unterschied machte zwischen Inhalt und Form des neuen Kirchenbuchs. Den Inhalt fand man in den Gebeten und Anreden selbst, die Form in der Reihenfolge der einzelnen gottesdienstlichen Handlungen, aus welcher ein ganzer Gottesdienst bestehen sollte, und in allem Dem, was das Kirchenbuch von Responsorien, Antiphonien, ungewöhnten Gemeindegesängen und äußerlichen Formen der Andacht, wie z. B. dem Knieen, enthielt. Gegen jenen Inhalt des Kirchenbuchs fand sich entweder gar kein Widerspruch, vielmehr wurde die Vorzüglichkeit desselben auch da, wo sonst Abneigung sich zeigte, ausdrücklich anerkannt; oder es war doch der hervortretende Widerspruch bald und leicht durch Belehrung und Ueberzeugung gehoben.“ Die Form des Gottesdienstes aber wurde vielfach „als Abweichung von vierhundertjähriger, liebgewordener und wohlbegründeter Gewohnheit“ angesehen und verschiedenartigen Beweggründen zugeschrieben. „Bei dieser Lage der Dinge ist eine Aufregung entstanden, in deren Folge Ungehörigkeiten vorgekommen sind, die wir bedauern müssen.“ Die Kirchenregierung mußte den Wünschen der Gemeinden nachgeben, da ihr die Generalsynode selber Zeit und Art der Einführung überlassen und allen Zwang ausgeschlossen hatte. Es wurden also vorläufig Abänderungen in der Form des Gottesdienstes mit entschiedener Wahrung des Inhalts den Gemein-

den zugelassen, wodurch Ruhe und Vertrauen wieder hergestellt ist.

Wenn auch nun die Mannigfaltigkeit in der Form des öffentlichen Gottesdienstes kein bedeutender Uebelstand ist, so ist doch das „ein bedeutender Uebelstand, wenn ein in aller Form Rechtens zu Stande gekommenes Gesetz — und ein solches ist die neue Gottesdienstordnung — nicht seine volle Befriedigung erhält und zu seiner vollen Geltung kommt.“ Ein solcher Zustand darf als Ausnahmezustand bis zu einer neuen Versammlung der kirchlichen Repräsentation bestehen, dann aber muß er entweder aufgehoben oder durch Gutheißung dieser Versammlung zu einem gesetzmäßigen werden.

„An dem Zustande zu rütteln, der jetzt in Bezug auf die Form des Gottesdienstes in den einzelnen Gemeinden besteht, können wir in keiner Weise rathen. Die Aufregung war zu groß, zu allgemein und ist zu kurz erst vorübergegangen, als daß wir einen neuen Versuch, die Form des neuen Kirchenbuchs allgemein einzuführen, glauben machen zu dürfen. Dagegen ist der andere Weg möglich und leicht zu gehen; es wird dadurch die eingetretene Ruhe und das eingetretene Vertrauen befestigt, und dem Zustande, der bisher nur ein provisorißer war, die gesetzliche Geltung verliehen. Wir schlagen also vor:

„Generalsynode wolle beschließen, daß diejenigen Modifikationen der neuen Gottesdienstordnung, welche jetzt in den einzelnen Gemeinden bestehen, so lange fortzubestehen haben, bis entweder die betreffende Gemeinde selbst einen Fortschritt in der Form des Gottesdienstes näher zu der Form des neuen Kirchenbuchs hin wünscht, oder eine Generalsynode die ganze Gottesdienstfrage neu ordnet.“

(Fortsetzung folgt)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage

der Generalsynode

der evangelisch = protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch = kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o 3.

Karlsruhe, den 4. Juli

1861.

(Fortsetzung des Berichts über die vierte Sitzung vom 13. Juni.)

Der Kommissionsbericht erkennt die Rechtsverbindlichkeit der neuen Gottesdienstordnung vollkommen an, sowie die Thatsache, daß viele Gemeinden sich durch die neue Gottesdienstordnung in ihrer kirchlichen Sitte und Gewohnheit verletzt fühlten. Die Kommission hegt den lebhaften Wunsch, daß im Schooße der gegenwärtigen Generalsynode keine Diskussionen über diese Sache stattfinden möchten. Die Gefühle und Gewohnheiten der Gemeinden sind durch die höchste Entschliefung vom 20. Dezember 1858 gebührend berücksichtigt, die hiedurch entstandene Mannfaltigkeit ist kaum ein Uebelstand, wie denn in verschiedenen Gegenden unseres Landes von je her mannfaltige Formen des evangelischen Gottesdienstes bestanden haben. Die Kommission hält mit dem Oberkirchenrathe dafür, daß es die Aufgabe der jetzt versammelten Generalsynode sei, durch ihre Guttheilung den jetzigen Zustand, bis eine Generalsynode die ganze Gottesdienstsache neu ordnet, zu einem gesegmäßigen zu erheben und dadurch Ruhe in der Gemeinde und Vertrauen zu den Dienern der Kirche wieder zu befestigen. Eine Aenderung aber in der Fassung des Antrags hält die Kommission für geboten. Der

Zwischensatz nämlich: „bis die Gemeinde selbst . . . wünscht“ scheint überflüssig, weil sich die meisten Gemeinden bereits für die eine oder andere Form des Gottesdienstes entschieden und darin ihre Beruhigung gefunden haben. Für Fälle aber, wo diese Beruhigung noch nicht eingetreten ist, vermögen wir nur in der Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den Weg zur Befestigung der Ruhe und des Vertrauens zu finden. Daher der einstimmige Antrag der Kommission:

„Die Generalsynode möge die Abänderung der Gottesdienstordnung, welche in Folge der Entschließung vom 20. Dezember 1858 einzelnen Gemeinden bewilligt wurden, gutheißen, und ihre Zustimmung erklären, daß in etwa vorkommenden Fällen im Geiste und nach den Grundsätzen dieser Entschließung verfahren werde, bis eine Generalsynode die ganze Gottesdienstsache neu ordnet.“

Prälat Dr. Holzmann erklärt, daß die Oberkirchenbehörde gegen diesen im Wesentlichen mit der Vorlage des Oberkirchenraths übereinstimmenden Antrag keine Einwendung zu machen habe. Niehm will sich dem ausgesprochenen Wunsche gemäß einer näheren Ausführung enthalten, und nimmt den Antrag der Kirchenregierung wieder auf. Fink fragt als Mitglied der Kommission zu Prüfung der Diözesansynodalprotokolle, in welchen die Anträge der Synoden über die Gottesdienstsache weitläufig erörtert sind, ob durch den heute zu fassenden Beschluß die künftige Verhandlung über die Sache abgeschnitten sei, und erbittet sich, da dieses muthmaßlich, die Erlaubniß, einige der Synodalbeschlüsse von 1859 aus dem Bescheide des Oberkirchenraths vorzulesen, nämlich die den heutigen Anträgen am nächsten und am fernsten stehenden von der Landdiözese Karlsruhe, von Rheinbischofsheim, Mannheim-Heidelberg, und Ladenburg, welcher letztere durch die Bewegung gegen das Kirchenbuch den Rechtszustand für gefährdet erkannte, indem die Meinung verbreitet worden, daß es den Gemeinden erlaubt sei, jeder kirchenverfassungsmäßig eingeführten Ordnung sich wi-

dersegen zu dürfen, weshalb der Oberkirchenrath gebeten werde, dahin zu wirken, daß der Rechtszustand unserer kirchlichen Ordnungen durch ein strenges Festhalten an der Verfassung gewahrt bleibe. Mit Dank gegen den Oberkirchenrath, daß er den Antrag so begründet habe, schließt er sich Niehm an. Bei der Abstimmung aber wird der Antrag der Kommission mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

Hierauf erstattet Prälat Dr. Holzmann Bericht über den Antrag von Zittel, die Abänderung des §. 13 der Geschäftsordnung, besonders die Zulassung von Zuhörern zu den Verhandlungen der Generalsynode. Die Kommission ist der Ansicht, daß man die Zuhörerräume eröffnen könne und bei der besondern Bedeutung dieser Generalsynode auch solle, damit das Vertrauen, dessen sie bedarf, ihr auch aus der Landesgemeinde entgegenkomme. Diese wird zu unsern schriftlichen Mittheilungen ein unbedingtes Vertrauen fassen, wenn sie weiß, es sind auch noch von anderer Seite Mittheilungen möglich, und alle die unbestimmten, schiefen und halbwayren Mittheilungen, die aus dritter oder vierter Hand ins Publikum zu kommen pflegen, werden aufhören, wenn man weiß, daß auch außer uns selbst Ohrenzeugen unserer Verhandlungen vorhanden sind. Aber es darf in der Gestattung der Oeffentlichkeit nicht über die Grenzen hinausgegangen werden, welche §. 78 des neuen Verfassungsentwurfes bezeichnet, daß nur stimmberechtigte Mitglieder der Kirchengemeinde zuhören dürfen, und daß unter gewissen Voraussetzungen die Sitzungen geheim werden können.

Weiter glaubt die Kommission nicht gehen zu dürfen, um nicht vornweg zu nehmen, was ihrer Beschlußfassung erst später unterliegen soll.

Ein Mitglied der Kommission will die Anwesenheit von Zuhörern nicht damit begründen, daß die Zuhörer, seien es neugierige oder wißbegierige, sich melden, sondern glaubt, daß die Synode, wenn sie in der allerdings vorhandenen Ausnahmestellung eine beschränkte Oeffentlichkeit gestatten wolle, vielmehr einladen müsse alle diejenigen, welche zu der Generalsynode be-

reits in einem Verhältnisse stehen. Als solche wären zu bezeichnen, außer Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog und den Prinzen des Hauses nebst deren Umgebung die gegenwärtigen oder gewesenen Mitglieder der höhern Staats- und Kirchenbehörden und die vormaligen und jetzigen Kirchendiener (Geistliche und Aeltesten) von Karlsruhe.

Die Mehrheit der Kommission will keine Auswahl treffen, sondern hält nur durch die Rücksicht auf den Raum, auf Ordnung und Anstand eine Beschränkung für geboten, daß für Personen vom Hofe und den Behörden ein besonderer Platz vorbehalten bleibe und alles Gedränge vermieden werde, also für jede Sitzung nur so viele Karten ausgegeben werden, und diese auf den Namen solcher Personen zu stellen sind, welche das Bureau für im Sinne des Verfassungsentwurfes stämmberedigte Mitglieder zu halten Ursache hat. Der Hof und die evangelischen Mitglieder der höhern Staats- und Kirchenbehörden sollen auf die für sie vorbehaltenen Plätze eingeladen werden.

Zittel erklärt sich mit dem Antrage der Kommission, obgleich er einige Beschränkungen enthalte, einverstanden. Niehm will für diese Synode die Oeffentlichkeit ausgeschlossen. Es wäre eine Vorwegnahme einer erst später zu berathenden Sache (S. 78), es könnte die Oeffentlichkeit einen die Ruhe und Würde störenden Einfluß auf die so bedeutungsvollen Beratungen haben, und es genüge die Veröffentlichung durch das beschlossene Synodalblatt. Prälat Dr. Holzmann erwiedert, die hohe Bedeutung der gegenwärtigen Synode habe den Antrag auf Abweichung von der bisherigen Uebung empfohlen. Schenkel ist für den Antrag der Kommission, und verwirft den Antrag der Minderheit, weil eine Einladung nicht so maßgebend sei, als der freie Antriebe zu kommen. Eine dem späteren Beschlusse vorgreifende Bedeutung kann er diesem jetzigen nicht beimessen, da er nicht eine endgiltige Bestimmung trifft. Niemand in der Versammlung wird mit den Gallerien einen Götzendienst treiben. Der Einfluß der Oeffentlichkeit kann eher wohlthätig sein, daß mit um so größerem Ernste in den Verhandlungen jedes

Wort vermieden wird, was die Sitte verletzen und den Frieden stören könnte. Dem Gesagten schließt Rau sich an, mit Bezug auf das Wort eines amerikanischen Schriftstellers: „die Oeffentlichkeit belehrt, erzieht, vereinigt.“ Die nicht vollkommen zu vermeidenden Unzuträglichkeiten der Oeffentlichkeit sind eben der Kaufpreis für ihre unendlichen Vortheile. In dem Gegenstande der Verhandlungen liegt kein Grund gegen die Oeffentlichkeit, auch nicht in Rücksichten der Staatsklugheit oder in Rücksicht auf eine mögliche Beeinflussung durch die Zuhörer. Jedes Synodalmitglied wird männlich und unerschrocken seine Ueberzeugung aussprechen. Doll hat Bedenken gegen die Oeffentlichkeit. Er vermag sich nicht zu überzeugen, daß durchweg eine so große Theilnahme für die Oeffentlichkeit bestehe. Eine Ausdehnung der Oeffentlichkeit über den Kreis der Staats- und Kirchenbehörden, der Geistlichen und Kirchenältesten hinaus wird keine wohlthätigen Folgen haben. Die Tagespresse wird sich in verschiedener Weise mit den Verhandlungen beschäftigen und dadurch die vertrauensvolle Aufnahme derselben im Lande beeinträchtigen. Zuhörer mit wirklicher Theilnahme werden abgewiesen werden müssen um blos Neugieriger willen. Die Merkmale, wornach die Berechtigung zum Zutritt bestimmt wird, sind noch nicht gesetzlich festgestellt. Er wünscht, daß die Räume der Zuhörer nur für den Hof und die Behörden, dann für Geistliche und Kirchengemeinderäthe geöffnet werden. Gräberner ist gegen die Oeffentlichkeit dieser Generalsynode. Er wünscht derselben nicht nur die lesende und hörende, sondern auch die betende Theilnahme der Gemeinde. Oeffnung der Zuhörerräume kommt doch nur den Bewohnern von Karlsruhe zu gute. H zig: die Frage ist mehr eine Maßregel der äußern Geschäftsleitung und von untergeordneter Bedeutung. Einen besondern Nutzen wird diese Oeffentlichkeit nicht haben. von Stöcker hält es für sehr wichtig, Oeffentlichkeit zu gestatten, damit den ungenauen und partheiisch gefärbten Darstellungen in öffentlichen Blättern, welche nicht ausbleiben werden, auch unpartheiische Berichterstattungen gegenüber treten können. Ein Anstand gegen freien Zutritt aller Stimmberechtigten ist nicht einzusehen. Mühlhäuser findet den Antrag verfrüht und vor-

greifend. Ein solches Vorwegnehmen ist weder der Würde der Versammlung noch der Bedeutung des Gegenstandes angemessen. Namentlich für diese Verhandlung aber paßt die Oeffentlichkeit nicht, da ist es ziemender in der Stille zu besprechen, was in den letzten Monaten so laut in der Oeffentlichkeit verhandelt worden, und alles zu vermeiden, was die Hauptaufgabe stören könnte. Zink wird bei §. 78 für die unbeschränkteste Oeffentlichkeit stimmen, den Antrag aber, den er als Mitglied der Kommission hat geglaubt stellen zu dürfen, muß er jetzt wieder zurückziehen und gegen die Oeffentlichkeit dieser Synode stimmen. Dazu findet er sich bewogen durch die so eben vorgekommene Ablehnung einer Verhandlung der Kultusache, bei welcher man eine Erneuerung alten Habers besorgt, und durch eine Stimme aus der Oeffentlichkeit, die er vernommen, wo ein einsichtsvoller und in der größten Oeffentlichkeit thätig gewesener hiesiger Einwohner die Gestattung der Oeffentlichkeit für unsere Sitzungen als eine Vorwegnahme des erst zu Berathenden für bedenklich erklärt hat. Schenkel widerlegt die von Mühlhäuser und Doll geäußerten Bedenken, versichert, daß er lebhafteste Wünsche für Gestattung des Zutritts vernommen habe, und hebt hervor, es sei für die Synode wichtig, zu wissen, wie man sie im Lande auffaßt. Nachdem Blum die beantragte Oeffentlichkeit als einen zweckmäßigen Uebergang zu der künftigen vollen empfohlen, Guyet nachgewiesen, daß die Einführung keine verfrühte sei, Häusser jedenfalls die unbeschränkte Oeffentlichkeit ablehnen zu müssen erklärt hat, für die er keine Stimme vernommen, nimmt der Antragsteller Zittel das Wort, um die vorgebrachten Einwürfe zu widerlegen. Bevorzugte Leute als Zuhörer annehmen, beleidigt Andere. Als Uebergang einräumen, stückweise, erbittert und bringt keinen Dank. Petitionen liegen dafür keine vor? Ich erbiere mich, sie Ihnen zu liefern. Was für Vortheil oder Einfluß wir davon haben, darauf kommt es nicht an, es ist eine Frage der Zeit. Die Gemüthlichkeit einer stillen Berathung paßt nicht mehr. Geben wir unsere Scheu vor der Oeffentlichkeit dahin. Sprechen wir dann unsere Meinungen, wie jetzt, mit ihren Gründen offen aus. Das wird geachtet werden. Nach einer Bemerkung von Prälat

Holzmann über das Verhältniß der verschiedenen Anträge wird der Antrag Riehms alle Deffentlichkeit für diese Synode auszuschließen, mit allen gegen 5, der Antrag Dolls mit allen gegen 6 Stimmen abgelehnt, und der Antrag der Kommission, dem auch Zittel sich angeschlossen, mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Herr Präsident theilt dann der Synode mit, er hoffe, in der nächsten Zeit der Synode die Vorlage des Oberkirchenrathes wegen der Klasseneintheilung der Pfarrbesoldungen übergeben zu können, und schlug vor, jetzt gleich eine Kommission für diesen Gesetzesentwurf zu bilden. Auf den Antrag von Guyet beschließt die Synode, daß die Kommission zur Berathung des Verfassungsentwurfs hiezu 3 Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen solle, und zwei weitere alsbald von der Synode gewählt werden. Die Wahl fällt auf die Abgeordneten Nau mit 22 und Diez mit 12 Stimmen.

Die Synode beschließt zugleich den Druck des Berichtes der Verfassungskommission, sobald derselbe vollendet sein wird.

Noch wurde in dieser Sitzung zur Uebernahme der Predigt in dem feierlichen Schlussgottesdienste Geh. Kirchenrath Dr. Rothe von der Synode durch allgemeine Erklärung ernannt.

Fünfte Sitzung am 26. Juni 1861.

Die heutige Sitzung wurde bei erstmals geöffneten Tribünen, auf deren einer man Seine Königliche Hoheit den Großherzog gewahrte, von Dekan Nieger mit einem Gebete über 1 Cor. 12, 1—14, eingeleitet.

„Von den geistlichen Gaben aber will ich euch, liebe Brüder, nicht verhalten. Ihr wisset, daß ihr Heiden seid gewesen, und hingegangen zu den stummen Götzen, wie

ihr geführt wurdet. Darum thue ich euch kund, daß Niemand Jesum verfluchet, der durch den Geist Gottes redet; und Niemand kann Jesum einen Herrn heißen, ohne durch den heiligen Geist. Es sind mancherlei Gaben, aber es ist ein Geist. Und es sind mancherlei Aemter, aber es ist ein Herr. Und es sind mancherlei Kräfte, aber es ist ein Gott, der da wirket Alles in Allen. In einem jeglichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen. Einem wird gegeben, durch den Geist zu reden von der Weisheit; dem andern wird gegeben, zu reden von der Erkenntniß, nach demselbigen Geist. Einem andern der Glaube, in demselbigen Geist; einem andern die Gabe, gesund zu machen, in demselbigen Geist. Einem andern Wunder zu thun; einem andern Weissagung; einem andern, Geister zu unterscheiden; einem andern mancherlei Sprachen; einem andern die Sprachen auszulegen. Dies aber Alles wirkt derselbe einige Geist, und theilt einem Jeglichen seines zu, nachdem er will. Denn gleich wie ein Leib ist, und hat doch viele Glieder, alle Glieder aber eines Leibes, wiewohl ihrer viele sind, sind sie doch Ein Leib, also auch Christus. Denn wir sind, durch einen Geist, alle zu Einem Leibe getauft, wir seien Juden oder Griechen, Knechte oder Freie, und sind alle zu Einem Geist getränkt. Denn auch der Leib ist nicht ein Glied, sondern viele.

Hierauf eröffnete der Herr Präsident die Verhandlungen über den Verfassungsentwurf im Allgemeinen, seine Nothwendigkeit und seine Grundlagen.

Zuerst erhob sich der Abgeordnete Heing, um die Stellung näher zu bezeichnen, welche die Minorität der Kommission, der er angehöre, zum Verfassungsentwurf einnehme, um so mehr, da der Bericht der Minorität bis jetzt noch nicht gedruckt sei. Es seien nur einige wenige Bestimmungen der Verfassung, bei welchen eine auf Grundsätzen beruhende, abweichende Ansicht der Minorität statt-

finde. Es sei zwar das Leben der Kirche nicht absolut bedingt durch äußere Formen und seien auch solche Formen nicht für immer gültig. Eine Neugestaltung der Verfassung sei nothwendig geworden bei eingetretener Selbstständigkeit der Kirche. Aber die Kirche habe ein eigenthümliches Lebensgebiet und ihre selbstständige Entwicklung. Darum dürfe nicht eine neue Grundlage für ihre Verfassung geschaffen werden; nur die historisch gegebene sei anzuerkennen. Dieses sei die durch die Unionsurkunde von 1821 festgestellte. Auch in der Verfassung habe die Union die Eigenthümlichkeit beider Konfessionen, der Lutherischen und reformirten, nicht aufheben, sondern nur einander nähern und verschmelzen wollen. So sei in unserer Verfassung von 1821, wie ja auch das Vorwort zum Verfassungsentwurf S. 6 und S. 8 anerkenne, das konsistoriale und presbyteriale Element miteinander gemischt worden. Könne nun die Minorität auch den meisten Bestimmungen des Entwurfs zustimmen, so beständen doch noch einige wesentliche Abweichungen in den Ansichten, insofern man theils das Wesen der presbyterial-synodalen Verfassung besser gewahrt, theils das konsistorial-episkopale Element in ein angemesseneres Verhältniß zum presbyterialen gesetzt zu sehen wünsche. Würden diese abweichenden Ansichten Berücksichtigung finden, dann könne die Minorität ihre Einstimmung zum Ganzen freudig erklären.

Häusser, das andere Mitglied der Minorität, erklärt, daß er insofern mit den Prinzipien des Verfassungsentwurfs übereinstimme, als dieser das kirchliche Leben anrege; nicht aber könne er dieß mit einigen Bestimmungen darin, weil sie bei der Einführung sich als unpraktisch und unpopulär erweisen würden, mit andern nicht, weil er darin eine konsequente Durchführung organischer Entwicklung vermisse, und weil er im Hintergrund Riß und Spaltung sehe, während er, erfüllt von aufrichtiger Liebe zu Fürst und Volk, Staat und Kirche, Versöhnung, Einigung und Friede wolle.

Hierauf ergriff Zittel das Wort: Er persönlich begrüße den Verfassungsentwurf mit Freude, nicht vom Par-

teistandpunkte aus, sondern weil er darin das Ziel seines langjährigen Wünschens und Strebens finde. Denn er erblicke die Stellung der Kirche, nicht des Christenthums, nur allein auf diesem Wege. Bei der wunderbaren Entwicklung des Völkerebens, die er mit herzlichem Antheil betrachte, sei es ein Schmerz, der ihn berühre bei der Wahrnehmung, daß in dem Maße, in welchem das politische und soziale Leben fortschreite, die Bevölkerung der Kirche fremd werde. Und das gelte aber nicht bloß von den Frivolen, den Entsittlichten; in diesem Falle sei bei dem Schmerze der Trost, daß die Kirche unschuldig daran sei, sondern selbst die Edelsten haben sich der Kirche entfremdet, fast bis zur Feindseligkeit. Welche Kraft habe die Kirche, wenn sie nicht die edelsten Kräfte hereinziehe und brauche? Liege die Ursache davon etwa in den dogmatischen Formeln? Nicht in den Formeln, wohl aber darin, wenn man dieselben als Glaubensgesetz dem Volke aufzwingen wolle. Unendlich viele Wege führen zur religiösen Ueberzeugung, aber es sei das Gefühl der religiösen, lebendigen Gemeinschaft abhanden gekommen, man suche es wieder zu beleben durch Grundsätze, aber das Evangelium solle gemeinschaftliche That werden in christlichem Leben und christlicher Sitte. Hätte die Kirche das zu bieten, dann würde sie Alles, was von religiösen Trieben vorhanden ist, in sich sammeln.

Dieses lebendige religiöse Gemeinschaftsgefühl könne aber die Kirche nicht geben in veralteten Formen oder in konsistorialem, auf Absolutismus gegründeten Willkürregiment, auch nicht in den Formen des presbyterialen Systems, die als aristokratisch-oligarchisch uns fremd seien, auch nicht in der Form der staatspolizeilichen Bureaucratie, wie noch im Anfange dieses Jahrhunderts. Nur Ein Weg sei übrig, die Gründung des kirchlichen Lebens auf die Gemeinde. Und dieser Weg sei der Weg unserer neuen Verfassung.

Man sage, diese neue Verfassung breche mit der Vergangenheit. Dieser Einwurf halte, genau betrachtet, nicht Stich. Wo neue Gestaltung, da sei auch ein Bruch mit der Vergangenheit. Der Keim des Neuen liege in der Vergangenheit.

Habe sich von innen heraus ein Neues gebildet, so werfe es, wenn die Zeit erfüllt sei, die alte Hülle ab. Immer sei hier Entwicklung, wenn auch die äußere Verbindung nicht sichtbar sei. Ein Bruch mit unserer Unionsverfassung aber sei nicht vorhanden.

Die Unionsverfassung sei nicht eine Zusammensetzung des Konsistorialismus und Presbyterialismus. Beide waren nicht da zur Zeit der Union und konnten daher auch nicht zusammengefaßt werden. Damals gab es eine Kirchensektion als Abtheilung des Ministeriums des Innern, die ersten Beamten der Kirche waren Staatsbeamte, die Kirche war nur eine staatliche Polizei. Das war nicht der Konsistorialismus der Reformirten, der nur auf dem Absolutismus beruhte; an seine Stelle war die staatliche Bürokratie getreten, die in den Staat eingedrungen war. Auch Presbyterialismus war damals nicht da. Nie war in Baden eine wirkliche Presbyterialverfassung, sondern nur ein kleiner Schein davon von unten herauf, aber mit Konsistorialismus durchdrungen. Die aristokratische Oligarchie des Presbyterialismus der Reformirten hatte sich aus den damaligen Zeitverhältnissen entwickelt, hauptsächlich in Frankreich, in den Kämpfen mit dem politischen Absolutismus. So auch in Schottland. Das Wesen der Presbyterialverfassung ist die Kooptation. Das Regiment steht hier der Gemeinde gegenüber, es wird aus der Gemeinde genommen, aber nicht von ihr gewählt. Hat nun unsere Unionsverfassung eine solche Grundlage? Ist unser geschichtlicher K. Gem. Rath ein wirkliches Presbyterium? Nein, denn er ruht auf der Wahl der Gemeinde, nicht er selbst ergänzt sich durch Wahl. Wir haben also hier ein modernes Prinzip, was aus dem Staatsleben in das der Kirche übergegangen.

Also nicht eine Zusammenfassung zweier gar nicht vorhandenen Systeme, eine neue Schöpfung aus den Zeitverhältnissen hervorgegangen, ist die Verfassung unserer unirten Kirche. Mit einem Fuße aber steht sie auf dem staatlichen Bürokratismus, mit dem andern auf der modernen Gemeindevertretung. Die eine Grundlage ist jetzt mit der erklärten Selbstständigkeit der Kirche hinweggenommen und es läßt sich nicht ändern, da muß sich die

Kirche auf die andere allein zurückziehen. Allein von diesem Boden aus ist von nun an die Gestaltung des kirchlichen Lebens möglich.

Man macht der neuen Verfassung den Vorwurf einer Uebertragung politischer Verfassung auf die Kirche. Hierauf hat schon Nothe zur Genüge geantwortet. Sollte es denn eine Sünde oder Schande für die Kirche sein, vom Staate zu lernen? zumal wenn in den letzten 50 Jahren sich das Staatsleben unendlich entwickelt hat? Das in der Zeit begründete Gemeinschaftsleben ist kein anderes in der kirchlichen, als in der staatlichen Gemeinschaft. Das Volk kann nicht einem auf beiden Gebieten verschiedenen Gemeinschaftsleben angehören.

Man hat ferner dem Verfassungsentwurf den Mangel an biblischer Grundlage vorgeworfen — zwar nicht in der Kommission, wohl aber außerhalb — hat der Konsistorialismus eine solche? Und selbst was man für den Presbyterialismus anführt, hält nicht Stich. Weder der Erlöser, noch die Jünger wollten eine Verfassung geben. Den Geist gab Er, der sich seine Form nach den Zeitverhältnissen bilden sollte. Die Stelle Ephes. 4, 3—16 ist von Calvin an bis jetzt mißhandelt worden, um das Presbyterialsystem daraus zu entwickeln. Aber biblisch ist nicht, worauf man eine Bibelstelle etwa hinziehen kann, sondern das nur, was aus dem Geist des Evangeliums hervorgeht.

Man fürchtet ferner ein Majorisiren der einen kirchlichen Richtung durch die andere. Wie kann uns dieser Vorwurf treffen, die wir stets die Berücksichtigung der Subjektivität gefordert haben? Wir wollen nicht majorisiren, — aber auch nicht uns majorisiren lassen. In der gemeinsamen Form des gesellschaftlichen Lebens muß sich der Einzelne der Mehrheit unterwerfen. In der Kirche, wenigstens in der protestantischen, ist das religiöse Element Gewissenssache, wo es keine Majorität geben darf. Würde diese Verfassung dazu führen können, die eine Richtung zu majorisiren, dann würde ich der erste sein, der den Entwurf verwürfe. Weil wir ein Majorisiren nicht wollen, eben deshalb möchten wir den

Zusatz, daß Lehrbücher, Agenden, Gesangbuch u. s. w., kurz alles, was die religiöse Ueberzeugung berührt, erst den Gemeinden und Diözesansynoden zur Aeußerung darüber vorgelegt werden sollen. Wo ein Theil, sei er groß oder klein, Gewissensbedenken hat, den darf die Synode nicht zwingen. Wir bestanden auf Wahrung des landesherrlichen Kirchenregiments; es fand dasselbe keine Anfechtung von liberaler Seite. Auch abgesehen vom Historischen will ich es ganz, ich will es als Schutzwehr gegen alles Majorisiren und das dadurch zu übende Unrecht. Aber wir wollen auch nicht minorisirt werden, nur eine Minorität erkenne ich an, der ich mich unterwerfe, das ist die Minorität des Geistes. Vorragende Geister müssen ihren Einfluß üben durch die Wirkung des heiligen Geistes. Dieser Minorität wird man sich unterwerfen.

Grundsätzlich gehen wohl beide Richtungen nicht so weit auseinander, als es den Anschein hat. Die Grundlage des Entwurfs ist das moderne Prinzip der Gemeindeberechtigung; auf solchen Unterbau ist es nicht möglich, einen aristokratisch-oligarchischen Oberbau zu setzen; und hierin liegt doch der Hauptgrund von der Abweichung der Minorität; sie hätte konsequenter Weise erst einen andern Unterbau gründen müssen, denn außerdem trüge die Verfassung den Todeskeim in sich; denn sie hätte keinen innern Halt. Hat sich aber auch der Zwiespalt der Meinungen bis jetzt noch nicht ausgleichen lassen; eines steht fest: daß wir gegenseitig überzeugt sind, daß, was wir auf der einen und der andern Seite thun, wir nur in der Absicht thun, Gottes Reich zu bauen.

Prälat Dr. Holzmann: Wir vernahmen vorhin die Zustimmung zu den im Vorwort zum Verfassungsentwurfe, Seite 6 und 8 ausgesprochenen Grundsätzen, aber es seien diese Grundsätze im Verfassungsentwurfe nicht konsequent durchgeführt, und eben dagegen richteten sich die Einwürfe. Es wurde die Mischung der Konsistorial- und Presbyterialverfassung eine geschichtliche Nothwendigkeit genannt, in der Verfassung jedoch seien einzelne Punkte, welche nicht in der Konsequenz, weder des einen noch des andern Systemes liegen.

Ueberlegen wir uns einmal, was es für Mischungen geben kann. Es gibt eine mechanische Mischung, aber auch eine chemische; dort ist Sonderung der Gemengtheile, hier entsteht durch die chemische Verbindung ein Drittes. Ist nun bei der Verbindung des Konsistorialismus und Presbyterialismus eine bloß mechanische Mischung möglich, muß dabei nicht jeder Theil sein eigenes Wesen ändern? Und in der That, dieses letztere ist hier der Fall. Presbyterien und Synoden sind die eigentlichen Regierungsbehörden, wie es in der Schrift von Bähr heißt; dasselbe sind jedoch auch die Konsistorien. Zwei Regierungen lassen sich nicht mechanisch vereinigen; eine solche Vereinigung kommt nicht durch Nebeneinanderstellung von Fragmenten aus beiden Systemen zu Stande, sondern jeder Theil muß eine durchgängige Veränderung erleiden, und darum haben wir weder Stücke von einem konsequent durchgeführten Konsistorialsystem, noch von einem konsequent durchgeführten Presbyterialsystem in der Verfassung für unsere Union. Und gewiß sind darin solche Abweichungen von der Konsequenz des einen und des andern Systems; außerdem wäre gar keine Vereinigung möglich gewesen; die Vereinigung ist so zu sagen eine chemische. Hierin liegt durchaus kein Vorwurf; das aus der Vereinigung Entstehende mußte in mancher Beziehung neu sein; darin liegt aber keine Abweichung von dem im Vorwort Gesagten.

Spohn: Der Verfassungsentwurf ist nach seiner Veröffentlichung günstig und ungünstig beurtheilt worden, so auch hier in diesem Hause. Die ungünstige Beurtheilung, die er gefunden, bestimmt mich, das Wort zu ergreifen. Sie beruht auf irriger Auffassung der früheren Verhältnisse und der neuen Vorschläge. Kann mein Beitrag zur Berichtigung mitwirken, ängstliche Gemüther auch außerhalb der Versammlung zu beruhigen, so wäre mir dies sehr erfreulich.

Vor 1860 stand die Kirche in allen nicht rein kirchlichen Angelegenheiten unter der wohlgemeinten Vormundschaft des Staates. Die Kirchenbehörden mußten bei Allem die staatliche Genehmigung haben. Nach §. 2 der Kirchenverfassung mußte

die Kirche bei jedem Schritt die verhältnismäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnehmen. Der Oberkirchenrath war wegen des *jus circa sacra* zugleich eine Staatsbehörde. Staatliche und kirchliche Eigenschaften waren nicht genau geschieden; wohl fand sich eine Andeutung solcher Scheidung im Konstitutionsedikt von 1807, aber sie war nicht durchgeführt; der Staat war loyal, aber er hätte alles bestreiten können.

Diese bürokratische Unterordnung unter den Staat fühlte besonders der Oberkirchenrath; weniger oder gar nicht die untern Behörden oder Gemeinden, die in ihrem Glaubensleben nicht beengt waren. Aber diese Unterordnung der Kirchenbehörde unter die Staatsbehörde konnte vielleicht auch ein Schutz sein bei etwaigen hierarchischen Uebergriffen. Die Proklamation vom 7. April und das Gesetz vom Oktober v. J. hat die staatliche Aufsicht in dem bisherigen Sinne weggenommen. Die Kirchenbehörden sind frei, die Entmündigung der Kirche hat ein Ende; sie wurde souverän, so weit sie es im Staate sein kann.

Die Unterordnung der untern Behörden und der Gemeinden unter die obere Kirchenbehörde hat nicht aufgehört; aber der Sinn der höchsten Proklamation ist, daß die Kirche ihre Angelegenheiten frei und selbstständig ordnen solle. Gilt diese Freiheit nur den Kirchenbehörden, nicht auch den Gemeinden? Auch die Gemeinden sollen künftig an der Gestaltung der Kirche mehr Theil nehmen.

Deshalb war eine neue Ordnung nothwendig, die es festsetzte, wie die freigegebenen Rechte unter die Behörden und Gemeinden sich theilen sollten. — Dieses bezweckt der neue Verfassungsentwurf.

Man sagt: es bedürfte keiner neuen Verfassung, es genügte eine bloße Revision. Kein Vorwurf ist ungegründeter als dieser. Wo fängt die Revision an und wo hört sie auf? Die Revision gibt das Recht der Durchsicht und Aenderung, wo es nöthig ist; sei es bei einem oder bei zehn oder bei allen Paragraphen.

Aber hatte man auch dieses Recht zum Entwurf einer ganz neuen Verfassung; es ist gleichwohl nur eine Revision vor-

genommen worden. Die Kirche steht auf dem Standpunkte eines Baumeisters; dieser wird vielleicht ein neues Stockwerk aufsetzen, einen Anbau machen, Veränderungen im Innern vornehmen, aber nur, wenn dadurch das Zweckmäßige erreicht und die Symmetrie nicht gestört wird; geht das nicht, so wird er ein neues Haus an die Stelle des alten setzen mit häuslicher Benützung des von dem alten Bau übergebliebenen Materials. So ging es auch hier.

Welches Verfahren sollte bei Fertigstellung des Entwurfs eingehalten werden? Es wurden verschiedene Vorschläge gemacht. Der eine empfahl ein oktroyirtes Wahlgesetz und Festsetzung der Verfassung durch die neue, darnach gewählte Versammlung. Dieser Weg schien nicht der verfassungsgemäße. Ein anderer wollte eine nach dem alten Wahlgesetz gewählte Synode, die bloß ein neues Wahlgesetz zu verfassen habe. Das wollte die Kirchenbehörde nicht, weil sich hierdurch schon im Voraus ein Mißtrauen gegen die nach dem alten Wahlgesetz gewählte Synode ausspreche. Ein dritter Vorschlag wollte eine Synode nach dem alten Wahlgesetze berufen wissen, die dann eine Verfassung zu entwerfen habe; diese würde eine Kommission ernannt und diese würde die Arbeit einem ihrer Mitglieder übertragen haben. Es würden sich verschiedene Standpunkte geltend gemacht, ein gleichartiges Gepräge verhindert haben und der Schein der Parteistellung nicht vermieden worden sein. So erschien der vierte Weg als der verfassungsmäßige, eine Synode nach dem bestehenden Wahlgesetze zu berufen, und ihr den Verfassungsentwurf zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen. Es entsprach dies dem bisherigen Verfahren, dieser Weg war ein konservativer — und der Entwurf selbst ist auch konservativ. — Es wurde dies geleugnet; man fürchtete Ueberstürzung, ja die Zerstörung einer dem Volke überlassenen Kirche; aber Mitbetheiligung des Volks zerstört nicht, sondern ist das wahrhaft Erhaltende, wie die Erfahrung lehrt.

(Fortsetzung folgt.)

Als Beilagen werden nun die Kommissionsberichte über die Kirchenverfassung u. dgl. folgen.

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage

der Generalsynode

der evangelisch = protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch - kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o 4. **Karlsruhe, den 8. Juli** **1861.**

(Fortsetzung der fünften Sitzung vom 13. Juni 1861.)

Ministerial-Rath Spohn fährt fort:

Es soll durch die neue Verfassung etwas geschaffen werden, was nicht blos für den Augenblick ist, sondern auch für die Zukunft sich erhält. Der Entwurf beruft die Gemeinden zu höherer Mitbetheiligung nach der höchsten Proklamation sowohl als den billigen Wünschen der Betheiligten selbst.

Im Entwurf ist nicht Alles neu; die Grundsäulen der bisherigen Verfassung sind geblieben. Es wurde zwar die Behauptung aufgestellt, das konsistoriale und presbyteriale Element fänden sich nicht mehr in der berechtigten Weise in der Verfassung vor; ein anderer Redner sagte, diese Elemente seien nie vorhanden gewesen. Ich folge einer dritten Ansicht; ich erkenne die Vereinigung beider in der alten Verfassung, aber auch in der neuen.

Die bisherige Verfassung sieht in Christus das Haupt der Kirche, im Landesherrn den Landesbischof, Ortsgemeinde, Diözesansynoden, Generalsynode, Pfarramt, Dekanat, Oberkirchenrath, Alles findet sich wieder im Entwurf der neuen Verfassung.

Daß Christus das Haupt sei, war im Entwurf nicht ausgesprochen, weil man es, als in der Unionsurkunde bereits ausgesprochen, hier nicht nöthig erachtete, und in einem Gesetz, welches leichter als die Unionsurkunde der Veränderung unterliegt, nicht aussprechen wollte. Ich bin übrigens mit dem gewünschten Zusatz vollkommen einverstanden. — Das landesbischöfliche Regiment als Spitze, die einzelnen Kirchengemeinden mit ihren Kirchengemeinderäthen als Grundlage finden sich in der alten wie in der neuen Verfassung. Neu ist die zwischen die Urgemeinde und den Kirchengemeinderath eingeschobene Gemeindevertretung, welche das Recht der Gemeinden ausüben soll. Dies könnte man, von der Wiederaufhebung der Cooptation ganz abgesehen, sogar als einen Rückschritt ansehen, also als das Gegenteil von Ueberstürzung. Die Kirchengemeindeversammlung findet sich übrigens auch in der Rhein-Westphälischen Kirchenverfassung. Neu ist ferner die Wahl der Kirchengemeinderäthe auf sechs Jahre, zum Zwecke der Möglichkeit einer früheren Ausscheidung etwa ungeeigneter Elemente. Dabei aber wurde die Wiederwählbarkeit festgesetzt, um tüchtige Kräfte länger verwenden zu können. Es macht dies also keinen wesentlichen Unterschied. Die Diözesansynode war schon bisher vertreten durch die Diözesansynode. Diese umfaßte sämtliche ordinirten Geistlichen der Diözese und die halbe Anzahl aus den Presbyterien der Diözese gewählter weltlicher Abgeordneter. Sie trat alle drei Jahre unter Vorsitz des Dekans zusammen. Der neue Verfassungsentwurf weicht nur darin von der bisherigen Verfassung ab, daß er einerseits nur die ein Pfarramt bekleidenden Geistlichen, da nur diese die Gemeinde vertreten können, für berechtigt erklärt, auf den Diözesansynoden zu erscheinen, andererseits die Gleichzahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten feststellt. Es ist dies eben nur die Wiederherstellung dessen, was schon die die Union feststellende Synode von 1821 verlangt hat. Die Beschränkung der Zahl der weltlichen Abgeordneten auf die Hälfte der Geistlichen ging damals von der Staatsregierung aus. Diese Veränderung in der neuen Verfassung verdient daher keinen Vorwurf, denn sie ist nur die Wiederherstellung der ursprünglichen

Intention. Neu ist ferner die Bestimmung, daß die Diözesansynode den Defan fortan wählt, der Oberkirchenrath aber ihn bestätigt. Auch dies erscheint durchaus unbedenklich. Ich sehe darin nur ein freundliches Entgegenkommen der Kirchenregierung gegen die Gemeinde, die den würdigsten Kirchenvorsteher selbst bezeichnen möge. Bei etwaiger Nichtbestätigung wird die Gemeinde das Vertrauen haben, daß der Oberkirchenrath seine guten Gründe hatte. —

Die Generalsynode wird fortan statt aus 27 aus 55 Mitgliedern bestehen, weil jede Diözese zugleich Wahlbezirk wird. Diese Aenderung ist gewiß zu billigen. Statt aller sieben Jahre wird sie alle fünf Jahre, auch wieder der ursprünglichen Intention entsprechend, zusammentreten. Diese Veränderung ist unwesentlich und auch nicht beanstandet. Wesentlich aber ist, daß sie von nun an aus gleichviel geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehen wird und die weltlichen nicht bloß aus den Kirchenvorständen, sondern überhaupt aus den dreißigjährigen selbstständigen Kirchenmitgliedern genommen werden können. Bei der Synode von 1821 hatte dieser Grundsatz schon Geltung. Die weltlichen Mitglieder der Synode brauchten nicht einem Kirchengemeinderath anzugehören. Die Minorität der Kommission erblickt hierin eine prinzipielle Abweichung vom Presbyterialsystem. Aber die Konsequenz des Entwurfs verlangte die Erweiterung der Wählbarkeit. Die Gemeinden, nicht bloß die Kirchenbehörden sollten bei der Vertretung theilhaftig sein; das wäre nicht der Fall, wenn bloß Kirchengemeinderäthe gewählt werden könnten. Die Unionsynode von 1821 machte ja denselben Grundsatz geltend. Wir werden keine Gefahr dadurch heraufbeschwören. Es gibt aber auch noch andere Gründe für die Erweiterung der Wählbarkeit, weil es gewiß eben so tüchtige Kräfte auch außerhalb der Kirchengemeinderäthe gibt, wie in denselben. Die anwesenden weltlichen Deputirten werden das zugeben. — Zum Pfarramt soll künftig bedingte Wahl der Gemeinden stattfinden. Im Grunde setzt auch künftig die Kirchenregierung die Pfarrer, denn sie sucht erst drei taugliche aus, zwischen denen die Gemeinde

wählen kann. Die Veränderung war nothwendig, damit ein Theil der Verantwortlichkeit von der Oberkirchenbehörde auf die Gemeinden übertragen werde. Es wird dies den Gemeinden zu um so größerer Beruhigung dienen. — Der Dekanatswahl wurde schon oben Erwähnung gethan. — Was endlich den Oberkirchenrath betrifft, so soll künftig ein Ausschuss aus der Generalsynode sich bei der Kirchenregierung betheiligen. Es ist dies eine Verschmelzung des presbyterialen mit dem konsistorialen Element. Die Kirchenbehörde entschlägt sich damit eines großen Theils ihrer schweren Verantwortlichkeit.

Aus dieser Darlegung ergibt sich, daß grundsätzliche Aenderungen im neuen Verfassungsentwurf nicht vorgeschlagen worden sind; nur eine zweckmäßige Vertheilung der Regierungsrechte auf die Oberkirchenbehörde und die Gemeinden hat stattgefunden. Es wurde eine vernünftige Entwicklung des konsistorialen und presbyterialen Elements angestrebt, mit Aenderungen nach dem Zeitbedürfnis. Die neue Verfassung gleicht einem Pflanzenhause, worin alle Pflanzen zu gedeihlicher Entwicklung gebracht werden sollen; einer Schale, die den Kern des ächten, wahren Christenthums in sich trägt. Die Schale muß diesen Kern sich nach allen Seiten gesund entwickeln lassen, darf nicht von einer Seite her einen Druck auf denselben äußern. Es gibt Familien, in welchen die Eltern ein strenges Regiment durch die Zuchttrühe üben, wo keine Rücksicht auf etwaige Vorstellungen genommen wird, wo man nur ungern „guten Morgen!“ wohl aber gern „gute Nacht!“ sagt. In andern Familien fragen die Eltern ihre Kinder, wenn sie erwachsen sind, um ihre Meinung, sei es über die Art der Arbeit oder wegen Bestellung der Mitarbeiter, in denen die Kinder ungern „gute Nacht!“ und gerne „guten Morgen!“ sagen. Eine diesen letztern ähnliche Familie will unser Verfassungsentwurf in der Kirche schaffen.

Guyet: Die Mehrheit der Kommission findet in den heute gehörten Vorträgen der Minderheit keine greifbaren Differenzpunkte, und kann daher entgegenstehende Ansichten schwer widerlegen. Im Rückblicke jedoch auf die Kommissionsverhandlungen

erblicke ich hauptsächlich zwei Punkte der Differenz. Man macht im Interesse des konsistorialen Elements einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen geistlichem Amt und Gemeinde, ein Gegensatz, welcher der ganzen Grundlage unseres Verfassungsentwurfs widerstreitet, welcher letztere auf dem in den Wünschen der Gemeinden begründeten Gemeindepinzipp beruht. Jenen Gegensatz erkennt die Mehrheit nicht an. Er würde den ganzen Entwurf unhaltbar machen. Der andere Differenzpunkt bezieht sich auf die Wahl der Vertreter. Man will eine Art von beschränkter Cooptation, nicht von unten herauf, sondern von oben. Die Wahlart soll frei sein bis zur Wahl zur Generalsynode; nun aber soll ein anderer Wahlmodus eintreten; es soll hier nicht von der Gesamtgemeinde, sondern von den Diözesansynoden und nur aus dermaligen oder gewesenen Kirchenältesten gewählt werden. In der Spitze soll also die Wahl nicht abhängig von den Gemeinden sein, sondern von solchen, die die Gemeinde zur Erreichung auf die Diözese beschränkter Zwecke gewählt hat. Eine Wahl durch die Diözesansynoden würde keine vollständige Vertretung der Landesgemeinde sein. Aber auch in der Beschränkung der Wählbarkeit ausschließlich auf Kirchenälteste liegt eine Beschränkung des Gemeindepinzips.

Inkonsequenzen im Verfassungsentwurf sind nicht namhaft gemacht worden, hier nicht, und meines Wissens auch nicht in der Kommission.

Die positive Vertheidigung der Anträge der Majorität bleibt der speziellen Diskussion vorbehalten.

Kau: Nicht ohne Bedenken ergreife ich in diesem wichtigen Augenblicke das Wort, denn ich muß fürchten, des Gegenstandes nicht würdig zu reden. Doch möchte ich noch Einiges von dem Standpunkte eines weltlichen Abgeordneten bemerken. Ich spreche als Vertreter von vier Diözesen, und als Wahlmann von vier andern, zwar ohne Auftrag, aber im Sinne der Bezirke. Der Gegensatz zwischen weltlichen und geistlichen Mitgliedern läßt sich nicht wegbringen. Er beruht auf dem Gesetze der Arbeits-

theilung und besteht seit Jahrhunderten. Es hat sich der geistliche Stand als ein besonders hochachtungswerther herausgebildet. Aber dieser Gegensatz ist nur nicht als der eines Priester- und Laienstandes aufzufassen.

Es gereicht mir zur Freude, daß die beiden geehrten Männer, welche in dieser Versammlung gegen den Verfassungsentwurf gesprochen haben, sowohl die Nothwendigkeit desselben, als auch die Gemeindevvertretung als ein Bedürfniß anerkannt haben. Es handelt sich also nicht um einen prinzipiellen Gegensatz, denn abweichende Ansichten im Einzelnen waren ganz natürlich. Der Grundcharakter des Entwurfs entspricht der großen Mehrzahl der denkenden Männer und Frauen des Landes. Es zeigte sich dies in der freudigen Aufnahme, die er überall fand. Es muß als eine besondere Gunst der Umstände betrachtet werden, daß nach den Mißhelligkeiten bei Gelegenheit der Agende eine Wendung unserer Kirchenangelegenheit eingetreten ist, durch die ganz unabhängig hiervon geschehene Aenderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, was auf eine zufällige Weise die Veranlassung zu der neuen Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse gab. In den Grundzügen des Entwurfs sind die beiden Pole in Eintracht gesetzt worden, das vom Landesbischof ausgehende, durch den Oberkirchenrath vertretene, episcopale und das gemeindliche Element, was wir einstweilen das presbyteriale nennen wollen. Die Namen verwirren oft, denn der Gegenstand wird im Lauf der Zeit ein anderer, während der alte Name bleibt.

Dem ernannten Konsistorium, das vermöge seines Amtes eine gewisse Gewalt übt, will Niemand die Kirchenregierung ausschließlich übertragen wissen, da ihm der Nimbus der Unfehlbarkeit und die Voraussetzung unbedingten Gehorsams fehlt. Dagegen würde eine vom bischöflichen Elemente ganz abgelöste rein gemeindliche Verfassung nicht als zusammenhaltend, als die Ordnung wählend, gelten; beides muß neben einander sein, aber nicht feindselig gegen einander. Hier herrscht nicht der Gedanke des Mißtrauens und Kontrollirens, sondern der des

einträchtigen Zusammenwirkens bei Selbstbeherrschung zur Mahnung der Eintracht.

Wie weit durch bloße Konsistorialverfassung zu kommen ist, lehrt die Erfahrung. Von Jugend an lernte ich den konsistorialen Despotismus als grauenhaft ansehen; seine Herrschaft ist eine unerträgliche. Vergleichen wir nur die erstarrte Puseyitische Kirche in England mit der glaubenslebendigen schottischen Kirche, wo die gemeindliche Verfassung ausgebildet ist, und eine Synode von 300 Mitgliedern in einer prächtigen gothischen Kirche in Edinburg tagt. Dieser Gegensatz allein kann uns schon zeigen, wie günstig die Beimischung des gemeindlichen Elementes ist.

Es wurden große Besorgnisse wegen drohender Böbelherrschaft selbst von edeln Männern geäußert. Ich theile diese Besorgnisse nicht; es wird besser gehn als man fürchtet, die freie Entfaltung der Gemeinde wird sich heilsam zeigen. Ich folgere dies aus meinen Erfahrungen in Heidelberg. Als ich dort in den Kirchengemeinderath eintrat, galt noch eine andere Behandlung der Dinge als jetzt; der Präses diktirte das Protokoll; die andern schwiegen; nachdem das Wort: „Beschluss“ geschrieben war, machte der Vorsitzende seinen bestimmten Vorschlag, worauf ein einfaches „Ja“ erwartet wurde.

Als dann bei dem Vorschlage des Budgets Einwendungen vorkamen, staunte man im Anfang, aber bald kam Alles in ein gutes Geleise und es wurden freundlich die Geschäfte in kollegialischer Weise fortgeführt.

Ein verehrter Geistlicher aus Heidelberg hat einen wichtigen Gegenstand, die Entfremdung vieler christlicher und stütlicher Zeitgenossen von der Kirche, zur Sprache gebracht. Dieser Erscheinung liegen wohl verschiedene Ursachen zu Grunde: der Einfluß der Erziehung, leichtsinnige Aeußerungen in Gegenwart der Kinder, wie sie am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts üblich waren, auch manche wissenschaftliche Bestrebungen, aber gewiß auch der Mangel der verlangten Theilnehmung

der Gemeinde an den kirchlichen Angelegenheiten. Diesem Mangel wird die neue Verfassung abhelfen, sie wird mehr Menschen hereinziehen. Viele haben es ausgesprochen, daß die religiöse Gleichgiltigkeit ein Fehler war; durch die neue Verfassung wird die Theilnahme sich steigern, die Gleichgiltigkeit aufhören. Daß kirchenseindliche, unberufene Männer durch die Wahlen an's Ruder kämen, ist nicht im Geringsten zu besorgen. Ein achtungswerther Mann, der ganz theilnahmlos an kirchlichen Dingen ist, wird bei den Forderungen, die die Verfassung an die Aeltesten stellt, sich gar nicht einmischen wollen. Die Wahlen werden gut ausfallen; nur werden im Anfang sich wenig Theilnehmer einfinden; aber zuletzt haben wir gewiß daran einen bleibenden Gewinn.

Doll: Gestatten Sie mir nur wenige Worte. Herr Dekan Häusser erklärte es für die Hauptsache, daß die neue Verfassung mit Vertrauen im Volke aufgenommen werde, damit der Friede wiederkehre. Hiermit stimme ich vollkommen überein. Kann ein solcher Vorschlag gemacht werden, der dies sichert, so werde ich ihn gerne unterstützen. Darin aber gehen unsere Ansichten auseinander, daß viele einzelne Bestimmungen der Verfassung unpopulär, für das Volk, wie es ist, nicht passend genannt werden. Herr Dekan Häusser denkt hierbei nicht an die städtische, sondern die ihm nahestehende ländliche Bevölkerung. Ich will die kirchlichen Schäden durchaus nicht unterschätzen. Wenn ich aber auch mir selbst eine größere Erfahrung nicht zutrauen darf, so scheint mir doch das Landvolk nicht so beschaffen, daß es nicht recht gut zu erkennen vermöge, was ihm frommt, und es wird, wenn auch nicht auf hoher Stufe der Bildung stehend, doch nichts zu Stande bringen wollen, was seinen heiligsten Interessen Schaden bringen könnte, selbst dann nicht, wenn es durch eigenes Handeln solche Schäden herbeiführt.

Unsere Kirchenverfassung hat auch einen pädagogischen Zweck. Sie wird den Gemeinden mehr Gelegenheit und dadurch mehr Geschick geben, das für sie Heilsame zu wählen. Kirchlich bereits geförderte Gemeinden werden bei der neuen Verfassung auf die andern einen vorbildlichen Einfluß üben.

Der Vorwurf der Inkonsequenz der Verfassung wurde zwar nicht ausgeführt, aber angedeutet. „Der §. 2 der Verfassung bezeichne die Kirche als ein organisches Ganzes und doch werde immer wieder auf die Urbestandtheile zurückgegangen.“ — Aber was ist ein Organismus? Er ist nicht von pyramidaler Gestalt, sondern ein lebendiger Leib. An ihm wächst nicht ein Glied aus dem andern, sondern die einzelnen Glieder wachsen unmittelbar aus dem Leibe hervor und werden alle geleitet von dem Einen Haupte. Darum scheinen die immer wieder von unten sich aufbauenden Glieder in keinem Widerspruche zu stehen mit dem Begriff eines organischen Ganzen.

Fink: Nach den dankenswerthen Mittheilungen der Mitglieder des Oberkirchenraths und des Vorsitzenden der Kommission will ich nicht weiter in's Einzelne eingehen. Auch zu dem, was der Abgeordnete Zittel über das Gemeindeprinzip bemerkte, kann ich mein Zugeständniß aussprechen, und zwar nach voller Uebereinstimmung. Zuerst aber ist die Frage nach der Nothwendigkeit dieser Generalsynode. Sie folgt für mich nicht aus dem veränderten Verhältnisse zwischen Kirche und Staat, wenigstens nur theilweise. Da die kirchlichen Angelegenheiten von nun an frei und selbstständig von der Kirche besorgt werden sollen, sagt man, sei eine Generalsynode nöthig geworden, um die daraus hervorgehenden Abänderungen festzustellen. Aber, wie Rechtsgelehrte sagen, konnten sich diese Abänderungen nur auf das Verhältniß des Staats zur Kirche beziehen, und zwar durch alle Stufen der Entwicklung, bis zu den Gemeinden herab, denn überall hatte Hemmung der freien Entwicklung der Kirche stattgefunden. Aber nicht nothwendig war die Vorlage einer völlig neuen Verfassung. Vielleicht aber war die Einberufung der Synode zweckmäßig zur Feststellung der nöthigen Abänderungen, deren viele schon lange gewünscht und schon im Jahr 1843 von der Synode beschloffen worden sind. Thöricht freilich wäre es, die Berathung des Ganzen von der Hand weisen zu wollen. Hatte doch auch schon die Synode von 1855 eine Verfassungsvorlage in Aussicht gestellt. Nicht in der bedingten Nothwendigkeit oder in der Zweckmäßigkeit liegt die Berechtigung der ein-

berufenen Synode allein, sie ist eine Sache der Noth, sie liegt in dem Nothstand der Kirche. Ich will mich nicht einlassen auf dessen Ursachen nach meinem Gesichtspunkte, da sich die Kommission auch nicht darauf eingelassen hat. Aber Partheiung ist vorhanden, ein Bruch des Gehorsams hat stattgefunden, dem Sinne Christi nicht gemäß, eine Verletzung des Rechtszustandes bis zur Anarchie. Da muß man nothwendig zusammentreten und in Wahrheit und Liebe Alles was zur Heilung frommt, benutzen. Ich kann von dem vorhin gesagten wohl mehreres zusehen. Die Nothstände und Mißstände waren wesentlich veranlaßt aus der Mitte der Kirche selbst, nicht durch die katholische, sondern durch die evangelische Gemeinschaft. Wie die Kunst durch die Künstler, so gerieth die Kirche in Uebelstände mancher Art durch ihre Verwalter und Vertreter. Verwalter, das waren nicht allein die Träger der Kirchenregierung, es waren auch Leute aus dem bürgerlichen Stande, aus der Staatsbehörde. Das Wegfallen der Bürokratie mag hin und wieder einen schlimmen Zustand heben, aber besser vermag dies eine andere Kraft, die der dienenden Liebe, woraus die Gemeinde Jesu Christi entstanden ist. Wo hingebende Liebe ist, da ist Freiheit und Ordnung eine Folge. Das Fernestehen der Gebildeten von der Theilnahme an der kirchlichen Thätigkeit der Gemeinde und am öffentlichen Gottesdienst ist eine nicht zu läugnende Thatsache. Erfreulich ist das seit einiger Zeit beginnende Aufhören dieser Gleichgiltigkeit. Die Entfernung von der kirchlichen Thätigkeit und von der Theilnahme am Gottesdienst begründet allerdings noch nicht die Abtrünnigkeit von Christus, Viele stehen ferne, die näher treten möchten, wenn sie nur mit voller Ueberzeugung theilnehmen könnten. Manche hält die Persönlichkeit des Geistlichen ab, oder der Tadel, der diese oder jene Handlungen desselben trifft, oder andere Gründe. Wenn man hoffen darf, daß durch den neuen Verfassungsentwurf eine größere Gemeindegthätigkeit gesichert und die Gemüther für die Kirche gewonnen werden, so muß man herzlich dankbar dafür sein.

Ich erkenne ferner keinen Bruch mit der Vergangenheit da=

rin, wenn man Vorhandenes fortentwickelt. Bildet sich ja doch im Wachsen des Baumes immer Neues, während das Wesen immer dasselbe bleibt. Nur muß dieses Fortbilden kein mechanisches und äußeres, auch kein bloß chemisches, sondern ein organisches sein.

Mit der Union, dieser That, auf welcher die Hoffnung einer segensreichen Zukunft für Baden und Deutschland ruht, kann man nicht sagen, daß beide Verfassungssysteme aufgehört hätten, beide gelten und wirken heute noch zusammen. Allerdings, für eine That wie die Union gebührt sich auch rücksichtlich ihrer Form eine neue Schöpfung. Auch den Mangel an biblischer Grundlage, den man der neuen Verfassung vorgeworfen, finde ich im gewöhnlichen Sinne nicht. Sie ist zwar nicht durch Bibelstellen begründet, aber sie entspricht dem Geiste des Evangeliums durch das Bauen der Kirche von unten herauf, nicht wie einst im Mittelalter das Christenthum durch die Fürsten und Hofleute von außen und oben her kam. Freilich muß auch von oben herab die Kirche gebaut werden, durch die Wirkung des heiligen Geistes. Von innen muß sich die Kirche bauen, von außen bedarf sie der Förderung.

Welches ist nun das Gemeindeprinzip nach dem Geiste Christi und der heiligen Schrift? Die Gemeinde soll Ein Leib sein mit vielen Gliedern; kleineren und größeren, die jene zusammenschaffen. Von Christus wird die Gemeinde regiert, durch seinen Geist soll sie wirken für das Ziel, die Gott entfremdete Menschheit zu erneuern bis zur Befreiung aller Völker. Die Gemeinde ist der kleinere, die Kirche der größere Kreis, beide sind von Christus als ihrem Haupte regiert. In dieser Hinsicht ist die Kirche autokratisch, aber sie ruht zugleich auf breiter Grundlage, indem Niemand vom Genuße der Gaben und der Betheiligung am Werke ausgeschlossen ist. Ein Haupt leitet, Ein Geist wirkt, auch in den entfernten und letzten Gliedern. In den Wegen zum Ziele gibt es viel Verschiedenheit. Der Herr wollte Freiheit schaffen, welche der Menschheit fehlte; der Herr liebt aber auch die Ordnung, alle Glieder gehorchen

diesem Haupte, sind getrieben von seinem Geiste, haben alle Ein Ziel. Wohl gibt es berechnete Unterschiede zwischen den Gliedern nach der persönlichen Befähigung, aber die Unterscheidung in Geistliche und Weltliche ist unchristlich, unevangelisch, gegen die Schrift und gegen den Herrn, und stammt aus der Zeit, wo Priesterherrschaft war und die Bischöfe mit Stab und Schwert herrschten. Dieser Gegensatz soll verschwinden. Geistliche sollen alle Christen sein, und sein Geist endlich die Welt überwinden und verklären. Dagegen gibt es Unmündige und Mündige, beide erhalten den heiligen Geist und gehören zur Kirche, aber die Ersteren wissen und wollen wenig davon und selbst unter den Mündigen dürfen mehrere, die Frauen, nicht mitreden in der Versammlung, nach einem apostolischen Wort. Recht mündig zu Wort und That sind nur diejenigen, die etwas leisten. Es leisten etwas schon diejenigen, die das Gotteshaus besuchen, mehr aber leistet die dienende Liebe im freiwilligen Dienst. Das Alter von 25 Jahren kann zu früh oder zu spät sein. Mitleiden kann nur, wer mitleidet mit der Gemeinde, sich um die Gemeinde mitkummert und der Noth abhelfen will, bestehe sie in Unwissenheit, Armuth oder Sünde. Solche allein, die in dienender Liebe zu Leistungen sich hergeben, wenn sie anerkannt werden, sind zur Leitung der Kirche Christi berufen, nach den verschiedenen Gaben in verschiedener Weise und auf verschiedener Stufe. Der aber darf am wenigsten leiten, der da meint, ihm gebühre die Leitung. Der Dienst muß freiwillig und von der Gemeinde anerkannt sein, so war es bei den Diakonen der ersten Gemeinden. Dieses vom Geiste Christi zum Liebesdienste sich getrieben fühlen, ist die eine Seite des Gemeindepinzips. Aber es gibt auch eine andere Seite, die Wirkung von oben her. Gott ist es, der diese Güter austheilt. Christus hat sein Wort der Gemeinde vertraut, daß es verkündet und bezeugt werde, hat durch Taufe und Abendmahl Unterpänder gegeben für die Mittheilung seines Lebens im heiligen Geiste, Petrus und die Apostel und alle Gemeindeglieder erhielten Vollmacht zur Mitwirkung für das heilige Leben in der Gemeinde durch die Ordnung der Zucht und die Kraft des gemeinsamen Gebets in Jesu Namen. Diese Heiligthümer hat

die Gemeinde im Glauben anzunehmen, dankbar zu gebrauchen und zu wahren. So entstand durch die Gabe des Herrn und die Vollmacht der Gemeinde Amt und Dienst. Der Diener bekommt das Amt durch die Aufforderung von Oben; übertragen wird ihm der Dienst von der Gemeinde. Dem Amte ist die Wahrung des der Kirche anvertrauten Gutes aufgegeben, sein Ziel ist, daß der Leib wachse zu seiner Selbstbesserung und daß zuletzt Alles dem Körper Christi einverleibt werde. Hiergegen wird sich wohl kein Widerspruch erheben. Wenn bisher Kampf in der Gemeinde war, so war dieser nicht immer berechtigt und löblich, und wir wollen Gott bitten, uns zu behüten vor einer Wiederholung desselben. Denn wir müssen uns rüsten gegen einen schlimmeren Feind, der hier in der Generalsynode nicht vertreten ist. Es ist der Sinn der Welt, der widergöttlichen. Es ist in seinem Dienst die Menge derer, die mit Freiheit nur Knechtschaft, mit Schöpfung Zerstörung, mit Bildung Barbarei, mit lebendigem Geiste die todte leere Masse meinen. Noch ist dieser Sinn nicht vertreten in kirchlichen Kreisen, aber er ist da. Hüten wir uns vor seiner Bundesgenossenschaft, wahren und wehren wir uns gegen sein Herindringen. Das wäre der größte Gewinn von der neuen Verfassung, wenn sie Anlaß würde, daß die ganze Gemeinde im Sinne Christi gegen diese zerstörenden Mächte sich erhebt.

Mühlhäuser: Zuerst eine Bemerkung über meine persönliche Stellung zu der Verfassungsangelegenheit. Schon im Mai vorigen Jahres sind von dem Oberkirchenrath auf ergangene Aufforderung Vorschläge über die Verfassungsfrage gemacht worden, an denen ich mich theilhaftig habe und womit ich heute noch in der Hauptsache übereinstimme. Die dort vorgeschlagene Verfassungsreform würde, wie ich glaube, der Kirche dasjenige bieten, was eine freie Entwicklung ihres eigenen Lebens verlangt; doch möchte sie sich in vielen Punkten mit dem jetzigen Entwurf wohl in Einklang bringen lassen. Im Anfang dieses Jahres wurde ein anderer, bereits ausgearbeiteter Verfassungsentwurf dem Oberkirchenrath zur Prüfung vorgelegt, derselbe, welcher nunmehr, nur in einigen Punkten verändert,

Ihnen vorliegt. Er bietet der Kirche eine reiche, bedeutungsvolle Gabe, das Recht der Freiheit und Selbstständigkeit, und zwar als ein freies Geschenk ihres hohen Schirmherrn; er leitet sie in eine neue Bahn selbstständiger Entwicklung, wie sie seit der Reformationszeit noch nicht gewährt war. Keine Rücksicht auf Einzelnes, was den Wünschen weniger entspricht, soll uns abhalten, diese neue der Kirche eröffnete Bahn freudig und dankbar zu begrüßen. Die Kirche kann jetzt ihre Gaben und Kräfte ungehindert zu Aller Heil anwenden; sie wird ihren göttlichen Lebensgrund bewahren und sich durch Schwierigkeiten hindurch kämpfen. Wenn auch manche und darunter treue Freunde der Kirche im Hinblick auf die gegenwärtigen Zustände der Kirche, sie nicht leichten Muthes in ihre freie Bewegung eintreten sehen, so dürfen wir doch getrosten Muthes sein. Es muß eben Alles erst gelernt werden, oft durch Fehler und empfindlichen Schaden; aber wir sind getroßt, denn Christus wird seine Gemeinde nicht verlassen.

Bei dem Urtheil über die ganze Gestaltung der Verfassung muß man von einem bestimmten Standpunkt ausgehen. Ich meine nicht von einer bestimmten Theorie, die man von außen her als Maßstab an den Verfassungsentwurf legt. Was bei uns geschichtlich an Kirchenverfassung geworden ist, das steht auf dem Boden der Thatsachen und ist nur unter dem Einfluß der allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse so geworden, wie es ist. Gehen wir also nicht, wie der Kommissionsbericht, von dem Gemeindeprinzip aus, welches Vieles für sich hat, aber noch zu unklar und undeutlich ist. Auch nicht von dem des Gleichgewichts zwischen konsistorialen und presbyterialen Elementen; denn wir dürfen nicht Experimente machen; das Bedürfniß der Kirche muß für uns maßgebend sein; auf die Wirklichkeit unserer kirchlichen Zustände müssen wir den Blick richten, auf die Geschichte unserer Kirche, ihren Geist, ihr eigenes Wesen, ihre Umgebung, ihre Stellung.

Auf diesen Boden der Wirklichkeit weist das Gesetz vom 9. Oktober hin; es gewährt unserer Kirche den freien Raum,

auf dem sie ihren Bau zu errichten hat; der Grundgedanke, den wir aus hohem Munde vernommen, ist: freie Selbstthätigkeit der Gemeinde in allen ihren Gliederungen, und es fragt sich nur, ob alles Einzelne diesem Grundsatz entspricht. Ich stelle die hohen Vorzüge des Entwurfs nicht in Abrede; in ihm erfreue ich mich vor Allem der freien Stellung der Landeskirche dem Staate gegenüber. Die Staatsregierung will nicht länger die Kirche bevormunden. Und doch können wir uns nur freuen, wenn diese Freiheit nach anderer Seite hin wieder eine Selbstbeschränkung finden soll dadurch, daß unsere unirte Kirche sich in die deutsche evangelische Kirche eingliedere; denn die Freiheit der Kirche wird nicht durch Vereinzelung, sondern die innige Gemeinschaft des Gleichartigen gekräftigt. Sodann ist aber die Selbstständigkeit der Kirche auch Selbstthätigkeit der Gemeinden und zwar der Einzelgemeinden, der Diözefangemeinde und der Landesgemeinde.

Ich kann mir nicht versagen, den Gewinn hervorzuheben, den die neue Organisation der Diözefangemeinde gewähren wird, wenn nur der rechte Geist da ist, denn es sollen von nun die Einzelgemeinden in der Diözefangemeinde zusammenwirken zur Hebung des kirchlichen und christlichen Lebens. Es ist ein großer Gewinn, daß sich dadurch die einzelnen Gemeinden als zusammengehörige Glieder fühlen lernen, weil darin die Vorbedingung für ein gesundes Gemeinleben in der Gemeinde liegt. Dort ist die wahre Schule für alle, welche an den allgemeinen Aufgaben der Landeskirche mitzuarbeiten berufen sind. Ebenso enthält über die Stellung der Generalsynode der Entwurf alles, was der Natur der Sache nach gesagt werden mußte. Der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens muß fortan in der Generalsynode ruhen. In allen diesen Hauptpunkten durfte der Verfassungsentwurf nicht anders lauten, als er hier vorliegt.

Wenn ich dessen ungeachtet gegen einzelne Bestimmungen desselben auch meine Bedenken aussprechen muß, wie ich es in der kollegialischen Vorbereitung des Entwurfs schon gethan habe, so thue ich es nicht deßhalb, weil etwa der Entwurf ein zu

großes Maaß der Freiheit gewährte, sondern weil er den Grundsatz der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche nicht überall folgerichtig anwendet. Ich rechne hierher nicht solche Bestimmungen, wo eine Uebergangsmaßregel nöthig erscheint, wie z. B. die Art der Pfarrwahl, aber ich finde es z. B. nicht mit der Selbstständigkeit der Diözesangemeinden verträglich, wenn der Diözesansynode ein weit gehendes Aufsichtsrecht, selbst die Wahl der Dekane eingeräumt, das Recht dagegen, die Vertreter der Diözesansynode in die Generalsynode zu wählen, versagt wird. Dadurch, daß ein besonderes Wahlkollegium dieses wichtige Recht ausübt, verliert selbst das Antragsrecht der Diözesansynode seine Bedeutung, denn sie darf ihren Anträgen durch ihre Vertreter keinen Nachdruck geben. Aber auch die Freiheit der Kirche wird in einigen Punkten beeinträchtigt. Freiheit ist nicht Belieben und Willkühr, sie ist Selbstbestimmung nach eigenem Gesetz, Wesen und Begriff. Auch die Kirche hat ihre eigenen Lebensgesetze, die durch ihren Begriff und ihre Aufgabe bedingt und und aus ihrer Geschichte bekannt sind. Es ist aber auch eine Bevormundung der Kirche, verhängnißvoller vielleicht als jede Staatsbevormundung, wenn ihr fremde widersprechende Ideen in die Kirche und die Verfassung eindringen und eine neue Fremdherrschaft begründen. Es bezieht sich dies nicht zunächst auf das Herübernehmen konstitutioneller Formen in die Kirchenverfassung. Der Kommissionsbericht hat dies zwar zu rechtfertigen versucht und es als dem „Geist des Protestantismus angemessen“ erklärt, „wenn die Kirche in die jedesmaligen Staats- und Volksverhältnisse eingeht und dieselben möglichst durchdringt.“ Das letztere ist zwar vollkommen richtig, allein ich finde hier nicht, daß die Kirche die Staatsverhältnisse durchdringen will, sondern daß sie selbst von den Staatsverhältnissen gar sehr durchdrungen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch = protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch = kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o 5. **Karlsruhe**, den 10. Juli **1861.**

(Fortsetzung der fünften Sitzung vom 13. Juni 1861.)

Mühlhäuser fährt fort: Wohl lassen sich die Gebiete von Staat und Kirche nicht als völlig gesonderte unterscheiden, aber fremde Grundsätze, die keine Heimath in der Kirche haben, dürfen die einheimischen nicht verdrängen, etwas dieser Art aber findet statt, wenn in der Generalsynode der Oberkirchenrath der Gemeinde gegenübersteht, wie das Ministerium den Steuer bewilligenden Ständen, oder wenn zur Wahl in die Generalsynode ein eigener Wahlkörper gebildet wird, der die Diözesansynode völlig ignoriert. Der Bericht hat zwar Seite 6 darauf hingewiesen, daß die Konstitialverfassung nur die Uebertragung der damaligen politischen Regierungsverfassung war. Entweder enthält dieser Satz nur eine Thatsache, oder ein Lob oder einen Tadel; vermuthlich nur das erste, vielleicht aber auch das dritte. Wollen wir nun denselben Fehler begehen und den jetzigen Konstitutionalismus als Kirchenverfassung umprägen? Ich behalte mir vor, bei der Diskussion im Einzelnen noch auf Einiges andere hinzuweisen, was dem Wesen der Kirche fremdartig ist, z. B. über die Art der Feststellung der Vertretung für die Generalsynode, die durchgehende Scheidung zwischen Geistlichen und Weltlichen, als ob wir hier zwei Stände mit gesonderten In-

teressen vor uns hätten. Man kann es sicher nicht Freiheit der Kirche nennen, wenn noch nicht erprobte, Allem, was bisher Geltung hatte, widerstreitende Ideen ein Ersatz sein sollen für die presbyteriale, synodale Verfassung, die aus der Kirche selbst hervorgegangen, einer Weiterbildung fähig ist, wie dies die schottische Kirche zeigt. So finde ich weder das Prinzip der organischen Gliederung noch das der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche überall folgerichtig durchgeführt. Ich siehe innerhalb des Entwurfs, aber ich will eine noch vollständigere Ausgestaltung der Verfassung nach den ihr zu Grunde liegenden Grundsätzen. Behalten wir dieses im Auge, so erhalten wir nicht bloß ein in sich geschlossenes Verfassungswerk, sondern wir werden in Wahrheit die Kirche aufbauen und unser Bau wird die Probe halten.

Gräben er: Vor Allem muß ich dem Berichterstatter meine dankbare Freude über die objektive ruhige Haltung des vorliegenden Berichts aussprechen, wie auch darüber, daß die Vertreter der Kirchenregierung nicht auf dem Standpunkt stehen werden, der vorhin als der allein richtige bezeichnet wurde, als sei das konsistoriale und presbyteriale Element völlig unter uns aufgegeben. Von dieser historischen Grundlage aus wird sich gewiß etwas dem Bedürfnisse der Kirche Entsprechendes zu Stande bringen lassen.

Es ist derselbe Gedanke im Vorwort wie im Kommissionsbericht ausgesprochen worden, daß es sich bei diesem Entwurfe nicht um Glauben, Lehre, Kultus, Sitte, um diese theuersten Güter des Menschen handle, sondern eben um die Verfassung. Aber wenn die Verfassung Anspruch macht auf Beständigkeit, so kann sie einen Einfluß auf jene Güter nicht aufgeben. Wie das gesammte Leben eines Volkes von seiner Verfassung abhängt, so ist auch das christliche, kirchliche Leben von dem Geiste der Verfassung beeinflusst. Darum ist es nöthig, allen Gefahren vorzubeugen. Auch der Staat verlangt Bürgschaften von denen, die seine höchsten Interessen wahren sollen; andere freilich, als die Kirche, die die aufopfernde Liebe des persönlichen Dienstes als Garantie verlangt. Man sagt wohl, eine Generalsynode werde nie eine Glaubensordnung geben, am Bekenntniß rütteln

wollen, den Lehrbüchern wird eine lange Dauer vorausgesagt, aber jede Generalsynode wird von der Berechtigung des §. 79 Gebrauch machen, wird Liebeswerke für das Ganze pflegen und auch wohl dem christlichen Leben eine neue Form geben wollen. Wie, wenn sie dieses nach modernen Zeitbegriffen versuchte, ohne Rücksicht auf die Ordnung, die der Herr durch die Apostel für alle Zeiten gegeben hat? Die Verfassung muß auf den Glauben eingehen und dem Unglauben einen Damm entgegensetzen. Wohl sagt man uns, wir sollen uns vom Vertrauen leiten lassen, auf eine bessere Zukunft hoffen; aber Vertrauen ist oft Leichtgläubigkeit, und das Gefühl der Gewisheit bezüglich des zu erwartenden Fortschritts theile ich nicht. Doch ich stelle Alles in Christi Hand. In seinem Rath können Gerichte verborgen liegen; der Druck der Masse kann die guten Hoffnungen zertrümmern; Ihm allein wollen wir die Sache anempfehlen; aber für mich enthält der Verfassungsentwurf viel Bedenkliches.

Schenkel: Es ist ein privilegium odiosum für den Berichterstatter, dieses Recht des letzten Wortes, nachdem die Hauptsache bereits aus bereitem Munde gesprochen wurde. Aber der Gegenstand ist so unerschöpflich, daß er nicht sobald zu Ende gesprochen werden kann. Wenden wir uns zugleich zu dem Kern der Sache, zu der Mitte der Frage.

Vor Allem gestatten Sie mir, eine doppelte Freude zu bezeugen. Als Berichterstatter spreche ich zuerst meine Freude aus über den Gang, den unsere Berathungen in der Kommission genommen haben, daß auch keinen Augenblick von uns verkannt wurde, daß wir Brüder in dem Einen Herrn, Glieder Einer Kirche sind, daß wir nie getrennt sein wollen. Der Gang der heutigen Verhandlungen hat dasselbe Gefühl in mir hervorgerufen. Auch bei verschiedenen Ansichten bewahrten wir die brüderliche Gesinnung. Die andere Freude ist die, daß das Verfassungswerk vorliegt und daß es im Allgemeinen so vorliegt, wie es ist. Die Kommission hat es ernst genommen; sie hat kritisch gerichtet, öfters mit Abänderungsvorschlägen sich befaßt; aber die Mehrheit wußte sich immer eins mit dem Ganzen. Aber Sie würden sich täuschen in der Ansicht der Mehrheit, wenn Sie

dächten, daß wir in phantastischer Weise in der neuen Verfassung schon ein neues kirchliches Leben sehen. Dieser jugendliche Standpunkt ist nicht der unsrige. Wir sind nüchtern. Wir wissen wohl, daß es sich hier um die Form handelt, nicht um den Geist, um ein äußeres Organ, nicht um Wesen und Leben der Kirche, aber die organische Form ist der Ausdruck des Lebens; eine Zwangsjacke würde das Leben lähmen.

Ich will es nunmehr noch versuchen, die mancherlei Einwürfe gegen den Verfassungsentwurf in einer kurzen Prüfung wo möglich zu widerlegen.

Es wurde gesagt, man fürchte, wenn die Verfassung in's Leben trete, Schwierigkeiten, ja Gefahren für Glaube, Lehre, Sitte, Kultus, und daß Mißtrauen gepflanzt werde auf Seite der Gemeinde. Ich fürchte dieß nicht, denn die Liebe treibet die Furcht aus. Die Liebe, die ich zur neuen Verfassung hege, läßt mich nicht fürchten. Aber es ist vielleicht auch der umgekehrte Satz richtig: „die Furcht treibet die Liebe aus.“ Die Furcht scheint manchen blind gemacht zu haben. Es scheint, daß wir den gegenwärtigen Zustand des sittlichen Volkslebens von verschiedenen Standpunkte auffassen, die einen zu heiter, die andern zu schwarz. Ich habe vorhin ein Wort vernommen, was ich als hingeworfenen Handschuh wohl aufnehmen möchte. Aber die Liebe zur Brüderlichkeit duldet es nicht. Es haben Viele eine zu schwarze Ansicht von der Lage der kirchlichen Dinge. Es hat kein Bruch der Verfassung stattgefunden; es hat keine vollkommene Anarchie geherrscht, ich bin es meinen Freunden schuldig, dieß zu erklären, und erkläre es zu Protokoll! Wenn die Petitionen auch nicht immer mit der gehörigen Würde am Fuße des Thrones niedergelegt wurden, so ist doch das Petitionsrecht eines der heiligsten Rechte, was hochgeachtet werden muß, wäre es auch selbst das Recht, Unvernünftiges zu begehren. Kein Rechtsbruch hat stattgefunden, so lange nicht, was die Verfassung, was die Regierung ausspricht, auf dem Wege der Revolution gebrochen worden ist. Das mußte gesagt werden, denn wir müssen offen sein! Doch nun kein Wort mehr davon!

„Man hege Befürchtungen von der neuen Verfassung.“
Mögen sie nur klar formulirt sein! „Im Wesentlichen jedoch sei die neue Verfassung ein Fortschritt, man könne sich auf ihre Grundlagen stellen, sie sei kein Bruch mit der Vergangenheit, aber sie enthalte Unzuträglichkeiten, Inkonsequenzen im Einzelnen.“

Begrüßen wir diesen Ausspruch mit Freuden. Hätte Jemand der neuen Verfassung Vollkommenheit zugetraut, und sogar Möglichkeit von Inkonsequenzen in derselben geleugnet, da müßte die neue Verfassung ein Wunder sein, vom Himmel herabgefallen, sie wäre nicht menschlich. So lange es sich nur um Inkonsequenzen handelt, nicht um den Gegensatz großer Prinzipien, so lange stehen wir auf demselben Grund und Boden, ist Verständigung möglich und ein Fortbauen auf dem gemeinsamen Grunde, bei Anerkenntniß des Unvollkommenen.

Ich komme zur Erörterung der Prinzipienfrage. Ist sie nicht eine schöne Täuschung der Friedensliebe, diese Einheit der Prinzipien?

Wenn ich den Stifter des Christenthums auf das Tiefste verehere als meinen Heiland und Erlöser, so muß ich ihn auf das Höchste bewundern, weil er eine Gemeinde geschaffen hat ohne Verfassung, während wir die Gemeinde fördern durch Verfassung. Warum that er dies? Weil er in diesem Punkte die Gemeinde frei wollte, weil er die Verfassungswerke nicht für göttliche Institutionen, sondern für menschliche Veranstaltungen wollte gehalten wissen, weil er menschlicher Freiheit, Verstand und Weisheit nicht vorschreiben wollte. Es gibt keine biblischen und bekenntnißmäßigen Verfassungen. Die frühern Bekenntnisse und selbst die Konkordienformel sieht Kultus und Verfassung als sogenannte Abiaphora an, als Mittelbdinge, nicht wesentliche, welche so oder so sein können, und lehren, daß deßhalb eine Landeskirche nie die Gemeinschaft aufkündigen dürfe. Dieser Punkt ist wichtig auch für den gegenwärtigen Augenblick.

Die neue Verfassung greift nicht in Lehre, Glaube, Sitte, Kultus ein. Erklären wir, daß wir hiermit nichts zu schaffen haben und nichts zu schaffen wollen, bleiben wir auf dem

Boden der Adiaphora, denn es handelt sich hier um die äußere Verfassung. Wir würden sündigen gegen dies Bekenntniß, wenn wir hier von Lehre und Glauben reden würden, fassen wir dies klar und scharf ins Auge. Gibt es unwandelbare Verfassungsprinzipien? — Diese Frage muß verneint werden, wie die Geschichte der Verfassungen durch die Erfahrung von Jahrhunderten darthut.

Im Mittelalter ist die Verfassung mit Geist und Wesen der Kirche in Widerspruch gekommen, weil das Kleid, der mittelalterliche Harnisch, die feine Seele des Christenthums erstickt hat in der Hierarchie. Darum hat der Protestantismus kämpfen müssen gegen die Hierarchie, er hat den Harnisch gesprengt und die gebundene Seele befreit; der freie, der heilige Geist ist in jugendlicher Frische und Kraft, aber auch in Unerfahrenheit hervorgegangen; es bedurfte eines Kleides für den jugendlichen Helden, welches Kleid sollte man ihm geben? Die Reformatoren verstanden sich nicht aufs Kleidermachen, sie hatten Wichtigeres zu thun. Luther in Uebereinstimmung mit Melancthon that 1527 den kühnen, unverzagten Griff, und legte die Kirche in ihrer äußern Erscheinung in die Hand des Fürsten. Er sagte zu ihm: „Ein Recht zur Regierung hast du nicht, wohl aber eine Pflicht, eine christliche Liebespflicht, die Kirche zu leiten. Das Volk kann es nicht, die Geistlichen wollen wir nicht; drum nimm du, o Fürst, als Vertreter des Staats und der Gemeinde die Regierung der Kirche in deine feste fürstliche Hand!“ Ich theile vollkommen die Ansicht, daß in menschlichen Dingen und besonders in der Kirche nicht die Schablone irgend einer Theorie den Ausschlag geben soll. Damals aber mußte es so sein, daß das landesherrliche Regiment unmittelbar auf die Kirche übertragen werden mußte. Sektenbildung würde die protestantische Kirche zerstört haben, wenn nicht ihre tapferen, frommen Fürsten als Schirmer aufgetreten wären. Heute noch besteht in einem großen Theile Deutschlands die landesherrliche Kirchenregierung, auch heute noch haben die Fürsten ihre Aufgaben für die Kirche, wenn auch in beschränkterem Maasse als früher die Verfassung ihnen zugestand. Daß die Reformatoren etwas geschichtlich

Gewordenes mit stiller Zustimmung auf die Kirche übertragen, war allerdings ein Uebelstand, aber wir hätten es nicht besser gemacht. Das Volk war ungebildet, die Schulen erbärmlich, eine öffentliche Meinung gab es noch nicht, die öffentlichen Angelegenheiten ruhten nicht in den Händen der Gemeinden, sondern in denen der Gelehrten, und Jahrhunderte lang regierten Theologen und Juristen die lutherische Kirche.

Daneben bildeten sich andere Organe in der reformirten Kirche, so in Zürich und Genf. Es war heute noch nicht von der Zürcher Verfassung die Rede, welche vollständig die Kirche in die Hand des Staats legte. Als geborener Schweizer und von Herzen umgeborener Badner, muß ich das Zürcher Reformators erwähnen, den man flach und nüchtern nannte, wenn er auch sein Leben auf dem Schlachtfelde opferte für die heilige Sache, der er diente. Er ging von einer großen Idee aus, daß das Christenthum die Menschheit umfasse, also auch den menschheitlichen Organismus, den Staat. Ein unchristlicher Staat war ihm ein Ungethüm. Er hat das Gottesreich schaffen wollen, es ist eine eigenthümliche Verwandtschaft zwischen den Ansichten von Zwingli und Nothe darin, daß der Staat von den Potenzen und Ideen des Christenthums durchdrungen sein müsse; es ist dies auch meine innerste Ueberzeugung.

Die Genfer Presbyterialverfassung bildete sich unter der gewaltigen Hand Calvins. Man hat von ihr oft eine unrichtige Vorstellung. Nach seinen ursprünglichen Gedanken, den ordres ecclésiastiques, findet sich in dieser Verfassung keine Spur von Cooptation, sie wurde mit der Genfer Aristokratie auf die Kirche übertragen, auch Calvin wollte einen von der Kirche durchsäurten Staat. In Einem jedoch wich Calvin von Zwingli ab: er wollte eine Kirche in und über dem Staat, er wurde theokratisch. Es war dies ein großer Fehler. Die auf aristokratischer und theokratischer Grundlage ruhende Genfer Verfassung hat sich allmählig aus dem Gemeindeleben herausgebildet; aber die eigentliche Wiege des Presbyterialismus war Frankreich. Dort gab es 5000 Calvinistische Gemeinden, aber nur durch einen langen

Heldenkampf mit Rom konnte der Protestantismus zu siegen hoffen. Im Kampf, im Krieg muß diktatorische Gewalt herrschen. Hierdurch bildeten sich in den Gemeinden aristokratische Körper, die sich selbst ergänzten. In der Zeit des Friedens und des Untergangs der zerquetschten Gemeinden ist dann die Form der Cooptation geblieben. Nach Max Göbel waren während des achtzehnten Jahrhunderts die Verhandlungen der Presbyterien und Synoden unter aller Kritik, und die Mitglieder mußten durch Geldbußen zum Erscheinen gezwungen werden. — Eine solche Verfassung war nicht lebendig.

Als nach den Freiheitskriegen, nach der Zeit der großen Erhebung Deutschlands, die Rheinlande an Preußen kamen, hatte es mit der Presbyterialverfassung ein Ende. Es wurde etwas Neues, Modernes eingeführt, Gemeindevahlen und Konsistorien damit verbunden. So geschah es auch 1821 in Baden. Wir haben heute schon so viel Belehrendes gehört, daß es eine Ilias nach Homer wäre, wenn ich weiteres sagen würde.

Daher nur noch wenige Worte über die Kernfrage. Es wurde als eine Thatsache behauptet, daß 1821 weder eine Presbyterial- noch Konsistorialverfassung bestanden hätte. Ich kann dem nicht ganz zustimmen, aber etwas Wahres ist daran. Weder reine Konsistorialverfassung und noch weniger reine Presbyterialverfassung gab es in unserem Lande, denn in der Pfalz war immer die Konsistorialverfassung neben der abgeschwächten Presbyterialverfassung einhergegangen, aber wie sollte zwischen beiden eine Verquickung statt finden? Die Prinzipien sind so verschieden, daß dieser Versuch nur unglückliche Folgen gehabt hätte. Die alt hergebrachten konsistorialen und alt hergebrachten Presbyterialelemente, die in die Unionsverfassung übergegangen sind, waren nur Reste, Trümmer. Man ließ stehen was man konnte, aber man nahm ein neues Prinzip hinzu, wie es seit der Reformation nicht dagewesen war: das Prinzip der Wahl durch die Gemeinde. Die badische Kirche hat dadurch, daß sie sich auf das Gemeindeprinzip stellte, eine prophetische Aufgabe. Wir wollen keine Massenherrschaft, der Geist soll herrschen, nicht der Leib. Der Impuls aber, der von unserm Baden ausge-

gangen ist, wird auf Jahrhunderte hinaus wirken und dazu sage ich Ja und Amen!

Ich wende mich nun zur Widerlegung der Einwürfe. Es sei nicht recht, sagte man, daß in der neuen Verfassung nicht beiden Prinzipien Rechnung getragen sei, wie in der Verfassung von 1821, aber es ist geschehen, wie Spohn bereits nachgewiesen hat, wenn auch beide Prinzipien dabei etwas zerklüftet wurden. Die Verfassung ist übrigens prinzipiell nicht presbyterial oder konsistorial. Man nennt uns inkonsequent. Warum sind wir es? Wir müssen historisch sein, wir müssen anknüpfen an das Vorhandene, wir unterwerfen uns der göttlichen Inkonsequenz, der göttlichen Weisheit in der Weltgeschichte, wir sind mäßig, liberal und konservativ, wir überlassen auch künftigen Synoden etwas.

Ein Redner ging noch viel tiefer in die Prinzipien ein und gab eine schöne Schilderung des ächten Gemeindeprinzips. Wie aber sein Prinzip angewendet werden soll, zeigte er nicht, die Idee des Gemeindeprinzips möchte ich wohl auch zu entwickeln versuchen, aber wir befinden uns hier auf einem praktischen Gebiet, es handelt sich um Anwendung der Grundsätze. Wohin würde uns z. B. der Grundsatz führen, daß sich die Gemeinde auf die Glieder stützen müsse, die gute Werke thun? Auf ein katholisches Prinzip. Wir würden das Prinzip des Glaubens verlassen; Missionswerk, Kirchenbesuch würde den Ausschlag geben. Unser Entwurf hält sich mehr auf dem evangelischen Boden. In jedem fünfundzwanzigjährigen ist etwas vom Glauben nach lutherischer Dogmatik. Kirche, Sakrament, Religionsunterricht werden innerlich doch etwas zu Stande gebracht haben. Ich glaube an die Gewalt des heiligen Geistes in der Gemeinde, auch in solchen, denen ich es nicht ansehe. Dieses Glaubensprinzip war die Wiege der Reformation. Sehen wir nicht überall nur auf die Werke!

Ein Wort noch zum Schlusse. Mit vielem von dem was ein Vorredner sagte, bin ich einverstanden, nur nicht mit seinem Bedenken. Warum soll sich die Verfassung nicht auf das Ge-

meindeprinzip gründen? Ist doch aus ihm das Wort hervorgegangen, was auch für uns das zu erstrebende Ziel bezeichnet, das Wort von der freien Selbstthätigkeit der Gemeinden in allen ihren Gliedern. Wir haben viel Schönes über die Freiheit gehört, es gibt aber auch viel unverständige Vorstellungen darüber. „Frei sind wir nur,“ wurde gesagt, „wenn wir aus dem eigenen Wesen heraus uns entwickeln können, wie wir sein sollen, nicht wie wir sind.“ Aber diese richtige Bemerkung paßt nicht, wenn sie gegen unsern Verfassungsentwurf gerichtet sein soll, welcher der Kirche die Freiheit einräumt, die aus ihrem Wesen heraus sich bildet, und nichts von außen aufgedrungen oder oktroyrt haben will. — Dieser Einwurf trifft uns nicht.

Es wurde mehrfaches Bedauern über Inkonsequenzen im Entwurf ausgesprochen; von einer wichtigen soll später die Rede sein. Es wurde nämlich getadelt, daß der Diözesansynode nicht gestattet sei, die Vertreter in die Generalsynode zu wählen. Niemand kann das Institut der Diözesansynoden höher stellen als ich, und ich hoffe einen reichen Segen von ihm, unter einer Bedingung, daß es sich in seinen Schranken hält; denn nichts hat Erfolg bei Ueberspannung oder Ueberschreitung der ihm gesetzten Grenzen. Die Diözesansynode ist für die Diözese da, dies sagt schon ihr Name, nicht aber für die Landesgemeinde, da hat sie nicht hineinzuarbeiten. Was aber will der Abgeordnete Mühlhäuser? Daß diese Diözesansynode die Interessen der Diözesangemeinde in der Generalsynode vertreten soll. Er will also lokale Vertretung, gerade in der Synode, die universale Vertretung bedarf; das ist inkonsequent.

Man fürchtet von der Entwicklung des Prinzips der freien Gemeinethätigkeit eine Bevormundung durch fremde Ideen. Aber Ideen haben keine äußere Gewalt. Bei bevormundenden Ideen ist es die Kraft, die bevormundet; vom Geist will ich bevormundet sein, er schafft Leben. Ich fürchte nicht die Ideen, sondern die Ideenlosigkeit, am meisten in der Kirche, und besonders den flachen Realismus, der zuletzt nur Materialismus ist.

Man tadelt ferner konstitutionelle Einrichtungen auf kirchlichem Gebiete. Ich verweise auf das, was Nothe hierüber trefflich gesagt hat. Ist der Repräsentativstaat nicht der sittliche, in welchem die allgemeine Vernunft und die Vernunft Weniger sich Geltung verschafft? Die sichtbare Kirche (von ihr allein ist die Rede), soll sie nicht vom Staat, dem sichtbaren Organismus der allgemeinen Menschenvernunft, lernen? Die Geschichte des Christenthums zeigt, daß diese Abhängigkeit von staatlichen Verhältnissen immer da war. Das Christenthum behaupte nur die Unabhängigkeit des Geistes und der Wahrheit. Einen Einfluß aber würde es nur gewinnen, wenn es eingeht in die Formen des Denkens, Fühlens und Wollens des Volkes.

Warum ist mir aber nun der Verfassungsentwurf eine so tief ernste Herzensangelegenheit? Ich wiederhole es, ich habe nur eine Befürchtung: Wenn die kirchliche Reaktion und Restauration fortschreitet, so wird das Christenthum in Deutschland dem Volksleben und den gebildeten Ständen immer mehr entfremdet und läuft Gefahr, zuletzt eine bloße Sekte zu werden. Ich aber möchte das Christenthum für die Bildung, und die Bildung für das Christenthum retten! —

Sechste Sitzung vom 27. Juni 1861.

Das Eröffnungsgebet sprach Dekan Blum mit Verlesung der Worte Matth. 6, 8—13:

„Euer Vater weiß, was ihr bedürft, ehe denn ihr ihn bittet. Darum sollt ihr also beten: Unser Vater in dem Himmel. Dein Name werde geheiligt. Dein Reich komme. Dein Wille geschehe auf Erden, wie im Himmel. Unser täglich Brod gib uns heute. Und vergib uns unsere Schulden, wie wir unsern Schuldigern ver-

geben. Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Uebel. Denn dein ist das Reich, und die Kraft, und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

An der Tagesordnung ist die Berathung des Verfassungsentwurfes selber.

Im Abschnitt I. von der Kirche im Allgemeinen beantragt Rau, die ursprüngliche Fassung von §. 1 wieder herzustellen, worin die evangelische Kirche Deutschlands zuerst genannt ist, und nachher die Zugehörigkeit zur evangelischen Gesamtkirche. Den Zusatz der Kommission, von Christus dem alleinigen Haupte, hält er für unnöthig. Prälat Holzmann erläutert, wie man diesen Zusatz gemacht habe, um achtungswerthe Christen, denen die Weglassung bedenklich erschienen, zu beruhigen. Rau zieht seinen Antrag zurück. Doll will im Zusatz eine andere Ordnung, so daß am Schlusse die „evangelische Gesamtkirche unter Christo ihrem alleinigen Haupt“ genannt würde. Heintz erklärt, wie die Minderheit der Kommission mit dem von ihr gewünschten Zusatz nicht ein Bekenntniß von Christo, sondern zu Christo gewollt. Fink will die Fassung wie Doll, aber nach §. 1 der bisherigen Verfassung noch den Beisatz: „und in der heiligen Schrift die einzige Norm des christlichen Glaubens und Lebens erkennt,“ weil nur dadurch das Wesen der evangelischen Kirche bestimmt ausgesprochen wird. Nachdem noch Riehm den Zusatz in §. 1 begrüßt als eine Bürgschaft für Bestand der Landeskirche und ihre Zugehörigkeit zu der Gesamtkirche, und gewünscht, daß es ein Bekenntniß aller Herzen werde, tritt Fink dem Vorschlage Dolls bei, mit dem Antrag: daß nach §. 1 der bisherigen Kirchenverfassung der Beisatz gemacht werde: „und erkennt in der heiligen Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängige Norm des Glaubens und Lebens.“

Nachdem noch Dieß und Hitzig Bedenken gegen den Antrag von Doll erhoben, spricht Mühlhäuser seine Freude aus, daß der Satz von der alleinigen Oberherrlichkeit Christi an die Spitze gestellt worden. Der Berichterstatter zeigt, wie eigentlich der Zusatz nicht nöthig gewesen, man aber doch gerne

das formelle Opfer gebracht habe, wie dem Sage der Kommission die logische Folge nicht mangle, und man mit der Erwähnung der Schrift noch mancherlei in den Satz aufnehmen müßte. Die Anträge von Fink und Doll werden verworfen.

Im zweiten Absätze erklärt Zittel: es seien nach seiner Meinung nicht bloß die bisherigen, sondern auch noch künftige Erläuterungen gemeint.

Der §. 1 lautet nun:

„Die vereinigte evangelische Kirche des Großherzogthums Baden, welche mit der evangelischen Gesamtkirche Christum als ihr alleiniges Haupt erkennt, bildet einen Theil der evangelischen Kirche Deutschlands. Ihr Bekenntniß findet sich in der Unionsurkunde und deren gesetzlichen Erläuterungen ausgesprochen.“

Die Paragraphen 2 bis 7 werden ohne Bemerkung angenommen.

Zu §. 7 bemerkt Paravicini: der Zusatz „vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 114“ enthält gewissermaßen eine Aufforderung an den Oberkirchenrath Veränderungen zu machen. Die Synode soll auf ihrem Rechte bestehen. Fink: die Neubildung soll mit Genehmigung des Oberkirchenraths geschehen, weil man dieselbe nicht gut lange verschieben kann, Auflösung soll der Generalsynode zustehen. Guyet vertheidigt den Zusatz, der in beiden Fällen dem Oberkirchenrath eine Vollmacht zu provisorischen Bestimmungen gibt. Blum hält den Zusatz für unnöthig, Mühlhäuser für eine Verbesserung. Anerkennung einer neuen Kirchengemeinde und Eingliederung derselben wird besonders gewünscht bei Eintritt einer neuen Generalsynode. Dabei, wie bei der Auflösung, muß der Oberkirchenrath die Einleitung treffen. Er wünscht gesetzt: vom Oberkirchenrath vorbehaltlich der Zustimmung der Generalsynode. Zittel hält es nicht für bedenklich, wenn eine kleine Gemeinde bis zur Generalsynode warten muß mit der Entscheidung über ihr Stimmrecht. Spohn will den Zusatz nicht. In der Sache wird nichts geändert. Nau und Stößer fordern Zustimmung

der Generalsynode. Nach etlichen weiteren Bemerkungen für und wider wird der Zusatz der Kommission durch Mehrheit angenommen.

Bei §. 8 erheben sich einige Anstände über den dauernden Ausenthalt im Kirchspiel. Die Anträge von Riehm: als dauernder Ausenthalt solle wenigstens ein Jahr gelten, von Gräbener, lieber „Berufung“ als „Beschwerde“ zu setzen, von Fink, („die Absicht der Zugehörigkeit zur Gemeinde durch Anmeldung beim Kirchengemeinderath zu erkennen zu geben“) wurden nach Ausführungen von Guyet und Schenkel mit Stimmenmehrheit verworfen.

Die Paragraphen 9 — 11 werden nicht beanstandet.

Zu §. 12, der von der Kirchengemeindeversammlung und dem Kirchengemeinderath handelt, erhebt Fink ausführlich seine Bedenken gegen die Kirchengemeindeversammlung, als eine für unser Land neue, von Gemeinden und Synoden nicht verlangte Einrichtung. Er tadelt den Namen, der der Sache nicht entspricht, da die rechte Gemeindeversammlung die gottesdienstliche sei, oder die zu Bericht und Berathung von christlichen Werken berufene (wie beim Gustav-Adolf-Verein und beim deutschen evangelischen Kirchentage) oder die regierende Versammlung aller Hausväter der Gemeinde. Die vorgeschlagene Gemeindeversammlung hat davon nur den Schein, beeinträchtigt die Gemeinde und den Kirchengemeinderath, enthebt die Gemeinde selbst eines Theils ihrer Pflichten und Rechte, bringt Zweifeln in die Gemeinde, vielleicht Spaltung, und hemmt die Einheit und Stetigkeit der Berathung, ohne die Grundlagen des Gemeindelebens durch Gewinnung mündigerer Mitglieder zu bessern. Was sie leisten soll, kann auf anderem Wege erreicht werden, nämlich durch einen von der Gemeinde zu erwählenden erweiterten Kirchengemeinderath, der seine Geschäfte unter sich vertheilt, und sich durch Beiziehung anderer Mitarbeiter zu ergänzen und zu verstärken hätte bis zur Neuwahl nach Ablauf von 7 Jahren. Der Redner schließt mit einer Stelle von Bunsen (Verfassung der Kirche der Zukunft S. 174), stellt aber keinen bestimmten Antrag.

Gegen ihn weist Guyet nach, wie nicht nur Rheinland-Westphalen, sondern auch Oldenburg und Sachsen-Weimar eine solche Versammlung eingeführt haben, wie Mannheim und Karlsruhe die Einrichtung von Wahlkörpern gehabt. Eine Zweiheit und Zwiespalt gibt es überall. Der angeblich erweiterte Kirchengemeinderath ist doch sehr beschränkt, und die in §. 45 gegebene Ausnahme soll man nicht zur Regel machen. Er schildert die musterhafte Mannheimer Diakonie, welche dem Kirchengemeinderath eingegliedert war. Mühlhäuser findet den Namen der Sache nicht angemessen, und hält dafür, daß diese Bestimmungen dem Prinzip der Selbstständigkeit der Gemeinde nicht entsprechen, die nur alle 3 Jahre sich zur Wahl versammelt. Man muß versuchen, aus dieser Mundtodtmachung die Gemeinde herauszuziehen durch öftere Versammlungen der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu Anhörung und Besprechung eines Jahresberichts über den Zustand der Gemeinde, die näheren und weiteren Nothstände und die Aufgabe der Kirche.

Kau: Diese größere Versammlung wird eine vortreffliche Pflegeschule für die Mitglieder des Kirchengemeinderaths werden. Der Name aber wäre besser: Ausschuss. Heintz: In der Kommission war darüber Einstimmigkeit. Die Freiheit der Gemeinde und das Ansehen des Kirchengemeinderaths wird dadurch nicht geschmälert, aber bei der Pfarrewahl der Versammlung zu viel eingeräumt.

Neuber widerspricht, daß die neue Einrichtung gar keine Vorgänge habe. Im Jahr 1821 war in den größeren Gemeinden ein Wahlausschuss. Auch Hitzig wünscht eine andere Benennung, so wie Paravicini, welcher von der Zweiheit der Körperschaften im kirchlichen wie bürgerlichen Leben weniger Zerwürfnisse befürchtet als von den Urwahlen, und sich des Vorschlages, Versammlungen aller Stimmberechtigten zu halten, freut.

Schenkel findet den Mangel eines bestimmten Antrages in der Schwierigkeit begründet, und hält den ersten Vorschlag von Fink für eine aristokratische, den anderen (von Mühlhäuser) für eine demokratische Erweiterung der Bestimmungen

des Entwurfs. Er zeigt, wie die Kirchengemeindeversammlung zwischen der Kirchengemeinde im Ganzen und dem Kirchengemeinderath vermittelt, wünscht nicht die Regierung der Masse, aber ihre Thätigkeit im Geist christlicher Liebe. Der Antrag von Rau, den Namen „Auschuß“ zu wählen, wird mit Mehrheit abgelehnt.

Bei der Verhandlung über die Kirchengemeindeversammlung will Gräbener die erste Fassung von §. 13 wieder hergestellt, daß in Gemeinden von weniger als 60 stimmberechtigten Mitgliedern die Gesamtheit dieser als Vertretung gelte.

Prälat Holzmann glaubt, daß das vorhandene Mißverhältniß durch den Antrag der Kommission getilgt werde. Zitel: Die gewählten Vertreter haben das Recht und die Pflicht, der Versammlung beizuwohnen. Wo nun das Recht ist, da wird in kleinen Gemeinden schwerlich eine Versammlung zu Stande kommen. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Bei der Berathung über die Stimmfähigkeit wird der Antrag der Kommission angenommen, daß als selbstständig nicht anzusehen sei, „wer ständige Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln erhält.“ Zu 3, und 5, des folgenden Absages vermißt Doll die Erklärung über die Wiedereinsetzung des Ausgeschlossenen in ihr Stimmrecht, natürlich unter Voraussetzung der Reue und Besserung. Niehm stimmt bei: keine Kirchenzucht darf Bereuende für immer ausschließen.

Gräbener, Fink, v. Stöfer, Rau sprechen in ähnlichem Sinne, zum Theil mit dem Wunsche, daß der Ausgeschlossene seine Bitte um Wiedereinsetzung aussprechen sollte, was nach Paravicini durch Aufstellung der Wählerlisten unnöthig wird, was auch Spohn mit Verweisung darauf behauptet, daß der Kirchengemeinderath auch Ausländern das Stimmrecht ertheilen kann.

(Fortsetzung folgt.)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch-protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o 6.

Karlsruhe, den 15. Juli

1861.

(Fortsetzung der sechsten Sitzung vom 27. Juni 1861.)

Doll erinnert daran, wie schwer in manchen Gemeinden es halten wird, bei Aufstellung der Wählerlisten Einwendungen persönlicher Widersacher eines Gewählten abzuweisen, die vielleicht auf uralte Vorkommnisse zurückgehen.

Lichtenberger wünscht statt „von den kirchlichen Behörden ausgeschlossen“ gesetzt: von der Kirchengemeindeversammlung, worauf Mühlhäuser erwiederte: es seien diese Behörden der Kirchengemeinderath und die Kirchengemeindeversammlung, und sich Dolls Bemerkung anschließt.

Schenkel, in der Sache mit Doll einverstanden, findet keine Ausschließung für immer in der Bestimmung, und hält es für sehr weise, daß der Verfassungsentwurf abgesehen hat von aller Kirchenzucht. Religionsverächtern den Weg in die Pforten der regierenden Gemeinde leicht machen, ist bedenklich, wo sie nicht Beweise der Sinnesänderung geben. Die Anträge von Gräbener („bis zur Wiedereinsetzung“), von Doll und

Lichtenberger werden verworfen, und somit §. 14 im Ganzen angenommen, auch §. 15 und 16.

Zu §. 17 wird von Doll ausgeführt, daß im Verfassungsentwurf dreimal den Wählern eine bestimmte Weisung gegeben werde für ihren Auftrag (§. 17, 30, 62), welche nicht vollständig gleich laute. Er findet es passend, daß von unten herauf die Eigenschaften immer bestimmter und schärfer gefaßt sind, und billigt darum den Zusatz der Kommission „wobei erwartet wird, daß Männer von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn gewählt werden.“ Er behauptet weiter: je gesichteter der Wahlkörper, desto milder müsse die Form sein in der man ihn auffordert. Darum muß hier ein entschiedenerer, dringenderer Ausdruck stehen: „wobei es den Wählern zur Pflicht gemacht wird.“ Der Antrag, dem Fink, Hamm und Riehm beistimmen, wird nach Schenkels Entgegnung, daß man eher umgekehrt sprechen solle, da die Wahlen in die Generalsynode von größerer Wichtigkeit seien, und daß der Zweck durch ernste Mahnungen des Wahlkommissärs erreicht werden könne, aber nicht durch gesetzliche Bestimmungen, da ein Unterschied sei zwischen Ethik und Verfassungsgesetz, mit Stimmenmehrheit abgelehnt, und hierauf die Sitzung geschlossen.

Siebente Sitzung vom 28. Juni 1861.

Dem Gebet, welches Geh. Kirchenrath Dr. Rothe sprach, war die Schriftstelle Phil. 2, 1—5, zu Grunde gelegt:

„Ist nun bei euch Ermahnung in Christo, ist Trost der Liebe, ist Gemeinschaft des Geistes, ist herzliche Liebe und Barmherzigkeit: So erfüllet meine Freude, daß ihr eines Sinnes seid, gleiche Liebe habet, einmüthig und einhellig seid, Nichts thut durch Zank oder eitle Ehre, sondern durch Demuth achtet euch unter einander einer den andern höher, denn sich selbst. Und ein jeg-

licher sehe nicht auf das Seine, sondern auf das, das
des andern ist. Ein jeglicher sei gesinnet, wie Jesus
Christus auch war.“

Die Tagesordnung begann mit der Diskussion über den
§. 18 des Verfassungsentwurfs. Auf Spohn's Vorschlag
wurde die erste Hälfte dahin verbessert: die Vertreter werden
auf 6 Jahre gewählt. Je nach 3 Jahren tritt die Hälfte aus.
Die §§. 19 über das Erlöschen einer Wahl, 20 über Erneue-
rungswahl und 21 über Auflösung der Kirchengemeindever-
sammlung wurden nach dem Antrag der Kommission ohne wei-
tere Bemerkungen angenommen. Dagegen entspann sich bei
§. 22, welcher die Befugnisse der Kirchengemeindeversammlung
aufzählt und Ziffer 1 ihre Zustimmung zu Veränderungen im
Kircheneigenthum der Gemeinde verlangt, eine etwas lebhaftere
Diskussion. Rau wünscht zu wissen, was unter dieser Verän-
derung im Kircheneigenthum zu verstehen sei. Spohn bemerkt,
die Kirchenregierung habe das liegenschaftliche Vermögen gemeint,
wogegen Guyet den Begriff weiter auch auf Veränderungen
in Kapitalanlagen ausdehnt, welche jedoch Mülhäuser als
Verwaltungssache nicht vor die Kirchengemeindeversammlung ge-
bracht wissen will. Letzterer schlägt vor zu setzen: „Veränderung
im Bestand des Kircheneigenthums,“ oder die Sache an die
Kommission zurück zu weisen. v. Stöber hält dies nicht für
nothwendig, da der Kommission die Sache bekannt sei. Rau
wünscht gleichwohl eine bestimmtere Fassung, weil die vorlie-
gende, buchstäblich verstanden, die Sache unpraktisch mache, und
eine erweiterte Auslegung die Mithlichkeit einer allzuhäufigen
Zusammenberufung der Gemeindeversammlung veranlasse. Grä-
bener hebt beistimmend noch insbesondere hervor, daß durch
die letzte Maßregel eine Veröffentlichung persönlicher Verhältnisse
drohe, welche manchen Geldbedürftigen von der Kapitalaufnahme
bei milden Fonds abhalten könnte. Guyet verkennet die Schwie-
rigkeiten, die sich an seine Auffassung knüpfen, nicht, will aber
den Ausdruck nun nicht bloß auf liegendes Eigenthum beschränkt
wissen. Spohn macht ebenfalls darauf aufmerksam, daß es
sich hier nicht um Verwaltungsgeschäfte, sondern um Verwands-

lung von beweglichem Eigenthum in unbewegliches und umgekehrt handle, und darüber müsse die Kirchengemeindeversammlung gehört werden. Er schlägt ebenfalls vor, zu sagen: „Veränderungen im Bestand des Kircheneigenthums,“ wozu Neuer den Zusatz, „durch Mehrung oder Minderung“ empfiehlt. Zittel will, unterstützt von Niehm, den Paragraphen an die Kommission zurückgewiesen haben, um eine bestimmtere Fassung zu erzielen. Auch Holtzmann, der mit Guyet, Spohn beigetreten wäre, wenn die Juristen nicht selbst über „den Bestand des Kircheneigenthums“ streitig wären, beantragt Zurückweisung an die Kommission. Indessen nimmt die Synode auf den Antrag Schenkels, welcher glaubt, daß sich auf dem Wege der Praxis das Richtige ergeben werde, zuletzt die Formel: „Veränderungen im Bestand des Kircheneigenthums der Gemeinde“ an. Ziffer 1 hatte schon von der Kommission den von der Synode gutgeheißenen Zusatz erhalten: worunter das Pfründevermögen nicht inbegriffen ist (S. 37, 5). Die Ziffern 2—6 gehen ohne Diskussion durch. In Ziffer 6 werden die letzten 4 Worte des Entwurfes „wird durch Verordnung bestimmt“ und „bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten“ umgeändert. Als Ziffer 7 hatte die Kommission noch beantragt: „Ihr steht die Entscheidung zu über die Beschwerden nach S. 8. S. 10 Absatz 2 und S. 37 Ziffer 9.“ Und als Ziffer 8: „alle dem Kirchengemeinderath zugekommenen oder von diesem selbst ausgehenden Verfassung, Lehre und Kultus betreffenden Vorklagen und Vorschläge sind der Kirchengemeindeversammlung zur Kenntnißnahme mitzutheilen.“ Beide Anträge werden angenommen, nachdem auf Behaghels Veranlassung der Ziffer 7 noch die Verufung auf S. 14 Ziffer 5 beigefügt war. Bei Ziffer 8 wünscht Niehm eine eingehendere Besprechung, da hier eine Urtheilskraftigkeit der Gemeinde vorausgesetzt werde, die sich wohl in größeren Städten, aber auf dem Lande durchschnittlich nicht finde, und da diese Ziffer im Widerspruch stehe mit der benannten Behauptung, daß es sich bei dem Verfassungswerk nicht um Lehre, Glauben u. s. w. handle. Die Entgegnung des Abgeordneten Dieß, daß die Mittheilung ja nur zur Kenntnißnahme, nicht zur Beschlußfassung geschehe, Zittels, daß dieser

Zusatz gerade zum Schutz der Gewissensfreiheit gegen Aufdrängen von Meinungen gemacht worden, und der Berichterstatler in ähnlichem Sinn beseitigt die erhobenen Bedenken. Der Paragraph wird nun dahin redigirt, daß Ziffer 8 und Ziffer 7 nach Absatz 1 unbeziffert und dann das Uebrige in der von der Synode angenommenen Fassung folgt.

§. 23 wird nach dem Kommissionsantrag: die Kirchengemeindeversammlung findet jährlich wenigstens einmal statt, der Kirchengemeinderath kann jederzeit die Berufung beschließen — angenommen und §. 24 ebenso, nachdem auch Gräbners und Rother's Antrag die Worte „oder seine Stellvertreter“ in Parenthese gesetzt wurden. Bei §. 25 stimmt Fink der „Definitivität der Verhandlungen“ bei, sofern dieselben in der Kirche gepflogen und mit Gebet begonnen werden. Dieß, Guyet und Mühlhäuser entgegnet in Uebereinstimmung mit dem Berichterstatler, daß der Gebrauch der Kirche sich weder zu jeder Jahreszeit noch für jedes Geschäft eigne, das die Kirchengemeindeversammlung zu erledigen habe. Sie sei der Versammlungsort für die gottesdienstliche, nicht für die regierende Gemeinde. Man solle es dem richtigen Takt des Geistlichen überlassen, die Fälle zu bestimmen, in welchen die Kirchengemeindeversammlung in die Kirche zu berufen sei. Die Synode trat diesen Aeußerungen bei, und nahm den §. 25 und sodann 26 ohne weitere Abänderung an. §. 27 ruft eine lebhaftere Diskussion hervor auf den Antrag des Abgeordneten Hamm, es möchte durch einen besonderen Zusatz zu dem Paragraphen auch den Hauptlehrern vermöge ihres Standes in der Schule Sitz und Stimme im Kirchengemeinderath zuerkannt werden. Er gründete seinen Antrag auf die großen Verdienste, welche sich der Stand der Lehrer um die Ausbreitung christlichen Lebens erworben habe, auf die Nothwendigkeit, gerade jetzt diesen Stand gegenüber von den Emanzipationsbestrebungen einer Minderheit desselben fester an die Kirche zu knüpfen, und auf die Hinweisung auf die guten Dienste, welche die Lehrer vermöge ihrer Bildung und Vertrauensstellung zu den Familien der Kirche als Mitglieder des Kirchengemeinderaths leisten könn-

ten, was durch die Erfahrung in den Fällen, in welchen sie auf dem Wege freier Wahl zu Kirchenältesten ernannt wurden, bestätigt werde. Zittel, unterstützt von Spohn und Gräbenner, wünscht Verweisung dieses beachtenswerthen Antrags, der ganz unerwartet komme und auf den der Entwurf nicht eingerichtet sei, an die Kommission. Mühlhäuser, dem Heinz in der Sache mit Hamm einverstanden sich anschließt, erinnert daran, daß dem Kirchengemeinderath eine Art von Recht und Leitung der untern Kirchenbeamten überwiesen sei, und daß man bei Berufung der Lehrer sich nicht von den Gesichtspunkten leiten lasse, die bei der Wahl von Kirchengemeinderäthen den Ausschlag geben. Beides mache es unthunlich, sie von Amtswegen in den Kirchengemeinderath zu berufen. Dagegen halte er es für angemessen, daß man verdiente Lehrer von christlich ernstem Sinn mehr wie bisher in den Kirchengemeinderath wähle. Die Wahlberechtigung genüge und gleiche, wenn sie zur Ausführung komme, die Mißstände der Unterordnung wieder aus. Guyet glaubt, daß eine neue Organisation des Volksschulwesens den Lehrern diejenigen Rechte gewähren werde, welche sie anzusprechen haben. Dadurch werde auch Hamm's Wünsche entsprochen. Der Lehrer sei durch sein Amt nicht der Kirche zugewiesen, daher gehöre er auch nicht von Amtswegen in den Kirchengemeinderath. Er stimmt weder mit Hamm, noch für Verweisung an die Kommission. Nach Hitzig's Ansicht genügt es, daß die Lehrer nicht ausgeschlossen sind vom Kirchengemeinderath. Als geborene Mitglieder desselben könnten sie eben so wohl die Autorität des Pfarrers zur Ungebühr verstärken, als eine derartige Opposition gegen den Pfarrer veranlassen. Auf Schenkels weitere Ausführung, daß in dem Kirchengemeinderath nur die Kirche, Geistliche und Gemeinden, aber nicht die Schule zu vertreten seien, und durch eine Berufung der Lehrer in dieses Kollegium von Amtswegen eine neue Potenz in die Verfassung komme, und würdige Lehrer gewiß nicht selten von den Gemeinden gewählt würden, wird der Antrag auf Verweisung dieses Gegenstandes an die Kommission abgelehnt; dagegen auf Spohn's Vorschlag der Zusatz zu diesem Paragraphen „daß das Amt eines Ältesten ein

Ehrenamt sei“, angenommen. Bezüglich des Ausdrucks „Kirchenälteste“ hatte der Abgeordnete Gräbener Verwahrung dagegen eingelegt, daß der hier aufgestellte moderne Begriff auf biblischen Ursprung Anspruch machen könne. Die Ältesten der Schrift seien die Apostel, die vom Herrn eingesetzten Träger des Amtes und der Lehre, deren Rechte und Pflichten von Oben kommen. In diesem geistlichen Amte müsse die Kirchenregierung ihren Schwerpunkt haben, sonst ver falle sie dem Staat oder der Masse.

Hier wurde nun auf Nothes Veranlassung und in Folge einer an die Synode gerichteten schriftlichen Eingabe die Frage erörtert, wie es sich in Beziehung auf die Diakonen und die geistlichen Lehrer an Mittelschulen verhalte, ob sie Mitglieder des Kirchengemeinderaths seien oder nicht? Doll macht auf die Verschiedenheit unter den Diakonen aufmerksam. Manche hätten bloß in der Kirche, Andere bloß in der Schule zu wirken. Eine allgemeine Bestimmung zu treffen, sei daher nicht rathsam. Ihm genüge der §. 27. Verwalte der Diakon oder geistliche Lehrer ein Pfarramt, so sei er Mitglied des Kirchengemeinderaths; und die Entscheidung dieser Thatfrage, fügt Guyet hinzu, müsse im einzelnen Fall dem Oberkirchenrath überlassen werden. Prälat Holzmann, welcher mit Bezug auf die noch in Württemberg bestehenden Verhältnisse nachweist, daß die Diakone ursprünglich zweite Stadtpfarrer neben den Dekanen und zu deren Vertretung in Verhinderungsfällen waren und dies zum Theil bleiben, zum Theil aber allmählig an die Stelle der frühern Präceptoren an den lateinischen Schulen treten, stimmt Guyet bei und wünscht, daß ein besonderer Satz dieses Inhaltes in den Paragraphen aufgenommen werde. Nothe und Heinz schließen sich an. Man müsse eine genauere Bestimmung treffen über Solche, die nur predigen und administriren, und Solche, die erweiterte geistliche Funktionen hätten. Dieß hält die Fassung des Entwurfs für ausreichend. Wer vollständige Seelsorge habe, gehöre in den Kirchengemeinderath. Durch den Beizug Anderer komme ein fremdes Element in die Verfassung. Spohn wünscht einen Zusatz, daß denjenigen Geistlichen, welche bisher Mitglieder des

Kirchengemeinderaths waren, diese Befugniß nicht entzogen werden sollte. Mühlhäuser kann sich von der Nothwendigkeit einer Aenderung des Paragraphen nicht überzeugen. Die Verbindlichkeit, mehr oder weniger oft zu predigen, entscheide nicht, sondern das Amt der Seelsorge gebe Stimmberechtigung. Nachdem sich Berichterstatter Schenkel in ähnlichem Sinne geäußert, daß die Gemeinde durch Pfarrer und gewählte Aelteste repräsentirt werde, und wer kein Pfarramt verwalte, als Geistlicher die Gemeinde nicht vertrete, werden die gestellten Anträge abgelehnt und der Entwurf beibehalten. Gräbener kommt nun auf die Geistlichen zurück und will diese, sowie die kirchlichen Rechner zur Anwohnung bei den Kirchengemeinderathsitzungen für berechtigt erklärt haben. Er wird in letzterer Beziehung von Hamm und Fink unterstützt. Dagegen erwiedert v. Stösser und Guyet, daß die Frage über die Lehrer bereits entschieden sei, und der Beizug der Rechner jeweils dem Ermessen des Kirchengemeinderaths anheim gestellt bleiben müsse, womit Fink, da es sich nicht, wie er geglaubt habe, um Rechner von Bezirksstiftungen, sondern um Ortskirchenrechner handle, einverstanden ist. Auch der Berichterstatter erklärt sich gegen den Antrag, und so bleibt es bei der Fassung des Entwurfs mit dem Zusatz, daß das Amt eines Kirchenältesten ein Ehrenamt sei. Auch §. 28 und 29 werden unverändert angenommen, nachdem ein Wunsch des Abgeordneten Niehm, in §. 28 statt: „Sie kann beschließen“, zu sagen: Sie soll das thun, abgelehnt worden. Zu §. 30 schlug Gräbener vor, den Ausdruck: „Ruf“ mit dem biblischen und populären: „Gerücht“ zu vertauschen; und statt „bewährtem kirchlichen Sinn“ zu setzen: bewährtem christlichen Sinn. Der letzte Vorschlag wird angenommen, der erste nicht. Der Abgeordnete Niehm verlangte eine Aenderung des Ausdrucks: die Wähler haben ihr Augenmerk . . . zu richten. Er wünschte dafür aufgenommen: „die Wähler sollen ihr Augenmerk richten.“ Wir hätten hier ein Kirchengesetz und für ein Gesetz eigne es sich besser zu sagen: Es soll so sein, als nur zu wünschen oder zu erwarten: Es möchte so sein. Auch sei es ein Zeugniß, wenn man sage: Es soll, und darauf ruhe ein besonderer Segen. Zittel bemerkt, wenn dieser Antrag mehr als

die auch im Entwurf liegende Mahnung an die Wähler, nämlich ein Vorbehalt sein soll, daß über das wirkliche Vorhandensein der geforderten Qualitäten durch irgend eine Behörde entschieden werde, so müsse er entgegenreten. Das wollte die Kommission eben vermeiden, weil Niemand darüber zu Gericht sitzen könne. Habe die Gemeinde durch die Wahl ihr Vertrauen einmal ausgesprochen, so sei die Sache erlebigt. Auch Nothe erklärt sich so, und findet den Ernst und die Würde der Kirche mit darin, daß sie mit Besonnenheit und sorgfamer Erwägung der ihr zu Gebot stehenden Vollzugsmittel bei Aufstellung ihrer Forderungen zu Werke geht. Undurchführbares zum Gesetz zu machen, sei ein Aergerniß, das man nicht erneuern dürfe. Vor unnützen Worten warne der Herr und dazu gehörten auch solche „gesetzlichen“ Worte, welche bloß auf dem Papier bleiben, und nie in das Leben eintreten können. Mühlhäuser, dem Nieger beistimmt, glaubt nicht, daß Niehm an eine beförderliche Prüfung, die man anstellen soll, gedacht habe. Eine solche müsse er ebenfalls verwerfen. Es genüge, bei der Wahl die Eigenschaften, die ein Kirchengemeinderath haben müsse, so eindringlich hervorzuheben. Im Uebrigen könnte nach den §§. 29 und 30 der Wahlordnung nöthigenfalls immerhin Verhandlungen stattfinden, wenn dem Gewählten die erforderlichen Eigenschaften abgehen sollten. Nachdem Niehm sich gegen die seinem Antrag unterstellte Tendenz verwahrt und der Berichterstatter wiederholt hervorgehoben hatte, daß ein Gesetz nur erzwingbare, aber keine Gewissenspflichten auferlegen dürfe, wurde die Fassung des Entwurfes beibehalten, und ebenso auch gegen einen weitern Vorschlag der Abgeordneten Hamm auf Einschaltung des Wörtchens „nur“ von und auf Männer von gutem Rufe &c. Die §§. 31—36 wurden ohne Diskussion nach den Anträgen der Kommission angenommen, womit die Sitzung zu Ende war. Mit Bedauern vernahm nur noch die Versammlung aus dem Munde des Herrn Präsidenten, daß der thätige und einsichtsvolle Abgeordnete Paravicini wegen Familienverhältnissen sein Mandat niedergelegt habe. Zugleich wurde die Einberufung des Ersatzmanns Friedrich der Synode eröffnet.

Achte Sitzung am 29. Juni 1861.

Die Sitzung, in welcher an Paravicini's Stelle dessen Erzsatzmann, Friedrich aus Durlach, zum ersten Mal seinen Platz einnahm, wurde von Zittel durch ein Gebet eingeleitet, welches sich an die Schriftstelle anschloß: Brief an die Colosser 3, 12—17.

„So ziehet nun an, als die Auserwählten Gottes, Heilige und Geliebte, herzliches Erbarmen, Freundlichkeit, Demuth, Sanftmuth, Geduld. Und vertrage einer den andern, und vergebet euch unter einander, so Jemand Klage hat wider den andern; gleichwie Christus euch vergeben hat, also auch Ihr. Ueber alles aber ziehet an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. Und der Friede Gottes regiere in euren Herzen, zu welchem ihr auch berufen seid in Einem Leibe, und seid dankbar. Lasset das Wort Christi unter euch reichlich wohnen, in aller Weisheit; lehret und vermahnet euch selbst mit Psalmen und Lobgesängen, und geistlichen lieblichen Liedern, und singet dem Herrn in eurem Herzen. Und alles, was ihr thut mit Worten oder mit Werken, das thut alles in dem Namen des Herrn Jesu, und danket Gott und dem Vater durch ihn.

Die spezielle Diskussion über den Kommissionsbericht begann heute mit S. 37.

Heinz beantragte: Dem Kirchengemeinderath ist „in Gemeinschaft mit dem Pfarrer“ die Sorge u. s. w. anvertraut, um jeder Abhängigkeit des Pfarrers von dem Kirchengemeinderath vorzubeugen und die eigentliche Berufssphäre des Pfarramtes zu wahren und wird darin von Gräbener unterstützt, weil man auf dem Lande bei „Kirchengemeinderath“ mißverständlich nur an die weltlichen Mitglieder desselben denke und schon auf der untersten Stufe beiden Faktoren der Kirchenregierung nicht als sich kontrollirend, sondern als zusammenwirkend aufgefaßt werden müßten.

Dem entgegen verweisen Holzmann, Diez und Svohn

auf S. 27, 39 und 41 der Verfassung, worin die Zugehörigkeit des Pfarrers zum Kirchengemeinderath ausgesprochen und näher bestimmt ist, und äußern die Besorgniß, daß gerade der beantragte Zusatz den Gedanken einer Gegenüberstellung hervorrufe. Nachdem auch noch der Berichtersteller hervorgehoben hatte, wie der Antrag von Heing zu dem Mißverständniß Veranlassung geben könne, daß der Kirchengemeinderath ohne den Pfarrer bestehen und der Pfarrer als weiteres Element dazu treten könne, die Befugniß der Pfarrer außer dem Kirchengemeinderath aber in dem Abschnitte des Entwurfes „vom Pfarramt“ an besonderer Stelle ausgesprochen sei, wurde bei der Abstimmung der erste Absatz von S. 37 nach der Fassung der Kommission angenommen.

Zu 1) dieses Paragraphen wurden mehrere Abänderungsanträge gestellt.

Higig will „die Pflege christlicher Frömmigkeit, Zucht und Sitte nach dem Evangelium“, weil er fürchtet, der Kirchengemeinderath könne aus der ihm zustehenden Pflege „des evangelischen Glaubens“ das Recht einer Zensur über den Glauben des Pfarrers und den dogmatischen Gehalt seiner Predigten ableiten, was ungehörig sei, zu schweren Konflikten oder dahin führen könne, daß der Pfarrer nur das Gemeindebewußtsein, wie es faktisch beschaffen sei, zum Ausdruck bringe, während er doch die Gemeinde geistig heben soll. Blum schlägt vor: „Pflege evangelischen Glaubens und christlichen Lebens“, da der evangelische Glaube seinen bestimmten Begriff habe im Gegensatz von dem katholischen Glauben, statt „evangelisches Leben“ man aber doch wohl besser „christliches Leben“ sage, was denn christliche Zucht und Sitte in sich fasse. Das Wort „Zucht“ sehe er gerne vermieden, damit die Freunde der Kirchenzucht durch den Schall des Wortes nicht an eine in der That aufgegebenene Sache erinnert würden.

Mühlhäuser spricht für den Kommissionsantrag. Er freut sich über die Fassung desselben und daß ihm, weil er den Kern der geistlichen das Wohl der Gemeinde bezweckenden

Thätigkeit bezeichne, die Stellung an der Spitze der Aufzählung der Funktionen des Kirchengemeinderaths gegeben worden sei. „Evangelisches Leben“ bezeichne das rechte christliche Leben, wie es dem Evangelium entspreche. Ueber die Predigt aber sollten die Gemeindeglieder ein Urtheil haben, ihre Bedenken dem Pfarrer äußern. Dieser sei nicht Lehrregent. Der Glaube sei Eigenthum der Gemeinde. Das Wörtchen „Zucht“ werde nicht schrecken. Die Ansicht, welche die Kommission im Bericht darüber ausgesprochen, werde von Allen getheilt. Zucht nehme man nicht im Sinne der alten „Kirchenzucht“; es bedürfe neuer Wege für die nicht aufzugebende Sache. Die Zucht müsse auf einer gesunden, öffentlichen, christlichen Meinung beruhen.

Nothe erinnert rücksichtlich des ersten von den beiden bedenklich gefundenen Punkten an den wesentlichen Unterschied, welcher stattfindet, wenn ein Gemeindeglied über einzelne Bedenken über die Predigt bei seinem Pfarrer als Seelsorger Aufklärung suche, oder ein Mitglied des Kirchengemeinderaths von Amtswegen den Pfarrer zu Rede stelle. Insofern nun bei der nicht seltenen Verwechslung der Begriff „christlicher Glaube“ und „formulirte christliche Lehre“ aus der Fassung der Kommission, freilich nur in unrichtiger Auslegung, die Befugniß zu einer ungehörigen Kontrolle des Geistlichen von Seite der übrigen Mitglieder des Kirchengemeinderaths vielleicht doch gefolgert werden könne, hält er die Bedenken Hitzig's nicht für ganz ungegründet, und den vorgeschlagenen Ausdruck „Pflege christlicher Frömmigkeit“ für entsprechender, da Frömmigkeit ohne Glauben nicht denkbar sei, und doch jeden Gedanken an formulirtes Dogma ausschliesse. Mit den Worten „Zucht und Sitte“ habe die Kommission nicht an „Kirchenzucht“ im bisher geltenden Sinne gedacht, sondern mit diesen beiden Worten nur einen und denselben Gedanken ausdrücken wollen; daß sich nämlich in unsern Gemeinden eine bestimmte Gemeinssitte, eine moralische Tradition als unsichtbare, aber wirksame Macht bilden und der Kirchengemeinderath es sich angelegen sein lassen möge, diese gute und ehrbare und zwar spezifisch christliche, d. h. aus dem Glauben und Christenthum entspringende Sitte zu pflegen und zu fördern.

Diese Pflege von Sitte und Zucht von Seiten des Kirchengemeinderathes sei von größter Bedeutung und dürfe deshalb unter seinen Obliegenheiten nicht fehlen. Um indessen jedes Mißverständniß ferne zu halten, würde etwa die Fassung geeignet sein: „Die Pflege der christlichen Frömmigkeit, insbesondere für die Förderung christlicher Zucht und Sitte in der Gemeinde.“ In Berücksichtigung jedoch, daß der zur Deffentlichkeit gelangende Gang der Diskussion hinreichen werde, etwaige Mißdeutungen der von der Kommission beantragten Fassung zu beseitigen, zog er den Vorschlag im Verlauf der Debatte wieder zurück.

Für den Kommissionsantrag erheben sich hierauf die Abgeordneten Rau und Guyet.

Rau hält gerade die Erwähnung der „Pflege des evangelischen Glaubens“ theils deshalb für nothwendig, weil darin die Förderung der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienst begriffen sei; hauptsächlich aber nach seinen eigenen Erfahrungen über die Gleichgiltigkeit vieler Glaubensgenossen rücksichtlich der konfessionellen Unterschiede, wie sich dies besonders bei der Kindererziehung in gemischten Ehen zeige. Eine Zensur des Kirchengemeinderathes über den Glauben der Geistlichen wünsche er selbstverständlich nicht, fürchte aber auch nicht deren Entstehung aus dem Kommissionsantrag; derartige Ausschreitungen hätten, wenn sie vorkämen, immer in besonderen Verhältnissen ihren Grund und könnten durch eine Veränderung in S. 37 nicht verhindert werden.

Guyet legt die Entstehung des Kommissionsvorschlages dar, erwähnt, daß fünf verschiedene Anträge im Schooße der Kommission vorgelegen hätten, da ähnliche Bedenken wie heute auch dort geäußert worden seien, zuletzt aber die Wahrheit sich in der vorliegenden Sache gereinigt habe.

Riehm schließt sich dem Antrag der Kommission an, indem er sich damit einverstanden erklärt, daß von einem zu Gerichtssitzen des Kirchengemeinderathes über die Predigt nicht die

Rede sein könne. Von alter Kirchenzucht wolle er auch nichts wissen, aber von einer solchen, die das Ungefunde aus dem Leibe Christi ausscheide. Das Mittel dazu erkenne er allein in Gottes Wort und als Zweck derselben nur das Heil der Seele; auch die Ausscheidung solle nur geschehen, um das Ausgeschiedene wieder zu gewinnen.

Auch Heing hält „Pflege des Glaubens“, weil dies mißverstanden werden könne, für entbehrlich, möchte aber christliches Leben, als worin die Frömmigkeit sich ausspreche, festhalten; ebenso „Zucht und Sitte“ und zwar in mahnender, nicht strafender Weise; für notorische Uergernisse wolle er Entziehung vom Wahlrecht und dgl., was auch die Verfassung enthalte.

Fink, an Hzigig und Rothe sich anschließend, wünscht, daß gesagt werde: Pflege christlicher Frömmigkeit und christlichen Lebens, insbesondere Förderung christlicher Zucht und Sitte im evangelischen Sinne, und behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Einschaltung in §. 37 zu beantragen, des Inhalts, daß dem Kirchengemeinderath auch obliege: „die Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel seiner eigenen Glieder und der Geistlichen; denn christliche Zucht in der Gemeinde müsse erst an den Vorstehern derselben geübt werden. Eine unberechtigte Kontrolle des Pfarrers durch die Kirchenältesten besorge er nicht; allein der Geistliche müsse sich immer bewußt bleiben, daß er unter dem Urtheil der christlichen Gemeinde stehe.

Zittel erhebt sich gegen die hier, wie in der Kommission gestellten verschiedenen Anträge, die im Grunde immer dasselbe sagen. In „Glaubenspflege“ sehe er etwas, was jedem Gemeindeglied zukomme, also insbesondere den Leitern; aber auch „christliche Zucht“ sei zu erwähnen. Gerade wegen der freieren Stellung der Gemeinde sei eine Zucht, die vom Gewissen ausgeht, nicht eine durch äußere Zuchtmittel zu erzwingende, unentbehrlich. Die Sitte müsse die Gemeinde erziehen, dazu seien die Ältesten eingesetzt, die nur dann etwas ausrichten würden, wenn sie in Allem die Gemeinde hinter sich hätten, und mit dem eigenen guten Beispiel vorangingen. Traug machte hierauf für Aufrechthaltung des Kommissionsantrags

geltend: da die, dem Kirchengemeinderathe übertragene, Pflege des evangelischen Glaubens, den Ältesten und dem Pfarrer, die ja zusammen den Kirchengemeinderath ausmachten, gemeinschaftlich übertragen sei, so glaube er nicht, daß diese Worte mißverstanden werden, wogegen Hitzig an den gewöhnlichen Sprachgebrauch erinnert, der eben vom Kirchengemeinderathe den Pfarrer, dem ja auch eigenthümliche Funktionen zukämen, trenne. Er habe durch sein Bedenken nur hervorrufen wollen, daß die Kommission ihre Ansicht äußere. Nachdem noch Holzmann sich für Beibehaltung des Ausdrucks „Pflege des evangelischen Glaubens“ entschieden, und von Doll auf die nöthige Streichung des doppelt vorkommenden Wortes „insbesondere“ aufmerksam gemacht worden war, sprach zum Schlusse der Berichterstattung. Es ging im Lauf der Berathung wie in den Kommissionsitzungen, und schon damals haben wir uns an dieser Ziffer abgearbeitet. Zwar eine Redaktionsveränderung mag geeignet sein, das doppelte „insbesondere“ ist ein Versehen, aber in der Hauptsache muß ich den Entwurf vertheidigen. Man schlug Frömmigkeit statt Glaube vor, so sehr ich erstere ehre, so wichtig erachte ich die Pflege des evangelischen Glaubens und wünsche diesen Ausdruck festgehalten. Der Artikel von der Rechtfertigung durch den Glauben ist mir heilig. Allerdings wird das Wort „Glaube“ oft mißbraucht und mißhandelt und mit der sogenannten „reinen Lehre“ verwechselt, die Absicht solcher Verwechslung wird aber Niemand der Synode von 1861 unterschieben. Glaube ist die tiefste, innerste Ueberzeugung des Christen, die Ueberzeugung von der unumstößlichen Wahrheit der evangelischen Glaubenslehren. Der Kirchengemeinderath muß die Pflege des evangelischen Glaubens überwachen. Der Abgeordnete Rau sprach mir aus der Seele in treffender Weise. Frömmigkeit ist gut, wir haben sie mit allen Christen der Welt gemein, wir haben aber auch eine besondere Frömmigkeit als evangelische Christen. Wollte man diese Worte weglassen, so würde man eine bestimmte Absicht dahinter suchen, auch den Ausdruck „evangelisches Leben“ halte ich für deutlich; der evangelische Glaube kommt in ihm zur Erscheinung. Das Leben des evangelischen Christen hat seine besondere Art und Kraft, Glau-

ben und Leben korrespondiren sich, beide gehören zusammen, dürfen nicht voneinander gerissen werden. Der Ausdruck „christliche Zucht und Sitte“ ist so vortrefflich vertheidigt worden, daß ich nichts darüber zu sagen habe. Auch ich will die alte, evangelische Kirchenzucht für immer begraben, aber eine freie Kirche muß, wie Zittel sagte, eine ernste zuchthaltende Kirche sein. Ich möchte also No. 1 so gefaßt haben: Die Pflege evangelischen Glaubens und Lebens, die Förderung christlicher Zucht und Sitte. Dieser Antrag wurde bei der Abstimmung mit Stimmenmehrheit angenommen, alle übrigen theils zurückgenommen, theils verworfen. Zu Ziffer 4 bemerkte *Nothe*, in Folge einer Anfrage *Hizigs*, daß die Kommission hier den Fall im Auge gehabt habe, wo Konfirmanden, während des Konfirmandenunterrichts, sich grober sittlicher Vergehen schuldig machen, welche das Pfarramt wünschen lassen müssen, die Kinder, wenigstens in der nächsten Zeit, nicht zu konfirmiren. In diesem Fall habe sie es als im Interesse des Pfarrers liegend erachtet, wenn dieser sich bei seinen Anträgen auf den Kirchengemeinderath stützen könne. Auf die Frage des Abgeordneten *Gräberner*, ob nach Ziffer 5 nicht auch die Mitwirkung des Kirchengemeinderaths bei Ehestreitigkeiten hier erwähnt werden sollte, erwiederte *Spohn*, daß die Uebertragung einer solchen Funktion an den Kirchengemeinderath nicht Sache der kirchlichen, sondern der staatlichen Gesetzgebung sei.

(Fortsetzung folgt.)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage

der Generalsynode

der evangelisch = protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o 7.

Karlsruhe, den 18. Juli

1861.

(Fortsetzung der achten Sitzung vom 29. Juni 1861.)

In Ziffer 7 wurden „Kirchenbeamte“ in „Kirchenbedienstete“
umgeändert und Ziffer 8 so gefaßt, „die Berufung und Leitung
der Kirchengemeinde und der Kirchengemeindeversammlung.“ Bei
Ziffer 9 brachte Fink die Führung von Gemeindefisten zur
Sprache, stellte aber, da von Dieß, Spohn und Mühl-
häuser auf die Schwierigkeit ihrer Führung, zumal in großen
Städten, und noch darauf hingewiesen wurde, daß ihnen nicht,
wie den Wahllisten, eine rechtliche Bedeutung zukomme, und
überdies an nicht wenigen Orten solche Familienregister schon
geführt wurden, keinen Antrag. Der ganze Paragraph wurde so-
mit in der Fassung der Kommission mit den erwähnten, unde-
utenden Modifikationen angenommen. Bei Paragraph 38 be-
antragt Rau statt „bürgerlich Bestraften“ zu setzen „entlassene
Sträflinge“, v. Stöcker und Schenkel finden aber keinen Grund
zu einer Aenderung, da sittliche Verkommenheit bei weniger hart
bestraften Personen oft größer sei als bei solchen, die aus dem
Zuchthaus entlassen werden, wie z. B. solche, welche wegen
Tödtung im Affekt verhaftet wurden. Nachdem Schenkel auch
noch das Wort „insbesondere“ am Anfang des Paragraphen,

dessen Streichung beantragt worden war, durch die große Wichtigkeit der Kranken- und Armenpflege in Schutz genommen, wurde auch dieser Paragraph in der Fassung der Kommission angenommen. Bei Paragraph 39 beantragt Häusser die Streichung des zweiten und vierten Satzes, da er eine Vertretung des Pfarrers durch einen Kirchenältesten, im Vorsitz des Kirchengemeinderaths, theils weil es keinen Kirchengemeinderath ohne Pfarrer geben könne, theils wegen der eigenthümlichen geschäftlichen Qualifikation des Letztern für unstatthaft halte. Er glaubt, daß man es dem Pfarrer füglich überlassen könne, für einzelne Fälle der Verhinderung selbst einen passenden Stellvertreter zu wählen. Gräbener und Fink unterstützen den Antrag, da auf dem Lande solche Stellvertretung leicht zu Eifersüchteleien führen und mehr Nachtheil als Vortheil brächte. Zittel wundert sich über den Antrag. Nach der Presbyterialverfassung sollte ja der Unterschied zwischen Geistlichen und Weltlichen aufhören. Warum sollte ein Weltlicher nicht ein Mal einen Geistlichen im Vorsitz vertreten können? Nach der Entgegnung Häussers, daß er nicht vom Standesunterschied gesprochen, und einigen Bemerkungen der Abgeordneten Guyet und Blum, daß ohne Vorsorge für einen Stellvertreter, während Krankheit oder Abwesenheit des Pfarrers, Dienstgeschäfte Monate lang liegen bleiben, oder in dringenden Fällen z. B. nach Feuersbrünsten oder Ueberschwemmungen, schleunige Unterstützungen nöthig werden könnten, sprach der Berichtstatter zuletzt noch seine Freude über den Gang der Diskussion aus. Er habe gefürchtet, der Antragsteller sei der Meinung, der Geistliche sei durch sein Amt allein des Vorsizes im Kirchengemeinderath würdig, das sei aber von keiner Seite behauptet worden, es handle sich also um eine bloße Zweckmäßigsfrage. Ohne regelmäßige Stellvertretung gebe es leicht Verschleppungen, die bei Stiftungsangelegenheiten leicht nachtheilig werden könnten. In der Kirchenverfassung für die Protestanten der österreichischen Kronländer habe sogar jede Versammlung einen geistlichen und einen weltlichen Vorsitzenden und die badischen Kirchengemeinderäthe dürften wohl ebenso weit vorgeschritten sein als die österreichischen. Zu §. 40 beantragt Fink, von Niehm unterstützt, den

Zusatz: die Versammlung wird mit Gebet eröffnet und v. Stöfer will diesen Zusatz, den er sonst als wohlbegründet betrachtet, nicht im Gesetz, er gehöre in die Geschäftsordnung. Schenkel stimmt damit überein, kann es aber nicht billigen, wenn das Beten gerade befohlen werde. S. 40 wird zuletzt in der Fassung der Kommission angenommen, ebenso die folgenden Paragraphen bis einschließlich 46, wobei Nau die Bemerkung macht, daß er bei Veränderungen in der Begrenzung des Kirchspiels auch gerne gewünscht habe, daß man die Diözesansynode darüber höre. Bei S. 47 stellt der Abgeordnete Heing, von Fink und Gräbener unterstützt, den Antrag, im zweiten Satz des ersten Absatzes zu sagen: die Ältesten sind von den Kirchengemeinderäthen aus der Zahl der ältesten Mitglieder derselben oder aus der Zahl u. s. w. zu wählen, indem er zur Begründung geltend macht, daß der Pfarrer als vollberechtigtes Mitglied des Kirchengemeinderaths auch zur Mitwirkung bei der Wahl der weltlichen Abgeordneten zur Diözesansynode berechtigt sei. Er vertrete nicht den geistlichen Stand, sondern die Gemeinde als solche, und besitze auch nach andern Verfassungen dieses Recht, besonders nach der Oldenburgischen. Zittel und der Berichterstatter machen dagegen geltend, daß wenn die Pfarrer, die nach dem Entwurf geborne Mitglieder der Diözesansynoden seien, auch noch bei der Wahl der weltlichen Diözesanabgeordneten mitwirken könnten, sie doppelt vertreten wären und das wäre ein Unrecht. Etwas anderes sei es, wenn man den Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Mitgliedern ganz aufgeben und sämtliche Mitglieder der Synode von den Kirchengemeinderäthen frei wählen lassen wolle, das sei aber dem ganzen Charakter des Verfassungsentwurfs entgegen, der zwar keine Scheidung, aber einen Unterschied der Geistlichen und Weltlichen festhalte, als einen geschichtlich gewordenen.

Aus diesem Grunde könne man hier nicht nachgeben.

Der Antrag von Heing wurde bei der Abstimmung abgelehnt.

Von dem Abgeordneten Gräbener wird sodann die Frage angeregt, wie die sogenannten binirten Pfarreien zu behan-

deln seien, das ist Pfarrgemeinden mit eigenen Pfründen, welche aber, weil der Ertrag der Pfründe nicht zur Besoldung eines Geistlichen hinreicht, nicht besetzt sind. Er hält es für billig, solchen hinkirten Pfarreien, die nicht den Filialgemeinden gleichzustellen seien, das Recht eines weltlichen Abgeordneten zur Diözesansynode einzuräumen.

Dagegen wurde eingewandt von Hamm, daß die in manchen Diözesen große Zahl solcher Gemeinden die Zahl der weltlichen Mitglieder der Diözesansynoden zu sehr vermehren würde, von Mühlhäuser, daß manche Pfarreien schon seit 200 Jahren hinkirt seien, daß sie noch nie bei den Diözesansynoden als selbstständige Gemeinden hätten auftreten dürfen, daß in manchen Fällen ihre Unterscheidung von Filialen sehr schwierig sei, und man solchen Pfarreien darum dieses Recht nicht wohl eher einräumen könne, als bis sie wieder einen eigenen Pfarrer haben. Nach einer längeren Diskussion, woran sich auch noch Diez, Spohn und der Berichterstatter theiligten, einigte man sich dahin, daß dieses Verhältniß nicht im Verfassungsgesetze zu regeln, sondern der Oberkirchenbehörde die Entscheidung über dößfallige Ansprüche in einzelnen Fällen vorzubehalten sei, wobei die Nachweisung einer selbstständigen, wenn auch unbefetzten Pfründe werde maßgebend sein müssen.

Nach einer Bemerkung Roth's, daß nach §. 47 die geistlichen Lehrer als solche, weil sie kein Pfarramt bekleiden, fortan nicht mehr stimmberechtigt auf der Diözesansynode seien, wurde dieser Paragraph dem Kommissionsantrag gemäß seinem ganzen Inhalte nach angenommen.

Desgleichen ohne Diskussion §. 48 und 49.

Eine längere Diskussion entspann sich bei §. 50 sowohl über die Frage, ob die bisherigen Pfarrsynoden fortbestehen, und als fortbestehend in der Verfassung aufgeführt werden sollten, als auch darüber, ob die Diözesansynoden alle Jahre oder nicht vielmehr in einem zweijährigen Turnus zusammentreten sollten.

Rückfichtlich des ersten Punktes beantragt Hamm einen Zusatz zu §. 50, dahin lautend:

„Die bisher geltenden Bestimmungen über die Pfarrsynoden (S. 7 der Beilage B zur Un.-Urk.) bleiben in Kraft.“

Bezüglich des zweiten aber will Fink die Abänderung daß statt „jährlich einmal“ gesagt werde:

„in der Regel alle zwei Jahre.“

Beide gehen bei Motivirung ihrer Anträge davon aus, daß die Pfarrsynode bereits in der Verfassung von 1821 Aufnahme gefunden und sich seither zur Fortbildung der Geistlichen höchst wohlthätig, ja unentbehrlich erwiesen haben. Bei jährlicher Abhaltung einer Diözesansynode würde für die wissenschaftlichen Vorarbeiten zur Pfarrsynode die Zeit mangeln. Durch die sogenannten Pfarrkonferenzen könne aber die Pfarrsynode nicht ersetzt werden, da keine Verpflichtung bestehe, diesen letzteren beizuwohnen und schriftliche Arbeiten zu liefern, die Pfarrsynode sich aber auch nicht bloß auf wissenschaftliche Dinge beziehe, sondern auch die sittliche Führung der Geistlichen zum Gegenstand habe.

Fink führte noch insbesondere aus, daß durch die rasche Aufeinanderfolge der Diözesansynoden nicht nur eine allzugroße, mit Gründlichkeit nicht wohl mehr zu behandelnde Geschäftsmasse für die Dekane und Pfarrer entstehe, sondern daß auch das Institut der Diözesansynoden selbst durch den raschen Wechsel unter den Mitgliedern der Stetigkeit und Ruhe entbehre, um die zu gedeihlicher Wirksamkeit nöthigen Erfahrungen sammeln zu können. Diesen Erwägungen schließen sich im Wesentlichen Blum, Niehm und Gräbener an. Letzterer fürchtet, bei der Unbeweglichkeit der ländlichen Bevölkerung möchten jährliche Synoden den Leuten zu viel sein; häufe sich aber der Stoff zu sehr an, so könne ja der Diözesanausschuß nach S. 51 eine außerordentliche Synode berufen. Nieger und Asmus heben noch insbesondere den Kostenpunkt als Einwand gegen zu häufige Synoden hervor, namentlich dann, wenn die Diäten durch Umlagen gedeckt werden müßten. Nieger schlägt darum vorerst einen zweijährigen, und erst wenn es sich als wünschenswerth herausstelle, einen einjährigen Turnus vor. Auch Hitzig wünscht erst nach zwei Jahren wiederkehrende Synoden, da

nach seinen in der Schweiz gemachten Erfahrungen eine allzuhäufige Uebung von Rechten und Pflichten in öffentlichen Angelegenheiten eine gewisse Demoralisation der Gemeinden zur Folge habe.

Gegen die gestellten Anträge sprechen Guyet und Zittel. Ersterer erwähnt, wie schon die Kommission das Verhältniß der Pfarrsynoden zu den Diözesansynoden nicht außer Acht gelassen und bei den Kommissionsberatungen die Oberkirchenbehörde das Fortbestehen der Pfarrsynoden zugesagt habe. Aber in der Verfassung sei ihrer nicht zu erwähnen, da sie speziell die Fortbildung der Geistlichen bezweckten, die Verfassung aber sich auf die Organisation der Gemeinden beziehe. Die Pfarrsynoden, die vorzugsweise wissenschaftliche Konferenzen seien, müßten im Weg der Verordnung geregelt werden.

Was die einjährige Periode betreffe, sagt Zittel, so habe er, trotz anfänglicher Bedenken, sich zuletzt dafür entschieden. Die Diözesen würden etwas anderes als bisher, sie würden Gemeinden. Die Diözesansynode sei der Zusammentritt der verschiedenen Einzelgemeinden zu dem bestimmten Zwecke, das Gemeindeleben zu ordnen im Kreis der gegebenen Gesetzgebung; sie habe nicht gesetzgeberische Macht, sondern sei ein Verwaltungsorgan, welches die Gesetze in's Leben einzuführen habe. So würde sie von nun an von Jahr zu Jahr genug zu thun haben, und es ihr nie an Stoff fehlen. In zwei Jahren dagegen würden sich die Gegenstände wieder verlieren und würde man Gefahr laufen, nicht am rechten Fleck anzugreifen. Vor Geschäftsüberhäufung werde den Dekan ein einfacheres, oft bloß mündliches Verfahren sichern und jedenfalls müsse der Diözesanausschuß einen Theil der Geschäfte übernehmen. Sollte wider Erwarten später ein weniger häufiger Zusammentritt genügend erscheinen, so kann eine künftige Synode diese Bestimmungen wieder ändern.

Nachdem Hamm nochmals, wegen ihrer großen Wichtigkeit, die Pfarrsynoden, die von den Pfarrkonferenzen, als freien wissenschaftlichen Besprechungen, wohl zu unterscheiden seien, in

der neuen Verfassung gleich wie in der früheren ausdrücklich erwähnt wissen will und Spohn im Namen der Kirchenregierung die bestimmte Versicherung gibt, daß sie fortbestehen und im Weg der Verordnung geregelt werden sollen, faßt der Bericht-erstatte die Gründe zur Widerlegung der beiden Anträge nochmals zusammen, indem er zugleich den Ausdruck „Pfarrsynoden“ als von nun an nicht mehr passend bezeichnet, da die neue Verfassung mit dem Wort „Synode“ einen ganz andern Begriff verbinde.

Mit dem zweijährigen Turnus sei es ihm gerade wie Zitel gegangen. Die heutigen Berathungen haben ihn für einjährig Turnus gestimmt. Kommen ja doch auch gewöhnliche Gesellschaften jedes Jahr wenigstens einmal zusammen. Und hier, wo es den religiös-sittlichen Zustand der Gemeinde gelte, sei ein jährlicher Zusammentritt nicht zu häufig. Gerade für den Anfang, da, wo ein neues Leben angezündet werden soll, empfehle sich der raschere Wechsel. Er lege dabei den Hauptnachdruck auf das sich gegenseitig Kennenlernen weit mehr, als auf Beschließen und Besprechen. Es habe das unendlichen Werth. Hätten wir doch selbst davon in der Generalsynode die Erfahrung gemacht, daß wir uns jetzt, nach persönlicher Bekanntschaft, einander ganz anders ansähen, als vorher. Er möchte gerne die Diözesansynode fördern. Seien wir weitherzig! Lassen wir den Kostenpunkt nicht allzusehr hervortreten! Ginge es vielleicht nicht ohne ein Taggeld, oder doch nur mit einem sehr bescheidenen? Wenn hier die Kosten, dort die sittliche Förderung der Diözese auf die Waagschale drücken, werden wir da noch unentschieden sein, wohin sich die Waagschale neigen solle?

Bei der Abstimmung wurden Fink's und Hamm's Anträge verworfen, der der Kommission zu S. 50 angenommen.

Nach Annahme auch des S. 51 wurde wegen vorgerückter Zeit die Sitzung geschlossen.

Neunte Sitzung vom 1. Juli 1861.

Das Eröffnungsgebet sprach Kirchenrath Dr. Schenkel nach Vorlesung von Eph. 4, 1—6:

„So ermahne nun euch Ich, Gefangener in dem Herrn, daß ihr wandelt, wie sichs gebühret eurem Beruf, darinnen ihr berufen seid, mit aller Demuth und Sanftmuth, mit Geduld, und vertraget einer den andern in der Liebe, und seid fleißig, zu halten die Einigkeit im Geist, durch das Band des Friedens. Ein Leib und Ein Geist, wie ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung eueres Berufs. Ein Herr, Ein Glaube, eine Taufe, Ein Gott und Vater (unser) aller, der da ist über euch alle, und durch euch alle, und in euch allen.“

Die Verhandlung kommt zunächst zu S. 52, (die Ernennung der Dekane).

Häuffer beantragt: „die Ernennung des Dekans geschieht nach Vernehmung der Wünsche der Diözesansynode durch den Oberkirchenrath.“ Man behauptet, das neue Prinzip fordere gebieterisch, daß auch der Dekan gewählt werde. Das Dekanat wird aber künftig nicht mehr allein durch die Person des Dekans repräsentirt, es ist nicht mehr ein rein persönliches Amt, sondern in gewissem Sinne ein Repräsentativkörper geworden. Jedes Repräsentativsystem verlangt aber ein doppeltes Element: ein bewegliches und ein stehendes. Dem Gemeindepinzip wird aber durch den Synodalausschuß hinlänglich Rechnung getragen. Man sagt, der ernannte Dekan habe kein Vertrauen. Ich gebe das nicht zu. Vertrauen kann erworben und verloren werden. Wenn er auf der Synode, die mit $\frac{2}{3}$ beschlußfähig ist, durch Stimmenmehrheit gewählt wird, da ist er nicht nothwendig der Mann des Vertrauens. Wo die Diözesanen durch persönliche Mißstimmung oder theologische Partheien gespalten sind, da wird er nur der Mann einer Parthei sein. Bedenklich ist auch, daß der Dekan durch die Wahl in manchen Fällen in Abhängigkeit

geräth. Das amtsbrüderliche Verhältniß leidet Noth, sowie die Energie der Verwaltung des Amtes.

Heinz: Hätten wir reine Presbyterialverfassung, so wäre die Wahl naturgemäßer. Der Dekan ist auch künftig Vertreter der Kirchenregierung wie der Diözesansynode. Dieser mag nun wohl die Initiative gelassen werden. Aber ernannt muß er werden von der Kirchenregierung.

Daher Antrag: „Dekan wird auf den Vorschlag der Diözesansynode vom Großherzog ernannt.

Spohn: Nach der bisherigen und künftigen Sach- und Rechtslage kommt man prinzipiell auf den Vorschlag des Entwurfes. Bisher ernannten verschiedene Staatsbehörden den Dekan, zum Schutze des Staates und der Kirche selbst gegen politischen Eifer nach links oder rechts. Künftig wirkt die Kirchenregierung allein. Der Staat hat seinen Schutz zurückgezogen und die Kirche und die Gemeinden müssen Schutz von einer andern Seite haben, die Gemeinden müssen frei sein, nicht bloß die Kirchenregierung. Auch diese kann einseitig werden und dann fallen die Kirchengemeinden dem Absolutismus in die Hände. Glaubt die Kirchenregierung, daß ihr Vorschlag dem Landesbischof nicht genehm ist, so ernennt es provisorisch. Also, weil die Gemeinden frei sein sollen, mußte die Kirchenregierung diesen Vorschlag machen.

Dazu kommen Gründe der Zweckmäßigkeit: der Dekan wird als Gewählter mit ebensoviel Erfolg wirken. Die Minderheit muß sich den Andern anbequemen. Die Kirchenregierung hat sich eines Theils ihrer Verantwortlichkeit durch die Dekanatswahl ent schlagen wollen und es ist zu erwarten, daß der Gewählte auch ein Mann des Friedens und der Versöhnung sei. Die Wahl durch die Kirchenregierung wäre aber katholisch. Wenn man vorschlägt: „Der Dekan soll nach Anhörung der Wünsche der Diözesansynode ernannt werden,“ so werden diese Wünsche auch nur durch Wahl erkannt. Gewiß nicht nur Wenige werden erscheinen, wenn die Kirchenregierung einladet. Eine Abhängigkeit des Dekans muß ich bezweifeln. Wenn man sagt: „ernannt auf Vorschlag, — da liegt der Unterschied nur

im Worte: Ernennung statt Bestätigung. Das letztere scheint richtiger.

Riehm: Die Frage ist lediglich vom prinzipiellen Standpunkt aus zu entscheiden. Das Ansehen des Dekans wird immerhin nicht von der Wahl, sondern von seiner Persönlichkeit abhängen, seiner Treue, seinem Vorbild. Die Wahl kann aber nachtheiligen Einfluß auf seine Amtsführung haben, doch ist das nicht bei gewissenhaften Männern zu fürchten.

Macht man mit dem Gemeindeprinzip vollkommen Ernst, dann muß man auch sagen: „Die Diözesansynode wählt den Dekan aus ihrer Mitte.“ Es können auch Laien mit tiefer Schriftenkenntniß und christlicher Erfahrung über kirchliche Dinge sprechen, so daß auch ein weltliches Mitglied gewählt werden kann. Da er aber der Ueberzeugung ist, daß die Kirchenregierung nicht aus der Gemeinde kommt, so schließt er sich Häusser an. Guyet zeigt, wie zwei Anträge da sind, die von einander abweichen, und auch der Vorschlag noch nicht Wahl ist. Die Behauptung, daß das Dekanat nicht mehr statarisch, sondern mehr ein repräsentatives Amt sei, ist nur eine halbe Wahrheit. Die Kirchenregierung hat noch mit den Bestätigungsrecht sehr wichtige Befugnisse. Dem Einwand, es könnte eine Wahl mit nur wenigen Stimmen zu Stande kommen, fehlt das Prinzip. Man will um der Ausnahme willen die Regel über den Haufen werfen. Auch die Nichtstimmenden haben durch ihr Nichtstimmen ihre Ansicht ausgesprochen. Daß der Dekan nicht abhängig werde, ist bereits zugestanden, und der Dekan verliert dadurch seine Abhängigkeit von der Kirchenregierung und wird selbständiger, weil auch die Laien ihn mitgewählt haben. Die Wahl eines Laien, die man als folgerichtig gefordert hat, ist unsatthaft, da der Dekan ein wesentlich geistliches Amt hat, wozu wissenschaftliche und technische Kenntnisse gehören. Auf die Göttlichkeit des Amtes, die auch erwähnt worden, will der Redner nicht eingehen. **Heinz** verändert seinen Vorschlag, da man geglaubt, er wolle unentschieden lassen, ob die Kirchenregierung den Vorschlag berücksichtigen soll oder nicht, nun dahin: „der Großherzog ernennt den Dekan aus drei von der Diözesansynode vorgeschlagenen Kandidaten.“ **Doll:** Diese wichtige Frage

kann nur vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit beantwortet werden. Es handelt sich darum, ob man für die nächsten sechs Jahre Partheimänner oder Vertrauensmänner zu Dekanen haben wird. Bei größern Diözesen ist ein großer Unterschied, ob $\frac{3}{4}$ oder absolute Mehrheit, und wenn von Vielen eine bedeutende Zahl nicht mit der Wahl einverstanden ist, so ist das ein Mangel des Vertrauens. Man sagt: $\frac{1}{4}$ kann eine Wahl ungiltig machen, wenn sie nicht kommen. So ist es auch bei den Bürgermeisterwahlen. Die Wähler zur Diözesansynode werden auch nicht kommen. Und was soll die Kirchenregierung thun, soll sie einen, der mit Minderheit gewählt ist, bestätigen? Es wird künftig nur Partheiwahlen geben, wenn man nicht an der Bestimmung des Entwurfes, den $\frac{3}{4}$, festhält. Wer wird künftig noch Dekan sein wollen, wenn unter 25 nur 13 für ihn sind? Die Anhänger der Verfassung werden den wählen, der entschieden für die Verfassung ist, aber die Entschiedenheit muß auch mit Besonnenheit verbunden sein. Er erklärt sich für den ursprünglichen Entwurf. Gräbener: wenn der Gemeinde durch Wahl des Dekans Schutz gegeben werden soll vor Bevormundung von oben, so vergesse man nicht, daß es auch eine Bevormundung von unten gibt. Die Kirchenregierung wird die beste Erfahrung zur Ernennung haben. Er stimmt Häusser bei, dann auch Doll für Wiederherstellung der $\frac{3}{4}$ und wünscht eine kleine Abänderung: „die Synode schlägt durch Wahl mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen einen Dekan vor, welcher durch die oberste Kirchenbehörde vom Großherzog ernannt wird.“ Zittel findet die Darlegung von Ministerialrath Spohn vollkommen befriedigend. Die Diözesangemeinde ist eine besondere Körperschaft, hat in sich selbst ihre besondere Verwaltung, ist aber zugleich ein Glied der Landeskirche. Im Dekan begegnet sich beides. Als Vorstand der Diözese muß er nothwendig von der Diözese erwählt werden, und als Organ der leitenden Behörde in der Landeskirche muß er von der Kirchenregierung bestätigt werden. Ist er nicht der rechte, so muß sie die Welt verwerfen. Das Vertrauen ist wechselnd. Bisher war der Dekan eine gefürchtete Person, wegen des Schreckens der Personalakten, wovon das Schicksal eines Mannes abhängen konnte. Das

wird nun anders sein. Abhängig wird den Dekan die Wahl nicht machen. Ein Mann von Charakter wird sich nicht elend benehmen, um nach sechs Jahren wieder gewählt zu werden. Man will drei Viertel der Stimmen festsetzen? Das ist keine Wahl mehr, da gibt man dem Oberkirchenrath die Ernennung geradezu hin, und man erhält Partheimänner. Wenn man nicht Dekan sein will mit Majorität, will man es auch nicht sein mit $\frac{3}{4}$. — Wenn unsere Verfassung zum Gesetz wird, so wird jeder, der es mit dem Lande redlich meint, dem Gesetz sich unterwerfen und bei der Wahl nicht fragen, ob Freund, ob Gegner der Verfassung, sondern ob Geschick zu leiten da ist. Allerdings muß die Einführung mit Besonnenheit geschehen. Einen Unbesonnenen aber wird die Kirchenbehörde nicht bestätigen.

Fin k: Es handelt sich hier um das gute Recht sowohl der Dekane als der Gemeinde. Der Grundsatz, daß die Gemeinde eine lebendige Einheit sei, fordert ihre Darstellung in einer Person. Einer muß als der erste unter den Gleichen stehen, der Vorsteher. So wird im Verfassungsentwurfe der Pfarrer und der Dekan genannt. Wenn eine Stelle durch Tod oder Wegzug erledigt worden, da ist die Auswahl schwer, von oben wie von unten. Früher war bei uns die Stelle des Dekans mit dem Sitze des Bezirksamts verbunden, wegen der Geschäftsverbindung. In Württemberg ist das Dekanat mit einer Stadtpfarrei verbunden, worauf ein Helfer ist, und die Bestallung des Dekans geschieht nach Anhörung verschiedener Personen und Behörden durch die Kirchenregierung, während nach dem dortigen Verfassungs-Entwurfe die Synode ihren Präsidenten wählt. Eine Mitwirkung des Bezirks ist nöthig, wie bei dem Pfarrer eine Mitwirkung der Gemeinde. Die Auswahl wird aber meist eine beschränkte sein, wenn der Dekan aus dem Bezirke genommen wird. Die Selbstwahl der Mitglieder der Synode, wo man eben Gleichdenkende wählt, kann auch ein Stillstehen des geistigen Lebens in den Bezirken hervorbringen, anstatt neuer frischer Anregung, und das ist nicht gut. Man könnte sagen: dann soll eben die Synode außerhalb ihres Bezirkes wählen! Davon steht aber nichts im Gesetzentwurf, und es wird auch schwierig

sein: die Errichtung der Dekane ist bei uns etwas Neues. Gefordert ist sie nicht schlechterdings. Man hört, daß auch im Rheinland und Westphalen über die Wahl der Superintendenten auf sechs Jahre da und dort geklagt wird. — Bei Erledigung des Dekanates hat der Stellvertreter das Dekanat zu verwalten. Den hat die Synode gewählt. — Er beantragt darum, indem er sich Doll anschließt: die Synodalmitglieder schlagen zwei oder drei Männer vor, aus denen der Oberkirchenrath einen ernennt. Wenn nicht wenigstens drei bis vier sich für einen ausgesprochen, so schlägt der Oberkirchenrath einen Mann seines Vertrauens dem Großherzog vor. Uebrigens hält der Redner dafür, daß, da das kirchliche Leben sich von unten herauf erbaue, der Entwurf besser die verschiedenen Stufen mit den Dienern und Beschörden von unten herauf mit einander behandelt habe, als dieselben in verschiedenen Abschnitten einander entgegensetzen. M. R. Spohn macht gegen Gräbener geltend, daß immer das Bestätigungsrecht vorbehalten ist und die Kirchenregierung sich im ganzen Entwurf etwas zurückgezogen habe, und gegen Fink, daß auch in Rheinpreußen der Vorsitzende gewählt werde. In Württemberg werde vielleicht, wie im Konkordat, so auch mit der Ernennung des Dekans eine Aenderung gemacht werden. Hamm: Nicht die Geistlichen der Diöcese, sondern die Weltlichen werden vorzugsweise den Dekan wählen. In Städten werden die Wähler wohl die Fähigkeit besitzen, den tüchtigsten Mann zu wählen, weniger auf dem Lande, wo man sich durch Autorität bestimmen läßt. Von den Städten wird der Einfluß auf das Land ausgehen, der Partheieinfluß wird sich geltend machen. Woher soll der Oberkirchenrath von solchen Vorgängen Kenntniß erhalten? Darum giebt auch sein Bestätigungsrecht keine Beruhigung. Von den schrecklichen Personalakten, deren Zittel gedenkt, weiß er nichts, dankt aber demselben für das Zugeständniß, das er den Dekanen gemacht, sie werden die Ausführung verfassungsmäßiger Beschlüsse durchführen, auch wo sie mit ihrer Neigung nicht übereinstimmen. Nothe erörtert: Soll die Kirche konstitutionell nach der kirchlichen und christlichen öffentlichen Meinung organisiert werden, so muß sie ein sicheres Organ haben; daher müssen die Vorsteher der Diözesen aus freier Wahl derselben

hervorgehen, wie Zittel das klar ausgesprochen hat. Die weit verbreitete Furcht, daß die Kirchenregierung dadurch geschwächt werde, theile ich gar nicht. Die Kirchenregierung wird auch Selbständigkeit haben, und wo ein Ungeeigneter als Dekan gewählt wird, ihre Zustimmung verweigern. Das Dekanat wird Obrigkeit in dem Bezirke bleiben, aber Wurzeln in der Gemeinde bekommen. So wird es zugleich ein Mittel werden zur Entwicklung kirchlicher Charaktere. Alle, welche von Berufs wegen an der Leitung der Kirche mitzuwirken haben, werden von der Verantwortlichkeit einen tiefern Eindruck empfangen. Partheimänner können gewählt werden für die nächste Zeit; aber wir machen ja unsere Verfassung nicht nur auf zehn Jahre, sondern in der Hoffnung, daß sie Bestand halten werde, bis in der evangelischen Kirche überhaupt eine neue Geschichtsepoche eintritt. Wollte man die Fortdauer der gegenwärtigen Zerklüftung der Partheien in Aussicht stellen, so müßte man das Verfassungswerk lieber gleich aufgeben. Auf dem Grunde der neuen Ordnung der Dinge werden wir in einen Zustand gelangen, in dem eine Verschiedenheit der Meinungen, der Richtungen sich findet, aber nicht mehr zwei Heerlager in der Gesamtheit. Aber auch inzwischen werden doch die Partheien ihren Vortheil nicht ganz verkennen und Klugheit sie abhalten, ungeeignete Männer zu wählen, keine, bei denen der Bezirk in Verwirrung geräth. Bei den ländlichen Wählern wird der Einfluß der geistlichen Wähler entscheiden. Dem Abgeordneten Hamm gegenüber bemerkt der Redner: Die bedeutende Wirkung des Diözesanausschusses muß doch auch in Rechnung kommen. Die geistlichen Mitglieder des Diözesanausschusses, welche künftig die natürlichen Kandidaten für die Dekanatswahl sind, haben Gelegenheit genug, sich den Gemeinden, und zwar gerade in Bezug auf die Eigenschaften, um die es sich handelt, bekannt zu machen, und den ländlichen Ältesten traue ich die Fähigkeit zu, daß sie über die praktische Tüchtigkeit gar kein so übles Urtheil haben werden. Ueber die wissenschaftliche Bildung können sie sich bei den Geistlichen erkundigen, welche also einen entscheidenden Einfluß haben werden. Dazu aber müssen sie zu der Gemeinde in das Verhältniß treten, welches die Verfassung will. Diese kann

nur gedeihen, wenn eine größere Annäherung zwischen der theologischen und der weltlichen Auffassung entsteht. Dies thut vor Allem Noth. In Rheinland und Westphalen, bemerkt Nothe weiter, betrachtet man die Wahl der Superintendenten als ein Kleinod der Kirchenverfassung, das Ansehen der Gewählten ist das unbestrittenste und allermildeste. Er stimmt für den Kommissionsantrag. Ebenso Prälat Holzmann: Die Oberkirchenbehörde, um thun zu können, was recht ist, muß die Zustände und die Personen durch Leute kennen lernen, welche ihr Urtheil hierin richtig stellen. Das sind die Dekane, gleichsam die Augen der Behörde, die Alles durch jene erfährt. Die Personalakten in der Registratur des Oberkirchenraths sind übrigens nicht so furchtbar wie gesagt worden.

Die Dekane müssen aber die Richtung haben, die Dinge so anzusehen, nicht wie etwa der Oberkirchenrath es wünscht, sondern wie sie sind. Sie müssen ein unabhängiges Urtheil an die Behörde bringen, damit diese die volle und ganze Wahrheit erfahre. Er stimmt der Kommission bei.

Mühlhäuser erkennt es als eine Nothwendigkeit, daß die Bestallung des Dekanats eine andere werde, und zwar von der Diözese aus. Gräbener's Vorschlag wahrt das Wesentliche des Entwurfs und des Kommissionsantrages und das Bisherige: Der Dekan wird aus drei Vorgesetzten auf sechs Jahre von der Behörde ernannt. Nöthig ist es, daß die Dekane einen starken Rückhalt an ihren Wählern haben. Die Arbeit wird sich vermehren. Mancher hat seither viele Zeit und Kraft geopfert auf den Ruf der Behörde, dieser war stärker als die Wahl. Wer nur eine kleine Mehrheit hinter sich hat, besonders nach den Wahlkämpfen, der wird schwerlich die Wahl mit Freuden annehmen. Deshalb ist Doll's Antrag (dreiviertel der Stimmenden) zu empfehlen. Diesem schließt sich Gräbener an mit der Bemerkung, es sei der Werth des Amtes für die Dekane bisher wesentlich in der Würde gelegen. Jetzt wird nur die Bürde übrig bleiben, und nur bei einer größeren Stimmenmehrheit werden die künftigen Dekane die Bürde leichter tragen.

Gegen Nothe bemerkt er: für die Wahl wird der Einfluß des Diözesanausschusses gering sein, für die erste gar keiner. Der Diözesanausschuß wechselt. Die kühnen Hoffnungen jenes Redners darf man um der Schwachheit der Menschennatur willen bezweifeln. Wären, wie in Rheinpreußen die Superintendenten geborene Mitglieder der Provinzialsynode, so hätte die Wahl kein Bedenken. Hitzig vertheidigt den Antrag der Kommission. Er beruft sich auf seine Erfahrungen in der Schweiz, wo das ganze öffentliche Leben, auch im Kirchlichen, ohne besondere Nachtheile auf Wahl gestattet ist. Innerlich abhängige Menschen werden das bleiben, ob sie gewählt sind oder nicht. Die Wahrheit ist das Ganze. Warum soll der abgeneigte Wille eines Viertels mehr werth sein?

Oberkirchenrath Behagel hat die Ueberzeugung gewonnen, daß auf die ursprüngliche Fassung des §. 52 nicht zurückgegangen werden darf, aber auch der Kommissionsantrag seine Bedenken hat. Er schlägt vor, zu Verhütung von Minderheitswahlen zu setzen: „der Dekan wird von der Synode aus ihren geistlichen Mitgliedern durch absolute Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten gewählt, bedarf jedoch“ u. s. w.

(Fortsetzung folgt.)

In Nr. 6. des Synodalblattes sind folgende Druckfehler zu verbessern:

| | | |
|--------|----|--|
| S. 83, | 24 | lies: klar statt bekannt |
| 33. | 34 | „ nur statt nun |
| S. 84, | 20 | „ in statt und |
| S. 85, | 2 | „ des Berichterstatters statt dem Berichterstatter |
| 33. | 10 | „ auf statt auch |
| S. 87, | 25 | „ blieben statt bleiben |
| 33. | 27 | „ traten statt treten |
| S. 88, | 11 | „ Hauptlehrer statt Geistlichen |
| S. 89, | 16 | „ behördliche statt beförderliche |
| 33. | 19 | „ „so“ zu streichen |
| 33. | 23 | „ des statt der |
| 33. | 29 | „ vor statt von und |
| 33. | 32 | „ nun statt nur |
| S. 93, | 29 | „ Mehrheit statt Wahrheit |
| 33. | 30 | „ gereinigt statt gereinigt |
| S. 93, | 5 | „für“ zu streichen |

Druck von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage

der Generalsynode

der evangelisch = protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch = kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o 8.

Karlsruhe, den 20. Juli

1861.

(Fortsetzung der neunten Sitzung vom 1. Juli 1861.)

Zittel unterstützt den Antrag. Doll fürchtet noch immer Gefahren für die Einführung der Verfassung von dem Kommissionsantrag, bemerkt wie Häusser, daß auch nach dem Entwurf eine Minorität wählen kann, und bezieht sich auf eine Stelle im Vorwort zum Entwurf (S. 12 Z. 3 v. u.) wo ebenfalls der von ihm entwickelte Gedanke ausgedrückt ist. Häusser verwahrt sich gegen Mißverständniß des von ihm gebrauchten Wortes Abhängigkeit, womit er nicht Charakterlosigkeit gemeint habe.

Schenkel findet Heing und Gräbener mit dem vom Entwurf gewollten ziemlich einverstanden. Aber bei aller Hochachtung für den geistlichen Stand ist doch zu bezweifeln, ob in jeder Diözese drei Männer vorzuschlagen seien? Hinter den Worten bestätigt oder ernannt steckt das Prinzip. Vorschlag mit Wahl ist schwach und stark zugleich. Doll würde er gerne beitreten, wenn man den Frieden befördern könnte. Aber die Bestimmung des Entwurfs befördert eher den Streit. Man muß sich der Weitherzigkeit des Oberkirchenraths freuen, mit der auf Machtbesitz verzichtet wird. Das ist der Weg zum Frieden, zur Unterdrückung des Partheigeistes. Wir wollen Wahrheit, Wirk-

lichkeit, keine Bertuschung oder Verhüllung. Es ist nicht gut, wenn Majoritäten herrschen, aber auch nicht gut, wenn die Minoritäten herrschen. Es ist schmerzlich, zu wissen, daß wir Partheikämpfe hinter uns haben, nun gehen wir einem Zeitpunkt entgegen, wo das Partheifeuer erlöschen wird. Man hat vorhin von einem geringen Zwange gesprochen, also einem Kompromiß, d. h. Strafe soll kommen, wenn die Wähler unbedingt ihrer Ueberzeugung folgen. Das ist nicht gut. Er stimmt im Namen der Kommission für Behaghels Antrag.

Nun kommen sechs Anträge zur Abstimmung. Die Anträge von Häusser: „nach Einvernehmung der Wünsche;“ Heing: „aus drei von der Synode vorgeschlagenen;“ Gräbener: „mit $\frac{3}{4}$ einen vorschlagen, der vom Großherzog oder Oberkirchenrath ernannt wird;“ Doll: „Herstellung des Entwurfs;“ Fink: „Vorschlag von 2—3 durch die Synode, Ernennung durch den Oberkirchenrath“ werden mit großer Stimmenmehrheit verworfen, und der Antrag von Behaghel und der Kommission angenommen: die Wahl wird von der Synode vorgenommen durch absolute Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten in geheimer Stimmgebung.

Die Zahl der Jahre, welche das Amt des Dekans dauern soll, veranlaßte noch weitere Erörterungen. Fink hält die Beschränkung der Dauer für bedenklich. Es ist ein Bruch mit der Vergangenheit. Ein Vertrauen, das auf sechs Jahre geschenkt wird, kann man sich nicht denken. Vielleicht geht es schon in den nächsten Jahren verloren. Das baldige Abtreten ist auch darum nicht wünschenswerth, weil in den ersten Jahren die nöthige Erfahrung zum Amte mangelt. Ebenso ist nicht zweckmäßig das öftere Wechseln der Wähler aus den Kirchenältesten, welche über den zu Wählenden noch keine eigene Erfahrung gemacht haben. Es sollte die Wahl des Dekans auf keine Zeit beschränkt sein, wie die des Pfarrers. Beide müssen sich einleben. Bei einer Wahl auf 6 Jahre ist auch nicht die rechte Autorität, die rechte nachhaltige Kraft zu den verschiedenen Thätigkeiten der Aufsicht und Leitung; der Redner macht noch auf das ebensowahre als milde Urtheil aufmerksam, das Prof.

Herrmann in Göttingen über unser Verfassungswerk gefällt hat, woran er auch die Wahl auf beschränkte Zeit bedenklich findet. Nachdem er noch bemerkt, daß in der Grundordnung der Badischen Landeskirche die Pfarrsynoden und die Visitationen nicht fehlen dürfen, macht er den Vorschlag, zu setzen:

„der Dekan wird mit absoluter Stimmenmehrheit aller Berechtigten gewählt.“

Schenkel vertheidigt die Bestimmung des Entwurfs. Nicht ein Vertrauen auf sechs Jahre ist es, der Dekan soll es auf sechs Jahre probiren. Die Ernennung auf Lebenszeit brächte den Uebelstand, daß Männer in vorgerückten Jahren bis in die späteste Lebenszeit die Bürde des Amtes tragen müßten. Da ist es besser, wenn es heißt, nach sechs Jahren soll ein Anderer eintreten. Er kann aber wieder gewählt werden, und die Synode wird froh sein, einen, der sich als tüchtig bewährt hat, wieder zu bekommen. Der Dekan muß sich wieder zurückziehen können.

Hierauf wird Finks Antrag verworfen, und die beiden Absätze des §. 52, der erstere mit der Aenderung, „Wahlberechtigten“ angenommen.

Nachträglich erhebt sich noch die Frage, was geschehen solle, wenn die absolute Stimmenmehrheit nicht herauskommt? Ministerialrath Spohn, Prälat Holzmann, Schenkel, Hitzig, Mühlhäuser und Behaghel sprachen sich in verschiedenem Sinne aus, entweder, daß man dann noch einmal wählen solle mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden, oder daß man das Dekanat auf die Dauer eines Jahres verwalten lasse und dann wieder wählen. Doll hatte noch die Frage erhoben, wie es werde, wenn der Oberkirchenrath den Gewählten nicht bestätige? Man beschließt, die Frage zu näherer Erwägung an die Kommission zurückzugeben. Damit wurde die Sitzung geschlossen.

Zehnte Sitzung vom 2. Juli 1861.

Das Gebet sprach Oberkirchenrath Mühlhäußer mit Zugrundelegung von Röm, 12. 1–15:

Ich ermahne euch, lieben Brüder, durch die Barmherzigkeit Gottes, daß ihr eure Leiber begeben zum Opfer, das da lebendig, heilig und Gott wohlgefällig sei, welches sei euer vernünftiger Gottesdienst. Und stellet euch nicht dieser Welt gleich, sondern verändert euch durch Verneuerung eures Sinnes, auf daß ihr prüfen möget, welches da sei der gute, der wohlgefällige und der vollkommene Gottes Wille. Denn ich sage durch die Gnade, die mir gegeben ist, jedermann unter euch, daß niemand weiter von sich halte, denn sichs gebühret zu halten, sondern daß er von ihm mäßiglich halte, ein jeglicher, nachdem Gott ausgetheilet hat das Maas des Glaubens. Denn gleicher Weise, als wir in Einem Leibe viele Glieder haben, aber alle Glieder nicht einerlei Geschäfte haben: also sind wir viele Ein Leib in Christo, und unter einander ist einer des andern Glied, und haben mancherlei Gaben, nach der Gnade, die uns gegeben ist. Hat jemand Weissagung, so sei sie dem Glauben ähnlich. Hat jemand ein Amt, so warte er des Amtes, lehret jemand, so warte er der Lehre. Ermahnet jemand, so warte er des Ermahnens. Gibt jemand, so gebe er einfältig. Regieret jemand, so sei er sorgfältig. Uebet jemand Barmherzigkeit, so thue er es mit Lust. Die Liebe sei nicht falsch. Hasset das Arge und hanget dem Guten an. Die brüderliche Liebe unter einander sei herzlich. Einer komme den andern mit Ehrerbietung zuvor. Seid nicht träge, was ihr thun sollt. Seid brünstig im Geist. Schicket euch in die Zeit. Seid fröhlich in Hoffnung, geduldig in Trübsal, haltet an am Gebet. Nehmet euch der heiligen Nothdurft an. Herberget gerne. Segnet, die euch ver-

folgen; segnet und fluchet nicht. Freuet euch mit den Fröhlichen und weinet mit den Weinenden.

Die Sitzung wurde eröffnet mit der Vernehmung des Antrags der Kommission über den gestern an sie zurückgewiesenen Gegenstand. Es hatten sich in ihrem Schooße zwei Ansichten entwickelt. Nach der einen sollte es in Einer Wahlverhandlung zum Abschlusse kommen. Diese wollte in erster Linie die Entscheidung in die Hand der absoluten Majorität der Berechtigten, und wenn dabei Nichts herauskomme, dieselbe in zweiter Linie in die Hand der absoluten Majorität der Anwesenden legen. Nach der andern sollte, wenn bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Stimmenmehrheit der Wahlberechtigten sich ergebe, das Dekanat auf die Dauer eines Jahres verwaltet und nach Ablauf dieser Zeit eine nochmalige Wahl vorgenommen werden. Bliebe auch diese erfolglos, so sei die Stelle für die Dauer der weitem fünf Jahre durch den Großherzog unmittelbar zu besetzen.

Nau sieht noch einen dritten Weg offen, nämlich die Zurückkehr zu dem ersten Kommissionsantrag, da es nicht der Mühe werth sei, dem gestrigen Vorschlag zu lieb ein einjähriges Provisorium anzuordnen. Dergleichen Korrekturen sich nicht bewährender Amendements kämen in allen ähnlichen Versammlungen jeweils vor. Einverstanden damit weist Spohn nach, daß auf diese Weise ein derartig komplizirtes Verfahren herbeigeführt werde, daß man nie mit dem Wählen zu Ende komme. Die Sache werde verschleppt, wenn man nicht den gestrigen Beschluß aufhebe und zu dem Kommissionsantrage in der Weise zurückkehre, daß beim ersten Wahlgange die relative Mehrheit entscheide zwischen denen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Behaghel ist mit keinem Antrag einverstanden. Die Gründe seines gestrigen Modifikationsvorschlags scheinen ihm höchst wichtig. Die entgegenstehenden Schwierigkeiten seien nicht zu hoch anzuschlagen. Spohns Vorschlag bringe einen Widerstreit in die Grundsätze der Bestimmungen des Paragraphen selbst. Unzuträglichkeiten seien verschieden an Gewicht. Er schließt sich dem zweiten Antrag der Kommission an. Spohn

findet keinen innern Widerspruch in Rau's Vorschlag, sondern im Wesentlichen ein Verbleiben bei dem Kommissionsantrag. Nur in zweiter Linie ist absolute Majorität der Anwesenden aufgenommen. Von Stösser widerlegt die Bedenklichkeiten gegen die Aufhebung des gestrigen Beschlusses, stimmt Spohn bei und will nur, wenn im ersten Gang etwa Stimmengleichheit entstehe, das Loos entscheiden lassen. Zittel findet die Sache spruchreif, und befürchtet, daß ein längeres Diskutiren der verschiedenen Amendements den Strich des ganzen Paragraphen zur Folge haben könnte. Dann hätten wir am Ende gar Nichts.

Doll macht darauf aufmerksam, daß, während die Kommission bei der Pfarrwahl die absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher Wahlberechtigten verlange, hier nur auf der absoluten Majorität der Anwesenden bestanden werde. Man sollte sich in beiden Fällen gleich bleiben, und nöthigenfalls wie dort auch hier einen Verweiser setzen. Er stimmt dem Kommissionsantrage von heute bei. Rau erwidert, die Pfarrwahl geschehe vom Kirchspiel, die Dekanatswahl von der Diözesansynode, deren Glieder nicht an Einem Orte wohnten. Das mache einen Unterschied. Behaghel hebt dagegen hervor, daß, weil die Sache auf die nächste Diözesansynode verwiesen werde, eine besondere Einberufung ja nicht nöthig sei. Schenkel, der nur aus Zweckmäßigkeitsgründen den modifizirten Antrag vertheidigt, wünscht zu wissen, ob es bei dem gestrigen Beschlusse verbleibe, oder die Diskussion noch offen sei. Im ersten Falle werde er für den heutigen, im andern für den ersten Kommissionsantrag stimmen. Die Abstimmung hat das Ergebnis, daß der gestrige Beschluß nicht, dagegen der erste Kommissionsantrag mit dem von Spohn vorgeschlagenen Zusatz angenommen wird, wornach beim ersten Vorschlag die absolute Majorität der Anwesenden, und bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Paragraph 53 wird nach den Anträgen der Kommission angenommen. Nur streicht man auf Ministerialrath Spohn's Antrag das Wort „absolut“ mit Stimmenmehrheit.

Zu S. 54 beantragt Hamm den Zusatz: „Ueber Führung der Protokolle bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft,“

worauf jedoch die Synode, weil das in die Geschäftsordnung, nicht in das Verfassungsgesetz gehöre, nicht einging. Zu einer lebhaften Erörterung gab Riehms Bemerkung Anlaß, daß die Mittheilung der Beschlüsse an jede Gemeinde in größern Dekanatsbezirken bis zur Unmöglichkeit schwer sei, und es auch gerade nicht nöthig erscheine, Alles, was auf einer Diözesansynode gesprochen wird, jeder Gemeinde mitzutheilen. Während Guyet auf die Erleichterung hinwies, welche die lithographische Presse in solchen Dingen gewähre, erwidern Rau, Fink, Zittel u. A., daß die den Gemeinden zu machenden Mittheilungen sich bloß auf Anträge und Beschlüsse zu erstrecken hätten, und der Paragraph also unverändert bleiben könne. Holzmann widerspricht das letztere und nachdem Spohn die Einschaltung „in einem Auszug“ und Traug: „in einem von dem Diözesanausschuß gefertigten Auszuge“ vergebens vorgeschlagen haben, wird im Einverständniß mit dem Berichterstatter Raus Vorschlag: „die Protokolle sind in Abschrift oder Druck dem Oberkirchenrathe vorzulegen, und die von der Synode gefaßten Beschlüsse jeder Kirchengemeinde der Diözese mitzutheilen,“ zum Beschluß erhoben.

Paragraph 55 und 56, Ziffer 1—6 werden ohne Diskussion nach den Anträgen der Kommission angenommen. Die Einschaltung der Ziffer 7 erkennt Oberkirchenrath Mühlhäuser als sehr zweckmäßig an. Es würden dadurch die Vortheile des bisherigen Instituts der Assistenten erhalten, und durch neue vermehrt, allein der Modus sei zu unbestimmt. Warum soll der Diözesanausschuß nur eintreten, wo es die Diözesansynode beschließt? Der Oberkirchenrath könne bei dieser Unbestimmtheit keine Instruktion geben. Da die bisherigen Assistenten künftig wegfallen, so solle man die Mitwirkung des Diözesanausschusses bei den Kirchenvisitationen zur unbedingten Pflicht machen, oder aber den Zusatz „wo die Diözesansynode es beschließt“ ganz streichen, um die Regelung der Sache der Oberkirchenbehörde durch eine im Verordnungswege zu erlassende Kirchenvisitationsinstruktion zu überlassen. Der Kostenpunkt dürfe, wie wichtig er auch sei, doch hier nicht den Ausschlag geben. Doll schließt sich an. Bleibe die Sache in das Ermessen der Diözesansynode

gestellt, so werde die eine sie allgemein, die andere gar nicht einführen, die dritte nur in einzelnen Fällen. Er wolle eine Bestimmung, welche den Vollzug sicher stelle. Er schlägt vor: „Geignete Mitwirkung bei den Kirchenvisitationen.“ *Fink* unterstützt beide Anträge; weil aber der Gesamtausschuß nicht überall hinkommen könne, solle der Diözesanausschuß zwei seiner Mitglieder (ein geistliches und weltliches) zu diesem Geschäft bestimmen. *Kau* wünschte, es dem Ermessen des Ausschusses zu überlassen, ob er in den einzelnen Fällen eine Mitwirkung für nöthig hält. Bei der Abstimmung wird auf die Bemerkung des Berichterstatters, daß er allerdings aus Rücksicht auf den Kostenpunkt den Zusatz: „wo es gewünscht wird“ veranlaßt habe, aber nicht viel Gewicht darauf lege, sondern die Mitwirkung des Ausschusses bei Kirchenvisitationen für dringend nöthig halte, *Mühlhäusers* Antrag auf Strich dieses Zusatzes angenommen.

Eine Anfrage *Kau's* zu Ziffer 8, auf welchem Wege der Ausschuß die nöthige Kenntniß von dem Stande des Kirchenvermögens der Gemeinde erhalte, wird von Ministerialrath *Spoyn* durch die Bemerkung erledigt, daß über die Verwaltung des Kirchenvermögens ein besonderes Gesetz mit Vollzugsverordnung ergehen und die nöthigen Bestimmungen treffen werde. So wird §. 56 und sodann auch ohne Diskussion §. 57 angenommen. Zu §. 58 beantragt der Abgeordnete *Rieger*, es möchten den Mitgliedern des Diözesan-Ausschusses für Anwohnung bei Kirchenvisitationen nur die Reisekosten vergütet, aber keine Tagesgebühren bewilligt werden, welches letztere um so mehr sich empfehle, als die Assistenten nach alter Sitte Gäste des Pfarrhauses seien. *Riehm* bemerkt, daß man der Konsequenz wegen aus demselben Grunde auch die Diäten der Dekane streichen solle. *Zittel* tritt *Rieger's* Antrag bei. Er kenne kleine, arme Gemeinden, in welchen das Almosen in zwei Jahren nicht soviel einnehme, als die Kosten einer Kirchenvisitation erfordern. *Hamm* bestätigt dies, will aber, da die Kirchenvisitationen nicht bloß dem Interesse der einzelnen Gemeinde, sondern zugleich dem der ganzen Diözese dienen, und bei der jetzigen Einrichtung durch die geographische Lage die wohlhabenden Gemeinden oft

gegen ärmere im Vortheil seien, einen Zusatz des Inhalts: „die Kosten der Kirchenvisitationen, welche an Tagesgebühren und Reisekosten der Dekane und Diözesan-Ausschußmitgliedern erwachsen, werden durch Matrikularbeiträge aus den Heiligen- und Almosensfonds der ganzen Diözese aufgebracht.“ Gräbener, Häusser, Mühlhäuser weisen auf die Kosten hin, die das auf Visitationen abwesende geistliche Ausschußmitglied für Vernehmung seiner Pfarrei zu tragen habe, weshalb ein Ersatz blos der Reiseauslagen nicht genüge. Mühlhäuser glaubt zudem, Anträge, wie der Hamm'sche, gehörten in Vollzugsverordnungen, nicht in die Verfassung. In die Verfassung müsse die Zahlungspflichtigkeit der Gemeinden aufgenommen werden. Im Uebrigen solle man die Sache lassen, wie sie dastehe. Fink stimmt zu, empfiehlt aber einen Zusatz, daß das Nähere durch Verordnung zu bestimmen sei. Nachdem auch der Berichterstatter sich damit einverstanden erklärt hatte, wird der Paragraph dahin erweitert: „das Nähere wird durch Verordnung festgestellt.“ Der folgende §. 59 hatte die Kommission zu dem Wunsche veranlaßt, daß diejenigen Diözesen, welche einen gemeinsamen Wahlbezirk bilden, auch zu einer gemeinsamen Diözesan-Synode vereinigt werden möchten. Der Herr Präsident bemerkt hierzu: Der inzwischen der Synode zugestellte Entwurf des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung enthalte nur die Vereinigung der Diözesen Lahr und Mahlberg zu einer Diözese. Es könne daher den Anschein haben, als sei die der Kommission gemachte Zusage nur theilweise erfüllt worden. Allein es bestehe fortwährend die Absicht, die Zahl der Diözesen mit derjenigen der Wahlbezirke in Uebereinstimmung zu bringen. Bei den übrigen kombinierten Wahlbezirken sei jedoch eine vorgängige Prüfung namentlich in der Richtung erforderlich, ob nicht gleichzeitig eine Veränderung in der Abgrenzung der betreffenden Diözesen und die Zuthellung einzelner Gemeinden an andere benachbarte Diözesen geboten sei. Diese Prüfung sei noch nicht vollendet, und so habe in den Entwurf zum Einführungsgesetz ein weiterer Vorschlag nicht aufgenommen werden können. Vorausichtlich werde der nächsten Generalsynode eine Vorlage in dieser Beziehung gemacht werden.

Der Abgeordnete Guyet bestätigt, daß durch diese Erklärung der Auffassung der Kommission vollkommen entsprochen sei, worauf der §. 59 ohne weitere Diskussion angenommen wurde. Bevor man nun zu dem III. Abschnitte, die Landesgemeinde und die Generalsynode, überging, erbat sich der Abgeordnete Fink das Wort, um einen dem Herrn Präsidenten schriftlich gestellten Antrag auf Einführung von Kreis-synoden — als Mittelglied zwischen den Diözesan-Synoden und der Generalsynode — zu begründen. Dieses, wiewohl von einzelnen Diözesansynoden schon angeregt, aber bisher in Baden noch nicht bestandene Institut verspreche im Einklang mit seiner dreifachen Aufgabe einen dreifachen Nutzen. Erstlich werde es, mit den Wahlen zur Generalsynode betraut, die räumliche Ausdehnung der Wahlbezirke in erspriechlichster Weise beschränken, das Zustandekommen von Parteiwahlen so ziemlich unmöglich machen und bewirken, daß nur wirklich bewährte, im allgemeinen Vertrauen stehende und sich gegenseitig selbst persönlich mehr oder weniger bekannte Männer in die Generalsynode kommen. Zweitens würden dadurch die Verhandlungen der Diözesansynoden, welche bei der dermaligen Einrichtung fast völlig unfruchtbar für die Generalsynode, und also auch für die Landeskirche bleiben mußten, geläutert und gesichtet in ihren besten Ergebnissen der Beschlußfassung der Generalsynode unterbreitet werden und mehr oder weniger den verdienten Erfolg finden können. Drittens würde die Gliederung der Kirchenvertretung vollständiger und organischer werden. In Baden würde man etwa drei Kreis-synoden (Oberland, mittlere Landestheile und Pfalz) haben, welche dergestalt aus den Diözesansynoden hervorzugehen hätten, daß den Dekanen und Diözesanausschüssen des Kreises von Amtswegen Sitz und Stimme zukäme, und überdies von jeder Diözesansynode ein oder zwei Pfarrer nebst zwei Kirchenältesten, sowie die Verwalter größerer kirchlicher Fonds, Mitglieder des Lehrstandes und Vorsteher größerer Wohlthätigkeitsanstalten in diese Synode zu berufen wären. Auch versuchte Redner darzutun, daß eine nicht unbedeutende Kostenverminderung durch seinen Vorschlag zu erzielen wäre. Der Herr Präsident bemerkte, daß im Augenblick dieses Projekt einer in's Einzelne eingehenden

Diskussion nicht ausgesetzt werden könne; es frage sich vielmehr nur, ob eine Verweisung an die Kommission zur Vorberathung und spätern Berichterstattung beliebt werde. Der Abgeordnete Zittel kann für eine Verweisung an die Kommission nicht stimmen. Die Motion widerstreite so sehr dem ganzen Verfassungsentwurf, der uns vorliege, und den bisher darüber gepflogenen Verhandlungen, daß, wenn man den Vorschlag in Betracht ziehen wolle, unsere ganze bisherige Arbeit verloren sei. Aber auch unsere bestehenden Verhältnisse eigneten sich nicht zu solchen Kreisynoden. Man erstrebe deshalb in anderer Beziehung die Aufhebung der Kreisverwaltungsbehörden. Es bleibe für diese Kreisynode am Ende nichts übrig, als die Prüfung und Sichtung der Diözesansynodal-Protokolle und Anträge, da sie nach der Ansicht des Motionstellers selbst eine gesetzgeberische Aufgabe nicht haben sollten. Komme einmal eine deutsche Gesamtkirchenverfassung und Vertretung zu Stande, dann würden diese Kreisynoden darin als Synoden der einzelnen Länder ihren Platz finden. In ähnlicher Weise äußert sich der Berichterstatter, welcher noch mit Bezug auf eine Berufung des Motionstellers auf die rheinische Provinzialsynode, die ebenfalls aus der Diözesan-Synode hervorgehe, darauf hinweist, daß die Provinzialsynode der rheinischen Kirche die Stelle der Generalsynode vertrete, indem die preussische Landeskirche noch immer einer solchen für das ganze Reich entbehre. Auch meint er, daß Vielregiererei in der Kirche nur zur Verwickelung des gesammten kirchlichen Lebens führe. Auf H zig's Bemerkung, daß, da der Antrag nicht unterstützt worden, man darüber hinweggehen solle, erklärt der Abgeordnete Fink, daß er die Verweisung des Antrags an eine Kommission nicht verlange, sondern sich damit begnüge, die Sache auf einer Kirchenversammlung zur Sprache gebracht zu haben.

§. 60 wird angenommen. Zu §. 61 Ziff. 1 u. 2 trägt der Abgeordnete Heinz vor: Die Verfassung solle gemäß der ihr durch die Union gegebenen Grundlagen eine organische Verbindung des presbyterial-synodalen und des episkopal-konfiszialen Elementes werden. Dies führe mit Nothwendigkeit zu einer verfassungsmäßigen Betheiligung der Kirchenregierung als

solcher bei der Generalsynode. Diese sollen allerdings eine „Vertretung“ der Kirche sein, aber nicht nach Analogie der politischen Ständerversammlung, sondern eine Repräsentation aller kirchlichen Thätigkeiten. Bei dieser Vertretung dürfe daher das technische Element der Kirchenleitung nicht fehlen. Er beantrage daher zunächst zu Ziffer 1 den Zusatz: 1) „aus den Präsidenten des evangelischen Oberkirchenraths und dem Prälaten“ u. s. w.

Diesem Antrage tritt Oberkirchenrath Mühlhäuser bei, kann sich aber mit dem, was er zu sagen gedenkt, nicht auf Ziff. 1 beschränken, sondern schlägt, weil auch er die Anschauungsweise des Kommissionsberichts, daß die Generalsynode ein Bild der Landeskirche geben sollte, theilt, dies Bild aber nur hergestellt werde, wenn die einzelnen Diözesen repräsentirt und statt der frei zu ernennenden nichtrepräsentirenden Mitglieder diejenigen, welche das Amt haben, thätig zu sein, berufen werden, vor, der Ziffer 2 folgende Fassung zu geben: 2) aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern des Oberkirchenraths, einem Mitgliede der theologischen Fakultät zu Heidelberg und einem ordentlichen Lehrer des dortigen evangelischen Predigerseminars, welche sämmtlich vom Großherzog ernannt werden.“ Der Abgeordnete Heintz schließt sich diesem Antrage an. Aus der weitern Ausführung des Oberkirchenraths Mühlhäuser heben wir Folgendes hervor. Die von ihm vorgeschlagene Bestimmung, bemerkt der Redner, entspreche der seitherigen Kirchenverfassung, nach welcher vier Mitglieder des Oberkirchenraths und überdies der Präsident und Vicepräsident der Generalsynode vom Großherzog ernannt worden seien. Eine Beschränkung des Großherzogs gegenüber den seitherigen Zuständen liege daher nicht in seinem Vorschlage, ebenso wenig eine ungehörige Beeinträchtigung seines Einflusses auf die Synode überhaupt, indem er vielmehr diesen Einfluß nur gesetzlich regle. Auch er wolle, wie bereits gesagt, mit der Kommission, daß die Landeskirche in der Generalsynode eine wahre, dem wirklichen Thatbestand entsprechende Vertretung erhalte, aber deshalb wünsche er in derselben die Vertretung aller für die Landeskirche bedeutsamen Faktoren, insbesondere derjenigen, welchen durch ihre berufliche Thätigkeit im kirchlichen Dienste die Erfahrung in kirchlichen

Angelegenheiten und die Kenntniß der kirchlichen Verhältnisse des Landes in besondrem Maaße innewohne. Er sehe kein Heil in der Uebertragung konstitutioneller Ideen auf das Gebiet der Kirche. Dem Begriff der letztern entspreche allein die Einheit, nicht der Dualismus zwischen Regiment und Vertretung, nicht die Gegenüberstellung beider zur Kontrolle und Ueberwachung des erstern durch die letztere, sondern die Verbindung beider zur gemeinsamen Wirksamkeit. Der allein richtige Gedanke einer Vertretung sei der einer Erweiterung der Kirchenregierung in dem Sinne, daß der Oberkirchenrath die minder bedeutsamen, überhaupt die laufenden Angelegenheiten der Kirche für sich oder in Verbindung mit dem Generalsynodal-Ausschuß erledige, für die großen, insbesondere gesetzgeberischen, Arbeiten aber die Mitwirkung der Vertretung berufe. Die Besorgniß, daß durch die Theilnahme der Mitglieder des Oberkirchenraths an der Generalsynode die freie Meinungsäußerung in derselben behindert und der Einfluß des synodalen Elements auf die Kirchenregierung gemindert werde, vermag er nicht zu theilen. Vielmehr glaube er, daß die Bethelligung des Oberkirchenraths bei den Synoden eher den Einfluß des synodalen Elements verstärken werde. Denn der Oberkirchenrath lerne dadurch, daß er dieselbe Aufgabe wie die Synode habe. Die Synode werde also nichts verlieren, eher der Oberkirchenrath. Das Wahre aber sei gewiß, daß beide gewinnen. Es werde wohl wie bisher auch ferner geschehen, daß Mitglieder des Oberkirchenraths durch Wahl zur Generalsynode berufen werden. Ihm gefalle das nicht recht. Es sei nicht ganz korrekt, daß Mitglieder des Oberkirchenraths durch Wahl in die Synode kommen. Sie sollen von Amtswegen darin sein. Er möchte auch einen Vertreter der Rechtswissenschaft auf der Synode sehen, und glaube, daß dies als allgemeines Bedürfniß empfunden werde, je mehr der Sinn für das historische Recht erstarke.

Hitzig meint, die Kirche müsse doch in der Generalsynode vor Jemand vertreten sein, und sie werde in der That vertreten vor der Kirchenregierung. Wenn nun aber die Oberkirchenräthe selber in der Synode seien, so müßten sie ja sich selbst gegenüber von sich selbst vertreten, und das gehe nicht an. Darum

müsse dem Großherzog das freie Ernennungsrecht bleiben, weil dies das unentbehrliche und passendste Mittel zur Ausgleichung fehlender Elemente in der Generalsynode sei. Rothe kann von dem Standpunkte des kirchlichen Konstitutionalismus aus, für welchen er sich schon in der Kommission ausführlich und eingehend ausgesprochen und der das Grundprinzip des Verfassungsentwurfs bilde, dem Mühlhäuser'schen Antrage nicht beitreten. Die Kirche sei ein Gemeinwesen, welches regiert werden müsse. Dazu bestelle man Behörden. Nun habe aber jedes Gemeinwesen gewisse Entwicklungsperioden durchzumachen. Auf den ersten Stufen seien die Behörden wohl im Stande, die Regierung allein zu führen, werde aber die Entwicklung des Lebens großartiger und vielseitiger, so erkenne die Behörde, daß das Maas ihrer Intelligenz und ihres guten Willens nicht mehr die gesammte, in dem Kreise der Gemeinschaft enthaltene Intelligenz und den gesammten guten Willen derselben repräsentire, daß sie daher für sich allein mit ihren eigenen Mitteln dem Bedürfnisse des Gemeinwesens, an dessen Spitze sie steht, nicht mehr genügen kann. Sobald nun diese Erkenntniß zur öffentlichen Ueberzeugung geworden, sei den Regierenden die Möglichkeit zur ferneren Führung des Regiments genommen, wenn nicht Anstalten getroffen werden, um das ihnen Fehlende, nämlich die in der Gesammtheit wohnende Intelligenz und Willenskraft mit der ihrigen zu vereinigen und zu der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten herbeizuziehen. So sei man zu dem sogenannten Repräsentativsystem gekommen, dessen Grundwesen daher keineswegs, wie behauptet werde, in dem ihm durchaus fremden Gedanken der Ueberwachung, Kontrolle und des Mißtrauens gesucht werden dürfe. Gerade in der Kirche sei nun das Regieren das Schwerste. Darin liege die Nothwendigkeit einer Vertretung der Landesgemeinde. Die Landesgemeinde soll auch das Wort erheben außer der Kirchenregierung. Sie soll das Wort an die Kirchenregierung richten. Darum könne die Kirchenregierung als solche nicht auch selbst an der Vertretung Theil nehmen. Sie müsse der Natur der Sache nach davon ausgeschlossen bleiben. Denn die Generalsynode solle die Beratherin der Kirchenregierung sein, werde von ihr berufen, damit sie aus ihrem Munde die öffent-

liche Meinung der Landeskirche vernehme. Sie, die Kirchenregierung, soll freilich nicht stumm zuhören, sondern in der Diskussion, gleichsam in einem Zwiegespräch mit der Vertretung, auch selbst das Wort führen und die ganze Summe der ihr inwohnenden Intelligenz verwerthen. Aber weiter könne sie nicht gehen. Wollte sie einen weiteren Einfluß ausüben, so würde eine Verfälschung der öffentlichen Meinung herbeigeführt werden. Eine feindliche Gegenüberstellung der Regierung und der Repräsentation sei gar nicht vorhanden, vielmehr werde zwischen beiden ein vertrauensvolles Verhältniß, Uebereinstimmung in den Absichten und Zwecken, ein Zusammenwirken zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe entstehen, und so die Einheit der Kirche ebenso wenig wie auf dem von den Begnern vorgeschlagenen Wege gestört werden. Einen Widerspruch zwischen dem in Ziff. 2 dem Großherzog vorbehaltenen Ernennungsrecht und den von ihm ausgeführten Anschauungen vermöge er nicht anzuerkennen. Habe der Großherzog Kirchenhoheit, so müsse er, weil er nicht in Person in der Synode erscheinen könne, Männer seines Vertrauens als seine Vertreter aufstellen. Das finde er ganz angemessen; aber wie sich Mühlhäuser das Verhältniß der Oberkirchenräthe zu den übrigen Synodalgliedern denke, das sei ihm noch nicht klar geworden. Man müsse eben Synode und Kirchenregierung auseinander halten, aber nicht um sich beide aus Mißtrauen entgegenzustellen oder sie in Widerspruch mit sich zu setzen, sondern um sie in Einheit mit einander zu bringen. Wenn die Synode der Kirchenregierung ihren Rath gebe und die Kirchenregierung diesem Rath sich nicht verschließe, werde kein Konflikt zwischen Kirche und Volk aufkommen. Er bleibe bei dem Entwürfe.

Guyet führt aus, daß der Oberkirchenrath nicht Vertreter der Landeskirche sei, sondern die Kirchenregierung nur im Namen des Landesherrn ausübe; er sei auch keine gesetzgebende, sondern nur eine oberaufsichende und vollziehende Behörde. Wenn nun der Oberkirchenrath auch bisher in der Synode nothwendig war, so sei er es eben von nun an nicht mehr. Die neue Verfassung gestatte dies nicht. Der oberste Landesbischof dürfe in der Wahl der für die Generalsynode seinerseits zu ernennenden

Personen nicht in der beantragten Weise beschränkt werden, sonst käme ein mit der Verfassung unverträgliches Element in dieselbe. Das Konsistorium würde gegen den Sinn des §. 4 des Entwurfs dem Landesherrn gegenüber gestellt werden. Die Kommission habe sich gestreut, daß die dormalige Kirchenregierung selbst dies nicht wollte. Spohn stimmt ebenfalls dem Entwurfe bei, dessen Prinzip durch den Beizug der Oberkirchenräthe als solche zur Generalsynode umgestoßen werde. Die Landesgemeinde werde auf der Synode vertreten. Dazu gehöre die Kirchenregierung nicht. Auch der Prälat müsse nicht nothwendig Mitglied des Oberkirchenraths sein. Man möge es lediglich dem Ermessen des Bischofs und der Wahlbezirke anheimgeben, ob und wer von der Kirchenregierung in die Synode kommen solle. Die Kirchenregierung habe nur da aufzutreten, wo das Selbstgovernment der Gemeinde nicht mehr durchbringe. Die Staatsminister seien ja auch nicht Mitglieder der ersten Kammer. Die Behauptung, daß konstitutionelle Formen nicht auf die Kirche überzutragen seien, sei eben eine Behauptung, noch kein Beweis. Man solle das Gute überall annehmen, wo man es finde. Das konsistoriale Element sei hinlänglich dadurch gewahrt, daß die Beschlüsse der Generalsynode der Genehmigung des Großherzogs bedürfen. Für die Anträge von Mühlhäuser und Heing erheben sich Fink, Gräbener und Niehm. Ersterer findet die Vertretung erst vollständig, wenn auch die Kirchenregierung daran Antheil habe. So gut der Oberkirchenrath den Pfarrer und die Diözesansynode den Dekan, so gut brauche die Generalsynode den Oberkirchenrath, indem überall in solchen Kollegien oder Versammlungen eine nothwendige Thätigkeit repräsentirt sei. Daher wünsche er auch, daß der Direktor des Predigerseminars bestimmt in die Synode berufen werde. Durch seine Vorschläge komme keine Unrichtigkeit in die Sache, denn wenn auch die Generalsynode nicht regiere, so könne man doch sagen, daß die Generalsynode in Gemeinschaft mit dem Oberkirchenrath regiere. Der Schwerpunkt der ganzen Regierung beruhe ja in der Generalsynode.

(Fortsetzung folgt.)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch-protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

N. 9. **Karlsruhe, den 1. August** **1861.**

(Fortsetzung der zehnten Sitzung vom 2. Juli 1861.)

Zink fährt fort:

Das Recht des Großherzogs werde keineswegs beschränkt. Er habe ja die Oberkirchenräthe durch ihre Ernennung zu Oberkirchenrätthen schon als Männer seines Vertrauens bezeichnet. Hätten sie sein Vertrauen verloren, so könne er sie ja entlassen oder sie könnten zurücktreten. Der Redner geht nun auf die Oldenburgische Verfassung über, wo er Aehnliches finde, stimmt bei, daß man alles Gute, wo man ihm begegne, annehmen müsse, erkennt auch das Gute des Konstitutionalismus an, meint aber, man müsse eben doch Alles prüfen, und es sei bisher kein Schaden gewesen, daß der Oberkirchenrath in der Synode war. Gräben er ist noch nicht zu dem kirchlichen Konstitutionalismus bekehrt. Das sei ein neues Prinzip, durch dessen Verfolgung unser Geschäft den Charakter einer Revision verliere. Es komme Etwas, worauf weder Schrift, noch Geschichte, noch Vorwort (des Entwurfs) hinführe. Doch darüber hinweg! Nur die Frage noch: Gehen wir nicht weiter, als selbst der bürgerliche Konstitutionalismus in unserm Lande gegangen ist? — Wir wollen das Einkammersystem einführen, und daher stimme er mit Mühl-

häuser. Niehm hält es, da wir zu einer Lebensfrage gekommen, für vergebliche Mühe, uns vereinigen zu wollen. Links werde nicht rechts und rechts nicht links. Wer Konsistorialsystem will, muß in der Minorität sein, wer Konstitutionalist sein will, muß der Majorität beistimmen. Mühlhäuser schließt sich Fink an, daß die Kirche allerdings vor Gott vertreten sein solle, aber sie solle auch vor der Gemeinde vertreten sein. Die Kirchenbehörde vertrete auch die Kirche und stelle in Verbindung mit den Synodalen die Kirche im Kleinen dar. Die Ausschließung des Oberkirchenraths von der Generalsynode folge nach seiner Auffassung keineswegs aus den Prinzipien des Entwurfs; aber diese Prinzipien, in der ihnen gegebenen Anwendung, führten die Kirche auf, ihrem Wesen und ihrer Geschichte nicht entsprechende, fremde Bahnen. Nothe hat sich überzeugt, daß er noch nicht recht deutlich zu machen wußte, was kirchlicher Konstitutionalismus sei. Der Konstitutionalismus sei eine aus jedem Gemeinwesen von Innen heraus sich entwickelnde Form, nicht etwas wesentlich Politisches, sondern er entwickle sich nur im Staate zuerst. Gerade, was Gräbener gesagt habe, beweiße, wie wenig es sich bei der Kirchenverfassung lediglich um die Uebertragung politischer Einrichtungen auf das kirchliche Gebiet handle. Daß Alles neu sei, dürfe uns nicht irre machen. Die alten Zustände hätten in Bahnen geführt, die nichts taugen. Das Christenthum wolle jetzt in neue Bahnen hinein, das predige die Geschichte seit einem Jahrhundert laut und deutlich. Das Christenthum könne seine große weltgeschichtliche Mission nur erfüllen, wenn wir ihm neue Bahnen der Wirksamkeit öffneten. Der christliche Glaube sei geschichtlich in eine Sackgasse gerathen. Daher müßten wir auf neue Wege für denselben bedacht sein. Der von uns betretene Weg entspreche allerdings nicht dem herkömmlichen Begriff der Kirche, allein das Christenthum bedürfe höherer Formen, um seine Existenz geltend zu machen, und da dürfe man den Widerspruch mit der Anschauung, welche das Christenthum nur in der Form der Kirche findet, nicht scheuen. Das Christenthum müsse wieder die Macht der Weltgeschichte werden, zu der es Gott bestimmt habe. Darum gehe man ein auf den kirchlichen Konstitutionalismus! Berichterstatter Schenk

gibt zu, daß es sich allerdings um ein Prinzip handle. Man soll aber die Prinzipien nicht überspannen. Das episkopale Element komme in S. 61 vollkommen zu seinem Recht. Der Oberkirchenrath sei nicht das sichtbare Haupt der Kirche, das sei der Großherzog, der ja sechs Glieder in die Synode sende. Die Argumente gegen den Entwurf seien schwach. Die Kirchenbehörde müsse nicht in der Synode sein, denn nirgends seien Aemter oder Behörden vertreten, sondern die Gesamtgemeinde solle vertreten sein. Durch S. 77 sei der Oberkirchenbehörde das gebührende Recht gewahrt. Man sage, die Einheit der Kirchenregierung und insbesondere der Synode erfordere die Aufnahme des Oberkirchenraths; darauf erwidere er nur das eine Wort, die Synode von 1855 beweise das Gegentheil. Die Berufung auf die Unionsurkunde schlage nicht durch, denn diese könne man ja abändern. Er stimme für den Entwurf. Bei der Abstimmung werden die Gegenanträge verworfen und Ziffer 1 u. 2 nach dem Antrag der Kommission angenommen. Die Sitzung wurde geschlossen, nachdem vorher noch die Wahl einer Kommission zu Erstattung des Schlußberichts auf den folgenden Tag angeordnet worden.

Gilfte Sitzung am 4. Juli 1861.

Das Gebet sprach Oberkirchenrath Heintz unter Zugrundelegung von Epheser 3, 14—21:

Derhalben beuge ich meine Kniee gegen den Vater unsers Herrn Jesu Christi, der der rechte Vater ist über alles, was da Kinder heißt im Himmel und auf Erden, daß er euch Kraft gebe nach dem Reichthum seiner Herrlichkeit, stark zu werden durch seinen Geist an dem inwendigen Menschen, und Christum, zu wohnen durch den Glauben in euren Herzen, und durch die Liebe eingewurzelt und gegründet zu werden; auf daß ihr begreifen möget mit allen Heiligen, welches da sei die Breite, und die Länge, und die Tiefe, und die Höhe;

auch erkennen, daß Christum lieb haben, viel besser ist, denn alles Wissen, auf daß ihr erfüllet werdet mit allerlei Gottesfülle. Dem aber, der überschwänglich thun kann über alles, das wir bitten oder verstehen, nach der Kraft, die da in uns wirkt, dem sei Ehre in der Gemeine, die in Christo Jesu ist, zu aller Zeit, von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

Vor Beginn der Verhandlung wurde die Wahl für Abfassung des Schlußberichtes vorgenommen. Sie fiel auf die Abgeordneten Guyet, Rau, Schenkel, Blum, v. Stöfer.

Hierauf begann die Besprechung über S. 61, 3.

Heinz, unter ausdrücklicher Zustimmung zu der im Paragraphen festgesetzten Gleichzahl der geistlichen und weltlichen Abgeordneten, stellt hierzu im Namen der Minorität den Antrag: Jeder Wahlbezirk wählt auf der Diözesansynode in gemeinschaftlicher Wahl einen geistlichen und weltlichen Abgeordneten; wo zwei Diözesen einen Wahlbezirk bilden, treten die beiden Synoden zusammen.

Ein besonderer Wahlkörper fällt also weg. Diese Abweichung von der bisherigen Wahlart, sowohl wie von dem Verfassungsentwurf erkennt der Antragsteller an; gleichwohl hält er seinen Antrag für eine Verbesserung, welche weiter entwickle, was im Verfassungsentwurf der Anlage nach selbst enthalten sei. Dieser habe nämlich bei den Diözesansynoden, im Sinne des Presbyterial-Synodal-Systems, eine Verbesserung dadurch herbeigeführt, daß nur Geistliche, die wirklich im Amt stehen, dort erscheinen sollen. Die Wahlordnung zur Generalsynode stimmt weder mit der Presbyterialverfassung noch mit dem, was in S. 2 von der Kirche als einem organischen Ganzen gesagt ist. Wie die Diözesansynode aus den Presbyterien, so muß die Generalsynode aus den Diözesansynoden hervorgehen, das war auch die ursprüngliche Absicht der die Union begründenden Synode. Eine aus den Diözesansynoden hervorgehende Generalsynode ist in Wahrheit die Vertreterin der Gesamtkirche, da schon die Diözesansynoden nicht bloß lokale Interessen, sondern auch die Angelegenheiten der Gesamtkirche beraten. Bisher beschäftigten sie sich ja vorzugsweise mit allgemein kirchlichen Dingen, wenn

auch für die Zukunft eine vorwiegende Beschränkung auf die Bedürfnisse der Diözese wünschenswerth ist. Auch hier wieder muß ich die Trennung der Geistlichen und Weltlichen bei der Wahl bedauern. Bei der Wahl des Dekans wurde davon abgegangen, warum nicht auch hier? Wollte man die Trennung aber durchaus festhalten, so könnten die Geistlichen in der Diözesansynode den geistlichen und die Weltlichen dann den weltlichen Abgeordneten zur Generalsynode wählen, was ich freilich nicht gut finde.

Spohn kann sich mit dieser Ansicht nicht befreunden. Er finde das aus §. 2 des Verfassungsentwurf abgeleitete „aus sich selbst herauswachsen“ recht schön, will es auch für unsere Verfassung, aber nur nach vorwärts und oben, den Minoritätsantrag finde er als einen unverantwortlichen Rückschritt. Die neue Verfassung habe schon im Widerspruch gegen die bisherige an die Stelle der Gesamtgemeinde die aus gewählten Vertretern derselben bestehende, sogenannte Gemeindeversammlung gesetzt. Dies sei an und für sich ein Rückschritt, wogegen sich Vorwürfe erheben könnten, wenn nicht §. 62 durch die erweiterte Wählbarkeit zur Generalsynode dies wieder ausgleiche. Rücksichtlich der Diözesansynode sind wir bei dem gesetzlich Bestehenden geblieben. Nach dem Gemeindeprinzip in unserer neuen Verfassung hätten wir die Kirchengemeinderäthe hinausgreifen lassen sollen, um den Würdigsten in der Gemeinde zu wählen. Es geschah nicht, und ich stimme dem vollkommen bei, weil es nicht durchaus nöthig war, und es gut ist, wenn auf den Diözesansynoden, wo meist lokale Angelegenheiten vorkommen sollen, Mitglieder der Kirchengemeinderäthe erscheinen sollen, wegen ihrer größeren Erfahrung. Auch in Beziehung auf die Art der Wahl zur Generalsynode blieb das bisherige Gesetz. Die Minorität hat die Wahl des Kirchengemeinderaths durch die Kirchengemeindevertretung angenommen, auch in Beziehung auf die Diözesansynode keine Erweiterung des Gemeinderechts beantragt. Die hier vorgeschlagene Aenderung aber enthält einen doppelten Rückschritt. Würde künftig der weltliche Abgeordnete zur Generalsynode, statt nach der bisherigen Wahlart, von der Diözesansynode selbst gewählt, so wäre ein Diözesanabgeordneter als

folcher schon Wahlmann, das wäre eine Verkümmern der bisherigen Rechte. Würden aber auch noch weiter die Geistlichen in Gemeinschaft mit den Weltlichen wählen, so würden durch ihr Uebergewicht die Geistlichen $\frac{3}{4}$ Antheil an der Wahl haben. In Rücksicht auf die Gesetzgebung vom Oktober vorigen Jahres wollen wir beide, Minorität und Majorität, die Erweiterung der Gemeinderechte. Ich muß daher den gemachten Vorschlag als auf einem Irrthum beruhend betrachten, und meine, man sollte dies erkennen und auf den andern Vorschlag eingehen und sich brüderlich die Hand reichen.

Mühlhäuser: Ich bin mit den gehörten Argumenten nicht ganz einverstanden und schließe mich der Minorität an. Ich finde, daß in der neuen Verfassung der Forderung organischen Aufbaues in §. 2 nicht Genüge geschehen ist. Daß die Diözesansynoden bei der Wahl zur Generalsynode übergangen werden, findet sich in keiner der neueren Kirchenverfassungen, weder in der rheinischen, der oldenburgischen, noch in der ihr nachgebildeten neuen östreichischen. Auf unsere bisherige Kirchenverfassung kann man sich deshalb nicht berufen, weil bei der bisher üblichen Verbindung von zwei und bezüglich vier Diözesen zu einem Wahlbezirk, und bei der ungleichen Zahl der weltlichen und geistlichen Vertreter das jetzt Beanzugte nicht möglich war. Wenn man aber jetzt, wo die Diözesen in der Regel auch die Wahlbezirke sein sollen, nicht den natürlichen Weg eingehalten wissen will, und die Scheidung von Geistlichen und Weltlichen fortbestehen läßt, so kann ich als tiefsten Grund nur das Mißtrauen gegen die Geistlichen betrachten. Ist aber das Mißtrauen ein Motiv der Verfassungsbestimmungen, dann sehe man wohl zu, was für ein Fundament man habe, und ob der feste, verbindende Kitt nicht fehle. Es macht einen peinlichen Eindruck, wenn wegen dieser Furcht vor dem Uebergewicht des einen Theils beide Theile von einander geschieden werden. Da das Vorhandensein eines solchen Mißtrauens behauptet wird, muß ich es als eine Thatsache annehmen. In kirchlich religiösen Dingen bestehen Differenzen zwischen vielen Geistlichen und manchen Gemeinden, besonders in den Städten. Wer den Gang der Theologie in den letzten hundert Jahren betrachtet, begreift dies. Wir sind eben

in einer Uebergangsperiode. Geistliche, die auf dem Grund des positiven Evangeliums stehen, fühlen sich in Differenz mit der heutigen Bildung, die ich als ein hohes Gut achte. Diese Differenz muß auf geistigem Gebiete zum Austrag kommen, nicht in der Verfassung. Ein Uebergangszustand soll nicht verewigt werden. Das Mißtrauen ist nicht allgemein; die Spannung soll nicht erweitert werden; Geistliche und Weltliche haben keine verschiedenen Interessen zu vertreten, sondern das gemeinsame der Kirche.

Berechtigt ist die Forderung, daß der bisher überwiegende Einfluß der Geistlichkeit auf das rechte Maas beschränkt werde. Dagegen ist auch in der Geistlichkeit keine Abneigung und hat sich dagegen, gegen die Selbstständigkeit der Gemeinden, nie eine Stimme erhoben. Wo hat also das Mißtrauen noch seine Berechtigung? Man könnte vielleicht umgekehrt sagen, daß von den gemeinsamen Wahlen gerade die Geistlichen zu fürchten hätten. Schon bisher, wo die Geistlichen allein wählten, war selten unter ihnen Uebereinstimmung; durch den Zutritt einiger Weltlichen könnte die eine Partheirichtung leicht die Ueberhand bekommen. Aber ich fürchte einen solchen Einfluß weder von der einen, noch von der andern Seite; die Einen werden die Andern temperiren; die Geistlichen werden bei den Weltlichen auf das rechte Verständniß in kirchlichen Dingen sehen und die Weltlichen keine Partheimänner unter den Geistlichen wählen.

Für die Fassung des Entwurfs hob man noch hervor, die Generalsynode soll der treueste Spiegel der kirchlichen öffentlichen Meinung sein. Es ist etwas Wahres daran. Bedenkt man aber, daß die Mitglieder der Diözesansynode alle Jahre zur Hälfte wechseln, so scheint es doch inkonsequent, wenn man den zur Generalsynode Gewählten 5 Jahre lang ihr Mandat läßt, wie dies in Bezug auf außerordentliche Generalsynoden der Fall ist.

Es gibt aber auch positive Gründe, der Diözesansynode das Wahlrecht zur Generalsynode nicht vorzuenthalten. In ihr finden sich die Vertrauensmänner der Kirchengemeinderäthe, die ihren Blick schon erweitert haben, da in Vielem die Diözesansynoden auch die allgeweinigen Angelegenheiten der Kirche ins Auge fassen müssen. Hier ist die Schule für kirchliche Erfah-

rungen; sollen diese von der Landesynode ausgeschlossen werden? In den neugebildeten Wahlkörpern kennen die Wähler einander nicht, und können schwerer einen geeigneten Abgeordneten wählen. Besonders in aufgeregten Zeiten ist zu wünschen, daß das Schiffelein der Kirche nicht ein Spiel der Wogen werde, daß es einen stätigen Gang, kräftigere, erfahrenere Steuermänner habe. Die Diözesansynode, die schon eine kirchliche Schule durchgemacht hat, ist der Agitation weniger ausgesetzt als ein neugebildeter Wahlkörper.

Da die Diözesansynoden die Beschlüsse der Generalsynode ins Leben einzuführen haben, so wird es besser sein, wenn sie dadurch, daß sie selbst zur Generalsynode wählen, für diese Durchführung schon vorarbeiten. Aus diesen Gründen muß ich mich dem Antrag der Minorität anschließen.

Nothe: Ich verzichte darauf, die einzelnen Argumente zu beantworten und beschränke mich nur auf die zwei Hauptpunkte. Was den ersten Einwurf betrifft: der organische Bau des Ganzen sei gestört, so räume ich ein, daß der S. 2 wenigstens den Schein eines guten Grundes bietet, und ich hätte ihn, weil er nur eine Doktrin enthält, lieber nicht in die Kirchenverfassung aufgenommen gewünscht. Man behielt ihn bei aus Pietät für die Unionsverfassung; es ist dies aber auch ganz unbedenklich. Störung oder Nichtstörung des organischen Baues wird davon abhängen, ob wir 2 oder 3 Stockwerke annehmen. Ich für meinen Theil sehe nur 2 Stockwerke; die Diözesansynode gehört mir mit zum ersten. Die Verschiedenheit der Stufen im Bau leite ich ab aus der Verschiedenheit der Interessen und Gesichtspunkte. Ich sehe zweierlei: Sonderinteressen (lokale) und Interesse des Ganzen (universelle). Für das Lokalinteresse ist das Organ die Einzelgemeinde; aber nicht in völliger Vereinzelung gelassen, auf ihre Kirchturmspolitik beschränkt, sondern so, daß in ihr zugleich das Bedürfniß der Verbindung mit Andern hervortritt, der lokale Gesichtspunkt in der Diözese sich erweitert und den allgemeinen Interessen sich zuwendet. Dies ist mir erst die wirkliche, richtige Vertretung der kirchlichen Lokalinteressen. Beides zusammen, Einzelgemeinde und Diözesansynode, macht die Seite des besondern, kirchlichen Lebens aus.

Daneben als Vertreterin des Gesammtlebens der Kirche erscheint allein die Generalsynode. Der Gesichtspunkt für ihre Zusammensetzung muß ein ganz anderer sein als für die nur lokalen Organe, Kirchengemeinderath und Diözesansynode. Man kann also vollkommen die Wahrung des organischen Zusammenhangs nach §. 2 anerkennen. Die Abweichungen der Ansichten sind nicht so groß. Als Hauptaufgabe der Diözesansynoden haben Alle die Lokalinteressen anerkannt; die Anträge derselben in allgemein kirchlichen Dingen haben sich in der Generalsynode nicht recht praktisch und nutzbar erwiesen. Die Diözesansynoden haben es mit Lokalinteressen zu thun im Zusammenhang mit dem Allgemeinen, wenn sie aber abstrakte Anträge auf das Allgemeine fortan stellen, so werden sie sich als werthvoll nur beweisen, insofern sie aus einem bestimmten Gesichtspunkt einer bestimmten Diözese hervorgehen; sie würden aber um so wichtiger sein, jemehr sie sich auf die unmittelbar vorliegenden Interessen richteten. Was nun den zweiten Punkt betrifft, die Wahl durch besondere Wahlmänner, so scheint mir ein Mißtrauen der Nichtgeistlichen gegen die Geistlichen den wahren Sachverhalt nicht zu bezeichnen. Ebenfogut könnte man dies annehmen bei den Geistlichen gegen die Weltlichen. Thatsache ist, daß die Weltlichen es wünschen, daß weltliche Wahlmänner die weltlichen Abgeordneten wählen; ebenso ist es Thatsache, daß viele Geistliche eben so lebhaft wünschen, die weltlichen Wähler nicht für sich allein wählen zu lassen. Wäre nun das Erste Mißtrauen, so müßte man das Zweite auch so bezeichnen. Das ist aber nicht Mißtrauen, sondern nur das Bewußtsein der Thatsache, daß die Geistlichen und Weltlichen sich nicht recht verstehen. Ueberall in der Kirche begegnet uns ein Theologenchristenthum und ein Laienchristenthum. Ich freue mich dessen nicht und will es auch nicht für immer; es ist aber eine Thatsache, die noch lange fortbestehen wird; hoffentlich ist sie im Stadium des Abnehmens, und kommt immer mehr hinein durch die neue Ordnung bei uns; aber nur sehr langsam wird es dazu kommen, daß sie vollständig aufhört. Wir treffen Bestimmungen nicht nur für eine oder zwei Generationen. Wenn einmal Theologen und Laien über christliche Frömmigkeit dieselbe Sprache führen, wollen wir diese Be-

stimmungen wieder abschaffen. Unter den nicht theologisch gebildeten Christen sind viele, denen es leicht ist, die Sprache der theologisch Gebildeten anzunehmen, wie sie die Tradition der christlichen Kirche aus vielen Jahrhunderten überliefert hat. Aber es ist dies nicht Jedermann möglich; für Solche verlange ich das Recht, daß sie in ihrer Sprache, von der ihnen möglichen Anschauungsweise aus, ihre christliche Frömmigkeit aussprechen. Das, scheint es mir, wollen die Nichtgeistlichen, indem sie eine getrennte Wahl verlangen. Sie verlangen nicht, daß die Geistlichen nun auch nicht den von ihrem Gesichtspunkt aus Geeigneten wählen sollen, der ihre Sprache richtig versteht und spricht; aber sie wollen für ihr Laienchristenthum auch den geeigneten Mann aussuchen, der in der ihnen verständlichen Sprache von kirchlichen Dingen redet. Hier ist nicht Mißtrauen. Die Laien vertrauen, die Geistlichen werden den besten nach ihrer Ansicht wählen, warum sollen nicht auch die Weltlichen Den wählen, der nach ihrem Gesichtspunkt der beste ist? Wäre der zweite Gesichtspunkt der unchristliche, dann müßte man die Laien ausschließen; aber halten wir beide Theile für aufrichtige, christliche Körperschaften, von denen die Einen, so zu sagen, lateinisch, die Andern deutsch reden; dann haben wir hier eine Bethätigung des Vertrauens, wenn die Laien sagen: wählet Ihr aus den lateinischen Schulen den lateinisch Sprechenden, wir aus den deutschen Schulen wählen den deutsch Redenden. Wolte man beide Theile nöthigen, gemeinsam einen Mann des Vertrauens zu wählen, so käme nicht das Wünschenswerthe, sondern ein Kompromiß zu Stande. Wo einmal Differenzen bestehen und zusammenwirken sollen, muß jeder Theil frei und durch den andern ungestört sein Werk treiben; nur dadurch wird das Vertrauen gegründet. Am Ende werden beide Theile sich abtauschen, daß sie zuletzt doch nur eine Sprache sprechen, daß in allen Zungen Christus bekannt werden kann, nicht blos in theologisch antiquarischer Weise, sondern auch in der angeblich profanen Mundart des evangelischen bürgerlichen und bäuerlichen Volkes. Dann werden die Laien vor dem Theologenchristenthum Respekt bekommen, und die Theologen werden ihnen zum rechten Wort helfen können. Wenn Wahrheit in unser Christ-

liches Leben kommen soll, dann müssen die Bestimmungen unferes Entwurfes gelten. Ohne Wahrheit aber gibt es kein Gedeihen.

Guyet: Der zweite Vorredner machte einen Einwand aus dem historischen Recht, daß nirgends getrennte Wahl zur Generalsynode stattfinde. Aber mit dem historischen Recht kommen wir in der Verfassungsfrage nicht weiter, denn in den Landeskirchen ist Alles erst in der Entwicklung begriffen. Man berief sich auf die rheinisch-westphälische Kirchenverfassung; dort haben wir aber nur die Verfassung von zwei Provinzialkirchen eines evangelischen Staats, der bis jetzt noch keine Gesamtkirchenverfassung hat; auch kamen dieselben schon vor 25 Jahren in Geltung. Auch die Oldenburger kann nicht maßgebend sein, denn sie gilt nur für das eigentliche Herzogthum mit Ausschluß vom Fürstenthum Lübek und Birkenfeld.

Der zweite Vertheidiger des Minoritätsantrags erblickt erst dann eine konsequente Gliederung, wenn die Diözesansynode die Wahl zur Generalsynode vornimmt; aber man darf die zu berücksichtigende Stätigkeit nicht so weit treiben, daß man Lokalinteressen vor den Landesinteressen den Vorrang gibt. Das Faktum der bestehenden Differenz zwischen Geistlichen und Weltlichen wurde auf das Ueberzeugendste dargelegt. Soll sie nur auf geistigem Gebiet gelten; nicht auch in der Verfassung? Bleibt nicht auf der einen Seite eine durch das Amt und die Berufsbildung erlangte, besondere Fähigkeit zur Beurtheilung der Verhältnisse, und sollen die eigenthümlichen Interessen des geistlichen Standes gar nicht, oder wozu der Vorschlag führen würde, doppelt vertreten sein? Wir erkennen den Einfluß, den die Geistlichen auf die weltliche Bevölkerung üben, an.

Dies erklärt, daß die Weltlichen nicht Mißtrauen gegen die Geistlichen erfülle, sondern daß diese mit den Geistlichen zusammenwirken wollten, wo dieses möglich sei, aber die Mitglieder der Diözesansynode seien theils ständige, theils wechselnde; deßhalb könnten nicht beide bei derselben Wahl mitwirken. Da andere Eigenschaften für die Diözesansynode, andere für die Generalsynode nöthig seien, so könne derselbe Wahllast nicht zu-

sammen beide Bedürfnisse erfüllen. Spohn nimmt den Entwurf als konservativ ernstlich in Schutz. Er behalte die bisherige Wahlart bei, die er noch nie aus §. 2 als inkonsequent habe ableiten hören. Sie habe bisher kein Mißtrauen hervorgerufen, und werde es auch in der Folge nicht; wenn man aber Geistliche und Weltliche vereinigen wolle, da werde das Mißtrauen kommen. Fink erklärt, daß er die Ansicht der Minorität habe. Er freue sich über den Entwurf, insofern nicht mehr 2, beziehungsweise 4 Diözesen einen Abgeordneten zu wählen hätten; er freue sich auch über die Aeußerung im Bericht, daß der Unterschied zwischen Geistlichen und Weltlichen ausgeglichen werden solle; denn er sei nicht in der heiligen Schrift begründet. Der Unterschied zwischen beiden sei vorhin als der der theologischen und nichttheologischen Sprachweise bezeichnet worden. Es sei schlimm, wenn ein Geistlicher vor der Gemeinde nicht das einfache Wort der Schrift, was in der Schule und bei der Konfirmation gelehrt wurde, verkündige, sondern Worte eines Systems. Die Gemeinde habe das Recht, die Heilswahrheiten deutsch zu hören in volksmäßiger Sprache, wie sie 1530 geredet worden. Ein Redner, der aus der Kraft des ihm innewohnenden Glaubens in den allgemein verständlichen Worten der heil. Schrift, gemäß dem allgemeinen evangelischen Bekenntnisse deutscher Christenheit, spreche, werde bei längerem Verbleiben auch von der Gemeinde verstanden werden. Aber es bestehe nicht blos ein Unterschied zwischen Geistlichen und Weltlichen, sondern es seien auch zwei Richtungen unter den Geistlichen selbst; die kirchlich bestimmte und die freiere Richtung, die er für berechtigt anerkenne, haben ihre Geltung. Diese Richtungen würden bei der Pfarrwahl entscheiden. Beim Wählen müsse man die Begabung und Erfahrung des zu Wählenden ins Auge fassen; es sei daher nicht einerlei, ob die Wähler den zu Wählenden persönlich kennen oder nicht. Der Brüderlichkeit zu Liebe sei von hartnäckigem Streite abgemahnt worden. Es könnten aber auch beide streitende Brüder im Irrthum sein. Eine Scheidemauer zwischen beiden schlichte den Streit nicht, sondern erhalte die Trennung fort.

In der Union seien Reformirte und Lutheraner zusammengekommen, hätten sich mit einander verständigt, das für beide Wesentliche festgehalten, das Unwesentliche aufgegeben. Die Verfassung sei im Wesentlichen auf dem Boden der Union stehen geblieben, auf dem uns Gott erhalten wolle, gleichwohl könne das Bisherige nicht in allem maßgebend sein. Man habe in der Wahl des Abgeordneten zur Generalsynode in der Diözesansynode eine Verkümmernng des Rechts der Gemeinde sehen wollen, aber die Gemeinde wähle ja ihren Abgeordneten für die Diözesansynode; warum solle dieser, neben viel wichtigeren Rechten, nicht auch das Vertrauen der Gemeinde haben, einen tüchtigen Mann auszusuchen aus denen, mit welchen er wirkt? Die Diözesansynode als Wahlkörper würde Erleichterung der Geschäfte, größere Stätigkeit und die Bürgschaft für ein richtigeres Wirken nach Oben gewähren. Bleibe es doch auch künftig das Recht des Bezirks, sich über Dasjenige auszusprechen, was für die Kirche im Allgemeinen wünschbar sei.

Gräbener ist auch für den Minoritätsantrag, worin er nicht gleich Spohn einen Rückschritt erblicken kann, da die Rückkehr zu den guten Mustern der Vorzeit viel eher ein Fortschritt sei, auch sei ihm ein Wunsch der Gemeinden nach dem im Entwurf vorgeschlagenen Wahlart nicht bekannt geworden. Auch Heinz, Riehm und Häusser sind für den Minoritätsantrag, der gleich dem der Majorität, das Wohl der Kirche bezwecke und die Rechte der Gemeinden erweitern wolle. Er konzentriere nur gewissermaßen das Recht der Gemeinde auf die erste Wahl zum Kirchengemeinderath. Die Diözesansynode sei nicht allein auf lokale Angelegenheiten beschränkt, sondern sie müsse diese mit der Macht der Idee durchdringen; die Generalsynode müsse dagegen die universellen Angelegenheiten auf Grund und Boden der realen Verhältnisse bauen, wenn sie nicht auf Sand bauen wolle. Zittel stimmt dem Entwurf nicht aus Mißtrauen bei, und hält die Beeinflussung der Laien durch die Geistlichen nicht für wahrscheinlich. Auch ihm behage die Unterscheidung von Geistlichen und Laien in Beziehung auf die Vertretung nicht, aber er komme auf einen anderen Antrag als die Minorität, die diesen Unterschied im Kirchengemeinderath und in den Diözesansynoden fest halten

will. Wir müßten in der Generalsynode auf die Kirchengemeinde zurückgehen, dort etwa auf 10 Mitglieder einen Wahlmann wählen lassen, und diese zusammen 2 Deputirte, gleichgültig ob Geistliche oder Weltliche; aber dieser Vorschlag komme um 50 Jahre zu früh, daher sei er für den Kommissionsantrag. Nach einer Bemerkung des Prof. Hitzig, daß der §. 2 von der Vereinigung der Urbestandtheile, in immer umfassendere, konzentrische Kreise spreche, der Minoritätsantrag dagegen die Kirche mit einer Pyramide vergleiche, in welcher die höhere Schichte auf der tieferen ruhe, tritt Holzmänn der Aeußerung entgegen, daß der Grund des Mißtrauens gegen die Geistlichen darin liege, daß diese sich auf den Grund des positiven Christenthums gestellt hätten. Er habe immer gefunden, daß, wo das wahre und wirklich positive Christenthum in der Sprache unserer Zeit herzlich und würdig ausgesprochen worden sei, es auch mit Freuden aufgenommen worden sei. Zum Schlusse nahm der Berichterstatter das Wort. Es seien hauptsächlich 4 Gründe gegen den Paragraphen vorgebracht worden.

1) „Die Forderung des organischen Zusammenhangs in §. 2 nöthige, der Minorität beizustimmen“. Das sehe er nicht ein; wo ein Organismus sei, da seien auch mehrere Organe. Er erkenne die Geistlichen und Weltlichen als solche selbständigen Organe, und da gelte es, daß der Fuß nicht Auge werde und umgekehrt.

2) „Der Verfassungsentwurf enthalte Bestimmungen, die sonst nicht vorkämen.“ In Kirchenverfassungen gibt es aber eigentlich nur Experimente, keine Muster. Die Einen wollten das Präsidialsystem, aber nicht ganz und konsequent, die Andern das Repräsentativsystem, so weit möglich mit Anerkennung der beiden Organe; letztere müßten für den Entwurf stimmen.

3) „Die im Entwurf angenommene Wahlart setze Mißtrauen voraus.“ Durch Annahme des Entwurfs werde das Mißtrauen schwinden; gehe aber der Antrag der Minorität durch, so werde es gepflanzt. Die Verfassung müsse sich auf den Boden der Wirklichkeit stellen; menge man Geistliche und Weltliche, so suchen die Einen auf die Andern Einfluß. Dies führe zu Kompromissen; wir wollten aber aufrichtige Zustände, wir wollten

Vertreter, die beiderseits die reine Ueberzeugung darstellen. Sein innerster Wunsch sei, daß der falsche Gegensatz zwischen Geistlichen und Weltlichen sich immer mehr abarbeite. Anzunehmen jedoch, daß dies schon erreicht sei, sei ein Traum.

4) „Durch die Bestimmung des Entwurfs sei die Selbstthätigkeit und Stätigkeit der Synode gehemmt.“ Er sei der entgegengesetzten Meinung. Die Thätigkeit der Diözesansynode bewege sich auf einem abgeschlossenen Gebiet, worin sie nicht beschränkt sein solle, aber sie übe keine Befugnisse, die ihr nach ihrer lokalen Bedeutung nicht zukommen sollen. Die universelle Landesgemeinde solle uns die Generalsynode machen. Er stimme nach seinem Gewissen und der Macht der Gründe für den Entwurf.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag von Heing abgelehnt, dagegen S. 61, 3 nach der Fassung der Kommission angenommen.

Der Abgeordnete Heing eröffnete sodann die Diskussion über S. 62, indem er sich hinsichtlich der Wählbarkeit der Geistlichen mit der vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden erklärte, hinsichtlich der Wählbarkeit zu weltlichen Abgeordneten aber beantragte: „Wählbar zu weltlichen Abgeordneten sind alle wirklichen und gewesenen Kirchenältesten.“ Nicht die Furcht vor dem Eindringen unchristlicher Elemente sei, so fährt er fort, Beweggrund seines Antrags, sondern lediglich der mit der ganzen Synodalinstitution engverwachsene und in allen presbyterial-synodalen Verfassungen durchgeführte Grundsatz, daß nur solche zur Theilnahme an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten auf der obersten Stufe des kirchlichen Organismus berufen sein sollen, welche sich durch den Dienst auf der niederen Stufe erprobt hätten. Wer in der Kirche herrschen will, muß ihr erst gedient haben.“

Tr aug erklärte, daß er sich in der Kommission der Abstimmung enthalten habe, weil er auf eine Verständigung unter den beiden sich gegenüberstehenden Ansichten gehofft. Nun aber glaube er, daß die Verwerfung des Majoritätsantrags der Kom-

mission doch nicht die Folgen haben werde, welche die Minorität von ihr hoffe; daß nämlich der Eintritt unfirchlicher Elemente sich durch eine Beschränkung der Wählbarkeit in die Generalsynode doch nicht hindern lasse; daß aber durch eine solche viele der tüchtigsten christlichen Männer von derselben ausgeschlossen würden, wobei der Redner namentlich an die Mitglieder der Diaspora erinnert. Die Tüchtigkeit der Wähler wirke auch entscheidend für die Tüchtigkeit der Abgeordneten zur Generalsynode, deshalb stimme er jetzt für den Antrag der Mehrheit der Kommission.

Der Vertheidigung des Antrags schließt sich Ministerialrath Spohn in ausführlichem Vortrag an. Die Proklamation des vorigen Jahres habe eine Erweiterung der Gemeinderechte verheißen. Bis zu den bis jetzt berathenen Stellen im Entwurfe derselbe aber kein wesentlich größeres Maß von Rechten den Gemeinden zu, als diese bereits durch die seitherige Verfassung schon besaßen. Bei der rücksichtlich der Wählbarkeit zur Generalsynode nunmehr angenommenen Abweichung von der bisherigen Verfassung sei nur ein von der unirenden Synode des Jahres 1821 gefaßter Beschluß wieder aufgenommen worden, der damals nur nicht zur Ausführung gekommen sei, weil ihm die Genehmigung der Staatsregierung gemangelt habe. Diese Abweichung halte er aber weder für eine große noch gefährliche Neuerung, da ja das aktive Wahlrecht zur Generalsynode nach der Bestimmung des §. 61 beschränkt sei.

(Fortsetzung folgt.)

In Nr. 7 u. 8 ist unter Anderm zu verbessern:

- §. 107. 4. Z. v. u. Welt in „Wahl.“
 §. 109. 1. Z. v. o. Errichtung in „Erwählung.“
 §. 117. 9. Z. v. u. ersten in „zweitem.“

Druck von Chr. Th. Groos in Karlsruhe.

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch=protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch=kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o 10. **Karlsruhe, den 2. August** **1861.**

(Fortsetzung der elften Sitzung vom 4. Juli 1861.)

Ministerialrath Spohn fährt fort:

Die Kirchenältesten seien zwar nun nicht mehr die einzigen und vorzugsweise Befähigten bei der Wahl zur Generalsynode, aber sie seien auch in keiner Weise von der Wählbarkeit in Zukunft ausgeschlossen. Der Satz: „Wählbar sollen nur diejenigen sein, welche der Kirche gedient haben,“ sei nie in dem Sinne zur allgemeinen Geltung gekommen, daß nur derjenige der Kirche diene, der ein kirchliches Amt bekleide, sondern immer nur in dem viel weiteren, daß die Fähigkeit zur Generalsynode Jedem zukomme, welcher die Zwecke der Kirche in irgend welchem Kreise fördere. — Zahlreiche Kategorien von Personen jedoch, die in höherem Grade als die Mitglieder des Kirchengemeinderaths der Kirche „dienen,“ seien nach dem Minoritätsvorschlag der Kommission von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Der Redner erinnert hier an die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, die christliche Wohlthätigkeit in edelster Weise übten und mit dem lebhaftesten Interesse den kirchlichen Angelegenheiten zugethan seien; — an die evangelischen Rätbe

des Landesherrn, die eine gedeihliche Entwicklung der Kirche ermöglichen, indem sie durch eine gute Verwaltung Ruhe und Ordnung des Landes sichern, — an denjenigen Minister insbesondere, der nächst dem Landesherrn das größte Verdienst um die Freigebung der Kirche von der Staatsautorität sich erworben, und der auch dem Verfassungsentwurfe seine Theilnahme in der ergiebigsten Weise zugewendet habe; — an die weltlichen Mitglieder der Oberkirchenbehörde endlich und an die zahlreichen Mitglieder der Kirchengemeinde, welche in Werken der christlichen Liebesthätigkeit gewiß auch der Kirche dienen. Der prinzipielle Standpunkt wie derjenige der Zweckmäßigkeit, fährt Spohn weiter fort, führe seiner Ueberzeugung nach zu der Bestimmung des Entwurfs, und er wünsche nur eine Einigung der Minorität und Majorität zur Annahme des Entwurfs, damit auch nicht einmal ein Schein von materiellem Recht — von formellem Recht könne natürlich gar keine Rede sein — denjenigen Gliedern der Landesgemeinde, welche der Richtung der Minorität anhängen, gegen die Ausführung der Kirchenverfassung aufzutreten, gegeben werde, auf daß auch dieses Werk des segensvollen Friedens nicht entbehre. Der Abgeordnete Doll bemerkt, daß die von dem Vorredner aufgeführten Kategorien, wenigstens theilweise, durch ihre Wahlfähigkeit für den Kirchengemeinderath auch Zugang zur Generalsynode erhalten können; er bekennt sich ausdrücklich zu dem biblischen Grundsatz, daß wer in der Kirche herrschen wolle, ihr zuvor dienen müsse, und macht außerdem auf weitere Klassen von Gemeindegliedern aufmerksam, welche thatsächlich und gesetzlich von der Generalsynode ausgeschlossen sein würden, weil ihre Wahl zu Kirchenältesten ihrer eigenthümlichen Stellung wegen unmöglich sei, die aber oft gerade in größerem Umfang und in erfolgreicherer Weise sich dem Dienste der Kirche widmeten als eine große Zahl von Kirchenältesten, so namentlich die Volksschullehrer wegen ihres Verhältnisses zu dem aus den Mitgliedern des Kirchengemeinderaths bestehenden Schulvorstand; ferner die nach §. 38 zu schaffenden Gemeindeglieder, so ganz besonders die zahlreichen, oft in hohem Grad thätigen und opferbereiten Glieder der Diaspora, welche außer Offenburg und Ettlingen noch keine

förmlich organisirten Gemeinden bilden, somit auch keine Kirchengemeinderäthe haben.

Abgeordneter Gräbener: Es sei ihm schwer, sich im Widerspruch mit der Kirchenregierung zu erblicken, aber er wolle die Aufrechthaltung des Majestätsrechts Christi über die Kirche, und glaube dieses durch den Entwurf gefährdet, er könne ihm deßhalb nicht beistimmen, noch die Verantwortung für die kommenden Ereignisse übernehmen. Man vertraue auf die Macht der Idee, des Geistes, er aber fürchte viel von der Macht des Fleisches und der Sünde. Der Zustand der Landeskirche sei nicht so trostlos, daß man zu einem Experiment, wie man den Entwurf heute genannt habe, hätte greifen müssen, mit welchem man den Boden des geschichtlich Positiven verlasse. Man möge es ihm nicht verargen, wenn es zu einer Verständigung in diesem Punkte nicht käme, er selbst habe sie aufrichtig gewünscht, aber er glaube auch hier für die gerechten Ansprüche der Minorität billige Berücksichtigung beanspruchen zu können.

Fink erklärt sich ebenfalls für den Antrag der Minorität, indem er von der Ansicht ausgeht, daß nur eine durch kirchliche Arbeit bewährte Tüchtigkeit für die Generalsynode befähige, und so weit diese außerhalb des Kreises der Kirchenältesten in hervorragender Weise sich finde, durch das Ernennungsrecht des Großherzogs Vorsorge getroffen sei und noch besser getroffen wäre, wenn man dem Vorschlage, die Glieder der Kirchenbehörde insgesammt in die Synode aufzunehmen, gefolgt sein würde. Seiner Ansicht hätte es übrigens mehr entsprochen, wenn man überhaupt nur Mitglieder der Diözesansynode, Geistliche wie Laien, zur Generalsynode zugelassen hätte.

Der Abgeordnete Friderich theilt die Furcht nicht, daß der kirchliche Sinn, unter der Herrschaft der neuen Verfassung untergraben werde, und vertraut, daß auch künftig die rechten Männer zur Generalsynode abgeordnet würden. Die Garantie liege in der Mahnung an die Wähler.

Hierauf erhob sich Prälat Holzmann: Er vermöge um so lebhafter mit der Minorität zu fühlen, als er selbst noch vor

zwei Jahren dieselbe Ansicht getheilt und sich damit in dem Kirchengemeinderath zu Heidelberg und der Diözesansynode in der Minorität befunden habe. Er habe inzwischen eine andere Ansicht gewonnen und zwar schon, bevor in jenen unvergeßlichen Verhandlungen über den Verfassungsentwurf im Schooße des Oberkirchenraths ein heute schon erwähnter, hochgestellter Mann in der beredtesten und überzeugendsten Weise gerade diese Bestimmung des Entwurfs vertheidigt habe. Der Schwerpunkt des öffentlichen Lebens — so fährt der Redner fort — liegt nicht mehr in der Kirche wie im Mittelalter. Es ist dies eine Thatsache, die man vielleicht bedauern muß, der man sich aber nicht verschließen darf. Staat, Recht, Industrie, Handel, Kunst und Wissenschaft sind dasjenige, wozu die Gemüther der Menschen sich jetzt hingezogen fühlen. Alle diese Bestrebungen sind nicht außer- oder widergöttlicher Art, sondern wesentlich im Willen Gottes befaßt und zu seiner Ausführung dienend. Nicht um weltliche, sondern um sittliche Interessen handelt es sich hier; ein rechtes, sittliches Streben gibt es aber nirgends, ohne daß sein innerster Grund das Religiöse ist. Die Männer, auf welchen die Kraft unseres Volkes beruht, stehen in nächster Beziehung zu den politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, industriellen Bestrebungen, nicht aber in erster Linie zu den kirchlichen. Würden wir eine Einrichtung der Kirche vorschlagen, wodurch diese Männer von der Theilnahme am kirchlichen Leben ausgeschlossen würden, so wäre dies ein großer Schaden für die Kirche. Die Kirche würde noch mehr, als sie es bereits ist, als etwas Absonderliches für gewisse Leute dargestellt, nicht als ein Institut, das die schönsten und besten Kräfte des Volkes in sich aufnimmt. Kann sie das nicht, so wird sie zum Konventikel. Weil ich die Kirche volksthümlich will, wünsche ich, daß auch Solche, die in den Kreisen des sittlichen Volkslebens ihre Hauptthätigkeit haben, wenn sie auch nicht immer an den untergeordneten Arbeiten des Kirchengemeinderaths Theil nehmen, für die Generalsynode gewonnen werden.

Blum: Obgleich ich das Majestätsrecht Christi in tiefster Verehrung anerkenne, habe ich mich doch nicht erhoben, um

gegen die erweiterte Wahl zu stimmen. Ich habe etwas Geringses zu S. 62 zu bemerken: Damit es nicht, da das Wort „weltlichen“ von der Kommission gestrichen wurde, den Anschein gewinne, als ob Personen, die den geistlichen Beruf zwei Jahre geübt haben, aber nicht mehr üben, sowohl zu geistlichen wie zu weltlichen Abgeordneten, also doppelt gewählt werden könnten, schlage ich vor zu sagen:

Wählbar zu geistlichen ausgeübt haben
und die ihn noch ausüben.

Ihm folgt Oberkirchenrath Mühlhäuser, der sich mit Rücksicht auf seine Ueberzeugung und seine Stellung gedrungen fühlt, seinen Standpunkt zu dem ihm wichtigsten Sage darzulegen. Wenn ich verlange, fährt er fort, daß nur Der wählbar sei, der kirchlich gedient hat, so nöthigt mich dazu die Treue gegen meine Kirche. In die Vertretung einer kirchlichen Vertretung ohne Amt kann ich mich durchaus nicht finden. Es ist etwas Fremdes auf kirchlichem Gebiete. Die Kirche muß eine Bewahrung, und zwar in spezifisch kirchlicher Form von Denjenigen fordern, welchen sie ihre höchsten Interessen anvertrauen will. Im Namen der Freiheit der Kirche, wie ich sie verstehe, muß ich verlangen, daß nur Kirchenälteste gewählt werden können.

Der Einwurf, daß dadurch mehrere Kategorien achtungswerther Männer von der Vertretung der Kirche ausgeschlossen würden, ändert meine Ansicht nicht. Auch die Kirche hat ihren Censur in ihrer eigenen Weise. Jedes Lebensgebiet muß wissen, welche Nachweise zu geben sind, um zu der Theilnahme an der Thätigkeit auf diesem Gebiete berechtigt zu sein.

Uebrigens können ja solche Männer leicht die Wahl in den Kirchengemeinderath erlangen. Vielbeschäftigte Männer betheiligen sich ja auch an freien Vereinen. Warum sollen nicht auch Minister und andere hochgestellte Männer aus Liebe zur Sache in den Kirchengemeinderath treten? Wem solcher Dienst zu gering wäre, der hätte wohl nicht das Rechte erwählt. Der

evangelische Weg geht vom Dienst im Kleinen zum Dienst im Großen. Ich spreche vom Dienst in der Kirche, den ich vom Dienst im Reiche Gottes unterscheide. Die 24 weltlichen Mitglieder, welche künftig zur Synode zu wählen sind, werden sich in den Kirchengemeinderäthen des Landes wohl finden lassen. Es ließe sich nicht von der Kirche verantworten, wenn man die wichtigsten Dinge in die Hände Solcher legen wollte, die erst ihre kirchlichen Lehrjahre durchmachen.

Die Generalsynode soll nicht das Ziel werden für ehrgeizige Gelüste. Der Eintritt in den Kirchengemeinderath, als Bedingung der Wahl, verbürgt es, daß der Gewählte Hingebung für die Kirche mitbringt.

Niehm erkennt in dem großen Ernste, der sich bei der Diskussion kund gibt, die Achtung vor den kirchlichen Anschauungen und Grundsätzen der Minorität. Er verweist auf den Ausspruch eines anerkannten Lehrers des Kirchenrechts, Hermann in Göttingen, der gerade diese Bestimmung des Entwurfs als dessen wundesten Punkt bezeichne.

Auch der Abgeordnete Rothe erklärt, daß er lange die Ansichten der Minorität getheilt habe, die freilich von dem schon länger von ihm eingenommenen Standpunkte aus eine Inkonsistenz gewesen seien, die er nur traditionell festgehalten habe. Seit jenen vom Herrn Prälaten Holgmann erwähnten Verhandlungen habe er seine Ueberzeugung geändert und sei jetzt ebenso freudig ein Freund des Vorschlags.

Heute erst sei es ihm klar geworden, was die Minorität hindere, dem Entwurf beizustimmen. Den Grundsatz, „daß nur mit rathe, wer mitgedient“, erkenne er in abstracto vollkommen an, zwei Gründe aber sprächen gegen die Anwendung auf den vorliegenden Fall. Für's erste könne er den Dienst im Kirchengemeinderath so hoch nicht achten, daß er allein zur Theilnahme an der Leitung der Kirche berechtiige; auch auf anderem Wege sei der Dienst an der Kirche zu bethätigen und man müsse sich wohl hüten, den Schein einzuführen und die Wirklichkeit zu beseitigen.

Weiter habe man einen Unterschied gemacht, ob Jemand der Kirche Dienste geleistet habe durch Erfüllung der Zwecke des Christenthums, oder ob er sie geleistet als der Kirche. Der Unterschied finde statt, er aber sage: machet Raum denen, die nicht in der Lage waren, ja die keine Neigung hatten, ihre Theilnahme in der Form des Kirchlichen zu bewahren; denn es sei höchst wichtig, daß auch Solche beitreten, die den Schwerpunkt nicht mehr in die Kirche legen, wenn sie nur nicht eine unchristliche Gesinnung hätten oder gleichgiltig seien. Die größte Gefahr laufe die Kirche, wenn sie ausschließlich in die Hand der Kirchenmänner gelegt werde, welche das Christenthum nicht auch in den weltlichen Kreisen und deren sittlichen Interessen anerkennen. Es sei die allgemeine Ansicht, daß in die Kirchenregierung auch weltliche Mitglieder gehörten, welche andere Anschauungen hereinbrächten, als womit die Theologen vertraut seien, was die Kirche vor dem Konflikt mit andern Lebensgebieten bewahre.

Daß die Wahl der Weltlichen auf unchristliche Männer falle, dürfe man jetzt weniger, als vor 40—50 Jahren fürchten.

Der eigentliche Grund des großen, auf diesen Punkt gelegten Gewichts sei ihm erst heute offenbar geworden aus der Aeußerung Mühlhäusers: „ich will nichts wissen von einer Vertretung in der Kirche, die vom Amte getrennt ist.“ So verstehe er auch jetzt erst den Antrag: der Oberkirchenrath solle ein Bestandtheil der Generalynode sein. So aber werde das Amt alles und die Vertretung höre auf. Eine Vertretung kann er sich nur gegenüber der Obrigkeit oder dem Amte denken. Eine Vertretung, die an das Amt geknüpft sei, sei keine wirkliche. Nach seiner Ueberzeugung diene es aber in unserer Zeit überall der Kirchenregierung zur Kräftigung, wenn eine wirkliche Vertretung dabei sei. Er müsse daher daran festhalten, daß auf der vorliegenden Bestimmung unseres Entwurfs viel beruhe.

Für den Minoritätsantrag sprechen hierauf noch Häusser und Hamm. Der erstere weist auf die an die Kirchenbehörde gerichteten Eingaben hin, welche gerade den hier vorliegenden Punkt im Sinne der Minorität behandelt und als Veranlassung zur Spaltung der Gemeinden bezeichnet hätten; der letztere, nach-

dem er bemerkt, daß tüchtige Kräfte außerhalb der Kirchengemeinderäthe durch Wahl in dieselben oder, falls sie von besonderer Bedeutung, durch Ernennung von dem Landesbischof für kirchliche Zwecke gewonnen werden könnten, erklärt in Rücksicht auf Spohns frühere Aeußerung, daß er weder ein formelles noch materielles Recht irgend eines Mitgliedes der Landeskirche anerkenne, sich gegen die in gesetzlicher Form zu Stande gekommene Verfassung im Ganzen oder Einzelnen aufzulehnen, und daß auch die Minorität sich mit Entschiedenheit gegen etwaige Bestrebungen dieser Art erklären werde.

Zum Schlusse ergreift der Berichterstatter das Wort, um die für den Antrag der Kommission sprechenden Argumente nochmals zusammenzufassen. Er hebt insbesondere hervor, wie die Mitglieder der Minorität nicht aus gleichen Motiven sich dem Kommissionsantrag und Verfassungsentwurf so schroff gegenüber gestellt haben. Oberkirchenrath Mühlhäuser stehe auf dem Boden des Amtsprinzips. Der Berichterstatter wisse das als historisch zu würdigen, könne es aber weder für biblisch noch für protestantisch anerkennen. Jetzt verstehe er auch dessen Ausdruck: „Freiheit der Kirche“, womit der Redner nur die Freiheit der kirchlichen Aemter, andere Glieder auszuschließen, habe bezeichnen wollen. Heing fordere zur Theilnahme an der Generalsynode: „wer in der Kirche regieren wolle, müsse ihr gehorchen.“ Es lasse sich vermuthen, daß er darunter nicht bloß amtlichen Dienst, sondern jeden Dienst verstehe, welcher Christus geleistet werde in Opferwilligkeit, Demuth und sittlicher Kraft. Dieß sei für den Berichterstatter ein Punkt von größter Wichtigkeit. Wäre es recht und billig, eine Anzahl hervorragender Vertreter christlichen Dienstes in der großen Landesgemeinde als Vertreter in der Generalsynode auszuschließen und das Maß der Tüchtigkeit darin zu verengern, statt zu erweitern?

Man finde die Bestimmung bedenklich in stürmischen Zeiten. Diese aber sind Ausnahmen und werden, will's Gott, nicht eintreten. Richtige und zweckmäßige Bestimmungen werden aber auch in solchen Zeiten die Verfassung kräftigen.

Man habe ferner gesagt, das Majestätsrecht Christi sei durch die Annahme des Entwurfs bedroht. Was bedroht werden könne,

sei aber kein Majestätsrecht, darum habe der Redner auch richtig beigefügt, daß er nicht für das Christenthum fürchte.

Was die Minorität jetzt wolle, das habe der Staat einst vom absoluten Standpunkt aus gewollt. Biblisch sei dies Verlangen nicht. Bei der ersten Synode zu Jerusalem seien weder bloß Kirchenälteste noch sei nur aus ihrer Mitte gewählt worden. Die Gemeinde sei in der ersten Synode vertreten gewesen. Aengstliche Gemüther fürchteten, es werde der Bewegung zu viel Raum gegeben, so daß sie die Kirche erschüttern könnte, aber auch hier sei der Entwurf weise-liberal und weise-konservativ. Er nehme ja die Wahlmänner aus den Kirchenältesten; darin liege ein Schutz; nicht die Masse wirke mit, aber der Wählerkreis solle nicht gehindert sein, aus seinen Grenzen hinaus überall die Besten zu wählen. Die Kirchenältesten würden gerne weichen und einem Bessern die Stimme geben, keiner von ihnen selbst, nur die Geistlichen sprächen für die Wahl allein der Kirchenältesten. Schließlich bittet er die Minorität, wohl zu beachten, daß es sich hier um eine ernste Sache, aber nicht um etwas Heiliges, Ewiges, nicht um eine Säule des christlich-evangelischen Glaubens handle, sie möge die Sache nicht überspannen, nicht als Gegensatz nehmen, was nur Unterschied sei. Von seinem Standpunkte könne er nicht begreifen, wie sie so ungeheures Gewicht darauf legen. Hermanns Worte scheinen ihm sehr schwach. Mit voller ruhiger Ueberzeugung, aber auch in voller Achtung gegen die anders Stimmenden stimme er für den Kommissionsantrag, und glaube nicht, daß dies eine spätere Vereinigung bei der Schlußabstimmung unmöglich mache. Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurde der Antrag des Abgeordneten Blum angenommen, der Antrag des Abgeordneten Heing verworfen, derjenige der Majorität der Kommission dagegen mit der Modifikation nach Analogie des §. 30 angenommen, daß statt „kirchlichem Sinne“ „christlichem Sinne“ gesetzt werde.

Nachdem die Synode noch beschlossen hatte, dem ausgetretenen Paravicini aus Veranlassung des Todes seiner Tochter ein von Hamm entworfenes und von ihm vorgelesenes Beileidsschreiben zu übersenden, wurde die Sitzung geschlossen.

Zwölfte Sitzung vom 5. Juli 1861.

Das Eröffnungsgebet wurde von Niehm gesprochen, nach Verlesung von Joh. 15, 1—8.

Ich bin ein rechter Weinstock und mein Vater ein Weingärtner. Einen jeglichen Reben an mir, der nicht Frucht bringet, wird er wegnehmen; und einen jeglichen, der da Frucht bringet, wird er reinigen, daß er mehr Frucht bringe. Ihr seid jetzt rein um des Worts willen, das ich zu euch geredet habe. Bleibet in mir, und ich in euch. Gleichwie der Rebe kann keine Frucht bringen von ihm selber, er bleibe denn am Weinstock: also auch ihr nicht, ihr bleibet denn in mir. Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibet, und ich in ihm, der bringet viele Frucht; denn ohne mich könnet ihr nichts thun. Wer nicht in mir bleibet, der wird geworfen, wie eine Rebe, und verdorret, und man sammelt sie und wirft sie in's Feuer, und muß brennen. So ihr in mir bleibet, und meine Worte in euch bleiben, werdet ihr bitten, was ihr wollt, und es wird euch widerfahren. Darinnen wird mein Vater geohret, daß ihr viele Frucht bringet und werdet meine Jünger.

Die Tagesordnung ist: Berathung des Verfassungsentwurfes von S. 63 an.

Den Vorschlag der Kommission, daß man keine Ersazmänner zur Generalsynode wählen solle, bekämpft Traug. Nicht überall wurde der Wahl des Ersazmannes weniger Aufmerksamkeit geschenkt, größere Besonnenheit wird bei einer Neuwahl nicht vorwalten, zumal wenn die Wähler weit auseinander wohnen und sich nicht besprechen können. Die Erwägung der bedeutenden Kosten, die man den Gemeinden macht, und des Zeitverlustes ist doch wichtig. Auch Rau findet keinen Grund, die alte bewährte Einrichtung abzuändern. Eine neue Wahl macht Verzögerung. Man muß auch das Wählen lernen. Zittel

hält auch den Kostenpunkt für wichtig. Man wird die neue Ordnung nicht angenehm machen, wenn man die Gemeinde so sehr belästigt. Ein eben vorgekommener Fall von Austritt eines Mitgliedes spricht für Wahl von Ersagmännern. Guyet hält die Kosten nicht mehr für so bedeutend, da nur Ein Bezirk wählt. Nachdem noch Hamm für Traug's Antrag gesprochen, beleuchtet Schenkel als Berichterstatter die vorgebrachten Gründe für die Wahl der Ersagmänner. Es komme bei der Generalsynode, in welcher künftig der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens liege, außerordentlich viel darauf an, daß die Ersagmänner mit der nöthigen Besonnenheit gewählt werden; man dürfe an die bloße äußere Zweckmäßigkeit keine Zugeständnisse machen, auch könne, da die Synodalmitglieder auf 5 Jahre gewählt werden, in dieser Zeit die Synode aufhören, das richtige Bild der Landesgemeinde zu sein.

Der Antrag auf Herstellung der Bestimmung des Entwurfs wird angenommen.

Zu den Sätzen 64 und 65 wird keine Bemerkung gemacht; sie werden, wie §. 66, der von der alle 5 Jahre geschehenden Berufung der Generalsynode handelt, und die §§. 67—71, nach dem Antrage der Kommission, angenommen.

Bei §. 72 stellt Fink den Antrag, zu setzen: der Großherzog ernennt den Präsidenten, die Synode wählt den Vicepräsidenten der Synode. Die Gründe des Antrags sind schon früher bei §. 61 erörtert, wo von dem Eintritte des ganzen Oberkirchenraths in die Synode die Rede war. Von Stöher stimmt bei, unter Beziehung auf §. 4. Auch Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür. Die Ernennung des Präsidenten verhindert es, daß man Höflichkeitsrückichten nimmt. Auch ist es nothwendig, daß die Synode sich von vorn herein um einen festen Mittelpunkt sammeln kann. Rau findet die Darlegung der Kommission klar und deutlich. Die Wahl des Präsidenten, die früher immer gewünscht worden, gebührt einer so wichtigen Versammlung, und wir dürfen das hochherzig angebotene Recht nicht ablehnen. Aehnlich erklärt sich Friderich, der Präsident muß sich auf Vertrauen stützen können. Partheilichkeit wird da=

durch nicht in die Synode kommen. Im Wortlaute beantragt er eine kleine Aenderung: die Synode wählt „ihre“ Schriftführer, statt: „einige.“ Niehm tritt Fink bei und fragt, ob der vom Großherzog ernannte Präsident nicht auch ein Mann des Vertrauens sei? — Mühlhäuser wünscht die Ernennung des Präsidenten, aber der Präsident soll doch Mitglied der Synode sein. Die Wahl ist öfter schon betont worden im Zusammenhang mit Wahrung der Freiheit der Bewegung in der Synode. Diese Freiheit der Bewegung wäre aber gesicherter unter einem ernannten als einem gewählten Präsidenten. Ist die Ueberlassung der Wahl an die Synode eine hochherzige Gabe des Fürsten, so könnte doch die Synode auch hochherzig sein und die Sezung eines Präsidenten erbitten. Hamm spricht für den Antrag von Fink und v. Stöcker, unter Beziehung auf S. 4 und weil er Wahlkämpfe der Partheien fürchtet. Gräbener, Guyet und Heinz sprechen für den Kommissionsantrag, weil eine Repräsentativverfassung die Wahl durch die Synode fordere, die Kirchenregierung nicht Gesetzgebung, und der Großherzog durch die von ihm ernannten Mitglieder vertreten sei.

Schenkel: Hier handelt es sich um ein Prinzip. Das hochherzige Wort: „Freiheit und Selbständigkeit der Kirche“ schließt das Recht der Präsidentenwahl ein. Durch Zurückweisung dieser Gabe würden wir uns ein Armuthszeugniß ausstellen. — Hierauf wird Fink's Antrag, daß der Großherzog den Präsidenten ernennen solle, abgewiesen, und der Antrag Friedrich's angenommen.

Die §§. 73 und 74 werden ebenfalls angenommen.

Zu S. 75 bemerkt Fink: die Zahl, zwei Drittel der Mitglieder, ist doch in so wichtigen Angelegenheiten zu gering. Er beantragt, zu setzen: „zur Beschlußfähigkeit sind drei Viertel der Mitglieder erforderlich.“ Dadurch wird Partheiung ausgeschlossen und der Synode Vertrauen gesichert. Guyet bemerkt, daß selbst die römischen Kaiser, die doch sehr konservativ waren, sich mit zwei Drittel der Stimmenzahl begnügten. Schenkel hält gerade, weil schon ein Viertel der Stimmen die Wahl verhindern kann, den Antrag für bedenklich. Bei der Abstimmung sind nur zwei Stimmen dafür.

In §. 76 bittet sich Doll eine Erläuterung aus, ob Aenderungen der Verfassung durch zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden oder der Stimmberechtigten geschehen? Spohn erklärt: allerdings der Anwesenden. Derselbe beantragt die Streichung des Wortes „absolut“ als überflüssig. Mühlhäuser fragt, ob unter den Verfassungsgesetzen auch die Unionsurkunde zu verstehen sei, nebst ihren Beilagen? Spohn bejaht es. — Die Synode beschließt, das Wort „absolut“ zu streichen. Der §. 77 wird unverändert angenommen. Zu §. 78 beantragt Fink: „die Sitzungen werden öffentlich in einer Kirche gehalten.“ Die Generalsynode soll für alle Kirchenglieder, nicht bloß für Stimmberechtigte, öffentlich sein, so daß auch Frauen daran Theil nehmen, die gewiß oft großes Interesse haben und große schriftliche Verhandlungen nicht lesen. Solche Oeffentlichkeit in einer Kirche haben auch der Gustav-Adolphstag und der Kirchentag. Privatfachen werden ja nicht verhandelt, die Würde des Gotteshauses wird dadurch nicht verletzt, eher mag die heilige Würde des Ortes günstig auf Redner und Zuhörer einwirken. Der Zusatz aber: „die Sitzungen werden geheim“ und die weiteren Förmlichkeiten dabei sind unangenehm und passen daher nicht. Er stellt den Antrag, das wegzulassen. Sind je bedenkliche Sachen zu berathen, so kann man dies in einer Kommissions-sitzung berathen, die ja für Nichtmitglieder geheim sind. Zittel stimmt dem letzteren bei. Er weiß sich auch nichts zu denken, was eine geheime Sitzung veranlassen könnte. Gegen die Oeffentlichkeit in der Kirche hat er nichts, aber die Bestimmung des Ortes gehört nicht in die Verfassung. Man soll das der Zukunft überlassen. Gräbener hält dafür, daß, wenn eine Wahrheit aus Dem werden solle, was wir beschließen, unbeschränkte Oeffentlichkeit sein müsse. Fink: die Kirche ist zur Berathung solcher Angelegenheiten der geeignete, fast nothwendige Ort, natürlich nicht im Winter. Im Saale der zweiten Kammer kann ja doch wohl die Versammlung nicht sein, da auch die katholischen Vereine dafür gleichberechtigt wären, eine kirchliche Versammlung sich aber auch durch die Wahl des Ortes als solche zeigen muß. Niehm will auch unbeschränkte Oeffentlichkeit. Auch Katholiken können kommen aus ehrenwerthen Gründen. Man

soll sie nicht abweisen. Auch für den Gebrauch der Kirche stimmt er. Nur gehöre das nicht in die Verfassungsurkunde. Guyet findet für nöthig, daß die Synode eine geheime Sitzung beschließe. Es können Umstände eintreten, wie z. B. bei dem Umlauffchreiben des Oberkirchenraths wegen der Unzuchtsergehen, wo Deffentlichkeit nicht paßt. Traug will die Kirche nicht. Die Generalsynode entwirft Kirchengesetze, die Kirche ist zur Erbauung und zur Verehrung Gottes. Man soll den Ort ganz frei geben. Neuber hält Zulassung von Katholiken für ungeeignet, weil Dinge vorkommen könnten, die sich nicht für Katholiken eignen. Schenkel freut sich zwar über die raschen Fortschritte der Deffentlichkeit seit drei Wochen, kann aber nicht so rasch vorwärts kommen. Bei der ganzen Verhandlung ist eine kleine Verwechslung zwischen regierender und gottesdienstlicher Gemeinde vorgekommen. Die Kirche soll nicht der Ort für Debatten sein. Wenn die Generalsynode das Recht der Geheimhaltung aufgäbe, würde sie sich ihrer Selbständigkeit begeben. Es könnten Verhandlungen mit andern Landeskirchen stattfinden, die geheim gehalten werden müßten. Hierauf wird Fink's Antrag abgelehnt.

Bei §. 79 will Hamm noch eine 7. Nummer beigefügt wissen: 7) Dismembration von Filialien, Auflösung oder Neubildung von Kirchspielen, mit Rücksicht auf §. 7 und 46. Es kommen oft wichtige Veränderungen in den Diözesen vor, die der Generalsynode vorgelegt werden müssen. Das greift in das Vermögen ein. Er führt ein geschichtliches Beispiel an, wo eine Filialgemeinde 80 Jahre lang durch einen Vikar ständig besorgt, dann aber einer andern zugetheilt wurde und ihre Selbständigkeit verlor.

Mühlhäußer hält den Vorschlag für nicht gehörig motivirt. In den angeführten Paragraphen ist die Mitwirkung der Generalsynode vorbehalten. Dergleichen gehört vor die Diözesansynode und vor die Verwaltungsbehörde. Dieß: wenn eine Gemeinde selbständig werden soll, so findet §. 7 Anwendung. Für den von Hamm erwähnten Fall sorgt §. 79, 5 und 113, 4. In einem solchen Falle müßte Vorlage vom Ober-

kirchenthath an die Generalsynode gemacht werden. Behaghel erinnert, wie dergleichen Veränderungen oft mit persönlichen Veränderungen (Pfarrwechsel) zusammenhängen, und da könne man nicht bis zur nächsten Generalsynode warten. Schenkel hält die Aufnahme des Zusatzes 7 nicht für nöthig. Man kann sich beruhigen bei dem, was S. 7 und 46 beantragt ist. In dringenden Fällen muß der Oberkirchenthath die vorläufige Einleitung haben.

Ham m's Antrag wird abgelehnt.

Dem Zusatz in S. 80 tritt Fink mit Freuden bei, wünscht aber statt „etwaiger Aeußerung“ lieber „Begutachtung“, damit nicht die Aeußerungen über die Sachen für unmöglich erachtet werden. Man soll wissen, daß die Ermessung kirchengesetzlicher Normen und Bücher von den Diözesansynoden begutachtet sein müsse. Holtmann glaubt, der Antrag der Kommission genüge. Guyet findet den Antrag dem bisherigen Grundsatz der Minderheit entgegen, und fürchtet, es führe zu Vielschreiberei. Fink erläutert, daß seine Meinung nicht gewesen, es sollen alle Gemeinden sich schriftlich äußern, nur die Diözesen, und das gäbe nur 24 Gutachten. Schenkel hält es für hinreichend, wenn solche Dinge zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden, damit die Gemeinden sich äußern können. Aber man soll sie nicht gesetzlich zwingen, das würde das Verfassungswerk stören. Fink's Antrag wird nicht angenommen.

Bei S. 81 und 83 bittet Fink um Aufschluß, wann diese Bestätigung erfolgen werde? Er erinnert an frühere Vorkommnisse, wo über ein Jahr verging, bis Bestätigung oder Verwerfung der Anträge der Synode erfolgte, und auch materielle Aenderungen gemacht wurden. Er wünscht, daß die Beschlüsse der Synode unmittelbar nachher von ihr in einem Synodalbescheid der Gemeinde bekannt gemacht werden. Spohn: die Erledigung wird nun rascher erfolgen als früher, wo Alles durch mehrere Ministerien ging. Die Oeffentlichkeit der Bekanntmachung der Synodalverhandlungen wird genügen. Entschließung (denn die Synode kann nur Anträge stellen) folgt später.

Es wurden die §§. 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88 nach den Anträgen der Kommission angenommen. In §. 87 ist noch die Wahl zweier Ersagmänner des Synodalausschusses aufgenommen.

In §. 89 will Lichtenberger bei Ziffer 2 noch beisetzen: „über Aufbesserung gering dotirter Pfarreien und Verwendung von Mitteln zu allgemein kirchlichen Zwecken aus dem bestehenden Hilfsfond.“ Der Antrag wird von Rau unterstützt, während Behaghel dafür hält, daß bei Zulagen der Synodalausschuß mitwirken solle, gleichviel woher die Zulage genommen werde; aber bei Verwendung zu allgemein kirchlichen Zwecken ist es nicht angemessen; das sind momentane Gaben. Er schlägt daher vor: „über Ertheilung von Zulagen aus der Centralpfarrkasse und andern zu solchen Zulagen geeigneten Fonds.“

Rau erklärt sich einverstanden, da der Zweck so erreicht wird. Mühlhäuser: man kann oft nicht warten, bis der Synodalausschuß zusammenkommt. Das entspricht dem Bedürfniß der Verwaltung nicht. Der Geschäftsgang wird erheblich vermehrt. Nachdem noch etliche Mitglieder hiezu Bemerkungen gemacht (wie Rau wegen Dotationserhöhungen der Pfarreien) und Doll beantragt, man solle auch der Tagesgebühren und Reisekosten der Ausschußmitglieder Erwähnung thun, wird der Zusatz: „über Ertheilung von Zulagen aus der Centralpfarrkasse (§. 102) oder aus andern dazu geeigneten Fonds, sowie zu Dotationserhöhungen der Pfarreien“ — von der Synode angenommen, und wegen der Gebühren und Kosten des Synodalausschusses bemerkt, daß derselbe ja zum Oberkirchenrath gehöre, also dieselben Gebühren beziehe.

In §. 89 wurde noch der Ausdruck verändert: der Oberkirchenrath kann den Ausschuß zuziehen bei „Berathungen“ über den Vollzug u. s. w.

(Fortsetzung folgt.)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch-protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o. 11. **Karlsruhe, den 3. August** **1861.**

(Fortsetzung der zwölften Sitzung vom 5. Juli 1861.)

Nun wendete sich die Berathung zu dem

III. Abschnitt.

Von den Dienern und Behörden der Kirche, und zwar

I. Von dem Pfarramte.

Zu §. 91 gedenkt Gräbener der Pfarrkonferenzen, die künftig angeordnet werden sollen, und zeigt, wie die bisherigen Pfarrsynoden allgemein verbindlich waren, die Konferenzen nicht, bei jenen die Pfarrer Gebühren bezogen, bei diesen nicht, wie jene alle drei Jahre waren, diese alle Vierteljahre. Der Präsident bemerkt, das werde durch Verordnungen bestimmt werden. Spohn versichert, die amtlichen Zusammenkünfte mit Verbindlichkeit des Besuchs und Reisekosten werden fort dauern. Hamm möchte die bisherigen Pfarrkonferenzen nicht missen. Sie waren doch halb verbindlich und haben der Fortbildung der Geistlichen gedient. Heinz wünscht Erwähnung der bisherigen Pfarrsynoden, die aus der lutherischen Uebung herüber kamen, während

die Diözesansynoden aus der reformirten. Fink glaubt, die Generalsynode habe die Haltung von Pfarrsynoden oder Konferenzen als eine Sache, die zur kirchlichen Ordnung gehört, auszusprechen. Der Vollzug gehöre in eine Verordnung der Behörde. Er wünscht darüber einen Satz eingeschaltet:

„In allen Diözesen sollen zu wissenschaftlicher Fortbildung und amtsbrüderlichem Gedankenaustausch Konferenzen gehalten werden. Den Vollzug ordnet der Oberkirchenrath.“

Asmus hält das für unnöthig, da die Synoden und Konferenzen gesetzlich bestehen. Schenkel ist derselben Ansicht. Dem Wunsch ist ja die Erfüllung bereits zugesagt. — Fink's Antrag wird abgelehnt.

In §. 92, Absatz 2, will Spohn noch beigefügt haben: „in der Versammlung der Kirchengemeinde“ (§. 37). Der Zusatz wird angenommen, auch die Aenderung: „in diesen“ statt „in beiden.“ Zu 4 glaubt Rau, daß „Aufsicht“ ein zu beschränkter Ausdruck sei. Der Pfarrer verwaltet das Pfründevermögen unter Leitung des Kirchengemeinderaths. Gräbener stimmt bei, Guyet und Spohn verteidigen die Fassung der Kommission. Diez will: „Verwaltung unter Mitaufsicht des Kirchengemeinderaths. §. 37.“ Kieger beantragt: „Aufsicht und Verwaltung des Vermögens unter Mitwirkung des Kirchengemeinderaths.“ Zuletzt wird gesagt: „Aufsicht über das Pfründevermögen und die Verwaltung desselben (§. 37, 5).“

Die §§. 93 und 94 werden ohne Besprechung angenommen.

Der §. 95 dagegen (über die Besetzung der Pfarrstellen) gab zu längerer Verhandlung Anlaß. Häusser, der in der Kommission in der Minderheit geblieben war, schlägt auch hier vor: bei Besetzung erledigter Stellen, mit Ausnahme der Patronatsstellen, hat der Oberkirchenrath der Gemeinde einen Vorschlag zu machen, und wenn sie keine gegründeten Einwendungen macht, ernennt er den Pfarrer. Hierdurch, glaubt er, wird dem Anspruch der Gemeinde hinlänglich Rechnung getragen und ver-

mieden, daß ältere Pfarrer, die wahrscheinlich nicht mehr gewählt werden, auf ihren Stellen bleiben müssen. Zulagen können nicht immer das gewähren, was die Versetzung in eine andere Gegend gewährt. Allgemein hat man sich bei uns ausgesprochen, daß die Pfarrwahl nicht gewünscht werde und kein Bedürfnis sei. In Oldenburg hat die Pfarrwahl Unfrieden erregt, darum hat der Großherzog nur die provisorische Annahme empfohlen. In Waldeck hat man sie nach kurzem Bestand wieder aufgehoben, und auf einer Kirchenkonferenz haben die angesehensten Stimmen sich dagegen als unsern südwestdeutschen Sitten widersprechend erklärt.

Traub als Berichtstatter über die Eingaben aus den Bezirken bemerkt: eine Eingabe habe sich für die Pfarrwahl ausgesprochen.

Heing: die Gemeinden sind nicht um der Pfarrer willen, sondern die Pfarrer um der Gemeinde willen da. Sie müssen das Vertrauen der Gemeinde genießen, das wird erweckt durch die Wahl. Aber die Wahlart des Entwurfs ist zu beschränkt. Nicht die Kirchengemeindeversammlung, die Stimmberechtigten der ganzen Gemeinde sollen wählen, und nicht nur aus drei vorgeschlagenen, sondern aus allen Bewerbern. Auch die allgemeine Berufung muß frei stehen. Das ist das Ziel. Inzwischen stimmt er für den Antrag der Kommission als Uebergang.

Hamm schließt sich Häusser an. Der Sprung von früher bis jetzt ist zu groß, als daß er heilsam wirken könnte. Es werden Wahlumtriebe, Wahlkapitulationen vorkommen. Das Ablehnungsrecht genügt. Da wird Ruhe und Ordnung in den Gemeinden bleiben. Das Verbot der Bewerbung reicht nicht hin, Umtriebe zu verhüten. Auch Wahlpredigten können doch gehalten werden. Die Leidenschaften der Gemeinde werden erregt, die Erkundigungen werden oft am unrechten Orte eingezogen. Gemeinden, die ihren Pfarrer gern fortziehen lassen wollen, werden ihn loben.

Do II hat früher in der Diözese Kork für das Ablehnungsrecht gestimmt (votum negativum), wenn sittliche Bedenken da waren, ist aber nun überzeugt, daß keine Art der Besetzung für

Geistliche und Gemeinden schlimmer sei. Einfache Verneinung der Gemeinde hat keinen Zweck, da müßte also eine Abstimmung und vor dieser eine Besprechung sein. Besprechungen über die Persönlichkeit des Bewerbers könnte man nicht verbieten, und manche Geistliche würden sich das nicht gefallen lassen wollen. Wäre aber einer aus einer Gemeinde hinausgestimmt, so wäre ihm alle Aussicht auf ein Pfarramt ausgeschlossen, er wäre für immer gebrandmarkt.

Mühlhäuser: der Gegenstand ist bei der Behörde gründlich erwogen. Die Sache ist nicht leicht. Wir treten hier auf ein neues Gebiet und man wird Lehrgeld zahlen müssen. Es gehört zum Begriff der christlichen Gemeinde, daß sie bei einer so wichtigen Sache wesentlich mitwirkt. Die Berufung des Geistlichen durch die Gemeinde ist das der Sache gemäße. Aber eine Vermittelung ist für die Uebergangszeit nothwendig. Die Bedenken gegen die Pfarrwahl sind begreiflich. Sie beruhen auf einer wahren Würdigung unserer Verhältnisse. Ein Anfang muß gemacht werden, und dies ist der wichtigste Punkt. Alles andere Wählen ist nicht so bedeutend. Dieses Wählen aber übt eine erziehende Wirkung aus. Die Gemeinden lernen zwischen wesentlichen und minder wesentlichen Eigenschaften eines Geistlichen unterscheiden, daß sie sich nicht blenden lassen durch Aeußerlichkeiten, sie werden fragen, ob ein Geistlicher seinem Berufe lebt, ob er ihm Herzenssache ist. Die Wahl ist ein absolutes Erforderniß. In den ersten zehn Jahren wird die Sache keineswegs in einem rosigen Lichte erscheinen. Aber es wird besser werden. — Welcher Weg ist einzuschlagen? Wir müssen den Gemeinden etwas Positives geben. Die Auswahl aus dreien ist die richtige Mitte. Weiter gehen wäre nicht zweckmäßig. Das Weitere muß man der Zeit überlassen und Erfahrungen sammeln. Im Einzelnen wird noch Manches zu besprechen sein.

Gräbener ist noch unentschieden, ob für, ob gegen die Pfarrwahl. Die Erklärung muß abhängig sein von dem Zustand der Kirche und der Gemeinde im Einzelnen. Unsere jetzige Zeit ist nicht gerade dazu geeignet. Er würde sich mit dem Ablehnungsrecht begnügt haben; nachdem aber die Pfarrwahl so angeregt und ein Bedürfniß geworden ist, kann er sie

nicht zurückweisen. Sie gehört durchaus zu dieser Verfassung. Die Verfassung könnte ohne Pfarrwahl nicht eingeführt werden. Ja man kann von der Pfarrwahl Schutz erwarten gegen Manches, was in der Verfassung anstößig ist.

Fink würde am liebsten Heing beitreten und der Gemeinde das freie Berufungsrecht zuerkennen. Da das aber nicht geht, so schließt er sich Häusser an. Aus eigener Erfahrung kann er bezeugen, daß es auch eine Veruhigung gewährt, nicht gewählt, sondern berufen, gesendet worden zu sein. Wenn der Pfarrer unter Mißhelligkeiten in der Gemeinde leidet, so ist es ihm ein Trost, wenn er denken kann, ich habe den Ort nicht gesucht. Der Redner weiß nicht, warum die altbadische Ordnung, die eine Meldung um bestimmte Stellen verbot, abgeschafft wurde. Allerdings muß der Pfarrer oft Verbesserung seiner äußern Lage wünschen, die ihm durch Gehaltserhöhung oder Versetzung zu Theil wird. Aber das Melden um eine bestimmte Stelle hat sehr viel Mißliches und Gefährliches, und wird sehr oft bereut. Da war es doch viel passender, wenn der Pfarrer nur bei der Visitation im Allgemeinen seine Bitte um Versetzung aussprach. Bei der Ernennung eines Pfarrers sind betheiliget: er selbst, die Landeskirche und die einzelne Gemeinde. Aber auch dem ganzen Bezirke, allen Pfarrern, Ältesten, Gemeinden muß daran liegen, wer der neu zu wählende sei, da mangelhafte Bildung, Sireisucht u. dgl. auch außerhalb der Einzelgemeinde Schaden stiftet. Darum sollte auch die Stimme des Bezirks durch seinen Ausschuß über die Wahl gehört werden. — Die Mitwirkung der Gemeinde ist wesentlich. Aber es fragt sich doch, ob alle Gemeinden dabei sich betheiligen müssen, ob alle dazu berechtigt sind? Die Frage ist unlängst auf einer größeren Versammlung von einem einsichtsvollen Manne angeregt, aber nicht gründlich erörtert worden. Mannheim hat das Recht der Pfarrwahl bei zwei Stellen. Dort sind Männer, welche die Sache beurtheilen können, dort werden auch Probepredigten gehalten. Diese haben ihr Bedenkliches, aber auch ihr Gutes. Landgemeinden können nur auf diese Weise etwas Genaueres erfahren, sie schicken nicht leicht Botschafter auf Erkundigung aus, sondern fragen bei Bekannten. Sie richten ihr Augen-

merk zunächst auf Männer der Nachbarschaft, die sie schon haben predigen hören. So gibt es denn doch Probepredigten. — Der Redner meint, man müsse Unterschiede machen. Wo ein Recht besteht, wo die Wahl zweckmäßig sein kann (in Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg u. dgl.), da solle sie geschehen. Aber eine Freiheit soll man nicht auflegen, wo die Leute sie nicht wollen. Es können zu viel Mißgriffe geschehen, die Lehrzeit, in welche man die Gemeinden führt, kann zu bedenklich für sie werden. Man sollte sagen: jede Gemeinde hat das Recht, zu wählen. Ob sie will oder nicht, ist ihr zu überlassen. Mit den Patronatsparreien ist die Sache auch nicht geordnet. Man sollte die Sache vertagen, bis man sie allgemein durchführen kann. Schleiermacher hat vor 30 Jahren gesagt: es geschieht einer Gemeinde nicht so großes Unrecht oder Schaden, wenn man ihr den Mann nicht gibt, den sie gerade wünscht, als wenn man ihr einen aufdringt, der ihr zuwider ist. Daher sei das Ablehnungsrecht genug. Unse Zeit ist nicht weiter fortgeschritten als damals. Darum sei das Ablehnungsrecht der Gemeinde einstweilen genug!

Hitzig gibt zu, daß in der ersten Zeit manche Unzuträglichkeit eintreten könne, muß aber doch aus seinen Erfahrungen im Kanton Zürich während einer Zeit von 28 Jahren bezeugen, daß die Vorurtheile, mit welchen er dorthin kam, keineswegs bestätigt wurden. Die Pfarrwahlen haben die gefürchteten Nachtheile nicht gehabt. Unser Volk, das so lange schon konstitutionell ist, wird für Wahlen besser vorbereitet sein, als das Zürcher mit seiner Krämeraristokratie und deren großem Drucke dort hat das Volk von vorn herein das Recht gehabt, auf einen Dreierorschlag zu wählen, den der Kirchenrath machte. Die Wahl geschah mit absoluter Stimmenmehrheit, eine Besätigung war nicht vorbehalten. Der Vorschlag von Heing ist das Richtige, aber man darf keinen Sprung machen. Später wird Erweiterung möglich sein. Für jetzt zeigt der Entwurf den richtigen Gang. Von der Pfarrwahl hofft er das Beste. Der Zustand wird doch aufhören, daß den Gemeinden ein Pfarrer gesetzt wird durch Zwang, durch ein Gesetz außer ihnen. Das ist in der christlichen Kirchenpraxis noch ein Stück Judenthum.

Er fordert Blum auf, der an der Grenze der Schweiz wohnt und die Bevölkerung kennt, zu bezeugen, was für ein Verhältniß zwischen der Gemeinde und ihrem gewählten Pfarrer bestehe, ob es nicht ein Verhältniß der Ehre und Anerkennung sei, da Liebe um Liebe erwidert wird.

Blum bestätigt Hitzig's Bemerkung.

Schenkel freut sich über den Gang der Berathung. Männer, von denen ich es kaum erwarten durfte, haben anerkannt, daß die Pfarrwahl aufgenommen werden müsse. Ueber das Nützliche des Ablehnungsrechts ist kein Wort mehr zu verlieren. Der Protestantismus fordert die Pfarrwahl. Luther hat sie noch 1523 vertheidigt. Diese wurde durch den Territorialismus verkümmert. Er nahm die Pfarrwahl und ließ das Ablehnungsrecht zurück. Das ist, wenn es geübt wird, für einen Pfarrer das Schlimmste, wird es nicht geübt, so ist es eine Scheinwahl. Er stimmt Heinz ganz bei. Was die Schweiz betrifft, so kann er Hitzig's Aussagen nur bestätigen. Die von Hamm erwähnten schrecklichen Folgen sind dort nicht eingetreten. Die Kirche ist dort aufgeblüht. Die Gemeinden haben das tiefste Interesse an der Pfarrwahl. Kein Hausvater ist so schlecht, daß er Weib und Kind einem unwürdigen Pfarrer überlieferte. So ist die Pfarrwahl ein Schutz für Frömmigkeit und Sittlichkeit. Er tritt dem Antrage der Kommission dabei, damit wir keine Sprünge machen. Man enge aber die Wahl nicht noch mehr ein, als bereits geschehen, man gebe der Gemeinde ganz, was ihr geboten ist! — Der Antrag von Häusser wird mit allen gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Der §. 96 wird in der Fassung der Kommission ohne weitere Verhandlung angenommen.

Zu §. 97 (Stimmzahl) äußert Doll ähnliche Bedenken wie Heinz. Nach seiner Ueberzeugung hängt die Einführung wesentlich davon ab, wie die Geistlichen sich dazu stellen werden. Daher muß man den Pfarrern gebührende Rücksicht tragen. Er verliest einige Zeilen aus Oldenburg. „Ein lutherischer Geistlicher hat vor einigen Jahren in 95 Sätzen die Verfassung an-

gegriffen. Aber wie ungünstig auch, der Pfarrwahlen wegen, die Mehrzahl der Geistlichen der Verfassung war, öffentlich hat sich ihm keiner angeschlossen. Wo die Prediger der Verfassung geneigt sind, da erweist sie sich als lebensfähig.“ Dort sind, trotzdem daß $\frac{3}{4}$ Mehrheit zur Wahl nöthig ist, viele Geistliche, weil sie die Abgabefreiheit verloren haben, gegen die Verfassung. Bisher war bei uns die Bestimmung von $\frac{3}{4}$, wie der Entwurf sie gibt, entscheidend für die Zustimmung. Bliebe diese Bestimmung, dann wäre Vertrauen da. Der Vorschlag der Kommission (absolute Stimmenmehrheit) begünstigt die Partheiwahlen. Manche Gemeinden werden dadurch verkürzt, weil nach §. 95 nicht bloß das Bedürfniß der zu besetzenden Pfarrei berücksichtigt wird, sondern noch Anderes. Man muß manchmal doch zu Versezungen schreiten, wegen Gesundheitsrückichten und dgl. Mancher erwirbt sich ein Vertrauen, der wegen Neußerlichkeiten nicht gewählt würde. So sind manche Geistliche für alle Zukunft von einer Veränderung ihrer Stelle ausgeschlossen. Woher die Pfarrei kommen soll, von welcher der Kommissionsbericht redet, die der Oberkirchenrath mit Solchen zu besetzen hätte, weiß man nicht. Wir haben kein Vorbild für unsere Beschlüsse, außer Oldenburg. Die freien Städte können nicht maßgebend sein. Auch Rheinpreußen nicht, denn nicht ganz Preußen steht unter dem Gesetz der Wahl. Die in Rheinpreußen nicht Gewählten finden anderswo ein Unterkommen. Die Pfarrwahl ist in der Schweiz doch eine ziemlich alte Einrichtung. Für die Pfarrwahl als neue Einrichtung bleibt Oldenburg das richtige Vorbild. Dort hat im Jahre 1853 der Oberkirchenrath an den Großherzog Vortrag erstattet und die von der Synode angenommene Bestimmung nur als ein Provisorium bis zur nächsten Generalsynode vorgeschlagen. Der Großherzog nahm dies auch an. Die Pfarrwahl blieb ausgesetzt bis 1855. Aber auch dann entschied die Synode noch nicht. Es heißt im Großherzoglichen Patent: Dem Antrag, daß die Pfarrwahl auch ferner ausgesetzt bleiben solle, haben wir gerne zugestimmt. Erst 1859 wurde sie endgiltig angeordnet, aber die Stimmenmehrheit soll $\frac{3}{4}$ sein. Von diesen Pfarrwahlen wird berichtet, daß sie ruhig und würdig vor sich gehen und ein großer Segen seien. Für die nächste

Zeit trägt Doll unsern bestehenden Verhältnissen Rechnung, empfiehlt aber die Fassung des Gesetzesentwurfs, als zum Vortheil der Geistlichen, der Gemeinden und der Einführung der Verfassung. Drei Viertel zu verlangen hat er nicht mehr den Muth, er schlägt vor, zwei Drittel zu setzen.

Sink und Hamm unterstützen diesen Antrag.

Zittel war erst für zwei Drittel, denkt aber jetzt anders. Die Mißstimmung in Oldenburg ist nicht so arg, als der mitgetheilte Brief schildert. Die Geistlichen waren sehr zufrieden mit der Verfassung, nur nicht damit, daß sie Steuern bezahlen mußten. Die Vorsicht, womit man dort zu Werke ging, begreift man auch. Es war dort etwas ganz Neues. Uns ist das Wählen von der Schweiz her etwas näher bekannt. Daher genügt absolute Mehrheit. Die Vorliebe für drei Viertel beruht auf Unklarheit. Man will dem Partheiwesen vorbeugen und öffnet ihm dadurch gerade Thür und Thor. Wenn man eine Wahl aus Partheirücksichten hindern will, so bringt man immer ein Viertel zusammen, das Nein sagt. Dieser Grund ist also gewiß unrichtig. Sagt man: durch die Forderung absoluter Stimmenmehrheit werden andre Gemeinden verkürzt, deren Pfarrer nicht versetzt werden können, so ist das eine Calamität für sie, aber wie soll ihr so abgeholfen werden? Man will es dahin bringen, daß die Gemeinden nicht wählen, um ihnen einen Pfarrer zu setzen, den andere nicht wollen. Wenn er in seiner religiösen Anschauungsweise der Gemeinde nicht entspricht, — nun, so findet er eine andere, die ihn gerne nimmt. Ist er aus andern unverschuldeten Gründen unangenehm, z. B. wenn er hat Güter kaufen müssen, da kann er nichts dafür und muß es tragen. Hat einer durch sittliche Fehler es verschuldet, daß man ihn nicht will, so ist es ein Unglück für die Gemeinde, wenn man ihn anderswohin thut wider den Willen der neuen Gemeinde. Die Freiheit, zu wählen, wird man Niemand aufzwingen. In solchen Fällen, wo die Gemeinde nicht wählt, hat ja die Behörde die Auswahl, wen sie setzen will. Gesundheitsrücksichten mögen eine Versetzung wünschenswerth machen. Das geht vielleicht auch durch Wahl. Zu fordern aber hat man da

nichts, so wenig als der Soldat, der trotz der Gesundheitsrück-
sichten in die Schlacht muß. Der Vorredner hat eigentlich gegen
die Pfarrwahlen selbst gesprochen. Bei der Zahlbestimmung $\frac{2}{3}$
oder $\frac{3}{4}$ war nur von den Anwesenden die Rede. Gegen Mi-
noritätswahlen ist nur die absolute Stimmenmehrheit sämmtlicher
Wahlberechtigten das Mittel, welches die Kommission bean-
tragt hat.

Doll erwidert: Daß ich Gründe gegen die Pfarrwahl
überhaupt vorgebracht, ist nicht richtig. Ein Viertel kann aller-
dings eine Wahl verhindern, aber das kann auch nach dem Vor-
schlage der Kommission geschehen. Wenn Personen durchaus nicht
mitwählen wollen, so kommen sie auch nicht. Gesundheitsrück-
sichten habe ich mich gescheut zu erwähnen, weil wir gestern von
Jemand vor Sentimentalwerden gewarnt worden sind. Aber
man darf es damit nicht so leicht nehmen. Wenn ein Pfarrer
sich und seine Familie zu Grunde gehen sieht in einer ungesunden
Gegend, und denken muß, daß er nicht mehr gewählt werden
wird, so ist das sehr hart. Da sollte man helfen. Ich will
das Gesetz keineswegs, wie behauptet, um der Ausnahmen willen,
bin es aber der Rücksicht auf die Einführung und der Rücksicht
auf die Pfarrer schuldig, den Antrag gestellt zu haben.

Schenkel: Die bisherige Verhandlung hat mich bestärkt,
daß die Kommission das Richtige getroffen hat. Doll hat be-
wiesen, daß er das Feld zu behaupten sich nicht recht getraut,
und hat den Rückzug angetreten vor entschiedener Schlacht. Die
Oldenburgische Landeskirche ist die einzige mir bekannte, die eine
solche Beschränkung der Stimmzahl auf drei Viertel hat. Die
Gründe, warum, hat Zittel angegeben, weil dort seit 300 Jahren
eine absolute Regierung war. Es ist gefragt worden: was soll
man mit Pfarrern machen, die keinen festen Stand in ihren
Gemeinden mehr haben? Ich antworte: setzt sie nicht kirchen-
regimentlich in Gemeinden, die sie nicht mögen! Die Gemeinden
werden keinen Pfarrer wollen, der keine laute Stimme hat, nicht
recht hört u. s. w. Sie werden sich empören. Wenn eine Ge-
meinde mit absoluter Stimmenmehrheit einen Mann wählt, so
wird eine weise Kirchenregierung nicht sagen: wir geben euch nun
nicht den Mann der Mehrheit, auch den nicht der Minderheit, sondern

einen, den man anderwärts nicht mehr brauchen kann. Bei einer so großen Zahl von Gemeinden, wie unser Land hat (370), werden tüchtige Männer immer ein Unterkommen finden. Wo ein Pfarrer seiner Gesundheit wegen dem Amte nicht mehr vorstehen kann, da muß durch einen Vikar oder anders geforgt werden. Man muß vor allem für die Gemeinden sorgen, für welche die Pfarrer da sind. Versorgungsanstalten sind die Gemeinden nicht.

Der Antrag Doll's „zwei Drittel der anwesenden Wähler“ wird mit großer Mehrheit abgelehnt, und der ganze §. 97 angenommen.

Dreizehnte Sitzung am 6. Juli 1861.

Das Anfangsgebet sprach Pfarrer Traug unter Zugrundlegung von Apostelgeschichte 15, 7—11.

Da man sich aber lange gezankelet hatte, stand Petrus auf und sprach zu ihnen: ihr Männer, lieben Brüder, Ihr wisset, daß Gott lange vor dieser Zeit unter uns erwählt hat, daß durch meinen Mund die Heiden das Wort des Evangelii hörten und glaubeten. Und Gott, der Herzenskündiger, zeugete über sie, und gab ihnen den heiligen Geist, gleich wie auch uns. Und machte keinen Unterschied zwischen uns und ihnen, und reinigte ihre Herzen durch den Glauben. Was versucht ihr denn nun Gott mit Auflegen des Jochs auf der Jünger Hälse, welches weder unsere Väter, noch wir haben mögen tragen? Sondern wir glauben durch die Gnade des Herrn Jesu Christi selig zu werden, gleicher Weise wie auch sie.

Hierauf schritt man in Berathung des Verfassungsentwurfs weiter. Die §§. 98—105 wurden ohne Diskussion nach den Anträgen der Kommission angenommen. Zu §. 106 Ziffer 3

wünscht Finck eingeschaltet: „die Leitung der Pfarrkonferenzen und der Pfarr-Synoden“ und wird von Häusser unterstützt. Auf die Gegenbemerkungen Spohns, Guyets und des Richterstatters, daß diese Konferenzen nicht in die Verfassung gehörten, vielmehr der Regelung durch kirchenbehördliche Verordnungen überwiesen seien, und der Ausdruck „Fortbildung“ das schon in sich schliesse, was der Antragsteller wünsche, wird §. 106 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen. §. 107 erhält auf Mühlhäusers Empfehlung vor Kirchenvisitationen den Zusatz „die“ und wird wie die §§. 108 und 109 gutgeheissen. Bei §. 110 Ziffer 6 beantragt Spohn den Strich der Worte: „Vornahme oder“ — weil der Oberkirchenrath, auch wenn er die fraglichen Visitationen durch Kommissäre aus seiner Mitte besorgen lasse, sie doch nicht selbst „vornehme“, sondern nur anordne. Die Synode tritt bei und der Paragraph heisst nun:

„Die Aufsicht über die Kirchenvisitationen, die Anordnung der außerordentlichen Kirchenvisitationen und Dekanatsvisitationen.“

Ebenso wird auf Spohns Antrag bei Ziffer 11. Das Citat (§. 89) gestrichen, weil nicht an dieser Stelle, sondern §. 95 von der verfassungsmässigen Mitwirkung des Oberkirchenraths zur Besetzung der Pfarreien die Rede sei. Ferner empfiehlt Spohn, bei dieser Ziffer hinter „Pfarramt“ einzuschalten „Antragstellung auf Zulage und Dotationserhöhungen.“ Nach einigen Bemerkungen von Rau, Mühlhäuser u. A., ob dieser Gegenstand hierher oder unter eine andere Ziffer gehöre, wird, weil die fragliche Befugniß nicht schon selbstverständlich unter Ziffer 17 mitinbegriffen sei, der Antrag genehmigt. Endlich will Spohn, weil der Oberkirchenrath, wie bei Besetzung der geistlichen Aemter an öffentlichen Anstalten von den betreffenden Ministerien, so bei der Anstellung von Geistlichen an Schulen in den dazu geeigneten Fällen von dem Oberstudienrath zu Rath gezogen worden sei, und dies auch fernerhin so bleiben werde, folgenden darauf bezüglichen Zusatz zu Ziffer 11 „und die Mitwirkung bei Anstellung der Geistlichen an öffentlichen Anstalten und an Schulen.“

Der Herr Präsident bemerkt, dieser Antrag berühre das Verhältniß zwischen Kirche und Staat, und werde daher nicht hierher gehören. Man werde der Kirche die Mitwirkung bei Anstellung der Geistlichen an Schulen wohl nicht versagen, aber als ein Recht könne sie dieselbe nicht in Anspruch nehmen. Spohn erwidert, dieses Bedenken sei ihm nicht entgangen, und er habe es daher vermieden, „verfassungsmäßige“ Mitwirkung zu sagen. Zu seinem Antrag habe ihn vorzugsweise die Fassung des §. 104 bestimmt, damit es nicht scheine, als ob nicht blos Hof- und Garnisonsprediger, sondern auch die Geistlichen an öffentlichen Anstalten und Schulen ohne Mitwirkung des Oberkirchenraths unmittelbar ernannt werden sollten, was doch in Zukunft ebensovienig geschehen werde als bisher. Guyet erklärt sich für Spohn, da ja für den Fall, daß der Staat einen Theil seiner Besuznisse auf die Kirche übertragen wolle, zum Voraus bestimmt sein müsse, wer dieselben auszuüben habe. Dieß hält es nicht für passend, in eine Kirchenverfassung eine Bestimmung aufzunehmen, die den Großherzog binde. Wenn der Landesbischof ein Gutachten wünsche, so werde er es selbstverständlich einfordern. Man solle den Zusatz weglassen. Behaghel erinnert, daß §. 104 nur von Geistlichen die Rede sei, die ja der Kirche angehörten; Schenkel macht darauf aufmerksam, daß §. 104 von „Ernennung“ spricht. Diese stehe dem Großherzog zu. Wollte er eine Vermittlung, so werde er dem Oberkirchenrath die nöthigen Aufträge geben. Spohns Antrag wird abgelehnt.

Der Herr Präsident stellt nun die Frage, ob der von der Kommission zu §. 14 gestellte Antrag, die Generalsynode möchte den Wunsch zu Protokoll geben, daß der nächsten Generalsynode eine Vorlage über eine Dienerpragmatik der Geistlichen gemacht werde, Zustimmung finde? Die Generalsynode tritt dem Kommissionsantrag bei. — Die §§. 111 und 112 werden ohne Diskussion gut geheißten. Zu §. 113, 1. bemerkt Oberkirchenrath Mühlhäuser, die hier erwähnten Verbescheidungen der Diözesansynodalprotokolle seien wohl nicht mehr in dem bisherigen Sinne zu verstehen. Die künftige Selbstständigkeit der

Diözesansynode erfordere keine regelmässige Bescheidsertheilung mehr, sondern es müsse dem Oberkirchenrath überlassen bleiben, die einzelnen Fälle zu bestimmen, in denen man eine Bescheidung für nöthig oder zweckmässig erachte. Für Ziffer 2 schlägt Oberkirchenrath Behaghel, weil man doch sicher nicht beabsichtige, alle Rechnungen der Generalsynode vorgelegt zu sehen, folgende Fassung vor:

„die abgelegten Rechnungen über die Zentralfarrkasse, eine Darstellung des Verwaltungsergebnisses der unter Verwaltung des Oberkirchenraths stehenden Fonds und eine Nachweisung des Vermögensstandes derselben.“

Von Stößer erwidert, bisher seien immer alle Rechnungen vorgelegt worden. Das auch fernerhin zu verlangen, sei Recht und Pflicht der Generalsynode. Sie revidire nicht, aber müsse sich überzeugen, ob und wie die Zwecke der Stiftung erfüllt würden. Sie nehme nicht durch alle ihre Glieder die nöthige Einsicht, sondern durch eine von ihr ernannte Kommission. Nach verschiedenen Vermittlungsvorschlägen von Mühlhäuser, Nau u. A. und nachdem auch der Berichterstatter sich anschließend an v. Stößer der Generalsynode auch in ihren einzelnen Gliedern, obwohl sie in der Regel nur für ihre Kommission davon Gebrauch machen werde, die Befugniß der Einsichtnahme von sämmtlichen Rechnungen gewahrt hatte, wird Behaghels Antrag abgelehnt und S. 111 nach der Fassung des Entwurfs, übrigens auf Hitzigs Antrag mit Hinweglassung des „übelklingenden“ Wortes „abgelegten“ (Ziffer 2) angenommen. Bei S. 114 wird auf eine Bemerkung Spohns das Citat (S. 89⁵) in 89⁴ verbessert und dieser Paragraph wie die Schlußbestimmungen (SS. 115—117) ohne Discussion gutgeheissen.

Der Herr Präsident erklärt hierauf, daß da die Berathung des Kirchenverfassungsentwurfs im Einzelnen beendigt sei, nunmehr zur Abstimmung über denselben im Ganzen und zwar mit Namensaufruf geschritten werden solle. Vor Beginn dieser Abstimmung erhalten Oberkirchenrath Mühlhäuser und die Abgeordneten Heinz, Hamm, Häusser, Niehm, Fink und

Gräbener auf ihren Wunsch das Wort, und erklären sich folgendermaßen:

1. Oberkirchenrath Mühlhäuser: Wie ich zum Ganzen des Verfassungsentwurfs stehe, darüber habe ich schon beim Beginn unserer Diskussion mich auszusprechen Gelegenheit gefunden. Ich habe meinen Standpunkt innerhalb der Prinzipien des Entwurfs genommen, und diesem mit aller Aufrichtigkeit zugestimmt, ohne meine Bedenken gegen Dasjenige zu verhehlen, was nach meiner Ueberzeugung diesen Prinzipien nicht entspricht. Die Hoffnung, daß in Folge unserer Verathung diese Bedenken beseitigt werden möchten, ist indessen nicht in Erfüllung gegangen. Wenn ich jedoch erwäge, daß der Entwurf von Grundsätzen ausgeht, mit denen ich mich in Uebereinstimmung weiß, und daß er einem großen Theil nach unserer Landeskirche eine Gabe bietet, die wir dankbar anzunehmen alle Ursache haben, wenn ich ferner erwäge die edle Absicht, in welcher der Kirche dieser Entwurf geboten worden ist, sowie den Sinn und Geist, der in unsern Verathungen dem Entwurfe das Wort geredet hat, so ist es mir nicht möglich, gegen den Entwurf zu stimmen. Ich will und kann das nicht thun. Da aber die Wahrheit und die Treue der Ueberzeugung vor Allem gefordert wird von den Vertretern der Kirche in dieser Hochwürdigen Versammlung, so würde ich mich mit mir selbst in einem nicht zu rechtfertigenden Widerspruche befinden, wenn ich für den Entwurf stimmen und ihn unbedingt zur Annahme empfehlen würde. Alle meine Bedenken habe ich an seinem Orte dargelegt; sehe ich sie auch nicht alle als in gleichem Grade wichtig an, so sind doch unter ihnen solche, die von einer tiefgreifenden Bedeutung für die Kirche sind. Wird dieser Entwurf, sowie er jetzt vorliegt, durch die allerhöchste Sanction zum Gesetz erhoben werden, so gedenke ich auch mit Gottes Hilfe denjenigen Gehorsam zu beweisen, welcher ein Christ dem Gesetze schuldig ist, und mein herzlichster Wunsch wird beständig darauf gerichtet sein, daß unsre theuere Landeskirche durch dasselbe erstarken möge. Ich bitte demnach den Herrn Präsidenten der Synode, das als meine Erklärung anzunehmen, daß ich mich unter Berufung auf das oben Ausgesprochene meiner Abstimmung enthalte.

2. Abgeordneter Heing: Die Minorität Ihrer Kommission hat am Schlusse ihres Berichts erklärt, daß sie nur unter der Voraussetzung, daß namentlich hinsichtlich der Bestimmung in §. 61, 3. und §. 62 des Entwurfes eine Aenderung in dem von ihr vorgeschlagenen Sinne beschloffen werden sollte, der hohen Generalsynode die Annahme des ganzen Entwurfes empfehlen könne. Die Hochwürdige Synode hat sich nicht veranlaßt gesehen, ihren hierauf bezüglichen Anträgen beizutreten, weshalb auch die Minorität Ihrer Kommission keinen Schlusssantrag zu stellen hat. Was ich noch zu sagen habe, bitte ich als eine Motivirung meiner persönlichen Schlußabstimmung zu betrachten. Es handelt sich hier nicht um unser Verhalten gegenüber einem bereits zu Recht bestehenden Gesetz, sondern um unsere Mitwirkung zu einem Gesetz, das erst zu Stande kommen soll, und in dieser Beziehung stehen wir alle als freie Männer da, die durch keine andere Rücksicht gebunden sind als durch die auf ihre Ueberzeugung. Ich bin in diese hohe Versammlung nicht eingetreten, um gegen den Entwurf als solchen Opposition zu machen und für dessen Verwerfung zu wirken, vielmehr habe ich meine Stellung nicht außerhalb, sondern innerhalb des Entwurfes eingenommen, und bekenne mich unumwunden zu den Prinzipien desselben, wie sie in dem Vorwort hiezu ausgesprochen sind. Mein Bestreben war, für die möglichste Erweiterung der Rechte der Gesamtgemeinde wie der Einzelgemeinde zu wirken; von meinem Standpunkte aus konnte ich auch den meisten Bestimmungen des Entwurfes aus voller Ueberzeugung und von ganzem Herzen zustimmen und ebenso vielen Vorschlägen der Majorität Ihrer Kommission mich anschließen, sofern ich sie als heilsam für die freie Entwicklung des kirchlichen Lebens betrachtete.

(Fortsetzung folgt.)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch-protestantischen Landeskirche
Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o. 12. **Karlsruhe**, den 5. August **1861.**

(Fortsetzung der dreizehnten Sitzung vom 6. Juli 1861.)

Abgeordneter **Heinz** fährt fort:

In manchen Punkten war ich abweichender Ansicht und hätte gerne die Annahme der von der Minorität vorgeschlagenen Fassung gewünscht, weil diese nach meiner Ueberzeugung mehr im Einklang steht mit der im Vorworte des Entwurfes bezeichneten Grundlage der Verfassung. Immerhin jedoch findet ein Unterschied zwischen mehr oder minder wesentlichen Bestimmungen statt, und ich könnte bei vielen, ohne meine Ueberzeugung zu verleugnen, mich mit der von der hohen Synode beschlossenen Fassung beruhigen, auch wenn ich darin keine konsequente Durchführung der von mir festgehaltenen Prinzipien erkennen kann, sofern dieselben damit nicht geradezu aufgegeben sind. Bei einem Punkte ist jedoch dies nicht der Fall, nämlich bei den Bestimmungen des Entwurfs über die Zusammensetzung der Generalsynode. Es wurde wiederholt in dieser hohen Versammlung ausgesprochen, daß fortan der Schwerpunkt des kirchlichen Lebens in der Generalsynode ruhe, was auch ich anerkenne, indem ich aber zugleich behaupte, daß das Prinzip, welches

hier seinen Ausdruck findet, wenn es festgehalten wird, schließlich das eigentlich konstitutive für die ganze Verfassung werden muß. Die presbyterial-synodale Grundlage unserer Verfassung ist hier gänzlich verlassen und an deren Stelle ein Prinzip gesetzt, das ich, welchen Namen man ihm auch geben mag, nicht als ein ächt kirchliches zu erkennen vermag. Von einem verehrten Mitgliede der Majorität Ihrer Kommission wurde bei deren Berathungen erklärt, daß es, wenn der Antrag der Minorität von der hohen Synode gutgeheißen würde, gegen den ganzen Entwurf stimmen müsse. In derselben Lage befinde ich mich nunmehr, nachdem die hohe Synode ihre Zustimmung zu der Fassung des Entwurfes ausgesprochen hat. Ich sehe mich, so schwer es mir auch fällt, außer Stand, mich für den Entwurf zu erklären.

3. Der Abgeordnete Hamm: Die Kirchenverfassung enthält nach meiner Ueberzeugung auch noch in der Gestalt, welche sie durch unsere Verhandlungen gewonnen, Bestimmungen, welche mir einer gedeihlichen Entwicklung der Kirche nicht zuträglich scheinen und um deretwillen ich mich innerlich gebunden fühle, nicht unbedingt für dieselbe im Ganzen stimmen zu können. Dagegen erkenne ich an, daß die sie leitende Grundidee den Bedürfnissen unserer Zeit entspricht, daß die von diesem Grundgedanken getragene Verfassung überwiegend viel Gutes und den Keim einer den Forderungen der Kirche auf ihrer jetzigen Entwicklungsstufe entsprechenden Gestaltung derselben enthält; nicht minder, daß gerade diese sehr zeitgemäße Absicht es war, welche die hohen Behörden veranlaßte, uns die Kirchenverfassung zur Berathung vorzulegen. Alles dies hält mich ab, gegen das Ganze derselben zu stimmen. Ich hoffe vielmehr, daß der innere Zwiespalt, welcher mir jetzt noch die Freiheit raubt, in die Abstimmung einzutreten, nach Einführung und durch loyale Durchführung der Verfassung werde ausgeglichen werden; allein für jetzt muß ich mich der Abstimmung enthalten.

4. Der Abgeordnete Häusser: Ich habe schon zu Anfang der Verhandlungen mich dahin ausgesprochen, daß ich meine Stellung innerhalb des Verfassungsentwurfes nehme, und eben

deswegen kann ich denselben nicht verwerfen; ich kann ihn aber eben so wenig gutheissen, weil er diejenigen Abänderungen nicht erfahren hat, welche ich für unerlässlich halte, wenn die Verfassung Eingang finden und Segen stiften soll. In dieser Lage sehe ich mich ebenfalls genöthigt, mich der Abstimmung zu enthalten.

5. Der Abgeordnete Niehm: Ich bin in die Hochw. Synode nicht mit der Absicht getreten, gegen den Verfassungsentwurf Opposition zu machen. Die Minorität, der ich angehöre, hat — dies Zeugniß wird man ihr geben müssen — die Hand zum Frieden und zur Verständigung geboten. Ich erkenne in dem Verfassungsentwurf im Einzelnen viel Gutes an und habe daher auch Vielem zugestimmt und von Herzen zustimmen können. Es konnte dies jedoch von mir nur eventuell, nämlich nur unter der Voraussetzung geschehen, daß der Entwurf diejenigen prinzipiellen Abänderungen erfahre, die mir durchaus nothwendig erschienen, um ihm im Ganzen von Herzen beistimmen zu können. Man erwartet von der Einführung der projektirten Verfassung eine heilsame Entwicklung unserer Kirche. Ich wünsche, daß diese Hoffnung in reichlichem Maße in Erfüllung gehe und unsere Kirche wachse in allen Stücken an Dem, der das Haupt ist, Christus; aber ich kann mich nicht zu dem modernen Konstitutionalismus bekennen, der als das Prinzip der neuen Verfassung bezeichnet wird. Ich will auch die freieste Bethätigung der Gemeinde Christi in allen ihren Gliedern, so daß, was vom wirklichen Leben aus Gott in der Gemeinde ist, sich frei entwickeln und bethätigen kann. Dagegen will ich aber auch, daß allen widergöttlichen Kräften prinzipiell alle Berechtigung zur Theilnahme an der Kirchenregierung abgesprochen werde. Wir haben bei der Eröffnung dieser Synode Worte vernommen, die mir tief in das Herz gedrungen sind, und zu denen ich ja und Amen sagen mußte, die Worte nämlich, mit welchen der Zweck der Verfassung ausgesprochen wurde, „daß, was von erneutem und geheiligtem Sinne in der Gemeinde wohnt, sich frei äußern, bewegen und bethätigen könne.“ Es ist aber in unserer Kirche noch viel unerneuter und ungeheiliger Sinn. Möge Gott alle

Befürchtungen, welche man von der Durchführung der Verfassung hegt, wenn sie ungegründet sind, zu Schanden machen, vor Allem in meinem eigenen Herzen! Noch ist das nicht geschehen, noch stehe ich so, daß ich die Verantwortlichkeit für die Folgen, welche die Verfassung für unsere Kirche haben wird, nicht auf mich nehmen kann. Darum muß ich Gewissens halber und aus Liebe zu unserer Kirche dem Verfassungsentwurf im Ganzen meine Zustimmung versagen.

6. Der Abgeordnete Fink: Das Gute, das die Verfassung zur Begründung der Freiheit und Selbständigkeit der Gemeinde uns bringt, habe ich nie verkannt. Ich danke Gott dafür und dem hochherzigen Fürsten, der uns diese Verfassung geschenkt hat. Es ist möglich, daß mit Gottes Hilfe daraus eine gedeihliche Förderung unseres christlichen Lebens entsteht. Es ist das mein herzlichster Wunsch; ich werde dazu nach meinen Kräften mitwirken. Es ist das Aller Pflicht. Ich kann Niemanden wegen seiner vollern, freudigern Zustimmung verdächtigen. Ich verwahre mich gegen die Unterstellung, als ob wir, die gegen manche Bestimmungen des Entwurfs gekämpft, damit nur die Nachvollkommenheit der Geistlichen hätten verteidigen und den Gemeinden ein Joch auflegen wollen; und bin überzeugt, daß Niemand in dieser Versammlung uns das Schuld gibt. Ich verwahre mich ebenso gegen die Unterstellung, als ob aus unsern Bedenken irgend Jemand das Recht erhielte oder einen Vorwand nehmen dürfte für seine Abneigung oder Widersetzlichkeit gegen Einführung der neuen Verfassung. Aber ich sehe in ihr auch viel Fremdes neben dem, was aus dem Geiste der Gemeinde Christi kommt. Ich sehe in der Durchführung der richtigen Grundgedanken von der Selbständigkeit der Gemeinde bis in die höchsten Stufen hinauf Manches, was der Einheit der kirchlichen Dienste, der stätigen lebendigen organischen Gliederung und Thätigkeit und den geschichtlichen Grundlagen der Verfassung der unirten Kirche auf bedenkliche Weise widerstreitet. Deshalb und weil ich nicht verkennen kann, daß dieser in der Zeit so großer Bewegung entstandene Entwurf auch Etwas davon an sich trägt, und die rasche Einführung das Bedenkliche nicht min-

bert, kann ich meine Befürchtung nicht unterdrücken, es möchte diese Veränderung in ihren Wirkungen sich nicht auf die Förderung des christlichen Lebens beschränken, sondern auch manchen Nachtheil bringen, und vermag daher für meine Person die Annahme der neuen Verfassung weder zu empfehlen noch zu verantworten.

7. Der Abgeordnete Gräbener: Erlauben Sie auch mir, hochverehrte Herren, bei einem so wichtigen Moment, an dem wir jetzt angekommen sind, meine Abstimmung mit einigen Worten zu motiviren. Auch ich schließe mich Demjenigen an, was einige meiner Freunde von der Minorität bereits schon berührt haben. Auch ich bin nicht hierher gekommen, um eine grundsätzliche Opposition zu machen und erkenne mich in vielen Punkten mit dem Entwurfe einverstanden; auch ich werde, wenn dieses Verfassungsgesetz die allerhöchste Sanktion erhalten hat, demselben Gehorsam leisten, und unter Gottes Beistand nach meiner schwachen Kraft mich bemühen, dasselbe segensreich zu machen. Es sind auch nicht einzelne Bestimmungen, die ja wieder entfernt werden können, es sind vielmehr die leitenden Grundsätze, herübergenommen aus einer modernen Zeitanschauung und übertragen auf die Kirche des Herrn, von denen ich glaube, daß sie nicht in den Organismus der Kirche, die da ist der Leib des Herrn, wo alle Lebensimpulse von Oben, von dem Haupte, ausgehen müssen, passen. Ich fürchte, es sei auch der Boden, auf welchem allein die Rechte beider unirten Kirchen sich vereinigen ließen, und auch noch lassen, damit sie nicht in ein unbestimmtes Ganze verschwimmen und verschwinden, verlassen. Mögen diese meine Befürchtungen zu Schanden werden, möge nicht einer gefunden, stätigen, kirchlichen Entwicklung vorgegriffen sein, wodurch die Einigung mit den verschiedenen deutschen Landeskirchen nicht angebahnt, sondern gestört würde. Ich wenigstens kann die Verantwortlichkeit dieser möglichen Folgen nicht auf mich nehmen. Ich kann bei meiner Abstimmung ein mich tief beirübendes Gefühl nicht unterdrücken, daß ich mich nicht im Einklange weiß mit so vielen hochgeehrten Männern, von denen ich überzeugt bin, daß sie das Wohl der Kirche beabsichtigen, vor Allem auch

mit der Kirchenregierung selbst, und ich halte Etwas auf Autorität, die uns diesen Entwurf übergeben hat. Es erhebt mich aber auch wieder das freudige Bewußtsein, damit eine, wenn gleich schwere Pflicht erfüllt zu haben, wenn ich diesem Entwurf in seiner jetzigen Fassung meine Zustimmung nicht ertheile.

Nach diesen Erklärungen erhebt sich Prälat Dr. Holzmann, um dem Gefühl, das ihn jetzt bewege, einen Ausdruck zu geben. Es sei dies das Gefühl eines tiefen Schmerzes, daß eine Anzahl von würdigen, achtbaren Männern und Brüdern in diesem Augenblicke sich von den Freunden der Verfassung trennten, freilich in einer Weise, durch welche die Hochachtung gegen dieselben nur erhöht werden könne. Die Minorität habe mit Ergriffenheit, Ruhe und Würde ihre Stellung bezeichnet und vertheidigt. Das thue ihm wehe, daß der Gewissensdrang hier eine Scheidung bewirkt habe. Dieses Gefühl seines Schmerzes habe er aussprechen wollen, doch müsse er nun auch noch ein Wort sagen zur Rechtfertigung seiner Abstimmung, die nicht mit der Minorität gehen könne. Der Abgeordnete Niehm habe sich auf einen Ausspruch bezogen, wornach, was von erneuter und geheiligter Kraft in der Kirche vorhanden sei, herangezogen werden solle. Das sei richtig. Freilich könne dabei auch Unerneutes und Ungeheiltes in die Regierung der Kirche dringen. Man sei eben nicht im Stande, den Menschen mit erneuter und geheiligter Kraft von dem mit unerneuter und ungeheiliger zu unterscheiden. Sonst würde er auch gern die Unerneuten und Ungeheilten ausscheiden. Man möge dagegen an die Gleichnisse vom Unkraut unter dem Weizen und von den Fischen im Netze denken. Wir sind noch nicht an der Ernte und an dem Zeitpunkte angelangt, in welchem das Netz an das Land gezogen wird. Es gäbe gewiß viele Pfarrer und Kirchengemeinderäthe mit erneutem und geheiligtem Leben. Er wage aber nicht zu sagen, dieses Leben sei in allen, und noch weniger wage er zu sagen, in den Nichtpfarrern und Nichtkirchengemeinderäthen sei kein erneuertes und geheiligtes Leben. Dieses Leben binde sich an keinen Stand und keinen Beruf. Es sei da, wo es der Herr erwecke. Könne man gesetzlich feststellbare Merkmale nachweisen,

an denen das Dasein erneuerten und geheiligten Lebens zu erkennen sei, dann sei er ebenfalls zu dem Versuche bereit, auch in der kirchlichen Vertretung die Scheidung der erneuerten und unerneuerten Kraft durchzuführen; so lange man aber solche Merkmale nicht aufzustellen vermöge, könne er den Beschränkungen nicht zustimmen, welche die Minorität für die §§. 61 und 62 gefordert habe. Berichterstatter Schenkel dankt der Versammlung für die ihm geschenkte Rücksicht und besonders auch der Minorität für die Ausnahme, die sein Bericht und sein Widerspruch bei ihr gefunden habe. Er theilt den oben zum Ausdruck gekommenen Schmerz; aber in diesem Schmerz, daß liebe Brüder nicht mit den andern gehen können, leuchtet ihm auch wieder ein Schimmer der Hoffnung. Die Minorität habe in Vielem, Großem und Wesentlichem beigestimmt. Sie stehe theilweise innerhalb des Entwurfs mit ihrer Ueberzeugung und nur mit einzelnen Bestimmungen könne sie sich nicht befreunden; wenn aber auch ihr Herz den Zutritt verbiete, so werde doch das Wort sich erfüllen: „Wer nicht wider mich ist, ist für mich.“ Es wäre ihm eine große Freude gewesen, wenn unser Beschluß ein gemeinsamer hätte werden können; er hoffe aber demungeachtet, daß wir bald in der Verfassung den Boden finden, auf dem wir wieder, jetzt in Hochachtung und Liebe als Brüder scheidend, unter dem Einen Herrn, Jesus Christus, an Einem Ziele zusammentreffen werden. Hieran knüpft der Berichterstatter den Ausdruck ehrerbietigen und innigen Dankes gegen den Herrn Präsidenten für dessen ächt humane, christliche, liebevolle und unparteiische Leitung der Verhandlungen, welchem Dank die Versammlung durch Erhebung von ihren Sigen freudig zustimmt. In seiner Erwiderung hierauf ertheilt der Herr Präsident der Versammlung das Zeugniß, daß sie durch die wahrhaft würdige, von tiefem sittlichen Ernste getragene Art, in welcher sie ihre Aufgabe zu lösen gewußt, ihm seine eigene zu einer leichten und erfreulichen gemacht habe, so daß man wohl sagen könne, die Synode habe ihre Verathungen selbst geleitet.

Bei der nun folgenden namentlichen Abstimmung erklären sich durch die Worte „einverstanden“ oder „nicht einverstanden“

I. für den Entwurf im Ganzen: Aëmus, Behagel, Blum, Dieß, Doll, Friderich, Guyet, Hügig, Holzmann, Lichtenberger, Neuber, Rau, Rothe, Rieger, Schenkel, Spohn, v. Stöber, Trauß und Zittel;

II. gegen denselben: Fink, Gräbener, Heins und Niehm;

III. der Abstimmung haben sich enthalten: Hamm, Häusser und Mühlhäuser.

Der Entwurf ist also mit einer Mehrheit von 19 Stimmen angenommen.

Damit sei nun, erklärt hierauf der Herr Präsident, die wichtigste Aufgabe der diesjährigen Generalsynode auf das Würdigste gelöst. Das Verfassungswerk sei wie in den Kommissionsitzungen, so auch in den spätern Verathungen mit großem Eifer und unermüdlicher Ausdauer behandelt worden. Weise Umsicht und redliches Streben, das Wahre zu finden, hätten die Verhandlungen geleitet. Er danke im Namen der Kirchenregierung für die vertrauensvolle Aufnahme, welche die Vorlage gefunden. Die freie Zustimmung einer so intelligenten und erfahrenen Versammlung könne nur in der Ueberzeugung bestärken, daß der Entwurf auf der richtigen Grundlage beruhe und einem wirklichen Bedürfnisse entspreche. Er danke auch der Minorität, daß sie, obwohl ihr Manches nicht zusagte, doch gerecht genug war, das viele Gute anzuerkennen. Die Ruhe und Besonnenheit, womit die Diskussion geführt wurde, könne nur die gegenseitige Hochachtung sichern. „Lassen Sie uns, so schloß der Herr Präsident, unser bisheriges friedliches Zusammenwirken als eine gute Vorbedeutung betrachten, daß überall auf den Grundlagen der neuen Verfassung ein gleich würdiger, versöhnlicher und brüderlicher Geist zur Geltung kommen werde.“

Man schritt nun zur Verathung der Wahlordnung. Die §§. 1, 2, 3 werden ohne Diskussion angenommen. Bei §. 4 wollte Gräbener nur die Kirche als Verkündungsort stehen lassen, allein auf die Bemerkung Schenkels und Mühlhäusers, daß die Kirche bisweilen ihrer isolirten Lage wegen nicht dazu geeignet sei, wird §. 4, sowie die §§. 5—32 gutge-

heißt, mit der geringen Abänderung, daß §. 11 auf Hitzigs Vorschlag „angesehen“ mit „betrachtet“ vertauscht, und ebenfalls auf Hitzigs Vorschlag, dem Doll beitrith, statt Einsprache „machen“, Einsprache „erheben“ in der entsprechenden Form angenommen wird. Zu §. 29 hatte Blum den Zusatz beantragt: „Von der getroffenen Wahl ist der Dekan in Kenntniß zu setzen“, ging aber auf die Bemerkung v. Stöfers, des Berichtstatters u. A., daß dies nicht in die Wahlordnung, sondern in die Instruktion gehöre, wieder davon ab. §. 33 wird in der ursprünglichen Fassung hergestellt, weil §. 63 der Verfassung das Institut der Ersagmänner wieder angenommen worden war. §. 34 wird angenommen. Zu §. 35 beantragt Hamm den Strich der Worte: „innerhalb des Wahlbezirktes“, weil sich nicht immer ein schicklicher Ort finde. Von Spohn unterstützt, von Gräbener mit „in der Regel“ und Kieger mit „wo möglich“ modifizirt, fällt dieser Antrag durch, indem Fink auf Anlage II verweist und Guyet und der Berichtstatter für den Entwurf sprechen, weil nur durch die in ihm getroffene Bestimmung der so oft gefürchtete fremde Einfluß auf die Wahlen ferne gehalten werde und eine Wahl überhaupt innerhalb der Grenzen ihres Bezirks stattfinden solle. Die Fassung des Entwurfs wird angenommen. Eine Frage Friedrichs über „persönliche“ Einladung wird dahin beantwortet, daß dieselbe schriftlich zu geschehen habe.

§. 36 erhält mit Bezug auf §. 62 der Verfassung den Zusatz: „und ihn noch ausüben.“ Die §§. 37, 38 und 39 werden gutgeheißten. Bei §. 40 wird der dritte Absatz des Entwurfs (s. §. 33) wieder aufgenommen. Von Hamm veranlaßt entsteht eine kurze Debatte über die zweckmäßigste und sicherste Einrichtung der Wahlzettel. Nach verschiedenen Bemerkungen und Vorschlägen von Hamm, Fink, Rau, Mühlhäuser, Zittel, von Stöfer, Spohn u. A. erhält Absatz 2 den Zusatz: „die Umschläge sind mit den eigenhändig geschriebenen Namen der Stimmenden zu versehen.“ Absatz 2 wird nach dem Antrage der Kommission gestrichen und §. 40 so angenommen, daß auf Absatz 3 Absatz 1 und 4 folgen. Die §§. 41 bis 50 werden ebenfalls und zwar die §§. 43, 45, 46, 47, 48, 50 nach

den Anträgen der Kommission, die übrigen nach dem Entwurf angenommen. §. 50 erhält auf Spohns Antrag folgende Umstellung:

„der Generalsynode werden die Wahlakten durch den Oberkirchenrath vorgelegt. Diese entscheidet über

Hierauf bringt der Herr Präsident die Wahlordnung im Ganzen zur Abstimmung und es wird dieselbe einstimmig angenommen.

Zu der als Anlage II des Verfassungsentwurfs vorgelegten Eintheilung der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten zur Generalsynode stellt der Abgeordnete Rieger den Antrag: „Es möge zur Ausgleichung eines numerischen Mißverhältnisses die eine Hälfte der Diözese Buxberg zur Diözese Adelsheim, die andere derselben zur Diözese Wertheim geschlagen werden.“ Derselbe wurde nach einigen Zwischenbemerkungen von Mühlhäuser, Fink und Neuber abgelehnt und Anlage II einstimmig angenommen. Damit wurde die Sitzung geschlossen.

Vierzehnte Sitzung am 8. Juli 1861.

Nachdem der Abgeordnete Doll, unter Zugrundlegung von Psalm 102, 13—17:

Du aber, Herr, bleibest ewiglich, und dein Gedächtniß für und für. Du wollest dich aufmachen, und über Zion erbarmen; denn es ist Zeit, daß du ihr gnädig seiest, und die Stunde ist gekommen. Denn deine Knechte wollten gerne, daß sie gebauet würde, und sähen gerne, daß ihre Steine und Kalk zugerichtet würden; daß die Heiden den Namen des Herrn fürchten, und alle Könige auf Erden deine Ehre; daß der Herr Zion bauet, und erscheinet in seiner Ehre.

das Gebet gesprochen, wurde der Gesetzentwurf, die Einführung der Kirchenverfassung betreffend, beraten.

Von den vier ersten Paragraphen gab nur der zweite zu einer kleinen Redaktionsänderung, und der dritte zu einer Bemerkung Gräbener's Veranlassung, daß er, in Voraussicht der Schwierigkeiten, welche auf dem Lande einer Integralerneuerung des Kirchengemeinderaths im Wege stehen würden, das Fortbestehen des seitherigen für noch weitere drei Jahre gewünscht hätte.

Dagegen gibt der §. 5, im Zusammenhang mit §. 6, dessen Strich die Kommission beantragt hatte, zu einer sehr ausführlichen Diskussion Veranlassung.

Zuerst macht Häusser, „nicht weil, sondern ungeachtet er Dekan sei,“ die Ernennung derselben durch den Großherzog geltend. So lange die Signatur nicht zurückgenommen sei, müßten die Dekane, da die Verfassung nicht zurückwirken kann, im Amte bleiben. Mit den Kirchengemeinderäthen verhalte es sich anders, da dieselben gewählt seien und seit Einführung der Kooptation nicht mehr auf Lebenszeit. Auch handle es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Veränderung der Diözesen, für welchen Fall er das Recht der Zulässigkeit der Dekanatswahl nicht bestreite; darauf aber, daß ein gewählter Dekan ein Mann des Vertrauens sei, kann er keinen besondern Werth legen, da er das Vertrauen nur als eine Frucht der guten Amtsführung betrachte. Er beantrage daher, das von der Kommission in Zeile 1 des 2. Abs. in §. 5 aufgenommene „der Dekan“ zu streichen und als §. 6 den Satz einzuschalten:

„Sobald ein Dekanat erledigt wird, hat die nächste Diözesansynode die Wahl eines Dekans vorzunehmen.“

Was von den Dekanen gilt, soll auch von den Dekanatsverwaltern gelten. Dieser Vorschlag werde den Forderungen der Gerechtigkeit genügen und durch die Geschäftserfahrung der Dekane der Einführung der neuen Verfassung förderlich sein.

Hierauf entgegnet Guyet: Das Dekanat sei ein von dem Landesherren und Landesbischof auf so lange, als nöthig sei, ver-

liehenes Amt, was jederzeit wieder, ohne Verletzung der Würde Dessen, der damit betraut war, zurückgenommen werden kann. Einer Zurücknahme der Signatur bedürfe es nicht, da hier das Gesetz die Enthebung ausspreche. Für die Zeit, für welche sie gewählt seien, bekleideten die Kirchengemeinderäthe ihr Amt eben so unwiderruflich als die Dekane. Ihm scheine hier der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit als maßgebend, und da halte er die Beibehaltung der Dekane der Einführung der neuen Verfassung nicht für förderlich, indem dieselben, wenn sie nicht Freunde der Verfassung seien, nicht mit dem Eifer, den man wünschen müsse, derselben Vorschub leisten würden.

v. Stößer war in der Kommission für Beibehaltung des §. 6, der die Dekane für noch 6 Jahre im Amte lassen wollte, nicht etwa aus rechtlichen Bedenken, denn die habe er nicht, sondern weil er darin eine Rücksicht der Humanität und Billigkeit gegen verdiente Kirchenbeamte erblickt habe. Er habe übrigens zu jedem der Herren Dekane die Zuversicht, daß er als gewissenhafter Mann und frommer Christ zur Ausführung des Gesetzes redlich beitragen werde. Aber der Vorschlag der Kommission habe den Vorzug der Korrektheit und Konsequenz, weshalb er sich heute ebenfalls dazu bekenne.

Auch Zittel ist für den Strich von §. 6, der eine Ausnahmsmaßregel enthalte, welche das Gesetz in einem wichtigen Punkte von vornherein auf 6 Jahre suspendire. Die Würde des Dekans sei keine lebenslängliche und sei, gleich andern Aemtern, ohne alle Zeitbestimmung verliehen worden. Der Vorschlag des Entwurfs und Häusser's Antrag würden, falls sie zur Annahme kämen, große Mißstimmung und den Nachtheil zur Folge haben, daß vielleicht gerade diejenigen Dekane im Amte blieben, die am wenigsten guten Willen hätten, die Verfassung einzuführen. Würden solche wieder gewählt, so habe die Diözese die für sie nachtheiligen Folgen zu verantworten.

Blum beantragt Wiederherstellung des §. 6. Kirchenälteste seien Gemeindebeamte und durch Kooptation auf eine bestimmte Zeit gewählt; die Dekane aber Bezirksbeamte, vom

Landesherrn ernannt. Man habe gesagt, das Dekanat sei ein unwiderrufliches Offizium, kein Benefizium. Daß es kein Benefizium sei, wisse er aus Erfahrung; übrigens sei das Offizium des Dekans nach bisheriger Uebung, wenn einmal verliehen, nie wieder, ohne daß die Amtsführung Anlaß geboten habe, abgenommen worden. Wenn der Kommissionsbericht besondern Werth auf die Wahl lege, so widerstrebe es seinem Gefühle, was ihm von seinem Landesherrn übertragen gewesen, nun aus den Händen der Gemeinden anzunehmen. Das eigentliche Motiv des Kommissionsantrags scheine ihm die Furcht, als könnten mehrere der jetzigen Dekane die Einführung der Verfassung nicht wirksam fördern wollen. Er schätze aber die Verfassung zu sehr, um solches zu besorgen. Gerade die Bestimmung des §. 6 werde die Gegner der Verfassung unter den Dekanen mit dieser zu versöhnen beitragen. Man möge sich den dem §. 6 zu Grunde liegenden Gründen der Schädlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht verschließen, nicht alle Bande, die mit den bisherigen Einrichtungen verknüpfen, mit Einem Schlage durchbrechen und dadurch tiefe Bitterkeit in den Herzen verdienter Kirchenbeamten erzeugen. Es heiße, einen Strich durch alle Signaturen machen, wenn man diesen Paragraph streiche.

Fink erblickt in der Enthebung vom Dekanate durch die schon im nächsten Jahr eintretende Wahl gleichsam eine geistliche Expropriation, die aber schwerlich dem öffentlichen Besten diene. Schwierigkeiten von Seiten der Dekane bei Einführung der Verfassung erwarte er nicht; täusche er sich, so könne im einzelnen Fall immer noch Enthebung stattfinden.

Spo hn beschäftigt sich eingehend mit der Rechtsfrage. Bei einem Kirchenamt sei zweierlei zu unterscheiden, das Offizium, der Auftrag der Kirche zu gewissen Funktionen, und das Benefizium, als Inbegriff der materiellen Vortheile, auf welche dem Beamten, kraft der Uebertragung des Amtes, ein rechtlicher Anspruch zusteht. Das Dekanat sei bloß Offizium, was kein Benefizium verleihe. Das Offizium könne aber jederzeit vom Landesbischof zurückgezogen werden. So habe auch bisher der Dekan sein Amt nur so lange beibehalten, als er in der betreffenden Diözese eine Pfarrpründe inne gehabt habe. Es sei daher nur

eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob die Dekane sogleich oder erst in 6 Jahren abtreten. In dankbarer Anerkennung der für die Kirche geübten Thätigkeit und um deren Geschäftserfahrung der Einführung der Verfassung zu sichern, habe sich die Kirchenregierung für Beibehaltung der Dekane für noch 6 Jahre entschieden. Er für seine Person könne aber auch dem Kommissionsantrag beitreten, da er auch bei alsbaldigem Austritt die Wiedererwählung der jetzigen Dekane in ihren Bezirken hoffen zu dürfen glaube. Die erstmalige Wahl des Dekans in den einzelnen Diözesen von der in seitheriger Weise eintretenden Erledigung des Dekanats abhängig zu machen, erachte er im Interesse einer gleichmäßigen Durchführung der Verfassung nicht für wünschenswerth.

Auch Kothe erklärt sich für den Kommissionsantrag, dessen rechtliche Statthaftigkeit ihm liquid zu sein und für welchen ihm ganz entscheidende Gründe der Zweckmäßigkeit zu sprechen scheinen. Die Befürchtung, daß die gegenwärtigen im Amt befindlichen Dekane den Vollzug der Verfassung nicht aufrichtig fördern werden, kann er weder von den in der Synode gegenwärtigen Dekanen, die zudem in dieser Beziehung sehr bestimmte Erklärungen abgegeben hätten, noch von den übrigen Dekanen hegen. Andererseits sieht er für die Dekane selbst weder in dem Institut der Wahl überhaupt, noch auch in der alsbaldigen Vornahme derselben, eine Beeinträchtigung ihrer Würde, da sich damit dieselben nur, wie alle übrigen Kirchengenossen, unter die Bestimmungen der Verfassung stellen. Der Kommissionsantrag sei überdies der allein korrekte und die unumgängliche Konsequenz der neuen Verfassung; jeder der beiden Abänderungsanträge begründe eine Ausnahmsmaßregel, die man unter allen Umständen vermeiden müsse, denn allein eine strenge und konsequente Durchführung der Verfassung; ohne Rücksicht nach der einen und andern Seite, biete eine Bürgschaft für leichte und glückliche Lösung der schwierigen Aufgabe, derselben eine segensvolle Wirksamkeit im Leben der Kirche zu sichern.

Die dagegen geltend gemachten Gründe seien nur Zweckmäßigkeitsgründe, doch sei einer darunter, der ihn anfangs habe

bestehen können, bei genauerer Betrachtung es aber nicht mehr könne, der Grund nämlich, daß man die geeigneten Männer, welchen die auch in geschäftlicher Hinsicht schwierige Einführung der neuen Verfassung, vermöge ihrer reichen Erfahrung, ihrer nöthigen Personalkenntniß und Geschäftsgewandtheit, am besten anvertraut werden könne, in den jetzt im Amte stehenden Dekanen finde. Auch er halte dieselben für die geeignetsten, glaube aber, daß diese Reflexion auch Andern sich aufdrängen werde, und im Durchschnitt daher gewiß die frühern Dekane wieder gewählt werden würden. Dieselben Dekane würden aber, wenn auf's Neue aus der Wahl hervor gegangen, eine ganz andere Freudigkeit zur Ausführung ihrer Aufgabe mitbringen, als wenn sie bloß aus Rücksichten der Humanität im Amte geblieben seien. Sollte aber in einzelnen Diözesen die Wahl auf andere Personen fallen, so würden die hier nicht wieder gewählten Dekane, in Rücksicht darauf, daß sie ohne das Vertrauen der Diözese in den ersten sechs Jahren eine sehr peinliche Stellung bei der Durchführung der Verfassung gehabt hätten, es als im eigenen Interesse liegend ansehen müssen, wenn sie vor einer solchen falschen Stellung bewahrt blieben. Er sehe daher in der Annahme des Kommissionsantrags die leichteste und günstigste Lösung einer schwierigen Aufgabe, da die Ausführung eines Gesetzes nur gelingen könne, wenn man mit Klarheit des Bewußtseins und ernstem Willen alle Konsequenzen desselben ausdrücklich in den Kauf nehme.

Hierauf Niehm: Nicht als Cicero pro domo spreche er zu Gunsten der Dekane, denn nur mit Widerstreben habe er das ihm übertragene Dekanat angenommen, was ihm, da er nur primus inter pares habe sein wollen, als ein Onus erschienen sei; es habe ihn aber das Vertrauen der Diözesanen getragen, denen er manche gesegnete Stunde verdanke; es erscheine ihm das Dekanat in anderem Sinne auch als Benefizium.

Er habe sich nur erhoben, weil Zittel von Dekanen gesprochen habe, die der Verfassung Trotz bieten würden. Das sei ein hartes Wort, von dem er gewünscht habe, es sei nicht ausgesprochen worden. Zittel habe zwar die in der Versamm-

lung befindlichen Dekane ausgenommen. Dafür sei er dankbar; er würde es aber lieber auch nicht in Beziehung auf die außerhalb der Versammlung stehenden Dekane haben aussprechen hören.

Der Kommissionsbericht gehe von einer andern Ansicht aus, als die Kirchenbehörde bei ihrer Vorlage. Er habe seine Gründe dazu, deshalb wünsche er den Zurücktret der Dekane, sobald sie das Vertrauen der Diözesanen nicht besäßen; gleichwohl aber sollten sie noch ein Jahr lang bleiben und die neue Verfassung in Vollzug setzen. Darum könne er den Antrag der Kommission, wie überhaupt die ganze Verfassung, nur als einen kühnen Griff betrachten, wie er in manchen Zeiten geboten und von guten Folgen sein könne. Gebe Gott, daß es auch hier der Fall sei!

Gräbener schließt sich dieser letztern Ansicht an und bedauert nur, daß Häusser bei seinem Antrage nicht auch der provisorischen Dekane gedacht habe. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wünsche er auch diese für noch 6 Jahre gesetzt. Durch die Fortdauer des Vertrauens ihrer obersten Kirchenbehörde würden sie sich gehoben fühlen, für die Einführung der neuen Kirchenverfassung mitzuwirken.

Seine Bedenken wegen eines Eingriffs in die Rechte der Dekane stützten sich auf die Thatsache, daß mit manchen Dekanaten wirklich eine Dotation verbunden sei.

Nachdem Häusser und Fink erklärt hatten, daß sie einen Unterschied zwischen definitiven und provisorischen Dekanen nicht hatten machen wollen, erläutert Zittel den Sinn seiner von Niehm mißverstandenen Worte dahin, daß er damit, seiner Absicht nach, nur habe sagen wollen: es könne Dekane geben, die etwas darauf setzten, in ihrer Stellung zu bleiben, trotz der Verfassung, deren Gegner sie seien. — Auch könne er den kühnen Griff nicht finden; der läge eben in der ganzen Verfassung und sei darum auch hier geboten. Von einem Benefizium der Dekane zu reden sei unklar; er wisse nur von einem Funktionsgehalt der selben.

(Fortsetzung folgt.)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch-protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verwaltungsblatt.)

N^o. 13. **Karlsruhe**, den 6. August **1861.**

(Fortsetzung der vierzehnten Sitzung vom 8. Juli 1861.)

Zittel fährt fort:

Es sei wohl hart, wenn die Dekane noch für ein Jahr angestrengter Arbeit bleiben und dann ihre Stellen niederlegen sollten; er meine aber, daß diejenigen, die es sich als Pflicht anrechnen, ein gegebenes Gesetz durchzuführen, dieß thun werden, so lange sie in ihrer Stelle sind, und dann mit gutem Gewissen sagen können: „jetzt wählt!“ Wie es aber mit den provisorischen Dekanen gehalten werden solle, ob die noch 6 Jahre lang provisorisch bleiben sollen, das verstehe er nicht recht.

Nau, unter Anerkennung der schmerzlichen Gefühle eines Mannes, der nach der vorhin gehörten Aeußerung das ihm von seinem Fürsten verliehene Amt, in dem er treu gewirkt zu haben sich bewußt sei, nicht der aura popularis verdanken wolle, sieht es als unvermeidlich an, daß, wo es sich um Großes handelt, manche Gefühle verletzt und überwunden werden müssen.

Er wendet sich hierauf zur Besprechung des wieder aufgegriffenen Rechtspunkts, den er bereits ganz in's Reine gebracht

glaube. Es sei ein anerkannter Grundsatz des Staatsrechts, daß der Landesfürst jeden Angestellten seiner Stelle entheben könne; habe dieser aber Rechte auf Vortheile, die mit dem Amt verknüpft seien, so dulde das Gesetz eine Entziehung derselben nicht. Die Besoldung bleibe ihm gesichert. Die Dekane hätten nicht mehr Rechte als andere im Staat angestellte Beamte. Das Recht der Pensionirung aber falle bei ihnen weg, da sie nur einen Funktionsgehalt bezögen.

Daß die Dekane bisher nicht leicht ihrer Stellen enthoben worden seien, gebe er zu; die hier in Rede stehende Enthebung aber sei eine allgemeine gesetzliche Maßregel, ohne alle Beziehung auf Personen. Dergleichen sei aber nichts weniger als neu und unerhört. Sei doch auch bei den Kirchenältesten durch das Gesetz von 1855 die Lebenslänglichkeit aufgehoben worden, ohne Remonstration von Seite der Betheiligten. An die Stelle der Ernennung der Bürgermeister nach französischem System sei vor Jahren die Wahl getreten; er habe aber nicht gehört, daß man das für hart und unbillig erachtet habe.

Die sechsjährige Beibehaltung sogar auf die provisorischen Dekane auszu dehnen, sei offenbar nicht wünschenswerth. Gewählte und fortfunktionirende Dekane neben einander sei aber offenbar ein Mißton. Und wenn er auch die Rücksicht, welche die Kirchenbehörde in der Vorlage auf verdiente Männer genommen habe, nur billigen könne, so sei es dagegen der Beruf dieser Versammlung, allein die konsequente Durchführung der Verfassungsprinzipien in's Leben zu führen, und es würde ihm äußerst leid thun, wenn aus achtungswerthem, zu weit gehendem Ehrgefühl die jetzigen Dekane eine auf sie fallende Wahl nicht annehmen wollten. Er hoffe, daß diese Gefühle nicht allgemein werden, daß sie vielleicht auch bei den Einzelnen nicht dauernd sich erhalten würden.

Mühlhäuser hat von der Diskussion den Eindruck erhalten, daß nicht das objektive Interesse allein für den Kommissionsantrag den Ausschlag gebe, sondern daß dazu auch Rücksicht auf die Personen mitwirke, indem man von der Mehrzahl der jetzigen Dekane nicht den erwünschten Vorschub für den Voll-

zug der Verfassung erwarten zu dürfen glaube. Er hege eine andere Erwartung von den Dekanen. Solche Rechnung halte er jedoch überhaupt für unsicher. Wähle die Diözesansynode einen Gegner der Verfassung, so sei für deren Einführung noch weniger gewonnen. Er sei für Beibehaltung der Dekane für noch 6 Jahre, er halte es für nicht bloß dem Gefühle, sondern der Verpflichtung der Kirche zuwider laufend, wenn Männer, die Zeit und Kraft ihrem Amte geopfert, nun auf einmal beseitigt werden sollten. Hier handle es sich nicht um eine Rücksicht der Delikatesse, sondern um eine Pflicht der Pietät und Dankbarkeit. Die Kirche solle durch Uebergangsmaßregeln so ausgezeichneten, treuen Männern einen Beweis der Anerkennung geben.

Für Lebenslänglichkeit des Amtes könne er freilich selbst bei diesen definitiv angestellten Dekanen nicht stimmen. Nach der Tradition der Kirche sei das Amt des Dekans wohl als lebenslänglich angesehen worden, sobald er es nicht selbst niedergelegt habe oder aus der Diözese ausgetreten sei oder auch wohl im einzelnen Falle dasselbe ihm abgenommen worden sei; aber ein rechtlicher Anspruch darauf bestehe allerdings nicht. Daher betrachte er S. 6 als eine Vermittelung zwischen dem Ueberlieferten und der neuen Verfassung und würde den Akt einer allgemeinen Beseitigung der jetzigen Dekane binnen Jahresfrist bedauern müssen.

Bemerken wolle er nur noch, daß es allerdings drei bis vier Dekane gebe, deren Befoldungsbezug nicht als Funktionsgehalt angesehen werden könne.

Der Abgeordnete *Heinz* erklärt sich dagegen für *Häusser's* Antrag, der das Prinzip der Wahl aufrecht erhalte, ohne die Achtung vor dem bisher bestehenden landesherrlichen Ernennungsrecht zu verletzen. Die Bestimmung einer, wenn auch mehrjährigen, Frist werde ohne praktischen Nutzen sein, indem bei einmal gesetzlich ausgesprochener künftiger Wahl doch die meisten Dekane freiwillig ihrem Amte entsagen würden.

Friedrich stimmt für den Kommissionsantrag, da das

Gesetz nicht Rücksichten der Billigkeit und Pietät gegen Einzelne, sondern das Interesse der Gesamtheit zu wahren habe; dieses aber einen raschen und ganzen Vollzug der Verfassung mit Ausschluß aller Ausnahmsmaßregeln verlange.

Er weist zugleich, als auf einen ähnlichen Fall, auf die Einführung der Gemeindeordnung von 1831 hin, wobei die früher lebenslänglichen Gemeindebeamten gleichfalls außer Dienst treten, beziehungsweise der Wahl sich unterwerfen mußten.

Auch Doll stimmt für den Kommissionsantrag, der übrigens den gegenwärtigen Dekanen noch immer einen sehr wichtigen Antheil an der Einführung der neuen Verfassung einräume. Dabei dürfe man nicht übersehen, daß in Zukunft das Amt des Dekans eine andre Bedeutung erhalte als bisher. Statt wie bisher landesbischöfliches Organ und Vorgesetzter der Geistlichen der Diözese zu sein, sei der Dekan künftighin nur einerseits noch in der bisherigen Stellung, während er andererseits Vorstand der gesammten Diözese werde und darum auch von dieser in Gemeinschaft mit der Kirchenregierung von nun an zu berufen sei. In diese von der bisherigen verschiedene Stellung könne die Kirchenregierung nicht füglich die bisherigen, von ihr allein ernannten Dekane ohne Weiteres übertreten lassen, ohne daß sich dieselben der verfassungsmäßigen Wahl unterzögen.

Nachdem noch Kieger bemerkt hatte, daß nach den bisher geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung den Dekanen bei Bewerbung um Pfarrrfründen eine erhöhte Anciennetät zu Statten gekommen sei, er übrigens dafür halte, daß jeder Dekan der guten Sache ein Opfer bringen solle, und sich für seinen Theil dazu bereit erklärt, und Prälat Holzmann dagegen seine persönliche Meinung dahin ausgesprochen hatte, daß die Oberkirchenbehörde auf die angeführten Bestimmungen, so lange sie in Geltung seien, bei dem ihr zukommenden Vorschlag dreier Bewerber Rücksicht zu nehmen habe, ergreift zum Schlusse der Berichterstatter das Wort. Er sehe von allen persönlichen Rücksichten ab. Nur um die Sache sei es ihm zu thun. Nicht Pietät, Gefühl, Dankbarkeit leite ihn, sondern das Gelübde, Niemanden zu Lieb, Niemanden zu Leid zu stimmen, sondern

allein nach Gewissen und Recht. Nur so erlange man einen korrekten Beschluß. Er ehre viele der jetzigen Dekane und alle die ehrenwerthen Männer, die in unserer Versammlung saßen; aber das Herz müsse schweigen, der Kopf entscheiden.

Die Rechtsfrage scheine ihm entschieden. Wäre ein Rechtsanspruch nachweisbar, so müßte er trotz Verfassung dafür stimmen, daß ihnen ihr Recht widerfahre. „Ja, wir haben einen kühnen Griff gethan“, fährt der Redner fort, „der hoffentlich besser gelingen wird, als ein anderer in deutschen Landen; aber weil wir ihn mit gutem Gewissen gethan haben, darum wollen wir nicht wankend werden. Beschließen wir, daß die bisherigen Dekane noch sechs Jahre im Amt bleiben, so beschließen wir eine Suspension der Verfassung in einem wichtigen Punkte, wozu ich nicht stimmen kann.“

Man hat bemerkt, daß die Männer, die lange Jahre ein schweres Offizium im Dekanat verwaltet hätten, nicht verdienten, nach dem Kommissionsantrag plötzlich ihrer Stelle enthoben zu werden. Nur mit einiger Anstrengung kann ich mich in diese Ansicht hineindenken, denn ich stehe auf einem ganz andern Standpunkt. Ich könnte nur darin eine Impietät gegen sie finden, wenn man sie zwingen wollte, ihr Amt zu behalten. Würde man aber zu ihnen sagen: „Ihr theuern, verdienten Männer, deren Amt wir anerkennen, man hat eine neue Verfassung beschlossen, neue Organe sind nöthig, Neuwahl der Kirchenältesten; wollt Ihr nicht auch der Neuwahl Euch unterziehen, Ihr besonders, die Ihr für die neue Verfassung gestimmt habt?“ Sollte das nicht einen guten Eindruck machen? Ist es im Interesse der Dekane, wenn sie nicht von sich aus auf die Fortführung ihres Amtes verzichten? Der Dekan, der ein Mann des Vertrauens ist, wird gewiß wieder gewählt und dann um so freudiger sein Amt versehen.

Es ist gesagt worden: „wenn man von Oben bestellt ist, ist man nicht gerne von Unten bestellt.“ Die Kategorien „von Oben“ und „von Unten“ scheinen mir hier nicht recht angebracht. Die Diözesansynode steht über uns; ich würde mich herzlich freuen, als Dekan gewählt zu werden. Von einem Mangel an

Ehre kann beim Wählen nicht die Rede sein. Der verehrte Herr und Freund, der meinen Bericht scharf mitgenommen, mag es ja annehmen, wenn er gewählt wird. Die Ehre wird ihm gewiß zu Theil.

Die Dekane dürfen nicht im Zweifel sein, ob sie die Vertreter ihrer Diözese sind, und das erreichen sie nur durch die Wahl. Wir würden außerdem ein Stück aus der alten Verfassung in die neue herübernehmen, und die Männer, die jetzt gegen die Wahl im nächsten Jahre sind, würden später selbst einen solchen Erfolg tadeln.

Nur noch wenige Bemerkungen will ich mir erlauben. Eine Stelle des Kommissionsberichtes wurde von dem Abgeordneten Blum mißverstanden. Wenn dort gesagt ist: „es wurde auf den üblen Eindruck hingewiesen, den eine Ausnahmsmaßregel, die lediglich im Interesse des geistlichen Standes sei, in den Gemeinden hervorbringen müsse“, so ist das nicht des Berichterstatters Meinung, nicht seine Befürchtung ist hier ausgesprochen. Darum heißt es „sei“, nicht „ist.“ Macht man mit den Kirchenältesten kurzen Prozeß, wie das im Jahre 1855 geschehen, „warum, würde man sagen, macht man so langen Prozeß mit den Geistlichen?“ — „Blos weil sie Geistliche sind?“ — So sagt das Volk. Das Mißtrauen ist allerdings in den letzten Jahren gewachsen, aber wir werden es wegbringen, je weniger wir den geistlichen Stand privilegiren. Die Meinung des Volks wollte der Berichterstatter aussprechen, nicht seine eigene.

Wir thaten, wie man sagte, einen kühnen Griff, als wir am vorigen Samstag für die Verfassung stimmten; thun wir auch heute einen kühnen Griff! Er ist die nothwendige Konsequenz des ersten, und möge Gottes Segen darauf ruhen!

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wurden die Anträge der Abgeordneten Blum und Häusser verworfen, dagegen §. 5 nach der Fassung der Kommission und der Wegfall des §. 6 angenommen.

Zu §. 9 wirft Niehm die Frage auf, ob die Wahl des Synodalausschusses durch die gegenwärtig versammelte Generalsynode zulässig erscheine, da doch die neue Verfassung die allerhöchste Sanction noch nicht erhalten habe, auf Grund der bisherigen Verfassung aber eine solche Wahl nicht vorgenommen werden könne, worauf von Seite des Präsidenten und des Abgeordneten Guyet erläutert wird, daß der §. 8 lediglich eine provisorische Bestimmung enthalte, um zu verhüten, daß nicht in der Zwischenzeit bis zur nächsten Generalsynode die wichtigen Funktionen des Synodalausschusses sistirt werden müßten. Die Wahl selbst werde nur provisorisch auf den Fall vorgenommen, daß die Verfassung die höchste Sanction erlange; erst durch deren Ertheilung werde sie definitiv und wirksam werden. Die Vornahme einer solchen provisorischen Wahl könne übrigens um so weniger einem gegründeten Bedenken unterliegen, da der Entwurf, der sie anordne, mit höchster Genehmigung vorgelegt worden sei.

Vor der Schlußabstimmung äußerte noch Oberkirchenrath Mühlhäuser einen Zweifel über den Instanzenang, welcher in streitigen Fällen des §. 2 des Einführungsgegesetzes (Aufstellung der Wahllisten) einzuhalten sei, da die Kirchengemeinderversammlung, an welche nach der Verfassung die Beschwerden zu richten seien, noch nicht bestehe, worauf die Abgeordneten v. Stöcker und Guyet, unter Zustimmung der Synode, erwiedern, daß selbstverständlich, so lange die neuen Behörden und Wahlkörper nicht in Wirksamkeit getreten seien, der Instanzenang durch die bisherigen kirchlichen Behörden und nach den bisher geltenden Bestimmungen, somit im fraglichen Falle von dem Kirchengemeinderath an das Dekanat und von diesem an die Oberkirchenbehörde sich zu bewegen habe.

Bei der Abstimmung über das Ganze des Gesetzentwurfs wurde derselbe mit den Aenderungen des Kommissionsberichts angenommen und damit die Sitzung von dem Herrn Präsidenten geschlossen.

Fünfzehnte Sitzung am 9. Juli.

Das Eröffnungsgebet wird von Asmus gesprochen nach Verlesung von 1. Cor. 3, 10—15.

„Ich von Gottes Gnade, die mir gegeben ist, habe den Grund gelegt, als ein weiser Baumeister; ein anderer bauet darauf. Ein jeglicher aber sehe zu, wie er darauf baue. Einen andern Grund kann zwar Niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus. So aber Jemand auf diesen Grund bauet Gold, Silber, Edelsteine, Holz, Heu, Stoppeln; so wird eines jeglichen Werk offenbar werden, der Tag wird es klar machen; denn es wird durch's Feuer offenbar werden, und welcherlei eines Jeglichen Werk sei, wird das Feuer bewähren. Wird Jemandes Werk bleiben, das er darauf gebaut hat, so wird er Lohn empfangen. Wird aber Jemandes Werk verbrennen, so wird er des Schaden leiden; er selbst aber wird selig werden, so doch, als durch's Feuer.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Berichtes über die Diözesansynodalprotokolle von den Jahren 1856 und 1859, welchen Namens der hiefür ernannten Kommission Dekan Blum erstattet hatte.

In Bezug auf die Lehre war im Bericht (Kom.-Bericht I, 1) die Erwartung ausgesprochen, daß die Erläuterungen des §. 2 der Unionsurkunde nicht dazu angewendet werden, den nicht durchweg auf dem Boden des Bekenntnisses stehenden Gliedern der Kirche die Gleichberechtigung abzuspochen. Gräbener fürchtet, daß dieser Zusatz den Frieden der Kirche stören könne. Einen Glaubenszwang, einen Gewissensdruck auszuüben, ist nie im Geiste der evangelischen Kirche gelegen. Beziehen sich die Worte auf die Geistlichen, das Bekenntniß, die Lehrordnung, dann sind sie sehr bedenklich. Durch die unklare Bezeichnung „Glieder, die nicht durchweg auf dem Boden des Bekenntnisses stehen“ ist ein Same des Mißtrauens gesäet, als ob unter dem Schutz der neuen Verfassung die Reinheit und Richtigkeit der Lehre nicht gewahrt sei. Er verwahrt sich für seine Person ge-

gen die bedenklichen Folgen dieser Aeußerung. Ihm schließt sich Niehm an. Das Bekenntniß ist anerkannt. Es steht nicht über, nicht neben der heiligen Schrift, es steht unter ihr, als der alleinigen Richtschnur, es ist nicht unverbesserlich, auch nicht abgeschlossen. Aber es darf auf keine Weise beeinträchtigt werden. Neuber: Seit 1855 sind die Weltlichen gezwungen, eine denselben Stellung einzunehmen. Seit jener Zeit ist in den Kreisen der Nichtgeistlichen Besorgniß entstanden, es könnte leicht eine Ausschließung Derer erfolgen, die nicht durchweg auf dem Boden des formulirten Bekenntnisses stehen, der sogenannten vernunftgläubigen Partei. Dieß hat sich in dem Agendenstreit ganz bestimmt gezeigt, wo ein gewisser Freundeskreis jenen die Berechtigung abgesprochen hat, in kirchlichen Dingen mitzureden, obwohl sie auf dem Boden des Christenthums stehen wollen. Schenk el hält dafür, die Kommission hätte besser diese Bemerkung nicht machen sollen. In der That aber, wenn Manche nicht mit dem ganzen Inhalt und der Form der Lehren der Augsburgerischen Konfession und des Heidelberger Katechismus einverstanden sein können, ist es nicht die Hauptsache, daß wir Alle auf dem ewigen Grunde stehen, Jesus Christus, dem Lebendigen, in Ihm Trost, Heil, Seligkeit suchen? Sollten Solche nicht gleichberechtigt sein? Die Generalsynode soll aussprechen, sie erwarte von der Kirchenregierung, daß sie die freie Bewegung nicht hemmen werde. Guyet stimmt dieser Behauptung bei. Gräbener will den Bekenntnißstreit nicht erneuern, nur gegen Folgen jenes Ausspruches in Bezug auf Lehraufsicht sich verwahren. Prälat Holzm ann zeigt, wie die Grundgedanken der Reformation sich in bestimmten Bekenntnissen, Bekenntnisschriften, in mancherlei Fassungen der Lehrpunkte entfaltet haben, und Manche auf dem Boden des protestantischen Bekenntnisses stehen, aber ihre Grundsätze nicht durchweg auf dieselbe Weise formuliren können. Die Meinung der Kommission bezieht sich auf die einzelnen Lehrpunkte, und das ist richtig. Trauß und Hamm erklären, wie sie die Aufnahme jenes Satzes in den Bericht nicht für nothwendig erachtet, und die Verwahrung natürlich sich nur auf den Ausdruck und die Ausführung der Lehre beziehen könne. Mühlhäuser ist der Meinung, daß gehe

mehr auf die freie Gedankenbewegung in der Oeffentlichkeit, wo- zu die Generalsynode kein Korrektiv geben kann. Das Wahre der Sache ist längst und besser in unserer alten Kirchenraths- instruktion gesagt. Uebrigens wird man nicht leicht Fälle finden, wo von der Kirchenregierung eine Untersuchung wegen der Lehre angestellt worden wäre. Nach einigen Bemerkungen von Niehm, der sich beruhigt erklärt, wenn die Generalsynode Das aner- kennt, von Diez und Neuber, von Guyet, der gegen die rechtliche Verbindlichkeit der altbadischen Kirchenrathsinstruktion in der Pfalz, wo sie nirgends verkündet worden, spricht, und einer Gegenbemerkung von Spohn, wird, da kein Antrag gestellt war, der Gegenstand verlassen.

Im Abschnitt von den kirchlichen Lehrbüchern wird von der Kommission (Komm.-Bericht I, 2) die Abfassung einer Kir- chengeschichte für unsere evangelischen Schulen dringend empfoh- len. Diesem Wunsche schließen sich Doll und Trauz an, letz- terer mit Hinweisung darauf, wie die katholische Schwesterkirche Katechismen verbreite, worin die Geschichte der Kirche auf eine für die Evangelischen sehr ungünstige Weise dargestellt ist. Prälat Holzmann gibt die Zusicherung, daß der Oberkirchen- rath die Sache sich angelegen sein lassen werde.

Im Abschnitt von dem Gottesdienste tritt die Synode dem Antrage der Kommission (Komm.-Bericht II, 2) auf ein kurzes Formular für Eidesvorbereitung bei, nachdem Prälat Holzmann darauf hingewiesen, daß die freie eindrin- gende Rede, die in einzelnen Fällen nothwenig sei, nicht ausge- schlossen werde und Guyet mehrere Formulare für die ver- schiedenen Arten des Eides gewünscht.

Die Gesangbuchsfrage hat die Kommission (Komm.- Bericht II, 3.) in Anbetracht der gegenwärtigen kirchlichen Ver- hältnisse nur in der Weise behandelt, daß sie den Antrag stellt, Seine Königliche Hoheit den Großherzog um Geneh- migung zu bitten, daß die Ausarbeitung eines neuen Buches noch vertagt werde. Niehm ist damit einverstanden, wünscht aber, die Synode wolle die Nothwendigkeit eines bessern Ge-

sangbuches aussprechen. Blum lehnt dieses ab. Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Die allgemeine Einführung der Familienbücher (Komm.-Bericht III.) empfiehlt Mühlgäuser. Die jetzige Zeit fordert uns dazu auf. Die Fertigung macht allerdings Mühe, gewährt aber großen Vortheil sowohl für die Seelsorge der Geistlichen, als auch für seine Beamtung des bürgerlichen Standes und namentlich zur Fertigung der Listen der stimmberechtigten Gemeindeglieder. Riehm glaubt, daß man die Einführung jetzt, wo es so viele Arbeit gibt, nicht gebieten könne, aber für wünschenswerth hält er sie auch. Die Kirchenvorsteher könnten bei der Fertigung helfen. Zittel hält es gegenwärtig nicht für zeitgemäß, einen solchen Beschluß zu fassen, dessen Ausführung in großen Städten mit beweglicher Bevölkerung unmöglich sei. Doll läugnet das Letztere nicht, findet aber bei der demnächst bevorstehenden Veränderung in der bürgerlichen Standesbeamtung die Familienbücher dringend nöthig. Er wünscht, daß mit der Anlegung wenigstens jetzt begonnen werde, von der Gegenwart an, wo es leicht ist, so daß jeder neu gegründeten Familie nach der Trauung ein besonderes Blatt gewidmet würde, welches dann fortzuführen wäre. Guyet will die Sache der nächsten Generalsynode zur Erwägung überlassen. Schenkel, Fink, Häusser, der die Sache nur empfohlen wissen will, Mühlgäuser und Blum sprechen noch über den Nutzen solcher Bücher. Die Anträge auf allgemeine Einführung der Familienbücher, auf Anlage von jetzt an, auf Empfehlung werden verworfen, der Antrag Schenkels, die Sache dem Oberkirchenrath zu weiterer Erwägung zu empfehlen, wird angenommen.

Der von der Kommission (Komm.-Bericht IV.) empfohlene Gebrauch, den Brautpaaren bei der Einsegnung eine Bibel zu übergeben, findet Zustimmung, nachdem Gräbener, Riehm und Blum darauf hingewiesen, daß die Kirchengemeinderäthe ermächtigt seien, die Kosten auf ihre Stiftungen zu übernehmen, daß man von den Bibelgesellschaften Erlaubniß bekommen, den Armen die Bibel umsonst zu geben, auch manche Wohlhabende freiwillig eine Gabe dafür zahlen oder ein Teller zu diesem

Zwecke aufgestellt werden könne. Immerhin aber soll die Bibel als ein Geschenk der Kirche oder Gemeinde gegeben werden.

Beim fünften Abschnitt über das niedere und höhere Unterrichtsweisen gibt der Wunsch der Kommission (Komm.-Bericht V., 2) einen dreijährigen Kursus für die Ausbildung der Schulkandidaten zu bestimmen, zu keinem Beschlusse Anlaß. Dagegen wird (im Komm.-Bericht V., 3) eine längere Verhandlung über die Erneuerung der früheren Schulkonvente gepflogen. Prälat Holzmann theilt den Wunsch auf ihre Wiederherstellung. Diese festlichen Versammlungen, wobei Aufsätze vorgelesen und beurtheilte Lehrproben gegeben wurden unter Anwesenheit von Pfarrern und Beamten, waren dem Stande der Schullehrer förderlich. Sie wurden unter Anderm auch darum aufgehoben, damit die Lehrer sich nicht mit politischen und kirchlichen Versammlungen gleich dünken. Diese Aufhebung schmerzte die Lehrer, ihre Wiederherstellung ist sehr wünschenswerth. Häusser befürchtet, daß bei der jetzigen Uebung, wo nur die jüngeren Lehrer Aufsätze machen, die wissenschaftliche Bildung des Standes zurückgehen werde und schließt sich der Empfehlung von Prälat Holzmann an. Ebenso Hamm. Auf die Frage von Diez, welche Mittel dafür zu verwenden seien, erörtert Prälat Holzmann, daß die gegenwärtigen kleineren Konferenzen ebensoviel Kosten verursachen, da sie in kürzeren Fristen wiederkehren. Gräbener ist der Ansicht, unsere liberale Regierung werde auch für jährliche Konvente die Kosten verwilligen. Guyet erinnert, daß wir wohl an einer neuen Entwicklung des Schulwesens stehen, und hält für räthlicher, zu warten, damit nicht neu eingeführtes wieder abgeschafft werde. Nachdem noch Spohn bemerkt, daß die Kommission nur beantrage, daß die Verhandlungen des Oberkirchenraths in dieser Sache fortgeführt werden, Hamm die Frage wegen der Kosten nochmals aus der Erfahrung erörtert und Blum die Pflicht der Generalsynode dargethan, solchen Wunsch auszusprechen, wird der Antrag, die Wiederherstellung der Schulkonvente zu empfehlen, angenommen.

Den Wunsch der Kommission (Komm.-Bericht V., 4) daß in den gelehrten Schulen der Religionsunterricht

jeder Klasse abgefordert in zwei wöchentlichen Stunden ertheilt werden solle, unterstützt Prälat Holzmann mit der Bemerkung, in den gelehrten Schulen, die er kenne, werde es so gehalten. Niehm und Blum nennen Orte, wo es sich anders verhält. Ersterer wünscht, daß zwar ein Theologe für den Religionsunterricht angestellt werden solle, aber doch auch die Klassenlehrer sich dabei betheiligen, damit nicht das Vorurtheil begünstigt werde, als sei die Religion Nebensache. Der Antrag, den er desfalls stellt, wird abgelehnt und der Antrag der Kommission einfach angenommen.

Dem Antrag der Kommission (Komm.-Bericht V, 5) dem Herrn Oberamtmann Dr. Fauth für die zu Gunsten junger Theologen gemachte bedeutende Stiftung den Dank der Generalsynode zu sagen, wird von der Synode durch Erwähnung zu Protokoll entsprochen.

Das Predigerseminar zu Heidelberg wurde Gegenstand längerer Ausführungen. Die Kommission hatte des Verlangens mehrerer Synoden gedacht nach Verlegung des Seminars, Errichtung eines Konvikts, Anstellung eines Repetenten und klarerer Ordnung der Aufsicht Seitens der Kirchenbehörde über das Predigerseminar. Zuerst erklärt sich nun Nothe, daß es zwecklos sei, auf Erörterung der einzelnen Wünsche einzugehen, an deren Ausführung Niemand denkt, und worüber auch die Kommission keinen Antrag gestellt hat. Anders ist es mit der kirchlichen Aufsicht über das Seminar. Der Ausdruck ist sehr dehnbar und es ist zu wünschen, daß die Synode dazu keine Zustimmung gebe. Das könnte unter Umständen gefährlich werden. Die Voraussetzungen der Kommission, sagt der Redner, theile ich nicht. Eine Verordnung ist meines Wissens da. Das Statut vom Januar 1838 spricht das Verhältniß des Oberkirchenraths zum Predigerseminar deutlich aus und zwar sehr der Natur der Sache entsprechend. Es hat die Behörde noch in keinem Falle gefunden, daß ihr der gebührende Einfluß gemangelt habe. Antheil hat der Oberkirchenrath an der Aufsicht über das Seminar. Es scheint also, die Synoden wollen ein größeres Maß der Aufsicht. Dagegen muß ich mich zum Vortheil des

Seminars entschieden erklären. Das Statut geht von der Voraussetzung aus, daß das Predigerseminar an und für sich keine kirchliche Anstalt ist, sondern eine zur Universität gehörige, also Staatsanstalt. Die Gründung ging gar nicht von der Kirche aus. Die Anregung gab Prälat Hüffel als Mitglied der ersten Kammer. Die Anstalt wurde aus Staatsmitteln dotirt. Man hat sie immer als eine Universitätsanstalt betrachtet. Die theologische Fakultät hat keine Mittel zur Vorbereitung der Theologen in den praktischen Disziplinen. Schon in den zwanziger Jahren wurde in Heidelberg ein homiletisches Seminar errichtet. Es ist nothwendig, daß die Kirche ihre künftigen Diener in das kirchliche Amt einführe. Dafür ist auch bei uns Fürsorge getroffen in dem Institut des Vikariates. Ehe aber die Kirche ihre Diener in ihre Hand bekommt, wird es gut sein, daß sie in einer und derselben bleiben, in der Hand ihrer Lehrer. In dies erste Stadium kann sich die Kirche nur hindernd einmischen.

Mitwirken soll die Kirche allerdings, soll darauf achten, ob die Art der Bildung der künftigen Geistlichen im Predigerseminar nicht eine Richtung annimmt, die von dem künftigen Beruf abführt. Aber weiter soll es nicht gehen; über die Einrichtung soll die Kirche nicht bestimmen. Bei jedem Schritt soll die Kirchenbehörde die Anstalt mit ihrer Aufmerksamkeit begleiten. Bei der Anstellung der Lehrer hat der Oberkirchenrath das Recht gutachtlicher Aeußerung; Berichte über den Zustand der Anstalt werden halbjährlich dem Oberkirchenrath vorgelegt, dieser kann sich mit Anträgen an das Ministerium des Innern wenden, er hat das Recht, wenn er will, eine Kommission in das Seminar zu senden. Die Einrichtung entsprach den Wünschen des damaligen Oberkirchenraths nicht ganz, es gab Mißstimmung. Der Direktor beantragte endlich, nach anderthalb Jahren, eine Kommission zur Einsichtnahme in das Seminar zu senden. Prälat Hüffel kam und blieb acht Tage. Am Ende erklärte er: „Nun kenne ich die Anstalt und weiß, wie ich mit ihr daran bin. Mein Plan war ein anderer, aber so ist es auch gut, und ich werde die Anstalt mit aller Liebe pflegen.“ — Das ist die Stellung des Oberkirchenraths zum Seminar. Er soll keine unmittelbare Ein-

wirkung haben, nur gutachtliche. Sollen die Lehrer am Seminar Freudigkeit in ihrem Beruf haben, so können sie nur Einem Herrn dienen. Zur Freudigkeit kann der Oberkirchenrath sehr Wesentliches thun, wenn er der Anstalt mit Vertrauen entgegenkommt, Mißtrauensäußerungen vermeidet und auch die schwachen Leistungen wohlwollend anerkennt. Seine Einwirkung über das gegenwärtige Maaß zu steigern, dazu wäre der Zeitpunkt auf eine sehr auffallende Weise gewählt. Man könnte auf Grund des Gesetzes vom 9. Oktober v. J. eher fragen, ob fortthin überhaupt noch ein Einfluß des Oberkirchenraths auf das Seminar fortbauern solle. Ich wünsche das, aber dann muß die maßvolle Bestimmung darüber nicht verändert werden. Er schließt mit den Worten: „Nühren Sie die Anstalt nicht an, es ist ein Segen darin.“

Man erinnert, daß das Statut aus der Feder von Nebelius sei. Es hat sich bewährt und ist klar. Die Vorbereitungsanstalten praktischer Art dürfen nicht unter die Behörde gestellt werden, unter die sie später kommen. Die medizinischen Bildungsanstalten stehen nicht unter der Sanitätsbehörde. Das Seminar steht übrigens nur unter dem Staat, nicht unter der Fakultät. Es hat im Oberkirchenrath ein Wechsel der Personen stattgefunden. Früher hörte man die Aeußerung: an dem Wissen liege weniger als an der Gesinnung. Wie nun, wenn wechselnde Persönlichkeiten sich in diese Leitung mischten? Alles kommt auf die Personen an, denen die Anstalt anvertraut ist; bei ihrer Anstellung gibt der Oberkirchenrath sein Gutachten ab.

Traub dankt den beiden Rednern für ihre Aufschlüsse. Er ist dem Wunsche der Kommission beigetreten, weil ihm die neue Verfassung und S. 3 vorschwebte, wornach er die Vorbereitung der jüngern Theologen für das praktische Leben als eine Angelegenheit der Landeskirche ansah, und glaubte darnach, es müsse der Kirche ein größerer Einfluß auf das Seminar eingeräumt worden. Er bescheidet sich aber gerne, den reifern Ansichten, welche hier ihren beredten Ausdruck gefunden haben, beizutreten.

Prälat Holzmann, der 12 Jahre an der Anstalt gewirkt, bekennet seine lebhafteste Ueberzeugung, daß das Seminar in seiner

Verbindung mit der Universität erhalten werden muß. Der evangelischen Kirche muß daran gelegen sein, daß die evangelischen Geistlichen dem Gange der wissenschaftlichen Bildung vollkommen und ganz angehören, von keiner Kenntniß, auch keinem Wagniß ausgeschlossen werden. Dem Seminar würde seine Lebenskraft entzogen, wenn man es in eine andere Stellung bringen wollte. Und wo wollte man Kräfte finden zur Bildung junger Theologen im ganzen Lande, welche man den dort vorhandenen gleich stellen könnte? Der Zustand ist klar und bestimmt. Die Aufsichtsbehörde muß eine Staatsbehörde sein. Das Ministerium des Innern hat immer mit großer Treue und Einsicht gesorgt, hat nie Eingriffe zum Nachtheil des Seminars gemacht. Das Seminar ist ihm Dank schuldig für das, was es gethan und abgewendet hat. Mißtrauen zwischen der Kirchenbehörde und der Fakultät wäre schlimm. Der Redner will das Seinige thun, daß ein Verhältniß herzlicher Freundschaft stattefinde.

v. Stöcker trägt auf Tagesordnung an, wie er auch auf der Karlsruher Diözesansynode so gestimmt hat. Auch Gräbenner will keine vermehrte kirchliche Aufsicht, hält aber dafür, daß der Staat künftig selber die Dotirung des Seminars aufgeben und die Kirche die Sache in ihre eigene Leitung nehmen werde. Zittel: Die neue Stellung der Kirche durch die Oktobergesetze hat auf das Predigerseminar keinen Einfluß, sonst würde es als Universitätsanstalt ganz der Kirche entzogen sein. Es fragt sich nicht, ob es besser wäre, wenn die Kirche solche Anstalten für sich hätte, als wenn sie eine Staatsanstalt hat. Die Kirche kann sagen, wer in den Kirchendienst treten will, muß einen gewissen Grad von Bildung für die Kirche erhalten haben. Den Weg zum Ziele schreibt die katholische Kirche vor, die evangelische nicht. Wollte man das, so müßte man noch weiter gehen und die Fakultät auch unter Aufsicht nehmen nebst der ganzen Bildung. Freieste Anregung der Wissenschaft und der religiösen Ueberzeugung — das ist der protestantische Weg.

(Fortsetzung folgt.)

Druck von Chr. Th. Groos in Karlsruhe.

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage
der Generalsynode

der evangelisch = protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch-kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o. 14.

Karlsruhe, den 12. August

1861.

Schenkel sagt der Kommission Dank, daß sie die Sache angeregt hat. Sie hat nun die Verhältnisse kennen gelernt. Die Anstalt ist nach Art. 13 als Universitätsanstalt anerkannt, aber der Oberkirchenrath kann in mancherlei Weise einwirken. Er gibt Gutachten über Anstellung des Lehrers, über den Lehrplan, über die Aufnahme der Seminaristen, er schickt einen Kommissär zum Tentamen. Der Oberkirchenrath in Berlin hat auf die Seminarien keinen Einfluß. Das badische Seminar bildet eine Ausnahme. Der Oberkirchenrath hat aber von seinem Einfluß, der ihm nach den neuen Verhältnissen entzogen werden könnte, nie den ihm zustehenden Gebrauch gemacht, nie eine Kommission abgeordnet, um Einsicht zu nehmen. Es ist also nicht geschehen, was geschehen konnte. Eine aufgestiegene Blase ist in dieser hohen Versammlung geplatzt. Hüten wir uns, diese Anstalt und ihre Einrichtung anzugreifen! Ich bin den Manen des ehrwürdigen Mannes, (Nebenius) der das Statut entworfen, diesen Dank schuldig. Die Anstalt hat das Ihrige gethan

Ober sind die jungen Theologen nicht kirchlich genug? Man hat gesagt, sie seien zu kirchlich. Nur keine Dressur! Freie wissenschaftliche und sittliche Bewegung! Eine Freude habe ich erlebt; zur Zeit der kirchlichen Wirren hat sich keine Parteiung im Seminar gebildet. Das war nur möglich, weil die Anstalt eine Universitätsanstalt war. Die Seminaristen waren Ein Herz und Eine Seele. Der Redner berührt noch kurz seine persönlichen Verhältnisse, in denen ihn manchmal die Wanderlust ergriffen, und schließt mit dankbarer Anerkennung der Treue, Weisheit und Unbefangtheit, womit das Ministerium des Innern über der Anstalt gewacht hat.

Nachdem noch Ministerialrath Spohn die Bedeutung des Seminars als einer Universitätsanstalt hervorgehoben, welche, wie aller öffentliche Unterricht, unter Aufsicht des Staates bleibe, findet Blum als Berichterstatter nur noch Anlaß, den Bericht der Kommission zu entschuldigen. Sie mußte aus den Wünschen der Synoden die Ansicht gewinnen, als ob noch nicht Alles geordnet sei. Nun ist aber Alles geordnet. Hoffentlich wird unsere evangelisch-protestantische Kirche auf der Höhe der Wissenschaft bleiben und das Seminar sich immer gründen auf das ewige Fundament, das gelegt ist. Hiermit wird der Gegenstand verlassen.

Bei Anlaß der Examinationsordnung, (Komm.-Bericht V., 6) deren Erneuerung beantragt worden, bemerkt Prälat Holzmann, daß eine neue Prüfungsordnung entworfen sei, die Verhandlungen aber abgebrochen. Der Oberkirchenrath will sie wieder aufnehmen. Der Wunsch, die philologische Prüfung vor den Eintritt in das Seminar zu setzen, könnte zur Folge haben, daß in der Philologie dann weniger geschehe. Unterricht und Prüfung in der Musik muß sich eben doch nach den Gaben richten. Die Dienstprüfung nach zwei Jahren, die beantragt worden, könnte nur dazu dienen, daß man dann einen Unterschied unter den Kandidaten machte, wie in Württemberg, wo andere Verhältnisse sind. Bei den Juristen sind mehrere Dienstprüfungen. Dort aber ist großer Zudrang, was bei uns nicht der Fall ist. Es wird am besten sein, in der gegenwärtigen

Dienstprüfung etwas strenger zu verfahren. Schenkel hält die philologische Prüfung vor dem Seminar für angemessen und glaubt, daß darüber ein Beschluß bestehe. Was den Unterricht in der Musik und die zweite Dienstprüfung betrifft, so stimmt er Holzmann bei. Er trägt darauf an, daß diese Wünsche dem Oberkirchenrath zur Erwägung anheim gegeben werden. Nachdem noch Trauß und Blum eine gewisse Kenntniß der Musik empfohlen, die der Geistliche doch zur Ueberwachung des Orgelspiels bedürfe, und Spohn bestätigt, daß die Verhandlungen wegen der Dienstprüfung in's Stocken gerathen, werden die beiden Anträge von der Synode angenommen, daß die Fortführung der Verhandlungen über die Prüfungsordnung zu wünschen und die gemachten Bemerkungen dem Oberkirchenrath zur Erwägung zu empfehlen seien.

Sechzehnte Sitzung vom 10. Juli 1861.

Nachdem die Sitzung für eröffnet erklärt war, sprach der Abgeordnete Fink das Gebet mit Grundlegung von Apostelgeschichte 2, 42—47.

Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet. Es kam auch alle Seelen Furcht an; und geschahen viele Wunder und Zeichen durch die Apostel. Alle aber, die gläubig waren geworden, waren bei einander und hielten alle Dinge gemein. Ihre Güter und Habe verkauften sie, und theilten sie aus unter Alle, nachdem Jedermann noth war. Und sie waren täglich und stets bei einander einmützig im Tempel, und brachen das Brot hin und her in Häusern, nahmen die Speise, und lobten Gott mit Freuden und einfältigem Herzen, und hatten Gnade bei dem ganzen Volk. Der Herr aber that hinzu täglich, die da selig wurden, zu der Gemeine.

Bevor zur Tagesordnung übergegangen wurde, machte der Herr Präsident die Mittheilung, daß Se. Kgl. Hoheit der Großherzog den Schluß der Synode auf Samstag den 13. d. M. zu bestimmen geruht habe.

Man schritt nun zur Fortsetzung der Diskussion des Kommissionsberichts über die Diözesansynodalprotokolle von den Jahren 1856 u. 1859.

Zu VI. (das Kirchenrecht. 3. Die Rechtsverhältnisse der Geistlichen) hatte die Kommission die Erwirkung eines Funktionsgehaltes für die Dekane, und zwar, sofern keine Distriktsfonds vorhanden sind, aus den Mitteln der Diözefangemeinden beantragt.

Oberkirchenrath Mühlhäußer bemerkt hiezu, von Seiten der Oberkirchenbehörde seien wiederholt Anträge an die Großherzogliche Staatsregierung in der Richtung gestellt worden, daß, soweit es an Distriktsfonds mangle, die Staatskasse eintreten möchte, welche nach diesen Vorschlägen für etwa die Hälfte sämmtlicher Dekane einen Funktionsgehalt von je 100 fl. zu übernehmen gehabt hätte. Die Großherzogliche Regierung habe aber Bedenken getragen, eine solche Anforderung ins Budget aufzunehmen, und so sei den Dekanen nur ein geringes Bureauversum, dessen Erhöhung bis dahin auch nicht gelungen sei, geblieben. Mit dem von der Kommission gestellten Antrag müsse man sich um so mehr einverstanden erklären, als künftighin das Bedürfniß solcher Funktionsgehälte in noch stärkerem Maße hervortreten werde, indem nach der neuen Verfassung die Arbeit der Dekane eine bedeutende Vermehrung erfahre. Da übrigens die Dekane künftig von den Diözesansynoden gewählt würden und ihre Thätigkeit vorzugsweise der Diözefangemeinde zu widmen hätten, so sei es völlig gerechtfertigt, daß diese, soweit kirchliche Distriktsfonds nicht vorhanden seien, für die Aufbringung der erforderlichen Mittel Sorge trage.

Schenkel ist mit den Motiven des gestellten Antrags einverstanden, nur nicht ganz mit der Fassung des Kommissionsberichts. Die Generalsynode könne nicht beschließen. Dazu

sei die Sache noch nicht reif genug und fehlten der Synode die Mittel. Er schlage daher folgende Fassung vor:

„Die Generalsynode möge der Oberkirchenbehörde empfehlen, dahin zu wirken, daß, wo irgend möglich, den Dekanen ein Funktionsgehalt ausgeworfen werde.“

Diesem Antrag, gegen welchen der Berichterstatter Nichts zu erinnern hat, da er dem Sinn des Kommissionsantrags entspreche, tritt die Synode bei.

Der zu VII. (Kirchenverfassung) gestellte Antrag auf sofortige Erlassung einer Instruktion für die Visitation der Kirchengemeinden und Dekanate nach Einführung der neuen Kirchenverfassung kommt ohne Diskussion mit der ihm von dem Herrn Präsidenten gegebenen Interpretation einer Aufforderung an den Oberkirchenrath, diese Instruktion auszuarbeiten, zur Annahme.

Bei VIII. (Disziplin und Kirchenzucht, 1. Staatseinrichtungen und Verordnungen, soweit sie das religiös-sittliche und kirchliche Leben betreffen), hatte die Kommission im Anschluß an eine Reihe von Synoden des Jahrs 1859 die Generalsynode gebeten, den Antrag, daß der mit dem Jahre 1863 ablaufende Spielpachtvertrag in Baden nicht mehr erneuert werden möge, aufzunehmen und der hohen Regierung zur Erwägung dringend zu empfehlen. Dieses Ansinnen rief eine längere und sehr lebhaft diskutierte Diskussion hervor, welche Geh. Referendar Dieß, der es nicht für angemessen hält, daß kirchliche Versammlungen diese Angelegenheit in den Kreis ihrer Beratungen zögen, mit der Darlegung des dormaligen Standes der Sache eröffnete. Bereits vor mehreren Jahren, sagt der Redner, habe die Großherzogliche Regierung bei der Bundesversammlung die Erklärung abgegeben, daß sie bereit sei, die Spielbank in Baden aufzuheben, wenn gleichzeitig die Spielbanken und das Lotto in den übrigen deutschen Staaten, wo man diese Institute noch habe, aufgehoben würden. Zugleich habe sie beim Abschluß des letzten Pachtvertrags den Fall einer solchen Aufhebung in der Weise vorgesehen, daß mit dessen Eintritt der Pacht erlösche, ferner die Entschädigung für den Pächter bestimmt und — bereits seit

längerer Zeit — für Bildung eines Reservefonds Vorsorge getroffen zur Förderung derjenigen Zwecke und Anstalten, für welche bisher der Ertrag des Spielpachtes verwendet worden sei. Mit diesen Schritten sei seiner Ansicht nach von Seiten der Großherzoglichen Regierung Alles geschehen, was die Generalsynode von ihrem Standpunkt aus verlangen könne. Der Kommissionsantrag beruhe übrigens auch in anderer Beziehung auf unrichtigen Voraussetzungen. Denn mit dem Jahre 1863 laufe der Spielpacht nicht ab, sondern von diesem Jahre an sei der Regierung das Recht eingeräumt, denselben zu kündigen, und wenn es zu der vorerwähnten Aufhebung der Spielbanken komme, so sei die Regierung von 1863 an dem Pächter nicht mehr zur Entschädigung verpflichtet. Die Kommission schein ferner eine einseitige Aufhebung der Spielbank in Baden im Auge zu haben, ohne Rücksicht auf die gleichzeitige Aufhebung der Spiele in andern Staaten. Auch damit könne er sich nach seiner Kenntniß der Verhältnisse nicht einverstanden erklären; denn eine solche Maßregel werde nur dazu dienen, den Gewinn anderer Spielbanken zu erhöhen, und die Regierungen der betreffenden Länder zur Aufhebung noch weniger geneigt zu machen. Die Bestimmung des Zeitpunkts der Aufhebung müsse man der Regierung im Verein mit den Ständen überlassen, welche allein in der Lage seien, die einschlägigen Verhältnisse im Ganzen zu überschauen. Uebrigens könne er nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß für den Bau der evangelischen Kirche in Baden die Fortdauer des Spielpachtes noch während einiger Zeit von besonderem Nutzen sein werde, da für diesen Zweck schon bedeutende Summen aus dem Ertrag desselben aufgewendet worden seien. Weiter in diese Verhältnisse einzugehen, scheint ihm mit Rücksicht auf seine frühere Stellung nicht angemessen; den Kommissionsantrag halte er aber nicht für hinreichend motivirt, sondern glaube, daß, nachdem die Regierung ihre Absicht, das Spiel aufzuheben, entschieden ausgesprochen habe, die Synode zur Tagesordnung übergehen solle.

Guyet meint, Dieß habe die Anträge der Diözesansynoden nicht richtig aufgefaßt. Diese Anträge waren nur an

den Oberkirchenrath als dringender Wunsch gerichtet. Zu Wünschen sei eine Synode schon nach dem allgemeinen Petitionsrecht befugt, und zumal in einer so wichtigen, in das Volksleben tief eingreifenden Sache. Darum habe auch die Diözesansynode Mannheim-Heidelberg einen solchen Wunsch ausgesprochen. Den Pachtvertrag selbst könne eine Synode nicht zum Gegenstand ihrer Berathung machen, aber daß er einmal ein Ende nehmen muß, das könne jede Synode voraussetzen, und darum sei auch die Generalsynode befugt, durch Vermittlung der Oberkirchenbehörde der Großherzoglichen Staatsregierung „den dringenden Wunsch vorzulegen, daß der Spielpachtvertrag in Baden, sobald es die Umstände irgend zulassen, gekündet werde.“ Diesen Antrag stelle er.

Zittel hat Nichts gegen einen Wunsch, legt aber auch keinen Werth darauf. Das nütze Nichts. In den Kammern sei die Sache schon Jahrelang beantragt worden. Man habe „ja“ gesagt, aber doch die Spielgelder behalten und vertheilen wollen. Der Spielpacht in Baden könne nicht einseitig aufgehoben werden. Dieses Unwesen müsse in ganz Deutschland fallen. Auf der Synode Mannheim-Heidelberg habe er gesagt, das Wünschen hilft Nichts. Heute sage er noch so, doch habe er Nichts dagegen, wenn man den Wunsch an den Oberkirchenrath richtet, er möchte die Staatsregierung veranlassen, auf allgemeine Aufhebung der Spielbanken und Lottos hinzuwirken. Auf einseitiges Vorgehen lasse er sich nicht ein.

Mühlhäuser will, daß, ungeachtet die Anträge der Diözesansynoden seiner Zeit der Regierung mitgetheilt worden, die Sache dennoch auf der Generalsynode und auf jeder Diözesansynode auch fernerhin zur Sprache komme, bis endlich Aufhebung erfolgt. Wir haben, fährt der Redner fort, uns nicht mit der Art und Weise zu befassen, wie dem Wunsche entsprochen werden soll. Wir sehen mit Freuden, daß die Regierung sich damit beschäftigt, aber wir haben die Pflicht, dem moralischen Gesamtgefühl, der öffentlichen sittlichen Meinung einen Ausdruck zu geben. Den Vollzug überlassen wir vertrauensvoll der Regierung. Wir werden unsere Wünsche zwar nicht auf Baden

beschränken, aber auswärtige Verhältnisse berühren unsere Kompetenz nicht. Daher können wir unsere Regierung nur zunächst für die Aufhebung des Spiels in Baden bitten.

Die Diez'sche Bemerkung über den evangelischen Kirchenbau in Baden betr., legt Mühlhäuser Verwahrung ein, als habe man gerade aus den Spielgeldern Kirchenbauzuschüsse erhalten. Man habe um Unterstützung nachgesucht und die Regierung habe diese gewährt.

Schenkel dankt für die von Diez gegebenen Aufschlüsse. Er erkennt, daß die Stellung der Regierung zu dieser Frage eine andere als die der Generalsynode sei, aber er glaubt an die Kraft der Wahrheit. Zwölf Fischer und Zöllner hätten vor einigen tausend Jahren eine Wahrheit ausgesprochen, zu welcher sich jetzt ein großer Theil der Welt bekenne. Das Spiel sei ein öffentliches Verderben. Der Segen des Volks werde mit der Regierung sein, die zuerst mit seiner Aufhebung vorgeht. Vor einiger Zeit habe man auch einen Vertrag aufgehoben, ohne auf den Vorgang Anderer zu warten. Mit Abschaffung von Unsitten müsse man nicht auf Andere warten, sonst würden sie nie aufgehoben. Er werde den Tag segnen, an welchem unsere Regierung, die ja schon mit andern, größern und folgenschwerern Maßregeln nicht gezaudert habe, auch in dieser Beziehung vorgehe. Das Volk, ruft der Redner aus, hat die Sache gerichtet, soll es sittlicher sein als —? Dies mußte er Gewissenshalber sagen. Nun aber frage es sich hinsichtlich des Handelns. Da seien wir der Regierung Dank schuldig, daß sie die Absicht, dem Spiel ein Ende zu machen, so bestimmt ausgesprochen habe. Daran sei der dringende Wunsch zu knüpfen, die Regierung möchte, sobald als möglich, diese Absicht verwirklichen.

Zink stimmt Schenkel und Guyet bei. Die Generalsynode könne der Regierung weder rathen noch vorschreiben. Die Kommission habe den Ausdruck „Antrag“ den Diözesansynodalprotokollen entnommen. Was vorgeschlagen sei, könne die Generalsynode wohl thun. Es ruhe ein Fluch auf dem Spiel! Das Reichsministerium habe seiner Zeit dasselbe abge-

christliches Werk, es komme nicht aus dem neuen, dem wieder-
 gebornen Menschen, sondern aus dem alten, natürlichen, nicht
 aus dem Geiste, sondern aus dem Fleische, nicht aus dem Inte-
 resse für die Frömmigkeit, wenigstens nicht für sie als christliche,
 sondern aus dem Geiste der von Gott entfremdeten und ihm
 feindseligen Welt. Nun, dem Herrn sei es gedankt, so ist es,
 im Ganzen genommen, thatsächlich nicht, und wir vertrauen,
 Gott werde die, welche jetzt so urtheilen, davon überführen, daß
 sie geirrt haben; aber dabei ist doch soviel sonnenklar: Nur in
 dem Einen Falle wird Gott das vermögen, wenn unser Leben,
 unser ganzes Leben unzweideutig den Eindruck eines Lebens
 nicht von unten her, sondern von oben her machen wird, den
 Eindruck eines Lebens, das sich von den neuen Kräften der
 himmlischen Welt in Christo nährt, eines Lebens in der Gemein-
 schaft mit Gott, eines Gebetslebens, den Eindruck vor Allem,
 daß wir die Blüthe unserer Kirche auf der Grundlage ihrer
 neuen Verfassung von nichts Anderem erwarten, als von der
 Erkräftigung des wahrhaft christlichen, des neuen Lebens aus
 Gott unter uns, von unserer immer allgemeineren Bekehrung
 zu Christo und unserer immer gründlicheren Heiligung in Ihm.

Wohl an denn, geliebte Brüder, so sei die letzte That, zu
 der wir uns, ehe wir von einander scheiden, noch einmal inner-
 lichst vereinigen, das gemeinsame inbrünstige Flehen zu dem
 Gott, der Gebet erhört, daß Er vom Himmel herab das Ge-
 deihen geben wolle zu Dem, was wir in unserer Schwachheit,
 aber mit redlichem Herzen, zu Seines Namens Ehre gepflanzt
 haben; und wenn wir wieder räumlich getrennt sein werden,
 so soll dies Band uns im Geiste zusammenhalten, daß wir Alle
 täglich dies gleiche Gebet vor den Thron der Gnade bringen
 im Namen Dessen, der verheißt hat: „So ihr den Vater et-
 was bitten werdet in meinem Namen so wird er es euch geben.“
 (Joh. 16, 23.) Wir, die wir gepflanzt haben, wir sind nichts;
 wir bitten nur den Herrn, daß er, was wir dabei geirrt und
 gesündigt haben, in Gnaden zudecken wolle; Ihm, der das Ge-
 deihen gibt, Ihm allein gebührt die Ehre! Amen.

Nach dem Gottesdienst begaben sich die Synodalen mit
 dem Herrn Präsidenten in das Sitzungslokal, wo erstlich ein

Gedenkblatt mit einer kurzen, von Herrn Prälaten Dr. Holzmann verfaßten Widmung, das jedes Mitglied zur Erinnerung erhielt, und sodann der Hauptbericht über die Anträge und Beschlüsse der Generalsynode unterzeichnet wurde. Als hierauf sämtliche Anwesenden zum letzten Male ihre Sitze eingenommen hatten, richtete der Herr Präsident mit bewegter Stimme folgende Worte an dieselben:

Hochwürdige, Hochgeehrte Herren!

Wir sind nun am Schlusse einer Generalsynode angelangt, welche für die Entwicklung unserer kirchlichen Zustände eine sehr bedeutungsvolle ist und stets bleiben wird. Und Sie dürfen mit dem Bewußtsein treuester Pflichterfüllung auf Ihre Thätigkeit zurückblicken. Sie haben das Vertrauen Ihrer Mandanten im vollsten Maasse gerechtfertigt durch Ihren rastlosen Eifer und Ihre Umsicht nicht minder, als durch die schöne und würdige Art, in welcher Sie Ihre Berathungen geführt haben.

So haben Sie Ihre schwierigen Arbeiten gründlich und rasch erledigt und den Fortbau einer Verfassung in einer Weise vollführt, daß wir hoffen dürfen, es werde derselbe auf guter, fester Grundlage ruhend, unsere Kirche kräftigen und sie in den Stand setzen, auch Anfechtungen und Stürmen siegreich zu begegnen.

Aber indem wir an einem Wendepunkt in der Entwicklung unserer kirchlichen Zustände stehen, einen neuen und, so Gott will, bessern Standpunkt einnehmen wollen, dürfen wir nicht vergessen, daß jeder Uebergang zu neuen Verhältnissen wie mit Gefahren, so auch stets mit Unbehagen verbunden ist.

Mit der Trennung vom Hergebrachten scheidet man ein Stück vom Leben, von dem seitherigen Denken aus. Der Eine läßt schwer vom Alten, weil er es einmal gewohnt ist, der Andere will das Neue nicht, weil er das Alte noch nicht für ausgelebt hält und darum die Nothwendigkeit der Weiterbildung nicht anerkennt, oder weil er Wirkungen und Tragweite des Neuen noch nicht zu überschauen vermag.

Das in der menschlichen Natur begründete Hängen am Gewohnten, die auf ehrenhaften Motiven beruhende, Besorgniß

ängstlicher Gemüther vor Neuerungen müssen mit Schonung und Nachsicht beurtheilt und getragen werden.

Lassen Sie uns, wie Sie in diesem Hause gethan, so auch fernerhin bei der Ausführung der Verfassung Die nicht verdammen, die sich schwer in das Neue finden; hoffen wir aber, daß die neue Kirchenverfassung durch ihre eigene innere Lebenskraft sich bewähren, daß sie durch ihre wohlthätigen Wirkungen auf das christliche und kirchliche Leben die Zweifler beruhigen, die Gegner überzeugen werde.

Bei unserem Scheiden bleibt mir die angenehme Pflicht, Ihnen, Hochgeehrte Herren, nochmals aus vollem Herzen meinen Dank auszudrücken für das Wohlwollen und die Nachsicht, mit welcher Sie mich in meinem Amte getragen haben. Eine Versammlung zu leiten, die so von der Wichtigkeit ihrer Sendung durchdrungen ist, die so auf ihre Würde und Ehre hält, ist eine gleich dankbare, wie erfreuliche Aufgabe.

Mögen Alle, die für die Kirche zu sorgen haben, in gleich würdigem und versöhnlichem Sinne zusammenwirken, wie Sie es gethan haben, dann wird das nach anstrengender Arbeit zu Stande gekommene Werk lebendig werden und in seinem wahren Geiste in die Erscheinung treten; dann wird es zur Förderung und Stärkung unserer Kirche dienen, wird ihr Heil und Frieden bringen und eine würdige Stellung verschaffen.

Ich schließe hiermit im Auftrage Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs die diesjährige Generalsynode mit der Bitte zu Gott, dem Allmächtigen, um seinen Segen für unsere theuere Kirche.

Für die Generalsynode schloß der letzte Tag noch mit einer besonderen Freude und Ehre. Die Freude bestand darin, daß ihr Präsident, Herr Staatsrath R ü s s l i n mit dem Commandeur- und Herr Prälat Dr. H o l z m a n n mit dem Ritterkreuz des Jähringer Löwen mit Eichenlaub bekorirt wurde; die Ehre, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog bei der Tafel, zu welcher die sämmtlichen Mitglieder befohlen waren, unter herz-

lichen Worten „das Wohl eines jeden Einzelnen“ ausbrachte, wogegen Prälat Holzmann in einem Trinkspruche auf den Großherzog und das ganze Großherzogliche Haus dem tiefen Gefühle der Ehrfurcht und des Dankes, von welchem die Anwesenden bewegt waren, einen warmen und beredten Ausdruck gab.

schaft. Daher dürfe wohl auch eine Generalsynode erklären, daß sie es nicht wolle.

Nachdem v. Stöffer und Trauz sich den Vorrednern angeschlossen hatten, dringt Friderich hauptsächlich darauf, daß die Regierung gebeten werden solle, auf Abschaffung des Spiels auch in andern deutschen Ländern hinzuwirken. In Preußen sei es bereits verboten, dagegen habe man in einem andern Lande zwar die Verderblichkeit des Spiels selbst von Seiten eines Regierungskommissärs anerkannt, aber sich damit getröstet, daß es ja hauptsächlich Ausländer seien, welche ihr Geld auf diese Weise verschwendeten. Leider sei es wahr, daß, und namentlich von Aemern die größten Summen an das bayrische Lotto verschleudert würden. Es werde allerdings viel von den Spielgeldern zu gemeinnützigen Zwecken verwendet, allein das Spiel sei ein Verderben, und darum solle man die Regierung in der von ihm beantragten Weise bitten.

Guyet hat Nichts dagegen, wenn die Generalsynode über die vaterländischen Grenzen hinausgehen will, glaubt aber, die Landesynode solle zunächst Aufhebung des Unheils im Lande erstreben. Man brauche nicht die Kündigung des Spielvertrags an die gleiche Maßregel in andern Ländern zu knüpfen. Denn es sei nicht einzusehen, warum man einen Unfug an einem Orte fortbestehen lassen solle, weil er an einem andern nicht aufgehoben werde. Allerdings werden die Banken anderwärts größeren Zulauf finden, wenn Baden die seinige einstelle, aber am Ende werde sich dieser Zulauf doch nur auf Gewohnheitsspieler beschränken. Er glaube, daß je mehr sich das Unwesen auf einzelne Orte sammle, ihm desto eher die Spitze abgebrochen und es überall fallen werde. Sein Antrag treffe im Wesentlichen mit dem von Schenkel zusammen, er sei auch einer Dankäußerung nicht entgegen, nur sei dazu kein Anlaß vorhanden, weil wir keine offizielle Kenntniß von den Schritten der Regierung hätten. Er bleibe also bei seinem Vorschlage.

Hizig will der Generalsynode eine Behandlung dieses Gegenstandes nur vom sittlichen Standpunkt aus gestatten, aber dabei könne sie bis an die äußersten Grenzen ihrer Kompe-

tenz gehen. Da ein Antrag gestellt sei, sei es unmöglich, Tagesordnung zu beschließen. Unsere Stimme werde gerade in der jetzigen Zeit nicht verhallen. Der Fall der Homburger Bank stehe in Aussicht, da Darmstadt bereits das Spiel abgeschafft habe. Baden sei schon mehrmals im Guten einseitig vorausgegangen. Dessen habe man sich nicht zu schämen. Die Generalsynode solle nicht durch einen Beschluß die Miene annehmen, als wolle sie der Regierung Zwang anthun, sondern sie soll die Regierung durch die Oberkirchenbehörde bitten, sie möge unablässig darauf hinwirken, zunächst durch eigenes hochherziges Vorgehen in der Sache, daß alle Hazardspiele in Deutschland, sobald immer möglich, aufgehoben werden.

Kau, welcher erkennt, daß man einig in der Sache sei, und nur die rechte Form und Benennung nicht finden könne, empfiehlt, sich theils an Friderich, theils an Schenk, theils an Zittel anschließend, der Regierung für die erklärte Bereitwilligkeit zu danken und sie zu bitten, auf Aufhebung der Hazardspiele in dem ganzen Deutschland hinzuwirken. Einseitiges Vorgehen sei nicht rathsam. Die andern Regierungen könnten hartnäckiger werden und wir würden am Ende unserm schönen Baden in Etwas schaden. Das Stocken des Kirchenbaues in Baden habe ihn unangenehm berührt. Die Kirche stehe da wie eine neue Ruine.

Dieß hatte früher die traurige Pflicht, die Spielbanken näher zu studiren. Davon theile er Nichts mit, sondern als Mitglied der Kammer sage er, daß die Regierung nicht nur in Schenkels Sinn gesprochen, sondern bereits auch gehandelt habe und noch in demselben handle. Sie wolle die Banken aufheben. Er konformire sich mit Kaus Antrag. Die Kirche in Baden stocke, an dem Theater werde fortgebaut. Das komme daher, daß die Leitung in verschiedenen Händen, kundigen und nichtkundigen, ruhe.

Zittel hat sich überzeugt, wie schwer es ist, eine entsprechende Formel zu finden. Er hatte seinen Antrag allgemein gestellt, weil die Bank in Baden das Volk nicht viel demoralisire. Wer dort spielt, zu spielen pflegt, an dem sei

meistens nicht mehr viel zu demoralisiren. Das Lotto sei das Verderblichste. Das mache die Leute lieberlich und demoralisire sie. Also solle man nicht die kleinen Diebe hängen und die großen laufen lassen. Das Lotto müsse getroffen, dem ein Ende werden; wie, wisse er nicht; aber wenn man einmal wünsche, müsse man Nöthiges wünschen.

Spohn hält Schenkels Antrag für den besten. Insbesondere sei die Aufhebung des Lotto zu betonen. Man solle die Regierung nicht drängen. Ihr sei die Hebung der Sittlichkeit sehr angelegen. Sie werde daher das Spiel aufheben, sobald sie die Ueberzeugung habe, daß nicht Unheilvolleres an seine Stelle trete, nämlich das geheime Spiel. Sie kenne die Wünsche der Synoden aus öffentlichen Blättern und den ihr mitgetheilten Bescheiden der Oberkirchenbehörde, und werde thun, was in ihren Kräften stehe. Was den Kirchenbau in Baden betreffe, so mußte das bewilligte Geld zur Schuldentilgung verwendet werden, weil die Gläubiger sonst die Kirche hätten abtragen lassen. Weitere Gelder könne nun die Regierung für den Kirchenbau nicht geben. In Beziehung auf den Theaterbau habe sie wahrscheinlich Pflichten übernommen, denen sie eben nun gerecht werden müsse.

Nachdem nun Schenkel noch bemerkt hatte, daß man auf offizielle Mittheilung nicht zu warten brauche, weil man notorische Kenntniß von der Sache habe, erklärt der Berichterstatter, daß die Kommission, wenn ihr die heute gegebenen Aufschlüsse bekannt gewesen, wohl eine andere Fassung gewählt haben würde, aber immerhin eine heilige Pflicht erfüllte, indem sie dem Wunsche von 11 Synoden Ausdruck gab, und stellt nunmehr den Antrag so: „Großherzogl. Oberkirchenrath möge der hohen Staatsregierung unter dankbarer Anerkennung ihrer bisherigen Schritte die dringende Bitte aussprechen, daß sie den Spielpacht in Baden, sobald als möglich, kündige und auf Unterdrückung der sittenverderbenden Spielbanken und des Lotto in Deutschland überhaupt kräftigst hinwirke.“ Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu VIII. 2. will Gräbener gegenüber von einigen Aeußerungen des Berichts, die ihm nicht ganz verständlich seien, das Recht der Kirche auf Kirchenzucht gewahrt wissen, da selbst die neue Verfassung hiezu Anhaltspunkte darbiete. Auf die Erwiederung des Herrn Präsidenten, daß hier nur eine Ansicht der Kommission sich ausspreche, der die Synode nicht beipflichte, wenn sie darüber hinweggehe, unterläßt es der Abgeordnete Gräbener, einen Antrag zu stellen.

IX. (Das Kirchenvermögen. 1. Das allgemeine und Distriktskirchenvermögen.) Der hier gestellte Antrag wird von der Synode angenommen, nachdem zuvor die anwesenden weltlichen Mitglieder des Oberkirchenraths eine eingehende Prüfung der angeregten Frage, für welche die Entscheidung in §. 13 der Beilage D zur Unionsurkunde zu suchen sein werde, zugesagt hatten.

Zu Ziffer 2, (Pfründe- und Besoldungswesen), beschließt die Synode, den von der Zinsreduktion bei den der Amortisationskasse übergebenen Pfründekapitalien handelnden Absatz 1, sowie ferner Ziffer 4, (Pfarwittwenstiftus) bis zur Berathung über den Bericht der zur Prüfung der Fondrechnungen niedergesetzten Kommission zu verschieben. Zu Ziffer 2. Abs. 2. wird der von der Kommission an die Oberkirchenbehörde beantragte Dank von der Synode durch Erheben von ihren Sigen votirt, und zu Abs. 3, der auf Umarbeitung der Abrechnungsordnung gerichtete Antrag der Kommission angenommen. Zu 3 (das kirchliche Gemeindevermögen) ist ein Antrag nicht gestellt, und zu 5, (das Bauwesen,) schließt sich die Synode dem Wunsche der Kommission an, daß für Beaufsichtigung der kirchlichen Gebäude durch Sachverständige Vorsehr getroffen werde, und wird von Ministerialrath Spohn Namens der Oberkirchenbehörde eine diesem Bedürfnisse entsprechende Verordnung für die nächste Zeit zugesagt.

Es wird hierbei bemerkt, daß bei allen den in dieser Darstellung übergangenen Punkten des Kommissionsberichts die Synode Nichts zu erinnern fand. Nachdem nun der Berichterstatte im Namen der Kommission der Synode für die dem Bericht

geschenkte Rücksicht unter dem Anfügen, daß die Zurückweisung einzelner Anträge nicht zu beklagen sei, weil die Diskussion die betreffenden Gegenstände in das richtige Licht gesetzt hätte, gedankt, schreitet man der Tagesordnung gemäß zur Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf: Die Eintheilung der evangelisch-protestantischen Pfarreien nach Einkommensklassen betreffend. Es werden die einzelnen Paragraphen des Entwurfs der Reihe nach zur Diskussion ausgesetzt und sämmtlich ohne Bemerkung nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Auf eine Frage des Abgeordneten Kieger, wie es künftig mit der Pensionirung der Geistlichen gehalten werden solle, von welcher der Gesetzesentwurf Nichts sage, erwidert Oberkirchenrath Behaghel, daß sich das Gesetz nur auf die im Dienste stehenden Geistlichen, welche sich um ausgeschriebene Pfarreien bewerben, beziehe, und die über Pensionirung von Geistlichen bestehenden Vorschriften durch dasselbe nicht geändert würden. Gräbener äußert, um das Schweigen, mit dem die Synode alle Paragraphen angenommen habe, gleichsam zu entschuldigen, man möge daraus nicht folgern, daß Alles Jedem zusage; das sei gerade nicht der Fall, allein man müsse erst die Erfahrung abwarten, um zu Verbesserungsanträgen an spätere Generalsynoden richtige Anhaltspunkte zu gewinnen.

Nau entgegnet hierauf, das Schweigen der Generalsynode bedürfe keiner Entschuldigung. Niemand werde meinen, die Synode sei leicht zu Werke gegangen, sondern Jedermann werde die Ueberzeugung fassen, daß die Synode nicht anders konnte, sondern den gründlich durchdachten und wohlervogenen Anträgen ihrer sehr starken, über $\frac{1}{3}$ der ganzen Versammlung umfassenden Kommission ihre volle Zustimmung ertheilen mußte. Gräbener erklärt sich vollständig einverstanden, und nachdem Guyet, der andere Berichtstatter, ebenfalls der Synode gedankt hatte, daß sie die so wichtigen Anträge gut geheißsen, wird der ganze Gesetzesentwurf einstimmig angenommen und die Sitzung geschlossen.

Siebenzehnte Sitzung am 11. Juli 1861.

Nachdem Häusser das Gebet gesprochen hatte im Anschluß an Evang. Joh. 17, 9—11:

Ich bitte für sie, und bitte nicht für die Welt, sondern für die, die du mir gegeben hast, denn sie sind dein. Und Alles, was mein ist, das ist dein, und was dein ist, das ist mein; und ich bin in ihnen verkläret. Und ich bin nicht mehr in der Welt; sie aber sind in der Welt, und ich komme zu dir. Heiliger Vater, erhalte sie in deinem Namen, die du mir gegeben hast, daß sie eins seien, gleich wie wir.

wurde der Kommissionsbericht über die Verwaltung des Kirchenvermögens verlesen.

Die Kommission hat sich in die Aufgabe getheilt und in schriftlich ausgearbeiteten Berichten ihre aus der Prüfung der Vorlagen des Oberkirchenraths gewonnenen Ansichten in der Form von Wünschen niedergelegt, der Synode anheimgebend, ob sie über diese Wünsche hinweggehen oder dieselben sich zu eigen machen wolle.

Es werden nun die einzelnen Berichte, die als Beilagen gedruckt werden sollen, in nachstehender Reihenfolge verlesen, so daß nach jedem Abschnitt die Versammlung zur Besprechung einzelner Punkte Gelegenheit erhält.

I. Bericht über die Verwaltung des Kirchenvermögens. Allgemeiner Theil,

erstattet von Geh. Rath Dr. Rau.

Was dieser Bericht über die durch Zusammenlegung von 25 Stiftungen dahier errichtete gemeinschaftliche Kapitalien-Verwaltung mittheilt, gibt dem Abgeordneten Guyet Veranlassung zu einer Anfrage, wie es mit der Repartition der Verluste gehalten werde, und ob es einen Unter-

schied begründe, je nach dem die Kapitalanlage vor der Vereinigung der Stiftungen gemacht worden sei oder erst nachher. Der Berichterstatter und Ministerialrath Spohn erwiedern hierauf, daß die Verluste, welche etwa die gemeinschaftliche Verwaltung erleide, auf die einzelnen Stiftungen im Verhältniß ihrer Antheile am Gesamtkapital dann repartirt werden, wenn die Kapitalanlage erst nach der Zeit ihres Eintritts in die Verbindung gemacht worden sei. Verluste aus früher gemachten Kapitalanlagen treffen die einzelnen Stiftungen, auf deren Namen sie lauten.

Auf den Antrag des Abgeordneten Asmus erteilt die Synode der Ansicht der Kommission:

daß von jetzt an dem Oberkirchenrath eine etwas geringere Vergrößerung des Stammvermögens und eine etwas reichlichere Verwendung der Erträgnisse desselben für Stiftungszwecke, wenigstens bei denjenigen Stiftungen, welche ein gesichertes liegenschaftliches Vermögen haben, zu empfehlen sein dürfte, ohne weitere Diskussion ihre Zustimmung.

Ebenso erklärt sie sich, was die wohlthätigen Stiftungen betrifft, auf den Antrag des Abgeordneten v. Stöher und auf die Bemerkung des Ministerialraths Spohn, daß es der Regierung nur erwünscht sein könne, die Ansicht der Synode über diesen Punkt kennen zu lernen, mit dem weiteren Wunsch der Kommission einverstanden:

daß das für Wohlthätigkeitszwecke gewidmete Kirchenvermögen fernerhin, wie seit Jahrhunderten, unbeschadet des Mitaufsichtersrechts des Staats, von den Vertretern der Kirchengemeinde verwaltet werden möge.

Zu dem, was der Kommissionsbericht über die Verwaltung der bei der Großherzogl. Amortisationskasse angelegten Zehntablösungskapitalien der Pfarrpfründen sagt, wird auf gestellte Anfrage von Oberkirchenrath Behaghel und dem Berichterstatter die Auskunft gegeben, daß die Kosten des Verfahrens, welches der Oberkirchenrath für

die Unterbringung der fraglichen Kapitalien in seiner desfalligen besondern Vorlage — die gleichfalls unter den Beilagen des Synodalblatts erscheinen wird — empfehlen zu sollen geglaubt habe, durch Repartirung auf die beteiligten Pfründen nur von geringem Belang sein werden. Es sei zwar vorauszusetzen, daß die Pfarreien von dem ihnen hier gemachten Anerbieten nur dann werden Gebrauch machen wollen, wenn ihnen ein höherer Zins als vier Prozent in Aussicht gestellt werde; inwiefern aber derartige Hoffnungen sich rechtfertigen werden, darüber lasse sich in keiner Weise im Voraus etwas bestimmen, da die Größe des Zinsfußes jeweils von mancherlei äußern zufälligen Verhältnissen abhängen werde.

Ueberzeugt, daß der Vorschlag des Oberkirchenraths die Wege andeute, auf welchen den durch die bevorstehende Zinsreduktion und Kündigung drohenden Verlusten im Einkommen der Pfarreien auf zweckmäßige Weise vorgebeugt werden könne, vereinigt sich die Synode mit ihrer Kommission in der Ansicht:

daß die beabsichtigte, in das Belieben der einzelnen Pfarreien zu stellende Anlage der genannten Kapitalien bei den Bezirksverrechnungen im wohlervogenen Interesse der Pfründeinhaber liege und denselben daher zu empfehlen sei.

Zu den Mittheilungen des Kommissionsberichts über die Verwaltung, beziehungsweise Zusammenlegung der beiden Pfarwittwenfiscifonds gibt Ministerialrath Spohn die Erläuterung, daß angestellten Berechnungen zu Folge die beiden Landeswittwenkassen in einem Zeitraum von wenigen Jahren sich dergestalt gegen einander ins Gleichgewicht gesetzt haben werden, daß ihre Vereinigung keinen Schwierigkeiten mehr unterliegen werde. Diese Aussicht sei namentlich durch den ansehnlichen Zuwachs gegeben, welchen der neubadische Fond aus dem bevorstehenden Eintritt der Württembergischen Pfarrer zu erwarten habe.

(Fortsetzung folgt.)

Synodalblatt

aus den Verhandlungen und im Auftrage

der Generalsynode

der evangelisch = protestantischen Landeskirche

Badens

herausgegeben.

(Selbständiges Beiblatt zum evangelisch = kirchlichen Verordnungsblatt.)

N^o. 15.

Karlsruhe, den 20. August

1861.

Bezüglich des althadischen Kirchenvermögens stellt der Kommissionsbericht keinen Antrag, sondern bringt zur Kenntniß der Generalsynode, daß die Unterhandlungen über die Herausgabe dieses inkammerirten Vermögens mit Großherzoglicher Staatsregierung fortgesetzt werden.

Nach kurzer Diskussion wird der hierwegen von dem Abgeordneten Dieß gestellte Antrag angenommen:

Die Synode wolle an Großherzogl. Oberkirchenrath die Bitte stellen, die Erledigung dieser Angelegenheit auch fernerhin nachdrücklich zu betreiben.

Im Anschluß an die Generalsynode von 1843 und 1855 wird, was die Verwaltung des öffentlichen Kirchenguts betrifft, auf den Antrag des Abgeordneten Dieß beschlossen:

den Oberkirchenrath zu ersuchen, daß die Verhandlungen über die Verwaltung dieser Lokalfonds mit Großherzogl. Staatsregierung wieder aufgenommen und baldthin-

licht zu einem dem Interesse der kirchlichen Selbständigkeit entsprechenden Ziele geführt werden möchten.

Auf den Antrag des Berichterstatters votirt die Synode hier dem Oberkirchenrath für die Gewissenhaftigkeit, Umsicht, Treue und Sorgfalt, mit welcher das Kirchenvermögen auch während der hier in Frage kommenden Periode verwaltet worden ist, ihren einstimmigen Dank, indem sie bei diesem Anlasse zugleich der beiden Männer, welche sich durch unermüdliche, von seltenem Erfolge gekrönte Sorgfalt um das Kirchenvermögen hoch verdient gemacht haben — der Oberkirchenräthe Muth und Kugel — in anerkanntester Weise gedenkt.

II. Der Bericht über den allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische Landeskirche, erstattet von dem Abgeordneten Lichtenberger, stellt keinen Antrag, gibt aber der Synode Veranlassung, in Uebereinstimmung mit der Kommission für die sorgfältige und pünktliche Vermögensverwaltung und Rechnungsführung ihre vollste Anerkennung auszusprechen, eine Anerkennung, welche nach der Bemerkung des Ministerialraths Spohn ebenfalls den so eben genannten beiden Männern in vorzugsweisem Maasse gebührt.

III. Bericht über die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim,

erstattet von dem Abgeordneten Asmus.

Unter theilweiser Wiederaufnahme des Antrags der 1855er Synode schlägt derselbe der Generalsynode vor, dem Oberkirchenrath zu empfehlen:

einen Theil der Ueberschüsse des Fonds zu Dotationserhöhungen einzelner Hanauischer Pfarreien zu verwenden und in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit solches durch Zuweisung von Gütern geschehen könne, welche der Kirchenschaffnei bereits gehören, zugleich aber mit dem Ankauf größerer Güterkomplexe in auswärtigen Gemarkungen thunlichst fortzufahren.

Die Synode beschließt, diesem Antrage Folge zu geben.

IV. Bericht über das Chorstift Wertheim,
erstattet von dem Abgeordneten Lichtenberger.

Auf Antrag der Kommission beschließt die Synode:

- 1) in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Unterhandlung mit der Königl. bayerischen Regierung wegen Abtheilung des Fonds des Chorstifts Wertheim zwischen den berechtigten Gemeinden von Baden und Bayern, unter Darstellung des stets in Abnahme begriffenen Vermögensstandes des Fonds wiederholt aufgenommen werden solle, und im bejahenden Falle dahin zu wirken, die Abtheilung zu einem bald- und bestmöglichen Abschluß zu bringen;
- 2) dahin zu trachten, daß dem Fond noch weitere Lasten abgenommen werden, damit das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt werde;
- 3) darauf Bedacht zu nehmen, daß die kleinen, sowie die feinen oder nur geringen Ertrag abwerfenden Güterstücke bald und bestmöglichst wieder veräußert werden;
- 4) untersuchen zu lassen, ob nicht größere Güterkomplexe für den Fond angekauft werden könnten, die einen sicherern Besißstand darbieten würden, als die Geldkapitalien.

Zu dem im

V. Bericht über den Unterländer Kirchenfond,
welchen der Abgeordnete Rau erstattete, gestellten Antrage der
Kommission:

Synode möge den Wunsch aussprechen, daß die nothwendigen Bedürfnisse der „ausgefallenen“ Gemeinden mit billiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse auch ferner insoweit berücksichtigt werden, als es die Ansprüche der berechtigten Gemeinden gestatten, gegen welchen Antrag Ministerialrath Spohn vom rechtlichen

Standpunkt aus kein Bedenken zu haben erklärt, gibt der Berichterstatter Geh. Rath Dr. Rau die Erläuterung, daß der Beschluß der Generalsynode von 1855 in Betreff der bei dem vormalig reformirten Pfälzer Kirchengut ausgefallenen Gemeinden wegen seiner etwas unklaren und für die Ausführung nicht genügenden Form nicht habe zum Vollzug gelangen können.

Nach einer kurzen Berathung über die Art und Weise, in welcher die Synode dem Kommissionsantrag ihre Zustimmung geben könne, entscheidet man sich für die von dem Abgeordneten Schenkell proponirte Fassung:

Die Synode beschließt, den Beschluß der Generalsynode von 1855 in bestimmterer Form dahin zu erneuern, daß sie dem von dem Oberkirchenrath in dieser Angelegenheit bis daher befolgten Verfahren, wornach in Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände erhebliche Summen für die ausgefallenen Gemeinden bewilligt worden, zustimmt, und es nur gut heißt, wenn die nothwendigen Bedürfnisse dieser Gemeinden mit billiger Rücksichtnahme auf die gegebenen Verhältnisse auch ferner in soweit befriedigt werden, als dies die Befriedigung der Ansprüche der berechtigten Gemeinden gestattet.

Der Berichterstatter nimmt hiervon Anlaß zu einem weiteren Antrage, welchem die Synode ihre Genehmigung ertheilt, indem sie an den Oberkirchenrath die Bitte zu richten beschließt:

für baldmöglichste Erbauung des Thurmes der St. Peterskirche zu Heidelberg Sorge tragen zu wollen, wozu Oberkirchenrath Behaghel Namens des genannten Kollegiums bemerkt, daß über den fraglichen Bau zwar noch keine Verhandlungen stattgefunden haben, daß derselbe jedoch als wünschenswerth anerkannt werde.

In Betreff eines andern Wunsches des Berichterstatters, welcher die Theilnahme der Synode auch der Errichtung eines

neuen Schulhauses in Heidelberg zuwenden möchte, wird ein Beschluß nicht gefaßt, dagegen von Oberkirchenrath Behaghel die Auskunft ertheilt, daß die mit der Gemeinde Heidelberg über fraglichen Schulhausbau eingeleiteten Verhandlungen zwar zu keinem Resultate geführt haben, das Bedürfniß nach einem solchen aber von der Oberkirchenbehörde ebenfalls anerkannt werde, und daß dieser Angelegenheit bald eine entsprechende Erledigung zu Theil werden könne.

Schließlich gibt die Synode für die sorgfältige und erfolgreiche Führung der Verwaltung dieses Fonds, die man eine wahrhaft glänzende nennen könne, ihren besondern Dank zu erkennen.

VI. Bericht über den Pfarrhilfsfonds, erstattet von dem Abgeordneten A s m u s.

In Folge des Antrags der Kommission beschließt die Synode:

an den Oberkirchenrath die Bitte zu stellen, die Ueberschüsse des Fonds nicht weiter, als das Statut es fordere, zu admassiren, sondern in Gemäßheit von Nr. 5 des Statuts auf Verbesserung gering dotirter Pfarreien zu verwenden.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Achtzehnte Sitzung am 12. Juli 1861.

Nach Eröffnung der Sitzung sprach Prälat Dr. Holzmann das Gebet, nachdem er 1. Petri 2., 4. und 5., verlesen hatte.

„Ihr seid zu dem Herrn gekommen, als zu dem lebendigen Stein, der von den Menschen verworfen ist, aber bei Gott ist er auserwählt und köstlich. Und auch Ihr, als die lebendigen Steine, bauet euch zum geistlichen Hause, und

zum heiligen Priestertum, zu opfern geistliche Opfer, die Gott angenehm sind, durch Jesum Christum.

Hierauf verliest auf Aufforderung des Herrn Präsidenten der Abgeordnete Schenkel Namens der Kommission den von dieser entworfenen Hauptbericht der Generalsynode an Seine Königliche Hoheit den Großherzog. Dieser Bericht erhält mit einigen Redaktionsverbesserungen die Zustimmung der Synode. Sodann schreitet man in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes über die Einführung der Kirchenverfassung zur Wahl eines Synodal-Ausschusses, und zwar so, daß man auf mehrseitig, dem Herrn Präsidenten kundgegebenen Wunsch in einzelnen, von einander gesonderten Wahlgängen durch geheime Stimmgebung 4 Mitglieder und 2 Ersazmänner ernennt. Die Wahl zu Mitgliedern fiel auf die Abgeordneten

| | |
|---------------|-----------------|
| Dieß | mit 25 Stimmen, |
| Schenkel | „ 18 „ |
| Traub | „ 17 „ |
| und v. Stöfer | „ 16 „ |

Zu Ersazmännern wurden die Abgeordneten

| | |
|----------|-------------------------|
| Guyet | mit 22 |
| und Blum | mit 19 Stimmen erwählt. |

Der Herr Präsident erklärte, daß er für die Mittheilung dieses Ergebnisses an den Oberkirchenrath, und seiner Zeit für Einberufung der gewählten Mitglieder Sorge tragen werde. Nachdem er weiter verkündet hatte, daß morgenden Samstag um 10 Uhr der feierliche Schlußgottesdienst in der Schloßkirche und nach dessen Beendigung die Unterzeichnung des Hauptberichts in dem bisherigen Sitzungslokale stattfinden werde, ergreift Prälat Holzmann das Wort, und bemerkt, daß, obwohl die Versammlung sich morgen noch einmal hier einfinden werde, doch eigentlich jetzt ihr Schluß eingetreten sei. Es erübrige ihr daher noch die Pflicht, ihren Dank und ihre Verehrung gegen den Herrn Präsidenten auszusprechen. Der Herr Präsident habe nicht nur hier alle Verhandlungen persönlich geleitet, obwohl ihm eine Vertretung im Vorzüge gestattet gewesen, sondern er habe auch mit gleicher Hingebung und Ausdauer den zahlreichen Kom-

missionsberathungen angewohnt und diese aus der Fülle seiner Anschauungen und Erfahrungen in der förderlichsten Weise unterstützt. Mit welcher Milde, Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit er die Leitung geführt, sei bekannt, gleichwie es ein angenehmes Geschäft gewesen, unter einer solchen Leitung zu arbeiten. Unter den mannigfachen freundlichen Bildern, welche die Synodalmitglieder mit in die Heimath nehmen, werde das unvergessliche Bild ihres verehrungswürdigen Präsidenten die erste Stelle einnehmen und in den Herzen behaupten. Der Herr Präsident dankt seiner Seits, unter Ablehnung alles Verdienstes, für die gegen ihn geübte Rücksicht und die ihm von der Versammlung dargebrachte freundliche Gesinnung, worauf mit dieser Sitzung die Verhandlungen der Generalsynode von 1861 geschlossen werden.

Es ist nun noch übrig, kurz zu berichten, was am folgenden Tage geschah. Die Synodalen versammelten sich in dem Großherzoglichen Schlosse und begaben sich um 10 Uhr unter dem Geläute der Glocken in feierlichem Zuge durch den Schloßhof in die Schloßkirche, um dem Schlußgottesdienste, welcher in derselben Art wie der Eröffnungsgottesdienst gehalten wurde, anzuwohnen. Den Altdienst versah Oberkirchenrathsassessor Doll. Die Predigt, und zwar folgende hielt der Geh. Kirchenrath Dr. Rothe über I. Kor. 3, 7.

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit uns Allen, Amen.

Text: 1. Korinth. 3, 7: So ist nun weder der da pflanzt, noch der da begießet, etwas, sondern Gott, der das Gedeihen gibt.

Im Herrn Geliebte! Wenn wir vor mehr als einem Monat an dieser Stätte zusammentraten, um Gott gemeinschaftlich um seinen Segen anzurufen zu dem uns aufgegebenen Werke: so haben wir uns heute noch einmal hier versammelt, um unsern demüthigen Dank dafür vor sein Angesicht zu bringen, daß wir dies Werk, dem wir damals mit banger Sorge entgegen sahen, nunmehr durch seine Gnade im Segen zu Ende geführt haben. Ja diesen Dank bringen wir ihm dar aus der Fülle un-

feres Herzens. Er hat Alles wohlgemacht, wie immer, weit über unser Hoffen und Verstehen, trotz unserer Schwachheit und Sünde. Aber bei dem Dank allein können wir doch nicht stehen bleiben, zugleich mit ihm drängt sich abermals auch die Bitte auf unsere Lippen hervor. Unser Werk ist zwar, so weit es an uns war, vollendet; allein dies ist doch erst der Anfang des eigentlichen Werks. Der neue Bauplan unserer Landeskirche ist zwar gezeichnet, aber nun kommt es erst darauf an, daß das Gebäude selbst aufgeführt wird, und wer verbürgt uns denn, daß dieser Bau gelingen werde? Nur Einer kann es, nur in Einer Hand liegt das Gerathen unseres Werkes, nur Einer kann ihm das Gedeihen geben, und daß Er es geben wolle, das ist die Bitte, in welche in dieser Stunde unsere Seele sich unwillkürlich ergießt. Sie gibt uns auch das eben verlesene Wort des Apostels ein, ein Wort, das demselben Zusammenhange angehört mit dem anderen, aus welchem wir heulich beim Beginne unserer Arbeiten Licht und Muth geschöpft haben. Und so sei denn der Gegenstand, auf den wir in dieser Stunde im Aufblick zum Herrn gemeinschaftlich unsere Gedanken richten wollen,

Unser Gebet, daß Gott zu unserm nun vollbrachten Werke in Gnaden das Gedeihen geben wolle.

Wir fragen dabei nach Zweierlei: I. warum wir darum beten dürfen, und II. warum wir darum beten müssen, daß Gott zu unserem Werke das Gedeihen gebe.

Er aber, der Vater des Lichts, schenke uns selbst erleuchtete Augen des Verständnisses!

I.

Die Frage wird Euch nicht befremden, im Herrn geliebte Brüder, ob wir denn zu Gott beten dürfen, daß er das Gedeihen gebe zu unserm Werk. Ach, das versteht sich ja wahrlich nicht von selbst. Um das Gedeihen eines menschlichen Werkes beten, das ist eine große und kühne Sache. Schon überhaupt zu Gott zu beten, welch' ein Unterfangen ist es in den Augen Dessen, dem das Beten keine bloße Redensart und keine ge-

dankenlose Gewohnheitsfache ist, sondern der da weiß, was es heißt: beten, — der wirklich einen Gott hat, einen persönlichen, lebendigen, nahen, heiligen Gott, und sich nun anschickt, sich an diesen Gott zu wenden mit seinem Anliegen! Aber nun erst sich an Gott wenden mit der Bitte, daß er, der Heilige und Herrliche, sich zu einem menschlichen Werke bekennen wolle, es in seinen Schutz nehmend und es fördernd! Zu einem menschlichen Werke, das, auch wenn es das beste und edelste wäre, in Schwachheit und Sünde geboren ist! Ja vollends zu dem Werke des Betenden selbst, der aus unmittelbarster Erfahrung nur zu wohl kennt, wie es mit demselben bestellt ist! Wir wissen ja Alle, was dazu vorausgesetzt wird, nach dem Wort des Apostels: „Das ist die Freudigkeit, die wir haben zu Gott, daß, so wir etwas bitten nach seinem Willen, so höret er uns.“ (1. Joh. 5, 14) Nur der kann ein freudiges Gewissen dazu haben, auf sein Werk den Segen Gottes herabzubeten, der die gewisse Zuversicht in sich trägt, daß dasselbe dem Willen Gottes entspricht, daß sein Absehen auf den Zweck Gottes in der Welt geht, und daß es der Förderung dieses Zweckes als Mittel zu dienen, zum Bau des göttlichen Reichs mitzuwirken geeignet, mit Einem Worte, daß es in Gott gethan ist. Für uns Christen bestimmt sich dann der Sinn hiervon sofort noch näher, die wir ja Gott nur in seinem eingeborenen Sohn Jesus Christus besitzen, nur in ihm Gottes Sinn und Zweck kennen und das Reich Gottes nur als das Reich Christi. Nur dann also, wenn wir von unserem Werke vertrauen dürfen, daß es in Christi Sinn und Geist, in Christi Namen gethan ist, können wir den Muth und die Freudigkeit dazu finden, unsern Gott anzurufen, daß er zu demselben das Gedeihen geben wolle.

Wie nun aber, sind wir den wirklich in dem Falle, können wir denn zu dem Werke, das aus unseren Berathungen hervorgegangen ist, wirklich ein solches Vertrauen hegen? O fahren wir doch ja nicht rasch zu mit einem unbefonnenen Ja! Wahrlich, es will unaussprechlich viel sagen: ein in Christi Sinn und Namen gethanes Werk! Wer den Sinn des Heilands auch nur von ferne kennt, und es erfährt, wie er Tag für Tag im-

mer wieder von Neuem ihn besser verstehen lernen muß, der fühlt das. Gleichwohl aber dürfen wir, meine Brüder, uns vor dem Angesicht des Herrn wenigstens das Zeugniß geben, daß wir, was wir gethan, in Christi Namen thun gewollt, und in dem Vertrauen, es so zu thun, gethan haben. Und dieses Zeugniß geben wir nicht nur jeder sich selbst, sondern auch Alle einer dem anderen. Unsere Wege sind oft auseinandergegangen; aber wir wissen nichts desto weniger von einander, daß jeder, was er gethan, redlich seinem Herrn gethan hat, in der guten Zuversicht, damit Seinem heiligen Willen zu dienen.

Doch laffet mich deutlicher von der Sache reden, meine Brüder. Wenn man uns fragt, was für ein Werk wir denn gemeinsam haben zu Stande bringen wollen, wie werden wir da antworten? Wollen wir sagen: eine neue Verfassung für unsere Landeskirche? Aber das war es doch eigentlich nicht in letzter Beziehung. Wir haben die neue Verfassung nicht um ihrer selbst willen gemacht; geschweige denn, wie Manche uns vorwerfen, aus Muthwillen und zum Spiel, um die Ordnungen unserer Landeskirche nach unserem besondern Sinn, oder vielmehr Eigensinn und Geschmack zu gestalten. Nein, wir haben viel weiter hinaus gedacht, indem wir eine Verfassung beriethen. Eine Kirchenverfassung zu berathen, war uns freilich ausdrücklich als Aufgabe vorgegeben. Und das mit Nothwendigkeit. Denn durch das veränderte Verhältniß, welches in unserm theuern Vaterlande der Staat sich zur Kirche gegeben hat, war ein Neubau der Verfassung für die letztere geboten. Allein ganz unabhängig von diesem äußeren Bedürfniß war uns doch schon längst ein anderes, nämlich ein inneres Bedürfniß lebendig geworden, das eben dahin drängte, ein Bedürfniß, das aus der eigenthümlichen geschichtlichen Lage der christlichen Frömmigkeit in der Gegenwart entspringt; und eigentlich aus dem Gesichtspunkt dieses Bedürfnißes und im Interesse seiner Befriedigung haben wir den Umbau unserer Kirchenverfassung unternommen. Sagen wir es in der Kürze: Raum und Veranlassung zu schaffen für eine Neubelebung des Glaubens an den Erlöser der christlichen Frömmigkeit, wie sie der jetzigen geschicht-

lichen Stellung des Christenthums entspricht: das ist eigentlich bei der Neugestaltung unserer kirchlichen Ordnungen in uns der treibende und leitende Gedanke gewesen.

Schon lange, ehe der Staat seine Stellung zur Kirche änderte, wurde das Verlangen nach Umbildung unserer kirchlichen Einrichtungen laut. Und was hatte dieses Verlangen erweckt? Eine Wahrnehmung, die längst den ernstesten Christen das Herz beschwerte. Dem Blicke derjenigen von uns, welchen der Glaube an den Erlöser das theuerste Heiligthum ist und die dabei mit offenen Augen um sich her sich umschauen, drängte sich ja nicht erst seit gestern zu ihrem tiefsten Schmerze die Thatsache auf, daß unter den Zeitgenossen, und am allermeisten gerade in den einflussreichsten Schichten der Gesellschaft, eine Entfremdung von der Kirche zum Erschrecken weit um sich gegriffen hat, und im Zusammenhange mit ihr größtentheils zugleich ein Losgekommensein, wenn auch in der Regel nicht vom Christenthum selbst, so doch wenigstens von der christlichen Frömmigkeit und von einem bewußtvollen Glauben an den Erlöser. Geliebte, wie hätten wir denn ohne die bitterste Wehmuth es mit ansehen können, daß den Zeitgenossen in ihrer großen Mehrheit der Herr Christus so fern steht, daß sie kein Bewußtsein haben um ihr Verhältniß zu ihm, keine Ahnung davon, wie sie die höchsten und edelsten geistigen Güter, um welcher willen allein das Leben einen Werth hat, das Einzelleben und das gemeinsame, alle Ihm und einzig Ihm verdanken, daß das süße Evangelium von dem Sünderheiland und von der Herrlichkeit des eingeborenen Sohnes vom Vater voller Gnade und Wahrheit ihnen so fremd klingt, — daß im Laufe der Geschichte eine Schranke sich aufgerichtet hat zwischen dem Bewußtsein unseres Volkes und den großen, ewig unverrückbaren Thatsachen der Offenbarung Gottes in Christo, — und daß die bisherigen Versuche der Kirche, diesen Heiland den Augen und dem Gemüthe unseres Volkes wieder nahe zu bringen, im Großen so erfolglos geblieben sind? Diese Wahrnehmung ist uns wie ein Schwert durch die Seele gegangen, sie hat uns nicht ruhen lassen und uns getrieben, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie für diese Noth eine Hilfe gefunden werden möge. Vor allen anderen,

meine ich, muß gerade denjenigen, die nicht mit voller Entschiedenheit in Christo das alleinige Heil erkennen, durch den Glauben die ange deutete Thatsache, die ja auch wirklich ein Gegenstand ihrer lauten Klagen und noch mehr Anklagen ist, die Seele mit dem schneidendsten Schmerze erregen und ihnen keine Ruhe vergönnen, bevor sie nicht eine Antwort auf die brennenden Fragen gefunden haben: woher rührt dieser erschreckende Nothstand? worin hat die Kirche es versehen in dieser Beziehung? wovon ist eine Heilung dieses Jammers, soweit es in menschlicher Macht steht, zu erhoffen? Dies, Geliebte, war der treibende Gedanke bei allem unserem Erwägen und Beschließen. „Die Liebe Christi“ — das dürfen wir in aller Demuth von uns sagen — „hat uns gedrungen“, an der großen Aufgabe der Kirche der Gegenwart an unserem bescheidenen Theile mitzuarbeiten, an der erhebenden Aufgabe, den Herrn Christus — den, durch den allein das menschliche Dasein ein wirkliches Gut geworden ist — Ihn, der alle Tage mitten unter uns ist mit seiner Gnade und Wahrheit, unserm christlichen Volke näher zu bringen, das sich ihm so ferne wähnt.

Das ist nun allerdings eine große Aufgabe, und das Mittel, mit dem wir an ihrer Lösung gearbeitet haben, ist ein unverhältnißmäßig schwaches. Allein darüber haben wir uns ja auch keineswegs Täuschungen gemacht. Wir wissen gar wohl, daß hierbei die Hauptsache nicht von uns gethan werden kann, sondern dem allmächtigen Herrn im Himmel überlassen bleiben muß; aber wir wissen nicht minder auch, daß, dessen ungeachtet, auch wir etwas dabei zu thun berufen sind, nämlich dazu, Ihm freie Bahn zu machen für sein Walten in der Christenheit. Wir haben nicht etwa davon geträumt, neue Heilmittel hierzu erfinden zu wollen zu den alten, für immer unverbrauchbaren, dem Wort und dem Sakrament, sondern wir haben nur Hindernisse hinweg räumen wollen, die Hindernisse, die Schranken, die sich im Laufe der Zeiten allmählig inmitten der Christenheit der Wirksamkeit des Herrn durch jene altbewährten Mittel entgegengestellt haben; wir haben mehr Raum machen wollen für Ihn in unserer Mitte, nichts weiter. Und dazu haben wir uns allerdings in unserem Gewissen gedrungen

gefühl. Denn dies ist der Menschen Sache, und sobald sie einmal das Vorhandensein solcher Hemmungen klar erkannt haben, ihre unzweideutige Pflicht, und deshalb haben wir nun als unsern nächsten Beruf gerade die Umbildung unserer kirchlichen Ordnungen angesehen. Denn das war freilich auch uns wohlbekannt, daß das Reich Gottes sich nicht durch neue Verfassungsformen bauen läßt; aber besondere Hindernisse und Hemmungen seines völligeren Kommens, die sich durch Verwicklungen des geschichtlichen Ganges der Dinge gebildet haben, sie können allerdings durch die Umgestaltung solcher Formen beseitigt werden. Und eben dies und einzig und allein dies war es, was wir uns als unsern nächsten Zweck vorsezten.

So, Geliebte, ist es mit unserem Werk beschaffen. Ist es nun aber ein solches: wie sollten wir denn da nicht getrost vertrauen dürfen, daß wir, obschon in äußerster Schwachheit, wirklich im Sinne unseres Gottes und für seine Zwecke gearbeitet haben, also wirklich, wie wir es bei unserem ersten Zusammentritt hier erlebten, „Mitarbeiter Gottes“ gewesen sind? Denn eben das ist ja Gottes Werk in der Welt, die Menschen zum Sohne zu ziehen, daß sie an den glauben, den er gesandt hat (Joh. 6, 29. 44). Ja wir dürfen kühn noch mehr von uns sagen: wir haben es auch thatsächlich erfahren, daß der Herr selbst mit unserem Werke war. Denn wer sonst als Er hätte doch in unserer Versammlung bei dem so weiten Auseinandergehen der Anschauungsweisen den Geist des Friedens und der Liebe ungestört bewahren, wer sonst als Er hätte bewirken können, daß wir eben mittelst des Austausches unserer sich bekämpfenden Ueberzeugungen einander persönlich immer näher gekommen sind in gegenseitiger Hochachtung und brüderlichem Vertrauen? Gewiß, das hat der Herr gethan, der mitten unter uns war; Ihm sei dafür Dank und Preis und keinem andern. Er war mit uns und Er will unser armes Werk in Gnaden als eine Mitarbeit an dem Seinen ansehen. Und darum dürfen wir in freudigem Glauben zu Ihm beten, das Er das Gedeihen geben wolle.

II.

Und wohl uns, daß wir darum zu Ihm beten dürfen! Denn solches Gebet thut uns über alles noth. Warum das? Weil unser Werk nur dann Erfolg haben kann, wenn Gott das Gedeihen dazu verleiht, Gott aber das Gedeihen dazu nur dann geben kann, wenn wir zu ihm darum beten.

Nur wenn Gott das Gedeihen dazu gibt, meine Brüder, kann unser Werk Erfolg haben. Es gilt ja natürlich auch von ihm, was von allen menschlichen Werken überhaupt gilt. Sein Geschick hängt, wie das aller andern, von tausend Umständen mit ab, die nicht in menschlicher Vorausberechnung und Macht stehen. Wenn Gott es nicht gnädig mit hineinverflecht in seine heilige Vorsehung, so wird es gar bald verloren sein. Indeß bei die'm Allgemeinsten wollen wir nicht stehen bleiben, sondern der Zukunft unseres Werkes mehr aus der Nähe in's Auge sehen. Was zeigt sie uns? Eine lange Reihe von Schwierigkeiten, mit denen es zu kämpfen haben wird. Wie wird es aber bestehen können? Ich antworte: allein durch Gottes Beistand, allein wenn Gott zu ihm das Gedeihen gibt. Diese Schwierigkeiten umringen es ganz; sie liegen auf beiden Seiten, auf der seiner Freunde ebenso, wie auf der seiner Gegner.

Allerdings sieht unser Werk sich auch von seinen Freunden her mit Schwierigkeiten bedroht. Denn es legt ihnen schwere Pflichten auf; sie aber, werden sie dieselben auch treulich über sich nehmen? Soll unser Werk sich Geltung verschaffen, so müssen seine Freunde ihm Ehre machen. Sie müssen jetzt durch die That beweisen, daß es wirklich das Interesse an der Kirche war, das sie in Bewegung gesetzt hat, um eine solche neue Ordnung in derselben herbeizuführen, die ihnen eine größere Mittheilung an der Leitung ihrer Angelegenheiten gewährt. Sie müssen sich also ernstlich aufraffen aus der Unkirchlichkeit und der Gleichgiltigkeit, in der sie zum Theil bisher versunken lagen. Sie müssen zeigen, daß sie sich nicht scheuen vor der Uebernahme der kirchlichen Pflichten, der Lasten und der Opfer für das kirchliche Gemeinwesen, ohne die es kirchliche Rechte verständigerweise nicht geben kann. Sie müssen durch die That beweisen,

daß der Glaube der Kirche, daß die kirchliche Ehrbarkeit und Zucht zuversichtlich ihrer Hut und Pflege anvertraut werden können. Sie müssen mit der That bewähren, daß es ihnen ein Ernst damit war, wenn sie ein in gemeinnütziger Liebe thätiges Christenthum in der Kirche verlangten, statt einer nur in Formeln fruchtbaren Rechtgläubigkeit. Sie müssen sich an die rüstige Miarbeit für die großen Aufgaben begeben, welche die christliche Liebe sich gestellt findet in der Kirche, mit opferwilligem Geist, ohne Scheu vor Mühe und Selbstverläugnung. Da gibt es denn wahrlich gar ernste Schwierigkeiten zu überwinden für die Freunde unseres Werks: wer von ihnen wird dazu tüchtig sein, wofern nicht der Herr selbst das Beste dabei thut? wofern Er nicht die Kraft dazu schenkt?

Die Schwierigkeiten, welche unserm Werke von der Seite seiner Gegner her entgegentreten, fallen noch viel unmittelbarer in's Auge. Hier begegnet es einem tiefen Mißtrauen und festgewurzeltten Vorurtheilen. Wer wird diese verscheuchen können, wofern nicht der Herr selbst es thut? Denn was ist überhaupt die Macht der Menschen gegenüber von Vorurtheilen? Und hier haben wir es in der That gar nicht einmal mit bloßen Vorurtheilen zu thun. Das Mißtrauen hat ja doch wirklich seine sehr bestimmten Veranlassungen gehabt in gar manchem Unlauteren, das sich der Bewegung beigemischt hat, aus der zum Theil das Neue hervorgegangen ist, dem wir jetzt entgegensehen. Wir wollen das gewiß nicht verhüllen, sondern in Beugung reumüthig es vor Gott eingestehen. Ohnehin ist schon jedes Neue als solches für Viele ein Gegenstand des Mißtrauens, zumal auf dem kirchlichen Gebiete, wo es sich um die innersten Heiligthümer handelt, und wir dürfen uns also wahrlich nicht wundern, wenn selbst in vielen der redlichsten Herzen ein Mißtrauen haftet. Wie aber sollen wir desselben Meister werden, wenn nicht Der dazu hilft, Der die Herzen der Menschen lenkt wie Wasserbäche? Also nur wenn Er das Gedeihen gibt zu unserm Werk, kann es Erfolg haben.

Das Gedeihen zu unserm Werke kann aber Gott wiederum nur dann geben, wenn wir darum

zu ihm beten. Denn nur unter dieser Voraussetzung kann er, seiner Allmacht ungeachtet, die beiderlei Hindernisse entfernen, von denen wir eben geredet haben.

Daß die Freunde der neuen Kirchenvorfassung Ernst machen mit den Pflichten, welche sie ihnen auferlegt, und sie so zu Ehren bringen, das ist ein gar schweres Werk. Wie werden sie denn ihm nachzukommen vermögen, auch mit Gottes gnädigem Beistande? Nur wenn es unauslöschlich in ihrem Bewußtsein geschrieben steht, daß sie es nur durch Gott, nur aus Seiner Kraft vermögen. Nur wenn sie, frei von dem Wahn, die Sache mit ihren eigenen Kräften ausrichten zu können, ihre Herzen zu Gott erheben und Seine Gemeinschaft ohne Unterlaß suchen; nur wenn ihr Leben ein Gebetsleben ist, wie ja das Leben des Christen seiner Natur nach ein solches ist. Die Sache hat überdies noch eine ganz besondere Seite, von der sie am allereineleuchtendsten wird. Jenen Pflichten ist in der That kein anderer wirklich gewachsen als der wahre Christ, der mit Herz und Mund an den Herrn Jesum Gläubige. Wie nun? Sind wir, die wir uns der neuen Ordnung freuen, wirklich alle solche Christen? O wie viel fehlt daran! Bei wie Vielen geht der Eifer für diese Ordnung noch gar nicht von wirklicher christlicher Frömmigkeit aus! Nun diese alle, wenn sie nicht Schmach bringen wollen über unser Werk, müssen eben erst ganz von vorn anfangen, müssen erst neue Menschen, wahre Gotteskinder in Christo werden. Das wird aber Keiner anders als aus Gott, anders als durch die Kraft aus Gott, die nur durch das Gebet geschöpft wird. Und wie so Keiner ohne Gebet ein wirklicher Christ wird, so kann denn auch kein wahrer Christ ohne ein inniges Gebetsleben in der Kraft seines Gottes und Heilandes seinen Beruf als Kirchengenosse zieren. Da gilt es also für uns und für alle Freunde unseres Werks, zu beten, zu beten, daß Gott durch unsere Erweckung, Belehrung und Heiligung zu ihm das Gedeihen gebe.

Und ist denn nicht eben dies auch wieder die unerläßliche Bedingung, wenn Gott aus den Herzen der Gegner unseres Werks das Mißtrauen gegen dasselbe soll tilgen können? Die Meinung dieses Mißtrauens ist ja eben die, unser Werk sei kein

Christliches Werk, es komme nicht aus dem neuen, dem wiedergeborenen Menschen, sondern aus dem alten, natürlichen, nicht aus dem Geiste, sondern aus dem Fleische, nicht aus dem Interesse für die Frömmigkeit, wenigstens nicht für sie als christliche, sondern aus dem Geiste der von Gott entfremdeten und ihm feindseligen Welt. Nun, dem Herrn sei es gedankt, so ist es, im Ganzen genommen, thatsächlich nicht, und wir vertrauen, Gott werde die, welche jetzt so urtheilen, davon überführen, daß sie geirrt haben; aber dabei ist doch soviel sonnenklar: Nur in dem Einen Falle wird Gott das vermögen, wenn unser Leben, unser ganzes Leben unzweideutig den Eindruck eines Lebens nicht von unten her, sondern von oben her machen wird, den Eindruck eines Lebens, das sich von den neuen Kräften der himmlischen Welt in Christo nährt, eines Lebens in der Gemeinschaft mit Gott, eines Gebetslebens, den Eindruck vor Allem, daß wir die Blüthe unserer Kirche auf der Grundlage ihrer neuen Verfassung von nichts Anderem erwarten, als von der Erkräftigung des wahrhaft christlichen, des neuen Lebens aus Gott unter uns, von unserer immer allgemeineren Befehung zu Christo und unserer immer gründlicheren Heiligung in Ihm.

Wohlan denn, geliebte Brüder, so sei die letzte That, zu der wir uns, ehe wir von einander scheiden, noch einmal innerlichst vereinigen, das gemeinsame inbrünstige Flehen zu dem Gott, der Gebet erhört, daß Er vom Himmel herab das Gezeihen geben wolle zu Dem, was wir in unserer Schwachheit, aber mit redlichem Herzen, zu Seines Namens Ehre gepflanzt haben; und wenn wir wieder räumlich getrennt sein werden, so soll dies Band uns im Geiste zusammenhalten, daß wir Alle täglich dies gleiche Gebet vor den Thron der Gnade bringen im Namen Dessen, der verheißt hat: „So ihr den Vater etwas bitten werdet in meinem Namen so wird er es euch geben.“ (Joh. 16, 23.) Wir, die wir gepflanzt haben, wir sind nichts; wir bitten nur den Herrn, daß er, was wir dabei geirrt und gesündigt haben, in Gnaden zudecken wolle; Ihm, der das Gezeihen gibt, Ihm allein gebührt die Ehre! Amen.

Nach dem Gottesdienst begaben sich die Synodalen mit dem Herrn Präsidenten in das Sitzungslokal, wo erstlich ein

Gedenkblatt mit einer kurzen, von Herrn Prälaten Dr. Holzm ann verfaßten Widmung, das jedes Mitglied zur Erinnerung erhielt, und sodann der Hauptbericht über die Anträge und Beschlüsse der Generalsynode unterzeichnet wurde. Als hierauf sämtliche Anwesenden zum letzten Male ihre Sige eingenommen hatten, richtete der Herr Präsident mit bewegter Stimme folgende Worte an dieselben:

Hochwürdige, Hochgeehrte Herren!

Wir sind nun am Schlusse einer Generalsynode angelangt, welche für die Entwicklung unserer kirchlichen Zustände eine sehr bedeutungsvolle ist und stets bleiben wird. Und Sie dürfen mit dem Bewußtsein treuester Pflichterfüllung auf Ihre Thätigkeit zurückblicken. Sie haben das Vertrauen Ihrer Mandanten im vollsten Maasse gerechtfertigt durch Ihren rastlosen Eifer und Ihre Umsicht nicht minder, als durch die schöne und würdige Art, in welcher Sie Ihre Berathungen geführt haben.

So haben Sie Ihre schwierigen Arbeiten gründlich und rasch erledigt und den Fortbau einer Verfassung in einer Weise vollführt, daß wir hoffen dürfen, es werde derselbe auf guter, fester Grundlage ruhend, unsere Kirche kräftigen und sie in den Stand setzen, auch Anfechtungen und Stürmen siegreich zu begegnen.

Aber indem wir an einem Wendepunkt in der Entwicklung unserer kirchlichen Zustände stehen, einen neuen und, so Gott will, bessern Standpunkt einnehmen wollen, dürfen wir nicht vergessen, daß jeder Uebergang zu neuen Verhältnissen wie mit Gefahren, so auch stets mit Unbehagen verbunden ist.

Mit der Trennung vom Hergebrachten scheidet man ein Stück vom Leben, von dem seitherigen Denken aus. Der Eine läßt schwer vom Alten, weil er es einmal gewohnt ist, der Andere will das Neue nicht, weil er das Alte noch nicht für ausgelebt hält und darum die Nothwendigkeit der Weiterbildung nicht anerkennt, oder weil er Wirkungen und Tragweite des Neuen noch nicht zu überschauen vermag.

Das in der menschlichen Natur begründete Hängen am Gewohnten, die auf ehrenhaften Motiven beruhende, Besorgniß

ängstlicher Gemüther vor Neuerungen müssen mit Schonung und Nachsicht beurtheilt und getragen werden.

Lassen Sie uns, wie Sie in diesem Hause gethan, so auch fernerhin bei der Ausführung der Verfassung Die nicht verdammen, die sich schwer in das Neue finden; hoffen wir aber, daß die neue Kirchenverfassung durch ihre eigene innere Lebenskraft sich bewähren, daß sie durch ihre wohlthätigen Wirkungen auf das christliche und kirchliche Leben die Zweifler beruhigen, die Begner überzeugen werde.

Bei unserem Scheiden bleibt mir die angenehme Pflicht, Ihnen, Hochgeehrte Herren, nochmals aus vollem Herzen meinen Dank auszudrücken für das Wohlwollen und die Nachsicht, mit welcher Sie mich in meinem Amte getragen haben. Eine Versammlung zu leiten, die so von der Wichtigkeit ihrer Sendung durchdrungen ist, die so auf ihre Würde und Ehre hält, ist eine gleich dankbare, wie erfreuliche Aufgabe.

Mögen Alle, die für die Kirche zu sorgen haben, in gleich würdigem und versöhnlichem Sinne zusammenwirken, wie Sie es gethan haben, dann wird das nach anstrengender Arbeit zu Stande gekommene Werk lebendig werden und in seinem wahren Geiste in die Erscheinung treten; dann wird es zur Förderung und Stärkung unserer Kirche dienen, wird ihr Heil und Frieden bringen und eine würdige Stellung verschaffen.

Ich schliesse hiermit im Auftrage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs die diesjährige Generalsynode mit der Bitte zu Gott, dem Allmächtigen, um seinen Segen für unsere theuere Kirche.

Für die Generalsynode schloß der letzte Tag noch mit einer besonderen Freude und Ehre. Die Freude bestand darin, daß ihr Präsident, Herr Staatsrath Rüstlin mit dem Commandeur- und Herr Prälat Dr. Holzmann mit dem Ritterkreuz des Jähringer Löwen mit Eichenlaub beforirt wurde; die Ehre, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog bei der Tafel, zu welcher die sämmtlichen Mitglieder befohlen waren, unter herz-

lichen Worten „das Wohl eines jeden Einzelnen“ ausbrachte, wogegen Prälat Holzmann in einem Trinkspruche auf den Großherzog und das ganze Großherzogliche Haus dem tiefen Gefühle der Ehrfurcht und des Dankes, von welchem die Anwesenden bewegt waren, einen warmen und beredten Ausdruck gab.

Uebersicht

der

unter der Verwaltung des evangelischen Oberkirchenraths stehenden Fonds

für

Kirche, Schule und milde Zwecke.

Vorbemerkungen.

1. Diese Uebersicht wurde entworfen, um einen Gesamtüberblick über den dermaligen Stand, sowie über das Verwaltungsergebniß seit den Vorlagen an die 1855er Generalsynode zu gewähren, und derjenigen Kommission der 1861er Synode zum Leitfaden zu dienen, welche gemäß der Unions-Urkunde, Beil. B., S. 10, lit. D, die Stiftungsrechnungen durchgehen wird.
2. Die letzte Uebersicht vom April 1855 hatte die Rechnungen für 1. Juni 1852—53 und 1. Januar 1853—54 als Schlussrechnungen jener Periode zur Unterlage. Die jetzige enthält die Rechnungsergebnisse von 1853—1860 und zwar bei Fonds mit dem Rechnungstermin auf 1. Juni — den Stand vom 1. Juni 1853 bis 1. Juni 1860 — und bei Fonds mit dem Termin auf 1. Januar — den Stand vom 1. Januar 1854 bis 1. Januar 1861. Diese Periode umfaßt daher 7 Jahre.

Einige Ausnahmen sind an Ort und Stelle angemerkt und erläutert.

3. Gegenwärtige Uebersicht enthält nur die in der Hauptabhiörabelle stehenden — der Oberaufsicht Großh. Oberrechnungskammer unterliegenden Fonds.

Die ständigen Pfarrbesoldungsverwaltungen sind in den Schlussbemerkungen S. 2 angemerkt.

4. Ueber die seit der letzten Generalsynode aufgelösten — oder in andere einverleibten und neu entstandenen Fonds — enthält der S. 1 der Schlussbemerkungen Nachweisung.

| | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | | | | |
|--|-------------------|--|-----|-------------|-----|---------|-----|------------|-----|---------|---|---------------------------|----|
| Dren.-Zahl. | Verrechnungssitz. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und andern Stiftungsgesetzen. | | Jahres: | | | | | | | | | |
| | | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | Ver- Be- am Anzange | |
| | | | | am Schlusse | | | | | | | | | |
| dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | | | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | | | |
| A. Kirchenfonds. | | | | | | | | | | | | | |
| I. Vorzugsweise für Bedürfnisse kirchlicher Anstalten und Diener; mitunter auch für Schulen und andere Zwecke. | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | Mannheim. | Neuer evang. Kirchenfond. | | 4932 | 32 | 4571 | 51 | 360 | 41 | — | — | 33259 | 48 |
| | | Zweck: | | | | | | | | | | | |
| | | 1. Entschädigung der Pfarr- und Schulstellen, welche durch die Kirchenvereinigung Verlust erlitten haben. | | | | | | | | | | | |
| | | 2. Aufbesserung geringer Besoldungen. | | | | | | | | | | | |
| | | 3. Dotirung neu zu errichtender Pfarreien und Schulen. | | | | | | | | | | | |
| | | 4. Bestreitung der durch die Vereinigung entstandenen Bedürfnisse. | | | | | | | | | | | |
| | | 5. Verwendung etwaiger Ueberschüsse für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande. | | | | | | | | | | | |
| | | Letztere Bestimmung ist nun dahin näher festgestellt, daß diese Ueberschüsse in den neu entstandenen allgemeinen Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche fließen. | | | | | | | | | | | |
| | | Unionsurkunde Beilage D., §. 4, 2. 3 und 11 und Statut über die Bildung des allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch - protestantische Landeskirche vom 23. Mai 1856. | | | | | | | | | | | |
| 2 | Carlsruhe. | Friedrich - Christiane - Stiftung. | | 1673 | 52 | 1604 | 33 | 69 | 19 | — | — | 38343 | 53 |
| | | Zweck: | | | | | | | | | | | |
| | | 1. Verbesserung ehemals lutherischer Pfarreien des Baden - Durlach'schen Stammlandes zu $\frac{3}{4}$. | | | | | | | | | | | |
| | | 6606 | 24 | 6176 | 24 | 430 | — | — | — | — | — | 71603 | 41 |

9. 10. 11. 12. 13.

| m ö g e n s : | | | | | | | | B e m e r k u n g e n . |
|---------------|-----|---------|-----|---------|-----|--|-----|---|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte. | | |
| am Schlusse | | während | | | | | | |
| Periode. | | | | | | | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| 34275 | 17 | 1015 | 29 | — | — | 145 | 4 | Die sich nach Erfüllung der Fondszwecke ergebenden Ueberschüsse fließen in den neu gegründeten allgemeinen Hilfsfond für die evang. prot. Landeskirche (D. J. 4) und die desfallige Anweisung erfolgt jeweils nach dem Schlusse des Rechnungsjahrs. |
| 39589 | 10 | 1245 | 17 | — | — | 177 | 54 | Nach der neuesten Rechnung haben aus diesem Fond bezogen: 1. zehn Pfarreien der altbadischen Lande 805 fl. 2. drei " " übrigen Landestheile 416 " Außerdem wurden 3. zwei Stipendien mit 250 " vergeben. |
| 73864 | 27 | 2260 | 46 | — | — | 322 | 58 | |

| 1. 2. | | 3. | 4. | | | | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | |
|-----------------------|---------------------------------|---|---------------|-----|-------------|-----|-------------|-----|-------------|-----|------------|-----|-----|-----|
| Ordn.-Zahl. | Ber- rech- nungs- Sig. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | J a h r e s : | | | | | | | | V e r : | | | |
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuss | | Deficit | | Be- | | | |
| | | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Anfange | | | |
| dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | | | | |
| | | Kirchenfonds. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| | | 2. Desgleichen der übrigen Landesheile zu 1/4. 3. Für bedürftige Studierende des höhern Schulaches zu 1/4. Testament der Frau Markgräfin Christiane Louise vom 3. Dezember 1817; Uebereinkunft vom 11. März 1842 und Beschlüsse der obersten Kirchenbehörde vom 5. Juli 1842, Nr. 10,891 und 28. Juli 1846, Nr. 15,197. | | | | | | | | | | | | |
| 3 | Carls- ruhe. | Kirchen-Kassette. Zweck: Befreiung der Besoldungen, Gehalte und Bureau-Erfordernisse des Oberkirchenraths aus Beiträgen des Staats und der Stiftungen. Staatsbudget. | 32281 | 6 | 31661 | 29 | 619 | 37 | — | — | — | — | — | — |
| 4 | Carls- ruhe. | Allgemeiner Hilfsfond für die evang. = protestantische Landeskirche. Zweck: 1. Beiträge für zu errichtende Pfarreien. 2. " " gering dotirte Pfarreien. | 11941 | 51 | 1920 | 15 | 10021 | 36 | — | — | 17299 | 8 | — | — |
| | | | 44222 | 57 | 33581 | 44 | 10641 | 13 | — | — | 17299 | 8 | — | — |

9. 10. 11. 12. 13.

| m ö g e n s : | | | | | | | | B e m e r k u n g e n . |
|---------------|-----|---------|-----|---------|-----|---|-----|---|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt. | | |
| am Schlusse | | während | | | | | | |
| Periode. | | | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| — | — | — | — | — | — | — | — | Der Fond hat kein Vermögen; was jeweils erübrigt wird, ist nach dem Finanzgeetze theils der Staatskasse zurückzuerstatten, theils nachträglich zu verwenden. |
| 65098 | 26 | 47799 | 18 | — | — | 11949 | 49 | Dieser Fond ist in Folge der frühern Synodalverhandlungen mit allerhöchster Genehmigung aus Gr. Staatsministerium vom 28. Mai 1856, Nr. 59495, womit auch das Statut für denselben sanctionirt wurde, neu gegründet worden. Als Einnahmen sind ihm zugewiesen: 1. Die Dotation eingegangener Pfarreien, Organisten- und Mehnerdienste, soweit erstere nicht für diejenigen Dienste verwendet werden muß, auf welche die Versehung der eingegangenen Stelle übergeht. Hierher gehören namentlich auch die disponiblen Ueberschüsse des neuen Kirchenfonds, sowie der Unterwössinger Pfarrrevenuefond. 2. Der Pachtzins vom Verlag der Kirchen- und Schulbücher, soweit sich nach Abzug der dem hiesigen Lyzeum und dem evang. Hospitalfond in Mannheim überwiesenen Antheile noch ein Ueberschuß ergibt, sammt dem aus den bisherigen Ueberschüssen hievon gebildeten Reservefond. |
| 65098 | 26 | 47799 | 18 | — | — | 11949 | 49 | |

| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | | | | | |
|------------|------------------|---|-----------------------------------|-----|---------|-----|------------|-----|---------|-----|---------------------|-----|
| Ordn.-Jahr | Verrechnungssig. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | Jahres: | | | | | | | | Ver: Be: am Anfange | |
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuf | | Deficit | | | |
| | | | am Schluffe dieser siebenjährigen | | | | | | | | | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| | | Kirchenfonds. | | | | | | | | | | |
| | | 3. Beiträge für Organisten u. Messnerstellen, wenn sie nicht mit dem Schuldienst verbunden werden können. | | | | | | | | | | |
| | | 4. " zu Pensionen für Geistliche, die wegen Alters, körperlicher od. geistiger Leiden zu Versetzung ihrer Stelle nicht mehr fähig sind, und so weit die Pension nicht aus dem Pfründeertrag oder dem Pensionsfond geschöpft werden kann; sowie vorübergehende Unterstützungen dienstuntauglicher Pfarrer, Vikarien u. Kandidaten. | | | | | | | | | | |
| | | 5. " zu Vikariatsgehalten an Geistliche, welche aus den sub 4 angegebenen Ursachen einen Gehilfen halten müssen, insofern dieser nicht aus dem Pfründeertrag bezahlt werden kann. | | | | | | | | | | |
| | | 6. " zur Sustentation hilfsbedürftiger Familien entlassener Geistlicher. | | | | | | | | | | |
| | | 7. " zu Kirchen- und Pfarrhausbauten unbemittelter Gemeinden. | | | | | | | | | | |

9. 10. 11. 12. 13.

| m ö g e n s = | | | | | | | | B e m e r k u n g e n . |
|---------------|-----|------------------|-----|---------|-----|---|-----|---|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt. | | |
| am Schlusse | | während Periode. | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| | | | | | | | | <p>3. Ein Antheil an den verfügbaren Ueberschüssen der evang. Distriktskirchenfonds (zunächst für 10 Jahre vom unterländer vormalig reformirten Kirchenfond jährlich 3500 fl. und vom Rheinbischöfsheimer Kirchenschaffneisfond jährlich 1500 fl.)</p> <p>4. Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnisse 2c.</p> <p>5. Ein für die Dauer von 10 Jahren wider-rücklich bewilligter Beitrag der Gr. Domänenkaffe von jährlichen 5000 fl.</p> <p>Nach §. 5 des Statuts sind außer dem Kapital des frühern Reservefonds (Z. 2) und etwaigen zu Kapitalanlagen bestimmten Schenkungen 2c. 2c. (Z. 4) jährlich 10,000 fl. zu Kapital anzulegen, bis das Vermögen des Fonds mindestens 100,000 fl. beträgt.</p> <p>Der frühere Reservefond, welcher die Vermögensgrundlage des neuen Fonds bildet, hatte nach der vorigen Uebersicht (D. Z. 4) am 1. Juni 1853 ein Vermögen von 13963 fl. 3 kr., welches sich bis 1. Juni 1856 um 3331 fl. 5 kr., somit auf 17,299 fl. 8 kr. vermehrte. Da der allgemeine Hilfsfond mit dem 1. Juni 1856 in das Leben gerufen wurde, so ist dieser Vermögensbetrag in Colonne 8 aufgenommen worden. Die nachgewiesene Zunahme (Col. 10) ist daher das Ergebniß von 4 Jahren und der berechnete Durchschnitt (Col. 12) ein vierjähriger.</p> |

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | | | | | | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | | | |
|-----------------------|-----------------------|-------------------|--|--------------------|--|----------|-------|---------|------|------------|---------|---------|-----|-------------|-----|------------|-----|------------|-----|-----|
| | | | Ordn.-Zahl. | Verrech-nungs-Sip. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | Jahres = | | | | | | | | Ver = | | Ver = | | Ver = | | |
| | | | | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuf | | Deficit | | am Schluffe | | am Anfange | | am Anfange | | |
| dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| | | | Kirchenfonds. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | 8. Beiträge zu Dekanats- u. außerordentlichen Kirchen- u. Pfarrvisitationen, wenn die Kosten nicht von einem Dritten zu tragen sind. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | 9. " zu allgem. kirchlichen Zwecken mit Auschluss von Remunerationen und Gratifikationen. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Statut mit Genehmigung Gr. Staatsministeriums vom 28. Mai 1856, Nr. 594/95. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | Jahr. | Stift. | 22353 | 56 | 22695 | 57 | — | — | 342 | 1 | 327960 | 35 | | | | | | | | |
| | | Zweck: | Besoldung und Unterstüzung der Geistlichen; Stellung kirchlicher Gebäude und Requisiten. Dann ähnliche Verwendungen für Schulen und zu Wohlthätigkeitszwecken in der vormaligen Herrschaft Lahr. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | Rhein-bi-schofs-heim. | Kirchenschaffnei. | 39001 | 10 | 28989 | 38 | 10011 | 32 | — | — | 764379 | 23 | | | | | | | | |
| | | Zweck: | Wie bei D. 3. 5 für die vormalige Herrschaft Lichtenau in dem Amtsbezirk Korf. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | Wert-heim. | Chorstift. | 6305 | 12 | 9450 | 18 | — | — | 3145 | 6 | 149566 | 6 | | | | | | | | |
| | | Zweck: | Wie bei D. 3. 5 für die vormalige Grafschaft Wertheim. | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | 67660 | 18 | 61135 | 53 | 10011 | 32 | 3487 | 7 | 1241906 | 4 | | | | | | | | |

9. 10. 11. 12. 13.

| Vermögens = | | | | | | | | Bemerkungen. |
|-------------|-----|---------|-----|----------|-----|--|-----|--|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte. | | |
| am Schlusse | | während | | Periode. | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 330303 | 13 | 2342 | 38 | — | — | 334 | 40 | Ueber die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind ausführlichere Zusammenstellungen beigefügt, auf welche hier verwiesen wird. Das in voriger Uebersicht auf 1. Juni 1853 zu 330,663 fl. 22 fr. angegebene Vermögen verminderte sich in Folge neuer Steuereinschätzungen um 2,702 fl. 47 fr. weshalb in Col. 8 nur 327,960 „ 35 „ aufgenommen wurden. |
| 825357 | 52 | 60978 | 29 | — | — | 8711 | 13 | Ausführlichere Zusammenstellungen über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds sind angehängt. Das in voriger Uebersicht auf 1. Juni 1853 zu 747,292 fl. 11 fr. angegebene Vermögen erhöhte sich durch neue Steuereinschätzungen um 17,087 fl. 12 fr. und mußte hiernach in Col. 8 zu 764,379 fl. 23 fr. angenommen werden. |
| 127762 | 10 | — | — | 21803 | 56 | — | — | Auch über diesen Fond sind speziellere Nachweisungen der Verwaltungsergebnisse beigefügt. |
| 1283423 | 15 | 63321 | 7 | 21803 | 56 | 9045 | 53 | |

| 1. Ordn.-Zahl. | 2. Ver- rech- nungs- Sitz. | 3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgefeßen. | 4. Jahres = | | | | | | | | 5. Ver = | |
|---|--|--|-----------------------|-----|-------------|-----|-------------|-----|-------------|-----|-----------|-----|
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuss | | Deficit | | Be- | |
| | | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Anfan- | |
| | | | dieser siebenjährigen | | | | | | | | | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Kirchenfonds. | | | | | | | | | | | | |
| Unterländer vormalig re- form. Kirchenfond. | | | | | | | | | | | | |
| In nachstehenden 4 Verrech- nungen. | | | | | | | | | | | | |
| Zweck: | | | | | | | | | | | | |
| Befreiung der auf diesen Fond dotirten Besoldungen für Kirchen- und Schuldiener, Bau- lasten und sonstiger Abgaben; Benutzung des Ueberschusses für Kirchen- und Schulbedürf- nisse der vorzugsweise berech- tigten Gemeinden und Stellen, sobann für die ausgefallenen Gemeinden, und bei weitem Ueberschüssen für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterlande. Untersurkunde lit. D, §. 3. | | | | | | | | | | | | |
| 8 | Heidel- berg. | Pflege Schönau (zugleich Centralkasse des ganzen Fonds) | | | | | | | | | | |
| 9 | Mann- heim | Kollektur | 264789 | 48 | 216105 | 11 | 48684 | 37 | — | — | 3242875 | — |
| 10 | Mos- bach. | Stift | 2655692 | 26 | 216105 | 11 | | | | | | |
| 11 | Sins- heim. | Stift | | | | | | | | | | |
| | | | 264789 | 48 | 216105 | 11 | 48684 | 37 | — | — | 3242875 | — |

9. 10. 11. 12. 13.

| m ö g e r s | | | | | | | |
|-------------|-----|---------|-----|----------|-----|--|-----|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt | |
| am Schlusse | | während | | Periode. | | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 3549170 | 41 | 306295 | 41 | — | — | 43756 | 32 |
| 3549170 | 41 | 306295 | 41 | — | — | 43756 | 32 |

B e m e r k u n g e n .

Die Kellerei Schriesheim, (D. Z. 10 der vorigen Uebersicht) wurde vom 1. Juni 1855 aufgelöst, beziehungsweise mit der Collekture Mannheim und der Pflanze Schönau vereinigt. Staatsministerial-Erlaß vom 14. April 1855, Nr. 381.

Im Uebrigen wird auf die beigefügten ausführlicheren Zusammenstellungen über die Verwaltungsergebnisse dieses Fonds Bezug genommen.

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | | | | | | 5. | | | | 6. | | | | 7. | | | | 8. | | | |
|--|-----------------------|----|-----------------------|---------------------------------|--|----------|-------|---------|-------|------------|------------|---------|-----|------|-----|-----|-----|-----|----|--|--|--|----|--|--|--|
| | | | Ordn.-Zahl. | Ber- rech- nungs- Sip. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgefezen. | Jahres- | | | | | | | | Ver- | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | Se- | | | | | | | | | | | | |
| | | | am Schlusse | | | | | | | | am Anfange | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | | | | | | | |
| Kirchenfonds. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| II. Für Geistliche insbe- sondere. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Pfarrhilfsfond mit fol- genden 3 Berechnungen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | Postlach d. Freib. | | 5069 | 40 | 16682 | 35 | — | — | 11612 | 55 | 33580 | 23 | | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | Carls- ruhe. | | 18561 | 9 | 3065 | 26 | 15495 | 43 | — | — | 31092 | 41 | | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | Mann- heim. | | 10429 | 17 | 5381 | 43 | 5047 | 34 | — | — | 8445 | 36 | | | | | | | | | | | | | | |
| Zweck: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Beiträge zu den Kosten für die Dienstverfehung in Krankheitsfällen oder wegen hohen Alters eines Pfarrers, sofern die Mittel hierzu weder aus der Pfründe noch aus an- dern Fonds geschöpft werden können. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2. Unterstützung dürftiger Pfarrer und ständiger Pfarr- verwefer bei besondern Un- glücksfällen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nach Befriedigung dieser Zwecke: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3. Unterstützung älterer — bei dem Witwenstus nicht mehr berechtigter — unermög- licher und arbeitsunfähiger Pfarrwaisen, wenn andere Mit- tel hiefür nicht mehr vorhanden sind. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Geistliche, welche ein Lehr- amt haben, vermöge dessen das Gesetz vom 30. Juli 1840 auf sie Anwendung findet, können aus diesem Fond weder für sich, noch für ihre Relicten Unter- stützungen erhalten. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | 34060 | 6 | 25129 | 44 | 20543 | 17 | 11612 | 55 | 149118 | 40 | | | | | | | | | | | | | | |

9. 10. 11. 12. 13.

| m ö g e n s = | | | | | | | | B e m e r k u n g e n . |
|---------------|-----|---------|-----|-------------|-----|--|-----|--|
| Zunahme | | Abnahme | | Zunahme | | während eines Jahres im Durchschnitte. | | |
| am Schlusse | | während | | am Schlusse | | | | |
| Periode. | | | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 40385 | 46 | 6805 | 23 | — | — | 972 | 12 | <p>Auf den Antrag der 1855er Generalsynode wurde die Vereinigung des früheren altbadischen, des Hornberger- und des Neubadischen Pfarrhilfsfonds bestimmt und dem hierüber entworfenen Statut durch höchste Entschliessung aus Gr. Staatsministerium vom 21. Juli 1857, Nr. 965, die Genehmigung erteilt. In Folge dieses wurde die Verrechnung des Pfarrhilfsfonds zu Hornberg vom 1. Juni 1858 an mit jener zu Karlsruhe vereinigt und der hiernach „vereinigte evangelische Pfarrhilfsfond“ besteht aus den drei Verrechnungen zu Haslach, Karlsruhe und Mannheim.</p> <p>Die Vereinigung erfolgte am 1. Juni 1858 und es wurde hierbei zugleich nach Art. V. des Statuts der Bezug der sog. Hilfsfondsquartalien als aufgehoben erklärt.</p> <p>Das Defizit bei D. Z. 12 und der Ueberschuss bei D. Z. 13 im Rechnungsjahr 1859 ist entstanden durch einen Zuschuss von 14,137 fl. 16 kr., welchen die Kasse zu Haslach jener zu Karlsruhe leistete.</p> <p>Am Vermögen auf 1. Juni 1853, Col. 8, ergaben sich folgende Aenderungen:</p> <p>Nach voriger Uebersicht war der Bestand der Kasse Karlsruhe D. Z. 14 . 19,397 fl. 18 kr. jener zu Hornberg D. Z. 15 . 11,698 fl. 32 kr. wovon abgehen in Folge unrichtiger Buchung 3 „ 9 „ Rest 11,695 fl. 23 fr.</p> <p>Das nun vereinigte Vermögen beider Kassen ist also anzunehmen zu 31,092 fl. 41 fr.</p> <p>Ebenso gehen am Vermögen der Kasse Mannheim D. Z. 16 der vorig. Uebersicht ad . 84,457 fl. 36 fr. ab: ein ausgeschiedenes Pfarrfründekapital mit 12 fl. — fr. so daß der Stand auf 1. Juni 1853 anzunehmen ist mit 84,445 fl. 36 fr.</p> <p>Nach Art. IV., Ziff. 5 des Statuts ist ein Zehntel des jährlichen Reinertrags zur Vermehrung des Grundstocks zu verwenden.</p> |
| 56130 | 51 | 25038 | 10 | — | — | 3576 | 53 | |
| 121217 | 27 | 36771 | 51 | — | — | 5253 | 7 | |
| 217734 | 4 | 68615 | 24 | — | — | 9802 | 12 | |

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | | | |
|-----------------------|-------------|----|---|--|--|-----|-------------|-----|-------------|-----|------------|-----|------------|-----|------|--|
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | Ver- | | Be- | | | |
| | | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Anfange | | am Anfange | | | |
| dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ordn.-Zahl. | | | Berrech-nungs-Ges. | | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | | | | | | | | | | Ver- | |
| | | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | | |
| | | | Kirchenfonds. | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Personalzulagen und fort-dauernde Unterstützungen dürfen diesem Fond nicht auferlegt werden. Außer diesen eigentlichen Zwecklasten sind noch 4. einige mit den Leistungen des Staats verbundene Abgaben an Dritte zu bestreiten. Etwas Ueberschüsse können noch verwendet werden: 5. zur Aufbesserung gering dotirter Pfarreien und 6. zur Unterstützung armer Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhausbauten. Statut vom 12. März 1858 mit höchster Genehmigung aus Gr Staatsministerium vom 21. Juli 1857, Nr. 965. | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | Carls-ruhe. | | Wfarmeliorationsfond. | | 413 | 22 | 419 | 53 | — | — | 6 | 31 | 9171 | 34 | | |
| | | | Zweck: Verbesserung gering dotirter Pfarreien im Baden-Durlach-schen aus dem Ertrag landes-herrlich gegebener und admas-trirter Zuschüsse. Generalrecript vom 29 Novemb. 1754, R.Nr. 651. | | | | | | | | | | | | | |
| 16 | Carls-ruhe. | | Pensionsfond für Geist-liche | | 3235 | 35 | 2434 | 45 | 800 | 50 | — | — | 3578 | 49 | | |
| | | | Zweck: Ganze und theilweise Be-freitung der Pensionen für Geistliche. Landesherliche Entschliesung vom 19. Juli 1832, Staats-ministerialerlaß Nr. 2202 und Beschluß der Kirchenministerial-ektion vom 4. August 1832, Nr. 6738. | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | 3648 | 57 | 2854 | 38 | 800 | 50 | 6 | 31 | 12750 | 23 | | |

9. 10. 11. 12. 13.

| m ö g e n s | | | | | | | | B e m e r k u n g e n. |
|-------------|-----|---------|-----|---------|-----|---|-----|--|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt. | | |
| am Schlusse | | während | | | | | | |
| Periode. | | | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 9937 | 9 | 765 | 35 | — | — | 95 | 42 | Bei zweijährigem Rechnungstermin ist in Colonne 4—7 die Hälfte des Rechnungsergebnisses angenommen. Das Defizit pro 1859 ist vorübergehend und kommt im Vergleich zu der Vermehrung in voriger Rechnungsperiode ad 215 fl. 57 fr. nicht in Betracht. In Colonne 8—10 sind die Ergebnisse pro 1852—60 für 8 Jahre enthalten, daher in Col. 12 $\frac{1}{8}$ tel der Zunahme aus Col. 10. |
| 8384 | 35 | 4805 | 46 | — | — | 686 | 32 | Zur Bestreitung der Fondszwecke leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von 3000 fl. Die bedeutenden Ueberschüsse rühren daher, daß zu verschiedenen Pensionen, wofür zunächst der Pensionsfond in Anspruch genommen werden durfte, direkte und indirekte Beiträge aus dem Pfarrhilfsfond geleistet wurden. |
| 18321 | 44 | 5571 | 21 | — | — | 782 | 14 | |

| 1. Ordn.-Zahl. | 2. Verrechnungssig. | 3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | 4. Jahres- | | | | | | | | 5. Ver- | | | |
|--|---------------------|---|-----------------------|-----|---------|-----|-------------|-----|---------|-----|---------|-----|------------|--|
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuss | | Deficit | | Ver | | | |
| | | | am Schlusse | | | | | | | | | | am Anfange | |
| | | | dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | |
| Kirchenfonds. | | | | | | | | | | | | | | |
| II. Für Reliquien von Geistlichen insbesondere. | | | | | | | | | | | | | | |
| 17 | Blansingen. | Blansinger Pfarrwittwen-Unterstützungsfond | 543 | 33 | 475 | 53 | 67 | 40 | — | — | 10774 | 5 | | |
| Zweck: Unterstützung dürftiger Pfarrwittwen des Baden-Durlachschen Landesheils aus der Stiftung der hochseligen Frau Markgräfin Magdalena Wilhelmine vom 13. Novemb. 1708 mit Nachträgen von 1711 und 1733. | | | | | | | | | | | | | | |
| 18 | Carlsruhe. | Lüdeckischer Pfarrwittwen-Unterstützungsfond. | 36 | 45 | 30 | 1 | 6 | 44 | — | — | 1062 | 54 | | |
| Zweck: Unterstützung zweier armer Pfarrwittwen im Baden-Durlachschen aus einer Stiftung des Geheimenraths Lüdeck und Anerkennung von dessen Erben vom 17. Januar 1763. | | | | | | | | | | | | | | |
| 19 | Carlsruhe. | Unterstützungsfonds für Pfarrwittwen u. Waisen, allgemeiner | 8012 | 37 | 8152 | 23 | — | — | 139 | 46 | — | — | | |
| Zweck: Unterstützung dürftiger Pfarrwittwen und Waisen aus der Staatsdotacion von jährlichen 8000 fl., Staatsministerialerlaß vom 28. Dezember 1820, Nr. 4293 und jeweiliges Staatsbudget. | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | 8592 | 55 | 8658 | 17 | 74 | 24 | 139 | 46 | 11836 | 59 | | |

9. 10. 11. 12. 13.

| m ö g e n s = | | | | | | | | B e m e r k u n g e n . |
|---------------|-----|----------|-----|---------|-----|--|-----|---|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte. | | |
| am Schlusse | | während | | | | | | |
| | | Periode. | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 11138 | 22 | 364 | 17 | — | — | 52 | 2 | |
| 1107 | 16 | 44 | 22 | — | — | 7 | 24 | Bei dreijähriger Periode ist in Col. 4—7 ein Drittel des Rechnungsergebnisses von 1856/59 aufgenommen worden. In Col. 8—10 erscheint das Ergebnis von 1853—59 für 6 Jahre, daher in Col. 12 1/6tel der Zunahme. |
| — | — | — | — | — | — | — | — | Der Fond hat kein Vermögen. Erübrigungen und Voranweisungen werden jeweils im folgenden Jahre ausgeglichen. |
| 12245 | 38 | 408 | 39 | — | — | 59 | 26 | |

| Ordn.-Zahl. | Ber- rech- nungs- Sitz. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden oder anderen Stiftungsgesetzen. | Jahres - | | | | | | | | Ver- | |
|---|----------------------------------|--|-------------|-----|-------------|-----|-------------|-----|-------------|-----|------------|-----|
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuss | | Deficit | | Be- | |
| | | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Anfange | |
| dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Kirchenfonds. | | | | | | | | | | | | |
| Pfarrwittwenfiskus, alt- badischer. | | | | | | | | | | | | |
| In nachstehenden 11 Camerari- aten. | | | | | | | | | | | | |
| Zweck: Verabreichung eines bestimm- ten Benefiziums an Wittwen und jüngere Waisen von Geist- lichen aus den alten Landes- theilen, mit den später einver- leibten Diözesen Hornberg, Mahlberg, Lahr, Rork und Rheinbischofsheim. Statuten vom 21. Februar 1746 und Nachträge. | | | | | | | | | | | | |
| 20 | Dur- lach | Camerariat | 1336 | 41 | 1512 | 54 | — | — | 176 | 13 | 22909 | 8 |
| 21 | Emmen- dingen. | ditto. | 2581 | 17 | 1086 | 15 | 1495 | 2 | — | — | 42595 | 52 |
| 22 | Frei- burg. | ditto. | 1530 | 48 | 1480 | 30 | 50 | 18 | — | — | 17868 | 58 |
| 23 | Horn- berg. | ditto. | 575 | 16 | 408 | 11 | 167 | 5 | — | — | 7999 | 14 |
| 24 | Carls- ruhe. | ditto. | 1605 | 7 | 4302 | 54 | — | — | 2697 | 47 | 16502 | 41 |
| 25 | Lich- tenau. | ditto. | 913 | 44 | 753 | 43 | 160 | 1 | — | — | 10562 | 47 |
| 26 | Lör- rach. | ditto. | 2057 | 17 | 1920 | 54 | 136 | 23 | — | — | 23659 | 19 |
| 27 | Mahl- berg. | ditto. | 3611 | 28 | 879 | 56 | 2731 | 32 | — | — | 19219 | 23 |
| 28 | Müll- heim. | ditto. | 3194 | 52 | 1554 | 10 | 1640 | 42 | — | — | 46627 | 32 |
| 29 | Pforz- heim. | ditto. | 1523 | 8 | 2326 | 9 | — | — | 803 | 1 | 21817 | 12 |
| 30 | Schopf- heim. | ditto. | 1517 | 23 | 268 | 53 | 1248 | 30 | — | — | 31754 | 17 |
| | | | 20447 | 1 | 16494 | 29 | 7629 | 33 | 3677 | 1 | 261516 | 23 |

9. 10. 11. 12. 13.

| m ö g e n s = | | | | | | | | B e m e r k u n g e n . |
|---------------|-----|---------|-----|---------|-----|--|-----|--|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte. | | |
| am Schlusse | | während | | | | | | |
| Periode. | | | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 21374 | 26 | — | — | 1534 | 42 | | | <p>Vergleichende Uebersicht vom ganzen Fond:</p> <p>Die laufende Einnahme pro 1859/60 beträgt . . . 20,447 fl. 1 fr.</p> <p>Die laufende Ausgabe pro 1859/60 beträgt . . . 16,494 „ 29 „</p> <p>Mehreinnahme . . . 3,952 fl. 32 fr.</p> <p>Das Gesamtvermögen betrug:</p> <p>Zu Ende des Jahres 1852/53 . . . 261,516 fl. 23 fr.</p> <p>„ „ „ „ 1859/60 . . . 277,962 „ 35 „</p> <p>Die Zunahme in diesen 7 Jahren 16,446 fl. 12 fr. und durchschnittlich in einem Jahre 2349 fl. 27 fr.</p> <p>Dem bei der letzten Generalsynode ausgesprochenen Wunsche und dem hierauf erfolgten allerhöchsten Bescheide vom 25. Juli 1856, pos. 5, bezüglich der Erhöhung der Wittwenbenefizien konnte erst nach Vorlage der 1857er Rechnungsnachweisungen und der hierauf erfolgten Erörterungen und Berathungen entsprochen werden, in deren Folge das Benefizium vom 23. April 1860 an von 180 fl. auf 200 fl. erhöht wurde. D. R. R. Beschluß vom 12. Juni 1860, Nr. 6703.</p> |
| 45815 | 40 | 3219 | 48 | — | — | | | |
| 17369 | 4 | — | — | 499 | 54 | | | |
| 5670 | 24 | — | — | 2328 | 50 | | | |
| 17962 | 31 | 1459 | 50 | — | — | | | |
| 9810 | 41 | — | — | 752 | 6 | 2349 | 27 | |
| 34710 | 23 | 11051 | 4 | — | — | | | |
| 48021 | 19 | 28801 | 56 | — | — | | | |
| 39730 | 39 | — | — | 6896 | 53 | | | |
| 16347 | 20 | — | — | 5469 | 52 | | | |
| 21150 | 8 | — | — | 10604 | 9 | | | |
| 277962 | 35 | 44532 | 38 | 28086 | 26 | 2349 | 27 | |

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

| Ordn.-Zahl. | Ber- rech- nungs- Stz. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden oder anderen Stiftungsgesetzen. | Jahres = | | | | | | | | Ver = | |
|----------------------------------|---------------------------------|--|-----------------------|-----|-------------|-----|-------------|-----|-------------|-----|-----------|-----|
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | Be- | |
| | | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Anfang | |
| | | | dieser siebenjährigen | | | | | | | | | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| Kirchensonds. | | | | | | | | | | | | |
| Pfarrwittwenfiskus, neu- | | | | | | | | | | | | |
| badischer. | | | | | | | | | | | | |
| In nachstehenden 10 Camerari- | | | | | | | | | | | | |
| aten. | | | | | | | | | | | | |
| Zweck: | | | | | | | | | | | | |
| Wie bei dem altbadischen Fiskus | | | | | | | | | | | | |
| für die Reliciten Geistlicher in | | | | | | | | | | | | |
| den übrigen Landestheilen mit | | | | | | | | | | | | |
| Ausfluß von Wertheim. | | | | | | | | | | | | |
| Statuten vom 4. Juni 1813. | | | | | | | | | | | | |
| 31 | Abels- | Camerariat. | 600 | 50 | 34 | 6 | 566 | 44 | — | — | 6131 | — |
| 32 | Bor- | ditto. | 844 | 52 | 33 | 10 | 811 | 42 | — | — | 13702 | — |
| 33 | Bret- | ditto. | 3379 | 6 | 2063 | 19 | 1315 | 47 | — | — | 13124 | 44 |
| 34 | Eppin- | ditto. | 993 | 52 | 231 | 9 | 762 | 43 | — | — | 10987 | 55 |
| 35 | Mos- | ditto. | 1019 | 15 | 474 | 57 | 544 | 18 | — | — | 8984 | 50 |
| 36 | Redar- | ditto. | 1772 | 13 | 822 | 20 | 949 | 53 | — | — | 11608 | 44 |
| 37 | Redar- | ditto. | 1605 | 33 | 1086 | 26 | 519 | 7 | — | — | 13088 | 21 |
| 38 | D. Dei- | ditto. | 3953 | 38 | 2759 | 31 | 1194 | 7 | — | — | 20618 | 20 |
| 39 | Sins- | ditto. | 913 | 48 | 410 | 18 | 503 | 30 | — | — | 14476 | 54 |
| 40 | u. Dei- | ditto. | 1531 | 39 | 3134 | 23 | — | — | 1602 | 44 | 15368 | 59 |
| | | | 16614 | 46 | 11049 | 39 | 7167 | 51 | 1602 | 44 | 128091 | 47 |

9. 10. 11. 12. 13.

| Vermögens- | | | | | | | | Bemerkungen. |
|-------------|-----|------------------|-----|---------|-----|--|-----|--|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte. | | |
| am Schlusse | | während Periode. | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 7661 | 57 | 1530 | 57 | — | — | | | <p>Vergleichende Uebersicht vom ganzen Fond:</p> <p>Die laufende Einnahme pro 1859/60 beträgt 16,614 fl. 46 fr.</p> <p>Die laufende Ausgabe pro 1859/60 beträgt 11,049 „ 39 „</p> <p>Mehreinnahme . 5,565 fl. 7 fr.</p> <p>Das Gesamtvermögen betrug:</p> <p>Zu Ende des Jahres 1852/53 . 123,091 fl. 47 fr.</p> <p>„ „ „ „ 1859/60 . 168,982 „ 45 „</p> <p>Die Zunahme in diesen 7 Jahren 40,890 fl. 58 fr. und durchschnittlich in einem Jahr 5,841 „ 34 „</p> <p>Wie beim altbadiſchen Fiſkus ſind auch hier die Benefizien vom 23 April 1860 an von 180 fl. auf 200 fl. erhöht worden.</p> |
| 13910 | 49 | 208 | 49 | — | — | | | |
| 16068 | 10 | 2943 | 26 | — | — | | | |
| 16057 | 11 | 5069 | 16 | — | — | | | |
| 11925 | 46 | 2940 | 56 | — | — | 5841 | 34 | |
| 27506 | 3 | 15897 | 19 | — | — | | | |
| 21782 | 4 | 8693 | 43 | — | — | | | |
| 25288 | 45 | 4670 | 25 | — | — | | | |
| 13186 | 2 | — | — | 1290 | 52 | | | |
| 15595 | 58 | 226 | 59 | — | — | | | |
| 168982 | 45 | 42181 | 50 | 1290 | 52 | 5841 | 34 | |

| 1. Ordn.-Zahl. | 2. Ver- rech- nungs- Sitz. | 3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | 4. Jahres | | | | | | | | 5. Ver- | | | |
|---|--|---|-------------|-----|---------|-----|------------|-----|---------|-----|-----------------------|-----|-----|-----|
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | Des | | | |
| | | | am Schlusse | | | | am Anfange | | | | dieser siebenjährigen | | | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| B. Schulfonds. | | | | | | | | | | | | | | |
| 1. Für Bedürfnisse der Lehranstalten, Lehrer und Schüler. | | | | | | | | | | | | | | |
| 41 | Lahr. | Schulhausbaukollektengel- derfond. | 4268 | 20 | 3452 | 28 | 815 | 52 | — | — | 66185 | 41 | | |
| Zweck: | | | | | | | | | | | | | | |
| Beiträge zu Schulhausbauten und Reparationen an dürftige Gemeinden der alten Landes- theile aus jährlichen Kollekten und dem damit gegründeten Fond. Landesherrl. Rescript vom 6. März 1743. | | | | | | | | | | | | | | |
| 42 | Mann- heim. | Untersländer Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus- baukollektengelderfond. | 2502 | 6 | 1139 | 45 | 1362 | 21 | — | — | 7633 | 58 | | |
| Zweck: | | | | | | | | | | | | | | |
| Früher wie bei D. 3. 41 für die neuen unteren Landestheile und zwar die vormalig luth- rischen Gemeinden; nach neuern Statut vorzugsweise für Kir- chen- und Pfarrhausbautosten. Gen. Decr. des hurbad. luth. Kirchenraths vom 29. Septbr. 1803, Nr. 1689. Decr. des Gen. Dir. vom 21. Juni 1813, Nr. 2673 und Erl. der ev. Ober- kirchenbehörde vom 25. Juni 1813, Nr. 2673 und 4. Feb. 1848, Nr. 1845. | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | 6770 | 26 | 4592 | 13 | 2178 | 13 | — | — | 73819 | 39 | | |

9. 10. 11. 12. 13.

m ö g e n s =

B e m e r k u n g e n .

| | | | |
|-------------|------------------|---------|---|
| trag | Zunahme | Abnahme | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt. |
| am Schlusse | während Periode. | | |

| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
|-------|-----|-------|-----|-----|-----|------|-----|
| 77948 | 23 | 11762 | 42 | — | — | 1680 | 23 |
| 12505 | 24 | 4871 | 26 | — | — | 695 | 55 |
| 90453 | 47 | 16634 | 8 | — | — | 2376 | 18 |

Von den Kollekten werden $\frac{1}{4}$ unter Leitung der Kreisregierungen zu Schulhausbaureparaturen verwendet und kommen nicht in diesen Fond. Das dahin fallende $\frac{1}{4}$ wird nebst $\frac{1}{4}$ der Zinsen abmassirt und aus $\frac{1}{4}$ der letztern bilden sich alljährlich die bisher mit Ministerialgenehmigung vom Oberkirchenrath zu verwilligenden Baubenefizien. Nach höchster Entschliessung aus Gr. Staatsministerium vom 14. April 1858, Nr. 399, sind die Kollekten, welche für den Fond an zwei Tagen jährlich erhoben wurden, auf einen Tag (Charfreitag) beschränkt worden. Gleichzeitig wurde jedoch die Erhebung einer Kollekte am Buß- und Betttag zur Unterstützung altbadischer evang. Kirchengemeinden zu kirchlichen Bauzwecken genehmigt. Das Statut über diese Kollekte hat mit höchster Entschliessung vom 21. Juli 1858, Nr. 877, die Genehmigung erhalten. Der dadurch gegründete Fond erscheint erstmals in nächster Nachweisung. Seit 1858 wurden 4 Benefizien und zwar eines zu 1000 fl. und drei zu 500 fl. vergeben.

Bezüglich der Verwendung der Ersparnisse wie bei D. 3. 41 oben.

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | | | | | | 5. | | | | 6. | | 7. | | 8. | |
|-----------------------|------------------|--|-------------|---------------------------------|--|-------------|------|-------------|-----|-------------|------------|-------------|-----|------------|----|--|----|--|----|--|
| | | | Ordn.-Zahl. | Ver- rech- nungs- Stz. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und andern Stiftungsgesetzen. | Jahres- | | | | | | | | Ver- | | | | | | |
| | | | | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | am | | | | | | |
| | | | | | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Anlange | | | | | | |
| dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | am Anlange | | | | | | | | | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | | | | | |
| Schulfonds. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 43 | Heidel- berg. | Lyzeumskasse mit Baufond. | 12909 | — | 12545 | 55 | 363 | 5 | — | — | 11721 | 56 | | | | | | | | |
| | | Zweck: Befreiung der Besoldungen und übrigen Bedürfnisse der Anstalt aus der Dotation des Staats, andern Zuschüssen und dem Schulgelde. Die Erreicherung eines Bau- fonds aus Beiträgen der Ly- zeumskasse und der Stadt Hei- delberg, sowie aus Stiftungs- mitteln erfolgte auf Minist.-Erl. vom 10. Dez. 1841, Nr. 13643/44. | 655 | 30 | 698 | 11 | — | — | 42 | 41 | 10748 | 21 | | | | | | | | |
| 44 | Carls- ruhe. | Lyzeums-Hauptkasse mit der Gerstner- Hebel- u. Schil- lerstiftung. | 29385 | 19 | 28336 | 7 | 1049 | 12 | — | — | 139639 | 54 | | | | | | | | |
| | | Zweck: Wie bei D. Z. 43. Zu den Mitteln der Lyzeumskasse kommt ein ansehnlicher Beitrag aus eigenem Vermögen. Die in vo- riger Uebersicht unter D. Z. 72 besonders aufgeführte Gerst- ner'sche Stiftung für Lyzeums- prämien ist vom 1. Dezember 1855 an mit der neu gegrün- deten Hebelstiftung und der 1860 neu entstandenen Schillerstif- tung zu gleichem Zweck mit der Lyzeumshauptkasse der Art ver- bunden, daß die vereinigte Stiftung besonders verwaltet und als Anhang zur Lyzeums- rechnung behandelt wird. D. K. K. Beschl. v. 30. Okt. 1855, Nr. 18790. | 498 | 3 | 38 | 38 | 459 | 25 | — | — | 913 | 27 | | | | | | | | |
| | | | 43447 | 52 | 41618 | 51 | 1871 | 42 | 42 | 41 | 163023 | 38 | | | | | | | | |

9. 10. 11. 12. 13.

| Vermögens- | | | | | | | | Bemerkungen. |
|-------------|-----|---------|-----|---------|-----|---|-----|---|
| trug | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt. | | |
| am Schlusse | | während | | | | | | |
| Periode. | | | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 13754 | 32 | 2032 | 36 | — | — | 290 | 22 | |
| 14985 | 12 | 4236 | 51 | — | — | 605 | 16 | Der Baufond hat die bestimmte Höhe von 15,000 fl. erreicht und werden seit 1. Januar 1860 sämtliche Kosten für die Lyzeumsgewäulichkeiten aus demselben bestritten. Das Defizit Col. 7 ist vorübergehend und wird im folgenden Jahr ergänzt. |
| 143678 | 55 | 4039 | 1 | — | — | 577 | — | |
| 979 | 9 | 65 | 42 | — | — | 7 | 44 | Unter der laufenden Einnahme Col. 4 ist ein Stiftungskapital von 475 fl. 33 fr., daher der Ueberschuss Col. 6. Zu dem Vermögen der Gerstner'schen Stiftung auf 1. Juni 1853 D. 3. 72 der vorigen Uebersicht ad 187 fl. 54 fr. kommen die Stiftungskapitale der Hebel'schen Stiftung mit . . . 250 " — " und der Schillerstiftung mit . . . 475 " 33 " zusammen: 913 fl. 27 fr. Es gehen hiernach jenem Vermögensstand zu: 725 fl. 33 fr. In Col. 8—10 die Rechnungsergebnisse pro 1. Juni 1852 bis 1. Januar 1861 für 8½ Jahre und darnach in Col. 12 — 7 fl. 44 fr. |
| 173397 | 48 | 10374 | 10 | — | — | 1480 | 22 | |

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | | 5. | | | | 6. | | | | 7. | | | | 8. | | | |
|--------------------|-----------------------------------|---|-------------|-----|---------|-----|------------|-----|---------|-----|------------|-----------------------|-----|-----|-----|-----|--|--|----|--|--|--|
| | | | Jahres- | | | | | | | | Ver- | | | | | | | | | | | |
| Ordn.-Zahl. | Ber- rech- nungs- Stz. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | Ver- | | | | | | | | | | | |
| | | | am Schlusse | | | | | | | | am Anfange | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | | | | | |
| Schulfonds. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 45 | Bert- heim. | Rhyemsfond. Zweck: Wie bei D. 3. 43 und 44. | 10050 | 13 | 9247 | — | 803 | 13 | — | — | 31392 | 55 | | | | | | | | | | |
| 46 | Carls- ruhe. | Schulfeminarkasse. Zweck: Besoldung der Lehrer und Befreiung der übrigen Be- dürfnisse der Anstalt aus der Staatsdotacion, aus Beiträgen der Zöglinge und dem Ertrag einer Uebungsschule. | 18079 | 25 | 15440 | 52 | 2638 | 33 | — | — | 35187 | 13 | | | | | | | | | | |
| 47 | Rhein- bis- chofs- heim. | Dispensationsgelderfond. Zweck: 1. Zuschuß von 2200 fl. zur Dotacion der Universität Hei- delberg. 2. Stipendien für Theologie- studirende aus dem diesseitigen Antheil der ehemaligen Graf- schaft Hanau-Lichtenberg bis zu 600 fl. und 100 fl. für einen unbemittelten aber talent- vollen Schüler der polytechni- schen Schule zu Karlsruhe. 3. Unterstützung und Ver- besserung sämmtlicher Mittel- schulen des Großherzogthums, soweit der ehemals lutherische Religionsantheil solche zu un- terhalten hatte. Staatsminist.-Erlaß vom 3. April 1823, Nr. 684, 4. Ja- nuar 1832, Nr. 40 und 6. Februar 1833, Nr. 308. | 4800 | 7 | 4808 | 31 | — | — | 8 | 24 | 99561 | 41 | | | | | | | | | | |
| | | | 32929 | 45 | 29496 | 23 | 3441 | 46 | 8 | 24 | 166141 | 49 | | | | | | | | | | |

9. 10. 11. 12.

13.

| Vermögens: | | | | | | | | Bemerkungen. |
|-------------|-----|---------|-----|----------|-----|--|-----|---|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte. | | |
| am Schlusse | | während | | Periode. | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 31565 | 25 | 172 | 30 | — | — | 24 | 38 | |
| 38545 | 26 | 3358 | 13 | — | — | 479 | 45 | Unter dem Einnahme-Überschuß der letzten Rechnung ad 2638 fl. 33 fr. ist die Erhöhung des Inventaranschlages mit 2629 fl. 2 fr. enthalten, der Rest von 9 fl. 31 fr. ist wirklicher Einnahme-Überschuß. |
| 100758 | 43 | 1197 | 2 | — | — | 171 | — | Das Vermögen soll auf 100,000 fl. erhalten werden. Staatsminist.-Erl. vom 1. März 1842, Nr. 2245. |
| 170869 | 34 | 4727 | 45 | — | — | 675 | 23 | |

| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | | | |
|-------------|----------------------|--|-----|-------------|-----|---------|-----|------------|-----|---------|-----|-----------------------|-----|------------|-----|--|--|
| Ordn.-Zahl. | Verrechnungsg.-Sitz. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | | Jahres: | | | | | | | | Ver: | | | | | |
| | | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | am Anfange | | | | | |
| | | | | am Schlusse | | | | | | | | dieser siebenjährigen | | am Anfange | | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | |
| | | Schulfonds. | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | II. Für Lehrer insbesondere. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 48 | Carlsruhe. | Allgemeiner Pensions- u. Hilfsfond für evangel. Volksschullehrer. | | 14858 | 23 | 12155 | 22 | 2703 | 1 | — | — | — | — | 11791 | 56 | | |
| | | Zweck: 1. Zugskosten der Lehrer, welche gegen ihren Willen und ohne Verschulden verlegt werden. 2. Lebenslängliche Pensionen. 3. Wiedereinstellung Nothdurftsgehalte. 4. Aufwand für Hilfslehrer. 5. Vorübergehende Pensionen und Hilfslehrerkosten. Gesetz vom 28. August 1835, §§. 64 und 65. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 49 | Carlsruhe. | Schulmeliorationsfond. | | 727 | 58 | 718 | 48 | 9 | 10 | — | — | — | — | 24246 | 45 | | |
| | | Zweck: Wie bei D. 3. 15 für Geistliche, hier für Volksschullehrer. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 50 | Carlsruhe. | Personalzulagefond für ev. Volksschullehrer. | | 5195 | 58 | 5741 | 22 | — | — | 545 | 24 | — | — | — | — | | |
| | | Zweck: Personalzulagen an verdiente Volksschullehrer und Unterstützung Dürftiger aus einer Staatsdotation. §. 34 des Gesetzes vom 28. August 1835 und Minist.-Erlaß vom 23. Feb. 1836, Nro. 17 ^{17/18} , Nro. 10,095. Vergl. jetzt auch Art. IV des Gesetzes vom 3. Mai 1858, die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend. (Rbl. Nr. 18, S. 173.) | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 20782 | 19 | 18615 | 32 | 2712 | 11 | 545 | 24 | 36038 | 41 | | | | | | |

9. 10. 11. 12. 13.

| m ö g e n s : | | | | | | | B e m e r k u n g e n . | |
|---------------|-----|---------|-----|----------|-----|--|-------------------------|--|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte. | | |
| am Schlusse | | während | | Periode. | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | | fr. |
| 12905 | 58 | 1114 | 2 | — | — | 159 | 9 | In den Fond fließen: 1. Die Einkünfte erledigter Schulstellen, so weit sie nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden. 2. Die Staatsdotation. Diese besteht für die Jahre 1860 und 1861 in jährlichen 12,168 fl. 29 fr. Der Ueberschuß rührt von der im vorigen Jahre eingetretenen Dotationserhöhung her. Die darauf hin erfolgten Pensionirungen werden denselben für das laufende Jahr größtentheils beseitigen. |
| 24789 | 13 | 542 | 28 | — | — | 77 | 30 | Aus diesem Fond erhalten gegen 50 Schülerlehrer Aufbesserungen. |
| — | — | — | — | — | — | — | — | Der Fond hat kein Vermögen; Erübrigungen und Mehrverwendungen werden jeweils im folgenden Jahre ausgeglichen. |
| 37693 | 11 | 1656 | 30 | — | — | 236 | 39 | |

| 1. Ordn.-Zahl. | 2. Ver- rech- nungs- Stz. | 3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | 4. Jahres | | | | | | | | 5. Ver- | |
|-------------------|---------------------------------------|--|-----------------------|-----|---------|-----|-------------|-----|---------|-----|------------|-----|
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuss | | Deficit | | Ver- | |
| | | | am Schluß | | | | | | | | am Aniauge | |
| | | | dieser siebenjährigen | | | | | | | | | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 51 | Carls- ruhe. | Schulfonds. Schulreferend. Zweck: Unterstützung bedürftiger Volkschullehrer und ständige Zulagen auf geringe Stellen in der vormaligen Markgraf- schaft aus dem, aus Ueberschüssen einer frühern Staatsdotacion zu diesem Zwecke gebildeten Fond. III. Für die Relicten von Lehrern insbesondere. | 720 | 8 | 599 | 55 | 120 | 13 | — | — | 3881 | 6 |
| 52 | Carls- ruhe. | Unterstützungsfond für Schullehrers - Wittwen und Waisen. Zweck: 1. Unterstützung der Hinter- bliebenen solcher Volkschulleh- rer, welche nicht im allgemeinen Wittwen- und Waisenverein waren, aus der dazu bestimm- ten (ältern) Staatsdotacion ad 667 fl., Gesetz von 1835, S. 94. 2. Dergleichen Derjenigen, bei denen neben den Wittwen- gehalten weitere Unterstützung nothwendig ist, aus der (neuern) Staatsdotacion ad 500 fl. IV. Für Schüler insbe- sondere. a. Stipendienfonds. | 1183 | 39 | 1184 | 52 | — | — | 1 | 13 | — | — |
| 53 | Carls- ruhe. modo Sulzfeld | Ernst Maler'scher Stipen- dienfond. Zweck: Verabreichung des Zinses aus dem Stiftungskapital ad 1000 fl. als Stipendium an einen Stu- direnden aus der Familie und in Ermanglung eines solchen als Aussteuer an eine heira- thende Tochter. Stiftungsurkunde des Kir- chenraths Ernst Philipp Maler in Pügelheim vom 5. Mai 1819. | 44 | 26 | 30 | 47 | 13 | 39 | — | — | 1035 | 30 |
| | | | 1948 | 13 | 1815 | 34 | 133 | 52 | 1 | 13 | 4916 | 36 |

9. 10. 11. 12. 13.

| m ö g e n s = | | | | | | | | Bemerkungen. |
|---------------|-----|---------|-----|---------|-----|--|-----|---|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte. | | |
| am Schlusse | | während | | | | | | |
| Periode. | | | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 3830 | 6 | — | — | 51 | — | — | — | <p>In Col. 4—6 ist ein Drittel des dreijährigen Rechnungsergebnisses von 18⁵/₁₀₀ angenommen. Die Vermögens-Abnahme wurde durch Ablösung der Kompetenzlasten veranlaßt. Das hierfür in den Jahren 1853 bis 1855 aufgewendete Kapital von 839 fl. 16 fr. wurde durch die seitherigen Einnahmsüberschüsse nahezu wieder ersetzt.</p> |
| — | — | — | — | — | — | — | — | <p>In Col. 4—6 die Hälfte des zweijährigen Rechnungsergebnisses pro 1857/59. Der Fond hat kein Vermögen und es werden die Mehr- oder Minderverwendungen jeweils im folgenden Jahre ausgeglichen.</p> |
| 1089 | 58 | 54 | 28 | — | — | 6 | 3 | <p>Bei dreijährigem Rechnungstermin in Col. 4—6 ein Drittel der Rechnungsergebnisse pro 1857—60. In Col. 8—10 jene für 1851—1860, daher in Colonne 12 ¹/₁₀tel der Zunahme.</p> |
| 4920 | 4 | 54 | 28 | 51 | — | 6 | 3 | |

| 1. Ordn.-Zahl. | 2. Ber- rech- nungs- Sip. | 3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | 4. Jahres- | | | | | | | | 5. Ver- | |
|-------------------|---------------------------------------|--|------------|-----|------------|-----|-----------------------|-----|------------|-----|---------|-----|
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | Be- | |
| | | | am Schluß | | am Anfange | | dieser siebenjährigen | | am Anfange | | | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 54 | Heidel- berg. | Schulfonds. Neckar-, Schul- und Sa- pienzfond. Zweck: Verapreicherung von Stipen- dien an Schüler des Gymna- siums und Studierende an der Universität zu Heidelberg aus dem badischen Antheil der vor- maligen Rheinpfalz. Neue Statuten vom 31. Oc- tober 1837. | 1582 | 45 | 1522 | 9 | 60 | 36 | — | — | 40735 | 23 |
| 55 | Carls- ruhe. | Beierbeck'scher und Sulz- burger Hofalmosen-(Sti- pendien-) fond. Zweck: Stipendien für Studierende des Baden-Durlach'schen Lan- destheils aus dem Fond, wel- cher von Oekonomieverwalter Beier- beck zu Durlach laut Testament vom 17. Nov. 1684 mit 2000 fl. gegründet hat und welcher seit den 1760er Jahren mit 1000 fl. aus dem Sulzburger Hofalmo- sen zu gleichem Zwecke ver- mehrt wurde. | 309 | 20 | 295 | 33 | 13 | 47 | — | — | 7888 | 58 |
| 56 | Carls- ruhe. | v. Bernhold'sche Stipen- dienstiftung. Zweck: Unterstützung dürftiger Schü- ler des Karlsruher Lyzeums und „weiter Studirender“, so- wie auch solcher, welche sich der Chirurgie, den mechanischen Wissenschaften und dgl. widmen, aus $\frac{1}{4}$ des Nachlasses der Frei- frau von Pelke, geb. Bernhold von Eschau zu Durlach. Testament vom 26. Mai 1761 und Nachtrag vom 6. Juni 1761. | 1520 | 44 | 1581 | 28 | — | — | 60 | 44 | 37222 | 30 |
| | | | 3412 | 49 | 3399 | 10 | 74 | 23 | 60 | 44 | 85846 | 51 |

9. 10. 11. 12. 13.

| m ö g e n s = | | | | | | | | B e m e r k u n g e n . |
|---------------|-----|------------------|-----|---------|-----|---|-----|--|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt. | | |
| am Schlusse | | während Periode. | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 41574 | 19 | 838 | 56 | — | — | 119 | 51 | Die Vermögenszunahme bei diesem wie bei der Mehrzahl der übrigen Stipendienfonds entstand vorzugsweise durch statutenmäßigen Rückersatz eines Theiles der Stipendien (Rückfallsgelder.) Bei diesen Stipendienfonds werden alljährlich Etats über die vorhandenen Mittel aufgestellt und darnach die Bewilligungen bemessen. |
| 8014 | 57 | 125 | 59 | — | — | 15 | 45 | In Col. 4—6 die Hälfte des zweijährigen Rechnungsergebnisses pro 1858—60. In Col. 8—10 jenes pro 1852—1860 für 8 Jahre, daher in Col. 12— ¹ / _{stel} der Zunahme. |
| 37147 | 57 | — | — | 74 | 33 | — | — | Das Defizit pro 1859 rührt von einem Verlust beim Wiederverkauf zwangsweise übernommener Liegenschaften her. Die Vermögensabnahme überhaupt aber hauptsächlich von statutengemäßer Verwendung früherer Ersparnisse. Von der Abnahme ad 74 fl. 33 fr. fallen 6 fl. 40 fr. auf den Verlust beim Güterverkauf und 67 fl. 53 fr. auf Verwendung früherer Ersparnisse. |
| 86737 | 13 | 964 | 55 | 74 | 33 | 135 | 36 | |

| Ordn.-Zahl. | Ber- rech- nungs- Sitz. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | Jahres = | | | | | | | | Ver = | |
|--------------------|----------------------------------|---|-----------------------|-----|-------------|-----|-------------|-----|-------------|-----|------------|-----|
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | Be- | |
| | | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Anlange | |
| | | | dieser siebenjährigen | | | | | | | | | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Schulfonds. | | | | | | | | | | | | |
| 57 | Carls- ruhe. | Kirchenrathsdirektor Fel- der'sche Stipendienstif- tung (früher unrichtig Felder- Maler'sche Stipendienstiftung benannt.) Zweck: Stipendienunterstützung an ein Familienglied, das sich auf einer Mittelschule, auf einer Universität oder an der poly- technischen Schule den Studien widmet, aus dem Ertrage des Fonds, welchen Kirchenrath und Hosprediger Georg Felder zu Durlach mit 1000 fl. gestiftet hat. Testament vom 8. März 1626 und D. Arths.-Beschluss vom 19. August 1845, Nr. 17504 und 15. Oktober 1857, Nr. 14145. | 166 | 53 | 109 | 9 | 57 | 44 | — | — | 3679 | 44 |
| 58 | Carls- ruhe. | General Smelin'sche Sti- pendienstiftung. Zweck: Unterstützung Familienange- höriger, welche sich wissenschaft- lichen Studien, schönen Künsten, dem Militärstande oder auch anständigen Gewerben widmen, durch Stipendien und einen Freitisch aus dem von General- major Smelin in Frankfurt ge- stifteten Fond. Testament vom 18. Januar 1792 und Stiftungsgesetz vom 21. desselben Monats. Gedruckte Gesetze dieser Stiftung von 1849. | 1889 | 1 | 1474 | 23 | 414 | 38 | — | — | 40856 | 7 |
| | | | 2055 | 54 | 1583 | 32 | 472 | 22 | — | — | 44535 | 51 |

9. 10. 11. 12. 13.

| m ö g e n s = | | | | | | | | B e m e r k u n g e n. |
|---------------|-----|---------|---------|---|-----|-----|-----|---|
| trog | | Zunahme | Abnahme | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt. | | | | |
| am Schlusse | | während | | | | | | |
| Periode. | | | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 4094 | 48 | 415 | 4 | — | — | 69 | 11 | In Colonne 4—6 ein Drittel der dreijährigen Rechnungsergebnisse pro 18 ⁵⁰ %, und in Col. 8—10 jene pro 1853—59 für 6 Jahre, daher in Col. 12: 1/3 der Zunahme. |
| 43780 | 57 | 2924 | 50 | — | — | 417 | 50 | |
| 47875 | 45 | 3339 | 54 | — | — | 487 | 1 | |

| Ordn.-Zahl. | Ver- rech- nungs- Sitz. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | Jahres = | | | | | | | | Ver- Be- am Anfange | |
|-------------|----------------------------------|--|--------------------------------------|-----|---------|-----|------------|-----|---------|-----|---------------------------|----|
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | | |
| | | | am Schlusse dieser siebenjährigen | | | | | | | | | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | |
| | | Schulfonds. | | | | | | | | | | |
| 59 | Carls- ruhe. | Gültling'scher Stipendien- fond. Zweck: Unterstützung von Schülern des hiesigen Lyzeums aus einer Stiftung der Ritterräthin von Gültling ad 333 fl. 20 fr. Testament vom 12. Mai 1766. | 18 | 45 | 38 | 59 | — | — | 20 | 14 | 428 | 43 |
| 60 | Carls- ruhe. | Hauber'scher Stipendien- fond. Zweck: Ein Stipendium an einen Studirenden aus 8 bestimmten Familien und in Ermanglung Befähigter aus diesen, an an- dere talentvolle Söhne des Vaterlandes, welche auf dem hiesigen Lyzeum gebildet wur- den, aus einer Stiftung des Geh. Rathes Christof Emanuel Hauber zu 8000 fl. Stiftungs- brief vom 8. Juni 1816. | 410 | 20 | 398 | 46 | 11 | 34 | — | — | 8976 | 28 |
| 61 | Carls- ruhe. | Kammerrath Lamprecht- sche Familien-Stipen- dienstiftung. Zweck: Familienstipendium an einen Studirenden oder zum Militär- stande Tre tenden, aus dem hälft- tigen Ertrag eines Fideikomiss- ses „des Lamprechtshofgutes“; nach letztwilligen Anordnungen des Kammerraths Lamprecht zu Durlach vom 27. Januar 1766, 4. März 1776 und 17. April 1776. | 1444 | 17 | 1362 | 15 | 82 | 2 | — | — | — | — |
| | | | 1873 | 22 | 1800 | — | 93 | 36 | 20 | 14 | 9405 | 11 |

9. 10. 11. 12. 13.

| m ö g e n s = | | | | | | | | B e m e r k u n g e n . |
|---------------|---------|------------------|-----|---------|-----|---|-----|---|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt. | | |
| am Schlusse | | während Periode. | | | | | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| | 412 28 | — | — | 16 | 15 | — | — | In Col. 4—7 ein Drittel des dreijährigen Rechnungsergebnisses pro 1856/59. Das Defizit Col. 7 und die Vermögensabnahme Col. 11 rührt allein von statutengemäßer Verwendung früherer Ersparnisse her. |
| | 9252 45 | 276 | 17 | — | — | 34 | 32 | Bei zweijährigem Rechnungstermine ist in Col. 4—6 die Hälfte des Rechnungsergebnisses pro 1858/60 aufgenommen und in Col. 8—10 jenes pro 1852—1860 für 8 Jahre, daher in Col. 12 $\frac{1}{8}$ tel der Zunahme. |
| | — | — | — | — | — | — | — | Der Fond hat kein Vermögen; Erübrigungen oder Mehrverwendungen kommen in folgenden Rechnungen zur Ausgleichung. |
| | 9665 13 | 276 | 17 | 16 | 15 | 34 | 32 | |

| 1. Ordn.-Zahl. | 2. Ver- rech- nungs- Stg. | 3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | 4. Jahres = | | | | | | | | 5. Ver = | |
|-------------------|---------------------------------------|---|-----------------------|-----|---------|-----|------------|-----|---------|-----|------------|-----|
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | Ver = | |
| | | | am Schlusse | | | | | | | | am Anfange | |
| | | | dieser siebenjährigen | | | | | | | | | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| 62 | Carls- ruhe. | Schulfonds. Lidell'scher Stipendien- fond. Zweck: Stipendien für Studierende oder für solche, welche nützliche Künste, die Handlung und dgl. erlernen, aus 4 bestimmten Fa- milien und für einen Andern, den die Oberkirchenbehörde da- mit bedenken will, aus einem Fond, den Rentammerrath Li- dell dahier mit 10,000 fl. ge- gründet hat. Stiftungsurkunde vom 8. April 1786. | 357 | 51 | 166 | 7 | 191 | 44 | — | — | 13867 | 40 |
| 63 | Carls- ruhe. | Magdalena = Wilhelmine- stiftung. Zweck: Ein Stipendium für einen Studirenden, ursprünglich für Lautpatben der Frau Mart- gräfin Magdalena Wilhelmine und nach deren Abgang für Anderer, so es bedürfen; zu- nächst für Landesfinder aus dem aus 1500 fl. entstandenen Fond. Testament vom 4. Dez. 1733. | 232 | 23 | 201 | 23 | 31 | — | — | — | 6193 | 46 |
| 64 | Mann- heim. | Louise v. Manger'sche Sti- pendienstiftung. Zweck: Universitätsstipendium für einen armen Zögling des Mann- heimer Lyzeums, der sich dem philologischen Lehrfache widmet, aus dem Ertrage von 500 fl., welche Louise von Manger zu diesem Zwecke gestiftet hat und wozu ein Ungenannter weitere 200 fl. geschenkt hat. Stiftungsurkunde vom 27. Oktober 1841 und vom 28. De- zember 1848. | 42 | 21 | 21 | 45 | 20 | 36 | — | — | 863 | 39 |
| | | | 632 | 35 | 389 | 15 | 243 | 20 | — | — | 20925 | 5 |

9. 10. 11. 12. 13.

| Vermögens- | | | | | | | | Bemerkungen. |
|-------------|-----|---------|-----|---------|-----|---|-----|---|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt. | | |
| am Schlusse | | während | | | | | | |
| Periode. | | | | | | | | |
| fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| 15290 | 2 | 1422 | 22 | — | — | 177 | 48 | Col. 4-6 die Hälfte des zweijährigen Rechnungsergebnisses pro 1858-60. Col. 8-10 jenes für 1852-1860 für 8 Jahre, daher in Col. 12 $\frac{1}{8}$ tel der Zunahme. |
| 6083 | 56 | — | — | 109 | 50 | — | — | Wie bei D. 3. 62. Die Vermögensabnahme in Col. 11 rührt lediglich von Verwendung früherer Ersparnisse zu Fondszwecken her. |
| 1021 | 33 | 157 | 54 | — | — | 26 | 19 | Dreijährige Rechnungsperiode und in Col. 4-6 ein Drittel des Ergebnisses von 1856-59; in Col. 8-10 jenes pro 1853-59 für 6 Jahre, daher in Col. 12 $\frac{1}{6}$ tel der Zunahme. |
| 22395 | 31 | 1580 | 16 | 109 | 50 | 204 | 7 | |

| 1. 2. | | 3. | 4. | | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | | | |
|-----------------------|----------------------------------|--|-------------|-----|---------|-----|------------|-----|---------|-----|------|-------|-------|----|
| Ordn.-Zahl. | Ber- rech- nungs- Sitz. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | Jahres- | | | | | | | | Ver- | | | |
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | Be- | | | |
| | | | am Schlusse | | | | | | | | | | | |
| dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| Schulfonds. | | | | | | | | | | | | | | |
| 65 | Mann- heim. | von Siebein'sche Stiftung für evang. Schüler. Zweck: Stipendien evang. Schüler des Mannheimer Lyzeums aus 2000 fl. Stiftung der Generalin v. Siebein, Urkunde vom 8. Mai 1829, 28. Juli 1832 und 2. Ja- nuar 1834. | 80 | — | 79 | 54 | — | 6 | — | — | — | 2001 | 8 | |
| 66 | Pforz- heim. | Dr. Lamprecht'scher Fami- lienstipendiefond. Zweck: Unterstützung von Söhnen der Familienglieder, die sich den Studien, dem Militär, den Künsten „oder andern nicht ge- meinen Wissenschaften“ widmen, aus dem Fond, der sich durch einen Theil des Nachlasses von Hofrath und Leibmedicus Dr. Johann Heinrich Lamprecht ge- bildet hat. Testament vom 26. Novem- ber 1781 und Auflösung des Fideikomißverbandes durch Gr. Ministerium des Innern. Gen. Direkt. Beschl. vom 17. Mai 1810. b. Für Schulfeminaristen. | 861 | 13 | 280 | 30 | 580 | 43 | — | — | — | — | 17884 | 36 |
| 67 | Carls- ruhe. | Friederiken-Stiftung. Zweck: Benefizien-Verwilligung an Zöglinge des hiesigen evang. Schulfeminars aus dem Ertrage des mit 4300 fl. „von unge- nannter Hand“ gegründeten Fonds. Stiftungsurkunde vom März 1827 mit landesherlicher Genehmigung und R. M. S. V. vom 24. April 1827, Nr. 1847. | 228 | 3 | 188 | 30 | 39 | 33 | — | — | — | — | 5021 | 17 |
| | | | 1169 | 16 | 548 | 54 | 620 | 22 | — | — | — | 24907 | 1 | |

9. 10. 11. 12. 13.

m ö g e n s =

B e m e r k u n g e n .

| trog | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte. | | Bemerkungen. |
|-------------|-----|------------------|-----|---------|-----|--|-----|---|
| am Schlusse | | während Periode. | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 2001 | 44 | — | 36 | — | — | — | 6 | Wie bei D. 3. 64 pro 1856—59, hier pro 1855—58. In Col. 8—10 die Ergebnisse pro 1852—58, für 6 Jahre, daher in Col. 12 $\frac{1}{6}$ tel der Zunahme. |
| 19047 | 58 | 1163 | 22 | — | — | 166 | 12 | Durch die in der vorigen Uebersicht erwähnte Verlegung des Rechnungstermins und des dafselbst in Col. 9 angegebenen Vermögensstandes auf 1. Juli 1852 ad 17726 fl. 42 fr. mußte hier, der Gleichförmigkeit mit den übrigen Fonds wegen in Col. 9 der Stand auf 1. Juli 1853 mit 17884 fl. 36 fr. angenommen werden, wonach dem Vermögensstand am Schlusse der vorigen Periode 157 fl. 43 fr. beizuschlagen waren. Ueberschuß und Vermögenszunahme rührt von öfterem Mangel an Stipendiaten her. |
| 5464 | 51 | 443 | 34 | — | — | 55 | 27 | In Col. 4—6 die Hälfte des zweijährigen Rechnungsergebnisses pro 18 ⁵² / ₁₀₀ . Col. 8—10 jenes für 1852—60 für 8 Jahre, daher in Col. 12 $\frac{1}{8}$ tel der Zunahme. |
| 26514 | 33 | 1607 | 32 | — | — | 221 | 45 | |

| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | | | | | | | |
|------------------------|----------------------------------|--|-----|---------|-----|------------|-----|---------|-----|-------------|-----|------------|-----|-----|-----|------|----|----|----|-------|----|
| Ordn.-Zahl. | Ber- rech- nungs- Sitz. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | | | | | | | | | | Jahres- | | | | Ver- | | | | | |
| | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | am Schlusse | | am Anfange | | Be- | | | | | | | |
| | | dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | | | | | | |
| Schulfonds. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 68 | Carls- ruhe. | Lidell'sche Benefizienstif- tung. | | | | | | | | | | 198 | 13 | 194 | 21 | 3 | 52 | — | — | 4488 | 51 |
| | | Zweck: Unterstützung von hiesigen Schulseminaristen und bei Auf- lösung des Seminars von an- dern Volksschulaspiranten, aus 4000 fl. Stiftung des bei D. Z. 62 genannten Wohlthäters. Stiftungsurkunde vom 3. April 1786. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 69 | Carls- ruhe. | Johann Georg Stulz'sche Stiftung. | | | | | | | | | | 328 | 52 | 347 | 2 | — | — | 18 | 10 | 7705 | 21 |
| | | Zweck: Kostgeldbefreiung für hiesige arme Schulseminaristen, beson- ders Schullehrersöhne durch Be- neficienverleihungen aus dem Ertrage einer Stiftung des J. G. Stulz in Hyeres zu 15,000 fr. Stiftungsbrief vom 1. Juli 1830. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| C. Milde Fonds. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 70 | Carls- ruhe. | v. Bernhold'sche Stiftung für Wittwen u. Waisen. | | | | | | | | | | 1350 | 21 | 843 | 29 | 506 | 52 | — | — | 25227 | 13 |
| | | Zweck: Unterstützung der evang. Ci- vildieners Wittwen und Wai- sen durch Verwendung eines Theils der Interessen aus 1/3tel der Verlassenschaft der Freifrau v. Pette, geb. Bernhold von Eschau nach den Gesetzen des Baden-Durlach'schen Wittwen- fiskus. Testament vom 26. Mai 1761. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 1877 | 26 | 1384 | 52 | 510 | 44 | 48 | 10 | 37421 | 25 | | | | | | | | | | |

9. 10. 11. 12. 13.

| Vermögens = | | | | | | | | Bemerkungen. |
|-------------|-----|---------|-----|---------|-----|---|-----|--|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme, während eines Jahres im Durchschnitte. | | |
| am Schlusse | | während | | | | | | |
| Periode. | | | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 4559 | 16 | 70 | 25 | — | — | 11 | 44 | Dreijährige Periode und in Col. 4—6 ein Drittel des Ergebnisses pro 1856/59; in Col. 8—10 jenes pro 1853/59 für 6 Jahre, daher in Col. 12 $\frac{1}{3}$ der Zunahme. |
| 7981 | 15 | 275 | 54 | — | — | 34 | 29 | Zweijährige Periode wie bei D. 3. 67. Das Defizit Col. 7 rührt von Verwendung früherer Ersparnisse zu Fondszwecken her. In Col. 8—10 die Rechnungsergebnisse für 1852—60 für 8 Jahre und in Col. 12 $\frac{1}{2}$ der Zunahme. |
| 28425 | 29 | 3198 | 16 | — | — | 456 | 54 | Dem Vermögen am Anfang der Periode auf 1. Januar 1853 nach voriger Uebersicht, angegeben zu 25,225 fl. 25 fr. gehen zu: in Folge von Berichtigung unrichtiger Buchungen 1 fl. 48 fr. so daß in Col. 8 aufgenommen werden mußten 25,227 fl. 13 fr. Vom Einkommen ist statutengemäß ein Viertel zu admassiren. Der Mehrertrag dieses Viertels reicht noch nicht aus, um das Benefizium erhöhen zu können, das 6 kr. auf den Gulden Wittwenkassenbeitrag des verstorbenen Gatten oder Vaters beträgt. |
| 40966 | — | 3544 | 35 | — | — | 503 | 7 | |

| 1. | | 2. | | 3. | | 4. | | 5. | | 6. | | 7. | | 8. | |
|---------------------|---------------------------------|--|-----|---|-----|---------|-----|------------|-----|---------|-----|------------|-----|------|-----|
| Dron.-Zahl. | Ber- rech- nungs- Stz. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden oder anderen Stiftungsgesetzen. | | Jahres- | | | | | | | | Ver- | | | |
| | | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | am Anlange | | | |
| | | | | am Schluße dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Milde Fonds. | | | | | | | | | | | | | | | |
| 71 | Carls- ruhe. | v. Palm'sche Stiftung für Wittwen und Waisen. | | 178 | 43 | 83 | 29 | 95 | 14 | — | — | 2916 | 52 | | |
| | | Zweck: | | Unterstüzung einer Wittwe von Staats-, Kirchen- oder Schuldienern: a. aus $\frac{1}{3}$ der Zinsen eines Kapitals von 2000 fl. b. aus $\frac{1}{3}$ des Ertrags vom Ersparnißkapital, sobald solches ebenfalls auf 2000 fl. gestiegen sein wird. Stiftungsbrief des Christian Heinrich Freiherr v. Palm vom 16. Oktober 1771. | | | | | | | | | | | |
| 72 | Carls- ruhe. | Katharina-Barbara-Stif- tung. | | 263 | 16 | 404 | 33 | — | — | 141 | 17 | 9201 | 1 | 9019 | |
| | | Zweck: | | Bezahlung der Arzneimittel für arme Kranke; anderweite Unterstüzung Hausarmer; An- schaffung von Altar, Kanzel- und Taufstein, Ornaten in Dorf- kirchen; Alles für die vormals Baden-Durlach'sche Markgraf- schaft. Disposition der Prinzessin Katharina Barbara, Mark- gräfin von Baden vom 10. März 1718 und Nachtrag. | | | | | | | | | | | |
| | | | | 441 | 59 | 488 | 2 | 95 | 14 | 141 | 17 | 12117 | 53 | | |

9. 10. 11. 12. 13.

| m ö g e n s = | | | | | | | | B e m e r k u n g e n . |
|---------------|-----|----------|-----|---------|-----|--|-----|--|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte. | | |
| am Schlusse | | während | | | | | | |
| | | Periode. | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 3496 | 23 | 579 | 31 | — | — | 64 | 23 | Dreijährige Rechnungsperiode und in Col. 4-6 ein Drittel des Rechnungsergebnisses pro 1. Januar 1858 bis 1861. In Col. 8-10 jenes von 1852-61 für 9 Jahre, daher in Col. 12 1/3tel der Zunahme. |
| 9019 | 4 | — | — | 181 | 57 | — | — | Zweijährige Rechnungsperiode und in Col. 4-7 die Hälfte des Ergebnisses von 1858-60. Das Defizit Col. 7 und die Vermögensabnahme Col. 11 ergänzt sich durch ein Zinsenguthaben bei der gemeinschaftlichen Kapitalienverwaltung ad 314 fl. 48 fr. das erst in der Rechnung für 1860-62 zur Buchung kommt. |
| 12515 | 27 | 579 | 31 | 181 | 57 | 64 | 23 | |

| 1. Ordn.-Zahl. | 2. Ber- rech- nungs- Sitz. | 3. Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden oder anderen Stiftungsgesetzen. | 4. 5. 6. 7. 8. | | | | | | | | | |
|-----------------------|--|--|----------------|-----|-------------|-----|-------------|-----|-------------|-----|------------|-----|
| | | | Jahres- | | | | | | | | Ver- | |
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | | Be- |
| | | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Schlusse | | am Anfange | |
| dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 73 | Carls- ruhe. | Milde Fonds. Landalmosen-Kasse. Zweck: Unterstützung Armer des vor- mal's Baden-Durlach'schen Lan- destheils und der eingekauften Herrschaften Mahlberg, Lahr und Lichtenau aus dem Fond, der sich bei der Einziehung der Ortsalmosentapitalien in den Jahren 1759-62 für die Wai- sen-, Arbeits-, Zucht-, Irren- und Siechenanstalten, durch Auscheidung von 17,373 fl. 5 kr. für diesen Zweck und durch das Einkaufskapital der ge- nannten Herrschaften gebil- det hat. Inhalt der Aktien- sammlung zur Waisen- und Landalmosenfonds-Vertheilung vom 11. August 1838, §§. 57, 58 und 62. | 2880 | 20 | 2670 | 5 | 210 | 15 | — | — | 83223 | 46 |
| 74 | Carls- ruhe. | Vonifen-Stiftung. Zweck: Jährliche 4 Aussteuerprämien an 4 Brautpaare in den 4 Re- gierungsbezirken aus einer Stiftung von 15,000 fl. der Aachener- und Münchener Feuer- versicherungs-Gesellschaft und 200 fl. der Gemeinden des Ober- amts Durlach aus Anlaß der Verlobung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs Fried- rich mit Ihrer königlichen Ho- heit der Prinzessin Louise von Preußen. Erlaß Gr. Ministe- riums des Innern vom 17. März 1856, Nr. 3248, Reg. Bl. No. X von 1856 und Sta- tuten von gleichem Datum. | 669 | 48 | 678 | 6 | — | — | 8 | 18 | 15200 | — |
| | | | 3550 | 8 | 3348 | 11 | 210 | 15 | 8 | 18 | 98423 | 46 |

9. 10. 11. 12. 13.

| Vermögens- | | | | | | | | Bemerkungen. |
|-------------|-----|------------------|-----|---------|-----|--|-----|---|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte. | | |
| am Schlusse | | während Periode. | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 89722 | 57 | 6499 | 11 | — | — | 928 | 27 | Ein Viertel der Einkünfte wird abmassirt; eine Mehr- oder Wenigerverwendung aber jeweils im folgenden Jahre ausgeglichen. |
| 15559 | 47 | 359 | 47 | — | — | 89 | 57 | Diese neue, mit einem Stiftungskapital von 15,200 fl. unterm 15. April 1856 in's Leben getretene Stiftung vermehrte sich in den ersten 4 Jahren ihres Bestehens bis 1. Mai 1860 um 359 fl. 47 kr., weshalb in die Col 12 ein Viertel dieses Betrags aufgenommen werden mußte, das ursprüngliche Stiftungskapital aber ist mit 15,200 fl. dem Vermögensstand am Schlusse der vorigen, beziehungsweise am Anfange der jetzigen Periode beizuschlagen. Das Defizit Col. 7 ist vorübergehend und wird in nächster Rechnung ausgeglichen. |
| 105232 | 44 | 6856 | 58 | — | — | 1018 | 24 | |

| 1. | 2. | 3. | 4. | | | | 5. | | | | 6. | | | | 7. | | | | 8. | | | |
|----|---------------|-------------------------------|---|-----|---------|-----|------------|-----|---------|-----|-------------|-----|------------|-----|-------------|-----|------------|-----|-------------|-----|------------|-----|
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuf | | Deficit | | am Schluffe | | am Anfange | | am Schluffe | | am Anfange | | am Schluffe | | am Anfange | |
| | | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| | | | Jahres- | | | | | | | | | | | | | | | | Ver: | | | |
| | | | dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | | | | | | am Anfange | | | |
| | | | Milde Fonds. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Waisenfond, baden-durlach'scher. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | In nachstehenden 4 Berechnungen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Zweck: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Unterstützung armer bürgerlicher Waisen im vormalig Baden-Durlach'schen und den eingekauften Herrschaften Malsberg, Lahr und Lichtenau aus einem zu diesem Zwecke ausgeschiedenen Theil der bei der Theilung der Pforzbeimer Waisen-, Arbeits-, Zucht-, Irren- und Siechenanstalt vorhandenen Gefälle, Güter und Kapitalien, dormalen durch Verleihung von 500 Benefizien zu jährlich 12 fl. und Unterbringung von Waisen in schon bestehenden Waisenanstalten durch Beiträge dieses Fonds. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | Wie bei D. 3. 73. Aftensammlung S. 39 und 40. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 75 | Carlsruhe. | Waisenpartikularkasse. | 3183 | 3 | 1580 | 38 | 1602 | 25 | — | — | 43816 | 35 | | | | | | | | | | |
| 76 | Lahr. | ditto. | 3581 | 13 | 3127 | 53 | 453 | 20 | — | — | 36552 | 13 | | | | | | | | | | |
| 77 | Pforzheim. | ditto. | 2151 | 31 | 871 | 53 | 1279 | 38 | — | — | 22327 | 25 | | | | | | | | | | |
| 78 | Reinbischhof. | ditto. | 626 | 20 | 631 | 28 | — | — | 5 | 8 | 4611 | 47 | | | | | | | | | | |
| | | | 9542 | 7 | 6211 | 52 | 3335 | 23 | 5 | 8 | 107508 | — | | | | | | | | | | |

9. 10. 11. 12. 13.

| Vermögens = | | | | | | | | Bemerkungen. |
|------------------|-----|---------|-----|---------|-----|--|-----|---|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitte. | | |
| am Schlusse | | | | | | | | |
| während Periode. | | | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| | | | | | | | | Vergleichende Uebersicht vom ganzen Fond. |
| | | | | | | | | Die laufende Einnahme pro 1859/60 beträgt . . . 9542 fl. 7 fr. |
| | | | | | | | | Die laufende Ausgabe pro 1859/60 beträgt . . . 6211 " 52 " |
| | | | | | | | | Mehreinnahme . . . 3330 fl. 15 fr. |
| | | | | | | | | Das Gesamtvermögen betrug zu Ende des Jahres 1852-53 . . . 107,308 fl. — fr. |
| | | | | | | | | Desgl. 1859-60 . . . 128,485 " 35 " |
| | | | | | | | | Zunahme in diesen 7 Jahren 21,177 fl. 35 fr. und durchschnittlich in 1 Jahr 3,025 " 22 " |
| | | | | | | | | Auf den bei der letzten Generalsynode wiederholt ausgesprochenen Wunsch zur Errichtung neuer Waisenhäuser ist durch allerhöchsten Bescheid vom 25. Juli 1856 III. pos. 8 nicht eingegangen worden; dagegen sind aus gleicher Veranlassung: |
| | | | | | | | | 1. Die Zahl der jährlichen Benefizien von 422 auf 500, sowie |
| | | | | | | | | 2. das Benefizium selbst von 10 fl. auf 12 fl. erhöht und |
| | | | | | | | | 3. einzelne Waisenkinder auf Kosten dieses Fonds in bereits bestehenden desfalligen Anstalten untergebracht worden. |
| 54157 | 13 | 10340 | 38 | — | — | | | Von Letzteren sind es dermalen 9, wovon 4 in der Waisen- und Rettungsanstalt zu Dinglingen 4 in dem Rettungshaus zu Niefern und 1 in der Hardtsifftung zu Welschneureuth untergebracht sind und wofür aus diesem Fond für jedes Kind jährlich 40 bis 50 fl. an die betreffende Gemeindefasse bezahlt werden, welche die Unterbringung in diese Anstalten zu vermitteln und etwaige weitere Bedürfnisse dieser Waisen zu bestreiten hat. |
| 38431 | 43 | 1879 | 30 | — | — | 3025 | 22 | In Folge dieser Veränderungen wird für die Zukunft ein geringeres Anwachsen des Fonds und eine vollständigere Verwendung der Einnahme desselben zu Fondszwecken stattfinden. |
| 29471 | 36 | 7144 | 11 | — | — | | | |
| 6425 | 3 | 1813 | 16 | — | — | | | |
| 128485 | 35 | 21177 | 35 | — | — | 3025 | 22 | |

| Ordn.-Zahl. | Verrechnungssitz. | Bezeichnung und Zweck des Fonds nebst Stiftungsurkunden und anderen Stiftungsgesetzen. | Jahres- | | | | | | | | Ver-Be- am Anfange | |
|-----------------------|---------------------------|--|-------------|-----|---------|-----|------------|-----|---------|-----|--------------------|-----|
| | | | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuß | | Deficit | | | |
| | | | am Schlusse | | | | | | | | | |
| dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | | |
| | | | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Milde Fonds. | | | | | | | | | | | | |
| 79 | Pforzheim modo Carlsruhe. | <p>Adeliges Damenstift.</p> <p>Zweck: Versorgung unverheiratheter Damen aus bestimmten adeligen Geschlechtern im vormaligen Ranton Kreichgau – durch Wohnung und Verpflegung in einem gemeinschaftlichen Hause (Stift) aus Stiftungen ihrer Ahnen.</p> <p>Testamente der Frei frau Amalie Elisabeth von Menzingen, geb. von Bettendorf vom 12. August 1718, sowie deren Gemahl Freiherr Gottfried von Menzingen vom 11. Juli 1720 und der Aebtissin Freifräulein Rosine Philippine von Benzingen vom 19. Juli 1720. Erneuerte Statuten von 1811.</p> <p>Durch Allerhöchste Entschliesung aus Gr. Staatsministerium vom 14. April 1859 wurde die Verlegung des Stifts von Pforzheim nach Karlsruhe ausgesprochen und diese im Spätjahr 1859 vollzogen.</p> | 10678 | 29 | 9433 | 40 | 1244 | 49 | — | — | 216834 | 95 |
| | Carlsruhe. | <p>Gemeinschaftliche Kapita- lienverwaltung der vereinigte- nten evang. Stiftun- genverwaltung.</p> | 20212 | 53 | 19926 | 59 | 285 | 54 | — | — | — | — |
| 80 | | | 30891 | 22 | 29360 | 39 | 1530 | 43 | — | — | 216834 | 55 |

9. 10. 11. 12. 13.

| Vermögens = | | | | | | | | Bemerkungen. |
|-------------|-----|------------------|-----|---------|-----|---|-----|--|
| trag | | Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt. | | |
| am Schlusse | | während Periode. | | | | | | |
| fl. | rt. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 234112 | 35 | 17277 | 40 | — | — | 2468 | 14 | <p>Auch bei diesem Fond ist auf Vermehrung des liegenschaftlichen Vermögens Bedacht genommen worden, und es sind in der siebenjährigen Periode 1853—60 (ohne Berücksichtigung des Hauskaufs zu Karlsruhe) gegen 45,000 fl. dafür verwendet worden.</p> <p>Das neue Stiftsgebäude zu Karlsruhe wurde um 35,000 fl. erkaufte, das frühere dagegen zu Pforzheim um 40,000 fl. verwerthet.</p> |
| — | — | — | — | — | — | — | — | <p>Diese mit höchster Entschlieung aus Gr. Staatsministerium vom 24. Juli 1857, Nr. 847, genehmigte und seit 1. Juni 1858 neu entstandene Verwaltung bildet keinen besondern Fond und hat kein eigenes Vermögen; sie besteht vielmehr aus der gemeinschaftlichen Verwaltung sämtlicher Kapitalien der verschiedenen Fonds, welche der hiesigen vereinigten evang. Stiftungsverwaltung zugetheilt sind und deren Ertragnisse jedes Jahres unter diese Fonds repartirt werden.</p> <p>Erübrigungen am Schlusse des Jahres kommen jeweils im folgenden zur Vertheilung.</p> |
| 234112 | 35 | 17277 | 40 | — | — | 2468 | 14 | |

| Seite. | Jahres = | | | | | | | | Ver = | | | |
|-----------------------|-------------|-----|---------|-----|-------------|-----|---------|-----|-----------|-----|----------|-----|
| | Einnahme | | Ausgabe | | Ueberschuss | | Deficit | | Betrag am | | | |
| | am Schlusse | | | | | | | | Aniange | | Schlusse | |
| dieser siebenjährigen | | | | | | | | | | | | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 246 — 247 | 6606 | 24 | 6176 | 24 | 430 | — | — | — | 71603 | 41 | 73864 | 27 |
| 248 — 249 | 44222 | 57 | 33581 | 44 | 10641 | 13 | — | — | 17299 | 8 | 65098 | 26 |
| 250 — 251 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 252 — 253 | 67660 | 18 | 61135 | 53 | 10011 | 32 | 3487 | 7 | 1241906 | 4 | 1283423 | 15 |
| 254 — 255 | 264789 | 48 | 216105 | 11 | 48684 | 37 | — | — | 3242875 | — | 3549170 | 41 |
| 256 — 257 | 34060 | 6 | 25129 | 44 | 20543 | 17 | 11612 | 55 | 149118 | 40 | 217734 | 4 |
| 258 — 259 | 3648 | 57 | 2854 | 38 | 800 | 50 | 6 | 31 | 12750 | 23 | 18321 | 44 |
| 260 — 261 | 8592 | 55 | 8658 | 17 | 74 | 24 | 139 | 46 | 11836 | 59 | 12245 | 38 |
| 262 — 263 | 20447 | 1 | 16494 | 29 | 7629 | 33 | 3677 | 1 | 261516 | 23 | 277962 | 35 |
| 264 — 265 | 16614 | 46 | 11049 | 39 | 7167 | 51 | 1602 | 44 | 128091 | 47 | 168982 | 45 |
| 266 — 267 | 6770 | 26 | 4592 | 13 | 2178 | 13 | — | — | 73819 | 39 | 90453 | 47 |
| 268 — 269 | 43447 | 52 | 41618 | 51 | 1871 | 42 | 42 | 41 | 163023 | 38 | 173397 | 48 |
| 270 — 271 | 32929 | 45 | 29496 | 23 | 3441 | 46 | 8 | 24 | 166141 | 49 | 170869 | 34 |
| 272 — 273 | 20782 | 19 | 18615 | 32 | 2712 | 11 | 545 | 24 | 36038 | 41 | 37695 | 11 |
| 274 — 275 | 1948 | 13 | 1815 | 34 | 133 | 52 | 1 | 13 | 4916 | 36 | 4920 | 4 |
| 276 — 277 | 3412 | 49 | 3399 | 10 | 74 | 23 | 60 | 44 | 85846 | 51 | 86737 | 13 |
| 278 — 279 | 2055 | 54 | 1583 | 32 | 472 | 22 | — | — | 44535 | 51 | 47875 | 45 |
| 280 — 281 | 1873 | 22 | 1800 | — | 93 | 36 | 20 | 14 | 9405 | 11 | 9665 | 13 |
| 282 — 283 | 632 | 35 | 389 | 15 | 243 | 20 | — | — | 20925 | 5 | 22395 | 31 |
| 284 — 285 | 1169 | 16 | 548 | 54 | 620 | 22 | — | — | 24907 | 1 | 26514 | 33 |
| 286 — 287 | 1877 | 26 | 1384 | 52 | 510 | 44 | 18 | 10 | 37421 | 25 | 40966 | — |
| 288 — 289 | 441 | 59 | 488 | 2 | 95 | 14 | 141 | 17 | 12117 | 53 | 12515 | 27 |
| 290 — 291 | 3550 | 8 | 3348 | 11 | 210 | 15 | 8 | 18 | 98423 | 46 | 105282 | 44 |
| 292 — 293 | 9542 | 7 | 6211 | 52 | 3335 | 23 | 5 | 8 | 107308 | — | 128485 | 35 |
| 294 — 295 | 30891 | 22 | 29360 | 39 | 1530 | 43 | — | — | 216834 | 55 | 234112 | 35 |
| Summa | 627968 | 45 | 525838 | 59 | 123507 | 23 | 21377 | 37 | 6238664 | 26 | 6858690 | 35 |

Stellung.

| Vermögens: | | | | | | Bemerkungen. |
|------------------|-----|---------|-----|---|-----|--------------|
| Zunahme | | Abnahme | | Zunahme während eines Jahres im Durchschnitt. | | |
| während Periode. | | | | | | |
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | |
| 2260 | 46 | — | — | 322 | 58 | |
| 47799 | 18 | — | — | 11949 | 49 | |
| 63321 | 7 | 21803 | 56 | 9045 | 53 | |
| 306295 | 41 | — | — | 43756 | 32 | |
| 68615 | 24 | — | — | 9802 | 12 | |
| 5571 | 21 | — | — | 782 | 14 | |
| 408 | 39 | — | — | 59 | 26 | |
| 44532 | 38 | 28086 | 26 | 2349 | 27 | |
| 42181 | 50 | 1290 | 52 | 5841 | 34 | |
| 16634 | 8 | — | — | 2376 | 18 | |
| 10374 | 10 | — | — | 1480 | 22 | |
| 4727 | 45 | — | — | 675 | 23 | |
| 1656 | 30 | — | — | 236 | 39 | |
| 54 | 28 | 51 | — | 6 | 3 | |
| 964 | 55 | 74 | 33 | 135 | 36 | |
| 3339 | 54 | — | — | 487 | 1 | |
| 276 | 17 | 16 | 15 | 34 | 32 | |
| 1580 | 16 | 109 | 50 | 204 | 7 | |
| 1607 | 32 | — | — | 221 | 45 | |
| 3544 | 35 | — | — | 503 | 7 | |
| 579 | 31 | 181 | 57 | 64 | 23 | |
| 6858 | 58 | — | — | 1018 | 24 | |
| 21177 | 35 | — | — | 3025 | 22 | |
| 17277 | 40 | — | — | 2468 | 14 | |
| 671604 | 58 | 51614 | 49 | 96847 | 21 | |

Das Vermögen am Anfang der Periode auf 1. Juni 1853 und beziehungsweise 1. Januar 1854 nach der vorigen Uebersicht zu 6,204,879 fl. 1 fr.
 ändert sich zu Folge der an Ort und Stelle gegebenen Erläuterungen wie nachsteht:
 Es gehen zu:
 bei D.3. 4 3,331 fl. 5 fr.
 " " 6 17,087 " 12 "
 " " 44b 725 " 33 "
 " " 66 157 " 43 "
 " " 70 1 " 48 "
 " " 74 15,200 " — "
 Zusammen . . . 36,503 fl. 24 fr.
 Summa: 6,241,382 fl. 22 fr.
 Dagegen gehen ab:
 bei D.3. 5 2702 fl. 47 fr.
 " " 13 3 " 9 "
 " " 14 12 " — "
 Zusammen . . . 2,717 fl. 56 fr.
 Rest die in Col. 8 vorgefragene Summe . . . 6,238,664 fl. 26 fr.
 Auf 1. Juni 1860 und beziehungsweise 1. Januar 1861 ist das Vermögen berechnet nach Col. 9 zu 6,858,690 fl. 35 fr.
 Hiernach ergibt sich in dieser 7jährigen Periode eine Vermögensvermehrung von 620,026 fl. 9 fr.
 und durchschnittlich in einem Jahr nach Col. 12. 96,847 fl. 21 fr.
 Vom letzten Jahr — 1. Juni 1859—60 und 1. Januar 1860—61 beträgt die laufende Einnahme 627,968 fl. 45 fr.
 die laufende Ausgabe 525,838 fl. 59 fr.
 die Mehreinnahme . . . 102,129 fl. 46 fr.

Zusammenstellung

| Fonds : | Seite. | Jahres - Vermögens - | | | | | |
|--|---------|--|-----|---------|-----|---------|-----|
| | | Einnahme | | Ausgabe | | Summa | |
| | | am Schlusse dieser siebenjährigen Periode. | | | | | |
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
| A. Kirchenfonds | 246 zc. | 466643 | 12 | 381185 | 59 | 5666803 | 35 |
| B. Schulfonds | 266 zc. | 115549 | 36 | 104400 | 47 | 683065 | 10 |
| C. Milde Fonds | 290 zc. | 25563 | 4 | 20325 | 14 | 508821 | 50 |
| D. Kirchen-, Schul- und milde Fonds | | 20212 | 53 | 19926 | 59 | — | — |
| Gesammt-Summe | | 627968 | 45 | 525838 | 59 | 6858690 | 35 |

Bemerkungen.

Die Vermögensabnahme während dieser 7jährigen Periode nach Seite 22, Col. 11, zu 51,614 fl. 49 fr.

berechnet, ist zunächst nur eine uneigentliche und würde veranlaßt:

1. Durch Zuschüsse an andere Kassen desselben Fonds
bei D. Z. 20—30 mit 28,086 fl. 26 fr.
und bei D. Z. 31—40 mit 1,290 fl. 52 fr.
2. Durch Ablösung von Kompetenzlasten bei D. Z.
51 mit 51 fl. — fr.
3. Durch statutengemäße Verwendung
früherer Ersparnisse bei D. Z. 59 mit 16 fl. 15 fr.
" " 63 " 109 " 50 "
" " 56 " 67 " 53 " 193 fl. 58 fr.
4. Durch hinausgeschobene Buchung eines die Ab-
nahme mehr als ausgleichenden Zinsenguthabens
bei D. Z. 72 mit 181 fl. 57 fr.
5. Durch Verlust beim Wiederverkauf übernommener
Unterpfänder bei D. Z. 56 mit 6 fl. 40 fr.
6. Wegen Unzulänglichkeit der Einkünfte überhaupt
bei D. Z. 7 mit 21,803 fl. 56 fr.

Summe wie oben 51,614 fl. 49 fr.

Beim Vergleiche dieser Verminderung zu der Vermehrung ad 671,640 fl. 58 fr. kann der Stand im Allgemeinen nur als ein sehr günstiger bezeichnet werden, da neben dieser Vermehrung die Fondszwecke vollständig erfüllt wurden, und es ist nur der eine Fond — das Chorstift Wertheim — vorhanden, dessen Verhältnisse wie früher so auch jetzt als sehr ungünstig zu betrachten sind. Die speziellen Nachweisungen für diesen Fond enthalten darüber das Nähere.

Verluste beim Wiederverkauf übernommener Unterpfänder kommen in der Periode mehrfach vor, doch sind sie nirgends von Bedeutung und werden durch die Gewinne bei solchen Verkäufen sowohl bei den einzelnen Fonds selbst wieder, als überhaupt im Allgemeinen vollständig ausgeglichen. Der von Jahr zu Jahr erhöhte Werth der Liegenschaften, insbesondere der Güter, gebot die Wiedererwerbung solcher Unterpfänder, die nun auch, unter Beseitigung der früher gefürchteten Verluste, bis auf wenige Ausnahmen vollzogen ist.

Von der durch den allerhöchsten Synodalbescheid vom 25. Juli 1856 III. pos. 1 erfolgten Genehmigung zur Anlage von Kapitalien in Großh. Bad. Staatspapieren wurde bei dem immer mehr steigenden Mangel der Gelegenheit zur Unterbringung auf Rustfobligationen mehrfach Gebrauch gemacht.

Schlußbemerkungen.

§. 1.

Seit der letzten Uebersicht wurden folgende Fonds und Kassen aufgelöst, mit andern vereinigt und neu geschaffen:

1. Die Kellerei Schriesheim — D. Z. 10 der vorigen Uebersicht — wurde zu Folge höchster Entschliessung aus Gr. Staatsministerium vom 14. April 1855, Nr. 381, vom 1. Juni 1855 an aufgelöst, beziehungsweise mit der ebenfalls zum Unterländer vormals reformirten Kirchenfond gehörigen Collectur Mannheim und der Pflege Schönau vereinigt.
2. Die Gerstner'sche Stiftung für Lyzeumsprämien (D. Z. 72 der vorigen Uebersicht) ist mit der zu dem gleichen Zweck neu gegründeten Hebelstiftung vom 1. Dezember 1855 und ebenso mit der Schillerstiftung von 1860 an vereinigt und mit der Lyzeumshauptkasse Karlsruhe der Art verbunden, daß diese vereinigten Stiftungen zusammen besonders verwaltet werden und besondere Rechnung darüber als Anhang zur Lyzeumsrechnung gestellt wird.
3. Der Reservefond des evangelischen Oberkirchenraths — D. Z. 4 der vorigen Uebersicht — ist vom 1. Juni 1856 an mit dem neu gegründeten allgemeinen Hilfsfond, D. Z. 4 oben vereinigt, dieser
4. Allgemeine Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche ist in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der letzten Generalsynode mit allerhöchster Ermächtigung aus Gr. Staatsministerium vom 28. Mai 1856, Nr. 594—595 gegründet worden. Mittel und Zwecke sind vorn bei D. Z. 4 angegeben.

5. Der Pfarrhilfsfond Hornberg — D 3. 15 der vorigen Uebersicht — ist aus Anlaß der nach Abth. III, pos. 4 des allerhöchsten Synodalbescheides vom 25. Juli 1856 erfolgten Vereinigung sämtlicher Pfarrhilfsfonds, vom 1. Juni 1858 an, mit der Verrechnung des Pfarrhilfsfonds zu Karlsruhe vereinigt und es besteht der hiernach vereinigte Pfarrhilfsfond nummehr nur noch aus den 3 Verrechnungen zu Haslach, Karlsruhe und Mannheim.
6. Die Louisenstiftung, nach Ministerialentschließung vom 17. März 1856, Nr. 3248, Reg.-Bl. Nr. X von 1856 neu gegründet, besteht seit 1. Mai 1856 und entstand aus Stiftungen von 15,200 fl. aus Anlaß der Verlobung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs mit Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise von Preußen zu jährlichen 4 Aussteuerprämien an 4 Brautpaare in den 4 Regierungsbezirken.

Endlich ist noch zu erwähnen:

7. Die gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung der vereinigten evang. Stiftungsverwaltung; entstanden auf höchste Entschließung aus Gr. Staatsministerium vom 24. Juli 1857, Nr. 847, seit 1. Juni 1858 aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der Kapitalien jener Fonds, welche zur Verwaltung der vereinigten evang. Stiftungsverwaltung gehören; sie bildet deßhalb keinen besondern Fond und hat kein eigenes Vermögen, indem die Erträge jedes Jahr den beteiligten Fonds nach dem Verhältnisse der beigegebenen Kapitalien zugeschrieben werden.

§. 2.

An Pfarr-Einkommensverwaltungen werden, außer den gewöhnlichen vorübergehenden, dormalen die nachfolgenden beim Oberkirchenrathe geleitet und beaufsichtigt:

1. Unterwössingen, Pfarrfond,
2. Wiesloch,
3. Schollbrunn,
4. Neckargerach.
5. Müdenloch,

6. Elsenz, Pfarrhausbau fond,
7. Baiertal,
8. Schatthausen,
9. Schluchtern,
10. Weingarten,
11. Gauangelloch,
12. Grombach, Pfarrfond,
13. Schriesheim,
14. Daubenzell,
15. Steinen,
16. Maulburg,
17. Dühren,
18. Tegernau, Pfarrwalbadministration,
19. Feudenheim.

Die in voriger Uebersicht weiters genannten Verwaltungen sind nach Erfüllung der Zwecke weggefallen, und die neu hinzugekommenen, und zwar:

D. 3. 5, 6 und 12 zur Gründung von Pfarrhausbau fonds, theilweise auch zur Erstarkung des Pfarrbesoldungsfonds,

D. 3. 17 zur Tilgung der Pfründeschulden, und

D. 3. 4, 13, 14, 15, 16 und 19 wegen Pensionirung der Pfründnießer entstanden.

Ständige Schulbesoldungsverwaltungen bestehen zur Zeit keine.

§. 3.

Die Pfarrpfründekapitalien betragen dermalen bei 271 Pfarreien und andern geistlichen Pfründen . 2,377,936 fl. und es ist außerdem ein Theil auf Güterkäufe verwendet; die dermaligen und seit einigen Jahren schon bestehenden hohen Güterpreise verhinderten die Ankäufe in größerm Umfange.

Der größere Theil der beim Staate angelegten Pfarrpfründekapitalien wird seit 1858 nur mit $4\frac{1}{2}\%$ verzinßt, wodurch manche Pfründen an ihrem Einkommen eine nicht unerhebliche Einbuße erlitten haben.

Das Rechnungswesen über diese Pfründekapitalien ist vollständig im Laufe und es sind gegenwärtig die Rechnungen für 1857—1860 bis auf wenige Ausnahmen abgehört.

§. 4.

Von den Pfründekapitalien der Volksschulen wird nur der geringere Theil vom Oberkirchenrathe beaufsichtigt, der von den Kirchengemeinderäthen verwaltet wird und der nur gegen 21,500 fl. beträgt; der bei weitem größere Theil wird von den Gemeinden verwaltet, worüber den Kreisregierungen demalsten noch das Aufsichtsrecht zusteht.

Der Ankauf von Grundstücken aus diesen Kapitalien wird immer noch fortgesetzt, doch liegen auch hier die gleichen Hemmungen vor, wie bei den Pfarrpfründekapitalien.

§. 5.

In der Verwaltung und Beaufsichtigung der kirchlichen Lokal- und Distriktsfonds ist eine Aenderung noch immer nicht eingetreten.

Die Oberabhör der Rechnungen dieser Fonds nimmt in dem gleichen Maße wie bisher ihren ungehinderten Fortgang.

§. 6.

Ueber den Vollzug des allerhöchsten Bescheides auf die Beschlüsse der Generalsynode von 1855 hinsichtlich des Kirchenvermögens wird folgender Nachweis gegeben:

- ad 1 ist das Erforderliche Seite 299 oben bemerkt,
- ad 2 vergleiche Schlußbemerkung §. 3, Seite 300 oben,
- ad 3 eine durchgehende Besserstellung der Geistlichen mittelst Erhöhung der Pfründen ist bei sämmtlichen zum Rheinbischofsheimer Kirchenfond berechtigten Gemeinden eingetreten,
- ad 4 ist nach den Bemerkungen bei D. Z. 12—14, Seite 256, oben, vollzogen,
- ad 5 ist nach den Bemerkungen bei D. Z. 20—40, Seite 262 bis 265 ebenfalls vollzogen.

- ad 6 die vorgenommene Abstimmung der Gesellschaftsmitglieder verlangte in großer Mehrzahl die bisherige Verwaltung durch die Geistlichen,
- ad 7 ist nach dem Bescheide vollzogen,
- ad 8 ist nach den Bemerkungen bei D. Z. 75—78, Seite 293, oben, erledigt,
- ad 9 vergleiche D. Z. 4, Seite 248—249 oben,
- ad 10 daß die ausgefallenen Gemeinden bei Verwendung der Einkünfte des Unterländer reformirten Kirchenfonds reichliche Unterstützungen zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse erhalten haben, ist aus den speziellen Nachweisungen für diesen Fond zu entnehmen.
- ad 11. Die ersten Vorschläge des evang. Oberkirchenraths über die Einführung von Voranschlägen bei den örtlichen Stiftungen wurden dem Gr. Ministerium des Innern unter dem 17. September 1857 vorgelegt. Auch wurde eine mit Erlaß vom 7. September 1858 mitgetheilte Uebersetzung des vorgelegten Verordnungsentwurfs unter dem 5. November 1858 durch den evang. Oberkirchenrath begutachtet. Seit her beruht der Gegenstand bei Gr. Ministerium, welches denselben wohl mit Rücksicht auf die bevorstehende Veränderung in der Organisation des gesammten Stiftungswesens nicht weiter verfolgt hat.

Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben der

Stiftschaffnei Fahr

in den Rechnungsjahren vom 1. Juni 1853/54 bis 1. Juni 1859/60.

| Rechnungsjahr | Einnahmen | Ausgaben | Saldo |
|---------------|------------|------------|------------|
| 1853/54 | ... | ... | ... |
| 1854/55 | ... | ... | ... |
| 1855/56 | ... | ... | ... |
| 1856/57 | ... | ... | ... |
| 1857/58 | ... | ... | ... |
| 1858/59 | ... | ... | ... |
| 1859/60 | ... | ... | ... |
| Gesamt | ... | ... | ... |

| A. Den Ertrag des Kirchenvermögens betreffend. | Soll. | | | |
|---|-------|-----|-------|-----|
| | 1853. | | 1854. | |
| Einnahme. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| I. Rückstände vom vorigen Jahr. | 1856 | 15 | 1797 | 40 |
| II. Etatrechnung vom laufenden Jahr. | | | | |
| 1. Aus Gebäuden und Grundstücken | 7914 | 46 | 8480 | 3 |
| 2. Aus dem Wald: a. Erlös aus Bau- und Wertholz | 225 | 32 | 97 | 48 |
| b. " " Brennholz | 521 | 18 | 224 | 44 |
| c. " " Abholz | 1 | 48 | 1 | 2 |
| d. " " Nebennutzungen | 555 | 47 | 200 | 49 |
| e. " " Waldschadensvergütung | 12 | 23 | 7 | — |
| f. Hutbeiträge | 9 | 17 | 4 | 36 |
| 3. Von ständigen Grundzinsen | 28 | 44 | 25 | 29 |
| 4. Aus Leihgedingszinsen und Herdrechten | — | — | — | — |
| 5. Veränderungsgebühren von solchen | — | — | — | — |
| 6. Erbpacht | — | — | — | — |
| 7. Veränderungsgebühren von solchen | — | — | — | — |
| 8. Aus Zehntrechten | — | — | — | — |
| 9. " Frohndrechten | — | — | — | — |
| 10. " Fischereien und Jagdrechten | — | — | — | — |
| 11. " Getreide, Stroh und Abfällen | — | — | — | — |
| 12. " Wein, Weinlese, Weinfeste | — | — | — | — |
| 13. " Geräthschaften und Baumaterialien | 12 | 32 | 4 | 12 |
| 14. I. Zins aus dem Grundstocks-Vermögen: | | | | |
| a. Aus Aktivkapitalien | 6313 | 49 | 6165 | 54 |
| b. " Haus- und Güterkauffchillingen | — | — | 29 | 21 |
| c. " Zins- und Gült-Ablösungskapitalien | 33 | 19 | — | — |
| d. " Leihgedings- " | — | — | — | — |
| e. " Lehen- " | — | — | — | — |
| f. " Zehnt- " | — | — | — | — |
| 14. II. Zins aus dem Betriebsfond | — | — | — | — |
| 15. Baubeiträge | 41 | — | 41 | — |
| 16. Außerordentliche Einnahmen | — | 35 | 8 | 50 |
| | 15670 | 50 | 15290 | 48 |
| Summa A. | 17527 | 5 | 17088 | 28 |

| B. Vom Vermögensstoff. | Soll. | | | |
|---|--------------|-----------|--------------|-----------|
| | 1853. | | 1854. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Einnahme. | | | | |
| 17. Aktiokapitalien | 9616 | 10 | 11502 | 29 |
| 18. Aufgenommene Kapitalien | 8460 | — | 18700 | — |
| 19. Haus- und Güterkaufschillinge | 6 | 30 | 275 | 23 |
| 20. Zins- und Güttablösungskapitalien | 1069 | 57 | — | — |
| 21. Leibgebings-Ablösungskapitalien | — | — | — | — |
| 22. Lehen- " " | — | — | — | — |
| 23. Zehnt- " " | — | — | — | — |
| 24. Ablösungskapitalien von andern Gefällen | — | — | — | — |
| Summa B. | 19152 | 37 | 30477 | 52 |

Soll.

| 1855. | | 1856. | | 1857. | | 1858. | | 1859. | | Summe. | |
|-------|-----|-------|-----|-------|-----|-------|-----|-------|-----|--------|-----|
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 11211 | 52 | 5549 | 22 | 9666 | 22 | 25259 | 52 | 19925 | 36 | 92731 | 43 |
| 35282 | 40 | 13860 | — | 21800 | — | 27610 | 33 | 13250 | — | 141963 | 13 |
| 7389 | 36 | 361 | 34 | 44 | 40 | 676 | 2 | 357 | 4 | 9110 | 49 |
| 247 | 17 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1317 | 14 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 45 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 45 | — |
| 57176 | 25 | 19770 | 56 | 31511 | 2 | 53546 | 27 | 33532 | 40 | 245167 | 59 |

| A. Auf den Ertrag des Vermögens bezügliche | | Soll. | | | |
|--|--|-------|-----|-------|-----|
| | | 1853. | | 1854. | |
| Ausgabe. | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| I. Rückstände | | 453 | 45 | 110 | 8 |
| II. Etatrechnung vom laufenden Jahre. | | | | | |
| a. Lasten. | | | | | |
| 1. Staats-, Gemeinde- und andere öffentliche Abgaben | | 1050 | 49 | 1307 | 32 |
| 2. Private Lasten | | 403 | 48 | 488 | 18 |
| 3. Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste | | 7536 | 56 | 7788 | 5 |
| 4. Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener . | | — | — | 300 | — |
| 5. Pensionen | | 99 | 30 | 99 | 30 |
| 6. Gratualien | | 953 | — | 768 | 30 |
| 7. Bauaufwand auf Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser | | 508 | 1 | 135 | 54 |
| 8. Innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen . . . | | 454 | 57 | 463 | 23 |
| 9. Nachlaß | | 21 | 35 | 215 | 40 |
| 10. Gefällsverlust | | — | — | 67 | 24 |
| b. Administrationskosten. | | | | | |
| 11. Gehalte des Verwaltungspersonals | | 1643 | 30 | 1643 | 30 |
| 12. Bureau-Erfordernisse und Geschäftsaushilfe | | 303 | 8 | 159 | 49 |
| 13. Allgemeiner Bauaufwand | | 45 | 40 | 126 | 34 |
| 14. Für Aufbewahrung und Veräußerung der Naturalien | | — | — | — | — |
| 15. Für eigenthümliche Liegenschaften | | 1181 | 34 | 1385 | 45 |
| 16. Aufwand für Waldungen: | | | | | |
| a. Beförsterungs- und Suttkosten | | 670 | 54 | 633 | 18 |
| b. Kulturkosten | | 249 | 44 | 95 | 45 |
| c. Holzmacherlohn | | 43 | 43 | 27 | 30 |
| d. Für Veräußerung des Waldungens | | 170 | 31 | 67 | 2 |
| e. Bauaufwand für Forstgebäude | | — | — | — | — |
| f. Gebühren der Forstgerichtsgefäll-Kassen | | 1 | 9 | — | 36 |
| 17. Für Zinsgüter | | — | — | — | — |
| 18. " Leibgedingsgüter und Herdrechte | | — | — | — | — |
| 19. " Lehengefälle | | — | — | — | — |
| 20. " Zehnten | | — | — | — | — |
| 21. " Frohnden | | — | — | — | — |
| 22. " Fischereien | | — | — | — | — |
| 23. " erkaufte Naturalien | | — | — | 65 | — |
| 24. " Geräthschaften und Materialien | | 22 | 51 | 16 | 42 |
| 25. " Außerordentliche Ausgaben | | 64 | 53 | 49 | 20 |
| | | 15426 | 13 | 15905 | 7 |
| Summa A. | | 15879 | 58 | 16015 | 15 |

| B. Auf den Vermögensstock bezügl.che | Hat. | | | |
|--|--------------|-----------|--------------|-----------|
| | 1853. | | 1854. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Ausgabe. | | | | |
| 26. Angelegte Kapitalien | 3694 | — | 2947 | 2 |
| 27. Abgetragene Passiv-Kapitalien | 8960 | — | 10200 | — |
| 28. a. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken | 6063 | 5 | 23241 | 46 |
| " b. Neubau von Wirtschaftsgebäuden | — | — | — | — |
| " c. Kulturverbesserungen von bleibendem Werth | — | — | — | — |
| " d. Kosten des Verkaufs | — | — | — | — |
| 29. a. Ablösung von Zehntlasten | 129 | 40 | — | — |
| " b. " " Kompetenzlasten | — | — | 300 | — |
| " c. " " Baulasten | — | — | 45 | — |
| " d. " " Fasellasten | — | — | — | — |
| " e. " " sonstigen Lasten | — | — | — | — |
| 30. Ablösungskosten von Berechtigungen | — | — | — | — |
| 31. Verlust an Stockvermögen | — | — | — | — |
| Summa B. | 18846 | 45 | 36733 | 48 |
| Vermögens-Vermehrung | 257 | 34 | — | — |
| Vermögens-Verminderung | — | — | 602 | 30 |
| Rest Vermögens-Vermehrung | — | — | — | — |

Nat.

| 1855. | | 1856. | | 1857. | | 1858. | | 1859. | | Summe. | |
|-------|-----|-------|-----|-------|-----|-------|-----|-------|-----|--------|-----|
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 3933 | 23 | 1078 | — | — | — | 10000 | — | 527 | 44 | 22180 | 9 |
| 9000 | — | 8600 | — | 15400 | — | 23650 | — | 18992 | 40 | 94802 | 40 |
| 38199 | 57 | 8056 | 22 | 14490 | 24 | 22871 | 38 | 10108 | 27 | 123031 | 39 |
| — | — | 2003 | 9 | 114 | 3 | 597 | 28 | — | — | 2714 | 40 |
| 155 | 12 | 85 | 12 | 18 | 43 | 115 | 6 | 1406 | 3 | 1780 | 16 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | 124 | 19 | 230 | 13 | — | — | 397 | 1 | 881 | 13 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 300 | — |
| 6 | 18 | — | — | — | — | — | — | — | — | 51 | 18 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 78 | 46 | 1 | 22 | — | — | — | — | — | — | 80 | 8 |
| 51373 | 36 | 19948 | 24 | 30253 | 23 | 57234 | 12 | 31431 | 55 | 245822 | 3 |
| 1303 | 10 | — | — | 1779 | 20 | 678 | 7 | — | — | 4018 | 11 |
| — | — | 731 | 2 | — | — | — | — | 342 | 1 | 1675 | 33 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2342 | 38 |

Die Verwaltungs-Periode, welche die vorstehende Zusammenstellung umfaßt, ist für die Verhältnisse der Stiftschaffnei Jahr von der größten Bedeutung gewesen. Zwar hat sich das Vermögen im Ganzen weder erheblich vermindert noch vermehrt, indem die nachgewiesene Vermehrung nur 2342 fl. 38 kr. beträgt. Dagegen hat dasselbe in den einzelnen Theilen eine fast gänzliche Umgestaltung dadurch erlitten, daß 127,526 fl. 35 kr auf den Ankauf von Liegenschaften, auf die Erwerbung und Herstellung von zugehörigen Gebäulichkeiten und auf Meliorationen verwendet wurden.

Von den mit dieser Summe bewerkstelligten Acquisitionen, durch welche der Liegenschaftsbesitz des Stifts Jahr auf

| | | | |
|-------------|---|---------------------------------|--------|
| 2302 Sester | = | 477 Morgen Acker | |
| 980 " | = | 203 " | Wiesen |
| 9 " | = | 1 ³ / ₄ " | Reben |
| 620 Morgen | | Wald | |

gebracht wurde, verdienen die folgenden besonders hervorgehoben zu werden:

1) Der Hursterhof bei Dinglingen 125 Morgen 187 Ruthen enthaltend, welcher im Jahre 1855 mit zugehörigen Gebäulichkeiten und Inventar um 46,200 fl. erkaufte wurde.

2) Das vormalig Rappenecker'sche Hofgut auf Geroldsee mit ungefähr 330 Morgen Ackerfeld, Wiesen, Weinberg, Wald und Reutfeld, welches mit den zugehörigen Gebäulichkeiten im Jahre 1857 um 22,050 fl. erworben wurde.

3) Ein vormalig der Posthalter Schweiß Wittve von Biberach gehöriges Hofgut im Erzbach von 250 Morgen Ackerfeld, Wiesen, Reben, Wald und Reutfeld, im Jahre 1858 mit Gebäuden und Inventar um 28,000 fl. erkaufte.

4) Ein unmittelbar anstößendes Hofgut von 110 Morgen Acker, Wiesen, Reben und Wald, welches im gleichen Jahre nebst den Gebäulichkeiten um 14,655 fl. acquirirt wurde.

In Folge dieser Erwerbungen wird bei der Stiftschaffnei Jahr die frühere theilweise Kapitalienverwaltung in nicht langer Zeit gänzlich aufhören, wie aus der Darstellung des Vermögensstandes auf 1. Juni 1860 erhellt.

Das Vermögen besteht nämlich aus

| | |
|--|-------------------|
| Kassenvorrath | 158 fl. 42 fr. |
| Inventariestücken | 802 fl. 43 fr. |
| Gefällrückständen | 726 fl. 29 fr. |
| Aktiv- und Ablösungskapitalien | 68,018 fl. 35 fr. |
| | <hr/> |
| | 69,706 fl. 29 fr. |

Darauf ruhen Passiven 71,525 fl. 34 fr.

Mehrbetrag der letzteren 1819 fl. 5 fr.

Das Liegenschaftsvermögen ist

angeschlagen zu 332,122 fl. 18 fr.

somit Vermögensstand . 330,303 fl. 13 fr.

Mit der allmählichen Abtragung der Passiven werden hier- nach die Aktivkapitalien vollständig verschwinden.

Als unmittelbare Folge dieser Veränderungen zeigt sich in der Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse ein stetes An- wachsen der Einnahmen aus Gebäuden und Grundstücken (von 7914 fl. 46 fr. auf 14,379 fl. 30 fr.) und im Zusammenhange damit eine entsprechende Vermehrung der aus dem Steuerkapi- tal des Grundbesizes zu bezahlenden Staats- und Gemeinde- abgaben (von 1050 fl. 49 fr. auf 2055 fl. 22 fr.) und des Aufwands für eigenthümliche Liegenschaften (von 1181 fl. 34 fr. auf 3484 fl. 12 fr.) dagegen eine regelmäßige Abnahme der Zinsen aus Aktivkapitalien (von 6313 fl. 49 fr. auf 3964 fl. 1 fr.

Bei allen diesen Veränderungen ist jedoch das Gesamt- verhältniß der Einnahmen und Ausgaben ziemlich gleich geblie- ben. Es haben nämlich in dem vorliegenden siebenjährigen Zeit- raum betragen:

die laufenden Einnahmen 135,859 fl. 51 fr.

oder jährlich: 19,408 fl. 34 fr.

die laufenden Ausgaben 133,778 fl. 28 fr.

oder jährlich: 19,111 fl. 13 fr.

Die ersteren somit mehr: 297 fl. 21 fr.

während dieses Mehr in der Periode von 1841 bis 1852. 855 fl. 45 fr. betragen hat.

Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Ueberschuß

der letzteren Periode ein noch höherer würde gewesen sein, wenn nicht 30,263 fl. 38 fr. auf die Restauration der Kirche in Jahr wären verwendet worden, dagegen kommt aber in Betracht, daß die erworbenen Waldungen meist jüngeren Bestandes sind und deshalb erst in späteren Jahren eine reichlichere Einnahme gewähren werden.

Unter den Ausgaben für kirchliche Zwecke erscheinen:

| | |
|---|-------------------|
| Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste mit | 48,728 fl. 25 fr. |
| oder jährlich: | 6961 fl. 12 fr. |
| Personalzulagen an Kirchen- und Schuldiener mit | 1800 fl. — fr. |
| oder jährlich: | 257 fl. 8 fr. |
| Pensionen mit | 392 fl. 19 fr. |
| oder jährlich: | 56 fl. 3 fr. |
| Gratiasien mit | 4131 fl. 3 fr. |
| oder jährlich: | 590 fl. 9 fr. |
| Baufwand mit | 5097 fl. 7 fr. |
| oder jährlich: | 728 fl. 10 fr. |

Eine Vergleichung mit den Ergebnissen der Periode von 1841 bis 1852 zeigt nur bei den Kompetenzen einen Mehraufwand, der in den höheren Preisen, nach welchen die sämmtlichen Naturalkompetenzen zu vergüten waren, seinen Grund hat, wobei auch die Bestimmung von einigem Einfluß gewesen ist, daß für den Wein statt früheren 13 fl. seit 1859 für die Dhm 15 fl. an die Salarianden zu vergüten sind.

Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben der

Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim

in den Rechnungsjahren vom 1. Juni 1853/54 bis 1. Juni
1859/60.

| A. Den Ertrag des Kirchenvermögens betreffend. | Soll. | | | |
|--|-------|-----|-------|-----|
| | 1853. | | 1854. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Einnahme. | | | | |
| I. Rückstände vom vorigen Jahr. | 10389 | 1 | 14073 | 42 |
| II. Statrechnung vom laufenden Jahr. | | | | |
| 1. Aus Gebäuden und Grundstücken | 14996 | 8 | 15300 | 57 |
| 2. Aus dem Bald: | | | | |
| a. Erlös aus Bau- und Werkholz | — | — | — | — |
| b. " " Brennholz | 225 | — | — | — |
| c. " " Abholz | — | — | — | — |
| d. " " Rebennutzungen | — | — | — | — |
| e. " " Waldschadenvergütung | — | — | — | — |
| f. Gutbeiträge | — | — | — | — |
| 3. Von ständigen Grundzinsen | — | — | — | — |
| 4. Aus Leibgedingszinsen und Herbrechten | — | — | — | — |
| 5. Veränderungsgebühren von solchen | — | — | — | — |
| 6. Erbpacht | — | — | — | — |
| 7. Veränderungsgebühren von solchen | — | — | — | — |
| 8. Aus Zehntrechten | — | — | — | — |
| 9. " Frohndrechten | — | — | — | — |
| 10. " Fischereien und Jagdrechten | — | — | — | — |
| 11. " Getreide, Stroh und deren Abfällen | — | — | — | — |
| 12. " Wein, Weinhefe und Weinstein | — | — | — | — |
| 13. " Geräthschaften und Baumaterialien | 1 | — | 2 | — |
| 14. I. Zins aus dem Grundstockvermögen: | | | | |
| a. Aus Aktivkapitalien | 21250 | 21 | 21378 | 44 |
| b. " Haus- und Güterkaufschillingen | — | — | 1 | 2 |
| c. " Zins- und Güterablosungskapitalien | — | — | — | — |
| d. " Leibgedings-Ablosungskapitalien | — | — | — | — |
| e. " Lehen-Ablosungskapitalien | — | — | — | — |
| f. " Zehntablosungskapitalien | 262 | 18 | 162 | 34 |
| 14. II. Zins aus dem Betriebsfond | — | — | — | — |
| 15. Baubeiträge | — | — | 4 | 2 |
| 16. Außerordentliche Einnahmen | 433 | 32 | 7 | 48 |
| | 37168 | 19 | 36857 | 7 |
| Summa A. | 47557 | 20 | 50930 | 49 |

| B. Vom Vermögensstoff. | Soll. | | | |
|---|--------------|----------|--------------|-----------|
| | 1853. | | 1854. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Einnahme. | | | | |
| 17. Aktivkapitalien | 29994 | 3 | 40867 | 44 |
| 18. Aufgenommene Kapitalien | — | — | — | — |
| 19. Haus- und Güterkaufschillinge | — | — | 270 | — |
| 20. Zins- und Güterablösungskapitalien | — | — | — | — |
| 21. Leibgedings-Ablosungskapitalien | — | — | — | — |
| 22. Lehen- " | — | — | — | — |
| 23. Zehnt- " | 1747 | — | 1563 | 30 |
| 24. Ablösungskapitalien von andern Gefällen | — | — | — | — |
| Summa B. | 31741 | 3 | 42701 | 14 |

Soll.

| 1855. | | 1856. | | 1857. | | 1858. | | 1859. | | Summe. | |
|-------|-----|-------|-----|-------|-----|-------|-----|-------|-----|--------|-----|
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 62705 | 41 | 52786 | 14 | 49175 | 6 | 19132 | 21 | 19368 | 59 | 274030 | 8 |
| 2000 | — | 29000 | — | — | — | — | — | 2635 | 18 | 33635 | 18 |
| 360 | 3 | 1418 | 51 | 3255 | 12 | 1801 | 37 | 1049 | 16 | 8154 | 59 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1014 | — | 461 | — | — | — | — | — | 425 | — | 5210 | 30 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 66079 | 44 | 83666 | 5 | 52430 | 18 | 20933 | 58 | 23478 | 33 | 321030 | 55 |

| A. Auf den Ertrag des Vermögens bezügliche | Soll. | | | |
|--|-------|-----|-------|-----|
| | 1853. | | 1854. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Ausgabe. | | | | |
| I. Rückstände | 577 | 31 | 58 | 23 |
| II. Etatrechnung vom laufenden Jahr. | | | | |
| a. Lasten. | | | | |
| 1. Staats-, Gemeinde- und andere öffentliche Abgaben | 2207 | 6 | 2305 | 46 |
| 2. Private Lasten | 221 | 36 | 234 | 38 |
| 3. Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste | 12496 | 47 | 12589 | 31 |
| 4. Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener | 311 | 7 | 415 | — |
| 5. Pensionen | 700 | — | 700 | — |
| 6. Gratualien | 3881 | 30 | 7007 | 47 |
| 7. Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser | 1521 | 31 | 1685 | 40 |
| 8. Innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen | 531 | 42 | 497 | 54 |
| 9. Nachlaß | 74 | 47 | 57 | — |
| 10. Gefällverlust | — | — | 83 | 26 |
| b. Administrationskosten. | | | | |
| 11. Gehalte des Verwaltungspersonals | 2711 | 32 | 2748 | 23 |
| 12. Bureau-Erfordernisse und Geschäftsaushilfe | 843 | 48 | 842 | 7 |
| 13. Allgemeiner Bauaufwand | 48 | 3 | 133 | 50 |
| 14. Für Aufbewahrung und Veräußerung der Naturalien | — | — | — | — |
| 15. Für eigenthümliche Liegenschaften | 1150 | 36 | 1115 | 10 |
| 16. Aufwand für Waldungen: | | | | |
| a. Beförkungs- und Futterkosten | 11 | 36 | 11 | — |
| b. Kulturkosten | 25 | 37 | 3 | — |
| c. Holzmacherlohn | 75 | 9 | — | — |
| d. Für Veräußerung des Waldbodens | 4 | 32 | — | — |
| e. Bauaufwand für Forstgebäude | — | — | — | — |
| f. Pflanzgebühren der Forstgerichtsgefäll-Kassen | — | — | — | — |
| 17. Für Zinsgüter | — | — | — | — |
| 18. " Leibdingsgüter und Herdrechte | — | — | — | — |
| 19. " Lehengefälle | — | — | — | — |
| 20. " Zehnten | — | — | — | — |
| 21. " Frohnden | — | — | — | — |
| 22. " Fischereien | — | — | — | — |
| 23. " erkaufte Naturalien | — | — | — | — |
| 24. " Geräthschaften und Materialien | — | — | — | — |
| 25. " Außerordentliche Ausgaben | 106 | 27 | 74 | 2 |
| | 26923 | 16 | 30504 | 14 |
| Summa A. | 27500 | 47 | 30562 | 37 |

| B. Auf den Vermögensstock bezüglihe | | Sat. | | | |
|-------------------------------------|--|--------------|-----------|--------------|-----------|
| | | 1853. | | 1854. | |
| | | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Ausgabe. | | | | | |
| 26. | Angelegte Kapitalien | 31810 | 47 | 38101 | 5 |
| 27. | Abgeragene Passivkapitalien | — | — | — | — |
| 28. | a. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken | 5200 | 54 | 10544 | 39 |
| " | b. Neubau von Wirthschaftsgebäuden | — | — | — | — |
| " | c. Kulturverbesserungen von bleibendem Werth | — | — | — | — |
| " | d. Kosten des Verkaufs | — | — | — | — |
| 29. | a. Ablösung von Zehntlasten | 918 | 53 | 158 | 1 |
| " | b. " " Kompetenzlasten | 688 | 50 | 757 | 30 |
| " | c. " " Baulasten | — | — | — | — |
| " | d. " " Fafellasten | — | — | — | — |
| " | e. " " sonstigen Lasten | — | — | — | — |
| 30. | Ablösungskosten von Berechtigungen | — | — | — | — |
| 31. | Verlust am Stockvermögen | — | — | — | — |
| Summa B. | | 38619 | 24 | 49561 | 15 |
| Vermögens-Vermehrung. | | 10258 | 35 | 6362 | 7 |

Stat.

| 1855. | | 1856. | | 1857. | | 1858. | | 1859. | | Summe. | |
|-------|-----|--------|-----|-------|-----|-------|-----|-------|-----|--------|-----|
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 59825 | 13 | 99477 | 16 | 22435 | 39 | 29784 | 7 | 15464 | 7 | 296898 | 14 |
| — | — | — | — | 31000 | — | — | — | 2635 | 18 | 33635 | 18 |
| 10760 | 20 | 2766 | 12 | 3507 | 14 | 8129 | 17 | 5086 | 14 | 45994 | 50 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 688 | 32 | 101 | 23 | 49 | 56 | 27 | 44 | 168 | 58 | 2113 | 27 |
| — | — | 3 | 7 | 1671 | 28 | — | — | — | — | 3120 | 55 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 71274 | 5 | 102347 | 58 | 58664 | 17 | 37941 | 8 | 23354 | 37 | 381762 | 44 |
| 7243 | 41 | 5608 | 22 | 11877 | 54 | 9616 | 18 | 10011 | 32 | 60978 | 29 |

Der erste Blick auf die vorliegende Zusammenstellung zeigt, daß die ungünstigen Verhältnisse, welche die Vorlage an die Generalsynode von 1855 zu beklagen hatte, sich in erfreulicher Weise geändert haben.

Die Einnahmerrückstände, welche in den Jahren 1849 und 1850 die bedauerliche Höhe von mehr als 21,000 fl. erreicht hatten, sind allmählig bis auf den im Vergleich mit den Gesamteinnahmen ganz unerheblichen Betrag von 175 fl. 47 fr. zurückgegangen.

Dagegen hat der Aufschwung, welchen die Erwerbs- und Vermögens-Verhältnisse des Hanau-Lichtenberg'schen, gleichwie andere Landesheile insbesondere in Folge der Jahre 1856 bis 1859 genommen haben, dem Kirchenschaffneifond Verlegenheiten anderer Art bereitet.

Die bei ausgiebigen Erndten anhaltend hohen Preise aller Lebensmittel setzten die vorzugsweise landbautreibende Bevölkerung in die Lage, viele Kapitalien heimzuzahlen, für welche aus gleichem Grunde wenig Gelegenheit zur Wiederanlage gefunden wurde.

Die Folge war, daß sich größere Kassenvorräthe häuften, welche, um nicht ganz müßig zu liegen, vorübergehend um einen geringeren Zinsfuß bei der allgemeinen Versorgungsanstalt untergebracht werden mußten und daß der Zinsfuß im Allgemeinen herabgedrückt wurde, so daß am 1. Juni 1860 ausgeliehen waren:

| | |
|-----------------------------|------------------------------|
| zu 3% | 32,000 fl. — fr. |
| „ 4% | 116,500 fl. — fr. |
| „ 4 $\frac{1}{4}$ | 12,000 fl. — fr. |
| „ 4 $\frac{1}{2}$ | 81,780 fl. — fr. |
| „ 5% | 200,114 fl. 27 fr. |
| | zusammen: 442,394 fl. 27 fr. |

während im Jahr 1853 verzinst wurden

| | |
|-----------------------------|------------------------------|
| zu 4% | 4,800 fl. — fr. |
| „ 4 $\frac{1}{2}$ | 50,700 fl. — fr. |
| „ 5% | 369,236 fl. 21 fr. |
| | zusammen: 424,736 fl. 21 fr. |

Obgleich der Ausfall an den Einnahmen, welcher dem Fond dadurch zugeht, sich auf ungefähr 1100 fl. beläuft, so haben diese

doch noch eine Steigerung erfahren, weil mit der eingetretenen Besserung der ökonomischen Verhältnisse des Bezirks auch die Pachtzinse sich wieder gehoben haben.

Die Einnahmen für die sieben Jahre 1853 bis 1860 belaufen sich nämlich auf 266,889 fl. 56 fr.
 oder jährlich: 38,127 fl. 8 fr.
 welchen die Ausgaben mit 206,029 fl. 44 fr.
 oder jährlich: 29,432 fl. 49 fr.
 gegenüber stehen.

Die Ueberschüsse, welche hiernach auch in dem vorliegenden Zeitraum vorhanden waren, haben das Vermögen des Fonds um 60,978 fl. 29 fr. vermehrt.

Dabei hat sich das Verhältniß der Einnahmequellen nur sehr wenig geändert, obgleich wiederholt wegen größerer Acquisitions Verhandlungen im Gange waren, die aber zu keinem günstigen Abschlusse gebracht werden konnten. Es fallen nämlich

auf den Ertrag aus Grundstücken 4²/₁₀%
 " " " " Aktivkapitalien 55⁷/₁₀%

der gesammten laufenden Einnahme.

Von den laufenden Ausgaben der Kirchenschaffnei kommen auf:

| | |
|---|-------------------|
| Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste | 85,244 fl. — fr. |
| oder jährlich: | 12,177 fl. 43 fr. |
| Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener | 4,909 fl. 27 fr. |
| oder jährlich: | 701 fl. 21 fr. |
| Pensionen | 4,900 fl. — fr. |
| oder jährlich: | 700 fl. — fr. |
| Gratualien | 35,521 fl. 22 fr. |
| oder jährlich: | 5,074 fl. 29 fr. |
| Bauaufwand für Kirchen- und Pfarrhäuser . | 9,908 fl. 51 fr. |
| oder jährlich: | 1,415 fl. 33 fr. |
| Innere Bedürfnisse für Kirchen | 4,102 fl. 21 fr. |
| oder jährlich: | 586 fl. 3 fr. |

Bei Vergleichung mit den Ergebnissen der Periode von 1841/52 zeigt sich ein nicht unbeträchtlicher Mehraufwand bei den Kompetenzen und Gratualien. Jene erscheinen in höherem Betrage, theils weil die Naturalkompetenzen nach Maßgabe der gestiegenen Lebensmittelpreise höher in Geld vergütet werden

mußten, theils weil sämmtliche Pfarreien des Bezirks vom 1. Juni 1857 an eine Dotations-Erhöhung von je 100 fl. erhalten haben. Bei den Gratialien hat der Mehraufwand seinen Grund in größeren vorübergehenden Unterstüzungen, welche in den theuern Jahren 1854, 1855 und 1856 bewilligt wurden. Auch erscheint hier seit dem 1. Januar 1856 ein jährlicher Beitrag von 1500 fl. zu dem neu gebildeten allgemeinen Hilfsfond.

Die vom Vermögensstock in dem vorliegenden Zeitraum erhobene Summe beträgt 321,030 fl. 55 fr.
die für denselben gemachten Anlagen
betragen 381,762 fl. 44 fr.
Also mehr: 60,731 fl. 49 fr.

Unter den Anlagen befindet sich für den Ankauf von Gebäuden und Grundstücken der Betrag von 45,994 fl. 50 fr., welche auf die Erwerbung von

37 Morgen Acker,
42 „ Wiesen,
2 Viertel Reben

verwendet wurden, so daß der Güterbesitz des Kirchenschaffneifonds auf 32 Gemarkungen nunmehr beträgt.

| | | | | | | |
|--------------------|---------|----------|---------|---------------------------------------|-------|----------------------|
| — | Morgen. | — | Viertel | 34 | Ruth. | Garten u. Hausplatz, |
| 752 | „ | 1 | „ | 8 ⁵ / ₁₂ | „ | Acker, |
| 378 | „ | 2 | „ | 14 ¹ / ₂ | „ | Wiesen, |
| 1 | „ | 3 | „ | — | „ | Reben |
| zus.: 1132 Morgen. | | 3 Brill. | | 16 ¹ / ₁₂ Ruth. | | |

Das Vermögen des Fonds beträgt nach dem Abschluß der Rechnung von 1859/60:

| | |
|-----------------------------------|--------------------|
| Kassenvorrath | 12,832 fl. 19 fr. |
| Inventariensücke | 518 fl. 9 fr. |
| Gefällrückstände | 240 fl. 44 fr. |
| Ersatz-Posten | 946 fl. 17 fr. |
| Verzinsliche Kapitalien | 448,090 fl. 41 fr. |
| Liegenschaften (nach dem Steuer- | |
| anschlag) | 362,730 fl. — fr. |
| Zusammen: 825,358 fl. 10 fr. | |

worauf mit Ausnahme von 18 fr. Ausgabresten keine Passiven ruhen.

Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben der

Chorstift Wertheim

in den Rechnungsjahren vom 1. Juni 1853/54 bis 1. Juni
1859/60.

| Einnahme. | Soll. | | | |
|---|-------------|-----------|-------------|-----------|
| | 1853. | | 1854. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Laufende Einnahmen. | | | | |
| 1. Aus Gebäuden und Grundstücken | 909 | 23 | 948 | — |
| 2. " dem Wals | 3 | 54 | — | — |
| 3. Von ständigen Grundzinsen | 18 | 45 | 217 | 10 |
| 4. Aus Leibgedingsgütern und Heerdrechten | — | — | — | — |
| 5. Veränderungsgebühren von solchen | — | — | — | — |
| 6. Canon von Erblehengütern | — | — | — | — |
| 7. Veränderungsgebühren von solchen | — | — | — | — |
| 8. Aus Zehntrechten | 982 | 48 | 883 | 40 |
| 9. " Frohndrechten | — | — | — | — |
| 10. " Fischereien und Jagdrechten | — | — | — | — |
| 11. " Getreide, Stroh und Abfällen | 59 | 37 | 3 | 15 |
| 12. " Wein, Weinlese, Weinstein | — | — | — | — |
| 13. " Geräthschaften und Baumaterialien | 14 | 32 | — | — |
| 14. Zins aus dem Grundstocksvermögen | 5000 | 18 | 6147 | 46 |
| 15. Baubeiträge | 26 | 2 | 36 | 45 |
| 16. Außerordentliche Einnahmen | 108 | 35 | 26 | 13 |
| Summa: | 7123 | 54 | 8262 | 49 |
| Rückstände | 4172 | 11 | 4079 | 48 |

Soll.

| 1855. | | 1856. | | 1857. | | 1858. | | 1859. | | Summe. | |
|-------|-----|-------|-----|-------|-----|-------|-----|-------|-----|--------|-----|
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 1075 | 44 | 973 | 24 | 973 | 16 | 774 | 18 | 760 | 39 | 6414 | 44 |
| — | — | — | — | — | 25 | — | — | — | 20 | 4 | 39 |
| 15 | 4 | 15 | 4 | 15 | 4 | 14 | 44 | — | — | 295 | 51 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 82 | 48 | 82 | 48 | 82 | 48 | 82 | 48 | 82 | 48 | 2280 | 28 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 1 | 52 | 50 | 30 | 74 | 43 | 22 | 37 | 95 | 32 | 308 | 6 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 63 | 45 | 63 | 45 |
| — | — | — | — | 2 | 48 | 10 | 23 | 9 | 18 | 37 | 1 |
| 5396 | 40 | 4865 | 59 | 5098 | 36 | 4716 | 26 | 5170 | 21 | 36396 | 6 |
| 33 | — | 33 | — | 33 | — | 33 | — | 33 | — | 227 | 47 |
| 11 | 50 | 85 | 42 | 72 | 6 | 13 | 52 | 26 | 53 | 345 | 11 |
| 6616 | 58 | 6106 | 27 | 6352 | 46 | 5668 | 8 | 6242 | 36 | 46373 | 38 |
| 2124 | 22 | 1755 | 29 | 810 | 28 | 601 | 28 | 1009 | 2 | 14552 | 48 |

| Ausgabe. | Sat. | | | |
|--|-------|-----|-------|-----|
| | 1853. | | 1854. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| a. Lasten. | | | | |
| 1. Staats-, Gemeinde- und andere öffentliche Abgaben | 308 | 5 | 272 | 14 |
| 2. Private Lasten | 157 | 7 | 23 | 36 |
| 3. Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste | 4040 | 7 | 4467 | 22 |
| 4. Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener | — | — | — | — |
| 5. Pensionen | — | — | — | — |
| 6. Gratualien | 25 | — | 25 | — |
| 7. Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser | 1209 | 50 | 387 | 59 |
| 8. Innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen | 147 | — | 166 | 3 |
| 9. Nachlaß | 7 | 27 | 26 | 2 |
| 10. Gefällverlust | 36 | 16 | 12 | 34 |
| Summa a. | 5930 | 52 | 5380 | 50 |
| b. Administrationskosten. | | | | |
| 11. Gehalte des Verwaltungspersonals | 466 | 8 | 369 | 2 |
| 12. Bureauerfordernisse und Geschäftsaushilfe | 94 | 37 | 183 | 6 |
| 13. Allgemeiner Bureau-Aufwand | 1010 | 28 | 33 | 37 |
| 14. Für Aufbewahrung und Veräußerung der Naturalien | 10 | — | 10 | 36 |
| 15. Für eigenthümliche Liegenschaften | 337 | 20 | 248 | 3 |
| 16. Aufwand für Waldungen | 51 | 32 | 1 | 30 |
| 17. Für Zinsgüter | 25 | 3 | 12 | 56 |
| 18. " Leibgedingsgüter und Heerdrechte | — | — | — | — |
| 19. " Lehngesälle | — | — | — | — |
| 20. " Zehnrechte | — | — | 6 | 6 |
| 21. " Frohndrechte | — | — | — | — |
| 22. " Fischereien und Jagdrechte | — | — | — | — |
| 23. " erkaufte Naturalien | — | — | — | — |
| 24. " Geräthschaften und Materialien | 14 | 11 | — | — |
| 25. Außerordentliche Ausgaben | 339 | 36 | 126 | 26 |
| Summa b. | 2348 | 55 | 991 | 22 |
| Hierzu Summa a. | 5930 | 52 | 5380 | 50 |
| Zusammen: | 8279 | 47 | 6372 | 12 |

Nat.

| 1855. | | 1856. | | 1857. | | 1858. | | 1859. | | Summe. | |
|-------|-----|-------|-----|-------|-----|-------|-----|-------|-----|--------|-----|
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 250 | 30 | 356 | 10 | 410 | 21 | 286 | 34 | 280 | 20 | 2164 | 14 |
| 80 | 28 | 168 | 56 | 136 | 21 | 133 | 44 | 217 | 39 | 917 | 51 |
| 4310 | 35 | 3974 | 42 | 3866 | 59 | 3843 | 39 | 3788 | 28 | 28291 | 52 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 25 | — | 25 | — | 25 | — | 25 | — | 25 | — | 175 | — |
| 468 | 50 | 654 | 53 | 1442 | 36 | 3853 | 6 | 3750 | 26 | 11767 | 40 |
| 218 | 44 | 185 | 39 | 196 | 47 | 163 | 8 | 176 | 56 | 1254 | 17 |
| 4 | 40 | — | — | — | — | — | — | — | — | 38 | 9 |
| 128 | — | 19 | 45 | — | 10 | 2 | 6 | — | 25 | 199 | 16 |
| 5486 | 47 | 5385 | 5 | 6078 | 14 | 8307 | 17 | 8239 | 14 | 44808 | 19 |
| 369 | 2 | 369 | 2 | 369 | 2 | 380 | 36 | 369 | 2 | 2691 | 54 |
| 118 | 12 | 119 | 11 | 118 | 12 | 118 | 12 | 118 | 48 | 870 | 18 |
| 68 | 32 | 101 | 7 | 70 | 44 | 37 | 39 | 68 | 17 | 1390 | 24 |
| 10 | — | 10 | — | 10 | — | 11 | 40 | 6 | 21 | 68 | 37 |
| 199 | 47 | 105 | 29 | 61 | 44 | 67 | 22 | 33 | 43 | 1053 | 28 |
| 1 | 30 | 1 | 30 | 3 | 18 | 1 | 30 | 1 | 30 | 62 | 20 |
| — | 15 | — | — | 12 | 24 | 21 | 4 | 2 | 57 | 74 | 39 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 75 | 40 | 2 | 59 | — | — | — | — | — | — | 84 | 45 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 4 | 24 | 17 | 43 | — | 17 | 9 | 42 | — | 12 | 46 | 29 |
| 178 | 24 | 235 | 59 | 212 | 18 | 6 | 49 | 276 | 6 | 1375 | 38 |
| 1025 | 46 | 963 | — | 857 | 59 | 654 | 34 | 876 | 56 | 7718 | 32 |
| 5486 | 47 | 5385 | 5 | 6078 | 14 | 8307 | 17 | 8239 | 14 | 44808 | 19 |
| 6512 | 33 | 6348 | 5 | 6936 | 13 | 8961 | 51 | 9116 | 10 | 52526 | 51 |

| Einnahme vom Vermögensstock. | Sat. | | | |
|--|-------|-----|-------|-----|
| | 1853. | | 1854. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 17. Aktive Kapitalien | 13149 | 54 | 10937 | 13 |
| 18. Aufgenommene Passiv-Kapitalien | — | — | — | — |
| 19. Haus- und Güterkaufschillinge | 4007 | 22 | 1571 | 24 |
| 20. Zins- und Güterablösungskapitalien | 4390 | 18 | — | — |
| 21. Leibgebings-Ablösungskapitalien | — | — | — | — |
| 22. Lebenablösungskapitalien | — | — | — | — |
| 23. Rentablösungskapitalien | 1614 | 8 | 2587 | 40 |
| 24. Ablösungskapitalien von andern Gefällen | — | — | 18 | — |
| | 23161 | 42 | 15114 | 17 |
| Ausgabe auf den Vermögensstock. | | | | |
| 26. Angelegte Aktivkapitalien | 19291 | 32 | 19245 | 54 |
| 27. Abgeragene Passivkapitalien | — | — | — | — |
| 28. Auf Vermehrung und Veräußerung des Liegenschafts- vermögens | 4203 | 1 | 1850 | 35 |
| 29. Ablösungskapitalien und Kosten von Lasten | 36 | 43 | 29 | 29 |
| 30. Ablösungskosten von Berechtigungen | — | — | — | — |
| 31. Verlust am Stockvermögen | — | — | — | — |
| | 23531 | 16 | 21125 | 58 |
| Zu- oder Abnahme des Vermögens. | | | | |
| Vermehrung | — | — | — | — |
| Verminderung | 2934 | 1 | 6443 | 3 |

Nach der vorliegenden Zusammenstellung belaufen sich die Einnahmen für sieben Jahre auf 46,373 fl. 38 fr.

oder jährlich: 6624 fl. 42 fr.

die Ausgaben auf 52,526 fl. 51 fr. oder jährlich: 7503 fl. 42 fr.

Was schon in der Vorlage für die letzte Generalsynode in Aussicht gestellt wurde, daß nämlich an der Stelle des vorübergehend hergestellten Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben bald wieder ein Defizit erscheinen werde, ist hiernach bereits eingetreten.

Zwar haben sich die Verhältnisse in einer oder der andern Beziehung auch bei dem Chorstift etwas gebessert. Die Einnahmerrückstände, welche in den Jahren 1841 bis 1852 durchschnittlich $50\frac{2}{10}\%$ der laufenden Einnahmen betragen haben, sind auf $31\frac{4}{10}\%$ herabgegangen; der Gefällverlust hat nur noch $\frac{4}{10}\%$ gegen frühere $\frac{7}{10}\%$ betragen.

Ungeachtet dieser Besserung läßt sich aber eine bleibende Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben bei dem Chorstift nur dann erwarten, wenn demselben die unverhältnismäßigen Lasten theilweise abgenommen werden können, zu deren Befriedigung die Einnahmen immer unzulänglich werden.

Daß die Lasten des Chorstifts jetzt schon die Kräfte desselben bei Weitem übersteigen, ist namentlich bei den Verhandlungen, welche ohne den gewünschten Erfolg in den Jahren 1853 bis 1859 über eine Abtheilung des Vermögens zwischen den berechtigten badischen und bairischen Gemeinden gepflogen wurden, näher nachgewiesen worden. Dieses Verhältniß muß sich aber immer ungünstiger gestalten, da die Einnahmen, nachdem die Naturalgefälle fast vollständig aufgehört haben, in der Hauptsache aus Kapitalzinsen bestehen, welche mit dem steten Sinken des Zinsfußes eine immer geringere Einnahme abwerfen, während die in Naturalien fixirten Kompetenzen und die Baulasten in einer ständigen Zunahme begriffen sind.

Schon nach den wenigen Jahren der vorliegenden Periode ist der Ausfall an den Einnahmen in Folge des niederen Zinsfußes ein ganz beträchtlicher. Es waren nämlich ausgetrieben:

| am 1. Juni 1853 | | am 1. Juni 1860 | |
|-------------------|-------------------|--------------------|-------------------|
| zu 4% | 11,084 fl. 39 fr. | zu 3% | 4,400 fl. — fr. |
| „ 4½% | 41,689 fl. 8 fr. | „ 4% | 29,659 fl. 39 fr. |
| „ 5% | 27,333 fl. 35 fr. | „ 4¼% | 11,000 fl. — fr. |
| | | „ 4½% | 54,940 fl. 49 fr. |
| | | „ 5% | 10,180 fl. 15 fr. |
| <hr/> | | <hr/> | |
| 80,107 fl. 22 fr. | | 110,180 fl. 43 fr. | |

und beträgt daher der durchschnittliche Zins

nach dem Stande vom 1. Juni 1853 4⁸/₁₀%

„ „ „ „ 1. „ 1860 4³/₁₀%.

Die Einbuße beträgt also ½%, was bei einem Kapital von 110,000 fl. den jährlichen Betrag von 550 fl. ausmacht.

Dagegen sind die Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste, wofür in der Periode von 1841 bis 1852 durchschnittlich 2940 fl. 28 fr. verausgabt wurden, lediglich in Folge der höheren Preise, nach welchen die darunter begriffenen Naturalien in Geld vergütet werden mußten, auf 4041 fl. 42 fr. gestiegen.

Auch die Befriedigung der dringendsten baulichen Bedürfnisse an Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern hat größere Summen in Anspruch genommen, so daß der durchschnittliche Aufwand sich um 535 fl. 30 fr. höher stellt, als in der Periode von 1841—52.

Unter der Gesamtsumme von 11,767 fl. 40 fr. erscheinen dabei im Jahre 1853 etwa 690 fl. Einrichtungskosten des zu einer Pfarrwohnung in Wertheim angekauften Gebäudes (weitere 900 fl., welche auf den für die Stiftungsverwaltung bestimmten Theil des Hauses verwendet wurden, sind unter 13 ver-

ausgab) und in den Jahren 1856 bis 1859 die Kosten für den Neubau der Kirche zu Bettingen mit 7,670 fl. 12 fr., zu welchem Neubau überdies das Erträgniß einer dafür bewilligten Kollekte mit 2023 fl. 50 fr. und ein gutthatsweiser Beitrag des Wertheimer Hospitalfonds von 2000 fl. verwendet wurde.

| | |
|--|-------------------------|
| Die vom Vermögensstock in vorliegendem Zeitraum erhobene Summe beträgt | 204,231 fl. 23 fr. |
| die für denselben gemachten Anlagen betragen | 205,572 fl. 55 fr. |
| mithin mehr: | <u>1,341 fl. 32 fr.</u> |

Hieraus ergibt sich, daß die Unzulänglichkeit der Einnahmen bisher aus den nicht zum Grundstock angelegten Vermögenstheilen (Rückstände, Ersatzforderungen, Kassenvorrath) gedeckt werden konnte. Für die Zukunft würde dies aber nicht mehr möglich sein und ein Eingriff in das Grundstockvermögen erfolgen müssen, wenn es nicht gelingt, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen.

Unter den Anlagen für den Vermögensstock findet sich für den Ankauf von Gebäuden und Grundstücken der Betrag von 6235 fl. 22 fr.

Hiervon ist aber nur der Restkauffilling für das in Wertheim angekaufte Stadtpfarrei- und Verwaltungsgebäude mit 2365 fl. freiwillig verausgabt worden, im Uebrigen enthält der obige Betrag den Kauffilling für Liegenschaften, welche von dem Chorpfister bei stattgehabten Vollstreckungsversteigerungen übernommen werden mußten.

Ungeachtet dieser unfreiwilligen Erwerbungen besteht der Liegenschaftsbesitz desselben nur noch in 66 Morgen Acker und Wiesen, weil verschiedene Grundstücke, welche dem Chorpfister auf gleiche Weise zugefallen, als zur Beibehaltung nicht geeignet, wieder verkauft wurden.

Nach dem Rechnungsabschluß auf 1. Juni 1860 besteht das Vermögen jetzt noch in:

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| Kassenvorrath | 529 fl. 10 fr. |
| Naturalvorrath | 22 fl. 10 fr. |
| | <u>551 fl. 20 fr.</u> |

| | | |
|--|---------------------|--------------------------------------|
| | Uebertrag | 551 fl. 20 fr. |
| Inventarstücke | 1,162 fl. 7 fr. | |
| Gefällrückstände | 744 fl. 28 fr. | |
| Ersatzposten | 184 fl. 21 fr. | |
| Verzinsliche Kapitalien | 113,186 fl. 19 fr. | |
| Liegenschaften nach dem Steueranschlag | 13,665 fl. 40 fr. | |
| Gefälle im Anschlag von | 723 fl. 30 fr. | |
| | <hr/> | 130,217 fl. 45 fr. |
| darauf ruhen Passiven | 2,455 fl. 35 fr. | |
| | <hr/> | Reines Vermögen . 127,762 fl. 10 fr. |

| | |
|---------------|---------------|
| 1797 R. 20 R. | 1797 R. 20 R. |
| 1797 R. 21 R. | 1797 R. 21 R. |
| 1797 R. 22 R. | 1797 R. 22 R. |
| 1797 R. 23 R. | 1797 R. 23 R. |
| 1797 R. 24 R. | 1797 R. 24 R. |
| 1797 R. 25 R. | 1797 R. 25 R. |
| 1797 R. 26 R. | 1797 R. 26 R. |
| 1797 R. 27 R. | 1797 R. 27 R. |
| 1797 R. 28 R. | 1797 R. 28 R. |
| 1797 R. 29 R. | 1797 R. 29 R. |
| 1797 R. 30 R. | 1797 R. 30 R. |

Zusammenstellung

...

Verzeichnis

...

...

Zusammenstellung

der Einnahmen und Ausgaben

bei dem

Untertländer vormals reformirten Kirchenfond

in den Rechnungsjahren vom 1. Juni 1853/54
bis 1. Juni 1859/60.

| A. Den Ertrag des Kirchenvermögens betreffend. | Soll. | | | |
|---|--------|-----|--------|-----|
| | 1853. | | 1854. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Einnahme. | | | | |
| I. Rückstände vom vorigen Jahr. | 27028 | 51 | 27080 | 50 |
| II. Statrechnung vom laufenden Jahr. | | | | |
| 1. Aus Gebäuden und Grundstücken | 144546 | 36 | 151331 | 43 |
| 2. Aus dem Wald: | | | | |
| a. Erlös aus Bau- und Werkholz | 8709 | 45 | 6344 | 41 |
| b. " " Brennholz | 24110 | 52 | 26945 | 47 |
| c. " " Abholz | 8 | 6 | 549 | 40 |
| d. " " Rebennutzungen | 2587 | 18 | 1120 | 1 |
| e. " " Waldschadenvergütung | 92 | 52 | 116 | 38 |
| f. Futbeiträge | 26 | — | 17 | 7 |
| 3. Von ständigen Grundzinsen | 429 | 45 | 424 | 11 |
| 4. Aus Leibgedingzinsen und Herdrechten | 273 | 34 | 200 | 11 |
| 5. Veränderungsgebühren von solchen | — | — | — | — |
| 6. Erbpacht | 6085 | 44 | 4934 | 24 |
| 7. Veränderungsgebühren von solchen | 328 | 46 | 348 | 50 |
| 8. Aus Zehntrechten | 76 | 20 | 71 | 41 |
| 9. " Frohndrechten | — | — | — | — |
| 10. " Fischereien und Jagdrechten | 89 | 16 | 118 | 41 |
| 11. " Getreide, Stroh und deren Abfällen | 24654 | 37 | 20271 | 37 |
| 12. " Wein, Weinhefe und Weinstein | — | — | — | — |
| 13. " Geräthschaften und Baumaterialien | 114 | 11 | 181 | 27 |
| 14. I. Zins aus dem Grundstockvermögen: | | | | |
| a. Aus Aktivkapitalien | 498 | 17 | 183 | 39 |
| b. " Haus- und Güterkaufschillingen | 402 | 58 | 219 | 50 |
| c. " Zins- und Gültablösungskapitalien | 108 | 46 | 18 | 10 |
| d. " Leibgedings-Ablosungskapitalien | 259 | 19 | 250 | 44 |
| e. " Leben-Ablosungskapitalien | 3759 | 26 | 3701 | 37 |
| f. " Zehntablösungskapitalien | 7666 | 25 | 6031 | 3 |
| g. " Ablosungskapitalien v. ander. Gefällen | 6 | 55 | 3 | 34 |
| 14. II. Zins aus dem Betriebsfond | 252 | 7 | 161 | 21 |
| 15. Baubeiträge | 1956 | 20 | 4257 | 7 |
| 16. Außerordentliche Einnahmen | 673 | 29 | 493 | 4 |
| | 227717 | 44 | 228296 | 48 |
| Summa A. | 254746 | 35 | 255377 | 38 |

Soll.

| 1855. | | 1856. | | 1857. | | 1858. | | 1859. | | Summe. | |
|--------|-----|--------|-----|--------|-----|--------|-----|--------|-----|---------|-----|
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 19926 | 39 | 21370 | 23 | 17930 | 31 | 28482 | 14 | 26703 | 38 | 168523 | 16 |
| 160944 | 58 | 171256 | 19 | 197002 | 34 | 207630 | 26 | 198694 | 31 | 1231407 | 7 |
| 16410 | 35 | 12194 | 43 | 5610 | 32 | 5954 | 43 | 9112 | 1 | 64337 | — |
| 33416 | 3 | 36689 | 5 | 40125 | 31 | 36710 | 39 | 30905 | 11 | 228903 | 8 |
| 234 | 8 | 1010 | 44 | 160 | 58 | 257 | 7 | 330 | — | 2550 | 43 |
| 4086 | 11 | 5830 | 9 | 7002 | 31 | 4317 | 44 | 2883 | 9 | 27827 | 3 |
| 106 | 37 | 113 | 13 | 156 | 1 | 268 | 14 | 274 | 18 | 1127 | 53 |
| 32 | 2 | 36 | 10 | 25 | 41 | 52 | 51 | 31 | 16 | 221 | 7 |
| 410 | 6 | 380 | 22 | 367 | 6 | 353 | 38 | 363 | 51 | 2728 | 59 |
| 176 | 51 | 168 | 13 | 174 | 52 | 124 | 22 | 103 | 10 | 1221 | 13 |
| — | — | — | — | — | — | 1 | 27 | — | — | 1 | 27 |
| 4433 | 5 | 3354 | 16 | 1988 | 27 | 1549 | 8 | 1336 | 21 | 23681 | 25 |
| 404 | 20 | 237 | 43 | 245 | 19 | 110 | 14 | 153 | 28 | 1828 | 40 |
| — | 25 | — | 10 | — | 10 | — | 10 | — | 10 | 149 | 6 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 120 | 41 | 92 | — | 92 | — | 92 | — | 67 | — | 671 | 38 |
| 22175 | 28 | 13796 | 10 | 13896 | 55 | 11039 | 41 | 13106 | 34 | 118941 | 2 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 110 | 40 | 59 | 11 | 139 | 57 | 270 | 35 | 266 | 51 | 1142 | 52 |
| 343 | — | 2209 | 21 | 601 | 1 | 1498 | 3 | 1586 | 54 | 6920 | 15 |
| 351 | 25 | 774 | 41 | 495 | 31 | 458 | 6 | 475 | 41 | 3178 | 12 |
| 5 | 27 | 21 | 38 | 15 | 15 | 10 | 2 | 5 | 56 | 185 | 14 |
| 213 | 54 | 187 | 41 | 179 | 12 | 186 | 38 | 217 | 46 | 1495 | 14 |
| 3329 | 11 | 3059 | 13 | 3789 | 47 | 3434 | 21 | 2984 | 4 | 24057 | 39 |
| 4822 | 2 | 2586 | 9 | 2187 | 24 | 1998 | 12 | 1733 | 45 | 27025 | — |
| 2 | 8 | — | — | — | — | — | — | — | — | 12 | 37 |
| 183 | 15 | 34 | 26 | 8 | 52 | 8 | 21 | 5 | 26 | 653 | 48 |
| 2682 | 48 | 6630 | 2 | 1024 | 33 | 5166 | 42 | 670 | 29 | 22388 | 1 |
| 623 | 29 | 985 | 4 | 899 | 4 | 304 | 29 | 261 | 42 | 4240 | 21 |
| 255618 | 49 | 261706 | 43 | 276189 | 13 | 281797 | 53 | 265569 | 34 | 1796896 | 44 |
| 275345 | 28 | 283077 | 16 | 294119 | 44 | 310280 | 7 | 292273 | 12 | 1965420 | — |

| B. Vom Vermögensstock. | Nat. | | | |
|---|--------|-----|--------|-----|
| | 1853. | | 1854. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Einnahme. | | | | |
| 17. Aktivkapitalien | 33004 | 56 | 14332 | 49 |
| 18. Aufgenommene Kapitalien | 126138 | 30 | 181980 | 7 |
| 19. Haus- und Güterkaufschillinge | 7830 | 2 | 1189 | 30 |
| 20. Zins- und Gültablösungskapitalien | 714 | 52 | 254 | 10 |
| 21. Leibgebings-Ablösungskapitalien | 1572 | 11 | 1363 | 38 |
| 22. Lehen- " " | 28659 | 18 | 31833 | 15 |
| 23. Zehnt- " " | 33761 | 23 | 9829 | 35 |
| 24. Ablösungskapitalien von andern Gefällen | 70 | 52 | 42 | 9 |
| Summa B. | 231752 | 4 | 240825 | 13 |

Stat.

| 1855. | | 1856. | | 1857. | | 1858. | | 1859. | | Summe. | |
|--------|-----|--------|-----|-------|-----|--------|-----|--------|-----|---------|-----|
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 17614 | 22 | 109811 | 37 | 14626 | 40 | 79577 | — | 35261 | — | 304228 | 24 |
| 30177 | 36 | 100 | — | 32554 | 12 | 7000 | — | 46650 | — | 424600 | 25 |
| 5674 | 57 | 6679 | 41 | 8666 | 25 | 4386 | 49 | 2600 | 11 | 37027 | 35 |
| 73 | 28 | 123 | 22 | 104 | 22 | 108 | 11 | 120 | 21 | 1498 | 46 |
| 1041 | 37 | 919 | 42 | 729 | 22 | 623 | 51 | 1200 | 15 | 7450 | 36 |
| 23973 | 4 | 22329 | 27 | 19377 | 13 | 11548 | 18 | 12975 | 35 | 150696 | 10 |
| 62441 | 45 | 9260 | 9 | 4055 | — | 5350 | — | 5380 | — | 130077 | 52 |
| 43 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 156 | 2 |
| 141039 | 50 | 149223 | 58 | 80113 | 14 | 108594 | 9 | 104187 | 22 | 1055735 | 50 |

| A. Auf den Ertrag des Vermögens bezügliche | Eoll. | | | |
|--|---------------|-----------|---------------|-----------|
| | 1853. | | 1854. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Ausgabe. | | | | |
| I. Rückstände | 3054 | 26 | 1590 | 59 |
| II. Etatrechnung vom laufenden Jahr. | | | | |
| a. Lasten. | | | | |
| 1. Staats-, Gemeinde- und andere öffentliche Abgaben | 18343 | — | 18115 | 14 |
| 2. Privative Lasten | 10420 | 32 | 12575 | 11 |
| 3. Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste . . . | 74470 | 43 | 77030 | 9 |
| 4. Persönliche Zulagen an Kirchen- und Schuldiener | 2930 | 45 | 2828 | 59 |
| 5. Pensionen | 5657 | 58 | 4804 | 7 |
| 6. Gratualien | 10609 | 32 | 11976 | 26 |
| 7. Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser | 42408 | 7 | 25719 | 22 |
| 8. Innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen . . . | 3022 | 50 | 2711 | 34 |
| 9. Nachlaß | 4102 | 55 | 1033 | 38 |
| 10. Gefällverlust | 723 | — | 315 | 56 |
| b. Administrationskosten. | | | | |
| 11. Gehalte des Verwaltungspersonals | 14161 | 19 | 14382 | 57 |
| 12. Bureau-Erfordernisse und Geschäftsaushilfe . . . | 5004 | 14 | 5031 | 15 |
| 13. Allgemeiner Bauaufwand | 2427 | 37 | 1523 | 55 |
| 14. Für Aufbewahrung und Veräußerung der Naturalien | 630 | 17 | 798 | 3 |
| 15. Für eigenthümliche Liegenschaften | 12035 | 9 | 13604 | 31 |
| 16. Aufwand für Waldungen: | | | | |
| a. Beförkungs- und Puttkosten | 3707 | 51 | 3898 | 51 |
| b. Kulturkosten | 4181 | 31 | 4607 | 27 |
| c. Holzmacherlohn | 3126 | 33 | 4312 | 43 |
| d. Für Veräußerung des Waldnuzens | 335 | 22 | 393 | — |
| e. Bauaufwand für Forstgebäude | 147 | 46 | 372 | 11 |
| f. Hebgebühren der Forstgerichtsgefäll-Kassen | 4 | 42 | 4 | 36 |
| 17. Für Zinsgüter | 14 | 25 | 14 | 59 |
| 18. " Leibgedingsgüter und Herbrechte | 4 | — | 21 | 6 |
| 19. " Leihengefälle | 50 | 52 | 47 | 53 |
| 20. " Zehnten | 19 | 22 | — | — |
| 21. " Frohnden | — | — | — | — |
| 22. " Fischereien und Jagdrechte | — | — | 2 | — |
| 23. " erkaufte Naturalien | — | — | 19 | 34 |
| 24. " Geräthschaften und Materialien | 54 | 22 | 81 | 37 |
| 25. " Außerordentliche Ausgaben | 3808 | 59 | 875 | 3 |
| | 222403 | 43 | 207102 | 17 |
| Summa A. | 225458 | 9 | 208693 | 16 |

Coll.

| 1855. | | 1856. | | 1857. | | 1858. | | 1859. | | Summe. | |
|--------|-----|--------|-----|--------|-----|--------|-----|--------|-----|---------|-----|
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 2169 | 29 | 1919 | 9 | 2217 | 5 | 2413 | — | 5215 | 8 | 18579 | 16 |
| 18668 | 15 | 19095 | 34 | 19192 | 51 | 17904 | 55 | 18755 | 42 | 130075 | 31 |
| 17701 | 56 | 12701 | 47 | 8365 | 10 | 13149 | 5 | 10408 | 50 | 85322 | 31 |
| 75629 | 2 | 70459 | 12 | 70151 | 44 | 63482 | 26 | 64657 | 41 | 495880 | 57 |
| 3281 | 47 | 3095 | 6 | 2927 | 39 | 3081 | 47 | 2998 | 47 | 21144 | 50 |
| 6119 | 6 | 4121 | 10 | 4317 | 1 | 5065 | 29 | 4915 | 30 | 35000 | 21 |
| 16099 | 3 | 17715 | 10 | 22330 | 27 | 27339 | 33 | 26908 | 40 | 132978 | 51 |
| 16302 | 29 | 25987 | 10 | 20514 | 56 | 20853 | 3 | 21890 | 53 | 173676 | — |
| 4153 | 31 | 3884 | 36 | 2439 | 38 | 2323 | 57 | 2461 | 1 | 20997 | 7 |
| 195 | 44 | 723 | 18 | 1281 | 14 | 868 | — | 538 | 45 | 8743 | 34 |
| 715 | 24 | 27 | 39 | — | 21 | 3 | 45 | 1 | — | 1787 | 5 |
| 14030 | 53 | 14292 | 58 | 13981 | 35 | 14241 | 51 | 14345 | 21 | 99436 | 54 |
| 5275 | 4 | 5491 | 17 | 5698 | 43 | 5913 | 25 | 5574 | 21 | 37988 | 19 |
| 3398 | 38 | 2366 | 1 | 3182 | 44 | 2275 | 52 | 2002 | 47 | 17177 | 34 |
| 592 | — | 439 | 31 | 436 | 37 | 455 | 10 | 483 | 58 | 3835 | 36 |
| 11050 | 2 | 8623 | 3 | 16470 | 46 | 20838 | 29 | 24169 | 44 | 106791 | 44 |
| 3923 | 41 | 4263 | 28 | 4350 | 19 | 4183 | 48 | 4180 | 12 | 28508 | 10 |
| 5499 | 31 | 5180 | 31 | 7310 | 6 | 10585 | 30 | 6653 | 19 | 44017 | 55 |
| 6093 | 16 | 5404 | 1 | 3895 | 43 | 4243 | 52 | 3480 | 14 | 30556 | 22 |
| 526 | 23 | 558 | 46 | 510 | 10 | 538 | 20 | 523 | 51 | 3385 | 52 |
| 160 | 34 | 99 | 41 | 52 | 51 | 187 | 22 | 108 | 56 | 1129 | 21 |
| 6 | 6 | 6 | 30 | 7 | 39 | 14 | 42 | 12 | 24 | 56 | 39 |
| 15 | 42 | 13 | 39 | 11 | 48 | 10 | 49 | 10 | 16 | 91 | 38 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 25 | 6 |
| 368 | 45 | 36 | 53 | 67 | 35 | 14 | 8 | 15 | 38 | 601 | 44 |
| — | 54 | 8 | — | — | — | — | — | — | — | 28 | 16 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 22 | 5 | 22 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | 24 | — | 43 | 34 |
| 216 | 48 | 140 | 34 | 468 | 26 | 95 | 57 | 49 | 58 | 1107 | 42 |
| 2193 | 59 | 988 | 52 | 1562 | 55 | 807 | 27 | 930 | 1 | 11167 | 16 |
| 212218 | 33 | 205724 | 27 | 209528 | 58 | 218478 | 42 | 216105 | 11 | 1491561 | 51 |
| 214388 | 2 | 207643 | 36 | 211746 | 3 | 220891 | 42 | 221320 | 19 | 1510141 | 7 |

| B. Auf den Vermögensstock bezügl.che | Sat. | | | |
|--|--------|-----|--------|-----|
| | 1853. | | 1854. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. |
| Ausgabe. | | | | |
| 26. Angelegte Kapitalien | 14500 | — | 12248 | 8 |
| 27. Abgetragene Passivkapitalien | 45900 | — | 135388 | 14 |
| 28. a. Antauf von Gebäuden und Grundstücken | 135152 | 14 | 108375 | 25 |
| " b. Neubau von Wirthschaftsgebäuden | — | — | — | — |
| " c. Kulturverbesserungen von bleibendem Werth | 26283 | 38 | 589 | 58 |
| " d. Kosten des Verkaufs | — | — | — | — |
| 29. a. Ablösung von Zehntlasten | 12301 | 36 | 4013 | 52 |
| " b. " " Kompetenzlasten | 3654 | — | 2267 | 22 |
| " c. " " Baulasten | 4915 | 28 | 52 | 29 |
| " d. " " Fafellasten | 3580 | — | 400 | — |
| " e. " " sonstigen Lasten | 981 | 15 | 1141 | 23 |
| 30. Ablösungskosten von Berechtigungen | 3636 | 48 | — | — |
| 31. Verlust am Stockvermögen | 49 | 43 | — | — |
| Summa B. | 250954 | 42 | 264476 | 51 |
| Vermögens-Vermehrung | 3156 | 47 | 24070 | 10 |

Soll.

| 1855. | | 1856. | | 1857. | | 1858. | | 1859. | | Summe. | |
|--------|-----|--------|-----|--------|-----|--------|-----|--------|-----|---------|-----|
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| 96740 | — | 45467 | 20 | 57425 | — | 78771 | 33 | 7100 | — | 312252 | 1 |
| 41755 | 23 | 84486 | 59 | 10580 | — | 2547 | 36 | 51000 | — | 371658 | 12 |
| 37121 | 56 | 48933 | 4 | 43780 | 26 | 77674 | 30 | 54853 | 43 | 505891 | 18 |
| — | — | — | — | — | — | 11973 | 2 | 17595 | 21 | 29568 | 23 |
| 2076 | 19 | 22060 | 50 | 22563 | 36 | 13501 | 22 | 4413 | 17 | 91489 | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 7922 | 31 | 5861 | 47 | 1595 | 31 | 3103 | 9 | 6286 | 20 | 41084 | 46 |
| 1219 | 44 | 1058 | 31 | 2045 | 32 | 1098 | 3 | 555 | 20 | 11898 | 32 |
| 2449 | 2 | 1794 | 15 | — | — | 2 | 21 | — | — | 9213 | 35 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3980 | — |
| 304 | 50 | 1867 | 11 | — | — | — | — | — | — | 4298 | 56 |
| — | — | — | — | — | 49 | — | — | 3 | 28 | 3636 | 48 |
| 400 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 449 | 43 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 189989 | 45 | 211529 | 57 | 137990 | 54 | 188671 | 36 | 141807 | 29 | 1385421 | 14 |
| 37380 | 3 | 58709 | 57 | 68432 | — | 65862 | 7 | 48684 | 37 | 306295 | 41 |

Der unterländer reformirte Kirchenfond, der bedeutendste kirchliche Fond, hat für die vorliegende Verwaltungsperiode entschieden günstige Ergebnisse aufzuweisen.

Die ordentlichen Einnahmen haben sich auf den durchschnittlichen Jahresbetrag von 256,699 fl. 32 fr. gehoben, welchem die Ausgaben mit 213,080 fl. 16 fr. gegenüber stehen.

Die Vermögens-Vermehrung beläuft sich für sieben Jahre auf 306,295 fl. 41 fr. oder durchschnittlich im Jahr auf 43,756 fl. 32 fr.

Die Rückstände sind auf $9\frac{1}{10}\%$ der laufenden Einnahmen herabgekommen. Der Gefällverlust beträgt nur $\frac{1}{10}\%$ der ordentlichen Einnahme.

*dem
Abzug,
nicht Zinsen
0,6%*

Die Umgestaltung, in welcher das Vermögen des Fonds in Folge der Ablösungsgesetze begriffen ist, hat ihren regelmäßigen Fortgang genommen. Die Zehntrenten sind ganz verschwunden. Die Einnahme von Erbpacht ist auf jährliche 1300 fl. herabgegangen.

Dagegen liefern die Erträgnisse aus Gebäuden und Grundstücken und aus dem Wald nach dem Durchschnitt der vorliegenden Periode $86\frac{1}{10}\%$ der laufenden Einnahmen, während dieselben in der Periode von 1841 bis 1852 nur $68\frac{3}{10}\%$ erreichten.

Die Einnahmen vom Vermögensstock belaufen sich auf
1,055,735 fl. 50 fr.
die Ausgaben für den Vermögensstock be-
tragen 1,385,421 fl. 14 fr.
es sind somit 329,685 fl. 24 fr.
für den Vermögensstock mehr angelegt worden.

Unter den Einnahmen vom Vermögensstock befinden sich insbesondere 289,879 fl. 26 fr.
an Ablösungskapitalien für Gültten, Leibgüter, Erblichen, Zehnten u., welche mit der Vermögensvermehrung von 306,295 fl. 41 fr.
zusammen 596,175 fl. 7 fr.

vollständig in Liegenschaften angelegt wurden, wie daraus hervorgeht, daß auf Erwerbung von Gebäuden und Grundstücken, auf den Neubau von Wirtschaftsgebäuden und auf Kulturver-

besserungen von bleibendem Werth 626,948 fl. 41 fr. verwendet wurden.

Von den größeren liegenschaftlichen Erwerbungen mögen die folgenden spezielle Erwähnung finden:

1. Das Gontard's und Wollenreuter'sche Gut bei Mannheim.

Nachdem schon in der letzten Verwaltungs-Periode ein Theil dieses Gutes acquirirt worden, erfolgte im Jahre 1853 durch die Erwerbung von 19 Morgen 3 Viertel 57 Ruthen um die Summe von 12,500 fl. die Vervollständigung der beabsichtigten Acquisition. Da das erkaufte Gelände zum großen Theil aus Schilflachen bestand, so wurden in den Jahren 1853 bis 1856 auf die Kultivirung derselben die bedeutenden Summen von 21,130 fl. und 14,600 fl. verwendet, damit aber ein Wiesen-gelände von circa 30 Morgen geschaffen, welches, über dem Quellwasser des Rheines gelegen, ausgestattet mit vorzüglicher Wässerungsgelegenheit, wenn erst die zahlreichen auf demselben gepflanzten Obstbäume tragbar werden, bei der unmittelbaren Nähe von Mannheim reichlichen Ertrag verspricht.

2. Die Waldankäufe von Freiherrn v. Wangenheim und Andern, welche in den Jahren 1853/54 bewerkstelligt wurden und auf den Gemarkungen Laudenberg, Balsbach und Unterscheidenthal etwa 460 Morgen umfassen.

3. Die Brombacher Waldungen, von welchen in den Jahren 1854 bis 1856 ungefähr 900 Morgen durchschnittlich zu 40 bis 50 fl. per Morgen angekauft wurden. Bei Bewirthschaftung derselben wird vorzugsweise auf die Anlage von Eichenschälwäldungen abgehoben, welche unter den vorliegenden Verhältnissen einen zweimal bis dreimal so hohen Ertrag abwerfen, als Hochwäldungen.

4. Die Wiesen im Karl-Ludwig-See, Ostersheimer Gemarkung, im Maaßgehalt von 58 Morgen 2 Viertel 80 Ruthen, deren Erwerbung im Jahr 1855 um die Summe von 23,170 fl. erfolgte.

5. Das Balsbacher Hofgut.

Die Bildung dieses Hofguts geschah durch eine Reihe von Acquisitionen, von welchen die Acker und Wiesen zu einem landwirthschaftlichen Ganzen vereinigt und mit neuen Hof- und Oekonomiegebäuden ausgestattet wurden.

Die Hauptbestandtheile sind:

a. Das im Jahre 1857 erkaufte vormals Joseph Haaf'sche Hofgut von 39 Morgen 3 Viertel 34 Ruthen, wofür mit den Gebäulichkeiten und 65 Morgen 2 Viertel 50 Ruthen Wald 7000 fl. bezahlt wurden.

b. Das vormals Franz Josef Scheuermann'sche Hofgut von 36 Morgen 6 Ruthen, welches nebst den Gebäulichkeiten und 22 Morgen 3 Viertel Wald im Jahr 1859 um 7675 fl. erkaufte wurde.

c. Das vormals Bürgermeister Schwing'sche Hofgut von 22 Morgen 5 Ruthen, dessen Erwerbung mit 13 Morgen 16 Ruthen Wald im Jahre 1859 um 7400 fl. bewerkstelligt wurde.

Aus diesen Hofgütern und mehreren andern Erwerbungen wurden im Ganzen ungefähr 200 Morgen zusammengelegt und diese im letzten Jahre erstmals auf eine Reihe von 12 Jahren verpachtet.

5. Das Hofgut zu Robern,

welches in gleicher Weise gebildet wurde aus:

a. dem vormals Joh. Brenneis'schen Hofgut, 37 Morgen 1 Viertel $1\frac{1}{2}$ Ruthen haltend, mit Gebäuden, 15 Morgen 2 Viertel 51 Ruthen Wald und $\frac{1}{12}$ an einem vormals Leiningen'schen Erbbestandshofgut von 216 Morgen Ackerfeld, Wiesen und Wald, im Jahr 1857 um 16,000 fl. angekauft,

b. dem vormals Johann Adam Schwing'schen Hofgut, 43 Morgen 1 Viertel 2 Ruthen haltend, mit Gebäuden, 42 Morgen 3 Viertel 60 Ruthen Wald und $\frac{1}{12}$ an dem oben erwähnten Leiningen'schen Erbbestandshofgut, ebenfalls im Jahr 1857 um 17,500 fl. erworben,

c. den von Johann Valentin Bechtold's Eheleuten im Jahre 1857 erkauften Gütern, bestehend in 30 Morgen 1 Viertel 9

Ruthen, wofür nebst 21 Morgen 1 Viertel 56 Ruthen Wald 8600 fl. bezahlt wurden.

Nachdem dieses Gut im Ganzen auf 237 Morgen 3 Viertel 78 Ruthen gebracht und die neuen Gebäulichkeiten vollendet worden, erfolgte im vorigen Jahre die erstmalige Verpachtung auf einen Zeitraum von 12 Jahren.

Die unter Ziffer 4 und 5 genannten Güter erforderten bedeutende Kulturarbeiten; auch ergab sich die Nothwendigkeit, bis ein genügendes Areal zusammengekauft und die Bauten beendet waren, die Bestandtheile derselben zunächst in Selbstadministration zu nehmen, wobei ein rationell gebildeter jüngerer Landwirth verwendet wurde. Damit erklärt sich auch der nicht unbedeutliche Mehraufwand für eigenthümliche Liegenschaften in den Jahren 1858 und 1859.

Durch die erwähnten und eine ganze Reihe kleinerer Acquisitionen ist der Liegenschaftsbesitz des unterländer vormals reformirten Kirchenfonds bis zum 1. Juni 1860 auf

| | | |
|------|--------|--------------|
| 42 | Morgen | Garten, |
| 6986 | " | Acker, |
| 1884 | " | Wiesen, |
| 11 | " | Weidplaz und |
| 9239 | " | Wald |

gebracht worden.

| | |
|---|----------------------------------|
| Was die Verwendungen aus dem Kirchenfond anbelangt, so kommen von den laufenden Ausgaben für kirchliche Zwecke auf Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste 495,880 fl. 57 fr. | |
| | oder jährlich: 70,840 fl. 8 fr. |
| Personliche Zulagen für Kirchen- u. Schuldiener | 21,144 fl. 50 fr. |
| | oder jährlich: 3,020 fl. 41 fr. |
| Pensionen für solche | 35,000 fl. 21 fr. |
| | oder jährlich: 5,000 fl. 3 fr. |
| Gratualien | 132,978 fl. 51 fr. |
| | oder jährlich: 18,996 fl. 59 fr. |
| Bauaufwand für Kirchen, Pfarr- u. Schulhäuser | 173,676 fl. — fr. |
| | oder jährlich: 24,810 fl. 52 fr. |
| Innere Bedürfnisse der Kirche | 20,997 fl. 7 fr. |
| | oder jährlich: 2,999 fl. 35 fr. |

Bei Vergleichung mit dem durchschnittlichen Aufwand der Periode von 1841 bis 1852 zeigt sich ein beträchtlicher Mehraufwand bei den Kompetenzen und den Gratialien; im Uebrigen ist der durchschnittliche Aufwand beider Perioden ziemlich gleich geblieben.

Bezüglich der Kompetenzen erklärt sich der Mehraufwand zunächst durch die höheren Preise, nach welchen die darunter begriffenen Naturalien in Geld vergütet werden mußten, wobei zu erwähnen ist, daß die Weinkompetenzen seit dem Jahre 1857

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| mit 200 fl. statt 170 fl. per Fuder | I. Klasse |
| „ 180 fl. „ 150 fl. „ „ | II. „ |
| „ 160 fl. „ 120 fl. „ „ | III. „ |

berechnet werden.

Die Uebernahme einiger neuen Kompetenzen wird aber auch für die Zukunft eine ständige Erhöhung zur Folge haben. Es werden nämlich beigetragen:

| | |
|---|---------|
| seit dem 23. April 1858 für die neu errichtete Pfarrei Essenz | |
| jährlich | 300 fl. |
| seit dem 23. Januar 1859 zur Pfarrbesoldung von | |
| Nichen jährlich | 400 fl. |
| ebenfalls seit dem 23. Januar 1859 für die neu er- | |
| richtete Pfarrei Rohrbach (bei Sinsheim) jährlich | 350 fl. |
| seit dem 23. April 1859 als Dotationsaufbesserung | |
| der Pfarrei Sinsheim jährlich | 200 fl. |

Die Gratialien im Gesammbetrag von 132,978 fl. 51 fr. vertheilen sich wie folgt:

| | | |
|---------------------------------|--------------------------|--|
| a. für Kirchen- und Schuldiener | 19,399 fl. 22 fr. und im | |
| Durchschnitt | 2771 fl. 20 fr. | |
| b. für deren Relicten | 40,987 fl. 55 fr. und | |
| im Durchschnitt | 5855 fl. 25 fr. | |
| c. für ausgefallene Gemeinden | 42,493 fl. 50 fr. | |
| und im Durchschnitt | 6057 fl. 41 fr. | |
| d. für milde Fonds | 30,187 fl. 44 fr. und | |
| im Durchschnitt | 4312 fl. 32 fr. | |

Aus dieser Enzifferung ergibt sich, daß vorzugsweise die Relicten von Kirchen- und Schuldienern und die ausgefallenen Gemeinden mit reichlicheren Unterstützungen, wie die Mittel des

Fonds es gestatteten, bedacht wurden. Insbesondere erhielten die Letzteren etwa 38,700 fl. zur Bestreitung kirchlicher Baubedürfnisse. Der Aufwand unter lit. d ist hauptsächlich deshalb so hoch, weil hier seit dem 1. Januar 1856 ein jährlicher Beitrag von 3500 fl. zu dem neugebildeten allgemeinen Hilfsfond verausgabt wird.

Auch den Baubedürfnissen der berechtigten Gemeinden ist, wie die Verwendungen zeigen, gebührende Rücksicht getragen worden. Neu gebaut wurden: die Kirche in Sandhosen, die Pfarrhäuser in Ladenburg, Rohrbach und Sinsheim, die Schulhäuser in Bretten und Schluchtern, erweitert und mit neuem Thurm ausgestattet wurde die Kirche in Dallau, angekauft und eingerichtet wurden die Pfarrhäuser in Weinheim und Mecksheim.

Bericht

über

die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Allgemeiner Theil.

Erstattet

von dem Abgeordneten Dr. **Hau**.

Hochwürdige Generalsynode!

Ihre zum Vollzuge des §. 10 Lit. d der Kirchenverfassung von 1821 niedergesetzte Kommission hat zunächst nicht die Aufgabe, Anträge zu Beschlüssen zu stellen und zu begründen, sondern vielmehr zu berichten, wie sie den Stand des Kirchenvermögens und die Art und Weise seiner Verwaltung gefunden hat. Anträge mögen sich hiebei ergeben, sind jedoch nicht gerade beabsichtigt.

Die Kommission muß jedoch ihren Vortrag mit der Bemerkung beginnen, daß sie sich außer Stand sieht, ihrer Aufgabe so vollständig Genüge zu leisten, wie dies auf den früheren Generalsynoden geschehen ist. Der Grund hievon ist offenbar. Er liegt in der Kürze der Zeit, indem die gegenwärtige Synode nicht so lange dauert, als die vorigen und ihr Hauptgeschäft, die Kirchenverfassung, die meiste Zeit, sowie die meisten Kräfte in Anspruch genommen hat. Es mußte daher darauf verzichtet werden, alle in den Wirkungskreis der Synode fallenden wirtschaftlichen Verwaltungszweige einer genauen Prüfung zu unterwerfen, vielmehr waren wir genöthigt, uns nach einer Beleuchtung der Verwaltung des Kirchenvermögens im Allgemeinen in einem besondern Theile auf eine Auswahl von Stiftungsrechnungen zu beschränken, deren Prüfung die drei Kommissionsmitglieder unter sich vertheilt haben.

Der Groß. Oberkirchenrath hat, so wie auf früheren Synoden, eine Uebersicht über den Stand der achtzig unter seiner Verwaltung stehenden Verrechnungen mit beigelegten Erläuterungen vorgelegt, denen er ausführliche Darstellungen über die vier größten Bestandtheile des verwalteten Kirchengutes beigelegt hat. Alle von Ihrer Kommission verlangten einzelnen Rechnungen und gewünschten weiteren Aufklärungen wurden bereitwilligst gegeben.

Da die mitgetheilten Verzeichnisse, Nachweisungen und Zusammenstellungen später den gedruckten Verhandlungen beigelegt werden, so würden wir im gegenwärtigen Bericht sehr kurz sein und auf die genannten Vorlagen verweisen können, wenn dieselben schon jetzt der hochwürdigen Synode bekannt wären. Dies ist jedoch nicht der Fall und um für die folgende Verathung eine genügende Grundlage zu geben, können wir nicht umhin, Einzelnes daraus vorzutragen, was später dem Leser der sämtlichen Verhandlungen als Wiederholung der Vorlage erscheint; doch glauben wir nicht einen förmlichen, alle Nummern aufführenden Auszug geben, sondern nur den Stand der Fonds und die darin eingetretenen Veränderungen im Ganzen darstellen zu sollen. Die Vorlagen betreffen den siebenjährigen Zeitraum vom 1. Juni 1853—60, theilweise auch die Kalenderjahre 1854—60, denn einige Verrechnungen schließen ihr Jahr mit dem letzten Dezember. Die Synode von 1855 hatte bekanntlich einen 12jährigen Zeitraum zu behandeln.

Jene achtzig Verwaltungen sind je nach ihrer Bestimmung unter vier Haupt- und mehrere Unterabtheilungen gebracht worden. Ihre Zwecke sind bald mehr allgemeiner, bald mehr besonderer Art, und manche derselben beziehen sich nur auf einzelne Orte oder Familien, manche wenigstens nur auf gewisse Theile des Landes, die ehemals eigene Gebiete gebildet hatten. Diese Vielheit und Mannfaltigkeit älterer Stiftungen hat ihre Unbequemlichkeiten, denn sie macht die Verwaltung mühsam, vermehrt auch die Kosten derselben und verhindert eine gleichmäßige Erreichung der kirchlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke, weil es vom Zufall abhängt, ob in einem gewissen engeren Kreise durch wohlgesinnte Stifter mehr oder weniger oder auch nichts

geschehen ist. Indesß wird die Pflicht, den Willen der Stifter zu ehren, durch das Rechtszeseß zur Nothwendigkeit, und es müssen daher die vielen Besonderheiten beibehalten werden, die zugleich den Reiz zu neuen Stiftungen sehr erhöhen. Daher läßt sich eine Verschmelzung mehrerer Kassen nur da vornehmen, wo vollkommene Uebereinstimmung des Zweckes stattfindet, wie bei der 1855 erfolgten Aufhebung der Kellerei Schriesheim, welche unter die Verwaltungen Mannheim und Heidelberg vertheilt wurde, weil das Unterländer Kirchengut ein Ganzes bildet, und bei der Vereinigung des Pfarrhilfsfonds zu Hornberg mit der Pfarrhilfsfondsverrechnung zu Karlsruhe. Statt einer solchen materiellen Vereinigung kann auch eine bloß äußerliche Verbindung vorgenommen werden, indem mehrere Stiftungskassen einer einzigen Verrechnung übergeben, von dieser aber doch getrennt behandelt werden, wie namentlich die Gerstner-, Hebel- und Schillerstiftung der Lyzeumkasse in Karlsruhe übertragen sind. Neu errichtet wurden: der allgemeine Hilfsfond für evangelische Pfarrer, welcher im zweiten Theile zur Sprache kommen wird, und die Louisenstiftung zur jährlichen Ausstattung von vier Brautpaaren, im Jahr 1856.

Besonders bemerkenswerth erscheint uns die unter Abtheilung D. Nr. 80 aufgeführte, ebenfalls in den letzten Jahren errichtete gemeinschaftliche Kapitalverwaltung der in einer Verwaltung vereinigten 25 Stiftungen in Karlsruhe. Sie wurde auf Vorschlag des Großh. Oberkirchenraths genehmigt durch höchste Entschliesung aus Großh. Staatsministerium vom 24. Juli 1857. Wir haben von den betreffenden Akten Einsicht genommen und daraus die Uezeugung von der rechtlichen Zulässigkeit und von der Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung gewonnen. Das Eigenthum jeder Stiftung bleibt gewahrt, die verleihbaren Baarvorräthe werden zusammengeworfen und zinslich angelegt und die Zinseinnahmen nach Abzug der Kosten unter die einzelnen Fonds nach Verhältniß ihres Kapitalguthabens ausgetheilt, ebenso die etwa vorkommenden Verluste. Die nach reichlicher Berathung aufgestellte Dienstanweisung vom 1. Oktober 1857 dient, das Geschäft zu regeln und die Rechte jeder Stiftung zu sichern. Die Vortheile dieser Anordnung liegen nicht allein in der Vereinfachung der

verpflichtet

Geschäfte, sondern auch darin, daß die außerdem unvermeidliche, von zufälligen Umständen herrührende Verschiedenheit im Zinsfuße bei den Darlehen der einzelnen Fonds hinweg fällt und die zu größeren Summen angesammelten Baarvorräthe leichter und sicherer ausgeliehen werden können. Allerdings kann es beim ersten Anblick Bedenken erregen, daß nun nicht jede Stiftung als Gläubiger bestimmter Schuldner erscheint, sondern die Gesamtheit aller vereinigten Stiftungen als einziger Gläubiger auftritt, allein die vorgeschriebene Buchführung läßt in jedem Augenblick den Antheil, der jedem Fond gebührt, deutlich erkennen.

Im Jahr 1859/60 hatte diese Verwaltung bei einem verwalteten Kapital von 435,740 fl. nach Auslieferung der Zinsen an die einzelnen Fonds noch einen zur Vertheilung kommenden Ueberschuß von 285 fl. 24 kr., welcher ebenfalls vertheilt wurde, so daß die Rechnung ohne einen übrig bleibenden Bestand abschließt. Der den betheiligten Stiftungen zu Gute kommende Zinsfuß war für 1858/59 4,55, für 1859/60 4,7 Prozent, so daß diese ganze Anordnung sich als sehr zweckmäßig erweist.

Wir geben in der Beilage einen kurzen tabellarischen Uebersicht der hieher gehörigen Vermögensmassen und Verrechnungen. Sie stimmt mit der in den Vorlagen enthaltenen Wiederholungstabelle überein, unterscheidet sich aber von ihr dadurch, daß wir bei der Hauptabtheilung A. Kirchliche Stiftungen, die Zahlen für Unterabtheilungen I—III aufgenommen, ferner dem Vermögensbetrage zu Ende des siebenjährigen Zeitraums den Stand zu Anfang desselben zur Seite gestellt haben. Aus dieser Tabelle ergibt sich Folgendes:

1) In allen Abtheilungen war im letzten Jahre die Ausgabe kleiner als die Einnahme und betrug im Ganzen 83 Prozent derselben. So verhielt es sich auch in dem ganzen Zeitabschnitte. Im letzten Jahr der vorigen Periode war die gesammte Einnahme 503,700 fl.
die Ausgabe 453,018 fl.
oder nahezu 90 Prozent der Einnahme, es ist also das Verhältniß der Einnahme zur Ausgabe in wirthschaftlicher Hinsicht noch günstiger geworden und aus diesen Ueberschüssen wurden die Mittel zur Vermehrung des Vermögens gewonnen.

2) Zwischen der Einnahme und dem Vermögensstock findet kein gleichmäßiges Verhältniß statt, weil jene nicht allein aus Renten von Liegenschaften oder ausgeliehenen Summen, sondern auch zum Theil aus jährlichen Beiträgen, aus Staatszuschüssen, Gefällen *z.* bestehen. Dies tritt am stärksten bei den Kassen für Geistliche und deren Hinterbliebene hervor, wo die Einnahme an 12 Prozent des Vermögens ausmacht. Im Ganzen, nach Abzug der Abtheilung D, in der gar kein eigenes Vermögen vorkommt, beläuft sich die Einnahme auf 8,8 Prozent des Vermögens.

3) Das gesammte verwaltete Vermögen hat sich in den 7 Jahren um 620,026 fl. oder um 9,9, also fast 10 Prozent des anfänglichen Betrages vermehrt. Der jährliche mittlere Zuwachs ist nicht genau $\frac{1}{10}$ dieser Summe, sondern wird in den Erläuterungen der uns vorgelegten Uebersicht auf 96,847 fl., also etwas höher, berechnet, weil manche Vermögensstücke erst im Laufe der Periode hinzukamen und daher der Zuwachs durch eine kleine Zahl als 7 dividirt werden muß. Die stärkste Zunahme, nämlich 45 Procent, zeigt die Abtheilung A. II. für Geistliche und zwar wegen des dazu gehörigen Pfarrhülfsfonds, von welchem jährlich 10 Prozent des Reinertrags zum Stamme geschlagen werden. Die bei weitem größte Abtheilung des Vermögens in A. I. läßt nur 8,9 Prozent Vermehrung erkennen. Hierbei muß man sich aber erinnern; daß während das in ausgeliehenen Geldsummen bestehende Vermögen sich von selbst in den Rechnungen darstellt, dagegen das liegenschaftliche Vermögen nicht jährlich neu abgeschätzt werden kann, vielmehr zum Theile nach gleichbleibenden Anschlägen, namentlich nach den Grundsteuerkapitalien aufgerechnet wird. Bei den Waldungen ist zwar eine neue Ermittlung derselben eingetreten, bei den andern Grundstücken wird aber die Katastrirung erst später erfolgen, die jetzigen Anschläge sind dem Reinertrage nicht mehr völlig entsprechend und es darf angenommen werden, daß der neuere mittlere Verkehrswerth des ganzen Stiftungsvermögens über der Summe von 6,858,690 fl. steht, sowie freilich auch der wirkliche Bestand zu Anfang unserer Periode schon über dem zu 6,238,663 fl. angenommen gewesen sein wird. In der

12 jährigen früheren Periode war die Vermögenszunahme auf 667,625 fl. berechnet worden. Jene Zunahme des verwalteten Vermögens ist ein Beweis von sorgfältiger Geschäftsführung, welche alle Verluste, sowie unnöthige Bewirtschaftungsausgaben eifrig zu vermeiden strebte, zugleich aber darauf bedacht war, nach dem Grundsätze einer nachhaltigen Wirthschaftsführung Ueberschüsse zu sammeln, deren gute Anlegung eine Vermehrung der Einnahmen in den folgenden Jahren bewirken muß. Es wäre nicht rathsam, die reine Einnahme jedes Jahres ganz für die Bestimmung der Stiftungen anzuwenden, weil doch immer Verluste am Stammvermögen oder Stodungen von Einnahmen möglich sind und bei vielen Stiftungen auch für die Vergrößerung der Bedürfnisse Vorsorge getroffen werden muß; die wirthschaftliche Klugheit fordert daher, den Ansprüchen der Gegenwart und der Sorge für die Zukunft zugleich und in angemessenem Verhältniß gerecht zu werden. Die Wirkungen des vom Großherzoglichen Oberkirchenrath eingehaltenen Verfahrens sind günstig, denn es zeigt sich, wenn man das letzte Jahr der vorigen und der jetzigen Periode vergleicht, in den 7 Jahren eine Einnahmsvermehrung

| | | |
|--|------|----------|
| bei den eigentlichen kirchlichen Fonds von | 23,2 | Prozent, |
| " " Schulfonds von | 10,8 | " |
| " " milden Fonds von | 14,2 | " |
| im Ganzen von | 20,6 | " |

Dieser Anwachs der Einnahme rührt zwar aus verschiedenen Ursachen her, z. B. von höheren Frucht-, Heu- und Holzpreisen, indeß hat offenbar dazu die Vergrößerung des Stammvermögens viel beigetragen. Die Ausgaben sind in derselben Zeit um 16 Prozent gestiegen, was zum Theil mit der Zunahme der Einnahmen in Verbindung steht, oder wenigstens gleiche Ursache hat, wie z. B. bei dem Gelbbetrage der in Naturalien angelegten Besoldungstheile, zum Theile auch aus größeren Verwendungen für die Stiftungszwecke zu erklären ist. Die Rechnungen lassen diesen Umstand zufolge des bestehenden Rubrikensystems nicht sogleich auf den ersten Blick erkennen, weil die Abtheilung „Lasten“ sowohl solche Ausgaben in sich begreift, die ganz auf bestehenden Verbindlichkeiten beruhen, als solche,

die dem Zwecke der Stiftung entsprechen und öfters freiwillig erhöht werden, wenn es die Mittel gestatten. Dahin gehören namentlich die Ausgaben für Competenzen, Pensionen, Gratualien und zum Theile Bauaufwand. Die Einnahmsüberschüsse waren:

| | |
|------------|---|
| 1853 . . . | 50,682 fl. oder 10 Prozent der Einnahme |
| 1860 . . . | 101,843 fl. oder 16 " " " |

Es scheint somit der Zeitpunkt eingetreten zu sein, in welchem eine etwas geringere Vergrößerung des Stammvermögens und eine etwas reichlichere Verwendung für Stiftungszwecke angerathen werden darf, wenigstens bei denjenigen Stiftungen, die ein gesichertes liegenschaftliches Vermögen und damit die Aussicht auf fernere Zunahme des Reinertrages haben.

Während, wie gesagt, alle Abtheilungen von Stiftungen im Ganzen genommen, eine Vermehrung des Vermögens aufzuweisen haben, sind doch bei einzelnen Verrechnungen auch Abnahmen desselben zum Vorschein gekommen.

Dahin gehört Nr. 7 Chorstift Wertheim, von dem im besondern Theile nähere Auskunft gegeben wird. Mehrere Pfarrwitwenkassen (Camerariate) haben gleichfalls eine Vermögensverminderung, allein da dieselben keine selbständigen Anstalten sind, sondern nur Theile zweier großer Gesellschaften, weshalb auch die in jedem Bezirke zufällig wohnenden Wittwen nicht gerade auf die Beiträge der daselbst angestellten Pfarrer angewiesen sind, so entscheidet nur der Vermögensstand der zwei Gesellschaften im Ganzen. Hier zeigt sich

| | |
|--|-------------------|
| 1) bei den 11 altbadischen Wittwenkassen | |
| ein Zuwachs von | 16,446 fl. 12 fr. |
| 2) bei den 10 Neubadischen von | 40,890 fl. 58 fr. |
| zusammen von | 57,337 fl. 10 fr. |

was vollkommen beruhigend ist.

Die geringen Verminderungen bei einigen andern Verrechnungen sind in den Erläuterungen befriedigend erklärt. Bei Nr. 51, Schulreservofond in Karlsruhe, ist die Abnahme von 51 fl. nur scheinbar, weil eine Ablösung von Competenzlasten erfolgt ist. Bei dem Bernhold'schen Stipendienfond Nr. 56 hat

ein kleiner Verlust bei einer Darleihe auf Liegenschaften stattgefunden, zugleich ist hier, bei dem Gültling'schen Stipendienfond (Nr. 59) und der Magdalena-Wilhelminen-Stiftung (Nr. 63) aus früheren Ersparnissen eine stärkere statutenmäßige Ausgabe vorgekommen, wie denn bei Stipendien solche Schwankungen zwischen Mehreinnahme und Mehrausgabe nicht zu vermeiden sind. Die genannten 4 Kassen haben zusammen nur 251 fl. 38 kr. Verminderung. Bei der Katharina-Barbara-Stiftung Nr. 72 wird die in Rechnung erscheinende Abnahme von 181 fl. 57 kr. durch ein größeres Zinsguthaben aufgewogen.

Außer diesen dauernden Verrechnungen werden noch 19 Pfarreinkommensverwaltungen von dem Großherzoglichen Oberkirchenrath geleitet. Von diesen sind 9 schon 1853 vorhanden gewesen, 10 neu hinzugekommen, während 9 andere während der 7 Jahre aufgehoben werden konnten.

In den meisten Fällen ist die Ursache einer solchen Pfarrpfründverwaltung in der Pensionirung des Pfarrers und dem Mangel an andern Mitteln zur Bestreitung der Ruhegehälter zu suchen. Wir würden es aber in Bezug auf die geistliche Versorgung der Gemeinden für nützlich erachten, wenn sich die Zahl oder die Dauer solcher Verwaltungen, bei denen nur ein Pfarrverweser angestellt ist, vermindern ließe.

Nach dieser Uebersicht des in den 80 Verrechnungen verwalteten Kirchenvermögens werfen wir noch einen Blick auf andere Bestandtheile des mit kirchlichen Zwecken in Beziehung stehenden Vermögens, welches ebenfalls mehr oder weniger unter Mitwirkung des Oberkirchenraths steht. Dahin gehören folgende beide Abtheilungen:

1) das örtliche Stiftungsvermögen für Kirche, Schule und Wohlthätigkeit. Dasselbe wird meistens von den Kirchengemeinderäthen verwaltet, die in dieser Beziehung unter Aufsicht der Kreisregierungen stehen und bekanntlich in ihren Befugnissen sehr beschränkt sind, auch durch die wegen ihrer Kosten lästige Kreisstiftungsrevision ihrer Rechnungen überwacht werden. Die Oberaufsicht wird von dem Oberkirchenrath geführt und bei diesem geschieht auch die zweite Prüfung der

Rechnungen. Einzelne Stiftungen werden auch von besondern Verrechnungen verwaltet.

Wir haben die neusten Nachweisungen über den Stand dieses örtlichen Vermögens eingesehen und glauben die Hauptergebnisse mittheilen zu sollen. Es ist in den Rechnungen eine Unterscheidung von kirchlichen und weltlichen Stiftungen gemacht, die uns jedoch nicht nach festen Regeln durchgeführt zu sein scheint, da wir z. B. Almosen- und Hospitalfonds an einem Orte unter den kirchlichen, an einem andern unter den weltlichen aufgeführt finden. Der Hospital- und der Almosenfond in Heidelberg gelten dort als zusammengehörig, dennoch sehen wir in den Nachweisungen den erstgenannten zu den weltlichen, den zweiten zu den kirchlichen gezählt. Den Letzteren sind überall die Baufonds für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, die Fonds für andere örtliche Bedürfnisse der Kirche (Kirchen- und Heiligenfonds), ferner die Schulfonds zugetheilt worden. Der Vermögensstand am 1. Juni 1860 war:

| kirchliche Fonds: | | weltliche Fonds; |
|---------------------|---------------|------------------|
| Unterrheinkreis . | 1,532,103 fl. | 510,183 fl. |
| Mittlrheinkreis . | 990,262 fl. | 851,613 fl. |
| Oberheinkreis . . . | 334,023 fl. | 464,722 fl. |
| Seckreis | 92,370 fl. | 21,518 fl. |
| zusammen . | 2,948,758 fl. | 1,848,036 fl. |

Im Seckreise sind nur 7 kirchliche und 9 weltliche Ortsstiftungen aufgeführt, die beiden untern Kreise dagegen enthalten die größte Anzahl der evangelischen Einwohner des Landes. Die Hauptsumme beider Abtheilungen ist 4,796,794 fl., worunter bekanntlich die Gebäude nicht eingerechnet sind.

Die erwähnte Unterscheidung zweier Gattungen von örtlichen Fonds scheint bisher ohne praktische Folgen gewesen zu sein. Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 schreibt vor, daß das für kirchliche Bedürfnisse des ganzen Landes, gewisser Distrikte und einzelner Orte bestimmte Vermögen unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staats verwaltet werden soll. Es wird daher eine neue Regelung dieses Gegenstandes durch beiderseitiges Einverständniß nothwendig, wobei wir wünschen, daß

auch das für Zwecke der Wohlthätigkeit bestimmte Vermögen fernerhin, wie seit Jahrhunderten, unbeschadet des Mitaufsichtsrechts des Staats von den Vertretern der Kirchengemeinden verwaltet werden möge.

2) Das Pfründvermögen. Dasselbe besteht, da die Gefällrechte fast ganz abgelöst sind, hauptsächlich in Liegenschaften und Forderungen aus Darleihen. Die Größe dieses Vermögens ist bis jetzt noch nicht ermittelt und läßt sich auch aus der Summe der Pfarrbesoldungen nicht berechnen, weil diese zum Theil aus kirchlichen Bezirks- und aus Domainenkassen fließen; nur dies ist bekannt, daß die ausgeliehenen Pfründekapitalien sich auf 2,377,936 fl. belaufen und die sämtlichen Pfründeeinnahmen nach den älteren Anschlägen gegen 370,000 fl., nach den heutigen Preisen gegen 416,000 fl. ausmachen. Einen Theil dieses ausgeliehenen Pfründvermögens bilden die bei der Schuldentilgungskasse angelegten Kapitale von abgelösten Pfarrzehnten und Pfarrkompetenzen. Ueber den Belauf und die Verhältnisse dieser Kapitale gibt die neueste, erst vor wenigen Tagen erfolgte Vorlage des Großherzoglichen Oberkirchenraths vollständige Aufklärung, so daß wir uns einer Erläuterung enthalten können. Es ist die Absicht des Oberkirchenraths, die Verwendung dieser Kapitale zum Ankauf von Ländereien für die Benützung der Pfarrer zu begünstigen, wo sich irgend eine gute Gelegenheit dazu in der Gemeinde findet, wie dies auch die Generalsynode von 1855, nach S. 929 des amtlichen Berichts, für nützlich erachtet hatte. Die Gelegenheit hiezu ist jedoch in den meisten Fällen nicht vorhanden und es muß daher noch andere Vorsorge getroffen werden. Die Hinübergabe der Kapitale, falls sie von der Schuldentilgungskasse zurückgezahlt werden sollten, an die einzelnen Kirchengemeinden zum Ausleihen durch dieselben, könnten auch wir nicht empfehlen, da wir die in der genannten Vorlage angeführten Gründe für richtig halten. Die kirchlichen Bezirksverwaltungen werden leichter und sicherer das Ausleihen auf Unterpfänder besorgen, und wegen des Zusammenfließens der Summen von mehreren Pfarreien wird die Einbuße an Zinsen durch unbenützt liegende Kassenvorräthe verringert. Die vor dem Zehntablösungsgesetz einge-

gangenen Ablösungskapitale von andern Gefällen sind allerdings in der Pfründverwaltung der Kirchengemeinderäthe, allein das Hinzutreten der ansehnlichen Zehntkapitale würde die Unterbringung bedeutend erschweren. Der an die Bezirksverwaltungen zu erlassende Auftrag, von den zugehörigen Pfarreien diejenigen Kapitale zu übernehmen, welche zur Zeit nicht zur Erwerbung von Pfründländereien benutzt werden können, bildet eine Nachahmung der von uns beschriebenen gemeinschaftlichen Kapitalverwaltung in Karlsruhe und verspricht ähnliche günstige Folgen, wobei es sich versteht, daß die Kapitale von jeder Pfarrei nach einer Kündigung zurückgezogen werden können, wenn es gelingt, Grundstücke um angemessenen Preis zu erwerben und daß der Antheil jeder Pfründe an der vereinigten Kapitalmasse durch die Buchführung der Verwaltungsstellen und Aufnahme in die Kompetenzbeschreibungen vollkommen sicher gestellt werden muß. Wir tragen demnach darauf an, zu erklären, daß die von Großherzoglichem Oberkirchenrath beabsichtigte Einrichtung von hochwürdiger Synode als zweckmäßig anerkannt werde.

Der in der erwähnten Vorlage berechnete künftige Zinsverlust von 8391 fl. würde jeden der 155 theilhaftigen Pfarrer mit 54 fl., manchen aber weit stärker treffen; und ist für geringe und größtentheils auf Zehntrechte angewiesene Pfründen sehr empfindlich. Die Erfahrung wird zeigen, wie weit durch die angekündigte Anordnung der den Pfründinhabern zu Gute kommende Zinsfuß über 4 Prozent erhöht werden wird und wie weit es nöthig und thunlich sein mag, die Verminderung des Pfründertrags in einzelnen Fällen aus Kirchenmitteln zu vergüten.

Es liegt uns nunmehr noch ob, zu erörtern, wie den Beschlüssen der vorigen Synode und den darauf ergangenen höchsten Entschlüssen Genüge geleistet worden sei, wobei wir uns an die betreffenden Stellen des Hauptberichts vom 11. August 1855 (S. 997 des amtlichen Berichts) und die Staatsministerialentschließung vom 25. Juli 1856 (ebend. S. 1011) sowie an die Bemerkungen am Schluß der jetzt vorgelegten allgemeinen Uebersicht der unter der Verwaltung des Oberkirchenrathes stehenden Fonds halten und den Nummern des Bescheides folgen.

1. Der Antrag, daß Stiftungsgelder, die nicht auf Unterpfandsdarleihen verwendet werden können, auch zum Ankauf von badischen Staatsschuldbriefen benutzt werden könnten, wurde genehmigt und es ist hievon schon häufig Gebrauch gemacht worden.

2. Bei Gelegenheit der Stiftschaffnei Rheinbischoffsheim wurde der Ankauf von Ländereien für Pfarreien zur Ablösung von Kompetenztheilen dringend empfohlen. Die allerhöchste Entschliesung erkennt es als nützlich, daß zu den Pfarrpfänden soviel Grundstücke, als zu einer Haushaltung erforderlich sei, angekauft werden und gestattet beim Mangel anderer Mittel hiezu die Ablösung von Geldkompetenzen, und zwar in diesem Falle ausnahmsweise mit dem 25fachen Betrage. Dies ist, wie wir beehrt werden, schon öfters ausgeführt worden.

3. Es wurde gewünscht, daß die Ueberschüsse der Fonds statt zu Gratualien, vielmehr zur ständigen Besserstellung der Pfarreien, beziehungsweise der Pfarrer verwendet werden möchten.

Nach dem ergangenen Bescheide soll hierauf thunliche Rücksicht genommen werden. Dies ist wirklich geschehen. Im ganzen Hanauer Landesbezirk ist eine Verbesserung der Pfründen vorgenommen worden. Im Bezirk des Unterländer Fonds haben die Ueberschüsse gestattet, die Pfarreien Einsheim und Nischen zusammen um 600 fl. aufzubessern und für die neuen Pfarreien Elsenz und Rohrbach 650 fl. anzuweisen.

Was der Synodalantrag und der Bescheid in Hinsicht auf die Pfarrhilfsfonds aussprachen, wird im zweiten Abschnitte unseres Berichts erläutert werden.

5. Die gewünschte und für den Fall, daß der Stand des Fonds es gestatten würde, auch zugesagte Erhöhung der Pfarrwitwengehälte ist erfolgt, indem nach den Ergebnissen der Rechnung von 1857 und weiteren Beratungen der Jahresbetrag einer Wittwenpension vom 23. April 1860 an von 180 auf 200 fl. gebracht wurde.

Die Ausgabe wird sich hiedurch um ungefähr 2000 fl. erhöhen, aber immer noch einen Einnahmsüberschuß von beiläufig 7000 fl. frei lassen. — Die in den Diözesanprotokollen empfohlene Verschmelzung der beiden Wittwengesellschaften würde zwar zur Vereinfachung der Geschäfte ohne Zweifel nützlich sein, es steht ihr aber zur Zeit die Ungleichheit des Vermögens beider im Wege.

Wir bemerken hiebei, daß das Vermögen am Schlusse von 1859/60 folgendes war:

| | |
|--------------------------|--------------------|
| altbadische Gesellschaft | 277,962 fl. 35 fr. |
| neubadische „ „ | 168,982 fl. 45 fr. |
| Zusammen: | 446,945 fl. 20 fr. |

Die letztere Gesellschaft, als die neuere, hat noch geringeres Vermögen und erhält deßhalb seit 1843 2000 fl. Staatszuschuß nebst 2000 fl. aus dem Unterländer Kirchenvermögen.

Im Jahr 1859/60 war

| | Einnahme. | Ausgabe. |
|------------------------------|-------------------|-------------------|
| bei der altbad. Gesellschaft | 20,447 fl. 1 fr. | 16,494 fl. 29 fr. |
| bei der Neubad. „ „ | 16,614 fl. 46 fr. | 11,049 fl. 39 fr. |
| Summa: | 37,061 fl. 47 fr. | 27,544 fl. 8 fr. |

Die Jahresbeiträge der Geistlichen von $\frac{1}{60}$ der ganzen Dienst Einkommens decken nur beiläufig $\frac{1}{4}$ der Wittwengehalte.

Das Vermögen der altbadischen Gesellschaft ist ungefähr das 17fache der Jahresausgabe, das der Neubadischen nur ungefähr das $15\frac{1}{3}$ fache und letztere könnte ohne die erwähnten äußeren Zuschüsse viel weniger zurücklegen, also noch nicht wohl allein bestehen. Erst wenn sich ihr Kapital im Verhältniß zu den Ausgaben auf gleiche Höhe gehoben hat, läßt sich eine Vereinigung ohne Verkürzung der älteren Gesellschaft ausführen.

6. Die Synode von 1855 hatte es für nützlich erachtet, die Verwaltung der Bezirks Wittwenkassen in den beiden Gesellschaften, der alt- und Neubadischen, den Geistlichen abzunehmen und sie statt der sog. Kamerariate, „wenn nicht besondere Verwaltungen errichtet werden wollen,“ bereits bestehenden Verrechnungen zuzuweisen. Hierauf erging der Bescheid, daß die

Gesellschaftsmitglieder hierüber vernommen werden sollen und sodann Vortrag zu erstatten sei, um geeigneten Falls weitere Vorschläge zu machen. Die Anfrage an die Geistlichen ergab jedoch, daß die Mehrheit derselben sich für die Beibehaltung der Kamerariate aussprach und deßhalb blieb der obige Antrag einstweilen ohne Folge. Der Hauptgrund, welcher zu der Ablehnung des Vorschlages bewog, lag in der Besorgniß, daß eine andere Verwaltungsweise mehr Kosten verursachen und somit die Mittel zur Besserstellung der Wittwen schmälern würde. Die jetzigen Verwaltungskosten bei den 21 Kassen sind in der That gering, nämlich nur $1\frac{2}{3}$ Prozent ($\frac{1}{60}$) Hebegebühr und 5 fl. Schreibmaterial = Vergütung für jede der 21 Berechnungen nebst einigen andern kleinen Vergütungen. Die Erhebung von den Pfarrern des Bezirks, sowie die Ausbezahlung an die in demselben noch wohnenden Wittwen geschieht mit geringer Mühe und die Gewißheit einer vollkommen gewissenhaften Geschäftsführung ist ebenfalls als Vortheil der bestehenden Einrichtung in Anschlag zu bringen.

Inzwischen hat die Vielheit der Berechnungsbezirke die Folge, daß es schwer ist, die zum Ausleihen verwendbaren Ueberschüsse alsbald innerhalb jedes Dekanatsbezirks gut anzulegen, weshalb ansehnliche Baarvorräthe eine Zeitlang unbenützt liegen bleiben müssen, die man leichter zinstragend machen könnte, wenn sie zu wenigeren, aber größeren Summen zusammengebracht würden. Wir vernehmen, daß im Durchschnitt des vorigen Jahres diese Kassenvorräthe gegen 13,000 fl. betragen und also mindestens 520 fl. Zinsverlust veranlaßten. Die unentbehrliche Obergaufsicht des Oberkirchenraths, bei welchem über jede neue Anlegung angefragt werden muß, verursacht nicht allein viele Mühe, sondern auch starke Verzögerungen. Da wir nicht gewiß sind, daß die Verminderung jener Zinsverluste die größeren Kosten einiger Bezirksverwaltungen für diese Kapitale aufwiegen würde, so enthalten wir uns eines wiederholten Antrages auf eine solche Einrichtung und beruhigen uns bei dem von dem Großherzoglichen Oberkirchenrathe angewendeten Verfahren, sich eine periodische Uebersicht sämmtlicher Kassenvorräthe bei den

Kamerariaten zu verschaffen und durch seine Weisungen an dieselben das Ausleihen bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu befördern, namentlich auch in andern Bezirken und mit zusammengelegten Kapitalien.

7. Auf den Antrag, daß die hohe Regierung im Hinblick auf die bisherige Schwierigkeit, dienstunfähige Schullehrer in Ruhestand zu versetzen, in verfassungsmäßigem Wege Abhilfe herbeiführen möge, wurde eine Summe von 12,168 fl. 29 kr. jährlich in das laufende Staatsbudget aufgenommen, was wir mit besonderer Befriedigung hervorzuheben haben.

8. Bei Gelegenheit der Waisenfonds hatte die Synode sich dahin ausgesprochen, daß die aus jenen fließenden Gelder auch in anderer als der bisherigen Art, insbesondere zur Unterbringung von Waisen in dazu geeigneten Anstalten verwendet und wo möglich neue Waisenhäuser errichtet werden möchten. Der Bescheid lehnt nur den letzten Wunsch ab, gestattet aber, Waisenkinder auf Kosten der Fonds in bereits bestehende Anstalten zu bringen. In der Vorlage lesen wir bei Nr. 15—18, daß neun Waisen in die Anstalten zu Niefern und Dinglingen und in die Hardtstiftung gegeben worden sind und hiezu für jedes Kind jährlich 40—50 fl. an die betreffende Gemeinde bezahlt werden. Die Zahl der unterstützten Waisen ist von 422 auf 500 und der Beitrag für jede von 10 auf 12 fl. erhöht worden.

9. Die Bitte um baldige Ausführung des schon 1843 zugesagten Zentralfonds für kirchliche Zwecke ist noch vor dem Erlaß des Synodalbescheids durch höchste Entschliesung vom 28. Mai 1856 in Erfüllung gegangen. Der in Gemäßheit dieses Beschlusses entstandene allgemeine Hilfsfond ist schon oben erwähnt worden und wird von einem andern Berichterstatter in besonderer Darstellung beleuchtet werden.

Auf die nach dem Vorgange der früheren Synode wiederholte Bitte um Herausgabe des altbadischen Kirchenvermögens

ist keine Entschlieſung ergangen. Es wird uns indessen mitgetheilt, daß in der Zwischenzeit eine genaue Untersuchung über den Ertrag des zu den Domainen gezogenen altbadischen Kirchenguts in Vergleich mit den auf das Domainenrath übernommenen Lasten durch eine gemischte Kommission angestellt worden ist, worüber die Verhandlungen zwischen den Finanzbehörden und dem Oberkirchenrathe noch im Gange sind. Bei dieser Lage der Sache glauben wir auf den frühern Antrag wegen Rückgabe dieses inkamerirten Kirchengutes für jetzt nicht zurückkommen zu sollen.

10. Was in Betreff der bei der Kirchentheilung im Jahre 1705 ausgefallenen reformirten pfälzischen Gemeinden zu bemerken ist, wird besser im besonderen Theile bei dem Unterländer Kirchenfond seine Stelle finden.

11. Was die Verwaltung des örtlichen Kirchengutes betrifft, wobei die Synode von 1855 zu erkennen gab, daß sie den 1843 ausgesprochenen Wunsch einer Aufhebung der Kreisstiftungsrevisionen und die ausschließliche Uebertragung der Aufsicht an den Großherzoglichen Oberkirchenrath theile, so erklärt der Beschaid, daß zur Erweiterung der Kompetenz der Kirchengemeinderäthe Voranschläge aufgestellt werden sollen, innerhalb deren jenen Räthen freie Hand gelassen werden möge. Aus den Erläuterungen der Rechnungsnachweise ersehen wir, daß über diesen Gegenstand zwischen dem Oberkirchenrath und dem Ministerium des Innern Verhandlungen in den Jahren 1857 und 1858 gepflogen worden sind, das man sie aber in den letzten Jahren nicht fortgesetzt hat, ohne Zweifel, weil man große Veränderungen in dem Verhältniß der Kirche zum Staat und in der Verfassung der ersteren vorausah. Mit Bezug auf die in einer früheren Stelle dieses Berichtes gemachten Bemerkungen sprechen wir den Wunsch aus,

daß die Verhandlungen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern über die Verwaltung des örtlichen kirchlichen Vermögens wieder aufgenommen und mit

Rücksicht auf die freiere Bewegung der Kirchengemeinderäthe zum Ziele geführt werden mögen.

Schließlich halten wir es für Pflicht, der hochwürdigen Synode zu empfehlen, daß sie der gewissenhaften, sorgfältigen und eifrigen Verwaltung des ganzen, dem Großherzoglichen Oberkirchenrathe untergebenen Kirchenvermögens ihre volle Anerkennung ausspreche.

Uebersicht

der vom Oberkirchenrath geleiteten Verwaltungen.

| | Letztes Jahr. | | | | Vermögensstand. | | | |
|--|---------------|-----|----------|-----|-----------------------|-----|--------------------|-----|
| | Einnahme. | | Ausgabe. | | zu Anfang d. Periode. | | zu Ende derselben. | |
| | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| A. Kirchencaffen. | | | | | | | | |
| I. Für kirchliche Anstalten und Diener Nr. 1—11 | 383,279 | 27 | 316,999 | 12 | 4,573,683 | 16 | 4,971,556 | 49 |
| II. Für Geistliche, insbesondere Nr. 12—16 | 37,709 | 3 | 27,984 | 22 | 161,869 | 13 | 236,055 | 48 |
| III. Für d. Hinterlassenen derselben Nr. 17—40 | 45,654 | 42 | 36,202 | 25 | 401,445 | 9 | 459,190 | 58 |
| Zusammen: | 466,643 | 12 | 381,185 | 59 | 5,136,997 | 38 | 5,666,803 | 35 |
| B. Schulvermögen für Lehranstalten, Lehrer, Hinterlassene derselben u. Stipendien der Schüler Nr. 41—69 | | | | | | | | |
| | 115,549 | 36 | 104,400 | 47 | 641,754 | 34 | 683,065 | 10 |
| C. Für milde Zwecke Nr. 70—79 *) | | | | | | | | |
| | 25,563 | 4 | 20,325 | 14 | 459,911 | 47 | 508,821 | 50 |
| D. Karlsruher gemeinschaftliche Kapitalienverwaltung Nr. 80 | | | | | | | | |
| | 20,212 | 53 | 19,926 | 59 | | | | |
| Haupt-Summe: | 627,968 | 45 | 525,838 | 59 | 6,238,663 | 59 | 6,858,690 | 35 |

*) Die vier Waisenpartikularkassen insbesondere haben ein Vermögen von 128,485 fl.; das adelige Damenstift 234,112 fl.

Bericht

über

den Unterländer Kirchenfond.

Erstattet

von dem Abgeordneten Dr. Nau.

Nr. 8–11. Dieser von der vormaligen reformirten Kirche der Pfalz herstammende Fond bildet die beträchtlichste Masse des badischen Kirchenvermögens und umfaßt in seinen Besitzungen und Berechtigungen, sowie in seinen Verpflichtungen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse sowohl die größte Anzahl von Kirchengemeinden, als die größte räumliche Ausdehnung. Nach der Auflösung der Kellerei Schriesheim ist er unter 4 Verwaltungsstellen vertheilt, nämlich die Pflöge Schönau in Heidelberg, die Kollektur Mannheim, das Stift Sinsheim und das Stift Mosbach. Jene beiden enthalten in ihrem Bereich die fruchtbare und wohlhabende diesseitige pfälzische Rheinebene, Sinsheim die südlich vom Neckar gelegene Hügelgegend, Mosbach einen Theil des Odenwaldes. Ungeachtet der Abtheilung der Güter und Verwaltungsgeschäfte unter diese 4 Berechnungen ist doch das Vermögen ein einziges Ganzes, es werden deshalb die Einnahmen aller 4 Kassen zusammengerechnet und zur Befriedigung aller Bedürfnisse verwendet. Dies hat den Vortheil, daß die Erwerbungen innerhalb des ganzen Gebietes in demjenigen Umfang und an denjenigen Orten gemacht werden können, wie und wo es am besten geschehen kann und daß der Unzulänglichkeit der einen Kasse durch Zuschüsse aus der andern leicht abgeholfen wird. Die Pflöge Schönau ist für solche Zwecke zur Centralkasse gemacht worden und hat namentlich der Stiftschaffnei Mosbach beträchtliche Summen zugeschoffen.

Aus diesem Grunde sind auch in den ausführlichen Rechnungsnachweisungen über diesen Fond die Ergebnisse aller 4 Verrechnungen zusammengezogen worden, was uns jedoch die Aufforderung gegeben hat, die Jahresberichte und Rechnungen der einzelnen Verwaltungen einzusehen.

Die Unionsurkunde Beil. D. S. 3 bestimmt, daß das bisherige reformirte allgemeine pfälzische Kirchengut zunächst die darauf angewiesenen Besoldungen, Baulasten und sonstige Ausgaben zu bestreiten habe. Der Ueberschuß ist zu verwenden:

- 1) für die dazu berechtigten Gemeinden und Stellen,
- 2) für die 27 ausgefallenen Gemeinden,
- 3) wenn noch etwas weiter übrig bleibt, für das allgemeine Beste der vereinigten Kirche im Unterland.

Als berechtigt sind 74 Pfarreien in 8 Diözesen mit vielen Filialen aufgeführt.

Betrachten wir zuvörderst die Einnahmen, so zeigt das Soll der Abtheilung II. (Einnahme des laufenden Jahres) in der 7jährigen Periode einen durchschnittlichen Betrag von 256,699 fl. Die Einnahme stieg von 1853, wo sie 227,717 fl. war, jährlich bis zu dem Betrage von 281,797 fl. im Jahr 1858, nahm aber im Jahr 1859 wieder etwas ab, indem sie sich nur auf 265,569 fl. belief; die Ursache hievon ist hauptsächlich in dem geringeren Holzhiebe und den schwächeren Baubeiträgen, vorzüglich aus verkauften älteren Lastengebäuden, ferner in dem kleineren Ertrage des Acker- und Wieslandes zu suchen. Von jener bedeutenden Einnahme flossen im Durchschnitt 86,0 Prozent aus liegenschaftlichem Vermögen und zwar

| | |
|--|--|
| 175,915 fl. aus landwirthschaftlich benutzten Grund- | |
| stücken und Gebäuden | |
| und 46,423 fl. aus Waldungen, | |
| zusammen 222,338 fl. | |

Diese beiden Hauptbestandtheile des großen, den 4 Verwaltungen anvertrauten Grundbesitzes verdienen eine nähere Erklärung.

Die zur Landwirthschaft verwendeten Grundstücke betragen:

| | 1853. | | 1860. |
|----------------|---------------|---|--------------------|
| an Gartenland | 31 Morgen, | | 42 Morgen, |
| „ Acker . . . | 5,866 | „ | 6,986 |
| „ Wiesen . . . | 1,549 | „ | 1,884 |
| „ Weiden . . . | 22 | „ | 11 |
| | <hr/> | | <hr/> |
| zusammen | 7,468 Morgen, | | 8,923 bad. Morgen, |

also im letzten Jahr 1,555 Morgen mehr, freilich nach einer nur annähernd richtigen Angabe. In den Nachweisungen kommen alte sog. Nürnberger und Neubadische Morgen neben einander vor. Jene können zwar leicht auf diese umgerechnet werden, wie wir es bei den folgenden Angaben gethan haben, allein da eine gute Vermessung noch fehlt, so ist doch eine genaue Bestimmung der Flächenmaße nicht möglich.

Die Verwalter haben im Einverständniß mit der Oberbehörde eifrig auf Ankäufe und Grundverbesserungen Bedacht genommen, weil sie die großen Vortheile des Grundeigenthums in Hinsicht auf Sicherheit und steigende Rente wohl zu würdigen wußten. Es wurden in den 7 Jahren ausgegeben: (Hat)

| | |
|--|-------------|
| für Ankäufe von Land mit Einschluß der Waldungen | 505,891 fl. |
| für Ausführung von Wirthschaftsgebäuden | 29,568 fl. |
| für Meliorationen | 91,489 fl. |
| | <hr/> |
| zusammen | 626,948 fl. |

Die hiezu benutzten Einnahmsüberschüsse und eingegangenen Ablösungskapitale von abgekauften Gefällrechten beliefen sich nur auf 596,175 fl., also mußten die weiter aufgewendeten 30,773 fl. aus zurückgezogenen oder aufgenommenen Kapitalen gezogen werden. Die Nachweisungen der Verrechner zeigen einen Reinertrag der neuen Erwerbungen, der sich meistens auf 4—5 Prozent der Ankaufsumme, in einzelnen Fällen noch mehr, bis zu 9 Prozent beläuft und diese Ankäufe als sehr vortheilhaft darstellt. Die neu erkauften Ländereien sind größtentheils einzelne, oft kleine, selbst ganz kleine Grundstücke, wobei wir vermuthen, daß man darauf Rücksicht genommen habe, so viel als möglich an einander grenzende Aecker und Wiesen für die

Kirche zu erwerben, weil sonst die Verpachtung und Erhebung der Pachtzinse zu mühsam wird, — theils ganze Hofgüter, von denen einige durch Zusammenkauf von mehreren Eigenthümern zu ihrem jetzigen Umfang gebracht worden sind. Die Nachweisungen heben einige dieser Güter besonders hervor, z. B. die großen Hofgüter zu Balsbach und Kobern im Odenwalde, neben denen wir mehrere kleinere finden, z. B. Lindenbach bei Schönau (25 Morgen für 6,124 fl.), ein Gut in Neuenkirchen (15 Morgen für 5,760 fl. erkaufte). In Dossenheim kamen 30½ Morgen, aus einer Hand erworben, auf 29,354 fl., in Schwabenheim 15 Morgen auf 8,094 fl., doch sind beide Güter bloß Feldmassen ohne Gebäude. 58½ Morgen Wiesen in Karl-Ludwigshafen bei Hockenheim, wo die Kirche schon früher einen Theil dieser Fläche besaß, kamen auf 23,170 fl. und geben einen verhältnismäßig hohen Ertrag. Die in der Mannheimer Gemarkung angekaufte Fläche kam mit der Ausfüllung der nassen Vertiefungen, ohne die schon vor 1853 erworbenen Theile, auf 48,223 fl. zu stehen, allein es ist zu hoffen, daß die daraus gewonnenen 30 Morgen gut wasserbarer, mit Obstbäumen besetzten Wiesen den Aufwand hinreichend verzinsen werden.

In der Kollektur Mannheim wurden ferner im Jahr 1853 162 Morgen Acker und Wiesen erkaufte, der Morgen durchschnittlich zu 419 fl. 36 kr., wobei die Pachtzinse der nächstfolgenden Pachtzeit sogleich 5,79 Prozent abwarfen und später noch mehr einbringen werden.

In manchen Gemarkungen ist die Kirche stark begütert, was die Verwaltung sehr erleichtert, z. B.

| | |
|--|------------------------|
| in Hockenheim mit 280 Morgen Acker und 737 Morgen Wiesen | zusammen 1,017 Morgen, |
| in Sinsheim mit | 627¼ " |
| in Ladenburg mit | 585 " |
| in Steinsfurt mit | 488¾ " |
| in Mannheim mit | 328 " |

In manchen Fällen wurden Ackerstücke ausnahmsweise in eigene Bewirthschaftung genommen. Die Pachtzinse, besonders bei einzeln verpachteten Stücken, stiegen in dieser Periode wegen

der höheren Frucht-, Heu- und Tabakpreise und selbst bei größeren Pachtmassen bezog das Kirchenrath ansehnlich erhöhte Zinse. Der Rechenschaftsbericht der Pflege Schönau führt als bemerkenswerthe Beweise dieser günstigen Umstände zwei Fälle an. 167 $\frac{1}{2}$ Morgen bei Heidelberg wurden im Ganzen verpachtet:

| | | |
|--|--------------|-----------|
| | 1849/58 | 1858/67 |
| um | 4,564 fl. | 6,938 fl. |
| 64 $\frac{3}{4}$ Morgen bei Wieblingen | um 1,670 fl. | 2,616 fl. |
| oder der Morgen um 48 fl. | | |

Aus den ausführlichen Berichten und aus den Rechnungen erkennt man, daß sowohl in der Geschäftsführung der Verwalter, als in der Leitung derselben durch die Oberbehörde Sachkenntniß und Eifer herrschend gewesen sind.

Waldkäufe haben vorzüglich in mehreren Odenwälder Gemarkungen stattgefunden, wo die in besseren Stand gesetzten Eichenhäthwäldungen bei dem ansehnlichen Preise der Lohrinde eine bedeutende Rente erwarten lassen. Der Morgen der Brombacher Waldstücke kam auf 43—51 fl. zu stehen.

Die Wäldungen haben im Durchschnitt jährlich einen rohen Ertrag von 46,421 fl. und einen reinen von 31,042 fl. gewährt. Die Waldfläche ist von 7413 auf 9239 Morgen angewachsen, von denen 7360 Morgen im Odenwalde liegen. Im letzten Jahr war der Reinertrag des Morgens Wald im Ganzen 3 fl., der Wäldungen in der Pflege Schönau insbesondere 4 $\frac{1}{3}$ fl.

Die Einnahmen aus diesen beiden Gattungen des Grundbesitzes waren

| | |
|-------------------------|-------------|
| im Jahre 1853 | 180,081 fl. |
| „ „ 1859 | 242,230 fl. |

im letzteren also mehr 62,149 fl.

Diese Zahlen zeigen jedoch nicht den reinen Ertrag an, weil die jährlichen Bewirthschaftungskosten erst davon abgezogen werden müssen.

Nachdem wir bei der Beschreibung dieses sehr werthvollen Grundvermögens mehr ins Einzelne gegangen waren, können wir über die andern Theile der Einnahmen desto kürzer sein.

Die Grund-, Leibgedings- und Erbpachtzinse nehmen fortwährend ab, weil die Besitzer der verpflichteten Güter von den gesetzlich erleichterten Bedingungen der Ablösung Gebrauch machen, daher kommen im Durchschnitt jährlich 8,982 fl. Zinsen aus noch ausstehenden Ablösungssummen solcher Gefälle vor und der ansehnliche Gesamtbetrag an eingegangenen Kapitalien dieser Art wurde schon oben angegeben. Die Einnahme aus Getreide, Stroh und dergl. war im Durchschnitt 16,991 fl. und hat sich ebenfalls fast auf die Hälfte vermindert. Zu dieser Einnahm rubrik gehören nicht allein die Naturalentrichtungen von Gefällspflichtigen bei Erbpachten und dergl., sondern auch einige Pachtzinse, sowie die bei der eigenen Bewirthschaftung von Grundstücken geernteten Bodenerzeugnisse. Der Zins aus Darleihen war im Durchschnitt nur 988 fl. und wird von den Passivzinsen überwogen. Nach den Ziffern der Rechnungen könnte es als eine ungünstige Seite dieser Verwaltung angesehen werden, daß von dem Soll der Einnahme jedes Jahres ein namhafter Theil — durchschnittlich 24,074 fl. oder $9\frac{1}{3}$ Prozent — nicht sogleich einging und als Ausstand in Rechnungsabtheilung I. in das folgende Jahr übertragen wurde. Allein bei näherer Untersuchung klärt sich dieser Umstand auf. Er rührt fast gänzlich von der den Holzkäufern bewilligten Fristenzahlung her. Die Pflanz Schönau z. B. hatte 1858/59 23,986 fl. Ausstände, wovon 22,368 fl. aus verkauftem Holz, und bei mehreren Jahren wird von den Verrechnern ausdrücklich bemerkt, daß im nächsten Jahre die Ausstände vollständig eingegangen seien. Die Erhebung der Einnahmen erfolgte mit großer Pünktlichkeit, weshalb unerwartet wenig Einbuße stattfand. Der Gefällverlust war im Durchschnitt nur 255 fl. oder 0,28 Prozent und verminderte sich in so günstigem Verhältniß, daß er von 723 fl. im Jahr 1853 auf 1 fl. im Jahr 1859 herabsank, und einmal, 1857, nicht mehr als 21 fr. betrug, wozu allerdings auch die günstigen Zeitumstände mitwirkten.

Wir gehen auf die Ausgaben über, die wir in folgender, von dem üblichen Rubrikensystem abweichenden Weise abzutheilen versuchen.

I. Ein Theil der Ausgaben ist mit den Einnahmen nothwendig verbunden und bildet den zu der Erlangung derselben erforderlichen Aufwand. Dahin gehören Abgaben und Privatlasten, Nachlässe und Gefällverluste, Gehalte des zur Verwaltung bestimmten Personals, Büreaubedürfnisse, Baukosten bei Verwaltungs- und Wirthschaftsgebäuden, Ausgaben beim Verkauf von Naturalien, Verwendungen für die Liegenschaften, wohin auch die Kosten der eigenen Bewirthschaftung gerechnet werden müssen, Kosten der Waldbewirthschaftung, endlich die sehr geringen Ausgaben für Zinsgüter, angeschaffte Naturalien, Materialien u. dergl. Diese Ausgaben machen im Durchschnitt 85,816 fl. oder 33,4 Prozent der Einnahme aus. Es bleiben also $\frac{2}{3}$ der Einnahmen zu anderm Behufe verwendbar.

II. Ausgaben für die Stiftungszwecke, theils bestimmt durch Rechtsverbindlichkeiten, theils aus freiem Entschluß über das, was die Berechtigten fordern können, erweitert. In diese Abtheilung fallen die Nr. 3—8 der Ausgabe, welche im Durchschnitt 125,668 fl. oder beinahe 49 Prozent der Einnahme hinwegnehmen.

III. Außerordentliche Ausgaben, 1,595 fl. oder 0,62 Prozent der Einnahme.

Die ganze mittlere Ausgabe war 213,080 fl. oder 83 Prozent, es blieb also ein jährlicher mittlerer Ueberschuß von 43,620 fl. oder 17 Prozent.

Von den wichtigeren Theilen der Ausgaben wurden

Abth. I. Nr. 1) die öffentlichen Abgaben durch neue Erwerbungen vermehrt, aber durch die Abnahme der Gefällsteuerkapitale und Gemeindeumlagen wieder verringert, so daß sie im Ganzen ziemlich gleich geblieben sind.

2) Von den Privatlasten nehmen die Schulzinsen für Ablösungskapitale von Gefällen, bei denen das Kirchengut der Pflichtige ist, sowie für aufgenommene Summen und Kauttionen den Haupttheil ein.

15) Die Ausgabe für eigenthümliche Liegenschaften im Durchschnitt 15,255 fl., ist fast jährlich gestiegen und war 1859 doppelt so hoch, als 1853.

Beträchtliche Grundverbesserungen werden nicht hieher, sondern zu der Rubrik: „Uneigentliche Ausgaben“ und zwar auf den Grundstock gerechnet, dagegen gehören hieher viele Verwendungen, die nicht bleibend, sondern für die nächste Zeit den Ertrag erhöhen, die Anbaukosten, auch kleinere Verbesserungen der Wiesenwässerung und mancherlei Herstellungen.

16) Unter den schon erwähnten Kosten der Waldbenutzung stehen die Kulturkosten, besonders für die neu erkauften Odenwälder Forste, in erster Stelle, sodann folgen die Hauerlöhne (4,367 fl.) und die Gehalte der Förster und Waldbüter (4,072 fl.).

In der II. Abtheilung treffen wir zunächst unter Nr. 3, 70,840 fl., jährlicher Kompetenzen. Es sind 79 Pfarrstellen als berechtigt angegeben, aber mit einer großen Verschiedenheit der zu beziehenden Besoldungen, indem eine Pfarrei nur 1 fl. 33 fr., eine andere sogar nur 45 fr. und keine Naturalien aus diesem Fond erhält. Die meisten Pfarreien erhalten Geld, Getreide und Wein, mehrere auch Holz, eine auch Stroh, 6 bloß Naturalien ohne Geld. Ferner haben 148 Schulstellen und 19 Organisten, Glöckner, Balgtreter und Todtengräber Gehalte anzusprechen. Die Naturalien werden nach Uebereinkunft mit den Empfängern in Gemäßheit der jedesmaligen Preise in Geld vergütet, für Wein ist allgemein seit 1857 das Fuder in den 3 Klassen auf den Preisfuß von 200, 180 und 160 fl. erhöht worden. Die wechselnden Getreidepreise bringen zwar in den Gelbbetrag dieser ganzen Ausgabe eine Schwankung, doch war dieselbe in den verfloßenen 7 Jahren nicht erheblich, denn die höchste Ausgabe (1854) war nur ungefähr 10 Prozent über, die niedrigste (1858) ebenso viel unter der Mitte.

4) Persönliche Zulagen von Kirchen- und Schuldienern, Durchschnitt 3,020 fl. und mit geringen jährlichen Verschiedenheiten.

5) Für Pensionen wurden 5000 fl. 3 fr. ausgegeben.

6) Die Rubrik Gratialien schließt mehrere Arten von Ausgaben in sich, welche neuerlich durch Unterscheidung von 4 Un-

| | |
|--|-------------------|
| terabtheilungen leichter kenntlich gemacht worden sind. Die Durchschnittsbeträge sind einmalige Unterstüzungen von Kirchen- und Schuldienern | 2,771 fl. 20 fr. |
| Unterstützungen von Wittwen und Waisen derselben | 5,855 fl. 25 fr. |
| Zuschüsse an die ausgefallenen Gemeinden für milde Fonds, einschließlich der an den allgemeinen Hilfsfond zu entrichtenden 3,500 fl. | 6,052 fl. 41 fr. |
| | 4,312 fl. 32 fr. |
| Zusammen: | 18,996 fl. 58 fr. |

Daß bei den vermehrten Einnahmen diese Ausgabe in der verfloßenen Periode von 10,609 im Jahre 1853 bis auf 26,908 im Jahre 1859 vergrößert worden ist, erscheint ganz sachgemäß. Die für die ausgefallenen Gemeinden in dem ganzen Zeitraum verwendeten 42,400 fl. dienten größtentheils zu Bauzwecken, konnten aber wegen mangelnder Berechtigung nicht zu der folgenden Rubrik gezählt werden.

Die Lage der ausgefallenen Gemeinden in Bezug auf ihre kirchlichen Gebäude hat schon die früheren Synoden viel beschäftigt und namentlich auf der letzten ausführliche Erörterungen hervorgerufen. Man erkannte es stets als eine Pflicht, in diesen Gemeinden, die im Laufe der Zeit aus verschiedenen Mitteln neue Kirchen an der Stelle der ihnen abgenommenen freilich bisweilen nur sehr mangelhafte, erlangt haben, die Folgen des erlittenen Unrechts zu entfernen, zugleich fühlte man aber die Schwierigkeit, gegen die Bestimmungen der Unionsurkunde Beil. D S. 3 die ausgefallenen Gemeinden den in ungeschmälertem Recht gebliebenen völlig gleich zu stellen. Es wurden daher verschiedene Wege eingeschlagen, um beiden Rückständen soviel als möglich Genüge zu leisten. Jene Stelle der Unionsurkunde verordnet, daß aus dem bisherigen reformirten Kirchengut zuvörderst die darauf fundirten Besoldungen, Baulasten und sonstige Abgaben bestritten werden sollen, der dann verbleibende Ueberschuß aber vorerst an die Berechtigten, demnächst an die ausgefallenen Gemeinden zu verwenden sei.

Die Synode von 1843 stellte eine Eintheilung sämmtlicher Gemeinden in vier Klassen nach dem Maaße ihrer Berechtigungen auf und unterschied in den zwei untern Klassen die eine, welche ohne speziellen Rechtstitel doch eine subsidiäre Berechtigung hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrhausbauten habe, und die andere, welche eigentlich gar keine Ansprüche habe. Da hier auf künftige kirchenrechtliche Untersuchungen hingewiesen wurde und weitere Bestimmungen für erforderlich erklärt wurden, so lag hierin wenig Gewinn für die Behandlung dieses schwierigen Gegenstandes. Der höchsten Orts genehmigte Beschluß der Synode von 1855 geht dahin, es möge dem Oberkirchenrath empfohlen werden, „alle Bedürfnisse, welche sich künftig bei den berechtigten und ausgefallenen Gemeinden erweisen werden, jeweils nach dem Maaße ihrer Nothwendigkeit und Nützlichkeit zu prüfen und aus den Ueberschüssen zuerst die nothwendigen und sodann die nützlichen nur nach dieser Unterscheidung zu berücksichtigen, wobei in dem Falle einer Kollision zwischen den Berechtigten und Ausgefallenen freilich den ersteren der Vorrang einzuräumen sei.“ Hier wird nur von den Ueberschüssen gesprochen, die nothwendigen Ausgaben für die vollberechtigten Gemeinden sind aber, wie oben bemerkt wurde, auf das Kirchengut fundirt und es versteht sich, daß sie aus dem Ertrage vorweg bestritten werden müssen, ohne erst auf einen Ueberschuß angewiesen zu sein. Offenbar sollen demnach die ausgefallenen Gemeinden auch in Bezug auf nothwendige Ausgaben den vollberechtigten nachstehen und nur in Hinsicht auf Ueberschüsse dürfen beide Klassen gleichmäßig nach der Abstufung des Nothwendigen und Nützlichen behandelt werden. Der in diesem Beschluß erwähnte Kollisionsfall, nämlich die Unzulänglichkeit der Mittel, für alle als Bedürfniß anerkannten Ausgaben, ist sehr häufig vorhanden und da hiebei doch wieder der Vorrang der vollberechtigten Gemeinden zugestanden wird, so erscheint auch dieser Beschluß von 1855 nicht als eine alle Bedenken beseitigende Lösung der Aufgabe. Es wurde in den Berathungen Ihrer Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß manche berechnete Gemeinde nicht die Erhaltung und den Neubau ihrer ganzen Kirche, sondern nur

einzelner Theile derselben ansprechen könne und daß folglich, wenn den ausgefallenen ganze Kirchen hergestellt werden, eigentlich mehr für sie geschieht, als für die vollberechtigten. Nach den Erkundigungen Ihrer Kommission hat der Oberkirchenrath es nicht für thunlich halten können, den Beschluß von 1855 nach seinem Wortlaute zu vollziehen, er hat aber für die ausgefallenen Gemeinden, wo sich dringende Bedürfnisse zeigten, bedeutende Bewilligungen gegeben. In den verflossenen Jahren sind, wie schon bemerkt, 42,403 fl. oder an 14 Prozent des Einnahmüberschusses für diese Gemeinden ausgegeben worden, darunter 33,700 fl. für Gebäude, z. B. für die Kirche in Walldorf. Es scheint Ihrer Kommission sehr schwer, einen Grundsatz aufzustellen, aus dem für alle Fälle sogleich das Maaß der Behandlung beider Klassen von Gemeinden entnommen werden könne, vielmehr wird das richtige Verhältniß, in welchem den verkürzten Gemeinden das erlittene Unrecht ohne Beeinträchtigung der vollberechtigten mehr und mehr vergütet werden kann, von der sorgfältigen Beurtheilung der jedesmaligen Umstände bedingt sein. Ihre Kommission, indem sie das seitherige Verfahren der obersten Kirchenbehörde billigt, und einen allgemeinen Ausdruck für dasselbe für nöthig erachtet, beantragt daher,

hochwürdige Synode möge den Wunsch aussprechen, daß die nothwendigen Bedürfnisse der ausgefallenen Gemeinden mit billiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse auch ferner in soweit befriedigt werden, als es die Befriedigung der Ansprüche der berechtigten Gemeinden gestattet.

7. Bauaufwand für Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser, die sog. Lastengebäude, deren Unterhaltung und Neubau eine auf dem Unterländer Kirchengute liegende Verbindlichkeit ist. Es sind diesem Fond 41 Pfarrhäuser, 36 ganze Kirchen, daneben 18 Langhäuser anderer Kirchen ganz oder theilweise zugewiesen. Die mittlere Verwendung war 24,810 fl. aber, wie es das zufällige Bedürfniß von Neubauten mit sich bringt, war die Ausgabe sehr ungleich, einmal (1853) 42,408 fl., ein andersmal (1855) nur 16,302 fl. Die steigenden Preise der Baustoffe und

Arbeitslöhne sowie die zunehmenden Bedürfnisse des Anstandes machen eine allmähliche Vergrößerung dieser Ausgaben nothwendig. Die Nachweisungen nennen 1 neu errichtete Kirche (Sandhofen), 3 neue Pfarr- und 2 Schulhäuser, 2 erkaufte und neu eingerichtete Pfarrhäuser, 1 erweiterte und mit einem Thurm ausgestattete Kirche. Es sind in einzelnen Gemeinden noch manche lebhafte und billige Wünsche vorhanden, zu deren Erfüllung vielleicht in den nächsten Jahren die Mittel gefunden werden können.

8. Innere Bedürfnisse der Kirchen, im Durchschnitt 2999 fl., wozu wir nichts zu bemerken haben.

In der ganzen Abtheilung II, Ausgabe des laufenden Jahres, von durchschnittlich 213,080 fl., sind in den einzelnen Jahren keine Abweichungen über 4 Prozent über oder unter dem Mittelsatz, und es ist auch kein fortdauerndes Steigen wahrzunehmen. Das Rückstandsoll der Ausgaben betrug im Durchschnitt 2654 fl., kann jedoch bei der Uebersicht des ganzen wirthschaftlichen Zustandes unbeachtet bleiben, weil es in dem Soll der Vorjahre schon enthalten war und jährlich wieder ungefähr gleichviel Ausgaberrückstände bleiben. Da, wie oben dargezogen wurde, die Jahreseinnahme im Ganzen genommen, beträchtlich anwuchs, die Ausgabe dagegen ziemlich gleich blieb, so mußte der Einnahmüberschuß sich allmählig vermehren. Derselbe hob sich von 5314 fl. im Jahr 1853 bis auf 66,660 fl. im Jahr 1857, nahm aber dann wieder ab und war 1859 nur noch 49,464 fl. Sein Gesamtbetrag in 7 Jahren ist 305,334 fl. 47 kr., oder im Durchschnitt 43,619 fl. 15 kr.

Von den Veränderungen des Vermögensstocks bemerken wir, daß im Ganzen die Verwaltungen 8024 fl. mehr ausgeliehen, als von ausstehenden Leihforderungen zurückgezahlt, dagegen 52,942 fl. mehr geborgt als abgetragen haben, so daß eine reine Schuld von 44,918 fl. entstanden ist.

Das ganze Vermögen wurde berechnet
 zu Ende 1853 auf 3,242,875 fl.
 " " 1859 " 3,549,170 fl.
 also mehr 306,295 fl.

oder 9,4 Prozent, wobei die neuen Erwerbungen und die Meliorationen nach den darauf verwendeten Summen in Anschlag gebracht sind.

Die ganze Verwaltung ist uns vorzüglich gut, sorgfältig und mit ausgezeichnetem Erfolge geführt erschienen, was wir gerne mit voller Anerkennung aussprechen.

Kommissions-Bericht

über

die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim.

Ziffer 6.

Erstattet von dem Abgeordneten

Pfarrer **Asmus**.

Die Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim besteht für diejenigen Ortschaften der beiden Aemter Kork und Rheinbischofsheim, welche der ehemaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg angehörten.

Die Einkünfte dieses Fonds sind zu verwenden:

- 1) auf Kompetenzen für Kirchen und Schulen;
- 2) auf persönliche Zulagen für Kirchen und Schuldiener;
- 3) auf Pensionen und Gratualien für Geistliche und Lehrer und deren Relikten;
- 4) auf Bestreitung des Bauaufwandes für Kirchen, Pfarr- und Diakonats-Häuser;
- 5) auf innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen; und
- 6) auf Armen-Unterstützungen sämmtlicher berechtigter Gemeinden.

Am Schlusse der 12jährigen Periode, über welche der General-Synode von 1855 eine Uebersicht über den Stand des Fonds vorgelegt wurde, betrug das Vermögen 747,292 fl. 11 fr. und hatte sich im Laufe jener Periode um 88,097 fl. 50 fr. vermehrt. Nach der Uebersicht, welche der Großherzogliche evangelische Oberkirchenrath der jetzigen General-Synode vorgelegt hat, beträgt das Vermögen 825,357 fl. 52 fr., wornach sich das Vermögen in dieser Periode um 60,978 fl. 29 fr. oder jährlich um 8,711 fl. 13 fr. vermehrt hat.

Dieses Vermögen besteht in:

| | |
|---|--------------------|
| 1) 1132 Morgen, 3 Viertel, 16 Ruthen Liegenschaften, nach dem Steueranschlag zu | 362,730 fl. — fr. |
| 2) verzinslichen Kapitalien zu | 448,090 fl. 41 fr. |
| 3) einem Kassenvorrath von | 12,832 fl. 19 fr. |
| 4) Inventariestücke zu | 518 fl. 9 fr. |
| 5) Gefällrückständen von | 240 fl. 44 fr. |
| 6) Ersazposten zu | 946 fl. 17 fr. |

zusammen obige 825,357 fl. 10 fr.

Auf den Ankauf von Liegenschaften wurden in der letzten 7 jährigen Periode 45,994 fl. 50 fr. verwendet. Da aber das Areal an Ackerfeld und Wiesen in den beiden Aemtern, welchen dieser Fond angehört, nur circa 28,000 Morgen beträgt, von welchen ein nicht unbedeutender Theil noch dazu dem Großherzoglichen Domänen-Aerar gehört, so war man genöthigt, um den Bewohnern dieser beiden Aemter den Spielraum zum Gütererwerb nicht allzusehr zu beschränken, und dadurch Unzufriedenheit hervorzurufen, auch außerhalb dieser beiden Aemter Güter anzukaufen, so daß der Fond gegenwärtig in 32 Gemarkungen Güter besißt.

Einen Ausfall an seinem Einkommen hat der Fond durch das während der letzten Periode eingetretene Sinken des Zinsfußes erlitten, welcher sich auf circa 1,100 fl. beläuft; dieser Ausfall wurde aber durch die Steigerung der Pachtzinse, welche die Besserung der ökonomischen Verhältnisse des Bezirks zur Folge hatte, wieder ausgeglichen.

Von den laufenden Ausgaben der Kirchenschaffnei während der Periode seit der letzten General-Synode kommen auf

- 1) Kompetenzen für Kirchen und Schuldienste 85,244 fl., oder jährlich 12,177 fl. 43 fr.;
- 2) persönliche Zulagen an Kirchen und Schuldiener 4,909 fl. 27 fr., oder jährlich 701 fl. 21 fr.;
- 3) Pensionen 4,900 fl., oder jährlich 700 fl.;
- 4) Gratialien 35,521 fl. 21 fr., oder jährlich 5,074 fl. 49 fr.;
- 5) Bauaufwand für Kirchen und Pfarrhäuser 9,908 fl. 51 fr., oder jährlich 1,415 fl. 33 fr.;

6) innere Bedürfnisse für Kirchen 4,102 fl. 21 fr., oder jährlich 586 fl. 3 fr.

Im Juni 1857 haben sämtliche Pfarreien eine Dotations-Erhöhung von 100 fl. erhalten, woraus sich die gegen früher verhältnißmäßig größere Ausgabe für Kompetenzen erklärt. Seit dem ersten Januar 1856 wurde ein jährlicher Beitrag von 1,500 fl. zu dem neugebildeten allgemeinen Hilfsfond abgegeben, welcher unter der Rubrik „Gratualien“ erscheint.

Dieser Uebersicht haben wir nur noch beizufügen, daß wir uns aus den Rechnungen selbst von der den Zwecken des Fonds entsprechenden Verwendung seiner Einkünfte überzeugt haben.

Bevor nun Ihre Kommission dazu fortschreitet, ihre Anträge in Beziehung auf den Kirchenschaffneifond Rheinbischofsheim zu stellen, glaubte sie auf die Anträge der General-Synode von 1855 zurückgehen und nachsehen zu sollen, in wie weit diesen Rechnung getragen wurde.

In einer Plenar-Sitzung der General-Synode von 1855 wurden folgende Anträge angenommen:

- 1) dem Großherzoglichen Oberkirchenrath und durch diesen insbesondere auch den einzelnen Pfarrern den Erwerb liegender Güter für Pfarreien im Allgemeinen, namentlich im Hanauischen, dringend zu empfehlen.
- 2) Die Ueberschüsse des Fonds statt zur Verleihung von Gratualien zur ständigen Besserstellung der Pfarreien, beziehungsweise der Geistlichen zu verwenden.

Dem letzteren Beschlusse wurde, wie wir bereits bemerkt haben, dadurch entsprochen, daß im Juni 1857 sämtliche Pfarreien eine ständige Dotations-Erhöhung von 100 fl. erhalten haben.

Dem ersteren Beschlusse konnte trotz der beständigen Erinnerungen des Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenraths wegen veränderter Zeitverhältnisse weder im Allgemeinen, noch insbesondere im Hanauischen in dem Maaße entsprochen werden, in welchem es die General-Synode von 1855 gewünscht haben mag.

Dennoch glaubt Ihre Kommission dem Beschluß der General-Synode von 1855, Gütererwerb für die hanauischen Pfar-

reien betreffend, theilweise wieder aufnehmen und denselben mit einigen, den jetzigen Verhältnissen angemessenen Modifikationen der hochwürdigen General-Synode zur Annahme empfehlen zu müssen.

In Erwägung nämlich, daß die meisten Pfarreien des Hanauischen Bezirkes trotz der erhaltenen Dotations-Erhöhung zu den geringen dotirten zählen;

in fernerer Erwägung, daß das Vermögen des Fonds zu einer bedeutenden Höhe angewachsen und die jährlichen Ueberschüsse beträchtlich, sonach die Mittel zu weiteren Dotations-Erhöhungen vorhanden sind;

in fernerer Erwägung, daß durch genügende Dotations-Erhöhung der Pfarreien die der General-Synode von 1855 mit Recht mißfälligen Gratualien theilweise beschränkt und dadurch zugleich die Lasten des Fonds vermindert werden;

in fernerer Erwägung, daß neue Güterkäufe für die Pfarreien in einem Landestheil, in welchem bereits schon ein so bedeutender Theil des Areals in tochter Hand sich befindet, Bedenlichkeiten darbieten;

in endlicher Erwägung, daß eine durchgehende wesentliche Dotations-Erhöhung sämtlicher Pfarreien auf einmal das Vermögen des Fonds zu sehr in Anspruch nehmen würde;

vereinigte sich Ihre Kommission dahin, folgenden Antrag Hochwürdiger General-Synode zur Zustimmung vorzulegen:

„Großherzoglichem evangelischem Overtkirchenrath empfiehlt die General-Synode, einen Theil der Ueberschüsse des Fonds zu Dotations-Erhöhungen einzelner hanauischen Pfarreien zu verwenden und in Erwägung zu ziehen, ob und in wie weit solches durch Zuweisung von Gütern geschehen könne, welche der Kirchenschaffnei bereits gehören, zugleich aber mit dem Ankauf größerer Güterkomplexe in auswärtigen Gemarkungen thunlichst fortzufahren.“

In dieser, den gegebenen Verhältnissen angepaßten Form glaubte Ihre Kommission den wohlbegründeten Antrag der General-Synode von 1855 wieder aufnehmen und zu dem ihrigen machen zu sollen.

Nur einen Theil der jährlichen Ueberschüsse des Fonds will unser Antrag in Anspruch nehmen und somit einem fortwährenden

Wachsen des Fonds nicht hinderlich sein. Da wir uns nämlich aus den vorgelegten Rechnungen überzeugten, daß mit dem Vermögen auch die Lasten des Fonds von Jahr zu Jahr gestiegen sind, so glaubten wir auch die Möglichkeit des stetigen Wachstums des Fonds im Auge behalten und darnach unseren Antrag beschränken zu müssen.

Besonderen Nachdruck legen wir aber darauf, daß durch bessere Dotation der Pfarreien dem Steigen der Lasten selbst entgegen gewirkt werde, da ein Pfarrer, der in den Besitz einer genügend dotirten Pfarrei getreten ist, der immerhin unangenehmen Nothwendigkeit enthoben ist, zu Personal-Zulagen oder Gratualien seine Zuflucht nehmen zu müssen, und hat er nur das Glück, seine besser dotirte Pfarrei längere Zeit zu besitzen, so wird sich auch die Zahl der hilföbedürftigen Relikten vermindern, welche jetzt eine beträchtliche Last des Fonds bilden.

Außerdem würden aus diesen besser dotirten hanauischen Pfarreien dem Wittwenfiskus sowohl, als der zu gründenden Centralcasse bei Vakaturen oder Versetzung durch jüngere Geistliche reichere Zuflüsse zu Theil werden, welche bei den bisherigen Gratualien wegfallen, und würde so die ökonomische Wohlfahrt der gesammten Landeskirche ohne Verletzung der Stiftungszwecke gefördert werden.

Ueberhaupt dürfte bei allen ferneren Maafnahmen hinsichtlich der Verwaltung der Distriktsfonds darauf hinarbeiten sein, daß, soweit es ohne Rechtsverletzung geschehen kann, wenigstens Etwas von dem Abwasser solcher reichen Distriktsbäckerlein in den gemeinsamen Strom der Landeskirche hereingeleitet und auf diesem Wege auch eine ökonomische Union angebahnt werden.

Pfarrhilfsfond.

Ziffer 12—14.

Der Zweck des Pfarrhilfsfonds ist nach dem Statut vom 12. März 1858 folgender:

- 1) Beiträge zu geben zu den Kosten für die Dienstversetzung in Krankheitsfällen oder wegen hohen Alters eines Pfarrers,

sofern die Mittel hiezu weder aus der Pfründe, noch aus sonstigen Fonds geschöpft werden können;

- 2) Unterstützung dürftiger Pfarrer und ständiger Pfarrverweser in Unglücksfällen;
- 3) Unterstützung älterer, bei dem Wittwenstiftus nicht mehr berechtigter, unvermögliger und arbeitsunfähiger Pfarrwaisen, wenn andere Mittel nicht vorhanden sind.

Außer diesen eigentlichen Zweckskosten sind noch

- 4) einige mit den Leistungen des Staats verbundene Abgaben an dritte zu bestreiten.

Etwaige Ueberschüsse können noch verwendet werden

- 5) zur Aufbesserung gering dotirter Pfarreien;
- 6) zur Unterstützung armer Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhausbauten.

Seine Einkünfte schöpft der Pfarrhilfsfond aus folgenden Quellen:

- 1) aus den Erträgnissen des Vermögens des Fonds;
- 2) aus den Ueberschüssen der Verwaltung unbesetzter Pfarreien, mag eine Pfarrstelle nur vorübergehend, oder mit höchster Genehmigung zur Unterstützung des Pfarrhilfsfonds längere Zeit verwaltet werden;
- 3) aus ständigen Leistungen der Staatskasse;
- 4) aus zufälligen Einnahmen, Geschenken, Vermächtnissen u. s. w.

Das Vermögen des Pfarrhilfsfonds betrug im Jahr 1855 nach der Uebersicht, welche der damaligen General-Synode vorgelegt wurde, 149,133 fl. 49 fr., unter welchen eine Vermehrung aus jener 12jährigen Periode von 88,727 fl. 30 fr. enthalten ist. Nach dem jetzigen Stand der Rechnung beträgt das Vermögen 217,734 fl. 4 fr. und die Vermehrung dieser Periode 68,615 fl. 24 fr. oder jährlich 9,802 fl. 12 fr.

Nach Art. 11, Ziff. 5 des Statuts ist ein Zehntel des jährlichen Reinertrags zur Vermehrung des Grundstocks zu verwenden.

Die General-Synode von 1855 sprach den Wunsch aus, es möchten die Pfarrhilfsfondquartalien abgeschafft werden, beruhigte

sich aber bei der von Großherzoglichem Oberkirchenrath gegebenen Versicherung, daß man die Abschaffung des Hilfsfondsquartals bereits in Betracht gezogen habe.

Ferner hat die General-Synode von 1855 den gestellten Antrag auf Vereinigung des alt- und Neubadischen Pfarrhilfsfonds fast einstimmig angenommen.

Sowohl jenem Wunsche, als diesem Antrage ist dadurch entsprochen worden, daß die Vereinigung des früher altbadischen, des Hornberger und des Neubadischen Pfarrhilfsfonds ausgeführt und darüber ein Statut entworfen wurde, welchem durch höchste Entschliesung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Juli 1857, Nr. 965, die Genehmigung ertheilt wurde. In Folge dieses Statuts wurde die Verrechnung des Pfarrhilfsfonds zu Hornberg vom 1. Juni 1858 an mit jener zu Karlsruhe vereinigt und der hiernach vereinigte evangelische Pfarrhilfsfond besteht nun aus drei Verrechnungen zu Haslach, Karlsruhe und Mannheim.

Bei dieser Vereinigung wurden zugleich die Pfarrhilfsfondsquartalien als aufgehoben erklärt und haben somit alle Rescriben und Beschlüsse der General-Synode von 1855 ihre Erledigung gefunden.

Bei der Durchsicht der Ausgaben einiger Jahresrechnungen hat sich Ihre Kommission überzeugt, daß die Einkünfte des Fonds dem Statut gemäß verwendet worden sind.

Da aber der Pfarrhilfsfond durch die bisherige sorgfältige Verwaltung bereits zu der beträchtlichen Höhe von 217,734 fl. 4 kr. angewachsen ist;

da ferner die Zinse dieses beträchtlich erhöhten Vermögens den Ausfall, welcher für die Zukunft durch die aufgehobenen Pfarrhilfsfondsquartalien entsteht, decken werden; und da endlich die fähliche Vermehrung bedeutend mehr beträgt als das Zehntel des Reinertrags, der nach Art. 11, Ziff. 5 des Statuts zur Vermehrung des Grundstocks zu verwenden ist; so glaubt Ihre Kommission den Antrag wohl begründet:

Hochwürdige General-Synode wolle an Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenrath die Bitte stellen, die Ueberschüsse des Fonds forthin nicht weiter, als das Statut es fordert, zu admassiren, sondern in Gemäßheit von Nr. 5 des Statuts auf Verbesserung gering dotirter Pfarreien verwenden.

Nr. 4.

Bericht über die Rechnung

des

Allgemeinen Hilfsfonds für die evangelisch-protestantische
Landeskirche.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lichtenberger**.

Dieser Fond, dessen Verrechnungssitz in Karlsruhe ist und durch Erlaß Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenraths vom 17. Juni 1856, Nr. 10,126, der Großherzoglichen vereinigten evangelischen Stiftungsverwaltung Karlsruhe zur Versorgung übertragen wurde, ist auf Antrag der hochwürdigsten Generalsynoden von 1843 und 1855 am 1. Juni 1856 neu gegründet, und das betreffende Statut mit höchster Entschlie-
fung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 28. Mai 1856, Nr. 594—595, genehmigt worden.

Als Einnahmen sind diesem Fond nach Inhalt des oben erwähnten Statuts zugewiesen:

- 1) die Dotation eingegangener Pfarreien, Organisten- und Mesnerdienste, soweit erstere nicht für diejenigen Dienste verwendet werden muß, auf welche die Versehung der eingegangenen Stelle übergeht. Hieher gehören namentlich auch die disponibeln Ueberschüsse des neuen Kirchenfonds, sowie der Unterwössinger Pfarrevenuefond.
- 2) Der Pachtzins vom Verlag der Kirchen- und Schulbücher, soweit sich nach Abzug der dem Lyzeum in Karlsruhe und

dem evangelischen Hospitalfond in Mannheim überwiesenen Antheile noch ein Ueberschuß ergibt, sammt dem aus den bisherigen Ueberschüssen hievon gebildeten Reservefond.

- 3) Ein Antheil an den verfügbaren Ueberschüssen der evangelischen Distriktkirchenfonds zunächst für 10 Jahre und zwar vom unterländer vormals reformirten Kirchenfond 3,500 fl. und vom Rheinbischöflicheimer Kirchenschaffneifond 1,500 fl. jährlicher Beitrag.
- 4) Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnisse u. s. w.
- 5) Ein für die Dauer von 10 Jahren widerrüchlich bewilligter Beitrag der Großherzoglichen Domänenkasse von jährlichen 5000 fl. laut höchster Entschließung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 11. Januar 1856, Nr. 12—13.

Nach §. 5 des erwähnten Statuts sind außer dem Kapital des früheren Reservefonds und etwaigen zu Kapitalanlagen bestimmten Schenkungen u. s. w. jährlich 10,000 fl. zu Kapital anzulegen, bis das Vermögen des Fonds mindestens 100,000 fl. beträgt.

Zweck des Fonds ist:

- 1) Beiträge für zu errichtende Pfarreien;
- 2) " für gering dotirte Pfarreien;
- 3) " für Organisten- und Mesnerstellen, wenn diese nicht mit dem Schuldienst verbunden werden können;
- 4) Beiträge zu Pensionen für Geistliche, die wegen Alters, körperlicher oder geistiger Leiden, zu Versehung ihrer Stellen nicht mehr fähig sind, und soweit die Pension nicht aus dem Pfarrfründertrag oder dem Pensionfond geschöpft werden kann, sowie vorübergehende Unterstützungen dienstunfähiger Pfarrverweser, Vikarien und Kandidaten;
- 5) Beiträge zu Vikariatsgehalten an Geistliche, welche aus den sub 4 angegebenen Ursachen einen Gehilfen halten müssen, insoweit dieser nicht aus dem Fründertrag bezahlt werden kann;
- 6) Beiträge zu Sustentation hilfsbedürftiger Familien entlassener Geistlichen;

- 7) Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten an unbemittelte Gemeinden;
- 8) Beiträge zu Dekanats- und außerordentlichen Kirchen- und Pfarrvisitationen, wenn die Kosten nicht von einem Dritten zu tragen sind;
- 9) Beiträge zu allgemein kirchlichen Zwecken, mit Ausschluß von Remunerationen und Gratifikationen.

Der allgemeine Hilfsfond hat somit also zur Bestimmung, aus hilfswaise für solche anerkannte Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche beizutragen, welche zu bestreiten Niemand verbunden ist, oder für welche die dazu gewidmeten Fonds nicht hinreichen.

Die Rechnung dieses neugegründeten Fonds beginnt mit dem 1. Juni 1856.

Demselben wurden mit Erlaß Großherzlichen evangelischen Oberkirchenraths vom 17. Juni 1856, Nr. 10,130, sämtliche Einnahms- und Ausgabreste der am 1. Juni 1856 abgeschlossenen Rechnung des Reservefonds des evangelischen Oberkirchenraths, somit das ganze Vermögen dieses Fonds überwiesen.

Es beträgt solches nach Inhalt der Rechnung des aufgelösten Fonds auf 1. Juni 1853 13,968 fl. 3 fr.
und hat sich bis 1. Juni 1856 vermehrt um 3,331 fl. 5 fr.

Es sind also im Ganzen 17,299 fl. 8 fr.
auf den allgemeinen Hilfsfond für die evangelisch-protestantische Landeskirche übergegangen.

Wegen der erstmaligen Rechnungsvorlage werden die hauptsächlicheren Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Jahresrechnungen speziell aufgeführt.

Es bestehen die Einnahmen pro

- 1) Dotation eingegangener Pfarreien und Ueberschüsse . . .
- 2) Antheil vom Pächterträgniß des Druck- und Verlagsrechts der Kirchen- und Schulbücher
- 3) a. Beitrag von Großh. Domänenkasse vom 1. Januar 1856 bis 1. April 1857 für 1 $\frac{1}{4}$ Jahr à 5000 fl. jährlich
 b. Beitrag des unterländer vormals reformirten Kirchenfonds für obige Zeit à 3,500 fl. jährlich
 c. Beitrag des Rheinbischoffsheimer Kirchenschaffneifonds für obige Zeit à 1,500 fl. jährlich

4) Zinsen aus dem Grundstocksvermögen

5) Antheil aus gemeinschaftlichen Zinsen

Die Ausgaben bestehen:

- 1) Beitrag für neu errichtete Pfarreien, beziehungsweise für Pastoration von Renchen und Leopoldshafen
- 2) Beitrag für gering dotirte Pfarrei, beziehungsweise jene in Baden à 200 fl. jährlich
- 3) Beitrag für Gehalte an die 2 Vikarien in Stockach und Meersburg
- 4) Sustentation von Familien entlassener Geistlichen
 Familien
- 5) Kosten wegen Visitation der Dekanate und außerordentliche Kirchen- und Pfarrvisitationen
- 6) für allgemein kirchliche Zwecke
 worunter für die Beschickung der Eisenacher Konferenz . .
 und für das allgemeine Kirchenblatt für Deutschland pro
 1857 — 1858.
- 7) für Steuern u. s. w.
- 8) Abgang und Nachlaß, beziehungsweise Unterstützung eines Theologie Studierenden
- 9) Verwaltungsaufwand
- 10) sonstige verschiedene und zufällige Ausgaben, als Zinsvergütung für angekaufte Staatspapiere und Reisekosten . . .
- 11) Vorschuß und Wiederersatz, beziehungsweise Zuschuß des Gustav-Adolf-Vereins zum Gehalte des Vikars in Stockach
- 12) an Kapitalien wurden angelegt

| 1856—57. | | 1857—58. | | 1858—59. | | 1859—60. | | 3uf. pro 1856—60. | |
|----------|-----|----------|-----|----------|-----|----------|-----|----------------------|-----|
| fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. | fl. | fr. |
| — | — | 1,200. | 9. | 223. | 9. | — | — | 1,423. | 18. |
| 1,539. | 48. | 1,231. | 50. | 1,231. | 50. | 787. | 16. | 4,790. | 44. |
| 6,250. | — | 5,000. | — | 5,000. | — | 5,000. | — | | |
| 4,375. | — | 3,500. | — | 3,400. | — | 3,500. | — | | |
| 1,875. | — | 1,500. | — | 1,500. | — | 1,500. | — | 42,500. | — |
| 803. | 1. | 1,451. | 11. | 1,602. | 2. | 1,056. | 41. | 4,912. | 55. |
| — | — | 117. | 16. | 100. | — | 97. | 54. | 315. | 10. |
| 105. | — | 174. | 51. | 203. | 21. | 300. | — | 783. | 12. |
| — | — | — | — | — | — | 168. | 53. | 168. | 53. |
| 150. | — | 325. | — | 400. | — | 310. | 17. | 1,185. | 17. |
| 150. | — | 257. | 5. | 681. | — | 645. | 2. | 1,733. | 7. |
| (1) | | (2) | | (5) | | (4) | | | |
| 63. | 51. | — | — | 102. | 21. | 72. | 14. | 238. | 26 |
| 217. | 29. | 640. | 4. | 89. | 15. | 316. | 57. | 1,263. | 45. |
| | | (296. | 55) | | | (302. | 14) | | |
| | | (226. | —) | | | | | | |
| 50. | 19. | 55. | 57. | 41. | 58. | 41. | 58. | 190. | 12. |
| 83. | 28. | — | — | — | — | — | — | 83. | 28. |
| 19. | 50. | 50. | 18. | 65. | 44. | 64. | 54. | 200. | 46. |
| 79. | 10. | 14. | 18. | 41. | 14. | — | — | 134. | 42. |
| — | — | 225. | — | 225. | — | 225. | — | 675. | — |
| 15,482. | 17. | 11,100. | — | 17,800. | — | 9,400. | — | 53,782. | 17. |

Der Vermögensstand

| | |
|--|-------------------|
| war bei der Gründung des Hilfsfonds auf 1. Juni 1856, wie im Eingang erwähnt ist | 17,299 fl. 8 fr. |
| und hat sich auf 1. Juni 1857 vermehrt um | 13,701 fl. 19 fr. |
| „ 1. Juni 1858 „ „ | 12,546 fl. 15 fr. |
| „ 1. Juni 1859 „ „ | 11,530 fl. 8 fr. |
| „ 1. Juni 1860 „ „ | 10,021 fl. 36 fr. |

der Vermögensstand ist also auf 1. Juni 1860

zusammen 65,098 fl. 26 fr.

Somit hat sich das Vermögen des Fonds während der vierjährigen Rechnungsperiode vom 1. Juni 1856 bis 1. Juni 1860 im Ganzen erhöht um 47,799 fl. 18 fr.

oder durchschnittlich im Jahr um 11,949 fl. 49 $\frac{1}{2}$ fr.

der Kapitalbestand beträgt auf 1. Juni 1860 67,236 fl. 15 fr.

hiez u die Einnahmsreste „ 1. Juni 1860 1,100 fl. 8 fr.

und der Kassenrest „ 1. Juni 1860 60 fl. 31 fr.

somit beträgt das Gesamtvermögen 68,396 fl. 54 $\frac{1}{2}$ fr.

hievon ab die Ausgabreste auf 1. Juni 1860 3,298 fl. 28 fr.

Es beträgt also das Reinvermögen des Fonds auf 1. Juni 1860 wie oben 65,098 fl. 26 $\frac{1}{2}$ fr.

Aus dieser Darstellung ergibt sich nun, daß mehr als die nach §. 5 des Statuts zu Kapitalanlagen bestimmten 10,000 fl., als solche ihre Bestimmung erhalten haben, da in der durchschnittlichen einjährigen Rechnungszeit 11,659 fl. 39 $\frac{3}{4}$ fr. als Kapitalanlage verwendet wurden.

Sämmtliche vier Jahresrechnungen sind gestellt und abgehört, und ist die Kommission in der angenehmen Lage, für die sorgfältige und pünktliche Vermögensverwaltung und Rechnungsführung ihre vollste Anerkennung aussprechen zu können.

Anträge bezüglich dieser Rechnung werden keine gestellt, da in der XII. Plenar Sitzung vom 5. Juli 1861 die von der Rechnungsprüfungs-Kommission gemachten Anmerkungen in den §. 89 des Verfassungsgesetzes aufgenommen worden sind.

Nr. 7.

Bericht

über

die Rechnung des Chorstifts Wertheim.

Ersattet

von dem Abgeordneten **Lichtenberger**.

Zweck des Fonds ist:

Befoldung und Unterstützung der Geistlichen; Stellung kirchlicher Gebäude und Requisiten; dann ähnliche Verwendungen für Schulen und Wohlthätigkeitszwecke für die ehemalige Grafschaft Wertheim.

Dieser Fond hat noch in 13 Großherzoglich badischen und in 4 Königlich bayerischen Gemeinden Lasten zu bestreiten.

Schon nach dem Vortrag des Großherzoglichen evangelischen Oberkirchenraths an die 1855 Generalsynode (Seite 833/846 der amtlichen Darstellung) wurde nachgewiesen, daß die Revenuen des Chorstifts zur Bestreitung der auf ihm ruhenden Lasten nicht zureichen, und daß schon vor Uebergang der Verwaltung desselben von der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises an die obere Kirchenbehörde, welche Ende 1840 erfolgte, das Vermögen dieses Fonds von 1821 bis 1841 sich um 26,783 fl. 9 fr. vermindert hat.

Um ein weiteres Zurückgehen des Fonds zu umgehen, hat sich Großherzoglicher evangelischer Oberkirchenrath bemüht, dahin zu wirken, daß demselben mehrere Beiträge und Kosten abgenommen wurden, wovon die letzteren durch Entschließung Großherzoglichen Ministerium des Innern vom 25. August 1845 Nr. 8346 den betreffenden Kirchengemeinden zugewiesen wurden.

Demungeachtet hat sich das Vermögen des Fonds in den Jahren 1841 bis mit 1853 (nach Seite 840 — 841 der amtlichen Darstellung) abermals um 4682 fl. 52 fr. vermindert. Aber eine weit beträchtlichere Verminderung hat sich neuerdings in der Rechnungsperiode von 1853 bis 1860 ergeben, denn es beträgt solche nach Inhalt der vorgelegten speziellen Darstellung des Fonds die bedeutende Höhe von 21,803 fl. 56 fr.

Es ist solche zum größern Theile jedoch nur eine scheinbare, da solche aus Ablösungen von Lasten und durch sonstige Veränderungen im Besitzstand des Fondsvermögens herrührt, und ergibt sich bei Vergleichung der Einnahmen mit den Ausgaben nur eine wirkliche Vermögens-Verminderung von
6,153 fl. 13 fr.

Es ist zwar in der Vorlage des Großherzoglichen Oberkirchenraths an die 1855er Generalsynode ein weiteres Defizit schon damals in Aussicht gestellt worden, und es mußte deshalb, da eine wirkliche Verminderung in der Rechnungsperiode pro 1853—1860 wiederum eingetreten ist, die Aufgabe der Rechnungs-Prüfungs-Kommission sein, Mittel zu suchen, damit der fortwährende Rückgang aufhöre und das Gleichgewicht der Einnahmen mit den Ausgaben wiederum möglichst hergestellt werden könnte. Vorerst wollen wir erwähnen, daß die Einnahmen in der Rechnungsperiode von 1853—60 zusammen betragen

46,373 fl. 38 fr.

bestehend größtentheils aus Zinsen, aus Aktiv-Kapitalien, aus Gebäuden und Grundstücke, sowie aus Zehntrechten.

Die Ausgaben dagegen betragen in der nämlichen Rechnungsperiode zusammen 52,526 fl. 51 fr. und bestehen größtentheils in Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste, Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, für innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen, für Gehalte und Bureauaufwand und auf eigenthümliche Liegenschaften.

Es ergibt sich somit eine Mehrausgabe von

6,153 fl. 13 fr.

Wenn man die einzelnen Rubriken näher in Betracht zieht, so findet man, daß

der jährliche durchschnittliche Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken 916 fl. 23 fr.
 beträgt, wovon für die Dienstwohnung des Verwalters abgehen 100 fl. — fr.

so daß also der Ertrag aus den Grundstücken nur 816 fl. 23 fr.
 beträgt, welcher bei dem gegenwärtigen Besitzstand von 66 Morgen Acker und Wiesen nur einen geringen Ertrag abgibt; denn es würde der Morgen nur 12 fl. 22 fr. im Durchschnitt abwerfen, wovon alsdann erst noch die Staats-, Gemeinde- und anderen öffentlichen Abgaben zu bestreiten sind.

Als besonders erwähnenswerth bemerken wir, daß inhaltlich der 1859er Rechnung in der Gemeinde Hochhausen 2 Morgen, 2 Viertel und 32 Ruthen Acker, Wiesen und Weinberg um jährlich 4 fl. 14 fr. verpachtet sind; ferner daß mehrere Güterstücke, weil solche nicht verpachtet werden konnten, gar keinen Ertrag abwerfen; sodann daß die Liegenschaften in 12 verschiedenen Gemarkungen liegen, und in gar zu kleinen Parzellen, oft bis zu 3 Ruthen abwärts bestehen.

Da die fraglichen Güter größtentheils im Vollstreckungswege angekauft werden mußten, um nicht das Kapital zu verlieren, so kann der Verwaltung, die dadurch überdies sehr erschwert wird, eine Schuld nicht beigegeben werden.

Ferner finden wir, daß die Einnahmen für Grundzinse und Zehntrechten, nach mehrfacher Ablösung derselben, erstere bis auf 14 fl. 44 fr., letztere bis auf 82 fl. 48 fr. herunter gegangen sind, während die letzteren früher zu den Hauptrevenue des Fonds beigegeben werden mußten, und im Jahr 1853 noch 982 fl. 48 fr. abgetragen haben.

Sodann finden wir, daß durch den Rückgang des Zinsfußes um durchschnittlich $\frac{1}{2}$ % die Einnahmen an Zinsen aus Aktiv-Kapitalien um 550 fl. — fr. geringer wurden.

Die übrigen Einnahmen geben keinen Stoff zu Bemerkungen und Erläuterungen.

Was nun die Ausgaben betrifft, so müssen wir darauf aufmerksam machen, daß durchschnittlich jährlich an Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste 4,041 fl. 41 fr. an Bauaufwand auf Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser 1,681 fl. 5 fr. für innere Bedürfnisse der Kirchen und Schulen 179 fl. 11 fr. und für private Lasten 131 fl. 7 fr.

zusammen also 6,033 fl. 4 fr.

verausgabt werden mußten, obwohl nur die allernothwendigsten Bauten ausgeführt worden sind.

Während für Kompetenzen für Pfarr- und Schuldienste in der Periode von 1841 bis 1852 2,940 fl. 28 fr. im jährlichen Durchschnitt verausgabt wurden, sind solche lediglich in Folge der höheren Preise, nach welchem die darunter begriffenen Naturalien in Geld vergütet werden mußten, nun durchschnittlich auf 4,041 fl. 42 fr. also etwas über 1,100 fl. — fr. gestiegen.

In der Rechnungsperiode von 1853—1860 wurde die Kirche zu Bettingen neugebaut und hiefür 7,670 fl. 12 fr. aus dem Fond verwendet; weitere 4,023 fl. 50 fr. sind durch hiefür bewilligte Kollekte und durch einen Beitrag des Wertheimer Hospitalfonds gedeckt worden. Ferner wurden für das in Wertheim angekaufte Stadtpfarrei- und Verwaltungsgebäude 2,365 fl. — fr. verausgabt. Weitere 3,870 fl. 22 fr. sind durch die im Zwangswege übernommenen Liegenschaften verrechnet.

Aus den Verhandlungen der Plenarsitzung der 1855er Generalsynode (Seite 939 der amtlichen Darstellung) konnten wir entnehmen, daß ungewöhnlich viele Baulasten auf dem Fond des Chorstifts ruhen, und daß nur dann, wenn für diese kein besonderer Aufwand vorkomme, es gelingen werde, Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu erhalten; ferner, daß mit der

Kgl. bayer. Regierung Unterhandlungen eingeleitet worden seien, um eine Abtheilung dieses Fonds unter den berechtigten badischen und bayerischen Gemeinden herbeizuführen, wodurch die Verwaltung den Chorstifts vereinfacht und geordnet werden könnte.

Wir erfahren nun, daß die in den Jahren 1853 bis 1859 gepflogenen Unterhandlungen nicht den gewünschten Erfolg hatten, und müssen dies um so mehr bedauern, als dadurch die fortwährende Einzehrung des Fonds um so gewisser erwartet werden muß. Eine Mitwirkung anderer Fonds zur Erhaltung des Chorstiftsfonds ist aber nicht wohl möglich, weil diese Unterstützungen auch den berechtigten bayerischen Gemeinden zu Gut kommen würden, wozu die anderen etwa hierzu geeigneten Fonds unseres Landes weder berechtigt noch verpflichtet sind.

Wir bezeichnen nun den Vermögensstand des Fonds auf 1. Juni 1860. Es besteht solcher:

| | | |
|--|--------------------|----------------------|
| a) in Einnahmerückständen | 744 fl. 28 fr. | |
| b) in Aktivkapitalien | 110,180 fl. 43 fr. | } 113,186 fl. 19 fr. |
| Güterkaufschillingen | 444 fl. 25 fr. | |
| Zins u. Gülden | 31 fl. 11 fr. | |
| Zehntablösungskapital | 2,530 fl. — fr. | |
| c) Ertragposten | 184 fl. 21 fr. | |
| d) an Gebäuden: Steueranschlag. | | } 13,665 fl. 40 fr. |
| die Hälfte Anschlag vom | | |
| Verwaltungsgebäude in | | |
| Wertheim | 1,821 fl. 40 fr. | |
| an Güter im Steuer- | | } 11,844 fl. — fr.) |
| anschlag | 11,844 fl. — fr. | |
| e) an Grundzins und Gülden und Zehnten nach Abzug der Lasten im Steueranschlag von | 723 fl. 30 fr. | |
| f) an Mobiliar- und Inventurstücken | 1,162 fl. 7 fr. | |
| g) an Naturalvorrath | 22 fl. 10 fr. | |
| h) an Kassenvorrath | 529 fl. 10 fr. | |
| zusammen also: | 130,217 fl. 45 fr. | |

Uebertrag der Aktiv-Summe: 130,217 fl. 45 fr.

Darauf ruhen verschiedene

| | | |
|---|------------------|--------------------|
| Passivreste | 239 fl. 49 fr. | } 2,455 fl. 35 fr. |
| und das Guthaben des Willius'schen Fonds | 2,215 fl. 46 fr. | |

somit bleibt reines Vermögen 127,762 fl. 10 fr.

Dasselbe bestand auf 1. Juni 1853 in 149,566 fl. 6 fr.

und hat sich also vermindert um 21,803 fl. 56 fr.

daß diese Verminderung nur eine scheinbare und hauptsächlich durch Ablösung von Lasten und veränderten Anschlägen des Besitzstandes herrührt und nur in 6,153 fl. 13 fr.

besteht, haben wir auf Seite 2 dieses Berichts bereits nachgewiesen und erläutert.

In Betracht nun, daß die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, und in weiterem Betracht, daß die Einnahmen größtentheils aus Kapital- und Pachtzinsen bestehen, wovon die ersteren wegen des stetigen Sinkens des Zinsfußes einen immer geringer werdenden Ertrag versprechen, und in fernerer Erwägung, daß die größtentheils in Naturalien fixirten Kompetenzen für Kirchen- und Schuldienste, wegen des steten Steigens der Produktpreise die Ausgaben immer höher steigern, endlich in weiterer Erwägung, daß die Baukosten, weil der größte Theil der betreffenden Gebäude in alten, mehr oder weniger schadhaften Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern besteht, die dem Zwecke nicht mehr entsprechen, daher einen immer größer werdenden Bauaufwand erfordern, ist die Rechnungscommission veranlaßt, den vierfachen Antrag zu stellen:

die hochwürdige Synode möge den hohen Großherzoglichen Oberkirchenrath bitten:

1. in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Unterhandlung mit der königlich bayerischen Regierung wegen Abtheilung des Fonds des Chorstifts Wertheim zwischen den berechtigten Gemeinden von Baden und Bayern unter Darstellung des stets in Abnahme begriffenen Vermögensstandes des Fonds wiederholt aufgenommen werden

- solle und im besahenden Falle dahin zu wirken, die Abtheilung zu einem bald- und bestmöglichen Abschluß zu bringen;
2. dahin zu trachten, daß dem Fond noch weitere Lasten abgenommen werden, damit das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wiederum hergestellt werde;
 3. darauf Bedacht zu nehmen, daß die kleinen, sowie die feinen oder nur geringen Ertrag abwerfenden Güterstücke bald- und bestmöglichst wiederum veräußert werden, endlich
 4. unteruchen zu lassen, ob nicht größere Güterkomplexe angekauft werden könnten, die einen immer sichereren Besitzstand bieten würden, als die Kapitalien.

Wir empfehlen diese Anträge der hochwürdigen Synode zur Annahme.



